

Tätigkeitsbericht 2010/2011

Max-Planck-Institut für
Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT



Vorwort

Zehn Jahre ist es her, seit das damalige *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht* im Zuge der Berufung von vier Direktoren auf neue Beine gestellt wurde. Damit einher gingen in den zurückliegenden Jahren eine Reihe signifikanter Veränderungen. Die weitreichendste dürfte die Erweiterung des Instituts um eine finanzwissenschaftliche Abteilung im Jahr 2009 gewesen sein; sie bildete zugleich den Auftakt für grundlegende Umstrukturierungen und eine nochmalige Erweiterung. Zum einen ging es um die Verselbständigung im bisherigen Verbund an Themengebieten in zwei unabhängige Institute unter gleichzeitiger Errichtung eines neuen gemeinsamen Dachs. Zum andern steht nach langjährigen Bestrebungen der Schritt in die interdisziplinäre Forschung zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht vor seiner Realisierung.

Im Einzelnen galt es, zwei auf den ersten Blick gegenläufige Tendenzen miteinander in Harmonie zu bringen. Von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung der Grundlagenforschung ist zunächst ein hohes Maß an Flexibilität einer Forschungseinrichtung, um sich innerhalb der eigenen Wissenschaftlichen Community zu positionieren und den unterschiedlichen Dynamiken angemessen Rechnung zu tragen. Wie wichtig dies ist, zeigte sich spätestens bei der Erweiterung des steuerrechtlichen Forschungsgebiets um die finanzwissenschaftliche Abteilung. Damit trat neben Gemeinsamkeiten im Hinblick auf juristische Forschungsfragen die Herausforderung, eine gemeinsame interdisziplinäre Forschungsstrategie zu entwickeln. Ermöglicht wurde dies durch die Errichtung eines selbständigen *Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen* (Prof. Dr. Dr. h.c. Schön und Prof. Dr. Konrad).

Entwicklungsraum geschaffen wurde durch diesen Schritt aber auch für die übrigen Forschungsbereiche des bisherigen Instituts, die nun zum *Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht* zusammengefasst werden konnten (Prof. Dr. Drexler und Prof. Dr. Hilty).

Auch und gerade in diesen Themenfeldern ist interdisziplinäre Forschung ein dringendes Anliegen, das die Institutsleitung seit vielen Jahren immer wieder artikuliert hat. Tatsächlich gibt es wahrscheinlich kaum ein Gebiet der rechtswissenschaftlichen Forschung, das in vergleichbarem Ausmaß auf ungesicherten ökonomischen Annahmen beruht. Gestützt auf diese greift der Gesetzgeber zunehmend in die Mechanismen des freien Wettbewerbs ein. In jüngster Zeit mehren sich denn auch die Anzeichen dysfunktionaler Effekte der Schutzsysteme. Vor diesem Hintergrund unternahm das Institut bereits in früheren Jahren wichtige Schritte in Richtung ökonomischer Forschung, so namentlich durch die Einrichtung der gemischten *International Max Planck Research School Competition and Innovation – Economic and Legal Determinants*. Gleichzeitig ließen gerade die damit gesammelten Erfahrungen die Komplexität integrativer interdisziplinärer Arbeit sichtbar zu Tage treten. Umso wesentlicher ist es, im Institut die wirtschaftswissenschaftliche Forschung als gleichwertige Instanz neben der rechtswissenschaftlichen zu etablieren. Dem hatte die zuständige Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) im Jahr 2008 grundsätzlich zugestimmt. Im Jahr 2011 erlaubte schließlich die Finanzplanung der MPG diese Prioritätensetzung. Inzwischen hat das vom Institut entwickelte Forschungs- bzw. Erweiterungskonzept die Zustimmung der Berufungskommission und aller zuständigen Gremien gefunden. Gegen Ende des Berichtszeitraums zeichnete sich zudem ein Konsens mit Blick auf das Kandidatenfeld ab. Es darf folglich damit gerechnet werden, dass die Abteilung für Innovationsökonomik ihre Arbeit gegen Ende des Jahres 2012 aufnehmen wird.

Die Verselbständigung in zwei Max-Planck-Institute bedeutet allerdings nicht, dass mögliche Synergien, die in einem ersten Schritt noch zur Gründung eines einheitlichen Instituts geführt hatten, nicht weiterhin erschlossen und genutzt werden könnten. Mit Blick auf die künftige interdisziplinäre Ausrichtung beider Institute lassen sich solche Ansätze und Potentiale sogar ausbauen – na-

mentlich indem innerhalb der jeweiligen Disziplinen institutsübergreifende Forschungsansätze ermöglicht werden. Allerdings gilt dies nicht nur für die beiden aus der Verselbständigung hervorgegangenen Institute, sondern auch für das inzwischen umbenannte *Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik*. Auch für jenes bislang rein juristisch geprägte Institut am Münchner Standort wurde die Bedeutung interdisziplinärer Forschung erkannt. Im Zuge einer Neuberufung im Berichtszeitraum kam es entsprechend zur Einrichtung einer zweiten, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Abteilung (nebst Prof. Dr. Becker neu Prof. Börsch-Supan, Ph.D.). Angesichts des damit geschaffenen Kooperationspotentials all dieser Forschungseinrichtungen am Standort München

lag es auf der Hand, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit auch sichtbarer zu machen. Im Ergebnis führte dies zur Bildung des – einstweilen virtuell zu verstehenden – *Munich Max Planck Campus for Legal and Economic Research*.

Noch enger verflochten bleiben hingegen die beiden aus der Verselbständigung hervorgegangenen Institute; sie teilen sich weiterhin die zentralen Einheiten. Damit steht die Verwaltung unter der Leitung von Herrn Höller heute im Dienste zweier Institute. Betroffen sind die Buchhaltung, die Reisestelle, die Hausmeister und viele weitere Aufgabenbereiche. Gleiches gilt für die IT-Abteilung, für welche mit Herrn Herfurtner ein gemeinsamer Leiter gefunden werden konnte und die nun auf sehr unterschiedliche Bedürfnisse der beiden Institute eingehen muss. Schließlich wird auch die Bibliothek unter der Leitung von Herrn Weber mit der neuen Organisationsstruktur entsprechend gefordert. Für sie alle bedeutete die Aufteilung des bisherigen Instituts unzählige aufwendige Schritte der Entflechtung. Es ist keineswegs selbstverständlich, dass dieser enorme Zusatzaufwand im laufenden Betrieb geleistet werden konnte und im Ergebnis alles reibungslos geklappt hat. Beispielhaft erwähnt sei nur etwa die zeitnahe Bereitstellung des grundlegend neu konzipierten Internetauftritts des Instituts durch eine Arbeitsgruppe von Fachkräften unterschiedlicher Einheiten unter der Leitung von Frau Kortüm. Allen Mitarbeitern, die sich in dieser Zeit für solche und unzählige andere Herausforderungen unermüdlich eingesetzt haben, sei an dieser Stelle der große Dank der Institutsleitung ausgesprochen; ohne die tatkräftige Unterstützung eines jeden einzelnen Mitarbeiters und ohne die Teams, die in verschiedenen Bereichen hervorragend zusammengewirkt haben, stünde das Institut nicht, wo es heute steht.

Eine weitere große Veränderung steht freilich noch bevor: der Umzug in neue Räume. Erforderlich wird dieser nicht nur im Hinblick auf den Raumbedarf der neuen Abteilung für Innovationsökonomik. Verwirklicht werden kann damit auch der lange gehegte Wunsch, die auf zwei Gebäude verteilte und damit oft komplizierte Zusammenarbeit am Institut unter einem Dach zusammenzuführen. Gleichzeitig soll unter dieses neue Dach auch das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen kommen. Auch diesen Kraftakt des Umzugs werden alle Institutsangehörigen gemeinsam erfolgreich meistern.



Prof. Dr. Josef Drexler und Prof. Dr. Reto M. Hilty



Nach reichlich bewegten zehn Jahren besteht nun aller Grund zur Hoffnung, dass bald eine noch stärkere Konzentration auf die wichtigen Forschungsgebiete des Instituts möglich sein wird. Wir schauen dabei mit Dankbarkeit und Freude auf eine ausgesprochen motivierte, dynamische „Mannschaft“ von Wissenschaftlern, die täglich jene hoch qualifizierten Wissenschaftsleistungen erbringt, welche das Profil des Instituts in den vergangenen Jahren nachhaltig geprägt hat. Gemeinsam mit ihnen konnten wir unsere Forschungsstrategie immer wieder auf neue Forschungsfragen anpassen und laufend auf eine ertragreiche wissenschaftliche Zukunft ausrichten. In vielen Gesprächen wurde dabei unter anderem – unterstützt von den zuständigen Stabskräften, allen voran Frau Kortüm – ein neues Konzept für diesen Tätigkeitsbericht entwickelt. Dessen bisherige Gestaltung und Struktur war noch stark an früheren Traditionen des Instituts orientiert. Nachdem jedoch schon die Organisation der wissenschaftlichen Institutsarbeit längst grundlegend überarbeitet worden war, indem eine statische Referatsstruktur aufgegeben und stattdessen die sich kontinuierlich entwickelnde Projektarbeit in den Mittelpunkt gerückt wurden, drängte es sich auf, auch in dem in zweijährigem Turnus erscheinenden Tätigkeitsbericht die Forschungsarbeiten im Einzelnen stärker herauszuarbeiten. Dem dient eine Auswahl von Forschungsprojekten verschiedener Stufen im zweiten Teil des Berichts. In diesem zeigen die Verantwortlichen auf, welchen Forschungsfragen sie mit welchen Methoden nachgegangen sind und welche Ergebnisse dabei realisiert werden konnten. Die Klammer um diese

Projekte bildet der erste Teil, in welchem die Zusammenhänge aufgezeigt werden. Dies gilt zum einen bezogen auf die großen Entwicklungslinien der Institutsforschung insgesamt, zum andern aber auch mit Blick auf die wichtigsten vom Institut betreuten Rechtsgebiete. Unausweichliche Konsequenz dieser Darstellungsform ist eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in der Darstellung; ein vollständiges Bild vermitteln die tabellarischen Zusammenstellungen abgeschlossener und laufender Forschungsarbeiten am Institut in Teil C des Berichts. Weitere, auch organisatorische Informationen finden sich in dessen nachfolgenden Kapiteln.

München, im Mai 2012

Reto M. Hilty

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
A Gesamtblick und Entwicklungen in den Rechtsgebieten	10
I Die Forschung des Instituts im Lichte der rechtspolitischen Gemengelage	11
II Immaterialgüterrecht	21
1 Urheber- und Designrecht	21
2 Technische Innovationsschutzrechte	26
3 Marken- und Kennzeichenrecht	31
4 Überliefertes Wissen, genetische Ressourcen und Folklore	34
III Wettbewerbsrecht	35
1 Kartellrecht	35
2 Recht gegen den unlauteren Wettbewerb	43
B Projekte	46
I Institutsprojekte	47
1 Intellectual Property Rights in Transition – Parameter eines ausgewogenen Schutzsystems auf internationaler Ebene	47
2 Immaterialgüterrechtsschutz in Freihandelsabkommen	51
3 Perspektiven des europäischen Immaterialgüterrechts	54
4 The Balance of Copyright	61


5	Studie zum europäischen Markensystem	64
6	Public Sector Information – Eine wettbewerbspolitische Analyse ihrer Regulierung in Europa	71
7	Regional Integration and Competition Policy in Developing Countries	75
8	Die Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property – Ergebnis einer institutsübergreifenden Forschungsinitiative zweier juristischer Max-Planck-Institute	78
II	Habilitationen	82
1	Übertragung und Belastung unkörperlicher Gegenstände im deutschen und englischen Privatrecht (Stefan Enchelmaier)	82
2	System einer Europäischen Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte (Thomas Jaeger)	86
III	Dissertationen	90
1	Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Lateinamerika. Kollektive Wahrnehmung von Musikrechten in Chile, Argentinien, Kolumbien und Mexiko (Stefan Alich)	90
2	Der Schutz bekannter Marken unter besonderer Berücksichtigung der zivilrechtlichen Sanktionen (Enzo Baiocchi)	92
3	Die Anreizregulierung in den Netzwirtschaften. Eine sektorübergreifende Untersuchung der Netzwirtschaften Energie, Telekommunikation und Eisenbahn (Andrea Berndt)	94
4	Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon mit Fokus auf ausländische Direktinvestitionen und Handelsaspekte des Geistigen Eigentums (Sophie Luise Bings)	96
5	Protection of Traditional Cultural Expressions in Latin America – A Legal and Anthropological Study (Friederike Busch)	98
6	Immaterialgüterrechte und der relevante Markt – Eine wettbewerbsrechtliche und schutzrechtliche Würdigung technologischer Innovation (Alfred Früh)	100

7	Binnenmarkt, unverfälschter Wettbewerb und Marktversagen – Zur Parallelität der Einschränkungsmöglichkeiten im Rahmen der Grundfreiheiten sowie der Wettbewerbs- und Beihilferegeln des EU-Rechts (Kinga Guzdek)	102
8	Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa: Eine urheber- und wahrnehmungsrechtliche Studie (Johann Heyde)	104
9	Der Schutz geistigen Eigentums durch völkerrechtliche Investitionsverträge (Simon Klopschinski)	106
10	Die Freistellung von Softwarenutzungsverträgen nach Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Reemt Matthiesen)	108
11	Das auf Urheberrechtsverletzungen anwendbare Recht: Ein Vergleich der ALI- und CLIP-Vorschläge (Rita Matulionyte)	110
12	Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden (Marianna Moglia)	112
13	Die Legitimität der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten in Frankreich und Deutschland (Sylvie Nérissou)	114
14	Der internationale Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (Martin Johannes Pflüger)	116
15	Das Publizitätsprinzip im Immaterialgütervertragsrecht der Europäischen Union (Maximilian Quadbeck)	118
16	Contextual Brand Valuation – From Fundamental Issues and Analysis of the State of the Art to a Systematic Integrated Approach to Brand and Intellectual Property (E)Valuation (Eva Riemann)	120
17	Die Patentierbarkeit menschlicher Stammzellen. Eine vergleichende Betrachtung des europäischen, deutschen und italienischen Patentrechts (Roberto Romandini)	122
18	The Refusal to Disclose Trade Secrets as an Abuse of Market Dominance – <i>Microsoft</i> and Beyond (Gintarė Surblytė)	126
19	A Theory of Transnational Intellectual Property Law – Legal and Economic Perspectives on Balance (Andrea Wechsler)	128
IV	Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC)	130

V	International Max Planck Research School for Competition and Innovation – Legal and Economic Determinants (IMPRS-CI)	137
C	Veröffentlichungen, Vorträge, geförderte Forschungsarbeiten, Lehrtätigkeiten, Ehrungen und Preise	150
I	Veröffentlichungen	151
1	Zeitschriften	151
a	Zeitschriften des Instituts	151
b	Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Zeitschriften	151
2	Schriftenreihen	152
a	Schriftenreihen des Instituts	152
b	Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Schriftenreihen	154
3	Veröffentlichungen von Institutsangehörigen	155
4	Herausgeberwerke	178
II	Vorträge der Institutsangehörigen	179
III	Geförderte Forschungsarbeiten	202
1	Abgeschlossene Forschungsarbeiten	202
a	Habilitationen	202
b	Dissertationen	202
2	Laufende Forschungsarbeiten	205
a	Habilitationen	205
b	Dissertationen	205
c	Sonstige Forschungsarbeiten	215
IV	Lehrtätigkeiten	216
V	Ehrungen, Preise	218

D	Veranstaltungen, Tagungen	220
I	Veranstaltungen des Instituts	221
1	Tagungen und sonstige Veranstaltungen	221
2	Gastvorträge	223
a	Asia Round Table	223
b	MIPLC Lecture Series	223
c	[IP] ² – Intellectual Property in Practice	224
d	Sonstige Gastvorträge	224
3	Empfang von ausländischen Delegationen	225
II	Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Tagungen	226
E	Organisation, Ausstattung	240
I	Publikationswesen	241
II	EDV	243
III	Informations- und Publikationsmanagement	246
IV	Bibliothek	248
V	Administration	258
VI	Personalia, wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler	261
VII	Haushalt	268

Kuratorium	270
Fachbeirat	272
Impressum	273



A Gesamtblick und Entwicklungen in den Rechtsgebieten

I Die Forschung des Instituts im Lichte der rechtspolitischen Gemengelage

Die Max-Planck-Gesellschaft ist der Grundlagenforschung verpflichtet. Gerade rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung darf die Augen vor dem gesellschaftlichen Gesamtkontext und den sozialen, ethischen, ökonomischen sowie politischen Folgen ihrer Ergebnisse jedoch nicht verschließen. Die Arbeit eines juristischen Instituts spiegelt vielmehr geradezu die Ergebnisse gesellschaftlich-politischer Debatten und Prozesse. Sein Auftrag besteht darin, bestehendes Recht unter Berücksichtigung aktueller wie langfristiger rechtlicher und politischer Strömungen fortzuentwickeln und Gesetzgebungsprozesse auf allen Ebenen entsprechend zu unterstützen.

Juristische Institute sind vor dem Hintergrund dieser Aufgabenstellung in hohem Maße auf Methodentransparenz und Ergebnisoffenheit angewiesen, um der Gefahr möglicher Voreingenommenheit entgegenzuwirken. Dies gilt in besonderer Weise für Forschungsfragen wie jenen zum Immaterialgüterrecht, das in kürzester Zeit zum Gegenstand intensiver gesellschaftlicher Auseinandersetzungen aufgestiegen ist und sogar „Einthemenparteien“ – wie namentlich der Piratenpartei – ungeahnten Erfolg verschafft. In einer derart emotionsgeladenen Stimmung muss es das Institut hinnehmen, von der einen oder anderen Interessengruppierung der Parteilichkeit bezichtigt zu werden, sobald es sich zu Rechtsfragen äußert, denen wirtschafts- oder gesellschaftspolitische Tragweite beigemessen wird. Gerade in diesem Umfeld zeigt sich die Notwendigkeit und Bedeutung der Grundlagenforschung, denn jenseits des wachsenden Drucks auf die Politik, die eine oder andere Klientel rasch zu bedienen, sind unabhängige Analysen und Beratung für eine langfristig tragfähige Rechtsentwicklung unerlässlich.

Heute macht sich denn auch bezahlt, dass das Institut die Themen, die jetzt den Weg in die Schlagzeilen finden, bereits vor Jahren identifiziert, aufgegriffen und prominent besetzt hat. Seit seiner Neukonzeption vor zehn Jahren wurden und werden in unterschiedlichsten Forschungskontexten die Probleme eines falsch verstan-

denen Schutzanliegens aufgearbeitet. Zielsetzung war stets, die negativen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu beleuchten und Lösungsvorschläge für ein ausgewogeneres Schutzsystem zu entwickeln. Damit ist das Institut für die in der breiten Öffentlichkeit als überraschend wahrgenommenen Herausforderungen nicht nur bestens gerüstet; vielmehr ist es als unabhängiger Ansprechpartner im In- und Ausland anerkannt und wird regelmäßig beigezogen.

Ein Beispiel: ACTA und seine Relevanz für Freihandelsabkommen

Ein aktuelles Beispiel für das Arbeitsumfeld des Instituts bieten die gegenwärtigen Diskussionen um das Ende Dezember 2010 von den Verhandlungsstaaten unterzeichnete Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA). Die Umstände, derentwegen sich Menschen weltweit gegen das Abkommen mobilisieren lassen, dürften eher vordergründiger (und oft sogar innenpolitischer) Natur sein. Die Kernprobleme werden selten wirklich thematisiert, zumal im Grunde auch die ACTA-Kritiker einräumen müssen, dass dessen Ratifizierung kaum zwingend Anpassungen der nationalen Rechtsordnungen nach sich zöge. Auch scheinen eher diffuse Vorstellungen hinsichtlich der Auswirkungen von ACTA auf die Nutzungsmöglichkeiten des Internet zu bestehen, wiewohl grundrechtliche und insbesondere datenschutzrechtliche Bedenken gegen rechtliche Regulierungen in diesem Bereich a priori nicht von der Hand zu weisen sind. Insgesamt aber dürfte sich der Unwille vor allem gegen das Geheimverfahren richten, in dem ACTA in der Anfangsphase ausgehandelt worden war. Letztlich ist es aber nicht gelungen, Öffentlichkeit und Wissenschaft von der Diskussion über das Abkommen auszuschließen. Die damit erzwungene offenere Debatte konnte ACTA zwar nicht verhindern, bewirkte jedoch vielerlei Konzessionen.

Dennoch enthält ACTA aus der Nähe betrachtet mehr Sprengkraft, als bislang in den rechtspolitischen Ausein-

andersetzungen ans Tageslicht befördert worden ist; denn worauf sich die beteiligten Staaten letztlich geeinigt haben, ist eine Art zweistufiges Regulierungsmodell. Dabei ändert ACTA auf der ersten Stufe, dem von den Vertragsstaaten zwingend umzusetzenden Recht, nur wenig; das Recht der Vertragsstaaten dürfte diesen Anforderungen bereits weitgehend entsprechen. Die zweite Stufe, auf welcher sich zahlreiche Kannvorschriften finden, darf aber nicht unterschätzt werden. Zunächst schafft sie nicht nur eine Art „moralischen“ Druck auf einzelne Länder; denn dadurch, dass im nationalen Recht ein Schutzstandard festgeschrieben wird, der noch über die zwingenden ACTA-Vorschriften hinausgeht, kann ein Gesetzgeber politisch gut verwertbare Signale aussenden. Entgegenwirken lässt sich damit insbesondere Vorwürfen aus der industrialisierten Welt, heimische Akteure würden in großem Ausmaß Schutzrechte ausländischer Rechteinhaber verletzen. Darüber hinaus lässt sich der Druck, solche Kannvorschriften zu implementieren, aber auch auf andere Weise aufbauen. Wieso namentlich bei den Industrienationen daran überhaupt ein Interesse besteht, muss dabei im größeren Zusammenhang gesehen werden.

Das Bestreben entwickelter Staaten, höhere Schutzstandards durchzusetzen, ließ sich im Zuge der Etablierung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahre 1994 ansatzweise verwirklichen; erreicht wurde damit aber nur ein vorläufiger Höhepunkt. Überwunden werden konnte mit jenem Gesamtpaket an Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zwar der bisherige sektorielle Ansatz des internationalen Rechts in der Form spezialisierter Verträge (namentlich die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) und die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)). Insbesondere wirtschaftlich weniger entwickelte Staaten, die ein großes Interesse daran haben, am Welthandel mit Gütern und Dienstleistungen teilzunehmen, konnten so dazu bewegt werden, den von TRIPS vorgesehenen Schutzstandard für Immaterialgüterrechte in ihr nationales Recht zu übernehmen. Wichtig erschien dies, weil Schutzrechte im Zuge der Globalisierung immer weniger nur lokal genutzt werden. Insbesondere weil auch die Produktion von technologisch hoch entwickelten Gütern in Billiglohnländer verlagert wurde, wuchs die Gefahr der unautorisierten Benutzung von Schutzrechten. Gleichzeitig nahm der Austausch kultureller Produkte – allem voran dank des Siegeszuges des Internets – sprunghaft zu: Westliche Musik und Filme fanden den Weg in Regionen, wo die Mittel fehlen, um

die in den Industrieländern verlangten Preise zu bezahlen. Gleichzeitig schwemmte der exponentiell wachsende globale Handel gefälschte Produkte aus weniger entwickelten Volkswirtschaften auf den Weltmarkt.

Solchen Herausforderungen war die Strategie der 1990er Jahre – gerichtet auf eine Integration des internationalen Immaterialgüterrechts in das multilaterale System der WTO – nun nicht im erwarteten Ausmaß gewachsen. Dies führte auf der einen Seite zu einer weiteren Konkretisierung der Zielsetzung und auf der anderen Seite zu einer Anpassung der Strategie. Ziel ist aus heutiger Perspektive ein noch umfassenderer Rechtsschutz in Form sog. „TRIPS plus“-Standards. Zugleich sollen die Instrumente der Rechtsdurchsetzung weiter verschärft werden. Die neue Strategie zur Erreichung dieser konkretisierten Ziele kommt in Form bilateraler Vereinbarungen zum Ausdruck. Seit gut 10 Jahren ist zu beobachten, dass die ökonomisch und technologisch weiter entwickelten Staaten ihre Interessen durch die Gewährung von Handelspräferenzen gegenüber anderen Staaten (oder Gruppen von Staaten) gestützt auf individuell ausgehandelte Verträge durchzusetzen versuchen. Auf diese Weise wuchs die Zahl an „Free Trade Agreements“ (FTAs) in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum geradezu exponentiell an. Dabei wurde das Bestreben, unter anderem detaillierte immaterialgüterrechtliche Bestimmungen in solche Abkommen aufzunehmen, in einer ersten Phase namentlich von den USA vorangetrieben. Mittlerweile gehört dies aber zum integralen Bestandteil der Außenhandelspolitik verschiedener Handelsnationen, einschließlich der EU. Selbst etliche erst in jüngerer Zeit wirtschaftlich potent gewordene Staaten wie etwa Singapur setzen inzwischen auf diese Strategie. Damit wich das ursprüngliche Modell eines möglichst offenen, multilateralen Handelssystems mit einheitlichen, für alle Teilnehmer geltenden Regeln in wenigen Jahren einem höchst komplexen, intransparenten Geflecht einzelner Abkommen.

Kritisch zu sehen ist dies nicht nur wegen der damit einhergehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Handelsnationen (siehe dazu auch unter Teil B. I. 2). Besondere Bedeutung erlangt hier ACTA, speziell die dort enthaltene zweite Stufe der Kannvorschriften. Denn gerade für die USA, die ACTA bereits ratifiziert haben, oder die EU – wo einzelne Mitgliedstaaten und das EU-Parlament gegenwärtig das Ratifikationsverfahren „ausbremsen“, indem sie die Rechtmäßigkeit des Abkom-

mens in Frage stellen – bietet eine solche Sammlung von nicht notwendig verpflichtenden, aber gleichwohl „wünschenswerten“ Modellregelungen große Vorteile. Angeboten werden damit Formulierungen und Schutzprinzipien, die sich im Verhältnis zu Drittstaaten leicht in verbindliche „TRIPS plus“-Standards in FTAs verankern lassen. In Zukunft ist folglich zu erwarten, dass ein präferentieller Zugang zu den kaufkräftigen Märkten der Vertragsstaaten von ACTA nur noch für solche Länder zu bekommen sein wird, die zu einer Übernahme des in ACTA enthaltenen „Gold-Standards“ ins nationale Recht bereit sind – ungeachtet dessen, ob sie selbst ACTA ratifizieren werden oder nicht.

Internationalisierung als langfristige Tendenz

Das Beispiel ACTA macht auch deutlich, wie vielschichtig Grundlagenforschung zum Immaterialgüterrecht aus heutiger Perspektive geworden ist. Es erscheint überholt, nationale, europäische und internationale Regelungsebenen unabhängig voneinander zu betrachten. Gewiss entzündeten sich Interessenkonflikte vielfach auf einer dieser Ebenen, doch wirken sich die daraus resultierenden Fragestellungen ganz unmittelbar auch auf die anderen Ebenen aus. Als Symbol und Inbegriff dieser ubiquitären Welt mag das Internet dienen, in dem jeder nationale Sachverhalt notwendigerweise auch zu einem internationalen wird. Aber auch schutzrechtsbezogene Konflikte anderer Industriezweige sind aufgrund ökonomischer Netzwerkeffekte international geprägt: So beruhen Schutzrechte an technologischen Standards zunächst zwar auf nationalem Patentrecht. Diese nationalen Schutzrechte dienen aber einer weltweiten Kontrolle der Marktakteure, was sich auch auf das Kartellrecht auswirkt. Auf solche Standards bezogene Sachverhalte – wie etwa in den Verfahren gegen Microsoft oder Rambus – werden in mehreren Rechtsordnungen parallel aufgegriffen, ohne dass diese Verfahren zu identischen Ergebnissen führen müssen. Die Globalisierung schlägt sich sogar in den Prozesstaktiken nieder: So führen Mobiltelefonhersteller standardbezogene Patentstreitigkeiten als Musterprozesse gerne in Deutschland, obwohl keine der Prozessparteien in Deutschland niedergelassen ist. Auch Pharmaunternehmen verfolgen bei der Nutzung ihrer nationalen Patentrechte eine weltweite Strategie. So fördert die Tendenz entwickelter Staaten, Preisstabilität bei Arzneimitteln zu sichern und die Sozi-

alsysteme finanzierbar zu halten, das Bestreben der Pharmaunternehmen, ihre anerkannt hohen Forschungskosten vermehrt mit Einkünften aus kaufkräftiger werdenden Schwellenländern wie China, Indien oder Brasilien zu decken.

Auf diese Herausforderung einer zunehmenden globalen Vernetzung mit der Strategie der 1990er Jahre zu reagieren, die sich auf eine internationale Rechtsangleichung auf höchstem Schutzniveau richtete, war damals schon verfehlt. Heute wird sie der Sache schon gar nicht mehr gerecht. Bald zwanzig Jahre nach der Errichtung der WTO unterscheiden sich viele nationale Volkswirtschaften in ihrem Entwicklungsstand unvermindert stark voneinander, auch wenn sich gewiss vieles verändert hat, zumal eine Reihe von Ländern nahe an die industrialisierte Welt aufzuschließen vermochte. Dennoch gibt es gute Gründe dafür, dass unterschiedliche Staaten hinsichtlich der Ausgestaltung der Schutzsysteme bis zu einem gewissen Grade ihre eigenen Wege gehen können. Solches kann nicht nur einer Bewältigung landesinterner Interessenkonflikte dienen, sondern durchaus auch im langfristigen, gesamtwirtschaftlichen Interesse der Weltgemeinschaft liegen. Dass die Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte in die Gegenrichtung verlief, ist vor diesem Hintergrund sehr kritisch zu hinterfragen. Im Auge zu behalten ist insbesondere, dass zwischenzeitlich erstarkte Staaten, namentlich in Asien und in Lateinamerika, Wortführer für andere geworden sind. Von Ländern, die andere Vorstellungen als die USA oder die EU haben, mehr abzuverlangen, als sie zu leisten bereit oder in der Lage sind, kann sich für die westliche Welt als Bumerang erweisen. Dies gilt umso mehr, als Fragen der Ausgestaltung von Schutzrechten heute beliebte Wahlkampfthemen darstellen.

Ohnehin wäre es kurzsichtig, den Widerstand einzelner Länder gegen ein unvermindertes Forcieren des Ausbaus von Schutzrechten als das Phänomen eines Wohlstandsgefälles abzutun. Längst drängen sich vergleichbare Fragen in unserem eigenen Umfeld auf: So drückt sich das Spannungsverhältnis zwischen dem Patentrecht, das für Innovationsförderung steht, und der Finanzierbarkeit von Arzneimitteln im Hinblick auf die Bevölkerungsgesundheit nicht nur in jenem FTA aus, das die EU mit Indien aushandeln will. Es tritt genauso zu Tage, wenn die U.S. Fair Trade Commission (FTC) amerikanische Gerichte zu überzeugen versucht, die Beilegung eines Patentstreits zwischen Originär- und Generikaproduzenten verstoße



gegen das Antitrust-Recht, wenn nämlich die Markteinführung eines Generikums gegen Zahlung hoher Geldsummen hinausgezögert wird. Mithin erweist sich ein Nord-Süd-Denken als zu simpel, um unterschiedliche Sichtweisen zum Immaterialgüterrecht zu erklären. Eher bestehen die Ungleichgewichte in geographischer Hinsicht heute darin, dass gewisse Industrien in entwickelten Staaten eben besser in der Lage zu sein scheinen, auf die nationale Handelspolitik Einfluss zu nehmen. Mithin sind keineswegs nur entwicklungspolitische, sondern vielmehr auch institutionelle Gründe dafür verantwortlich, wenn kollidierende Interessen in verschiedenen Ländern unterschiedlich aufgelöst werden. Hier mehr Transparenz zu schaffen, wäre entscheidende Voraussetzung dafür, um die auf diplomatischer Ebene eingenommenen Positionen sachbezogener verorten zu können.

Wandel des strategischen Verhaltens der Schutzrechtsinhaber

Die Relevanz, die Immaterialgüterrechte heute haben, um bestimmte Wettbewerbspositionen zu stützen, zeigt sich in einem Phänomen, das die Forschungsarbeit des Instituts seit einigen Jahren in zunehmendem Maße prägt. Die Zeiten, in denen Schutzrechte einzig dazu erworben wurden, um die ihnen zugeordneten Funktionen zu verwirklichen, scheinen vorbei. Namentlich dient ein Patent oft nicht mehr nur dem Schutz vor freier bzw. kos-

tenloser Übernahme von Ergebnissen der Technologieentwicklung. Auch das Markenrecht wird keineswegs nur noch eingesetzt, um eigene Produkte dank eines wiedererkennbaren Kennzeichens von jenen anderer Wettbewerber zu unterscheiden. Und erst recht verwirklicht das Urheberrecht längst nicht mehr das bloße Ziel, den kreativen Menschen angemessen zu entlohnen. Mögen solche Funktionen auch nach wie vor angestrebt und in Teilaspekten auch verwirklicht werden, haben sich darüber hinaus in wenigen Jahren strategische Verhaltensweisen etabliert, die grundsätzliche Bedenken aufwerfen. Denn die Immaterialgüterrechtssysteme werden so in einer Weise instrumentalisiert, der sie kaum gewachsen erscheinen. Sie sind nicht darauf ausgerichtet, dass Unternehmen Rechtstitel als strategische Waffen nutzen, um im Marktgeschehen oder vor Gerichten kurzfristige ökonomische Vorteile durchzusetzen.

Deutlich erkennbar wird derart strategisches Verhalten, wenn sich andere Marktteilnehmer in ihren eigenen Wettbewerbschancen beeinträchtigt sehen, insbesondere dann, wenn dies zu Rechtsstreitigkeiten führt. Vor Gericht geführte Prozesse sind daher ein guter empirischer Seismograph für Veränderungen im Umgang mit den Schutzsystemen – und an Beispielen hierfür mangelt es fürwahr nicht. Gewiss ist diese Stelle nicht der Ort für vertiefte Darstellungen. Gleichwohl scheinen einige konkrete Beispiele unerlässlich, um das Bestehen ganz grundsätzlicher Probleme des Immaterialgüterrechts zu

verdeutlichen. Dies zeigen immer wieder gleich ablaufende Erfahrungen mit politischen Entscheidungsträgern: Sie sind vielfach kaum von der allzu leicht vermittelbaren Vorstellung abzubringen, mehr Schutz führe wie von selbst zu mehr Innovation und mehr Kreation.

Erinnert werden darf vor diesem Hintergrund etwa an die in der Wirtschaftspresse regelmäßig berichteten Unternehmenkäufe in der ICT-Branche zu schwindelerregenden Preisen – nicht weil es sich dabei um marktführende Unternehmen handeln würde, sondern schlicht deswegen, weil damit ein Patentportfolio erworben werden konnte, das sich in Gerichtsstreitigkeiten als Verhandlungsmasse instrumentalisieren lässt. Tatsächlich entschieden werden diese fast wöchentlich berichteten Prozesse kaum. Vielmehr sind sie von vornherein auf Vergleiche zwischen den Parteien gerichtet, aus denen jener Wettbewerber mit dem kleinsten Schaden hervorgeht, der möglichst viele, vom anderen angeblich verletzte, Schutzrechte in die Waagschale werfen kann. Längst bekannt – und auch Gegenstand von Untersuchungen der EU-Kommission geworden – sind beispielsweise Strategien der Pharmaindustrie, um dem Auslaufen von Patenten und damit dem Markteintritt von Generika entgegenzuwirken. Dazu gehört etwa das sog. „Evergreening“, d.h. das Erlangen formal neuer Patente für nicht innovativ veränderte Substanzen – was u.a. die Qualität der Patentprüfung in ein schlechtes Licht rückt. Ausschließlichkeitsrechte sind es auch, die nach wie vor die Geschäftsmodelle der Musikindustrie prägen: Lange Zeit sollten – gestützt auf das Urheberrecht – illegale Tauschplattformen verhindert werden, um weiterhin teure Datenträger verkaufen zu können. Noch heute entziehen sich die inzwischen auch im Internet präsenten Majors dank ihrer geschützten Marktstellung einem funktionierenden Preiswettbewerb. Aufsehen erregte auch etwa Google, jenes tuend, was die Informationsgesellschaft heute eigentlich braucht: das online Verfügbarmachen des weltweit vorhandenen, aber nur gedruckt vorliegenden Wissens. Unbestreitbar verletzte Google damit Urheberrechte in bislang nicht bekanntem Ausmaße; ohne den dadurch entstehenden „Verhandlungsdruck“ wären die heute geführten Diskussionen um die Grenzen des Urheberrechts jedoch kaum in Gang gekommen. Nur der Vollständigkeit halber erwähnt seien mit Blick auf das Markenrecht sodann berühmt gewordene Prozesse über Goldhasen oder über abstrakte Farben, mittels derer sich finanzstarke Unternehmen unliebsame Wettbewerber vom Leibe zu halten versuchen.

Geläufig ist es, die Regelung solcher Konstellationen in das Kartellrecht zu verweisen – oder schlimmer noch: den anhaltenden Ausbau des immaterialgüterrechtlichen Schutzes insgesamt mit dem Argument zu rechtfertigen, einem möglichen strategischen Missbrauch des Systems lasse sich mit Mitteln des Kartellrechts begegnen. Tatsächlich sind die Zusammenhänge viel komplexer. Um hier Aufklärungsarbeit zu leisten, scheint keine zweite Forschungseinrichtung berufen wie das Institut. Früchte trägt an dieser Stelle die weitsichtige Entscheidung der zuständigen Gremien der Max-Planck-Gesellschaft, anlässlich der Neuaufstellung des Instituts im Jahre 2002 die Forschungsgebiete um das Kartellrecht zu erweitern. Denn nur an der Schnittstelle von Immaterialgüter- und Kartellrecht kann nachgewiesen werden, dass die Aufgabe, strategisch unliebsames Verhalten von Schutzrechtsinhabern in wettbewerbsfunktionale Bahnen zu lenken, keineswegs nur durch eine Delegation an letzteres zu bewältigen ist. Das Kartellrecht würde damit nicht nur überfordert. Verdreht würde vor allem der Umstand, dass es das Kartellrecht ist, welches die Prinzipien eines funktionierenden Wettbewerbssystems vorgibt, während das Immaterialgüterrecht sich in diese System einfügen muss, um seine Funktionen wahrnehmen zu können. Damit ist es aber auch die ureigene, selbständige Aufgabe des Immaterialgüterrechts, für Abhilfe gegen dysfunktionale Einsatzmöglichkeiten der Schutzsysteme zu sorgen. Strategisches Verhalten von Marktteilnehmern, das dem Zwecken der Gewährung von Schutzrechten widerspricht, ist mit anderen Worten vorrangig durch Korrekturen am Immaterialgüterrecht selbst zu verhindern.

Tatsächlich ist das geltende Immaterialgüterrecht angesichts sich ständig wandelnder Strategien der Schutzrechtsinhaber in zunehmendem Ausmaß überfordert, für den notwendigen Ausgleich zu sorgen. Vor diesem Hintergrund stehen heute wohl die meisten fachkundigen Rechtswissenschaftler – aber bezeichnenderweise auch eine rasch wachsende Zahl von Praktikern – der Wirkungsweise des geltenden Schutzrechtssystems zunehmend sehr kritisch gegenüber. In dieser zum Mainstream gewordenen kritischen Grundhaltung spielte das Institut, das diese Themen seit vielen Jahren verfolgt und vor Fehlentwicklungen warnt, eine wichtige Vorreiterrolle. Nachdem auch Wirtschaftsverbände mittlerweile nicht mehr kritiklos das „Hohelied des geistigen Eigentums“ anstimmen und sich in Bezug auf das Immaterialgüterrecht stattdessen auf die „Sozialbindung des Eigentums“

zurückbesinnen, mag auch die Zeit nahen, dass die politischen Entscheidungsträger erwachen. Allerdings ist es weder damit getan, wenn sich Gegner des Immaterialgüterrechts politisch profilieren, noch damit, diese Missstände publikumswirksam zu beklagen. Gefordert sind umsetzbare Lösungsansätze – eine Herausforderung, auf die das Institut die Forschungsarbeiten in den vergangenen Jahren denn auch konsequent ausgerichtet hat.

Für die rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung kommt diese Zielsetzung freilich einer eigentlichen Herkulesaufgabe gleich: Gewiss lassen sich normative Überlegungen anstellen und gestützt darauf gesetzgeberische Vorschläge entwickeln. Der schleichende Wandel, den das Immaterialgüterrecht in der Rechtswirklichkeit erfasst hat, macht eine umfassende Tatsachenforschung aber zu einem immer drängenderen Anliegen. Der abstrakte Glaube an eine bestimmte Funktionsweise von Rechtsregeln genügt längst nicht mehr. Dies verändert allerdings auch die Fragestellungen, mit denen sich das Institut zu befassen hat, sowie seine Forschungsmethodik. Zu befriedigen ist in erster Linie ein enormer Bedarf an heute fehlenden oder unzureichend belegbaren Erkenntnissen. Bekannt sein muss namentlich, wie Marktteilnehmer auf das bestehende Schutzsystem wirklich reagieren bzw. in welcher Weise sie es instrumentalisieren. Erforderlich sind dabei auch bislang kaum berücksichtigte Differenzierungen dahingehend, welche konkreten Auswirkungen Rechtsregeln im Gesamtkontext unterschiedlicher Wirtschaftszweige haben. Nicht mehr ausreichen können mithin die pauschalen, auf abstrakten Anreizüberlegungen gründenden Theorien, auf denen das Immaterialgüterrecht bis heute basiert. Der Fokus muss vielmehr auf Interdisziplinarität gerichtet werden. Insbesondere empirisch wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsk Kooperationen widmet das Institut entsprechend schon seit Jahren große Aufmerksamkeit; trotz hohen Ressourceneinsatzes waren die Möglichkeiten dazu bislang aber ausgesprochen beschränkt. Die Schaffung einer weiteren, innovationsökonomischen Abteilung am Institut, die ein echtes Gegengewicht zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung verkörpert, ist daher seit Jahren ein zentrales Petition der Institutsleitung. Dass dieses ambitionierte Vorhaben nun kurz vor der Realisierung steht, darf als einer der durchschlagenden Erfolge im Berichtszeitraum betrachtet werden.

Die Rolle des Marktes als Ausgangspunkt

Auch der Wandel im strategischen Verhalten der Schutzrechtsinhaber vermag an der grundsätzlichen Funktion, die dem Immaterialgüterrecht zukommt, nichts zu ändern: Schutz ist dort geboten, wo und soweit die Marktmechanismen alleine nicht genügen würden, um die nötigen Anreize für Innovation und Kreativität zu setzen. Forschung über die Funktionsweise des Immaterialgüterrechts bedeutet also letztlich, das Zusammenspiel von Markt- und Schutzmechanismen zu ergründen. Zentral ist dabei die Erkenntnis, dass ein Schutzrechtsinhaber, dem seine Marktstellung – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – unangreifbar erscheint, keine Veranlassung hat, in die Entwicklung neuer Technologien zu investieren oder sich kreativ zu betätigen. Erforderlich für entsprechende Anreize ist stattdessen wettbewerblicher Druck. Folglich wirken Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht von vornherein zusammen, weshalb das Institut denn auch beide Rechtsgebiete als integratives Forschungsthema versteht. Denn nicht das Immaterialgüterrecht an sich versetzt den Rechtsinhaber in die Lage, getätigte Investitionen zu amortisieren oder Früchte kreativen Wirkens zu ernten. Erforderlich ist vielmehr, dass Leistungen durch den Markt honoriert werden. Dies setzt voraus, dass ein spezifisches Kunden- oder Verbraucherbedürfnis befriedigt wird.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich unschwer, dass ein Mehr an Rechtsschutz dann keine zusätzlichen Anreize zu schaffen vermag, wenn das Geschützte vom Markt gar nicht nachgefragt wird. Mithin reicht es nicht, anhand abstrakt definierter Schutzvoraussetzungen, wie sie das Immaterialgüterrecht kennzeichnen, den Wert eines Schutzgegenstandes zu ermitteln. Eine Erfindung mag also noch so wenig naheliegend, das Werk noch so schöpferisch oder die Marke noch so unterscheidungskräftig sein – wenn das Dahinterstehende kein Verbraucherbedürfnis befriedigt, schafft auch Rechtsschutz keine Absatzchancen. Wenn also vom Markt her zu denken ist, folgt daraus, dass in allererster Linie die Wettbewerbsmechanismen funktionieren müssen. Werden diese stattdessen so durch Rechtsnormen überlagert, dass der Markt seine spezifischen Selektionsfunktionen nicht mehr ausreichend wahrnehmen kann, können rechtliche Steuerungen zu dysfunktionalen Effekten führen. Im Ausgangspunkt muss Recht daher darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs an sich zu schützen. Dies ist nicht der Fall, wenn derjenige, dessen Pro-

dukte nicht mehr nachgefragt werden, sich nur deswegen im Markt halten kann, weil es ihm gelingt, Dritte durch Schutzrechte vom Markt fernzuhalten. Ein Beispiel bietet hierfür der jahrelange Versuch der Musikindustrie, das Einbrechen des Absatzes von CDs aufzuhalten, statt die Entwicklung attraktiver Internetangebote voranzutreiben.

Aus kartellrechtlicher Sicht kommt es entscheidend darauf an, nicht nur den Preiswettbewerb, sondern vor allem auch den Innovationswettbewerb in Bezug auf neue Produkte und um zukünftige Märkte zu schützen. Wettbewerbspolitisch stellt dies eine besondere Herausforderung dar, denn selbst die moderne Industrieökonomik ist nach wie vor im modellhaften Denken der neoklassischen Preistheorie verhaftet. Sie ist daher nicht ausreichend in der Lage, zu erklären, wann eine Beschränkung des Innovationswettbewerbs vorliegt.

Bezogen auf das Immaterialgüterrecht folgt daraus, dass nicht nur die Vorstellung verfehlt ist, wonach ein kontinuierlicher Ausbau stets und nachhaltig Innovation und Kreativität fördern würde. Anzusetzen ist genau umgekehrt: Stellen Innovation und Kreativität dynamische, sequentielle Prozesse unbestimmt vieler Beteiligten dar, so kann zu starker Rechtsschutz einzelner Akteure solche Prozesse geradezu verhindern. Denn entweder werden „nachfolgende“ Innovatoren in ihren eigenen Entwicklungsanstrengungen behindert, oder Wettbewerber mit besseren Produkten werden vom Markt ferngehalten. Die monokausale „Schutzlogik“ geht mithin von der falschen Annahme aus, dass der Rechteinhaber auch Innovator sei. Dass dem nicht so ist, zeigt aber nicht nur das erwähnte Beispiel der Musikindustrie, deren – mit Blick auf neue Nutzungsmöglichkeiten im Internet noch ausgebauten – Schutzrechte keineswegs zu mehr Schöpfungen auf der Seite der Kreativen führte. Besonders deutlich zeigt sich dies auch etwa in den Märkten, die durch Informations- und Telekommunikationstechnologie geprägt sind. Mobiltelefone sind heute tausendfach mit Patenten „abgesichert“, von denen einige „standardessentiell“, also für ihre Herstellung unverzichtbar sind. Ein Inhaber entsprechender Patente – der eine betreffende Erfindung keineswegs selbst entwickelt haben und auch nicht selbst Mobiltelefone herstellen muss – verfügt damit während der gesamten Schutzdauer über eine Marktmacht, die Dritte in ihrer Innovationstätigkeit rund um die sehr komplexe, von gegenseitigen Abhängigkeiten geprägte Mobiltelefontechnologie massiv beeinträchtigen kann.

Als entscheidender Faktor erweisen sich vor diesem Hintergrund die dem Immaterialgüterrecht notwendigerweise immanenten Schutzgrenzen. Sie werfen Forschungsfragen auf, denen sich das Institut seit geraumer Zeit widmet und die auch zunehmend die Aufmerksamkeit der politischen Öffentlichkeit auf sich ziehen. Allerdings werden die Diskussionen um Schutzgrenzen heute meist noch sehr eng geführt: Den Ausgangspunkt bilden regelmäßig spezifische Gruppeninteressen, auf die am deutlichsten im Urheberrecht durch detaillierte Vorschriften – und jeweils bezogen auf einzelne, oft internetbasierte, Nutzungshandlungen – Rücksicht genommen wird. Beachtung findet dabei vielfach allein der Endnutzer und kaum ein anderer Unternehmer, der seinerseits geschützte Inhalte braucht, um eigene innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln (so etwa Google im oben erwähnten Fall des „book scanning“). Anders liegt es im Patentrecht, das kaum auf den Endverbraucher ausgerichtet ist. Vielmehr stehen sich hier regelmäßig Nutzungsbedürfnisse bestimmter Wettbewerber gegenüber, wobei die Forschung zu den effektiven Wirkungen von Schutzgrenzen im Patentrecht noch ganz in den Anfängen steckt. Auch im Markenrecht reduziert sich die Betrachtung von Schutzgrenzen üblicherweise auf eine Abwägung der Interessen zweier Marktteilnehmer, so etwa hinsichtlich der Frage, ob ein Zeichen von einem Dritten für beschreibende Zwecke verwendet werden kann. Ähnliches gilt im Designrecht, beispielsweise bezogen auf die Zulässigkeit der Herstellung geschützter Ersatzteilformen.

Diese verengte Optik verstellt freilich den Blick auf das System als Ganzes. Schutz und Schutzgrenzen gehören untrennbar zusammen, denn nur ein ausreichender, aber nicht überzogener Rechtsschutz entspricht den wettbewerbsbasierten Funktionen der Marktmechanismen. Werden diese Zusammenhänge ausgeblendet und der Blick stattdessen allein auf zwei betroffene Marktteilnehmer gerichtet, tritt an die Seite der zu kurz greifenden „Schutzlogik“ ein zweite, weit verbreitete Fehlvorstellung: die „Eigentumslogik“. Diese überhöht die dem Rechteinhaber eingeräumte ausschließliche Rechtsposition argumentativ zum Grundsatz und reduziert die – der vermeintlichen Beeinträchtigung der „Eigentumsposition“ des Schutzrechtsinhabers wegen angeblich eng zu fassende – Nutzungsberechtigung des Dritten zur begründungsbedürftigen Ausnahme. Zu kurz greift beides. Weder darf Rechtsschutz bloß mit Blick auf die Interessen des Rechteinhabers zuerkannt werden, noch dürfen Schutzgrenzen allein im Hinblick auf Anliegen von Nut-

zungsberechtigten Anerkennung finden – denn beides liegt letztlich im Allgemeininteresse. Schutz ist zu gewähren, wo der natürlicherweise bestehende Zeitvorsprung eines Marktführers zu kurz wäre, um ihm eine Amortisation seines innovativen oder kreativen Einsatzes zu ermöglichen: Mangels Schutzes würden bestimmte Produkte möglicherweise überhaupt nicht hervorgebracht werden. Schutz ist dort aber auch zu begrenzen, wo es seiner nicht (mehr) bedarf. Fehlen solche Grenzen, können die Wettbewerbsmechanismen ihre Wirkung nicht entfalten, was sowohl zulasten des Preis- wie auch des Innovationswettbewerbs gehen kann.

Die Forschung des Instituts im größeren Kontext

Schutzrechts- und Wettbewerbsrechtsfragen sind heute in hohem Maße mit Themen und Rechtsgebieten verzahnt, die einer eigenen Dynamik folgen. Im Zusammenspiel mit jenen wird namentlich dem Immaterialgüterrecht eine hohe Relevanz für zentrale Fragen der Menschheit zugeschrieben, so dem Schutz der Umwelt und des Weltklimas, der Bekämpfung von seltenen oder nur in armen Weltregionen vorkommenden Krankheiten, der Finanzierung von Gesundheitssystemen und dem Zugang zu Arzneimitteln, oder auch der nach wie vor unzureichenden Bildung großer Teile der Weltbevölkerung. Dabei ist das Immaterialgüterrecht in besonderem Maße gefährdet, auf der Basis vordergründiger Argumente westlicher Industrien zum Feigenblatt genommen zu werden. Denn wenn zur Begründung einer angeblich notwendigen Verstärkung des Rechtsschutzes just derartige unbestreitbare Anliegen ins Feld geführt werden, ist Vorsicht geboten. Weder führen nämlich Marken- oder Patentrecht per se zu einem besseren Schutz der Bevölkerung vor gefälschten Medikamenten, noch hindert der Ausbau des Designrechts von selbst den Vertrieb sicherheitsgefährdender Ersatzteile. Ebenso wenig dürfte ein stärkerer Urheberrechtsschutz zu mehr Investitionen in die Schuldbildung auf dem afrikanischen Kontinent führen. Erforderlich sind vielmehr flankierende Maßnahmen außerhalb des Immaterialgüterrechts, wenn es wirklich darum geht, solchen – berechtigten – Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die vor diesem Hintergrund notwendige Erweiterung der Perspektive der Institutsforschung bringt es nicht nur mit sich, dass die Fachkompetenz über die ange-

stammten Gebiete hinaus laufend erweitern werden musste und muss. Wesentliche Forschungsaspekte erfassen heute daher angrenzende Rechtsgebiete wie etwa das Völkerrecht, verfahrensrechtliche Fragen aller Stufen sowie natürlich auch das Vertragsrecht, das letztlich die Basis für den Welthandel bildet. Darüber hinaus hat sich das Institut längst über die früher im Zentrum stehende Vergleichung ausländischen und internationalen Rechts hinaus entwickelt. Die reine Beobachtung unterschiedlicher Rechtsordnungen führt nicht zu jenem Erkenntnisgewinn, der erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit des Immaterialgüterrechts in der Wirtschaftsordnung sicherzustellen. Mithin löste die verstärkte Hinwendung zur Analyse der Wirkungsmechanismen von Rechtsregeln im Marktgeschehen die traditionelle, rechtsquellen- und entscheidungs-basierte Rechtswissenschaft ab. Aus der Perspektive der Kartellrechtswissenschaft betrachtet ist dies im Grunde gar nichts Neues. Sie zeichnete sich schon immer durch die Analyse von Marktmechanismen aus; davon kann die Institutsforschung zum Immaterialgüterrecht heute maßgeblich profitieren. Gleichzeitig befruchtet die seit jeher globale Relevanz der Schutzrechtssysteme aber auch die Entwicklung kartellrechtlicher Forschung; hier finden die internationalen Dimensionen erst in jüngster Zeit tiefere Beachtung. Gemeinsames Merkmal der Forschungsaktivitäten in beiden Rechtsgebieten ist dabei die verstärkte Konzentration auf das Geschehen in spezifischen Märkten. Einzelne Märkte, die sich durch große Unterschiede in ihren Wirkungsweisen auszeichnen, sind der Ort, an dem sich die Funktionstüchtigkeit des Rechtssystems wirklichkeits-tauglich überprüfen lässt.

Mit seinen gewonnen Einsichten tritt das Institut heute auch verstärkt in direkte Kontakte mit Entscheidungsträgern auf der ganzen Welt. Getragen werden diese teilweise langwierigen, aber doch immer wieder von Erfolgen gekrönten Bemühungen von der Überzeugung, dass sich die Verbreitung von Erkenntnissen der Grundlagenforschung nicht in der Fachwelt erschöpfen darf. Die hohe Komplexität der Zusammenhänge verlangt vielmehr nach vielfältigen Formen der „Übersetzung“, sei dies in direkten Beratungsaktivitäten, sei es in schlanken, allgemeinverständlichen, aber akademisch sehr breit abgestützten Stellungnahmen zu aktuellen Fragen oder durch neu zu besetzende Themen, deren Tragweite auf dem politischen Parkett noch nicht wahrgenommen wird. In diesem Sinne weltweites Aufsehen erregte die

„Declaration on a Balanced Interpretation of the Three Step Test in Copyright Law“ von 2008; diese hat das Institut zusammen mit Queen Mary, University of London, School of Law, initiiert und in einer großen, internationalen Forschergruppe entwickelt. Sie trägt nach und nach Früchte; der Wirkungsgrad jener Initiative dürfte in Folgeprojekten des Instituts aber noch deutlich erhöht werden. Ähnliche Bemühungen laufen im Patentrecht. Dort sind wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zur Flexibilität, die das internationale Recht im Hinblick auf die Begrenzung dysfunktionaler Schutzwachse bietet, noch dünn gesät. Folge ist, dass die bestehenden Möglichkeiten in den nationalen Rechten gerade von weniger weit entwickelten Volkswirtschaften kaum nutzbar gemacht werden. Weiter plant das Institut auf der Basis langjährig erworbener Einblicke im Kontext von Projekten zu den Freihandelsabkommen die Entwicklung von Grundsätzen für deren Verhandlung an die Adresse der jeweiligen Entscheidungsträger.


Die im Hinblick auf solche Bemühungen zu beschreitenden Wege sind freilich lang. Zwar lässt sich seit einigen Jahren beobachten, dass die kollektive öffentliche Bewusstseinsbildung in Bezug auf Problemstellungen im geltenden Recht wächst. Zwischen diesem Bewusstsein und konkreten Lösungsansätzen herrscht aber noch eine bemerkenswerte Kluft. Auch die Grundlagenforschung selbst braucht tiefer liegende Einblicke und Erkenntnisse, als sie heute verfügbar sind, denn nur auf der Basis fundierten Wissens kann glaubwürdige Aufklärungsarbeit geleistet und der Wirkungsgrad der Forschung auf diese Weise erhöht werden. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung passt das Institut seine Forschungsstrategie laufend an die spezifischen Herausforderungen an. Eine unvermindert zentrale Rolle spielt dabei die globale Perspektive, wobei gewisse Schwellenländer besondere Aufmerksamkeit genießen. Die Entwicklungen dort sind heute oft dynamischer als in der westlichen Welt, und nicht selten gehen sie in wissenschaftlich interessante Richtungen. Demgegenüber kommen aus der Europäischen Union erst sehr zaghafte Signale, die drauf schließen lassen, dass der bislang stets gepriesene „rigorose Schutz“ durch Immaterialgüterrechte nicht das letzte Wort sein dürfte.

Gerecht zu werden versucht das Institut der Herausforderung dieser vielfältigen Fragestellungen mittels seiner auf mehreren Ebenen strukturierten Forschungsstrategie. Die oberste Ebene bilden einzelne Forschungsfelder, die

– mit unausweichlichen, im Lichte der Zusammenhänge aber auch durchaus gewollten Überschneidungen – die gesamte Forschungsarbeit des Instituts umreißen. Sie basieren auf einer bewussten Selektion, die in längeren Zeitabständen an die sich verändernden Umstände angepasst werden kann und soll. Was nicht in diese Forschungsfelder passt, wird vom Institut – schon mit Blick auf die beschränkten finanziellen und vor allem personellen Ressourcen – weder aktiv betrieben noch mit Blick auf die an das Institut herangetragenen Forschungsanliegen gefördert. Den Forschungsfeldern wiederum sind Forschungsschwerpunkte dynamisch zugeordnet. Hier wird konkreter umrissen, welche Fragestellungen aufgegriffen und welche Ziele gesteckt werden. Als mittelfristige Festlegung sind die Forschungsschwerpunkte eigentliches Planungsinstrument. Sie bilden die Grundlage für die Definition einzelner Forschungsprojekte, seien es Institutsprojekte unter Einbezug einer größeren Gruppe von Wissenschaftlern, seien es Einzelprojekte.

Eine wichtige Leitschnur ergeben die Forschungsschwerpunkte insbesondere im Hinblick auf die Konkretisierung von Promotionsthemen: Regelmäßig treten Kandidaten mit nur vagen Vorstellungen an das Institut heran. Erst im Laufe zahlreicher Gespräche und der Einbindung in das Institutsleben konkretisieren sich die genauen Fragestellungen, die daraus erwachsenden Forschungshypothesen sowie die passende Methodik. Gleichermaßen entscheidet das Institut im Lichte seiner eigenen Schwerpunktsetzungen, welche Forschungsaufträge angenommen oder Forschungskooperationen eingegangen werden – seien dies Anfragen internationaler Organisationen, staatlicher Stellen oder anderer Forschungseinrichtungen. Ein zentrales Augenmerk gilt dabei auch der dynamischen Netzwerkbildung. Gerade auch bei selbst initiierten Projekten versucht das Institut in ständig wechselnden Zusammensetzungen, Experten aus dem In- und Ausland einzubinden sowie die eigenen Forschungsaktivitäten auf jene anderer Akteure abzustimmen.

Die Stärke dieser auf mehreren Ebenen angesiedelten, verschiedenen Zeithorizonte umfassenden, strategischen Planung liegt in erster Linie in ihrer Flexibilität. Sie lässt sich daher gar nicht im Einzelnen in diesem Bericht abbilden; vielmehr verschafft die neu gestaltete Instituts-Homepage einen umfassenden Einblick in den gegenwärtigen Stand der Forschungsarbeiten des Instituts (http://www.ip.mpg.de/de/pub/forschung_lehre/forschung.cfm).



In den folgenden Abschnitten soll stattdessen noch ausführlicher auf die spezifische Entwicklung in den einzelnen Rechtsgebieten eingegangen werden. Zwar mag man mit Recht die Frage aufwerfen, ob im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu den vielfältigen Vernetzungen und horizontalen Fragestellungen des Immaterialgüterwie des Wettbewerbsrechts eine Unterscheidung nach den einzelnen Schutztiteln und Rechtsgebieten überhaupt noch zeitgemäß sei. Tatsächlich ändern aber weder der notwendige Gesamtblick noch eine gewisse Konzentration des Instituts auf schutzrechtsübergreifende Projekte etwas an dem Umstand, dass die einzelnen Schutzrechte ihr normatives und institutionelles Eigenleben haben, jeweils eigenen Wertungen unterliegen und

oft auch unterschiedliche Communities angesprochen sind. Auch ist nicht zu übersehen, dass es bei der Analyse von Pharmamärkten letztlich doch im Schwerpunkt um Patente und im Musikmarkt um das Urheberrecht geht. Entsprechend werden am Institut gerade mit Bezug auf Dissertationen auch viele Einzelprojekte vorangetrieben, deren Themenstellungen nicht schutzrechtsübergreifend sind. Daher interessieren auch weiterhin die Entwicklungen in den einzelnen Rechtsgebieten, die nachstehend in der gebotenen Kürze aber wiederum nur schlagwortartig und ohne Anspruch auf Vollständigkeit skizziert werden können. Vertiefte Einblicke geben dann im Teil B einzelne Berichte zu ausgewählten Forschungsprojekten.

II Immaterialgüterrecht

1 Urheber- und Designrecht

Internationale und ausländische Entwicklungen

Der inhaltliche Ausbau des Urheberrechtsschutzes scheint immer deutlicher an Grenzen zu stoßen. Dies zeigen nicht zuletzt die in jüngerer Zeit forcierten Diskussionen um – zwingende – Schrankenregelungen. Die dahinterstehenden Motive sind zuweilen zwar recht unterschiedlich, insbesondere in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand eines Landes. Die Zweifel am weiteren Schutzausbau erweisen sich aber dennoch als ein internationales Phänomen. Gleichzeitig wird der politische Druck auch seitens der Schutzrechtsinhaber umgelenkt: Vermehrt geht er heute in die Richtung einer Verstärkung von Durchsetzungsmaßnahmen. Deutlich zu erkennen ist diese Tendenz anhand der Bemühungen einiger Staaten um ein „Anti Counterfeiting Trade Agreement“ (ACTA; siehe dazu oben A. I), durch welches der Kampf gegen die sog. „Piraterie“ vereinfacht werden soll. In eine ähnliche Richtung weist ein neuerer Trend, im Falle von Urheberrechtsverletzungen bei Internetnutzungen Netzsperrern zu bewirken. Bereits haben einige Länder – darunter gewichtige wie die USA oder Frankreich – entsprechende Gesetze erlassen, die es ermöglichen, bei wiederholten Urheberrechtsverstößen Inhabern von Internetanschlüssen den Zugang als solchen oder bestimmte Webseiten zu sperren. Gestützt auf solche Erlasse versprechen sich die Rechteinhaber, das massenhafte, nicht autorisierte Kopieren im Internet einzudämmen – allerdings mit derzeit noch ungewissem Erfolg. Denn schon rein tatsächlich sind Ausweichmöglichkeiten natürlich relativ einfach zu finden. Vor allem aber bestehen erhebliche Bedenken mit Blick auf mögliche Verletzungen von Grundrechten, insbesondere der Kommunikationsfreiheit und des Datenschutzes. Besonders brisant sind solche Regelungen, wenn im Vorfeld einer entsprechenden Maßnahme nur beschränkte Möglichkeiten auf rechtliches Gehör bestehen.

Auch innerhalb der WIPO rückten die Diskussionen um urheberrechtliche Themen nach einer viele Jahre dauernden ruhigen Phase wieder verstärkt in den Fokus. Insbesondere wurde der seit langem auf „kleiner Flamme“ debattierte Schutz von Sendeunternehmen bzw. von audiovisuellen Künstlern intensiviert behandelt. Relativ neu auf die Agenda kam eine Schranke zugunsten von sehbehinderten Personen. Sie wurde später ergänzt um Anliegen rund um Bibliotheken im Hinblick auf den Einsatz von Onlinetechnologien, sowie um Erziehung und Wissenschaft bezogen auf eine privilegierte Nutzung von Werken. Im Sommer 2011 wurde zumindest bezüglich des Schutzes von audiovisuellen Künstlern eine Einigung unter den WIPO-Mitgliedstaaten gefunden, der zufolge eine Übertragungsvermutung zulässig ist. Dieser kleine Erfolg erlaubte der Generalversammlung der WIPO den Beschluss, die im Jahre 2000 vorläufig gescheiterte Diplomatische Konferenz in diesem Bereich im Jahr 2012 weiterzuführen. Bei dieser wird die Bundesregierung seitens des Instituts unterstützt. Hingegen zeichnet sich beim Schutz der Sendeunternehmen auch nach mehr als zehnjähriger Diskussion noch keine Einigung ab; der Wille der Mitgliedstaaten, auch in diesem Bereich zu einem Erfolg zu gelangen, erscheint nicht besonders ausgeprägt.

Hinsichtlich der Schrankendiskussion steht heute der Vorschlag eines internationalen Instruments im Raum. Neben vielen inhaltlichen Fragen bleibt damit auch dessen Rechtsnatur einstweilen offen; es könnte sich also entweder um Empfehlungen, Musterbestimmungen oder auch einen Vertrag handeln. Bemerkenswert an diesem Vorstoß ist, dass auf diese Weise erstmals ein spezifischer Teil des Urheberrechts (nämlich die Schranken) isoliert betrachtet wird. Bisher wurden Ausschließlichkeitsrechte und Schranken zumindest grundsätzlich gemeinsam behandelt, wiewohl die Aufmerksamkeit seit geraumer Zeit ganz überwiegend auf den Schutzausbau gerichtet war. Dieser neue Ansatz macht nicht nur deutlich, dass heute ein Ungleichgewicht empfunden wird. Die Diskussionen um spezifische Schranken zugunsten von Sehbehinderten, sowie im Bereich von Bibliotheken, Erziehung und Wissenschaft zeigen darüber hinaus, dass

der „one size fits all“-Ansatz ausgedient haben könnte. Gesucht wird stattdessen nach mehr punktueller Flexibilität; den Mitgliedstaaten soll ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, den sie für die Berücksichtigung ihrer nationalen Bedürfnisse brauchen.

Der Erfolg dieser Entwicklungen ist zwar noch nicht abzusehen. Selbst die relativ einsichtige Privilegierung sehbehinderter Menschen wird von einigen Industriestaaten vehement bekämpft, wohl deshalb, weil darin ein erster Schritt in eine Richtung gesehen wird, die insgesamt ein Umdenken bewirken könnte. Dennoch zeigt diese – bei der WIPO namentlich von einigen Entwicklungsländern angeführte – Debatte, wie wichtig und richtig es war, dass das Institut inzwischen schon seit zehn Jahren intensive Forschung zu diesen Themen betreibt und damit viel zur Klärung offener Fragen beitragen konnte. Sehr wertvoll für künftige Forschungsprojekte werden insbesondere auch die Erkenntnisse aus der länderübergreifenden Untersuchung *Balancing Copyright* (siehe hierzu auch unter Teil B. I. 4) sein.

Europäische Entwicklungen

Das Urheberrecht genießt auch in der EU seit geraumer Zeit eine vergleichsweise hohe Priorität, obwohl sich konkrete gesetzgeberische Maßnahmen in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Im Berichtszeitraum angenommen wurde die umstrittene Richtlinie zur Änderung der bisherigen Schutzfristenrichtlinie. Sie verlängert die Frist der Leistungsschutzrechte für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler – als zwischenzeitlich ausgehandelter Kompromiss nach anfänglich weiterreichendem Vorschlag der Kommission – um 20 auf nunmehr 70 Jahre ab Aufnahme. Eingeführt werden gleichzeitig besondere Maßnahmen, die den ausübenden Künstlern zugutekommen sollen (siehe Richtlinie 2011/77/EU vom 27.9.2011). Das Institut hatte im Vorfeld im Kanon mit verschiedenen europäischen Forschungseinrichtungen die Probleme dieser Fristenverlängerung aufgezeigt. Trotz der einhelligen Kritik von unabhängiger Seite hielt der europäische Gesetzgeber dem Druck der Musikindustrie aber nicht stand.

Noch in der Meinungsbildungsphase befindet sich der Vorschlag der Kommission, die Verwertung sog. „verwaister Werke“ durch eine Richtlinie europaweit zu ermöglichen. Insbesondere für Bibliotheken soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der eine Digitalisierung von

Archiven und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke erlauben würde. Das Institut gab zu dem Vorschlag der Kommission eine ausführliche Stellungnahme ab und zeigte etliche Inkonsistenzen auf (GRUR Int. 2011, 818, 821). Auch in vielen Mitgliedstaaten stößt der Vorschlag auf – zum Teil sogar grundlegende – Bedenken. Eine Einigung erscheint vor diesem Hintergrund noch ungewiss, was freilich wenig zu befriedigen vermag. Das Thema liegt für die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten auf dem Tisch; eine unzureichende Kompatibilität unterschiedlicher nationaler Ansätze würde die Binnenmarktzielsetzung unterwandern. Richtigerweise wäre dieser letztlich doch eher singuläre Aspekt von Werken, deren Urheberschaft nicht mehr ausgemacht werden kann, aber im größeren Kontext – namentlich jenem der kollektiven Rechtewahrnehmung – zu sehen. Diese steht im Zentrum der Institutsforschung, insbesondere bezogen auf verschiedene Erscheinungsformen der Rechtewahrnehmung (z.B. die skandinavische „*extended collective license*“).

Vergleichsweise aktiv ist die Kommission auf der andern Seite mit Bezug auf strategische Aussagen. So enthielt die Mitteilung vom 24.5.2011 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Namen „Ein Binnenmarkt für Rechte des Geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa“ (KOM(2011) 287 endg.) auch zahlreiche das Urheberrecht betreffende Aussagen. Viel Konkretes folgte freilich noch nicht. Hervorzuheben ist aber immerhin das „Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union: Chancen und Herausforderungen für den digitalen Binnenmarkt“ (KOM(2011) 427 endg.). Als Ziel definiert wird die Erleichterung einer grenzüberschreitenden Nutzung entsprechender Werke, wobei bemerkenswert erscheint, dass erstmals ein unionsweiter – wenn auch fakultativer – Urheberrechtstitel zur Diskussion gestellt wird. Die Optionen für ein Unionsurheberrecht sind bereits seit geraumer Zeit Gegenstand diverser Forschungsprojekte am Institut. Im Vordergrund steht insbesondere das komplexe Verhältnis zwischen nationalem Rechtstitel und einem möglichen Unionstitel, weil der Rechteinhaber hier – anders als bei Registerrechten – nicht im Zuge der Rechtserlangung eine Wahl treffen muss. Bedeutung erlangen dürfte in diesem Kontext auch das sog. Wittem-Projekt, bei dem eine Gruppe von führenden europäischen

Urheberrechtlern unter Beteiligung des Instituts im Berichtszeitraum den international viel beachteten *European Copyright Code* veröffentlicht hat.

Weiterhin offen geblieben sind die Entwicklungen im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung. Auf die umstrittene Empfehlung der Kommission vom 21.10.2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden (2005/37/EG) und die Entscheidung der Kommission zum Netzwerk der Gegenseitigkeitsverträge im sog. CISAC-Verfahren vom 16.7.2008 (COMP/C2/38.698) folgten keine weiteren konkreten Schritte. Die involvierten Kreise warten noch immer auf die nunmehr für Mitte 2012 angekündigte Entscheidung des Gerichts erster Instanz im CISAC-Verfahren sowie auf einen Richtlinienentwurf der Kommission. Im Berichtszeitraum wurden zu diesem Thema mehrere Forschungsprojekte durchgeführt, von denen einige bereits erfolgreich abgeschlossen wurden (siehe hierzu Dissertationen von Nérissou und Heyde unter Teil B. III. 8 und 13).

Nationale Entwicklungen

Auf nationaler Ebene blieb das Urheberrecht in den vergangenen Jahren zwar im politischen Brennpunkt, auch wenn sich auf gesetzgeberischer Ebene keine konkreten Entwicklungen abzeichnen. Dennoch bewegen aktuelle Themen wie die im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung festgeschriebene Einführung eines Leistungsschutzrechts für Verleger. Diese wollen sich damit in erster Linie gegen Newsprovider absichern, die von den frei zugänglichen Onlineangeboten der Zeitungs- und Zeitschriftenherstellern Inhalte zusammenführen. Die Realisierbarkeit eines solchen – aus wissenschaftlicher Hinsicht ohnehin zweifelhaften – neuen Schutzrechts erscheint inzwischen aber mehr als fraglich. Auch insoweit dürfte die Phase des unbesehenen Schutzausbaus – nicht zuletzt dank jahrelanger Aufklärungsarbeit über mögliche negativen Auswirkungen durch das Institut – langsam beendet sein. Daneben bilden politische Anliegen, welche in die Richtung einer Legalisierung von ohnehin stattfindenden, nach heutiger Rechtsauffassung im Grunde nicht erlaubten Nutzungshandlungen weisen – so etwa die von gewissen Parteien mit Interesse verfolgte sog. Kulturflaute – zur Zeit vor allem eine wissenschaftlich vielfältige Herausforderung. Das Insti-





tut wird daher oft auf entsprechenden Veranstaltungen eingeladen; konkrete Schritte stehen aber, sollten sie je unternommen werden, in weiter Ferne.

Auch hinsichtlich des von der Bundesregierung einst angekündigten sog. „Dritten Korbs“ warten die betroffenen Kreise noch immer auf ausformulierte Vorschläge aus dem Bundesministerium der Justiz. Ziel wäre es insbesondere, die im „Zweiten Korb“ noch kaum berücksichtigten, seitens des Instituts schon vor Jahren aufgearbeiteten, Anliegen der Wissenschaft im Zuge einer weiteren Urheberrechtsreform besser zu berücksichtigen. Die damit verbundenen Fragestellungen werden freilich überaus kontrovers diskutiert. Der politische Wille, dem inzwischen auch in den Medien gebrandmarkten Gewinnstreben internationaler Wissenschaftsverleger auf Kosten der öffentlichen Hand einen Riegel vorzuschieben, scheint nicht besonders ausgeprägt zu sein. Ein – durch den europäischen *Acquis Communautaire* ohnehin eng begrenzter – Alleingang Deutschlands, etwa in Form der Einführung eines zwingenden Zweitveröffentlichungsrechts zugunsten von Forschern, vermag die letztlich global bestehenden Probleme jedoch kaum adäquat aufzufangen. So lässt sich derzeit schwerlich sagen, welchen Ausgang das Reformanliegen nehmen wird. Jedenfalls ist die Institutsforschung in diesem Bereich sehr umfassend; das Ministerium wird in seinen Bemühungen auch unterstützt.

Aktuelle Rechtsprechung

Eine zunehmend wichtigere Rolle in der Entwicklung des Urheberrechts spielt der Europäische Gerichtshof: Immer häufiger ist er aufgerufen, über Vorlagefragen nationaler Gerichte zu entscheiden, womit sein Einfluss auf die Ausgestaltung der nationalen Rechtsordnung zunimmt. Im Berichtszeitraum ergingen zahlreiche Urteile, die zum Teil Klärung, zum Teil aber auch Stoff für weitere wissenschaftliche Untersuchungen lieferten – dies nicht zuletzt deswegen, weil der EuGH sich mehrfach berufen sah, einheitliche Maßstäbe vorzugeben, ohne dafür über ein ausdrückliches Mandat zu verfügen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere Entscheidungen zur Leermedienabgabe bzw. zur Abgrenzung von Privatkopien gegenüber gewerblichen Kopien mit Blick auf die Vergütung der Rechteinhaber (Urteil vom 21.10.2010, Rs. C-467/08 – *Padawan SL v. Sociedad General de Autores y Editores, SGAE*), zur Rolle von Internet Service Providern bei Urheberrechtsverletzungen Dritter im Internet (Urteil vom 24.11.2011, Rs. C-70/10 – *Scarlet Extended SA v. Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL, SABAM*), zum Werkbegriff (Urteil vom 22.10.2010, Rs. C-393/09 – *Bezpečnostní softwarová asociace – Svaz softwarové ochrany v. Ministerstvo kultury*, und Urteil vom 1.12.2011, Rs. C-145/10 – *Eva-Maria Painer v. Standard VerlagsGmbH et al.*) sowie zu territorialen Exklusivitätsvereinbarungen bei der Übertragung von Fußballspielen (Urteil vom 4.10.2011, Rs. C-403/08 und C-429/08 – *Football Association Premier League u.a. v. QC Leisure et. al. sowie Karen Murphy v. Media Protection Services Ltd.*).

Aber auch in Deutschland hatten Gerichte über zahlreiche urheberrechtliche Streitfragen zu entscheiden und konnten so zur Rechtsentwicklung beigetragen. Hervorzuheben sind insbesondere die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Rechtmäßigkeit der Google Bildersuche in Form sog. *thumbnails* (Urteil vom 29.4.2010, I ZR 69/08 – *Google Vorschaubilder*), zur Zulässigkeit von Zusammenfassungen (sog. *abstracts*) des gedanklichen Inhalts urheberrechtlich geschützter Schriftwerke, insbesondere von Buch- und Zeitungsartikeln (Urteil vom 1.12.2010, I ZR 12/08 – *Perlentaucher*) sowie zur urheberrechtlichen Vergütungspflicht für Drucker und PCs (Urteil vom 21.7.2011, I ZR 30/11 – *Vergütungspflicht für Drucker und PCs*).

Von besonderem Interesse ist schließlich ein in den USA ergangenes Urteil, das an dieser Stelle wegen seiner besonderen Bedeutung und Tragweite auch für hiesige Rechteinhaber von Bedeutung ist. Gekippt wurde nämlich das sog. *Google Book Settlement* durch das zuständige Bezirksgericht in New York. Das Gericht vertrat die Auffassung, diese kollektive, mit Wirkung für alle Rechteinhaber ausgestattete Einigung greife zu weit in bestehende Urheberrechte ein und sei zudem nicht fair und angemessen (United States District Court, Southern District of New York, Entscheidung vom 22.3.2011, GRUR Int. 2011, 454 ff.).

Zu Urheber- und Designrecht beitragende Institutsangehörige:

Antons, Dietz, Drexl, Ericsson, Geiger, Grosse Ruse-Khan, Hilty, Köklü, Kur, Lehmann, von Lewinski, Müller-Langer, Nadde-Phlix, Nérissou, Wechsler

Keine Entwicklungen sind im Berichtszeitraum mit Bezug auf den Designschutz zu verzeichnen; insbesondere gab es keine Bewegung im Hinblick auf die in Europa seit langem umstrittene Frage des Ersatzteilschutzes. Der von der Kommission im Jahr 2004 vorgelegte Vorschlag, Herstellung und Vertrieb designgeschützter Teile zu Reparaturzwecken durch eine Schrankenregelung freizustellen (sog. *repairs clause*), der im Jahr 2007 vom Europäischen Parlament gebilligt wurde, wird im Rat nach wie vor durch eine Sperrminorität von Ländern blockiert, die die Interessen der nationalen Automobilindustrien durch eine solche Regelung gefährdet sehen. Das Institut hat dazu schon vor Jahren die Zusammenhänge aufgearbeitet; eine Auflösung dieser Blockade ist derzeit aber nicht zu erwarten. Zu keinem Ergebnis haben ferner die in den USA wiederholt unternommenen Vorstöße geführt, einen kurzfristigen Schutz für Modeerzeugnisse zu schaffen, der ohne Vorprüfung durch einfache Eintragung beim *registrar of copyrights* begründet würde.

2 Technische Innovationsschutzrechte

Aktuelle Entwicklungen

Internationale und ausländische Entwicklungen

Im Vergleich zum Urheberrecht bewegt sich das Patentrecht noch weitgehend außerhalb der Beobachtung durch die breite Öffentlichkeit. Dennoch mehren sich die Anzeichen, dass auch in diesem Rechtsgebiet Ungeheimheiten immer stärker wahrgenommen werden. Erklärbar ist diese Entwicklung vor allem mit Besonderheiten in bestimmten Technologiegebieten, in denen das patentrechtliche Schutzsystem augenfällig nicht (mehr) primär dafür eingesetzt wird, um eigene Innovation vor der Übernahme durch nicht autorisierte Dritte abzusichern. Dies scheint etwa in der Informationstechnologie-Industrie der Fall zu sein. Dort wurden beispielsweise für sog. „Smartphones“ in kurzer Zeit unzählige Patente erteilt, die für sich genommen nicht notwendigerweise einen relevanten Wert aufweisen, in ihrer Gesamtheit jedoch als strategische Waffen gegen Konkurrenten mobilisiert werden können. Über den Erfolg auf dem Markt entscheidet nicht nur der Leistungswettbewerb, sondern zunehmend auch die Größe des Patentportfolios. So werden Unternehmen für Übernahmen interessant, die technologisch vielleicht nicht führend sind, jedoch über Schutzrechte verfügen, die sich anderen Marktteilnehmern gegenüber einsetzen lassen. Dass solche Patentstreitigkeiten nur selten bis zum Ende vor Gericht ausgefochten werden, liegt vor allem daran, dass auf beiden Seiten Patentportfolios als Verhandlungsmasse eingesetzt werden, um Vergleiche zu schließen. Im Besonderen ist es denn auch die Informationstechnologie-Branche, in der sog. „Patentrolle“ gehäuft in Erscheinung treten. Bei diesen handelt es sich in der Regel um Unternehmen, deren einzige oder primäre Geschäftstätigkeit in der Patentverwertung besteht, sprich: dem Erwerb, der Lizenzierung und gegebenenfalls eben der gerichtlichen Durchsetzung von Schutzrechten gegenüber Unternehmen, die unter Anwendung der patentierten Technologie Produkte herstellen. Insbesondere die amerikanischen Gerichte wurden in den zurückliegenden Jahren vermehrt mit Klagen solcher Patentverwertungsunternehmen konfrontiert. Sie haben darauf vermehrt mit einer Versagung des patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs reagiert.

Immer wieder Anlass zu Diskussionen gibt das Patentrechtssystem auch im Kontext der Pharmaindustrie. Dabei wurden die besonders akuten Fragen bezogen auf moderne, etwa biotechnologische Entwicklungsstränge, zwar schon in den vergangenen Jahren intensiver Forschung zugeführt, wodurch eine gewisse „Abkühlung“ eingetreten ist. Nach wie vor steht diese Branche aber im Kreuzfeuer der Kritik, Patente nicht (nur) für den Innovationsschutz einzusetzen. Ihr wird vorgeworfen, den – aus der Perspektive des Allgemeininteresses wünschenswerten – Markteintritt von Generika zu verzögern. Dies beschäftigt die Forschung seitens des Instituts nicht nur aus kartellrechtlicher Perspektive. Vielmehr wirft dies materiellrechtliche Fragen auf, wenn etwa Anzeichen dafür bestehen, dass neue Schutzrechte für im Grunde bekannte Stoffe angestrebt werden, ohne dass eine ausreichende Erfindungshöhe wirklich vorliegt. Um sog. „*evergreening*“ Einhalt zu gebieten, hat Indien beispielsweise eine Vorschrift erlassen, wonach neue Formen (Derivate) eines bereits bekannten Stoffes bzw. Arzneimittels nur dann patentierbar sein sollen, wenn sie gegenüber dem ursprünglichen Stoff eine erhöhte Wirksamkeit aufweisen. Auch jenseits dieser speziellen Vorschrift ist Indien – sowie andere Schwellenländer wie Brasilien oder Argentinien – sehr darauf bedacht, eine am öffentlichen Interesse und Gemeinwohl ausgerichtete Innovations- und Patentpolitik zu betreiben. Diese gerät nicht selten ins Visier von Freihandels- und Partnerschaftsabkommen mit etablierten Industrienationen (siehe zu dieser Thematik auch unter Teil B. I. 2, „Tagung Delhi“).

Neben gesundheitspolitischen Überlegungen, die allem voran in Entwicklungsländern gegen einen als zu weit reichend empfundenen Patentschutz ins Feld geführt werden, keimt heute die allgemeine Wahrnehmung, dass eine zu großzügige Schutzgewährung Innovation letzten Endes nicht mehr fördert, sondern im schlimmsten Falle sogar be- oder verhindern kann. Entsprechend findet die primär bezogen auf Software gestartete „*open source*“-Bewegung, die sich über die „*open access*“-Welle im Kontext wissenschaftlichen Publizierens fortentwickelte, nun auch im Patentrecht einen gewissen Niederschlag. Unter dem Stichwort „*open innovation*“ werden Möglichkeiten diskutiert, den Gedanken sequentiellen Fortschritts durch Beiträge von unbestimmt vielen, rechtlich nicht verbundenen Parteien zum Tragen zu bringen.

All diese sehr zukunftsorientierten Themenstellungen prägten die Forschung des Instituts bereits im Berichtszeitraum stark (siehe auch unter Teil B. I. 1 und 3). Sie werden auch in Zukunft einen wichtigen Pfeiler bilden, indem vor allem mit Blick auf die Grundlagen des internationalen Rechts ausgelotet wird, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um dysfunktionalen Entwicklungen entgegenzuwirken. Die Forschung an diesen Fragen drängt sich umso mehr auf, als es gegenwärtig nicht so sehr drängende Einzelfragen des geltenden materiellen Patentrechts sind, die eine besondere Aufmerksamkeit verdienen würden. Vielmehr zeichnet sich ab, dass systemische Grundsatzprobleme zu lösen sein werden. Diesbezüglich wird das Institut künftig durch die Eingliederung einer innovationsökonomischen Forschungseinheit weiter an Kompetenz gewinnen, um die patentrechtliche Grundlagenforschung auf breiter Front voranzubringen.

Daraus resultierende Handlungsempfehlungen werden in Anbetracht der zunehmenden Globalisierung von Innovations- und Marktprozessen wohl häufig auf internationaler Ebene umzusetzen sein – sei es unter der Federführung der WIPO, der WTO oder dergleichen. Die konkrete Ausgestaltung des Patentsystems kann zwar nicht losgelöst von dem zu regulierenden nationalen Markt stattfinden, bestimmte Grundsätze und Prinzipien müssen aber vom internationalen Recht vorgegeben werden, um förderliche Rahmenbedingungen für internationalen Handel und Wettbewerb zu schaffen. Da sich die internationale Rechtsfortbildung jedoch vergleichsweise langsam vollzieht, ist bis auf weiteres mit dem geltenden Recht zu leben. Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit des Instituts bildet daher die Auslegung des geltenden Rechts in einer Art und Weise, die einen möglichst ausgeglichenen Schutz immaterieller Güter fördert (siehe „*Balancing-Projekt*“).

Mit Blick auf die Entwicklungen im Ausland war im Berichtszeitraum die Unterzeichnung des „America Invents Act“ durch Barack Obama am 16.9.2011 wohl das herausragendste Ereignis. Eingeleitet wurde dadurch die bedeutendste Reform des amerikanischen Patentrechts seit dem Jahr 1952. Mit dieser Reform wurde unter anderem ein Grundprinzip des bisherigen amerikanischen Patentrechts aufgegeben: das Erfinderprinzip („*first to invent*“). Allerdings führte dies nicht zu einer Übernahme des anderorts verbreiteten Anmelderprinzips („*first to file*“); vielmehr sieht das amerikanische

Patentrecht nun eine bis dato unbekannte Zwitterlösung vor, deren Tragweite wohl noch lange für Gesprächsstoff sorgen dürfte. Darüber hinaus wurde ein Einspruchsverfahren schon zum Zeitpunkt der Patentanmeldung eingeführt und damit das bisher nur sehr begrenzte Nachprüfungsverfahren („*reexamination*“) neu gestaltet. Erwartet wird dadurch eine Qualitätssteigerung der erteilten Patente. Im Bereich des Schadenersatzes wurde die Rechtsprechung des Federal Circuit kodifiziert, wonach eine vorsätzliche Patentverletzung nicht schon deshalb anzunehmen ist, weil der Verletzer nicht vor der Verletzungshandlung rechtlichen Rat eingeholt hat. Im Allgemeinen stößt der „America Invents Act“ keineswegs überall auf Gegenliebe, zumal er das amerikanische Recht letztlich doch nicht wesentlich dem Rest der Welt angleicht. Auch knüpft er nicht an die gewachsene amerikanische Rechtsprechung an, weswegen eine regelrechte Flut von Klagen und Gerichtsentscheidungen erwartet wird, um die neue Rechtslage einer Auslegung zuzuführen. Hinzu kommt, dass für die bis Inkrafttreten der neuen Regelungen erteilten Patente das alte Recht maßgeblich sein wird.

Europäische Entwicklungen

Etwa zeitgleich mit der jüngsten Reform des amerikanischen Patentrechts startete auch die EU ihr Projekt zur Einführung eines einheitlichen Patentschutzes für den europäischen Binnenmarkt. Nach nahezu 50 Jahren fruchtloser Bemühungen besteht jedoch nach wie vor keine Einigung hinsichtlich grundlegender Aspekte des Systems. Offen sind insbesondere die Fragen der Gerichtsbarkeit und der Sprachenregelung.

Während sich die meisten Mitgliedstaaten auf die Amtssprachen des Europäischen Patentamts (Deutsch, Englisch und Französisch) als Amtssprachen für das gemeinsame Patent geeinigt haben, machen sich Spanien und Italien für die Sprachen des Europäischen Harmonisierungsamtes (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) oder aber für eine „Ein-Sprachen-Lösung“ mit Englisch als alleiniger Amtssprache stark. Da eine Einigung in dieser Sache bisher gescheitert ist, haben Ende 2010 mehrere Mitgliedstaaten ihr Interesse daran bekundet, das gemeinsame Patent auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit – d.h. ohne Spanien und Italien – weiterzuerfolgen. Am 13.4.2011 hat die Kommission zwei entsprechende Verordnungsvorschläge angenommen. Erklärtes Ziel dieser Vorschläge ist ein „europäisches Patent mit einheitlicher Wir-

kung“ (Einheitspatent), das in den Hoheitsgebieten der teilnehmenden Staaten einen einheitlichen Schutz bieten und vom Europäischen Patentamt erteilt werden soll. Spanien und Italien haben indessen Klage gegen die verstärkte Zusammenarbeit beim EuGH eingereicht (ABl. 2011, C 219/12 und ABl. 2011, C 232/21). Ob der Gerichtshof die verstärkte Zusammenarbeit als mit europäischem Primärrecht vereinbar erachtet, bleibt abzuwarten. Das Institut hat dazu und zu weiteren Rechtsfragen bereits früher kritisch Stellung genommen.

Zur Frage einer gesamteuropäischen Gerichtsbarkeit für das gemeinsame Patent wurden über die vergangenen Jahrzehnte hinweg etliche, sehr unterschiedliche Modelle diskutiert und durchweg wieder verworfen (siehe zu dieser Thematik auch unter Teil B. II. 2). Im Jahr 2009 kam es schließlich im Rat zur Einigung auf ein inhaltlich weitgehend ausgewogenes, völkerrechtsbasiertes Patentgerichtsmodell, das Zuständigkeiten für die Systeme der EU (künftiges EU-Patent oder eben Einheitspatent) und des EPÜ (Bündelpatente) auf sich vereint hätte. Im Jahr 2011 erklärte der EuGH jenes Modell jedoch für mit dem Unionsrecht unvereinbar, da er durch dessen Ausgestaltung insbesondere die Autonomie der Unionsrechtsordnung und die Vollständigkeit des Systems der Rechtsbehelfe als bedroht ansah. Die Auffassung des EuGH deckte sich über weite Strecken mit früheren Analysen des Instituts.

Von diesem Schlag, der durch die Uneinigigkeiten auf der Ebene des materiellen Patentrechts flankiert wurde, hat sich das Projekt für ein europäisches Patentrecht bislang nicht erholt. Zwar formulierten die Kommission und der Rat nach dem negativen Gutachten einen Folgevorschlag, doch bestehen gegen diesen unverändert unionsrechtliche und patentrechtssystematische Bedenken. Das Nachfolgemodell antwortet einerseits nur völlig ungenügend auf die vom EuGH geäußerten Kritikpunkte: Zahlreiche schon den Vorschlag aus dem Jahr 2009 betreffende unionsrechtliche Bedenken berühren unverändert die nun verfolgte Lösung. Andererseits wurden die Zuständigkeiten der Gerichtsbarkeit so weitgehend trunziert, dass das materielle und prozedurale Patentsystem dadurch insgesamt in eine Schiefelage geraten könnten. Insbesondere drohen ein Verlust an Interessenausgewogenheit im System – etwa wegen fehlender Zuständigkeiten des geplanten Gerichts, beispielsweise für Zwangslizenzen – und eine Fragmentierung der Gerichtsbarkeit, etwa durch den Ausschluss von Drittstaat-

ten oder eine fehlende Einbeziehung von Administrativverfahren beim EPA. Das kann wiederum die materielle Einheitlichkeit des Patentrechtskorpus beeinträchtigen. Einige dieser Probleme hängen nicht zuletzt auch mit der Hinwendung zur verstärkten Zusammenarbeit beim materiellen Patent zusammen, die sich daher auch auf der Durchsetzungsebene negativ auswirkt.

Aktuelle Rechtsprechung

Für Diskussionen gesorgt haben im Berichtszeitraum vor allem zwei Urteile des EuGH im Bereich der Biotechnologie. In der Entscheidung *Monsanto* (EuGH, Urteil vom 6.7.2010, C-428/08, ABl. 2010, I-6761) stellte der EuGH – mehr oder weniger – klar, dass die Biotechnologie-Richtlinie für Genpatente (Patente auf DNA-Sequenzen) einen zweck- bzw. funktionsgebundenen Schutz vorsehe. Die Schutzwirkung erstreckte sich demnach nur auf die im Rahmen der Anmeldung identifizierten Funktionen der Gensequenz und nicht auf die isolierte Gensequenz als solche. Im Fall *Brüstle* (EuGH, Urteil vom 18.10.2011, C-34/10, ABl. 2011) entschied der EuGH über die Patentierbarkeit eines Verfahrens zur Gewinnung von Stammzellen, die das Bundespatentgericht zuvor wegen Sittenwidrigkeit (teilweise) verneint hatte (BPatG, Urteil vom 5.12.2006, 3 Ni 42/04). Der Gerichtshof stützte dies. Da zur Gewinnung der Stammzellen menschliche Embryonen zerstört würden, verstöße ein solches Verfahren gegen die Menschenwürde. Die Richter bestätigten damit – für viele überraschend – die strenge deutsche Rechtsansicht. Es ist zu erwarten, dass die Entscheidung des EuGH in diversen Mitgliedstaaten gesetzgeberische Folgen nach sich ziehen wird (siehe zu dieser Thematik auch unter Teil B. III. 17).

Zu den wichtigsten Entwicklungen am EPA gehören zwei Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer (Entscheidungen vom 9.12.2010, G 2/07 – *Broccoli* und G 1/08 – *Tomaten*) betreffend biologische Züchtungsverfahren. Beide Fälle betreffen das Patentierungsverbot von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ zur Züchtung von Pflanzen. In beiden Fällen wurde die Große Beschwerdekammer mit Rechtsfragen dazu befasst, wie Art und Umfang der technischen Mitwirkung des Menschen beschaffen sein müssen, damit das Patentierungsverbot nicht greift. Die Kammer bestätigte, dass nicht-mikrobiologische Verfahren, die sexuelle Kreuzungsschritte enthalten, sowie die Selektion der daraus



Teilnehmer des MPI Workshop „Hot Issues“ in Patent Law – Oktober 2011, Harnack Haus, Berlin

resultierenden Pflanzen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Solche Verfahren können auch nicht durch den bloßen Zusatz von technischen Verfahrensschritten zur Durchführung bzw. Unterstützung dem Patentierungsausschluss entgehen. Resonanz hat auch die Entscheidung um das von Amazon begehrte „1-Click“-Patent gefunden (Entscheidung vom 27.1.2011, T 1244/07 – *1-Click/Amazon*). Das Verfahren, bei dem die erneute Eingabe von Benutzerdaten durch einen einzigen „Klick“ ersetzt wird, stelle laut der zuständigen technischen Beschwerdekammer keine erfinderische Tätigkeit dar und sei folglich nicht patentierbar. In einer weiteren Entscheidung hat die Große Beschwerdekammer den Standpunkt des EPA zur Patentierbarkeit von computer-implémentierten Erfindungen dargelegt und bestätigt (Entscheidung vom 12.5.2010, G 3/08 – *Computerprogramme*).

Mit computer-implémentierten Erfindungen hat sich im Berichtszeitraum auch die deutsche Rechtsprechung auseinandergesetzt. Bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum 2008/2009 hat der BGH für maßgebend erklärt, ob die Lehre bei der gebotenen Gesamtbetrach-

tung der Lösung eines über die Datenverarbeitung hinausgehenden konkreten technischen Problems dient (BGH, Beschluss vom 20.1.2009, X ZB 22/07 – *Steuerungseinrichtung für Untersuchungsmodalitäten*). Die darauf folgende Rechtsprechung des BGH legte zunächst eine Erleichterung der Kriterien zur Patentierung von Computerprogrammen nahe (BGH, Beschluss vom 22.4.2010, Xa ZB 20/08 – *Dynamische Dokumentengenerierung*). Ein knappes Jahr später untermauerte der BGH allerdings wieder die hohen Anforderungen an die Patentierbarkeit von Computerprogrammen im Angesicht des maßgebenden Kriteriums der Technizität. Zunächst sei zu klären, ob der Gegenstand der Erfindung zumindest mit einem Teilaspekt auf technischem Gebiet liegt. Danach sei zu prüfen, ob dieser Gegenstand lediglich ein Programm für Datenverarbeitungsanlagen als solches darstellt und deshalb vom Patentschutz ausgeschlossen ist. Der Ausschlussstatbestand greife nicht ein, wenn die weitere Prüfung ergebe, dass die Lehre Anweisungen enthält, die der Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln dienen (BGH, Urteil vom 24.2.2011, X ZR 121/09 – *Webseitenanzeige*).

Gegen Ende des vorherigen Berichtszeitraums fällt das OLG Hamburg einen Beschluss zur Durchfuhr von geschützten Waren (OLG Hamburg, Beschluss vom 29.12.2009, 3 U 242/05 – *Durchfuhr von DVD-Playern*). Darin führte das Gericht aus, dass die Durchfuhr als solche keine Patentverletzung darstelle. Vielmehr müsse darauf abgestellt werden, ob die Ware Gegenstand eines wirtschaftlichen Verkehrsgeschäfts im Inland sei oder während der Durchfuhr tatsächlich im Inland in den Verkehr gebracht werde. Anders ist die Rechtslage etwa in der Schweiz: Dort gilt die Durchfuhr seit der Revision des schweizerischen Patentgesetzes im Jahr 2008 ausdrücklich als Benutzung des Patents. Ähnliches wurde bisher auch in den Niederlanden und Belgien praktiziert. Die niederländischen Gerichte bedienten sich der Fiktion, dass beschlagnahmte Transitware als im Inland hergestellt gilt.

Zu Technische Innovationsschutzrechte beitragende Institutsangehörige:

Antons, Bakhoun, Bonk, Drexl, Geiger, Grosse Ruse-Khan, Hilty, Jaeger, Köklü, Lamping, Lee, Müller-Langer, Nadde-Phlix, Ullrich, Wechsler

Gegen Ende des aktuellen Berichtszeitraums hat der EuGH schließlich ein klärendes Urteil gefällt (EuGH, Urteil vom 1.12.2011, C-446/09 und C-495/09 – *Philips und Nokia*), das u.a. von den niederländischen Gerichten selbst als Vorlageverfahren angestrebt wurde. Zum einen versagt der EuGH eine Beschlagnahme von Transitwaren, sofern nicht nachgewiesen ist, dass die Waren dazu bestimmt sind, in der Union tatsächlich in den Verkehr gebracht zu werden. Ein solcher Nachweis sei insbesondere dann erbracht, wenn sich herausstelle, dass die Waren Gegenstand eines Verkaufs an einen Kunden in der Union oder einer an Verbraucher in der Union gerichteten Verkaufsofferte oder Werbung waren oder wenn sich aus Unterlagen oder Schriftverkehr ergebe, dass ihre Umleitung zu den Verbrauchern in der Union beabsichtigt ist. Zum anderen erleichtert der EuGH aber auch ein Einschreiten von Zollbehörden bei bestimmten Verdachtsmomenten, wie etwa der Nichtangabe der Bestimmung der Waren, das Fehlen genauer oder verlässlicher Informationen über die Identität oder die Anschrift des Herstellers oder des Versenders oder eine mangelnde Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Auf nationaler Ebene ist schließlich auch der *Occlutech*-Fall zu erwähnen, der in diversen Mitgliedstaaten zur Debatte stand und damit nicht zuletzt auch die Kohärenz der europäischen Patentrechtsprechung auf die Probe gestellt hat. Als einzige Gerichte haben das LG bzw. das OLG Düsseldorf das Streitpatent einer extensiven funktionalen Auslegung unterzogen und im Gegensatz zu den parallelen Verletzungsverfahren in Großbritannien und den Niederlanden somit eine wortsinngemäße Verletzung angenommen. Letztendlich hat jedoch der BGH (Urteil vom 10.5.2011, X ZR 16/09 – *Okklusionsvorrichtung*) die Entscheidung aufgehoben und – im Einklang mit den Urteilen aus Großbritannien und den Niederlanden – klargestellt, dass die Patentbeschreibung nicht als Grundlage für eine den Wortsinn des Patentanspruchs korrigierende Auslegung des Patentanspruchs herangezogen werden kann. Andernfalls würde gegen den Grundsatz des Vorrangs des Patentanspruchs verstoßen. Der Fall *Occlutech* dürfte damit einer großzügigen Auslegung von Patentansprüchen, wie sie in der Vergangenheit von vielen Instanzgerichten praktiziert wurde, gewissen Einhalt gebieten. Unklar bleiben allerdings die Auswirkungen der Rechtsprechung auf Patentverletzungen im Äquivalenzbereich.

Im Kontext der Patentierung von computer-implementierten Erfindungen ist schließlich auch der Fall *Bilski* des United States Supreme Court zu erwähnen. Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass eine zum Patent eingereichte Geschäftsmethode als bloße abstrakte Idee kein ausschließliches Recht begründen könne. Dennoch betonten die Richter, dass das US-Patentgesetz die Patentierung von Geschäftsmethoden und Software nicht kategorisch ausschließe, wiesen die von der Vorinstanz aufgestellten restriktiven Kriterien für die Patentierung von Geschäftsmethoden und Software aber gleichzeitig zurück. Die erhoffte Klarheit bezüglich der im US-Patentgesetz nicht geregelten Patentierbarkeit von Software brachte die Entscheidung jedenfalls nicht.

3 Marken- und Kennzeichenrecht

Anders als das Patentrecht und das Urheberrecht, wo nicht selten zentrale Belange des Allgemeininteresses betroffen sind, die die Möglichkeiten des Rechtsschutzes in den Fokus der Öffentlichkeit rücken, verursacht das Marken- und Kennzeichenrecht vergleichsweise weniger starke Emotionen. Insbesondere begegnet dem primären Zweck des Markenrechts, die Markttransparenz zu verbessern und die Suchkosten für die Abnehmer zu verringern, uneingeschränkte Zustimmung. Kritischer werden hingegen Ansätze betrachtet, die über den damit umrissenen Bereich hinausgehen und das Markenrecht im Sinne eines Schutzes gegen jegliche Form der nichtautorierten Benutzung von Marken ausbauen würden. Insgesamt weisen diese Tendenzen jedoch nicht die gleiche Brisanz auf wie in den anderen Gebieten des Immaterialgüterrechts. Die Forschung kann sich daher stärker auf rechtliche Grundsatzfragen konzentrieren, die im Zusammenhang mit der optimalen Ausgestaltung eines marken- und kennzeichenrechtlichen Systems stehen.

Das Marken- und Kennzeichenrecht befindet sich nach den gesetzgeberischen Reformen in den 1990er Jahren und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts sowohl inner- als auch außerhalb Europas in einer Phase der Konsolidierung. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden von der Rechtsprechung ausgelegt und in die Praxis umgesetzt. Aufgabe der Grundlagenforschung ist es vor diesem Hintergrund in erster Linie, darauf aufbauend Impulse für eine künftige Rechtsentwicklung zu liefern, die die Leitprinzipien eines modernen Markenrechts verwirklicht und den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht wird.

In diesem Sinne verfolgt und begleitet das Institut die Entwicklungen im Marken- und Kennzeichenrecht, insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Hervorzuheben ist hier die starke Konzentration der Entscheidungen auf die Funktionen der Marke, denen dem EuGH zufolge eine Schlüsselstellung bei der Entscheidung von Grenzfragen des Markenschutzes zukommt. Dabei ergaben sich vor allem Bedenken daraus, dass der Gerichtshof bei der Bestimmung des Schutzbereichs von Marken bei Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren und Dienstleistungen („Doppelidentität“) nicht allein auf die Beeinträchtigung der

– für den Schutz der Marke wesentlichen – Herkunftsgarantiefunktion abstellt, sondern auch die Beeinträchtigung anderer Markenfunktionen – Qualitätsfunktion, Werbefunktion, Investitionsfunktion, Kommunikationsfunktion – ausreichen lässt. Ohne zu diesen weiteren Funktionen nähere Ausführungen zu machen, überließ er in der Entscheidung *L'Oréal ./ Bellure* den nationalen Gerichten die Prüfung, ob die Gegenüberstellung prestigeträchtiger Parfümmarken mit den Bezeichnungen von Substituten in Vergleichslisten eine Verletzung des Doppelidentitätsschutzes darstellt. Befürchtungen, dass diese Rechtsprechung zu einer erheblichen Ausweitung des Markenschutzes und damit zu einer substanziellen Beeinträchtigung kommerzieller Kommunikation führen würde, wurden jedoch durch die nachfolgenden Entscheidungen zu Fragen des so genannten „Keyword Advertising“ gedämpft. In diesen Fällen – unter anderem in den Urteilen „*Google*“, „*Interflora*“ und „*eBay*“ – hat der EuGH klargestellt, dass nicht jede denkbare Beeinträchtigung der Werbe- oder Investitionsfunktion zu einer Markenverletzung führt, sondern dass diese eine gewisse Massivität aufweisen muss. So ist die Werbefunktion durch die Benutzung einer fremden Marke als Keyword (d.h. als „Schlüsselreiz“ für die Anzeige eigener Werbung auf dem Bildschirm einer Suchmaschine) grundsätzlich nicht beeinträchtigt, da und solange gewährleistet ist, dass Hinweise zur gesuchten Marke an vorderer Stelle unter den natürlichen Suchresultaten erscheinen. Auch soweit es sich um eine bekannte Marke handelt, deren Schutzbereich auch die Ausnutzung oder Beeinträchtigung der mit ihr verbundenen Wertschätzung oder ihrer Unterscheidungskraft umfasst, kann der Zweck des Keyword Advertising, die Verbraucher auf eine Alternative zu dem gesuchten Produkt hinzuweisen, die damit notwendigerweise verbundenen Auswirkungen auf die Markenfunktionen rechtfertigen. Im Hinblick auf die Herkunftsgarantiefunktion bleibt allerdings maßgeblich, dass die Abnehmer keinen Fehlvorstellungen über das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Markeninhaber und dem Werbenden ausgesetzt werden dürfen.

Das Institut hat diese und weitere Entwicklungen der Rechtsprechung insbesondere im Zusammenhang mit einer Gesamtevaluierung des Europäischen Markensystems umfassend und kritisch analysiert. Die Vorschläge, die in der Markenstudie vorgelegt worden sind (siehe dazu unter Teil B. I. 5) dienen der EU-Kommission zur Vorbereitung der anstehenden Reform des europäischen

Markenrechts; entsprechende Gesetzgebungsvorschläge sind für das Jahr 2012 angekündigt. Das Institut wird diese Vorschläge kommentieren und mit bereits geleisteten, umfassenden Vorarbeiten zu möglichen Anpassungen des *Acquis Communautaire* abgleichen. Allerdings wird sich die Institutsforschung über diese relativ zeitnahen Entwicklungen und mittelfristigen Forschungsperspektiven hinaus auch mit längerfristigen Entwicklungsszenarien mit Bezug auf das Marken- bzw. Kennzeichenrechts befassen. So wird u.a. zu untersuchen sein, wie sich eine weitere Zunahme der Anzahl registrierter Marken sowie weiterer, sich z.T. überlagernder Rechte, beispielsweise Geschmacksmusterrechte, auf die Funktionsfähigkeit des Systems auswirkt. Dies betrifft sowohl die Risiken für die Transparenz des Systems in seiner Gesamtheit als auch die daraus resultierenden Transaktionskosten sowie die Frage, in welcher Weise die bestehenden Tendenzen durch strategisches Verhalten von Anmeldern und anderen Marktteilnehmern verstärkt oder aufgefangen werden. Dabei werden auch die Möglichkeiten der ökonomischen Analyse in Betracht zu ziehen sein.

Außerhalb des Kernbereichs des Marken- und Kennzeichenrechts kam es in den vergangenen beiden Jahren zu diversen Aktivitäten und Initiativen, die seitens des Instituts aufgegriffen wurden. So hat die EU-Kommission im Mai 2011 einen Vorschlag zur Übertragung von Auf-

gaben einer sog. Europäischen Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie auf das Harmonisierungsamt vorgelegt. Mit diesem Vorschlag soll der bislang bei der Kommission angesiedelten Beobachtungsstelle eine tragfähige Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden, die eine Ausweitung des Mandats und der operativen Tätigkeiten dieser Einrichtung zur verbesserten Rechtsdurchsetzung erlaubt. Im Kontext einer verstärkten Abwehr der Marken- und Produktpiraterie ist auch der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Verordnung zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden zu sehen. Das Institut hat beide Kommissionsvorschläge analysiert und sich dazu in Stellungnahmen geäußert.

Ausdrücklich wird dabei begrüßt, dass mit der Beobachtungsstelle eine Institution geschaffen wird, die objektive und verlässliche Daten über das Ausmaß von Produktpiraterie und der dadurch verursachten Schäden ermittelt, zumal die bisher in der Diskussion genannten Daten häufig auf Schätzungen und methodisch angreifbaren Berechnungsmethoden basieren. Kritisch wird allerdings angemerkt, dass in der Zuweisung der Kompetenzen der Beobachtungsstelle keine Abgrenzung zwischen Marken- und Produktpiraterie und allgemeinen Immaterialgüterrechtsverletzungen erfolgt, so dass der Bereich der faktisch zugewiesenen Aufgaben we-



Teilnehmer der Markenrechtstagung – November 2010, Peking

sentlich weiter reicht als es dem erklärten Anlass für die Einrichtung dieser Institution entspricht. Hiervon ausgehend wird gefordert, dass die Beobachtungsstelle ihrem umfassenden Mandat dadurch gerecht werden sollte, dass sie sich nicht einseitig auf die Dokumentierung und Verhinderung von Schutzrechtsverletzungen konzentriert, sondern soweit wie möglich auch den umgekehrten Fall der überzogenen oder missbräuchlichen Geltendmachung von Schutzrechten in die Erhebungen einbezieht.

Auch im Fall des Vorschlags zur Änderung der Grenzbeschlagnahmeverordnung wird kritisiert, dass der Anwendungsbereich der Verordnung über die reine Marken- und Produktpiraterie hinaus ausgedehnt werden soll. Ferner wird gefordert, im Text der Verordnung klarzustellen, dass die Grenzbeschlagnahme nicht bereits immer dann angeordnet werden kann, wenn Gegenstände, die sich auf dem Territorium der Europäischen Union – allerdings nicht in deren Zollgebiet – befinden, im Fall der Herstellung innerhalb der EU als rechtsverletzend zu betrachten wären („*manufacturing fiction*“). Von Bedeutung ist dies vor allem im Hinblick auf Waren, die sich im Transit zwischen Nicht-Mitgliedsländern befinden: Zollbeschlagnahmemaßnahmen niederländischer Behörden gegenüber Medikamenten, die im patentfreien Ausland hergestellt und zum Weitertransport in das EU-Ausland bestimmt waren, hatten in dieser Hinsicht für Aufsehen gesorgt und wurden zum Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens vor der WTO. Mit seiner Entscheidung in den verbundenen Rechtssachen *Nokia und Philips* hat der EuGH mittlerweile für eine Klarstellung gesorgt. Im Einklang mit der Institutsstellungnahme wird der „*manufacturing fiction*“ eine Absage erteilt und die Anwendung der Grenzbeschlagnahmeverordnung auf die Fälle beschränkt, in denen ein Inverkehrbringen innerhalb der Gemeinschaft droht. Dabei werden allerdings auch Wege aufgezeigt, die dem Rechtsinhaber den Nachweis eines solchen Risikos erleichtern und damit zu praxistauglichen Ergebnissen führen können.

Hervorzuheben sind ferner Initiativen der EU-Kommission zur Schaffung eines unionsweiten Gütezeichensystems und Pläne zur Schaffung eines unionsweiten Schutzsystems für geographische Angaben industrieller Erzeugnisse. Beide Initiativen sind grundsätzlich zu begrüßen. Entscheidend wird freilich sein, wie die Vorschläge der Kommission für diese Schutzsysteme letzt-

Zu Marken- und Kennzeichenrecht beitragende Institutsangehörige:

Antons, Bonk, Ericsson, Geiger, Henning-Bodewig, Hilty, Knaak, Kur, Lee

lich aussehen werden. Im Juli 2011 erfolgte eine Ausschreibung der Kommission für eine Studie zur Schaffung eines europäischen Schutzsystems geographischer Angaben für industrielle Produkte; dafür hat das Institut im Anschluss an die im Frühjahr 2011 abgeschlossenen Arbeiten an der Markenrechtsstudie kein Angebot abgegeben. Der Aufwand für solche Untersuchungen ist immens und steht nicht notwendigerweise in einem günstigen Verhältnis mit Blick auf den wissenschaftlichen Nutzen. Eher scheint es angezeigt, sich dann in die Debatte einzuschalten, wenn ein konkreter Vorschlag für ein solches Schutzsystem präsentiert werden sollte.

Auch auf internationaler Ebene ist und bleibt eine Verstärkung des Schutzes geographischer Angaben ein wichtiges Anliegen. Die Weltorganisation für Geistiges Eigentum in Genf hat Arbeiten zu einer Reform des aus dem Jahr 1958 stammenden Lissaboner Ursprungsabkommens aufgenommen, die auf eine Öffnung dieses internationalen Schutzsystems zielen. Auf der handelspolitischen Ebene ist der verstärkte Schutz geographischer Angaben ein Thema im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen zur Weiterführung des TRIPS-Abkommens. Diese handelspolitischen Bemühungen betrachten den Schutz geographischer Angaben jedoch als ein Element einer umfassenden Kompromisslösung, die auf Zugeständnissen der Vertragsparteien auf verschiedenen Gebieten der Handelspolitik beruht und in die daher auch sachfremde Erwägungen einfließen können. Dieser politische Hintergrund macht die WTO-Arbeiten an einem Ausbau des Schutzes geographischer Angaben zu einer Materie, auf welche die Wissenschaft gegenwärtig nur wenig Einfluss nehmen kann.

4 Überliefertes Wissen, genetische Ressourcen und Folklore

Seit etwa 10 Jahren diskutieren Mitgliedstaaten der WIPO über die Themen „genetische Ressourcen“, „überliefertes Wissen“ und „Ausdrucksformen der Folklore“. Insbesondere die ersten beiden Themen werden ebenfalls intensiv in anderen internationalen Organisationen erörtert, wie etwa in der WTO. Im Zusammenhang mit der Konvention über die biologische Vielfalt wurde im Berichtszeitraum ein lange ausgehandeltes Protokoll bezüglich des Zugangs zu genetischen Ressourcen und zur Nutzenbeteiligung abgeschlossen – das „Nagoya-Protokoll“. Es muss jedoch noch in Kraft treten. Bei den Themen des „überlieferten Wissens“ und der „Ausdrucksformen der Folklore“ geht es darum, das Gemeinschaftswissen und die Folklore indigener Gruppen gegen die ungefragte Nutzung durch Dritte zu schützen. Derzeit wird ein sui generis-Ansatz vertreten, der einen maßgeschneiderten Schutz erlauben würde.

Zu Überliefertes Wissen, genetische Ressourcen und Folklore beitragende Institutsangehörige:

Antons, Hilty, von Lewinski

Um die jahrelange Arbeit besser voranzubringen, fanden in den Jahren 2010 und 2011 mehrere Arbeitsgruppensitzungen statt, die die Arbeit am Text möglicher internationaler Verträge voranbrachte und bei denen das Institut zum Teil vertreten war. Diese Arbeit zeigte, dass die Diversität der international gegebenen Situationen eine weltweite Regelung sehr schwierig macht und viele Fragen noch offen sind, zumal bisher selbst auf nationaler Ebene wenig Erfahrungen mit sui generis-Schutzrechten in diesem Gebiet vorhanden sind. Dennoch bewirkte diese Textarbeit in Arbeitsgruppen, dass die Sitzungen des eigentlichen Ausschusses, des „Intergovernmental Committee“ zu den Themen „genetische Ressourcen“, „überliefertes Wissen“ und „Ausdrucksformen der Folklore“ weniger politisch wurden und die Sacharbeit wieder mehr im Vordergrund stand. Dennoch kann die Tatsache, dass nun an konkreten Texten gearbeitet wird, nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere die Industriestaaten derzeit nicht bereit sind, über einen bindenden Vertrag in diesen Rechtsgebieten zu diskutieren.

Die Themen „genetische Ressourcen“ und „überliefertes Wissen“ sind mittlerweile auch Gegenstand völkerrechtlicher Verträge zum Schutz immaterieller Güter außerhalb des multilateralen Rahmens. Vor allem die EU hat in den Freihandelsabkommen (FTAs) mit Südkorea, Peru und Kolumbien, sowie einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPA) mit einer Gruppe karibischer Staaten und in einem Assoziierungsabkommen (AA) mit den zentralamerikanischen Staaten Vorschriften zu diesen Themen aufgenommen. Auch wenn sich diese Bestimmungen im Detail unterscheiden, so haben sie doch regelmäßig einen gemeinsamen Kerngehalt: Dieser besteht zunächst in einem Verweis auf relevante Prinzipien und Verpflichtungen aus der Konvention über Biologische Vielfalt, die im Einklang mit dem Schutz immaterieller Güter verstanden werden sollen. Weiter verpflichten sich die Parteien zu einem Schutz überlieferten Wissens nach Maßgabe der Konvention, allerdings vorbehaltlich nationaler Bestimmungen. Schließlich besteht der Wille, sich über diese Themen – im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen in der WIPO und der WTO – in weiteren Konsultationen auszutauschen. Darüber hinaus enthält das EPA mit den karibischen Staaten eine Bestimmung, wonach die Parteien in ihrem Patentanmeldeverfahren die Offenlegung von genetischen Ressourcen, welche der Erfindung zugrunde liegen, verlangen können. Diese stellt allerdings keine verbindliche Verpflichtung dar, sondern ist fakultativ. Schließlich finden sich in dem FTA mit Peru und Kolumbien weitere Vorschriften zu dem Verhältnis zur Konvention über biologische Vielfalt. Diese greifen vor allem die dort in Artikel 15 und 16 geregelten Prinzipien eines angemessenen und gerechten Ausgleichs für die Nutzung genetischer Ressourcen und den Transfer der aus der Nutzung resultierenden Technologie auf.

Den zahlreichen Fragen dieses relativ jungen Rechtsgebietes gingen im Berichtszeitraum auch einige Forschungsarbeiten auf den Grund. Zu erwähnen ist insbesondere eine auch rechtsanthropologisch angelegte Dissertation über den Schutz traditioneller Ausdrucksformen in Lateinamerika, die auf Feldforschungen vor allem in Panama basiert (siehe unter Teil B. III. 5), sowie die abgegebene Dissertation eines afrikanischen Stipendiaten zu Gemeinschaftsrechten indigener Gemeinschaften. Außerdem wurden zu diesem Themenkreis von Institutsmitarbeitern eine Reihe von Vorträgen gehalten und Aufsätze veröffentlicht.

III Wettbewerbsrecht

1 Kartellrecht

Kartellrecht im Zeichen der Krise?

Die vergangenen zwei Jahre standen in Europa politisch wie wirtschaftlich ganz im Zeichen der Wirtschafts- und Finanzkrise. Die erheblichen Verwerfungen führten nicht nur in der Fachwelt zu grundsätzlichen Zweifeln an den Ordnungsparametern der Marktwirtschaft: Wettbewerbsbedingungen auf den Finanzmärkten wurden kritisch hinterfragt und Regulierungsversuche unternommen. Doch trotz dieser Erschütterungen blieb das Rechtsgebiet, das gelegentlich als Grundordnung der Marktwirtschaft apostrophiert wird, erstaunlich, um nicht zu sagen gespenstisch, ruhig: Im Kartellrecht wurde die Krise weder in der Anwendungspraxis noch in der Wissenschaft in nennenswerter Weise rezipiert. Bei wissenschaftlichen Konferenzen gelangte sie rasch auf die Tagesordnungen, die Beiträge erschöpften sich meist in Bekenntnissen zur Kontinuität der Kartellrechtsanwendung. So wurden mehrere Gesetzgebungsprojekte in der EU unberührt von der Krise vorangetrieben. Zu wichtigen Entwicklungen kam es im internationalen Bereich, in Bezug auf Innovationsmärkte und in der Rechtsdurchsetzung. Einzelne weitere berichtenswerte Aspekte ergeben sich aus der Fallpraxis von Behörden und Gerichten.

Die Finanzkrise ist auch Ausgangspunkt eines Forschungsprojekts am Institut, das unter dem Titel „Fair-Economy“ die Lehren aus der Krise für die Grundlagen der marktwirtschaftlichen Ordnung ziehen soll. Die Autoren der kurz vor dem Abschluss stehenden Schrift sehen Änderungsbedarf u.a. im internationalen Lauterkeitsrecht und beim Zusammenhang zwischen Risiko und Haftung in der Finanzwirtschaft. Für das Kartellrecht regen sie an, einige zentrale Begriffe zu überdenken, um die moderne Finanzwirtschaft überhaupt kartellrechtlich erfassen zu können.

Gesetzgebung

Der Lissabon-Vertrag, der zum 1.12.2009 in Kraft getreten ist, brachte für das Kartellrecht keine substantiellen Änderungen. Insbesondere blieb es trotz seiner Verabschiedung bei der wettbewerbsschützenden Zielsetzung des europäischen Primärrechts. Zwar steht das Ziel, den unverfälschten Wettbewerb zu schützen, nicht mehr im Vertrag unmittelbar, sondern nunmehr im Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt. Dieses ist jedoch integraler Bestandteil der Verträge, wie der EuGH am 17.11.2011 (Rs. C-496/09 – *Kommission/Italien*) bestätigt hat. Diskussionen über eine vermeintliche Herabstufung der Bedeutung des Wettbewerbs zu Gunsten einer stärkeren Verbraucherorientierung oder staatlichen Industriepolitik, hat der EuGH dahingehend entschieden, dass der Binnenmarkt weiterhin ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt.

Auf EU-Ebene wurden die Gruppenfreistellungsverordnungen für Vertikalvereinbarungen (VO 330/2010), Forschung & Entwicklung (VO 1217/2010), Spezialisierungsvereinbarungen (VO 1218/2010), den Kfz-Vertrieb (VO 461/2010) und die Versicherungsbranche (VO 267/2010) überarbeitet. Zudem verabschiedete die Kommission neue Leitlinien für horizontale und vertikale Beschränkungen.

Die Gruppenfreistellungsverordnung zu Vertikalvereinbarungen ordnet den Fall der Mindestpreisfestsetzung – trotz des Übergangs der US-amerikanischen Rechtsprechung zur *rule-of-reason* in der *Leegin*-Entscheidung – weiterhin als Kernbeschränkung ein. Gleichwohl bringen die Leitlinien nunmehr Überlegungen, nach denen auch eine solche Beschränkung unmittelbar nach Art. 101 Abs. 3 AEUV freistellungsfähig sein kann. Verändert wurden die Marktanteilsschwellen für die Anwendbarkeit der GVO. Streitthema bleibt auch nach Überarbeitung der GVO die Möglichkeit für Händler in selektiven Vertriebssystemen, über das Internet zu vertreiben. Zu dieser Frage ergingen mehrere Entscheidun-

gen, zuletzt auch in einem Vorabentscheidungsverfahren aus der Kosmetik-Branche durch den EuGH (13.10.2011, Rs. C-439/09 – *Pierre Fabre*).

Die Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung wurde von Horizontalleitlinien der Kommission begleitet. Diese enthalten eine Fortentwicklung der Methodik für die Beurteilung von Forschungsk Kooperationen und thematisieren mögliche Schädigungen des Innovationswettbewerbs. Insbesondere wird in Anknüpfung an die *Rambus*-Entscheidung der Kommission (9.12.2009, COMP/38.636), die auch den Gegenstand mehrerer Institutsveröffentlichungen bildete, die Frage erörtert, wie Standardisierungsvereinbarungen ausgestaltet sein müssen. Ein weiterer Schwerpunkt der Horizontalleitlinien ist der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern als Fall des Art. 101 AEUV. Die Kommission benennt Kriterien, mit denen ein zulässiger von einem unzulässigen Informationsaustausch unterschieden werden soll. Zur Überarbeitung der GVO über F&E-Vereinbarungen sowie der Horizontalvereinbarungen hat das Institut eine Stellungnahme abgegeben, in der vor allem auf die Anwendung des Kartellrechts auf Standardisierungsvereinbarungen kritisch eingegangen wurde.

In Deutschland wurde die 8. GWB-Novelle vorbereitet, die unter anderem eine weitere Angleichung an die europäische Fusionskontrolle (SIEC-Test statt Marktbeherrschungs-Test), eine gelockerte Pressefusionskontrolle, eine Stärkung von Verbraucherverbänden in der Rechtsdurchsetzung, eine Überarbeitung des Missbrauchsrechts und eine verschärfte Missbrauchsaufsicht für die Wasser- und Energiewirtschaft bringen soll (Referentenentwurf, November 2011). Einige Diskussionen im Zuge der Bankenkrise drehten sich um die Frage, wie mit Finanzinstituten zu verfahren sei, die als „*too big to fail*“ gelten, deren Zusammenbruch sich das Wirtschaftssystem also nicht erlauben könne. Die Bundesregierung überlegte, eine Entflechtungsregel in das GWB aufzunehmen, um entsprechende Unternehmen als ultima ratio entflechten zu können. Der Vorschlag wurde im Arbeitskreis Kartellrecht des Bundeskartellamts im Oktober 2010 diskutiert (sog. Professorentagung) und ganz überwiegend ablehnend beurteilt. Im 2011 veröffentlichten Referentenentwurf wurde eine entsprechende Regelung dann nicht mehr aufgenommen.

Im August 2010 erließen in den Vereinigten Staaten von Amerika das Department of Justice und die Federal Trade Commission gemeinsam neue Richtlinien für horizontale Unternehmenszusammenschlüsse (Horizontal Merger Guidelines). Dieser bedeutendsten Überarbeitung der Horizontalleitlinien seit dem Jahr 1992 ging ein intensiver Austausch mit Wissenschaft, Praxis und einigen internationalen Stellen voraus. Die Horizontalleitlinien spiegeln den neuesten Stand der über die letzten Jahrzehnte gewandelten Behördenpraxis wider. Detailliertere Berücksichtigung erfuhren insbesondere neuere ökonomische Modelle, die über die neoklassischen Lehren hinausgehen. Dies hat beispielsweise Auswirkungen bei der Bewertung von Effizienzgewinnen und bei der Berücksichtigung von Schädigungen des Innovationswettbewerbs.

Für die Institutsarbeiten besonders bemerkenswert ist gerade, dass die amerikanischen Horizontal-Leitlinien nunmehr das Konzept des „Innovationsmarktes“ (*innovation market*) durch jenes des „Innovationswettbewerbs“ (*innovation competition*) ersetzt. Der damit zum Ausdruck kommende Wechsel in der Methodik der wettbewerbsrechtlichen Analyse wird auch in den neuen europäischen Horizontalleitlinien explizit zum Ausdruck gebracht. Das Konzept des Innovationsmarktes war nie mehr als eine methodisch verfehlte Metapher, mit der vor allem in Fusionskontrollverfahren das Innovationspotenzial der fusionierenden Unternehmen im Verhältnis zur Gesamtindustrie gemessen werden sollte. Dahinter stand die Erkenntnis, dass Innovation ein wichtiger Wettbewerbsparameter gerade in forschungsintensiven Industrien ist und dass damit Wettbewerb auch schon stattfindet, bevor überhaupt Technologie- oder Produktmärkte entstehen. Damit war aber die Annahme eines „Marktes“ für Innovation verfehlt, weil es wettbewerbspolitisch gar nicht um die Sicherstellung der wettbewerbslichen Marktmechanismen im Zusammenhang mit Transaktionen von Anbietern und Nachfragern von Innovation auf einen tatsächlich existierenden Markt geht. Entsprechend fehlt auch der Annahme von „Marktmacht“ auf einem – gar nicht existierenden – Innovationsmarkt jegliche theoretische Grundlage. Diesen Paradigmenwechsel hin zum „Innovationswettbewerb“ greift das Institut im Zuge eines neuen Forschungsschwerpunkts auf, um die Behandlung des Innovationswettbewerbs wissenschaftlich sowohl aus normativer als auch ökonomischer Sicht umfassender zu untersuchen. Dabei stellt sich in einem ersten Schritt

die Frage, ob das moderne, stark auf die Analyse von Märkten und bestehender Marktmacht bezogene Kartellrecht in seinen verschiedenen Bereichen überhaupt in der Lage ist, den Innovationswettbewerb angemessen zu erfassen. In einem zweiten Schritt wird zu erörtern sein, wie der Innovationswettbewerb – möglicherweise unter Anpassungen des Kartellrechts – angemessen zu schützen wäre.

Die Ökonomisierung des Kartellrechts, seit dem Jahr 2001 von der Kommission massiv vorangetrieben, erreichte mit der Verabschiedung der neuen Verordnungen und Leitlinien eine Phase der Konsolidierung. Inzwischen ist die Anwendungspraxis zu Art. 101 AEUV, zu Art. 102 AEUV und zur Fusionskontrolle weitgehend mit Hilfe neuerer wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse modernisiert worden. Die heftige Opposition gegen dieses Vorgehen, gerade von deutschen Rechtswissenschaftlern, schwächte sich ebenso ab, wie der Furor der Befürworter eines solchen „*more economic approach*“. Die Ziel-Diskussion des Kartellrechts, die sich zwischen den Polen der Konsumentenwohlfaht einerseits und der Wettbewerbsfreiheit andererseits bewegt, ist damit noch nicht gelöst. Inzwischen können aber die dogmatischen Grundlagen der Ökonomisierung besser analysiert werden, sodass nachvollziehbar wird, welches Verständnis von Wettbewerbspolitik hinter den konkreten Entscheidungen für Formulierungen in den Gesetzestexten oder für das Vorgehen in Einzelfällen verborgen ist. Dass die Ökonomisierung gelegentlich an Grenzen stößt, dass sie Paradigmen des Kartellrechts verschiebt und dass sie weitere Erkenntnisse aus ökonomischen Disziplinen wie der Verhaltens- oder Innovationsforschung einbeziehen muss, wird immer deutlicher. Letztlich wirft der Abschluss dieser Modernisierungsphase somit erst recht dogmatische und methodische Fragen auf, die gut fünfzig Jahre nach Einführung des Kartellrechts in Europa neuer Antworten bedürfen. Als besonders schwierig und komplex erweist sich dabei die Behandlung der immer häufiger werdenden technologiebezogenen Fälle. Die Auswirkungen von Wettbewerbsbehandlungen auf die Anreize für Innovation lassen sich mit den klassischen Mitteln der Industrieökonomik, die sich am Modell des Preiswettbewerbs entwickelt haben und bis heute ausrichten, kaum angemessen erfassen. Da die Anwendung des Kartellrechts auf technologie-relevante Märkte, die regelmäßig durch Immaterialgüterrechte geprägt sind, zu den zentralen Aufgaben des Instituts gehört, kommt es entscheidend darauf an, dass sich

das Institut auch in Zukunft mit den normativen, ökonomischen und methodischen Grundlagen des Kartellrechts beschäftigt. Zu diesem besonderen Beitrag zur kartellrechtlichen Grundlagenforschung gehören zentral die bereits erwähnten Forschungen zur Erfassung des Innovationswettbewerbs.

Internationale Entwicklungen

Wichtigste Themen des internationalen Kartellrechts bleiben die Einführung von entsprechenden Regelungen in immer mehr Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, und die Stärkung kartellrechtlicher Mechanismen in wichtigen Schwellenländern wie China, Indien, Brasilien, Türkei und Südafrika. Folgerichtig befasste sich die jährliche Konferenz der wichtigsten internationalen Vereinigung zum Kartellrecht, der Academic Society for Competition Law (ASCOLA), mit „New Competition Jurisdictions“ (London, Juli 2011). Im Mittelpunkt standen institutionelle Themen und Fragen zum Zusammenspiel von Wettbewerbspolitik und Kartellrecht. Diese Tagung wurde vom Institut aus mit den Kollegen des King's College London konzeptionell entwickelt und vorbereitet. Sie ist damit in einem engen Zusammenhang mit dem in diesem Bericht ausführlicher besprochenen Gesamtprojekt zum Kartellrecht in Entwicklungsländern zu sehen (siehe unter Teil B. I. 7). In China feierte im August 2011 das Anti-Monopol-Gesetz (AML) sein dreijähriges Inkrafttreten. Hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung war die Fusionskontrollbehörde Ministry of Commerce (MOFCOM) besonders aktiv. Im Berichtszeitraum wurden fünf Fusionskontrollentscheidungen erlassen (*Novartis/Alcon*, *Uralkali/Silvinit*, *Alpha V/Savio*, *GE China/Shenhua*, *Seagate/Samsung*). Aufsehen erregte dabei insbesondere die Entscheidung *GE China/Shenhua*, in der das MOFCOM erstmals in einen Zusammenschluss eingriff, an dem ein chinesischer Staatsbetrieb beteiligt war. Der Trend zur verstärkten Durchsetzung gegenüber Staatsbetrieben hielt auch bei anderen Kartellrechtsbehörden Einzug: Im November 2011 leitete die National Development and Reform Commission (NDRC) ein Missbrauchsverfahren gegen die staatlichen Telekommunikationskonzerne China Telecom and China Unicom ein. Das chinesische Zusammenschlussrecht bildet den Gegenstand einer kurz vor dem Abschluss stehenden, am Institut betreuten Dissertation.

In Indien ist im Berichtszeitraum nach jahrzehntelangen Vorarbeiten ein Kartellrecht sowie – leicht zeitversetzt – ein Fusionskontrollregime umgesetzt worden. Zuvor war das Inkrafttreten wegen eines langwierigen Verfassungsrechtsdisputs über die Rolle der Kartellbehörden blockiert gewesen. Angesichts der technologieorientierten Wirtschaftsstruktur Indiens dürften in der sich nun entfaltenden Kartellrechtspraxis insbesondere Fragen zum Verhältnis von Immaterialgüterrechten und Kartellrecht von besonderem Interesse sein. Das Institut hat im Jahr 2011 durch einen Besuch bei der neuen Indischen Wettbewerbskommission Kontakt aufgenommen und im Zusammenhang mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Zusammenschlusskontrolle bereits punktuell zusammengearbeitet. In Brasilien wurde die Verwaltungspraxis konsolidiert. Zunehmend beschäftigen sich auch die Gerichte mit Kartellrecht. Einen Meilenstein stellte die Verabschiedung des Gesetzes 12.529/2011 dar, mit dem das brasilianische Kartellrecht novelliert wurde. Seine Hauptänderungen betreffen eine Umstrukturierung der brasilianischen Kartellbehörde sowie die Einführung einer Pflicht zur Voranmeldung von Zusammenschlüssen; früher mussten diese erst nach Abschluss des Rechtsgeschäfts angemeldet werden. Der Entwicklung in Brasilien zollt das Institut besondere Aufmerksamkeit, indem es sich über die Organe von ASCOLA für die Organisation ihrer Jahrestagung 2012 in São Paulo eingesetzt hat. Auch diese Tagung, die sich dem Thema der Wettbewerbsbeschränkungen durch den Staat widmet, wird in enger Zusammenarbeit mit einem brasilianischen Kollegen vom Institut aus konzipiert und vorbereitet.

Südafrika bleibt im Bereich des Kartellrechts Vorreiter für Afrika und wird diesbezüglich regelmäßig als „Leuchtturm“ bezeichnet. Insbesondere die Einführung des „*whistle blowing*“, also einer Kronzeugenregelung, trug zum verstärkten Erfolg der Kartellrechtsdurchsetzung bei Preisabsprachen bei. Nachdem in den ersten Jahren seiner Existenz das südafrikanische Kartellrecht regelmäßig für seine recht breiten „*public interest provisions*“ am Pranger stand, scheint sich die Debatte zu weiten. Zwar existiert in dieser Hinsicht inzwischen profunde Rechtsprechung, doch bleibt zu beobachten, ob sich ein zunehmend staatliche Einmischung propägendes Klima auch auf das Kartellrecht durchschlägt. Das Institut verfügt seit vielen Jahren über vorzüglicher Kontakte zur südafrikanischen Wettbewerbsbehörde. Im Zuge einer Dissertation wird das Zusammenwirken

von Industriepolitik und Wettbewerbspolitik paradigmatisch im Lichte der Entwicklung in Südafrika untersucht. Angesichts der Proliferation kartellrechtlicher Regime bleibt die internationale Zusammenarbeit ein wichtiges Thema. Besonders intensiv beteiligt sich das Institut seit vielen Jahren an den Arbeiten des International Competition Network (ICN), dem weltweiten Netzwerk der Kartellbehörden, das sich die „Konvergenz“ der Wettbewerbsordnungen auf die Fahnen geschrieben hat. Das Institut nimmt dabei vor allem Einfluss auf die Dokumente zu einseitigen Wettbewerbsbeschränkungen, die ganz besonders die Grundlagen der Wettbewerbspolitik betreffen und in immer mehr Fällen auch im Zusammenhang mit der Benutzung von Immaterialgüterrechten stehen.

Internationale Zusammenarbeit kann teilweise auch innerstaatliche Durchsetzungsdefizite auffangen. Besonderes Potential kommt daher der supranationalen Zusammenarbeit von Entwicklungsländern, die in allen Kontinenten inzwischen eine wichtige Rolle spielt, zu. Die Europäische Union fördert dieses Modell zudem über den Abschluss von bilateralen Handelsabkommen mit regionalen Gruppen von Entwicklungsländern – zuletzt etwa durch das Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika. In diesen verpflichten sich diese Staaten zur Einführung supranationalen Kartellrechts mit einer zentralen Wettbewerbsbehörde. Dieser Entwicklung hat das Institut im Berichtszeitraum als Einzelprojekt im Rahmen seiner Forschungen zum Kartellrecht besondere Aufmerksamkeit geschenkt, worüber in diesem Bericht noch ausführlicher berichtet wird (siehe unter Teil B. I. 7). Ein besonders eindrückliches Beispiel der fortwirkenden internationalen Probleme war das Fusionsvorhaben der australischen Bergbau-Konzerne BHP Billiton und Rio Tinto. Die Fusionspläne der weltweit führenden Eisenerzlieferanten mussten bei zahlreichen Kartellbehörden weltweit zur Prüfung angemeldet werden (sog. *multiple merger filing*). Widerstand der Kartellbehörden u.a. in Japan, Südkorea und Deutschland führte zu einer Aufgabe des Projekts. Der mit dem Fall einhergehende unkoordinierte Verwaltungsaufwand belegt, dass trotz internationaler Kooperation, etwa im International Competition Network, und bilateraler Zusammenarbeitsverträge der Ämter, eine globale Wettbewerbsordnung noch immer ein wichtiges Desiderat ist. Die internationale Zusammenarbeit im Kartellrecht ist seit Langem Thema der Institutsarbeiten.

Kartellrecht und Innovation

Nach Abschluss der Pharma-Sektoruntersuchung blieben Arzneimittelmärkte im Fokus der Kommission. Grundlegende Bedeutung für die Anwendung des Kartellrechts auf Pharmamärkte kommt dem am EuGH anhängigen Verfahren in *AstraZeneca* (Entscheidung des EuG vom 1.7.2010, Rs. T-321/05) zu. Kommission und EuG haben zu diesem Verfahren bereits herausgestellt, dass auch die Anmeldung von Schutzrechten bei Patentämtern unter bestimmten Voraussetzungen das Kartellrecht verletzen kann. Ein weiteres Verfahren (COMP/39246 – *Boehringer*), das Sperrpatente unter die Lupe nahm, wurde eingestellt, nachdem der Abschluss eines Vergleichs die Blockadepositionen zwischen den Mitbewerbern beseitigte. Allerdings wird der Abschluss eines Vergleichs zwischen Pharma-Unternehmen von der Kommission nicht immer begrüßt. In dieser Hinsicht führte die Kommission im Berichtszeitraum eine Überwachung der vergleichswise Beilegung von Streitigkeiten um pharmazeutische Patente durch. Zudem eröffnete die Kommission drei neue Verfahren (COMP/39226 – *Lundbeck*, COMP/396868 – *Cephalon* und COMP/39685 – *Fentanyl*), welche die kartellrechtliche Rechtmäßigkeit einiger Vereinbarungen zwischen Originalpräparathersteller und Generikahersteller überprüfen. Die Kommission hat Sorge, dass mit Hilfe sog. „*pay-for-delay*“-Vereinbarungen der Markteintritt von Generika künstlich verzögert wird.

Während diese Fälle aufzeigen, dass die europäischen Institutionen entschlossen sind, die Durchsetzung des Kartellrechts gegenüber Pharmaunternehmen zu forcieren, geht der Abschluss des *GlaxoSmithKline*-Verfahrens (EuGH vom 6.10.2009, verb. Rs. C-519/06 P u.a.) in eine andere Richtung: In seiner Entscheidung hat es der EuGH grundsätzlich für möglich gehalten, dass Vertriebsvereinbarungen zur Verhinderung des Parallelhandels zwischen Mitgliedstaaten der EU im Lichte des Innovationsarguments durchaus nach Art. 101 Abs. 3 AEUV gerechtfertigt werden können. Infolge dieser Entwicklungen beschäftigen sich zahlreiche Arbeiten des Instituts mit der Anwendung des Kartellrechts auf Arzneimittelmärkte. Die wettbewerbliche Durchdringung des Immaterialgüterrechts wird in ganzer Breite weiterhin auf der Tagesordnung des Europäischen Kartellrechts bleiben: Zum Ende des Jahres 2011 legte die Kommission eine ökonomische Studie zu möglichen wettbewerbswidrigen Wirkungen von Immaterialgüter-

rechten vor, die die Überarbeitung der Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnungsvorbereiten soll. Das Institut ist darauf vorbereitet, zu den entsprechenden Änderungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Zu erwarten ist, dass die Kommission einen Schwerpunkt auf die Überarbeitung des Kapitels zur Beurteilung von Patentpools in den Leitlinien zu Technologietransfer-Vereinbarungen legen wird. Zu diesem Thema sind in jüngster Zeit verschiedene Forschungsarbeiten am Institut entstanden.

Mit anderen innovationsintensiven Sektoren, insbesondere der Informationstechnologie, befassten sich die Kartellbehörden in zahlreichen kleineren Fällen. Hier wurde einem öffentlichen Unbehagen Rechnung getragen, das sich gegen zunehmend einflussreiche Unternehmen wie Google, Apple oder Facebook richtet. Die eingeleiteten Verfahren blieben meist jedoch ohne große Durchschlagkraft. Trotzdem feuern diese internet-spezifischen Fälle in besonderer Weise die wettbewerbspolitische Diskussion an. Im Zentrum steht hier vor allem die Frage nach der Bestimmung des relevanten Marktes. So ist für die Marktstellung von Google der Betrieb seiner Suchmaschine von zentraler Bedeutung. Dieser Betrieb wird aber nicht von den Nutzern der Suchmaschine, sondern den Werbekunden von Google finanziert.





In den EuGH-Urteilen *Deutsche Telekom* (14.10.2010, C-280/08 P) und *TeliaSonera* (17.2.2011, C-52/09) wurde die Kosten-Preis-Schere (KPS, „margin squeeze“) als eigenständige Form des Missbrauchs (Art. 102 AEUV) bestätigt. Es sei nicht nötig nachzuweisen, dass die Vorleistungspreise oder die Endkundenpreise für sich allein missbräuchlich sind. Bei der Beurteilung der Margenbeschneidung komme es auf ihre potentielle Verdrängungswirkung auf die Wettbewerber an, die ebenso effizient wie das marktbeherrschende Unternehmen sind. Außerdem erklärt der EuGH, dass Art. 102 AEUV auch in regulierten Märkten anwendbar ist, soweit das Unternehmen darin frei ist, sein Marktverhalten selbstständig zu bestimmen. Diese europäische Rechtsprechung steht im Gegensatz zur jüngsten Rechtsprechung des U.S. Supreme Court in *Linkline*, in der das Gericht eine Anerkennung des „margin squeeze“ als eigenen Fall der Monopolisierung abgelehnt hat. Im Rahmen eines Panels auf der Jahrestagung des ICN im Jahre 2010 konnte von Institutsseite darauf hingewiesen werden, dass dieser Unterschied zwischen den beiden Rechtsordnungen vor allem an der unterschiedlichen institutionellen Ausgestaltung des Verhältnisses von Kartellrecht und Telekommunikationsrecht als Instrument der Sektorregulierung sowie der Art und Weise der Rechtsdurchsetzung – mit gerichtlichen Entscheidungen über Privatklagen in den USA und Untersagungs- und Bußgeldentscheidungen der Kommission in Europa – zu tun hat. An diesem Beispiel zeigt sich ganz besonders, dass institutionelle Unterschiede zwischen den USA und Europa zu unterschiedlichen materiell-rechtlichen Standards der kartellrechtlichen Beurteilung führen können.

Internationale Patentverletzungsstreitigkeiten werden häufig vor deutschen Gerichten ausgefochten. Deshalb gebührt dem deutschen Kartellrecht für die Beurteilung von immaterialgüterrechtlich geprägten Fällen auch internationale Beachtung, wenn im Zuge von Patentverletzungsprozessen von der Beklagten vorgetragen wird, der Patentinhaber sei kartellrechtlich verpflichtet gewesen, eine Lizenz zu erteilen. Nachdem der BGH schon im Jahre 2004 in seiner *Standard-Spundfass*-Entscheidung die Grundsätze der kartellrechtlichen Patenterteilungspflicht auf der Grundlage des deutschen Diskriminierungsstatbestands nach § 20 Abs. 1 GWB präzisiert hat, wurde das Zusammenspiel von Patentrecht und Kartellrecht in der viel beachteten *Orange-Book*-Entscheidung neu vermessen (BGH, 6.5.2009, KZR 39/06). Dabei ging es, was die europäische Entscheidungspraxis zur kartellrechtlichen Lizenzerteilungspflicht bislang noch nicht beschäftigt hat, um die Frage nach den Voraussetzungen, die der vermeintliche Patentverletzer zu erfüllen hat, um sich im Prozess auf den Zwangslizenzeinwand berufen zu können. Der BGH legt die Messlatte erstaunlich hoch, indem er verlangt, dass die Wirksamkeit des Patents nicht in Frage gestellt werden dürfe und die Benutzung der Erfindung vor ausdrücklicher Ablehnung der Lizenzerteilung sowie ohne Hinterlegung einer angemessenen Lizenzgebühr zu unterbleiben habe. Im Lichte gegenwärtig vor deutschen Gerichten anhängiger Verfahren zeigt sich, dass mit dieser Rechtsprechung den Inhabern gerade von standard-essenziellen Patenten mit Schwerpunkt im IT-Sektor möglicherweise zu viel Rechtsmacht eingeräumt wird, mit der überzogene Lizenzgebühren von den Herstellern

erpresst werden können. Angesichts der extrem hohen Zahl von Patenten, die Eingang finden können in die Herstellung von komplexen IT-Produkten, wie etwa Mobiltelefone, droht damit die Funktionsfähigkeit und die Entwicklung der entsprechenden Märkte zum Nachteil der Verbraucher durch Preismissbräuche beeinträchtigt zu werden. Ein Beispiel für diese Problemlage bieten auch das bereits erwähnte und in den Institutsarbeiten verschiedentlich analysierte Verfahren in *Rambus*, in dem die Kommission ihre Entscheidung über Art. 102 a) AEUV begründet hat. Die Freiheit in der Festsetzung von Lizenzgebühren spornt also nicht immer nur zu Innovation an: Sie kann, wie sich gerade im IT-Sektor zeigt, das Innovationspotenzial auch vermindern. Für die Konkretisierung der Preiskontrolle in Bezug auf Lizenzgebühren hat die oben angesprochene Grundlagenforschung des Instituts zum Innovationswettbewerb unmittelbar praktische Relevanz.

Rechtsdurchsetzung

Die Europäische Kommission hatte sich schon länger das Ziel gesetzt, die private Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht zu stärken. Insbesondere sollten – in Einklang mit den EuGH-Vorgaben in den Fällen *Courage* und *Manfredi* – Marktteilnehmer gestärkt werden, die Schadensersatz für Kartellschäden geltend machen. Geplante legislative Maßnahmen der Kommission, deren Vorbereitung das Institut durch Stellungnahmen begleitet hat, stoßen allerdings weiterhin auf Widerstand aus den Mitgliedstaaten, so dass dem Weißbuch aus dem Jahr 2008 bislang keine entsprechenden Vorschläge für Legislativakte gefolgt sind. Für das laufende Jahr wird allerdings eine Richtlinie zur kollektiven Geltendmachung von Schadensersatz erwartet, die jedoch nicht spezifisch kartellrechtlich ausgestaltet sein soll. In der Zwischenzeit veröffentlichte die Kommission einen Leitfaden, der nationalen Gerichten Hilfestellungen bei der Quantifizierung des Kartellschadens bieten soll.

Detailfragen der privaten Rechtsdurchsetzung werden derweil in der Rechtsprechung ausgefochten. Hier kommt der jeweiligen nationalen Rechtsordnung besondere Bedeutung zu. Der BGH klärte wesentliche Fragen der Geltendmachung von Schadensersatz in dem Grundsatzurteil *SD-Papier* (28.6.2011, KZR 75/10). Der Senat ordnete die *passing-on-defence* als Fall der Vorteilsausgleichung ein, der nicht den Schaden, sondern die Scha-

densentwicklung betrifft. Die Bedeutung der nationalen Rechtsprechung stärkte der EuGH mit dem Urteil in der Sache *Pfleiderer* (14.6.2011, Rs. C-360/09). Er überließ in einem Vorabentscheidungsverfahren dem vorlegenden Amtsgericht Bonn die Entscheidung, ob ein Kartellgeschädigter Einsicht in die Kronzeugen-Unterlagen bei der Kartellbehörde nehmen darf.

Verfahrensführung und Ermittlungen der Kartellbehörden stoßen, auch angesichts der erheblichen Bußgeldhöhen, auf verstärkte Kritik aus Unternehmen und Anwaltschaft. Bemängelt wird, dass die Kartellbehörden Ermittlungs-, Anklage- und Entscheidungsfunktion institutionell vereinen. Die Kommission versuchte dieser Kritik unter anderem mit der Veröffentlichung von „*best practices*“ und einer Stärkung des Anhörungsbeauftragten die Spitze zu nehmen. Sichtbarer Ausdruck des gespannten Verhältnisses war auch das EuGH-Urteil in Sachen *Akzo*, in dem Unternehmenssyndici kein „*legal privilege*“ zugestanden wurde (14.9.2010, Rs. C-550/07 P).

Verwaltungsverfahren werden zunehmend einvernehmlich beendet, sei es durch informelle Gespräche, die zu einer einvernehmlichen Lösung führen oder im Zuge anderer kooperativer Maßnahmen. So kam es im Berichtszeitraum zum ersten „*settlement*“ bei einem Hardcore-Kartell in der Chip-Industrie (19.5.2010, COMP/38.511). Großer Beliebtheit erfreut sich auch die Verbindlicherklärung von Verpflichtungszusagen nach Art. 9 VO 1/2003 bzw. § 32b GWB. Der EuGH fällt dazu die Grundsatzentscheidung *Alrosa*, die zwar die Kommission zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Zusagenangeboten verpflichtet, aber gleichzeitig der Behörde sehr großen Spielraum lässt (EuGH, 29.6.2010, Rs. C-441/07 P). Diese Entwicklung wird angesichts der abnehmenden gerichtlichen Kontrolle der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung vom Institut kritisch gesehen.

Die Debatte um die Vor- und Nachteile einer Kriminalisierung des Kartellrechts wurde fortgesetzt. Hierzu entsteht aus internationaler Perspektive auch eine am Institut betreute Dissertation. Die Einführung eines allgemeinen, an natürliche Personen gerichteten Kartellstrafrechts richtet die von den Sanktionen ausgehende Abschreckungswirkung unmittelbar auf die für die Unternehmen handelnden Personen. Der mit hohen Unternehmens-Geldbußen einhergehenden Gefahr einer In-

solvenz kartellbeteiligter Marktteilnehmer kann so abgeholfen werden. Nachdem in jüngerer Vergangenheit Australien, China, Griechenland und Russland den Schritt zur Kriminalisierung vollzogen, wurden im Berichtszeitraum entsprechende Gesetzesvorhaben in den Niederlanden und in Südafrika vorangetrieben. Anderorts nähren in der Vergangenheit gesammelte Erfahrungen die Sorge, dass kriminalstrafrechtliches Kartellrecht aufgrund der höheren, grundrechtlich verbürgten Beschuldigtenrechte einen ungleich höheren Verfolgungsaufwand erfordert und der Durchsetzungseifer der zuständigen Behörden daher rasch nachlassen könnte. In Deutschland ist die Einführung eines allgemeinen Kartellstraftatbestands vorerst nicht zu erwarten.

Zu Kartellrecht beitragende Institutsangehörige:

Bakhom, Conde Gallego, Drexl, Hilty, Jaeger, Lamping, Mackenrodt, Müller-Langer, Nérissou, Podszun, Surblyté, Ullrich

Sonstige Praxis der Behörden und Gerichte

Die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission verlagerte ihren Arbeitsschwerpunkt vom Kartellrecht in die Beihilfenkontrolle – eine Folge der in ihren Dimensionen ungeahnten Hilfen für die Finanzindustrie und den Rückgang des Fusionsaufkommens. Immerhin stieg die Sensibilität für staatliche Interventionen und ihre Auswirkungen im Wettbewerb auch im Kartellrecht wieder. In Deutschland etwa war die kartellrechtliche Einordnung von Krankenkassen Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen, nachdem das Landessozialgericht Hessen die Anwendung des GWB abgelehnt hatte (15.9.2011, L 1 KR 89/10 KL). Die Wasserversorgung, einer der letzten wettbewerbsfernen Sektoren, wurde hingegen dem Kartellrecht unterworfen (BGH, 2.2.2010, KVR 66/08). Für die wissenschaftliche Befassung mit wettbewerbspolitischen Fragestellungen staatlichen Handelns stehen exemplarisch die Arbeiten des Instituts zur Weiterverwendung von Informationen aus dem öffentlichen Sektor (siehe ausführlich Teil B. I. 6).

Unvermindert aktiv waren EU-Kommission und Bundeskartellamt bei der Kartellverfolgung, häufig beflügelt durch Bonus-Anträge von Kartell-Teilnehmern. Die Bestimmung der Bußgeldhöhe und die Haftung im Konzern war häufiges Thema gerichtlicher Klärung.

Die Europäische Kommission legte den sektoralen Schwerpunkt ihrer Kartellrechtsdurchsetzung auf die Energiewirtschaft. Bedeutsame Fälle betrafen etwa die Unternehmen *Eon* (4.5.2010, COMP/39.317), *Svenska Kraftnät* (14.4.2010, COMP/39.351) und *ENI* (29.9.2010, COMP/39.315), denen jeweils marktabschottende Aktivitäten auf den Heimatmärkten vorgeworfen wurden. Zwar wurden auch mehrere Verfahren im Finanzsektor angestoßen, diese blieben jedoch ohne großen Widerhall und hatten meist nur geringen Bezug zur Finanzkrise, etwa das Verfahren wegen Gebühren gegen *Visa* (8.12.2010, COMP/39.398). Das Bundeskartellamt war unter anderem in den Bereichen Energiewirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Konsumgüter sowie Kraftstoffe aktiv.

Im Berichtszeitraum untersagte die EU-Kommission lediglich eine Fusion, nämlich den geplanten Zusammenschluss von *Olympic* und *Aegean Airlines* (26.1.2011, M.5830). Zu den (wenigen) intensiv geprüften und mit Bedingungen freigegebenen Fällen gehörte der Zusammenschluss *Syngenta/Monsanto* (17.11.2010, M.5675). Das Bundeskartellamt untersagte unter anderem das Zusammenschlussvorhaben im Bereich Dachaufbauten *Magna/Karmann* (21.5.2010, B9-13/10) sowie die Einführung einer gemeinsamen Video-on-demand-Plattform durch die Fernsehsender *RTL* und *ProSiebenSat1* (17.3.2011, B6-94/10). Der BGH bestätigte die Untersagung der Übernahme der Fernsehsender-Gruppe *ProSiebenSat1* durch den *Axel Springer Verlag* (8.6.2010, KVR 4/09).

Der EuGH verneinte in dem Vorabentscheidungsverfahren *Premier League* die Zulässigkeit von territorialen Exklusivlizenzen für die verschlüsselte Übertragung von Sportveranstaltungen (4.10.2011, verb. Rs. C-403/08 und C-429/08). Das Europäische Gericht bestätigte die Kommission im Fall *Tomra*, der eine Marktabschottung durch unzulässige Treuerabatte bei *Leergutautomaten* zum Gegenstand hatte (9.9.2010, T-155/06).

2 Recht gegen den unlauteren Wettbewerb

Internationale und ausländische Entwicklung

Spätestens seit der Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich weltweit die Erkenntnis durchgesetzt, dass die bestehenden rechtlichen Regelwerke nicht immer ausreichen, um Manipulationen einzelner Marktteilnehmer auf Kosten anderer Marktteilnehmer – und damit zugleich der Allgemeinheit – zu verhindern. Namentlich auf reinen Effizienzgesichtspunkten beruhende Ansätze erreichen nicht immer langfristig wünschbare Ziele. Es bedarf vielmehr, so die vielfach gestellte Forderung, eines Korrektivs, um vorhandene Regelungen mit grundlegenden Geboten der wirtschaftlichen Fairness auszufüllen, bzw. in den Konstellationen, in denen bestehende Regelungen zu kurz greifen, Lücken zu schließen.

Die Fairness von Wettbewerbshandlungen ist traditionell eines der Ziele des Rechts zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Lauterkeitsrecht). Es eignet sich in besonderem Maße zum Ausgleich der Negativfolgen der Globalisierung, da es infolge seiner Flexibilität die Interessen aller Marktteilnehmer in die Bewertung von Wettbewerbshandlungen einzubeziehen vermag – und zwar eben auch unter anderen Gesichtspunkten als dem der wirtschaftlichen Effizienz. Denn dass ein freier und effizienter Wettbewerb nicht notwendigerweise auch zu der gewollten Art von Wettbewerb führt, zeigt sich gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten, in denen die Interessen verschiedener (Gruppen von) Marktteilnehmer besonders heftig aufeinanderprallen.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Bereits vor über 100 Jahren bestand z.B. Einigkeit darüber, dass der Schutz absoluter geistiger Rechte einer Ergänzung bedarf, um Ungerechtigkeiten in Einzelfällen zu vermeiden. Der erste Vertrag auf internationaler Ebene zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die Pariser Verbandsvereinbarung von 1883, erstreckte deshalb den Begriff des „*industrial property*“ auf den wirksamen Schutz der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Er verankerte zugleich in Art. 10^{bis} PVÜ eine materiell-rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Verbandsangehörigen anderer Länder einen lauterkeitsrechtlichen Mindestschutz zu gewähren.

Diese bislang einzige direkt einschlägige Norm auf internationaler Ebene, Art. 10^{bis} PVÜ, konnte freilich seit nunmehr 60 Jahren nicht mehr weiter entwickelt werden. Ob der in ihr verankerte Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in das zweite große Regelwerk zum IP-Recht, das TRIPS aus dem Jahr 1994 übernommen wurde, ist jedoch fraglich. In TRIPS selbst findet sich jedenfalls keine ausdrückliche Regelung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Allerdings verweist TRIPS in Art. 2 generell auf die Pariser Verbandsvereinbarung. Ob damit auch Art. 10^{bis} PVÜ gemeint ist (oder sich die Verweisung auf die in TRIPS geregelten Bereiche der Geschäftsgeheimnisse und der geographischen Herkunftsangaben beschränkt), ist seit der Entscheidung des WTO Appellate Body von 2001 („*Havanna-Club*“) umstrittener denn je. Gleichzeitig bietet dies der Grundlagenforschung Diskussion aber auch die Chance, um so eine Weiterentwicklung der stagnierenden Harmonisierungsbemühungen auf internationaler Ebene anzustoßen (siehe dazu B).

Im Vordergrund solcher Forschungsarbeiten steht die Ermittlung der aktuellen Regelungsansätze der wichtigsten Industrienationen, jedoch auch der Schwellenländer und der Entwicklungsländer. So gilt es vor allem, die Wertungen offen zu legen, die den z.T. sehr unterschiedlichen Regelungssystemen zugrunde liegen, und diese in Kontext zu den bestehenden internationalen und regionalen Harmonisierungsmechanismen zu setzen. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Lauterkeitsrecht nicht selten die kulturellen Gegebenheiten eines Landes oder einzelner Rechtsauffassungen widerspiegelt. Nur unter Einbeziehung auch solcher Aspekte lässt sich eine internationale Perspektive dessen erarbeiten und zugleich handhabbar machen, was unter „wirtschaftlicher Fairness“ zu verstehen ist.

Europäische Entwicklung

Der Umstand, dass das sog. Lauterkeitsrecht keine vergleichbar fest umrissenen Konturen aufweist wie die absoluten Schutzrechte, hat auf europäischer Ebene die Harmonisierungsarbeiten erschwert. Da das Lauterkeitsrecht sich mit der rechtlichen Bewertung von Wirtschaftshandlungen auch unter dem Gesichtspunkt der Fairness beschäftigt, ist es tief im allgemeinen Rechtsbewusstsein verankert. Zu dieser Besonderheit treten die Unterschiede zwischen „*common law*“ und „*civil law*“ hinzu, was eine echte Harmonisierung der nationalen

Lauterkeitsrechte bis heute verhindert. Statt eines umfassenden, kohärenten und in sich geschlossenen europäischen Regelungsrahmens für das Lauterkeitsrecht gibt es bislang nur Regelungen einzelner mehr oder minder großer Teilbereiche. Diese überlappen sich teilweise, was mitunter sogar zu Wertungswidersprüchen führen kann.

Die größte Regelungsdichte auf dem Gebiet des europäischen Lauterkeitsrechts weist zurzeit die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken auf. Sie ist allerdings auf geschäftliche Praktiken gegenüber Verbrauchern ausgerichtet und regelt daher nach der Rechtsauffassung mehrerer Mitgliedstaaten nur einen Teilbereich des Lauterkeitsrechts. Zugleich spiegelt dies einen generellen Wandel des Fokus der Harmonisierungsbemühungen: Ging es in der ersten Phase, analog zu Art. 10^{bis} Pariser Verbandsübereinkunft, im europäischen Lauterkeitsrecht um den Schutz des Mitbewerbers (und nur reflexartig um den des Verbrauchers), so steht jetzt der Schutz des Verbrauchers (und nur reflexartig der des Mitbewerbers) im Mittelpunkt.

Zu Recht gegen den unlauteren Wettbewerb beitragende Institutsangehörige:

Bastian, Drexl, Henning-Bodewig, Hilty, Knaak, Podszun, Surblyté

Dieser Wandel wirkt sich auch auf die traditionellen Regelungsansätzen der Mitgliedstaaten aus. Hinzu kommt heute die Frage, wie sich das Lauterkeitsrecht auf europäischer Ebene zu den Immaterialgüterrechten, insbesondere dem eng verwandten Markenrecht, verhält. Die ohnehin dogmatisch schwierige Abgrenzung ist durch Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, der die Irreführung durch Verwechslungsgefahr zwischen Kennzeichen regelt, noch komplizierter geworden. Nationale Rechtsanwender stellt diese Grenzziehung vor neue Probleme (etwa im Zusammenhang mit der Adwords-Problematik im Internet). In wissenschaftlicher Hinsicht ergeben sich diese insbesondere auch aus den Unsicherheiten in Bezug auf den genauen Anwendungsbereich der Richtlinie; denn die dort eingelegte Beschränkung auf sog. „B2C“-Geschäfte wurde durch die neuere Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 14.1.2010, Rs. C-304/08) nicht unerheblich ausgedehnt.

Deutsche Entwicklung

Das deutsche Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb aus dem Jahr 2004 verfolgt demgegenüber einen integrierten Ansatz, d.h. es schützt sowohl die Interessen der Mitbewerber als auch die Verbraucher und der Allgemeinheit. Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die auf Geschäfte mit dem Verbraucher beschränkt ist, hat daher trotz des Versuchs einer systemgerechten Einpassung in das bisher geltende Recht nicht zu durchwegs überzeugenden Lösungen geführt. Inkonsistenzen bestehen u.a. bei der Generalklausel gegen unlauteren Wettbewerb. Anders als der deutsche Gesetzgeber, der bewusst jede Definition der Lauterkeit vermieden hat, legt die Richtlinie 2005/29/EG diese begrifflich im Einzelnen fest – allerdings beschränkt auf „B2C“-Geschäfte und mittels teilweise wenig trennscharfer Begriffe.

Die hierdurch entstandenen Probleme zwingen zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Frage, wie eine kohärentere Fassung des nationalen Lauterkeitsrechts (unter Einbeziehung europäischer und internationaler Vorgaben) künftig aussehen könnte. Dies gilt auch für die grundlegende, nicht auf das Länderrecht beschränkte Fragestellung, mit welchem Maßstab „Fairness“ zu bestimmen ist. Zu klären ist dabei unter anderem, inwieweit der Begriff der Unlauterkeit auch ein geschäftsethisches Kriterium enthält, wie dies insbesondere zum früheren Lauterkeitsrecht vertreten wurde, oder ob er rein funktional, d.h. anhand der Folgen des Wettbewerbs zu bestimmen ist. In einer Zeit, in der „corporate social responsibility“ in aller Munde ist, wird die Institutsarbeit verstärkt durch Überlegungen geprägt, wie auch und gerade das Lauterkeitsrecht zu einer verbesserten Unternehmenskultur beizutragen vermag.

The image shows a low-angle view of a modern building's glass facade. The top part of the image shows a clear blue sky and the upper edge of the building's glass panels. Below this, a semi-transparent white horizontal band contains the text 'B Projekte'. The lower part of the image shows the building's facade in more detail, with reflections of the sky and surrounding environment on the glass. The overall aesthetic is clean and architectural.

B Projekte

I Institutsprojekte

1 Intellectual Property Rights in Transition – Parameter eines ausgewogenen Schutzsystems auf internationaler Ebene

Mit dem Abschluss des TRIPS-Abkommens von 1994 wurden die weltweit gültigen Schutzstandards im Bereich des Immaterialgüterrechts in einer zuvor kaum vorstellbaren Weise erweitert und verstärkt. Auf der politischen Ebene herrscht die Auffassung vor, dass diese Aktivitäten in der Regel zu Vorteilen für die betreffenden Länder geführt haben, da sie ausländische Investitionen sowie eigenes Wachstum begünstigen. Aus der Perspektive der Schwellen- und Entwicklungsländer wird das hingegen kritisch betrachtet, zumal das Schutzniveau von demjenigen der industrialisierten Ländern vorgegeben wurde und nicht auf die sozio-ökonomischen Gegebenheiten von Staaten auf anderer Entwicklungsstufe zugeschnitten ist. In einem in Zusammenarbeit mit dem Institut für Immaterialgüterrecht und Marktrecht an der Universität Stockholm durchgeführten Projekt wurde der Frage nach den Parametern eines Schutzsystems nachgegangen, das den Blick nicht auf handelspolitische Aspekte verengt, sondern die Ziele und Wirkungen von Immaterialgüterrechten in ihrer gesamten Komplexität in den Blick nimmt.

Hintergrund und Fragestellung

Dem Abschluss des TRIPS-Abkommens vorhergegangen war ein jahrzehntelanger Stillstand multilateraler Verhandlungen in der WIPO, in der die unterschiedlichen Interessen hochentwickelter Marktwirtschaften, planwirtschaftlich organisierter Länder des Ostblocks sowie von Entwicklungsländern jegliche einvernehmliche Lösung verhinderten. Durch die Verlagerung in die handelspolitische Sphäre eröffneten sich neue Verhandlungsoptionen; die Gewährung von erweitertem Zugang zu den Märkten in den Industrieländern konnte auf diese Weise mit Zugeständnissen im Bereich des Immaterialgüter-

rechts verknüpft werden. Dadurch ließen sich aus der Sicht der industrialisierten Länder sehr vorteilhafte Ergebnisse erzielen. Obwohl TRIPS insoweit als Erfolg verbucht wurde, wird nach wie vor Kritik an der Praxis der Rechtsdurchsetzung geübt. Ferner werden auch gewisse materielle Lücken beklagt, da sich das mit TRIPS erreichte Schutzniveau zum Teil bereits als unzureichend erwiesen habe. Um solchen Mängeln abzuhelpfen, setzen die Industrieländer wieder verstärkt auf bilaterale Vereinbarungen in Form von Freihandelsabkommen. Die Entwicklungs- und Schwellenländer empfanden hingegen bereits die z.T. unter erheblichem Zeitdruck stattfindende Umsetzung der TRIPS-Standards als belastend. Dabei wird kritisch vermerkt, dass die in TRIPS – bei geeigneter Auslegung – durchaus vorhandenen Flexibilitätäten in dem von interessierter Seite unterstützten Umsetzungsprozess zu wenig betont oder sogar systematisch verschwiegen wurden. Die neue Phase bilateraler Verhandlungen mit ihrem Ziel der Verankerung weiterer Schutzstandards birgt die Gefahr, dass die bestehenden Spielräume weiter verengt und negative Effekte verstärkt werden. Als Reaktion auf diese Entwicklungen hat sich in weiten Teilen der internationalen Gemeinschaft eine betont negative Haltung gegenüber dem Immaterialgüterrecht gebildet. In der inhaberfreundlichen Tendenz der Schutzrechte in ihrer derzeitigen Prägung erblickt diese die Ursache zahlreicher Fehlentwicklungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet.

Es stellt sich in dieser Situation die Frage, wie die Parameter für ein auf internationaler Ebene verankertes, in der Gewichtung aller beteiligter Interessen ausgeglichenes System beschaffen sein könnten, das – anders als TRIPS – den Blick nicht auf handelspolitische Aspekte verengt. Diese Frage stand im Mittelpunkt eines in Zusammenarbeit mit dem Institut für Immaterialgüterrecht und Marktrecht (IFIM) an der Universität Stockholm unter dem Titel „Intellectual Property in Transition“ (IPT) durchgeführten Projekts. Es wurde im Jahr 2010 abgeschlossen und seine Ergebnisse im Jahr 2011 der Öffentlichkeit vorgestellt. Das Projekt, an dem außer

den genannten Institutionen weitere Wissenschaftler, vor allem aus den nordischen Ländern, beteiligt waren, erhielt in den Jahren 2001–2005 Förderungsmittel des Schwedischen Wissenschaftsrats (Svensk vetenskapsrådet).

Ergebnisse

Die Ergebnisse des Projekts werden in der Form von Änderungsvorschlägen zum TRIPS-Abkommen präsentiert. Dabei wird nicht verkannt, dass die politischen Aussichten für die Realisierung solcher Änderungen jedenfalls in näherer Zukunft wenig erfolgversprechend sind. Dass dieses Format dennoch gewählt wurde, hat seinen Grund vor allem darin, dass sich auf diese Weise in sehr komprimierter, leicht verständlicher Form vermitteln lässt, wo die „Fehlstellen“ des derzeit geltenden Systems liegen, das – trotz der inzwischen eingetretenen Veränderungen und der Zunahme bilateraler Verträge – in TRIPS seinen wohl umfassendsten Ausdruck gefunden hat. Ferner sind die meisten Vorschläge nicht von einer Art, dass sie die bestehende Rechtslage nachhaltig verändern würden. Zumeist geht es um Nuancen, Akzentverschiebungen oder Formulierungen, die deutlich machen sollen, wie der geltende Wortlaut von TRIPS bei sinnvollem Verständnis ausgelegt werden sollte. Anders als grundlegende Änderungen, die nur durch Neuverhandlungen erzielt werden können, können die Vorschläge daher jedenfalls zum Teil auch als „Subtext“ verstanden werden, dem bereits bei geltendem Recht Wirkung beigemessen werden kann.

In der die Ergebnisse des Projekts zusammenfassenden, englischsprachigen Buchveröffentlichung findet sich der Text der Vorschläge in der Form einer synoptischen Zusammenschau mit dem geltenden TRIPS-Abkommen, begleitet durch eine eingehende Kommentierung. Vertieft dargestellt werden die angesprochenen Themen ferner in den insgesamt neun Kapiteln des Buchs. Behandelt werden u.a. Fragen der institutionellen Ökonomie am Beispiel der TRIPS Dispute Settlement Proceedings, Rechtsdurchsetzung am Beispiel Chinas, Flexibilitäten im TRIPS-Abkommen im Vergleich mit Artikel XX GATT, Nutzen und Grenzen der Einführung von Obergrenzen („ceilings“) in das internationale Recht, die Problematik des Drei-Stufen-Tests sowie das Verhältnis von Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht auf internationaler Ebene.

Die Änderungsvorschläge beziehen sich vor allem auf die Teile I (*General Provisions and Basic Principles*) und II (*Standards Concerning the Availability, Scope and Use of Intellectual Property Rights*) des TRIPS-Abkommens. In Teil I werden Ergänzungen zu Art. 7 und 8 (*objectives and principles*) angeregt. Ferner werden zwei neue Vorschriften aufgenommen. Dabei geht es zum einen um die „Ausgleichsklausel“ (*balancing clause*), die den Kern des Projektes bildet und zum anderen um eine Vorschrift, die den vom internationalen Recht bisher vernachlässigten Schnittpunkt von Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) anspricht. In Teil II werden die derzeit verankerten Versionen des Drei-Stufen-Tests durch Kataloge zwingender Schrankenregelungen ersetzt. In den folgenden Ausführungen wird kurz auf einige dieser Vorschläge eingegangen.

In der als Art. 8a des Vorschlages präsentierten „*balancing clause*“ bündeln sich die Kernaussagen des Projekts in konzentrierter Form. Hervorgegangen ist die Vorschrift aus einer vergleichenden Analyse des Drei-Stufen-Tests unter Berücksichtigung der WTO-Panel-Entscheidungen und der Fülle der dazu in der Literatur vorhandenen Stellungnahmen. Die vorgeschlagene Regelung modifiziert Struktur und Wortlaut des Drei-Stufen-Tests mit dem Ziel, die im Zusammenhang mit der Interpretation des derzeitigen Textes durch die WTO-Panels aufgetretenen Unzulänglichkeiten und Missverständnisse zu überwinden. Dabei besteht das wesentliche Element der durch die Neuformulierung angestrebten Justierung darin, dass die Überprüfung der TRIPS-Kompatibilität von Schutzzeinschränkungen stets einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedarf. Anders als dies von den WTO-Panels dargestellt wurde, soll es also nicht dazu kommen dürfen, dass eine Regelung bereits auf der ersten (oder der zweiten) Stufe der Prüfung verworfen wird, ohne dass die ihr zugrunde liegenden normativen Erwägungen in ihrer gesamten Breite in Betracht gezogen und gewürdigt werden. Ferner soll sichergestellt werden, dass nicht jeder Konflikt mit der „üblichen Verwertung“ des Rechts die Unzulässigkeit der Regelung zur Folge haben kann, sondern dass es auch insoweit auf eine Gesamtabwägung ankommt, bei der stets – im Urheberrecht nicht anders als im Patent-, Marken- oder Musterrecht – die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind. Die Vorschläge des IPT-Projekts gehen insoweit in die gleiche Richtung wie die „*Declaration on a Balanced Interpretation of the*

Three-Step-Test in Copyright“, die vom Institut in Kooperation mit dem Queen Mary College of Law entwickelt und 2008 veröffentlicht wurde. Anders als die „Declaration“ beschränken sich die Vorschläge jedoch nicht auf die Zusammenstellung negativer Grundsätze, d.h. auf Hinweise darauf, wie der Drei-Stufen-Test nicht ausgelegt werden sollte. Ziel des Vorschlags ist vielmehr eine Klarstellung in positiver Form, die – etwa in der Form von „*soft law*“ – als Richtschnur für eine sinnvolle Auslegung des Drei-Stufen-Tests dienen kann.

Deutlich über die herkömmliche Systematik des geltenden internationalen Rechts hinaus gehen hingegen die Vorschläge zur Einführung zwingender Schrankenbestimmungen („*ceilings*“) in Teil II des TRIPS-Abkommens. Traditionellerweise folgen Übereinkommen im Bereich des Immaterialgüterrechts dem Grundsatz des Minimalsschutzes: Die für verbindlich erklärten Regelungen legen lediglich die untere Grenze des Schutzes fest; die Gewährung weitergehenden Schutzes bleibt den Mitgliedsländern unbenommen. Erst in jüngerer Zeit ist dieser Grundsatz verstärkt in Frage gestellt worden, wozu auch die im Zuge des Projekts erfolgten Diskussionsbeiträge und Veröffentlichungen beigetragen haben. So findet das Thema der Schutzrechtsschranken auch bei der WIPO verstärkt Aufmerksamkeit, indem vergleichende Studien zu Vorkommen und inhaltlicher Ausrichtung von Schrankenbestimmungen auf allen Rechtsgebieten durchgeführt werden. Ferner debattiert der Ständige Ausschuss zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (SCCR) über ein Abkommen zur Sicherung des Zugangs blinder und sehbehinderter Personen zu urheberrechtlich geschützten Werken.

Bei dem Versuch, die entsprechenden Mindestregelungen in der Form konziser Vorschriftenkataloge zusammenzufassen, mussten sich die Teilnehmer des Projekts allerdings dem Problem stellen, dass dadurch wiederum „Einheitsregelungen“ vorgegeben werden. Dieser Ansatz („*one size fits all*“) gilt zu Recht als fragwürdig, da er eine auf die konkreten Ausprägungen nationaler Bedürfnisse ausgerichtete Gesetzgebung tendenziell erschwert. In Anbetracht dieser Bedenken wurde auf eine übertrieben „ehrgeizige“ Ausgestaltung der Schrankenkataloge verzichtet, um die zwingenden Regelungen auf dasjenige zu beschränken, was tatsächlich das Minimum dessen darstellt, was Dritten ungeachtet eines bestehenden Schutzrechts erlaubt sein sollte. Dies bedeutet jedoch zugleich, dass das Spektrum der u.U.

Ziel des Projekts ist die Wiederherstellung und Sicherung von Fairness und Ausgewogenheit im internationalen Immaterialgüterrecht am Beispiel von Änderungsvorschlägen zum TRIPS-Abkommen.

Leitung:

Prof. Dr. Annette Kur, Prof. Dr. Marianne Levin
(Universität Stockholm)

Teilnehmer:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Andrea Wechsler, Dr. Henning Grosse Ruse-Khan

Externe Teilnehmer:

Prof. Dr. Antonina Bakardjieva (Universität Stockholm),
Frantzeska Papadopoulou (Universität Stockholm), Åsa
Hellstadius (Universität Stockholm), Prof. Dr. Niklas Bruun
(Universität Helsinki), Prof. Dr. Jens Schovsbo (Universität
Kopenhagen), François Curchod (CEIPI; früher Vize-General-
direktor der WIPO)

Projektlaufzeit:

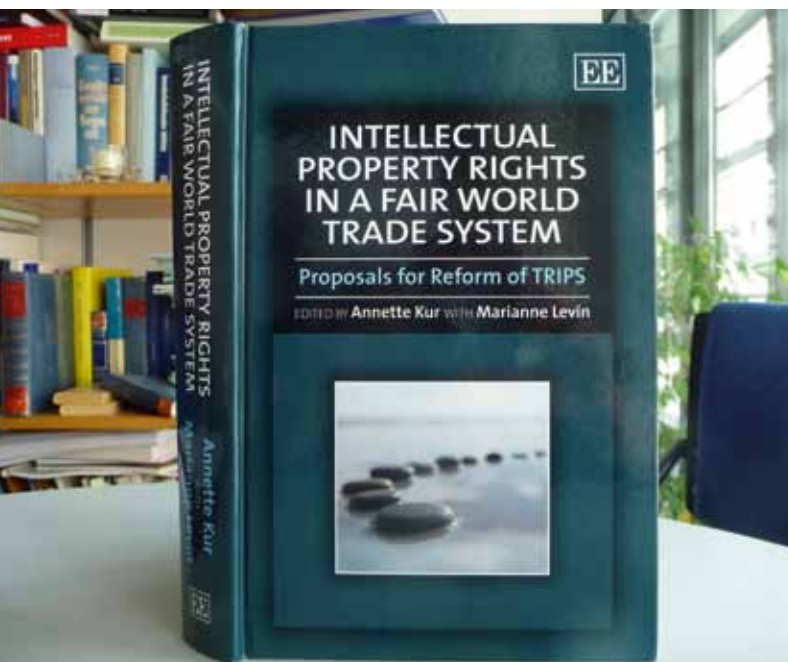
2001–2010

wünschenswerten Schutzschranken auf diese Weise nicht voll ausgeschöpft werden kann. Das ruft wiederum das Risiko hervor, dass eine internationale Rechtsangleichung auf dem Niveau der Mindestschranken insgesamt zu einer Verringerung des Freiraums für Nutzungshandlungen Dritter führt. Um auch solchen potenziellen Nachteilen Rechnung zu tragen, werden die Schrankenataloge jeweils ausdrücklich um den Hinweis ergänzt, dass Mitgliedsländer weitere Schrankenbestimmungen einführen können, soweit dies den in Teil I enthaltenen Grundsätzen – darunter insbesondere der „*balancing clause*“ – entspricht.

Angesichts der zurückhaltenden Vorgehensweise bei der Identifizierung zwingender Schranken entsprechen die insoweit vorgeschlagenen Regelungen zum überwiegenden Teil den bereits in den meisten Ländern vorhandenen und anerkannten Regelungen. So werden für das Urheberrecht genannt: technisch notwendige Vervielfältigungen, „*reverse engineering*“, Zitate, Vervielfältigungen zu Zwecken der Lehre und Berichterstattung sowie zur Illustration im Zusammenhang mit legalen Vertriebsaktionen, Parodien – jeweils im not-

wendigen Umfang und unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen des Urhebers. Zwingend gestattet werden sollen ferner auch bestimmte Formen der Vielfältigung durch Bibliotheken, Archive und vergleichbare Einrichtungen, wobei dies mit einer Vergütungspflicht verknüpft werden kann. Schließlich werden auch rein private Nutzungen innerhalb des persönlichen Bereichs genannt, soweit dies nicht in konkret zu bestimmenden Fällen zu einer offensichtlichen und manifesten Beeinträchtigung von Inhaberinteressen führt. Ähnlich wie im Urheberrecht konnten sich die Arbeiten auch im Marken- und Musterrecht auf einen Katalog von Mindestregelungen beziehen, der dem heutigen Stand in den meisten Ländern entsprechen und somit weitgehend unstrittig sein dürfte. Schwieriger ist es im Patentrecht, wo Funktion und Ausgestaltung von Schranken weitaus strittiger sind. Der vorgeschlagene Katalog enthält u.a. eine Bestimmung zur Benutzung der Erfindung zu Versuchszwecken, ein Vorbenutzungsrecht sowie, unter bestimmten Einschränkungen, das Recht zur Aussaat fortpflanzungsfähiger Bestandteile von Agrarprodukten aus eigener Ernte („*farmers' privilege*“). Durch Änderungen im Wortlaut von Art. 27 TRIPS soll ferner u.a. klargestellt werden, dass Mitgliedsländer weiterhin befugt sind, bei fehlender Herstellung patentgeschützter Techniken im eigenen Land u.U. Zwangslizenzen zu erteilen („*local working requirement*“).

Die Vorschläge wurden bei einem vom International Centre for Sustainable Trade and Development (ICTSD) veranstalteten „lunchtime dialogue“ anlässlich einer Sitzung des WIPO-Komitees für Entwicklung und Immaterialgüterrecht (CDIP) präsentiert. Als Kommentator konnte Antony Taubman, Direktor der Abteilung für Immaterialgüterrecht bei der WTO, gewonnen werden. Weitere Präsentationen erfolgten in workshops bei der Konferenz „*Intellectual Property and the Public Interest*“ (Washington D.C. August 2011) und dem Public Forum der WTO (Genf, September 2011).



2 Immaterialgüterrechtsschutz in Freihandelsabkommen

Das internationale Immaterialgüterrecht entwickelt sich seit Abschluss des TRIPS-Abkommens der WTO von 1994 vor allem durch Freihandelsabkommen und andere völkerrechtliche Verträge außerhalb des multilateralen Rahmens fort. Am Institut wird dieser Prozess in drei Projekten kritisch beleuchtet: Das erste Projekt analysiert die jüngste Generation von Abkommen der EU. Untersucht wird, ob sie neue Ansätze für einen fairen Ausgleich zwischen privaten Rechten und Interessen der Allgemeinheit vor allem unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Dimension und somit Anregungen zur Reform des multilateralen Schutzsystems enthalten. Das zweite versucht am Beispiel der Abkommen des Asien-Pazifik-Raums auf interdisziplinärer, insbesondere juristisch-ökonomisch-soziologischer Basis die Verhandlungsprozesse und -ergebnisse zu erklären. Erkenntnisse aus beiden Projekten sollen schließlich im Zuge eines dritten Projekts in eine Erklärung über den Schutz von Immaterialgüterrechten in Freihandelsabkommen fließen. Darin sollen die in den vorangegangenen Projekten erkannten Probleme konzentriert dargestellt und Empfehlungen auf der Basis des geltenden internationalen Rechtsrahmens abgegeben werden.

In den knapp 20 Jahren seit Abschluss des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte des Geistigen Eigentums (TRIPS) entwickelt sich der internationale Immaterialgüterrechtsschutz in zunehmender Geschwindigkeit außerhalb der multilateralen Systeme fort. Der global weitreichend harmonisierte Rechtsrahmen wird so durch ein Geflecht aus bilateralen, plurilateralen und regionalen Verträgen überlagert. Diese reichen von bilateralen Investitionsschutz- und Freihandelsabkommen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zur Entwicklungsförderung bis hin zu umfassenden regionalen Integrationsverträgen. Alle diese Verträge enthalten über die multilateralen Standards hinausgehende Sonderregeln; sie führen so zu einer zunehmenden Fragmentierung des internationalen Immaterialgüterrechts.

Im Mittelpunkt stehen dabei Freihandelsabkommen (FTAs), mit denen Industriestaaten regelmäßig einen über den multilateralen Rahmen hinausgehenden Schutz von Immaterialgüterrechten anstreben, welcher von Entwicklungsländern als Gegenleistung für Marktzugangs-

präferenzen akzeptiert wird, auch wenn keine eigenen Interessen an einem entsprechenden Schutzstandard im Inland bestehen. Erklärtes Ziel sog. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPAs) der Europäischen Union (EU) mit Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen (AKP) Staaten ist zwar die nachhaltige Entwicklung und wirtschaftliche Integration dieser Staaten. Dennoch enthält auch das erste ausgehandelte EPA – wie auch weitere Abkommen der EU mit Entwicklungsländern in Süd- und Zentralamerika – Verpflichtungen zum Schutz und zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten, die weit über TRIPS hinausgehen (TRIPS-plus). Welche Auswirkungen diese TRIPS-plus-Standards in diesen neuen Handelsabkommen auf die wirtschaftliche Entwicklung und Allgemeininteressen wie Gesundheitsschutz in Entwicklungsländern haben, ist bislang weitestgehend ungeklärt.

Am Institut wird die Fortentwicklung des internationalen Immaterialgüterrechts außerhalb des multilateralen Rahmens in drei zusammenhängenden Projekten kritisch beleuchtet: Das erste Projekt analysiert die jüngste Generation von EPAs und FTAs der EU. Untersucht wird, ob sie neue Ansätze für einen fairen Ausgleich zwischen privaten Rechten und Interessen der Allgemeinheit enthalten und ob ihnen Anregungen zur Reform des multilateralen Schutzsystems entnommen werden können. Das zweite Projekt versucht am Beispiel der Abkommen des Asien-Pazifik-Raums auf interdisziplinär juristisch-ökonomisch-soziologischer Basis die Verhandlungsprozesse und -ergebnisse zu erklären, an deren Ende bestimmte TRIPS-Plus-Normen in Freihandelsabkommen stehen. Erkenntnisse aus beiden Projekten sollen nunmehr zusammengeführt und für die Ausarbeitung einer Erklärung über den Schutz von Immaterialgüterrechten in Freihandelsabkommen genutzt werden. Darin sollen die im Rahmen der ersten beiden Projekte erkannten Probleme konzentriert dargestellt und Empfehlungen auf der Basis des geltenden internationalen Rechtsrahmens abgegeben werden.

Wirtschaftspartnerschafts- und Freihandelsabkommen der EU

TRIPS-Plus-Standards stehen oft in einem Spannungsverhältnis zu entwicklungspolitischen Zielsetzungen. Gerade diese Ziele sollen jedoch erklärtermaßen von der EU in EPAs mit verschiedenen Gruppen von AKP-Staaten verfolgt werden. Ein erstes Abkommen mit der

Gruppe karibischer Staaten (CARIFORUM EPA) ist bereits in Kraft getreten und sollte als Modell für weitere EPAs auch für immaterialgüterrechtliche Bestimmungen dienen. Ob auch die mit weiteren regionalen Gruppen der sog. AKP-Staaten zu verhandelnden EPAs immaterialgüterrechtliche Bestimmungen enthalten werden, ist jüngst nicht mehr eindeutig zu bejahen. Dagegen finden sich solche Bestimmungen in dem erst kürzlich ausgehandelten, aber noch nicht in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen mit der Gruppe zentralamerikanischer Staaten sowie im Handelsabkommen mit Kolumbien und Peru. Diese Abkommen enthalten einerseits TRIPS-plus-Verpflichtungen, wie im Bereich der Rechtsdurchsetzung. Zum anderen finden sich im Abkommen aber auch Ansätze, die für einen umfassenden Interessenausgleich nutzbar gemacht werden und so im Zusammenhang mit der Umsetzung in das nationale Recht die wirtschaftliche und technische Entwicklung der erfassten Entwicklungsländer fördern könnten. Von zentraler Bedeutung ist dabei das völkerrechtliche Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, das im Wege der Auslegung für einen Ausgleich widerstreitender Interessen genutzt werden kann. Dieses Prinzip ist ausdrücklich als Vertragsziel im CARIFORUM EPA verankert und gestattet so bei offenen Rechtsbegriffen eine Auslegung und Umsetzung, welche allen auf nationaler Ebene relevanten öffentlichen und privaten Interessen Rechnung trägt. Seine Grenze findet es dann allerdings in Wortlaut und Kontext der oft detailliert formulierten TRIPS-plus Vorschriften, die von den AKP-Staaten umzusetzen sind.

Gegenstand des seit dem Jahr 2008 laufenden Forschungsprojekts ist es, sowohl die TRIPS-plus-Elemente als auch neue Ansätze im Vergleich zu anderen FTAs zu erfassen und im Kontext multilateraler Konventionen zu untersuchen. Nachdem zunächst in internen Arbeitsgruppen die Vorschriften des CARIFORUM EPAs analysiert und vor allem Funktion und Bedeutung der dort vorhandenen neuen Ansätze in diversen Veröffentlichungen diskutiert worden sind, hat das Institut im Sommer 2011 einen Experten-Workshop organisiert. Unter dem Titel „Economic Partnership Agreements of the EU: A Step ahead in International IP Law?“ wurden zu diesem Workshop Repräsentanten von WTO, WIPO und WHO, Vertreter der EU, der AKP-Staaten und anderer Entwicklungsländer sowie führende Akademiker und Praktiker eingeladen, um die bisherigen Forschungsergebnisse des Instituts zu diskutieren. Anhand von konkret formulierten Fragestellungen haben sich die Experten einerseits

mit den internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Immaterialgüterrechten und andererseits mit deren Umsetzung im nationalen Recht auseinandergesetzt. Im Kontext der internationalen Verpflichtungen ging es um (1.) das Spannungsverhältnis zwischen Kohärenzstreben und nationaler Diversität; (2.) die Auswirkungen von TRIPS-plus-Verpflichtungen auf den multilateralen Rechtsrahmen und (3.) um notwendige Elemente eines zukünftigen internationalen Schutzsystems. Der zweite Teil des Workshops befasste sich mit Fragen zur nationalen Umsetzung in Entwicklungsländern und in der EU, sowie den Neuerungen bei der Außenhandelskompetenz der EU und deren Folgen für EPAs und FTAs. Die im Workshop gesammelten Erkenntnisse werden nun in einer umfassenden Publikation präsentiert, die im Laufe dieses Jahres vorliegen dürfte. Sie fließen weiter in die Arbeiten zu einer Erklärung zum Schutz von Immaterialgüterrechten in Freihandelsabkommen ein, die vor kurzem am Institut in Angriff genommen worden ist.

Freihandelsabkommen im asiatisch-pazifischen Raum

Das Projekt zu den Freihandelsabkommen im asiatisch-pazifischen Raum widmet sich den Ursachen, Formen und tatsächlichen Wirkungen des Phänomens, das als „Asia-Pacific FTA Spaghetti Bowl“ bekannt ist. Bezeichnet wird damit das dichte Netz bilateraler Freihandelsabkommen, das die Staaten des Asien-Pazifik-Raums (vorwiegend südostasiatische Staaten, aber z.B. auch China, Japan und Südkorea) untereinander, aber vor allem auch mit der EU und den USA abschließen. Diese Abkommen enthalten typischerweise Kapitel über den Schutz und die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten, die sich auf den ersten Blick ähneln, aber in Einzelpunkten doch auch voneinander unterscheiden. Gemeinsame Stoßrichtung ist die Festschreibung eines über das Niveau des TRIPS-Abkommens signifikant hinausgehenden materiellen und prozeduralen Schutzes für Immaterialgüterrechte.

Schon angesichts der Meistbegünstigungsklausel des TRIPS-Abkommens sind diese immaterialgüterrechtlichen Kapitel nicht ohne weiteres aus einer immaterialgüterrechtsimmanenten Notwendigkeit heraus erklärbar. Zudem deutet die typologische Ähnlichkeit der Bestimmungen in den meisten Abkommen darauf hin, dass diese Kapitel kaum Gegenstand von Verhandlungen sind, sondern eher in standardisierter Form von ei-

ner Verhandlungspartei vorgeschlagen und von der anderen Partei ohne weiteres akzeptiert werden.

Im Zuge des Forschungsprojekts zu den Freihandelsabkommen des asiatisch-pazifischen Raums wird die handelspolitische Dynamik bei der Verhandlung und dem Abschluss von Freihandelsabkommen näher beleuchtet. Es soll das Phänomen einer Zustimmung zu immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen, die sich für einzelne Vertragspartner entwicklungspolitisch potentiell negativ auswirken können, umfassend analysiert werden. Auf Grundlage des Verständnisses dieser Dynamik soll anschließend versucht werden, Modelle und Lösungen für einen Immaterialgüterrechtsschutz in Freihandelsabkommen zu entwickeln, die ein ausgewogeneres Gleichgewicht zwischen den Interessen der entwickelten und der nicht entwickelten Staaten gewährleisten.

Das Projekt nähert sich dem in mehreren Schritten und über einen interdisziplinären Ansatz an: Das Verständnis der Verhandlungsdynamik erfordert etwa Zugang zu verlässlichem empirischem Datenmaterial, das bislang fehlt bzw. nicht für die rechtswissenschaftliche Analyse aufbereitet wurde. Weiter fehlt es an einer aktuellen und umfassenden Darstellung der tatsächlichen Lage der Immaterialgüterrechtsdurchsetzung in den einzelnen Staaten als Ausgangspunkt der Frage nach der Sinnhaftigkeit und den Wirkungen der Festschreibung eines über TRIPS hinausgehenden Schutzniveaus. Ebenso fehlen eine aktuelle und umfassende Zusammenschau der immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen der zahlreichen Freihandelsabkommen sowie deren Quervergleich. Keinerlei kohärentes Material gibt es schließlich zur Frage nach den effektiven Wirkungen einzelner immaterialgüterrechtlicher Bestimmungen, so dass sowohl die handelspolitische Notwendigkeit als auch die entwicklungspolitischen Auswirkungen dieser Bestimmungen unklar bleiben. Die Beantwortung dieser Fragen kann nicht alleine aus juristischer Perspektive erfolgen; geboten ist hier vielmehr auch eine makroökonomische, politikwissenschaftliche und soziologische Untersuchung. Eine Einbeziehung solcher Kompetenzen wird für die künftige Forschung des Instituts daher bedeutsam sein.

In Anschluss an die im Jahr 2007 gemeinsam mit dem Centre for Comparative Law and Development Studies in Asia and the Pacific, University of Wollongong, Australien, und dem Australian Research Council (ARC) Centre for Excellence in Creative Industries and Innova-

Ziel des Projekts ist eine Analyse des Schutzes geistigen Eigentums in Freihandelsabkommen – mit besonderem Fokus auf die EU und den Asiatischen Raum.

Leitung:

Prof. Dr. Josef Drexler, Prof. Dr. Reto M. Hilty

Teilnehmer:

Souheir Nadde-Phlix, Dr. Henning Grosse Ruse-Khan, Prof. Dr. Annette Kur, Prof. Dr. Christoph Antons, Dr. Thomas Jaeger

Projektlaufzeit:

2007–2013

tion durchgeführte Tagung zum Stand der Immaterialgüterrechtsdurchsetzung im asiatisch-pazifischen Raum wurde in einem zweiten Schritt, wiederum in Kooperation mit beiden genannten australischen Institutionen im Jahr 2008, eine Konferenz zur Ausleuchtung der Frage veranstaltet, wie sich das dichte Netz an Freihandelsabkommen im asiatisch-pazifischen Raum zu den festgestellten Defiziten in Bezug auf das TRIPS-Abkommens verhält, also ob diese Freihandelsabkommen eine sinnvolle oder notwendige Ergänzung zu den Bestimmungen von TRIPS bilden. Die Publikation der Ergebnisse in einem Sammelband ist im Erscheinen.

Ein nächster Projektschritt zielt auf die Erhärtung oder Verwerfung der aufgrund der Konferenz des Jahres 2008 erarbeiteten Thesen ab. Darauf basierend soll ein Entwurf von Verbesserungen der geltenden Instrumente des internationalen Rechts, die den in Entwicklungs- und Schwellenländern auftretenden Durchsetzungsproblemen bei Immaterialgüterrechten besser abhelfen können, entwickelt und vorgestellt werden.

Aus diesem Forschungsprojekt gehen bislang zwei Tagungsbände hervor, die das Institut in Zusammenarbeit mit dem Centre for Comparative Law and Development Studies in Asia and the Pacific, Wollongong, herausgibt. Der erste dieser Tagungsbände zum Thema Immaterialgüterrechtsdurchsetzung ist im Jahr 2011 erschienen (*The enforcement of intellectual property rights – Comparative perspectives from the Asia-Pacific region*). Der zweite Tagungsband zum Thema Freihandelsabkommen steht vor dem baldigen Erscheinen.

Erklärung über Prinzipien des Schutzes von Immaterialgüterrechten in Freihandelsabkommen

Eine wesentliche Erkenntnis aus den beiden Institutsprojekten zum Immaterialgüterrechtsschutz außerhalb der tradierten multilateralen Konventionen ist die einer zunehmenden Fragmentierung des internationalen Schutzes für Immaterialgüterrechte. Die verschiedenen Gesichtspunkte dieses Phänomens werden nun in einem neu geschaffenen Forschungsschwerpunkt in den nächsten Jahren weiter untersucht. Einige Aspekte sollen dabei in einem „*Statement of Principles on Intellectual Property in Free Trade Agreements*“ besonders hervorgehoben werden. Dabei geht es vor allem um die Konsequenzen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass der Immaterialgüterrechtsschutz immer weiter ausgebaut und verstärkt wird, ohne dass ernsthaft über Schutzgrenzen (*ceilings*) nachgedacht wird. Dies und weitere relevante Erkenntnisse im Kontext von Freihandelsabkommen bilden die Basis für die zunächst institutsinternen Arbeiten hin zu einer Erklärung zu Freihandelsabkommen.

Geplant ist weiter, unter Einbindung ausgewählter Experten aus den beiden oben beschriebenen Projekten zunächst einen Erklärungsentwurf zu erarbeiten, der dann im Herbst 2012 in einer größeren Runde diskutiert und überarbeitet werden soll. Inhaltlich geht es einerseits darum, die faktischen und rechtlichen Implikationen von Immaterialgüterrechtsschutz durch FTAs aufzuzeigen. In einem zweiten Teil sollen dann Empfehlungen mit Blick auf Lösungs- und Handlungsmöglichkeiten auf der Basis des geltenden internationalen Rechtsrahmens erarbeitet werden. Im Jahr 2013 schließlich soll die Erklärung mit möglichst breiter Unterstützung aus Wissenschaft und Praxis der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

3 Perspektiven des europäischen Immaterialgüterrechts

Das Institut betreibt seit dem Jahr 2008 ein Projekt zur Diskussion der Perspektiven des europäischen Immaterialgüterrechts nach dem Vertrag von Lissabon. Neben dem Primärrecht wird dabei vor allem auch der Sekundärrechtsbestand im Immaterialgüterrecht schutzrechtsübergreifend beleuchtet und kritisch auf seinen Beitrag zur Verwirklichung der schutzrechtsimmanenten Funktionen der Immaterialgüterrechte hinterfragt. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Immaterialgüterrechtsschutz potenziell einen zentralen Beitrag für die Verwirklichung des Binnenmarkts und für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa leisten könnte. Allerdings bestehen im Acquis zahlreiche Fehlstellungen, die sich etwa in widersprüchlichen oder überschießenden Regelungen sowie in Lücken im Rechtsbestand äußern und die es gegenwärtig sowohl für sich als auch insgesamt be- bzw. verhindern, dass eine optimale Nutzung des Instruments Immaterialgüterrecht für den Binnenmarkt und seine Unternehmen und Bürger erfolgt. Das Projekt unternimmt eine sachlich wie fachlich breit angelegte Sichtung solcher Fehlstellungen sowie die daran anschließende Skizzierung von funktionsgerechten Lösungsansätzen, verstanden als Handlungsoptionen zur Reform des Acquis. Um im Hinblick auf die letztgenannten Lösungen und Handlungsoptionen eine Transparenz der Beurteilungsmaßstäbe sowie die Vergleichbarkeit und Verallgemeinerbarkeit der Ergebnisse und Forderungen zu gewährleisten, wurde für das Projekt eine differenzierte Methodik entlang dreier Hauptachsen entwickelt. Sie wird im Folgenden ebenfalls dargestellt.

Der Vertrag von Lissabon hat für das europäische Primärrecht umfassende Veränderungen gebracht, die auch für das Immaterialgüterrecht von zum Teil direkter Relevanz sind oder zu einem anderen Teil indirekt auf das Sekundärrecht und die Unionspolitiken in den institutsrelevanten Bereichen durchschlagen. Wie das Beispiel des Lissabonvertrages einmal mehr vor Augen führt, ist dabei ein materiell oder strukturell einheitlicher Ansatz weder im Primär-, noch im Sekundärrecht zu erkennen. Vielmehr verfolgt der Unionsgesetzgeber auch im Bereich des Immaterialgüterrechts die aus anderen Materien wohlbekannte Technik anlassbezogener, punktueller Normsetzung. Schließlich gilt auch heute noch das Schuman'sche Postulat aus dem Jahr 1950 von der „Poli-

tik der kleinen Schritte“ als prägendem Element der europäischen Integration. Die zunehmende Dichte an immaterialgüterrechtlicher Regulierung, die ohne einheitlichen primärrechtlichen Unterbau und mit einem überwiegend isolierten Blickwinkel auf Einzelprobleme erfolgt, ist allerdings der Qualität des unionsrechtlich gesetzten Immaterialgüterrechts abträglich. In anderen Materien hat dies ab dem Jahr 2009 zunehmend dazu geführt, dass die Kommission den Wildwuchs an Einzelregelungen durch Zusammenfassung in einem einzigen Rechtsakt bereinigt hat, beispielsweise mit der Unionsbürger-Richtlinie aus dem Jahr 2004, der Berufsqualifikations-Richtlinie und der Dienstleistungs-Richtlinie aus dem Jahr 2005, der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für das Beihilferecht aus dem Jahr 2008 sowie der Verbraucher-Richtlinie aus dem Jahr 2011. Auch im Immaterialgüterrecht täte eine normative Entschlackung und Modernisierung unter den Gesichtspunkten einer verbesserten Querbezüglichkeit zwischen den Materien (des Immaterialgüterrechts sowie im Verhältnis zu verwandten Gebieten) und eines sachgerechten Umgangs mit aktuellen Herausforderungen an das Rechtsgebiet Not.

Erste Projektstufe

Vor diesem Hintergrund, angestoßen durch den Lissabonvertrag, jedoch mit weit über diesen hinausgehender Perspektive, wurde am Institut bereits im Jahr 2008 eine seither personell wie sachlich sukzessive erweiterte Forschungsgruppe gebildet. Diese widmete sich zunächst einer genaueren Untersuchung des primärrechtlichen Rahmens des Immaterialgüterrechts in der Fassung nach dem Vertrag von Lissabon. Diese erste, zwischenzeitlich auch schon publizierte, Untersuchung vermochte vielfältige Querbezüge zwischen dem Primärrechtsrahmen und der Ausgestaltung des immaterialgüterrechtlichen Sekundärrechts aufzuzeigen. Diese beschränken sich keineswegs nur auf naheliegende Bestimmungen, wie etwa die neue Rechtsgrundlage für Unionsimmaterialgüterrechte in Art. 118 AEUV, die Umgestaltung der Bestimmungen über die Gerichtsorganisation in den Art. 257 und 262 AEUV oder die Eigentumsgarantie des Art. 17 Abs. 2 GRC. Sie erfassen auch für das Immaterialgüterrecht zunächst nur mittelbar relevante Bereiche, wie etwa Änderungen im Zielekatalog der Union, Umgestaltungen der Rechtssetzungsgrundlagen oder Änderungen bei der Festlegung von Kompetenzen, beispielsweise bei

der Zivil- und Strafrechtskompetenz und der Außenhandelskompetenz. So hat der Lissabonner Vertrag aus immaterialgüterrechtlicher Perspektive dem Unionsgesetzgeber im Bereich des Zivilrechts vielleicht zu wenig, im Strafrechtsbereich dagegen vielleicht zuviel an Kompetenz zugestanden.

Was dagegen die Zuständigkeit der Union für die Handelsaspekte des „geistigen Eigentums“ (so die Terminologie des AEUV) angeht, so zeigt diese Bestimmung potenziell umfangreiche Folgen für den Abschluss internationaler Abkommen im Immaterialgüterrechtsbereich sowie gegebenenfalls auch für die innereuropäische Rechtsetzungsbefugnis. Die Neustrukturierung des Zielkataloges der Union wiederum kann zu einer möglichen Neuausrichtung der Unionspolitiken führen, etwa was den Stellenwert des Verbraucherschutzes, des Unternehmens- und Wettbewerberschutzes, des Innovationsschutzes oder des Schutzes der Nutzer von Immaterialgüterrechten anbelangt.

Ein weiteres Beispiel für diese immaterialgüterrechtlichen Implikationen des Lissabonner Vertrages betrifft die prozessuale Ebene, etwa was die Auswirkungen der Ausweitung der Individualklagebefugnis für Unionsrechtsakte mit Verordnungskarakter angeht. Diese könnte besonders im Kartellrecht in Zusammenhang mit Entscheidungen der Kommission mit Wirkung zu Lasten Dritter, u.U. aber auch im Immaterialgüterrecht signifikante Rechtsschutzwirkungen zeigen. Nicht restlos transparent sind z.B. auch die möglichen Anwendungsbereiche der aus dem alten Rechtsbestand im Wesentlichen fortgeschriebenen Rechtsgrundlagen einer Neuordnung der Unionsgerichtsbarkeit und deren (*prima facie*: mangelnde) Eignung zu einer umfassenden Neustrukturierung des Unionsimmaterialgüterrechtsschutzes. Die Liste der Überschneidungsbereiche ist mit diesen rein illustrativen Beispielen keineswegs erschöpft.

Zweite Projektstufe

Die Beschäftigung mit dem Vertrag von Lissabon ergab jedoch vor allem, dass das Primärrecht in seiner gegenwärtigen Verfasstheit für viele Grundfragen, mit denen das Immaterialgüterrecht in Europa aktuell konfrontiert ist, keine Antworten bereithält. Das Primärrecht schafft weder selbst ein System mit expliziten Determinanten für die Ausgestaltung von Immaterialgüterrechten, noch

bietet es einen kohärenten Rahmen und ausreichende Vorgaben für die immaterialgüterrechtsrelevante Ausführungsgesetzgebung durch Sekundärrecht. Entsprechend dieser fehlenden primärrechtlichen Vorgaben ist das Sekundärrecht umfassend von einem utilitaristischen Ansatz und zahlreichen Fehlstellungen durchdrungen. Diese Fehlstellungen betreffen sowohl Widersprüche und Lücken im Rechtsbestand als auch überschießende Harmonisierungen. Diese verhindern es insgesamt, dass das Immaterialgüterrecht in seiner gegenwärtigen Verfasstheit den aktuellen Herausforderungen an den Binnenmarkt gerecht wird, indem es einen optimalen Rahmen für eine funktionsgerechte Nutzung von Immaterialgüterrechten in Europa bereitstellt.

Entsprechend befasst sich die zweite Stufe des Projekts mit einer Sichtung und Bewertung der tatsächlichen Fehlstellungen des sekundärrechtlichen Acquis und mit der Entwicklung schutzrechtsübergreifender, querbezoglicher Werkzeuge („Tools“) zu ihrer Behebung. Die zweite Projektstufe basiert wie die erste auf der Arbeit von Teams. Deren Zahl wurde aber auf acht erweitert und jedem für das Projekt ausgewählten Problembereich eine Arbeitsgruppe zugeordnet. Insoweit zeichnet sich das vorliegende Projekt auch durch die Zahl und fachliche Breite der Beteiligten aus: An den Gruppen waren in wechselnder Zusammensetzung bis zu dreißig Forscher aller Generationen und Karrierestufen beteiligt. Diese breite personelle Basis erlaubt erst die für das Projekt angestrebten, analytischen Querverbindungen zwischen den Materien, die Sichtung von Dysfunktionalitäten im Immaterialgüterrechts-Acquis auf breiter Front und die Entwicklung von Perspektiven. Insoweit entspricht dieses integrative Projekt zum europäischen Immaterialgüterrecht dem Forschungsprofil und wissenschaftlichen Selbstverständnis des Instituts in besonderer Weise.

Methodisch sind die Forschungsfragen der zweiten Projektstufe homogen von drei wesentlichen Vorgaben der Projektleitung durchdrungen: der Ausrichtung auf einen funktionalen Ansatz, dem Aufstellen von Hypothesen zwecks Verifikation oder Falsifikation und schließlich der gemeinsamen Entwicklung und einheitlichen Verwendung eines Werkzeugkastens („Toolbox“) mit vorgeschlagenen Lösungen zur Behebung festgestellter Fehlstellungen.

Im Einzelnen bedeutet der funktionelle Ansatz, dass es um die Frage geht, inwieweit der bestehende Rechtsrah-

men zur Erreichung der den unterschiedlichen Schutzrechten jeweils innewohnenden wesentlichen Zielsetzungen überhaupt geeignet ist. Als Ausgangspunkt unterstellt wird dabei, dass die Kernfunktionen des Immaterialgüterrechts für technische Schutzrechte in der Förderung von Innovation (im Sinne neuer Lösungen für vorhandene Problemstellungen), für schöpferbezogene Schutzrechte in der Förderung von Kreativität (im Sinne des ästhetischer Ausdrucks) und bei marktbezogenen Schutzrechten in der Aufrechterhaltung der Marktverhaltensordnung (im Sinne des funktionierenden Wettbewerbs) liegen. Selbstverständlich dienen Immaterialgüterrechte direkt oder indirekt noch einer Reihe weiterer Funktionen, etwa der Alimantation der Neues erschaffenden Menschen, dem Schutz von Investitionen oder auch der Verwirklichung spezifischer Werte, etwa solcher ethischer Natur. Solche möglichen weiteren Funktionen ändern aber nichts an dem grundsätzlich auf die genannten Kernfunktionen ausgerichteten Zweck des Rechtsgebiets; es erhebt sie zu einer tauglichen Messlatte hinsichtlich der Frage, ob die Ausgestaltung immaterialgüterrechtsrelevanten Rechts bezogen auf bestimmte Aspekte „richtig“ (also funktionsgerecht) ist oder nicht. Ist ein Widerspruch zu den Kernfunktionen auszumachen, bedeutet dies freilich noch nicht, dass Korrekturen erforderlich wären; vielmehr können mögliche weitere Funktionen hineinwirken, was ausnahmsweise Abweichungen von der rein funktionsgerichteten Ausgestaltung einer Norm rechtfertigen kann.

Die funktionelle Ausrichtung des Projekts legt es nahe, zunächst von abstrakten Überlegungen zu den jeweiligen Themenstellungen auszugehen, um dann die Bezüge zu konkreten Problemen herzuleiten. Die Basis dessen bilden Hypothesen, die von konkreten Sachzusammenhängen abstrahieren und mögliche Voreingenommenheiten im Hinblick auf bestimmte Problemwahrnehmungen oder -lösungen reduzieren sollen. Die Hypothesen gewährleisten außerdem die richtige Gewichtung von Haupt- und Teilfragestellungen. Mithin wird erkennbar, inwieweit gewisse erkannte Probleme letztlich Teilerscheinung eines größeren Zusammenhangs darstellen. Die Hypothesen sind knapp formuliert und orientieren sich inhaltlich an den Vorgaben der postulierten Funktionen des Immaterialgüterrechts im jeweiligen Sachzusammenhang. Jede von ihnen läuft insoweit auf eine funktionsstörende Fehlstellung im Immaterialgüterrecht an sich oder im Zusammenspiel von nationalem und europäischem Recht hinaus. Dabei sind die Möglichkeiten einer Falsifikation oder Verifikation der aufge-

stellten Hypothesen zwar insoweit beschränkt, als sich gewisse Sachzusammenhänge nicht mit juristischer Grundlagenforschung allein erschließen lassen. Aufgezeigt werden können aber immerhin Unsicherheiten, die es nahelegen, bestehende Rechtsanordnungen nicht *a priori* als sachgerecht hinzunehmen, sondern zu hinterfragen. Das könnte in interdisziplinären Folgeprojekten geschehen, doch oft reicht die juristische Methodik aus, um die Fehlerhaftigkeit einer Hypothese zu ermitteln und damit den Bestand einer Fehlstellung zu verneinen. Hieraus folgt, dass kein Handlungsbedarf besteht – die Funktionalität einer Rechtsanordnung also besteht. Erweist sich eine Hypothese hingegen als richtig, schließt sich der nächste Schritt an: die Suche nach Werkzeugen zur Behebung oder Reduktion der erkannten Fehlstellung.

Diese Werkzeuge entstammen einem einheitlichen Bausatzkasten, der Toolbox. Enthalten sind darin insgesamt zwanzig Werkzeuge, die im Wesentlichen danach gruppiert sind, ob die Lösungen Sachverhalte betreffen, in denen noch kein Recht besteht, weil erst darüber zu entscheiden ist, ob, wem und wie ein Recht gewährt wird, oder Sachverhalte, in denen ein bereits bestehendes bzw. gewährtes Recht durch Beschränkungen in seiner Wirkung begrenzt werden muss. Angesetzt wird so beispielsweise bei der Modifikation des Schutzrechtsbestandes an sich (Etablierung, Erweiterung bzw. Aufhebung oder Begrenzung eines Schutzrechtsregimes), bei den materiellen oder den formellen Schutzvoraussetzungen, beim Schutzzinhalt (Reichweite der Ausschließungsbefugnis) usw. Tools können aber auch bei den Regeln über die Zuweisung der Inhaberschaft, bei Schutzausschlüssen, Erschöpfungsregeln, Kollisions- und Transparenzregeln und dergleichen ansetzen.

Aufgabe der jeweiligen Forschungsgruppe ist es nun, unter Heranziehung geeigneter allgemein-abstrakter Tools aus dem Bausatzkasten auf die jeweiligen Fehlstellungen bezogene, konkrete Lösungsvorschläge zu entwickeln. Beispielsweise kann sich der Lösungsansatz auf *de lege lata* gegebene materielle Schutzvoraussetzung beziehen, die in bestimmter Form so zu modifizieren sind, damit eine mit Blick auf die Funktion des Schutzrechts als zu umfassend oder zu wenig weit reichend erkannte Schutzabdeckung korrigiert wird. Der dieser Methode des Projekts zugrundeliegende Argumentationsablauf lässt sich zusammenfassend mit Hilfe der folgenden Grafik illustrieren:

Ziel des Projekts ist die Überprüfung des immaterialgüterrechtsrelevanten Primär- und Sekundärrechts der Union im Hinblick darauf, ob der gegenwärtige Rechtsrahmen das funktionelle Potenzial von Immaterialgüterrechtsschutz im Binnenmarkt optimal ausnützt.

Leitung:

Prof. Dr. Reto M. Hilty, Dr. Thomas Jaeger

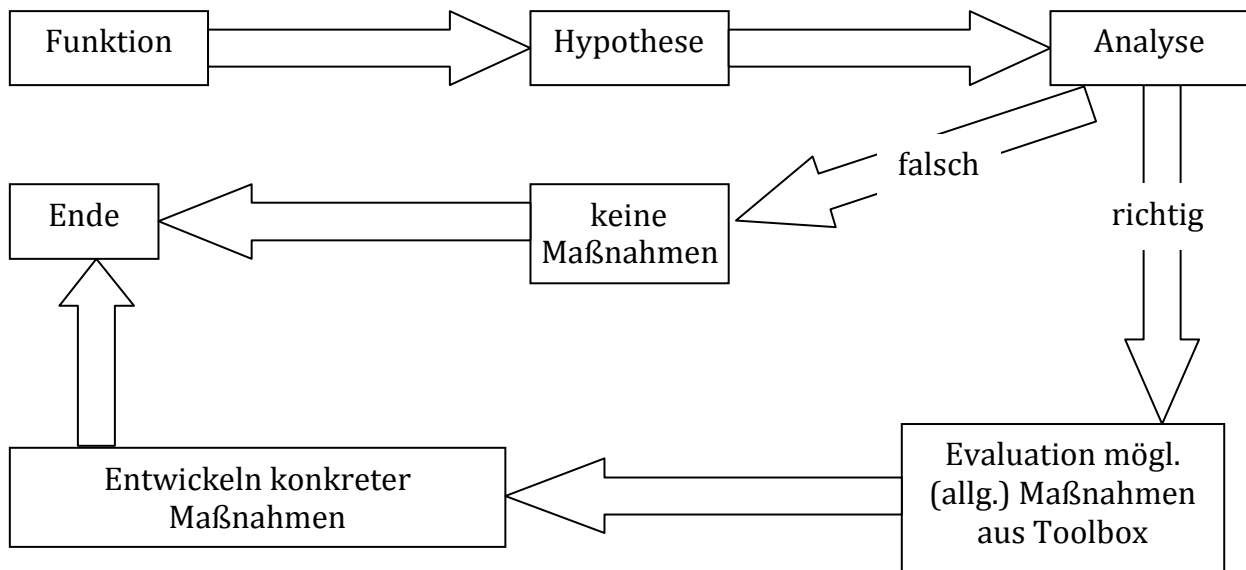
Teilnehmer:

Arpi Abovyan, Seyavash Amini, Adrian Bienek (geb. Gautschi), Sophie Luise Bings (geb. Beuttenmüller), Michael Dorner, Sofia Filgueiras, Oliver Fischer, Alfred Früh, Dr. Henning Grosse Ruse-Khan, Vera Haesen, Prof. Dr. Frauke Henning-Bodewig, Sabine Hüttner, Dr. Roland Knaak, Dr. Kaya Köklü, Dr. Timoleon Kosmides, Jolanta Kostuch, Sebastian Krujatz, Prof. Dr. Annette Kur, Matthias Lamping, Dr. Silke von Lewinski, Moritz Lichtenegger, Iza Mesevic, Johanna Müller-Graff, Maria Elena Paulus, Thomas Petz, Prof. Dr. Alexander Peukert, Peter Picht, Meike Possin, Cécile Ridderbusch, Marcin Rodek, David Seidl, Peter Slowinski, Prof. Dr. Hanns Ullrich, Philipp Venohr, Max Wallot, Andrea Wechsler

Projektlaufzeit:

seit 2008

Diese einheitliche methodische Vorgabe gewährleistet eine strukturelle wie inhaltliche Vergleichbarkeit der in den einzelnen Forschungsgruppen vorgenommenen Analysen. Sie erleichtert damit die Sichtung von Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Gründe vorhandener Dysfunktionalitäten sowie der Art der Behebung von Fehlstellungen im Acquis aus übergeordneter Perspektive. Nicht bezweckt werden mit dieser Methodik Wertungen oder normative Aussagen. Insbesondere sollen Immaterialgüterrechte nicht auf einzelne Funktionen reduziert werden. Ziel des Forschungsansatzes ist es vielmehr, die Untersuchung zu abstrahieren und zu objektiveren, um mit ausreichend Distanz zu einzelfallbezogenen Problemen ein Raster zur Offenlegung systemimmanenter Fehler namentlich in Relation zu immaterialgüterrechtlichen Anordnungen im EU-Recht zu entwickeln. Einfließen werden Wertungen erst im dritten Schritt des Projekts. Gegenwärtig befindet sich das Projekt am Übergang vom zweiten in jenen, nachstehend kurz skizzierten dritten Schritt.



Thematisch befasst sich die zweite Projektstufe mit einer Auswahl an Problemstellungen, die zurzeit in der Verfasstheit und Ausrichtung des Immaterialgüterrechts in Europa festzustellen sind. Diese Auswahl erfolgte nach den Gesichtspunkten der übergeordneten Bedeutung der Problemstellungen für das System einerseits und andererseits ihrer Repräsentativität in dem Sinn, dass ein möglichst aussagekräftiger Bogen über Schutzrechte und deren Teilbereiche (also etwa Erwerb der Rechte, Reichweite, Durchsetzung usw.) hinweg gespannt werden kann. Die solcherart eröffneten Problemstellungen überspannen gleichsam die gesamte Bandbreite des Immaterialgüterrechts. Gefragt wird beispielsweise nach der Angemessenheit der Voraussetzungen der Schutzgewährung bei den einzelnen Rechten, nach der Ausgewogenheit der im Einzelnen gewährten Ansprüche, nach möglichen Alternativen zum Anspruchsdenken, nach der Existenz verbindlicher, aber im geltenden Sekundärrecht nicht berücksichtigter Schutzschranken, nach dem zivilrechtlichen Rahmen für die Zuordnung und Übertragung von Schutzrechten, nach dem Verhältnis von nationalen und europäischen Schutzrechten zueinander oder nach der Angemessenheit der Systeme, Normen und Verfahren der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten in Europa. Aus der Fülle der Fragestellungen werden im Folgenden nur einige illustrative Beispiele herausgegriffen.

Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich etwa mit Fragen der immaterialgüterrechtlichen Behandlung von Schlüsselgegenständen. Angesprochen sind damit besondere As-

pekte der Ausgestaltung der Schutzbereichweite. Diese Gruppe geht von der Annahme aus, dass es Gegenstände gibt, deren immaterialgüterrechtlicher Schutz – und damit die Unterwerfung unter ein Ausschließlichkeitsregime – sich *per se* dysfunktional auswirkt, weil sie für darauf aufbauende innovative, kreative oder ökonomische Tätigkeiten unerlässlich sind. Bisher wurden Lösungen in Einzelfällen schutzrechtsspezifisch gesucht, indem etwa für grundlegende Gegenstände wie Algorithmen im Patentrecht oder musikalische Akkorde im Urheberrecht konkrete Schutzausnahmen definiert wurden. Demgegenüber nimmt die Arbeitsgruppe – in Übereinstimmung mit der schutzrechtsübergreifenden Herangehensweise des Projekts insgesamt – eine übergeordnete, wirkungsbasierte Betrachtung ein. Sie geht von der Prämisse aus, dass ein Ausschluss statischen Imitationswettbewerbs, wie er durch das Immaterialgüterrecht erfolgt, allgemein nur gerechtfertigt werden kann, wenn im Gegenzug dynamischer Wettbewerb (Substitutionswettbewerb außerhalb des Schutzbereichs des geschützten Immaterialgutes) mit Blick auf weitere Innovation- oder Kreativitätsaktivitäten entsteht. Dagegen lassen Schlüsselgegenstände schon *per definitionem* keinen Substitutionswettbewerb zu, weil neben ihnen aus Innovations- und Kreativitätsperspektive gar keine Substitute bestehen – also keine anderen Standards, keine anderen Grundlagentechnologien oder keine anderen technischen oder ästhetischen Lösungen. Das Ausschalten des statischen Imitationswettbewerbs durch Immaterialgüterrechte bringt hier also nichts. Dies führt zu der Hypothese, dass der Substitutionswettbewerb bei

Schlüsselgegenständen gerade nicht ausgeschaltet werden darf und auf diese Gegenstände folglich *a priori* keine Ausschließlichkeit gewährt werden sollten.

Diese Hypothese wird sodann anhand einer Unterscheidung von drei Gruppen von Schlüsselgegenständen untersucht: 1) Regelungsbezogene Schlüsselgegenstände (gemeint sind *de iure*-Standards, privat vereinbarte Standards, gesetzliche Normen, *de facto*-Standards), 2) wissenschaftsbezogene Schlüsselgegenstände sowie 3) technische bzw. ästhetische Schlüsselgegenstände 3a) mit oder 3b) ohne vorgelagerter Grundentscheidung der Nutzer für eine bestimmte Technologie (die dadurch zum Standard wird). Letztere Differenzierung (vorgelagerte Grundentscheidung) resultiert dabei aus dem faktischen Umstand, dass Nachfragern bzw. Dritten bei bestimmten technischen bzw. ästhetischen Schlüsselgegenständen, die sog. Systemmärkte bilden, *ex ante* die Entscheidung offen steht, welches System sie wählen. Erst *ex post* bzw. innerhalb des jeweiligen Systems sind sodann Wahlmöglichkeiten aufgrund des technischen bzw. ästhetischen Schlüsselgegenstandes ausgeschlossen. Nach diesen unterschiedlichen Ausgangslagen werden folgend abgestufte Lösungsansätze entwickelt, wobei die Ausgangshypothese nur teilweise falsifiziert wird: Die Arbeitsgruppe gelangt zum Ergebnis, dass bei technischen bzw. ästhetischen Schlüsselgegenständen, hinsichtlich derer eine vorgelagerte Grundentscheidung der Nutzer besteht, Immaterialgüterrechtsschutz keine Dysfunktionalitäten bewirkt, womit auch kein gesetzgeberischer Eingriff ins Immaterialgüterrecht erforderlich erscheint. Für die übrigen Schlüsselgegenstände hingegen erhärtet sich die Hypothese, wobei je Schlüsselgegenstand differenzierte Lösungen aus der Toolbox vorgeschlagen werden: Weist ein Schlüsselgegenstand Eigenschaften auf, die ihn als mehreren der drei eingangs genannten Gruppen zugehörig erscheinen lassen, ist ein Schutzausschluss erforderlich. Dies trifft für gesetzliche Normen und *de facto*-Standards, für wissenschaftsbezogene Schlüsselgegenstände sowie für technische bzw. ästhetische Schlüsselgegenstände zu, denen keine Grundentscheidung für eine Technologie vorausgeht. Für *de iure*-Standards und privat vereinbarte Normen hingegen wird eine Schutzbegrenzung in Form einer vergütungspflichtigen gesetzlichen Nutzungsbefugnis oder einer Zwangslizenz die angemessene Lösung vorgeschlagen.

Zu verstehen sind diese Lösungsvorschläge allerdings dynamisch, weil sich die Beurteilung, ob ein Gegen-

stand überhaupt als Schlüsselgegenstand anzusehen ist, im Laufe der Zeit ändern kann. Insbesondere kann sich die Relevanz eines Schutzgegenstandes erst im Laufe der Zeit herausstellen. Ebenso kann ein Schlüsselgegenstand durch die Entwicklung einer bis *dato* nicht bekannten Substitutionsmöglichkeit seine spezifischen Eigenschaften verlieren. Auf diese Dynamiken kann das Recht freilich auch ohne weiteres ausgerichtet werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn ein Ausschließlichkeitsrecht durchgesetzt werden soll und das Gericht im Zuge der (Nach-)Prüfung der materiellen Schutzvoraussetzungen auch ermitteln kann, ob ein Schlüsselgegenstand vorliegt. Dann wäre die Durchsetzung zu verweigern.

Am anderen Ende des hier beispielhaft diskutierten Spektrums der im Projekt angesprochenen Problemereiche steht etwa die Gruppe zum Thema Durchsetzung. Ihre Arbeit basiert auf der Hypothese, dass einzelne Aspekte der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Durchsetzung bzw. die institutionelle Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzungsmechanismen im europäischen Immaterialgüterrecht dysfunktionale Effekte zulasten der Marktordnung, der Kurations- oder der Innovationsförderung zur Folge haben. Dabei konzentriert sich die Untersuchung auf vier Teilbereiche: die materiellrechtliche Stellung des Rechteinhabers und die Ausgewogenheit der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG, die Position des Rechteinhabers und die Beachtung der Grundrechtsgarantien im Zivilprozess, die Neuordnung des Systems der Gerichtsbarkeit, sowie die Möglichkeit strafrechtlicher Durchsetzungsmechanismen. Tatsächlich stellt die Arbeitsgruppe in allen Bereichen Funktionsdefizite fest. Im Bereich der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung wird aufgezeigt, dass die Durchsetzungsregelungen Inhaber von Immaterialgüterrechten einseitig bevorzugen, etwa bei der Bewältigung von Informationsdefiziten, beim rechtlichen Gehör in *ex parte*-Verfahren oder bei fakultativ ausgestalteten Ersatzmaßnahmen. Auch fehlt es einigen Durchsetzungsregelungen an inhaltlicher Klarheit, was insbesondere für Abhilfemaßnahmen und die Anerkennung grenzüberschreitender Verfügungen in *ex parte*-Verfahren zutrifft. Dysfunktionale Effekte sind über die Durchsetzungsrichtlinie hinaus im allgemeinen Prozessrecht aber auch auf fehlende Anreize für Gerichte zu einer umfassenden Prüfung der Schutzrechtsqualität zurückzuführen, ebenso wie auf fehlende Anstöße für negative Feststellungsklagen und auf eine undifferenzierte Verstärkung der Rechtsposition des Rechteinhabers.

Als Lösungen werden neben der Präzisierung der betreffenden Bestimmungen der Durchsetzungsrichtlinie auch deren Erweiterung um Regelungen über den Geheimschutz, über Anerkennungsregelungen und Rechtsmissbrauchsklausel empfohlen. Ferner vorgeschlagen werden eine allgemeine Verankerung der Mechanismen der Schutzschrift und der Abmahnung und die Nichtausweitung des urheberrechtlichen Durchsetzungsinstrumentariums. Im digitalen Kontext des Urheberrechts bietet auch eine vergütungspflichtige gesetzliche Nutzungsbefugnis eine Möglichkeit, Interessensungleichgewichten bei der Durchsetzung zu begegnen. Bei der strafrechtlichen Rechtsdurchsetzung wiederum wird konstatiert, dass strafrechtliche Normen nur in begrenztem Umfang überhaupt geeignet sind, der Erfüllung der klassischen Funktionen des Immaterialgüterrechts zu dienen. Die Rolle des Strafrechts sollte vielmehr auf abschreckende Strafandrohung und Strafe für den wirklich bestätigten Abfall von den Grundwerten rechtlichen Handelns beschränkt bleiben und die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung bevorzugt werden. Zudem wird in der europäischen Politik ein schleichender Wandel festgestellt, der das Immaterialgüterrecht im Ergebnis der Funktion des Wirtschaftsstrafrechts annähert. Empfohlen werden vor diesem Hintergrund eine Zurückhaltung der Gesetzgebung im Strafrechtsbereich oder, alternativ, zumindest die Verbindung strafrechtlicher Maßnahmen mit EU-weit einheitlichen Maximalstandards.

Bezogen auf die Gerichtsbarkeit werden in der Untersuchung des gegenwärtigen Systems vor allem Defizite bei den Administrativverfahren für Unionsmarken und Unionsdesigns und im Bereich der Patentverletzungsverfahren ausgewiesen. Dem sollte durch eine begrenzte Schaffung von Sondergerichtsbarkeiten für Unionsmarken, Unionsdesigns und Patente sowie Unionsorten begegnet werden, wobei sich diese Materien bei der Verletzungsgerichtsbarkeit vor einem einheitlichen Gericht verbinden ließen, bei der Administrativgerichtsbarkeit dagegen nur teilweise. Für den Fall, dass ein einheitliches Immaterialgütergericht sich nicht realisieren lassen sollte, werden Alternativen vorgeschlagen, mit denen sich zumindest ein Teil der heute bestehenden Dysfunktionalitäten beheben ließe. Zudem werden flankierend Verbesserungen des Durchsetzungsrahmens angeregt, insbesondere eine Überarbeitung der Regeln der EuGVVO über die gerichtliche Zuständigkeit und Urteilsanerkennung, wie dies inhaltlich etwa die CLIP-Principles (siehe dazu Teil B. I. 8) unternehmen.

Die Problemstellungen der einzelnen Forschungsgruppen – der hier beispielhaft genannten sowie der übrigen, hier nicht näher illustrierten – sind natürlich wechselseitig verknüpft. Erkenntnisse aus einem Analysebereich müssen folglich in die anderen Analysen einfließen und dort wiederum Anlass zu Rückbezügen und Adaptierungen geben. Erst die Berücksichtigung von Querbezügen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzrechten lässt er-messen, in welchem Ausmaß behauptete Dysfunktionalitäten überhaupt bestehen. Gewährleistet wird damit, dass die für einzelne Probleme formulierte Lösungsvorschläge nicht ins Leere laufen, etwa weil auf ein anderes Schutzrecht ausgewichen werden kann oder weil andere Regelungen vorgeschlagene Änderungen neutralisieren könnten. Isolierte Anpassungen in einem Teilbereich können aber auch Auswirkungen auf andere Schutzrechte oder bestimmte Märkte haben, welche die Funktionalität des Gesamtsystems unbeabsichtigt verschlechtern würden. Wesentlich ist diese Erkenntnis aber auch über das hier beschriebene Projekt hinaus, weil der betreffende Forschungsschwerpunkt des Instituts breiter angelegt ist und die Ergebnisse aller Projekte unter sich konsistent sein müssen. Dies betrifft etwa Arbeiten im Bereich Rechtsdurchsetzung und Gerichtsbarkeit im Binnenmarkt (vgl. dazu B. II. 2), die vom Institut erstellte Markenrechts-Studie (vgl. dazu B. I. 5) oder auch die Forschung zu den Interessenslagen und Funktionalitäten von immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen in Freihandels- und Partnerschaftsabkommen der Union (vgl. dazu FTA/EPA-Projekt, B. I. 2). Auch können viele Projektbeteiligte Synergien mit der eigenen Forschung nutzen, was in besonderem Maß für Promotionsprojekte gilt.

Die Problemanalysen des zweiten Schritts sind weitgehend abgeschlossen, die endgültigen Texte liegen weitgehend vor und befinden sich nun in der finalen Phase. In dieser geht es darum, die innere Konsistenz des Gesamtprojekts sicherzustellen. Als vollendet betrachtet werden kann dieser – umfangreichste und wichtigste – Teil des Projekts deswegen noch nicht, weil die vielfältigen begleitenden Diskussionen von Zwischenergebnissen in unterschiedlichen Zusammensetzungen und die ständige Weiterentwicklung der Methodik ein prägendes Merkmal des Projekts waren und daher die vorhandenen Einzeltexte mehrfach der Kritik durch sämtliche Projektbeteiligte sowie externe Experten unterzogen wurden. Namentlich fand im Herbst 2010 im Berliner Harnack-Haus der Max-Planck-Gesellschaft eine vom Institut organisierte Konferenz statt, bei der elf hinzuge-

ladene Fachleute aus Wissenschaft und Praxis zur Diskussion des Projekts, seiner Ziele und Methoden und vor allem der Zwischenergebnisse der einzelnen Projektgruppen teilnahmen. Die Resonanz zum Projekt insgesamt sowie zum damaligen Stand der Arbeiten war dabei durchwegs positiv. An konstruktiver Kritik wurde aber keineswegs gespart. Sie hat den Fortgang des Projekts nach der Konferenz wesentlich bereichert.

Dritte Projektstufe

Die in der zweiten Projektstufe bewusst nicht vorgenommenen, übergeordneten Bewertungen sollen in einen dritten Schritt des Projekts einfließen. Dort wird die durch die Methodik des zweiten Teils vorbereitete, auf Querbezüge ausgerichtete Perspektive verdichtet und es werden die im zweiten Schritt entwickelten Lösungsansätze in Empfehlungen hinsichtlich des europäischen Acquis umgegossen. Denn erst dieser dritte Projektschritt lenkt den Blick auf die letztlich zentrale Frage des Projekts, was die EU zur Verwirklichung der Kernfunktionen des Immaterialgüterrechts im Binnenmarkt beitragen kann bzw. muss. Beantwortet wird diese Frage durch das Aufzeigen von Handlungsoptionen *de lege ferenda* für den europäischen Gesetzgeber betreffend Art und Reichweite künftiger Harmonisierung und vertiefter Integration des Immaterialgüterrechts. Wesentliches Ziel des Projekts ist es darüber hinaus aber auch, diese Handlungsoptionen für die künftige Institutsarbeit nutzbar zu machen. Denn wenn auf politischer Ebene überhaupt die notwendigen Prozesse angestoßen werden können, so wird dies viel Zeit beanspruchen und eine umfassende wissenschaftliche Begleitung von Einzelmaßnahmen erforderlich machen. Insoweit entwickelt dieses Projekt auch zahlreiche Forschungsperspektiven des Institut für die nächsten Jahre. Dies gilt erst recht in den Bereichen, wo juristische Forschung an Grenzen stößt und erst mit noch umfassenderen, interdisziplinären Projektarbeiten ermittelt werden kann, welche Handlungsoptionen überhaupt bestehen.

4 The Balance of Copyright

Eine ausgedehnte, rechtsvergleichende Studie untersucht, wie die Gesetzgeber und die Rechtspraxis in über 40 ausgewählten Ländern einen angemessenen Urheberrechtsschutz einerseits und die berechtigten Interessen Dritter – insbesondere jene an größtmöglicher Verbreitung von Wissen und Kultur – andererseits in Einklang zu bringen versuchen.

Hintergrund

Die Studie schließt an zahlreiche Forschungsprojekte des Instituts zum Interessenausgleich im Urheberrecht an. Dieser muss bewirken, dass der Schutz der Rechteinhaber (beispielsweise der Verleger oder Produzenten) nicht derart überdehnt wird, dass der Zugang zu und die Verbreitung von Wissen und Kultur behindert werden. Diese Frage ist angesichts der neuen technischen Möglichkeiten – namentlich bei Verbreitungen über das Internet – aktueller denn je.

Seit einigen Jahren wird die Frage einer Neujustierung des Urheberrechts daher weltweit immer vernehmlicher diskutiert. Zentrales wissenschaftliches wie inzwischen auch politisches Anliegen ist dabei eine ausgewogene Berücksichtigung aller involvierten, berechtigten Interessen. Betroffen ist in erster Linie der Schöpfer – bezogen auf seine wirtschaftlichen Interessen an einer Vergütung, aber auch seine ideellen, auf das Werk bezogene Interessen – als der originär Berechtigte. Eigene Interessen haben aber auch die Unterhaltungs-, Kultur- und Wissensindustrie als gewerbliche Nutzer der derivativ erworbenen Urheberrechte; ihnen geht es vor allem darum, die von ihnen getätigten Investitionen angemessen zu amortisieren. In den Blickwinkel gerückt sind in jüngerer Zeit aber auch die Endnutzer urheberrechtlich geschützter Produkte. Das Institut erforscht diese Zusammenhänge seit seiner Neukonzeption im Jahr 2002 und gestaltet die wissenschaftliche Debatte zu wesentlichen Teilen mit. Ein bedeutsames Ergebnis dieser Arbeiten ist die 2008 veröffentlichte „Declaration for a balanced interpretation of the Three-Step-Test“ (<http://www.ip.mpg.de/de/pub/aktuelles/declaration-threestep-test.cfm#i34972>), die mittlerweile in acht Sprachen erhältlich und von mehr als hundert Wissenschaftlern weltweit unterzeichnet worden ist.

Trotz dieser veränderten Wahrnehmung scheinen sich die Gesetzgeber praktisch weltweit noch immer auf die Interessen der Rechteinhaber zu konzentrieren – wobei gewiss oft an die Kreativen gedacht wird, in Wahrheit aber meistens die Urheberrechtsindustrien von einem starken Schutz profitieren, während die anderen Akteure oft unberücksichtigt bleiben.

Vor diesem Hintergrund interessiert, inwieweit und auf welche Weise die nationalen Urheberrechtssysteme die divergierenden Interessen in Einklang zu bringen versuchen. Ebenfalls stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie das internationale Recht umgesetzt wird, das seinerseits traditionell auf die Rechteinhaber fokussiert. Allerdings bringt es auch Möglichkeiten der Flexibilität zum Ausdruck und weist ausdrücklich auf die Interessen der Allgemeinheit hin.

Methodischer Ansatz

Um Einblicke in die nationalen Rechtsordnungen zu erhalten, ist ein detaillierter Fragebogen ausgearbeitet worden. Die 43 nationalen Berichtersteller kommen aus Europa, Nord- und Südamerika, Asien (inklusive dem Nahen Osten) und Afrika. In der Studie werden deshalb sowohl der angloamerikanische, auf die Verwerter zentrierte *copyright*-Ansatz als auch die in der Aufklärung wurzelnden *droit d'auteur*-Traditionen berücksichtigt. Ferner sind sowohl Industrieländer wie auch Entwicklungsländer erfasst, wobei die Studie auch Länder einbezieht, welche die WIPO-Verträge der 1990er Jahre noch nicht umgesetzt haben.

Befragt wurden die nationalen Berichtersteller hauptsächlich dazu, wie der Interessenausgleich in ihren Ländern *a priori* und *a posteriori* erreicht wird. Es geht mit anderen Worten darum, wie der Ausgleich einerseits gestützt auf eine ausreichend enge Definition des Schutzzumfangs eines Werkes gesucht wird, und andererseits wie ein gewährter Schutz anhand gesetzlicher oder richterrechtlicher Beschränkungen und Ausnahmen vom Rechteinhaber im Einzelfall nicht durchgesetzt werden kann.

Gefragt wurde hinsichtlich des Interessenausgleichs *a priori* etwa, unter welchen Voraussetzungen überhaupt Urheberrechtsschutz gewährt und wie der Schutzzumfang bestimmt, ob nach bestimmten Werkkategorien differen-

ziert und der Schutz entsprechend variiert werde. Bezogen auf den Interessenausgleich *a posteriori* von Interesse ist ein Vergleich der gesetzlich – d.h. ohne Genehmigung des Rechteinhabers – erlaubten Nutzungshandlungen sowie der etwaigen Vergütungsansprüche, die an diese erlaubten Nutzungen geknüpft sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wer für welche Nutzung zahlen muss, wer die Höhe solcher Vergütungen bestimmt, und wer die Gelder einzieht. Einige Fragen bezogen sich dabei auf die Differenzierung unter verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern – nämlich den Kreativen als ursprünglich Berechtigten und den Urheberrechtsindustrien, die ihre Rechte von Ersteren erwerben mussten –, dies insbesondere mit Blick auf die Einnahmeverteilung.

Kernnorm *par excellence* und in verschiedenen Kontexten immer wieder Gegenstand von Arbeiten des Instituts ist selbstverständlich der Dreistufentest, dem in der Umfrage eine Reihe von Gesichtspunkten gewidmet wurden. Die Berichtersteller sind explizit gefragt worden, wie dieses Werkzeug des internationalen Rechts umgesetzt worden sei, welche Rolle es in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung spiele, und im Anschluss daran, welche Resonanz die *Declaration* von 2008 gefunden habe.

Schließlich wurde gefragt, ob auch außerhalb des Urheberrechts Rechtsnormen bestehen, die einen Interessenausgleich verwirklichen können. Diese Frage wurde zwar bewusst offen formuliert, um die Reichweite möglicher Antworten nicht einzuschränken; sie bezog sich freilich in erster Linie auf das Wettbewerbs-, das Vertrags-, das Verbraucher- und das Medienrecht, ebenso aber auch auf die in diesem Kontext oft angerufenen Grundrechte. Bei allen Punkten sind die befragten Urheberrechtsexperten ausdrücklich darum gebeten worden, genaue Hinweise zu den zitierten Gesetzesbestimmungen und Gerichtsentscheidungen zu liefern, und soweit möglich bedeutende Auszüge davon ins Englische zu übersetzen.

Die wichtigsten Ergebnisse

Die Ergebnisse des Rechtsvergleichs sind ausgesprochen aufschlussreich und überraschend vielfältig. Im Folgenden konzentrieren sich die Ausführungen auf drei besonders relevante und viel diskutierte Themenbereiche.

Nutzerrechte

Der im Fragebogen verwendete Begriff der „Nutzerrechte“ hat die meisten Berichtersteller irritiert, zumal er insbesondere auf Englisch („user rights“) wenig gebräuchlich ist und damit oft in Frage gestellt wurde, ob Nutzer überhaupt „Rechte“ in einem subjektiven Sinne hätten. Die Frage erwies sich aber als sehr wertvoll, weil die damit provozierten Diskussionen zahlreiche Perspektiven ans Licht gebracht haben, die sonst verborgen geblieben wären.

Im Ergebnis reagierten zwar alle Berichtersteller insofern ähnlich, als die Existenz von „Nutzerrechten“ im Sinne einer vergleichbaren Rechtsstellung wie jene der Inhaber des Urheberrechts abgelehnt wurde. Klar wurde damit aber auch, wie das Fehlen eines entsprechenden Rechtsanspruchs den Ausgleich aller involvierten Interessen erschwert. Mithin ruft diese Ungleichheit der rechtlich geschützten Positionen Grundsatzfragen für die künftige Ausgestaltung dieses Rechtsgebietes auf.

Welches Entwicklungspotential besteht, zeigt nicht nur die Betonung gewisser Sonderfälle durch etliche Berichtersteller – etwa bezogen auf Rechte der Nutzer von Computerprogrammen, welche in vielen Ländern allerdings vertraglich ausgeschlossen werden können – sondern auch eine Entscheidung des *Supreme Court* in Kanada. Dieser hat ein sog. *user right* explizit anerkannt: Die *fair dealing exception* sei nicht mehr „nur als ein Verteidigungsmittel“ zu verstehen, sondern müsse, wie andere Ausnahmen (*exceptions*) des kanadischen *Copyright Act* auch als eigentliches *user right* betrachtet werden, weshalb die Schranke für „private Forschung“ breit auszulegen sei.

Schuldner der Vergütungsansprüche für die private Kopie

Ein weiteres interessantes Ergebnis der Studie liegt darin, dass die Vergütung für die private Kopie zwar meistens – wie auch in Deutschland – von den Endnutzern der betreffenden Werke bezahlt wird. Dies erfolgt beispielsweise durch einen Aufschlag auf den Preis der Leerträger bzw. jenen der Vervielfältigungsvorrichtung (etwa CD-Brenner). Allerdings wird in zwei Ländern, nämlich Israel und Norwegen, die Vergütung für die private Nutzung direkt vom Staat – und damit letztlich über Steuern

In einem ersten Schritt ging es bei dem Projekt um einen Generalbericht zu Händen der International Academy of Comparative Law. Die Breite des Institutsprojekts geht aber darüber hinaus. Im Kern geht es um eine Bestandaufnahme darüber, wie die nationalen Gesetzgeber die internationalen Vorschriften umgesetzt haben, um den im Urheberrecht erforderlichen Interessenausgleich zu verwirklichen.

Leitung:

Prof. Dr. Reto M. Hilty und Dr. Sylvie Nérisson

Projektlaufzeit:

Juli 2009 – Februar 2012

– bezahlt. Dort ist mit anderen Worten nicht der Endnutzer, sondern die nationale Gemeinschaft Schuldner der Rechteinhaber.

Der Dreistufentest

Der Dreistufentest, oft „Schranken-Schranke“ genannt, ist in zehn der in der Studie betrachteten Länder ausdrücklich ins nationale Recht aufgenommen worden; aber auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den nationalen Gesetzen ist der Dreistufentest in allen Mitgliedsstaaten der WTO schon auf Grund der verbindlichen Vorgaben des TRIPS Agreement von Bedeutung.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass der Rückgriff auf den Dreistufentest zwar in den allermeisten Fällen zur Stärkung der Stellung des Rechteinhabers führt, dass es aber auch anders geht. So haben etwa Richter in China, Spanien oder der Schweiz den Dreistufentest auch dazu angewandt, um die Interessen der Nutzer zu betonen. Der Dreistufentest könnte also auch helfen, den Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen auszudehnen.

Dies ist auch der Ansatz der *Declaration* aus dem Jahr 2008. Tatsächlich wurde denn auch lediglich in 7 von 43 Rückmeldungen angegeben, diese Erklärung sei im nationalen Recht bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben. Hingegen bestätigten 36 Berichtersteller, die Erklärung sei von den relevanten Urheberrechtskreisen wahrgenommen worden und sei Gegenstand von Diskussionen zum Interessenausgleich im Urheberrecht. Trotzdem scheint es, dass die (zumindest sichtbare)



Wirkung der *Declaration* bislang noch kaum über Akademikerkreise hinausgeht. Auf der Basis dieser Erkenntnis hat das Institut Folgeprojekte mit Bezug auf das Urheberrecht aufgenommen; gleichzeitig soll im Patentrecht eine ähnliche Stellungnahme erarbeitet werden, in welcher die vorhandene Flexibilität insbesondere des internationalen Rechts aufgezeigt werden soll.

Ausblick

Eine erste Zusammenfassung der Ergebnisse aus 27 Ländern wurde vom Institut zunächst im Auftrag der *International Academy for Comparative Law* angefertigt und ist Anfang 2012 veröffentlicht worden (Reto M. Hilty und Sylvie Nérison „The Balance of Copyright“, *General Reports of the XVIIIth Congress of the International Academy of Comparative Law/Rapports Généraux du XVIII^{ème} Congrès de l'Académie Internationale de Droit Comparé*, Springer 2012, S. 355 ff.).

Die auf den Analysen von 43 Ländern basierende Studie wird nun Mitte des laufenden Jahres veröffentlicht und eine wesentliche Grundlage für verschiedene weitere Forschungsprojekte des Instituts innerhalb des Forschungsschwerpunkts zum Interessenausgleich bilden. Sie dürfte darüber hinaus aber auch anderen Forschungseinrichtungen wichtige Einsichten vermitteln.

5 Studie zum europäischen Markensystem

Ein Projekt, das in der Öffentlichkeit auf breites Interesse gestoßen ist und mit dem sich das Institut im Spannungsfeld zwischen Grundlagenforschung und aktueller Rechtspolitik positioniert hat, ist die im Auftrag der Europäischen Kommission im Berichtszeitraum durchgeführte Studie zum Funktionieren des europäischen Markensystems. Diesen Auftrag erhielt das Institut, nachdem es sich auf eine im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Ausschreibung der Kommission im September 2009 beworben hatte. Die Studie konnte im Februar 2011 abgeschlossen werden. Sie bildet die Grundlage für die laufenden Arbeiten der Europäischen Kommission an ihren Vorschlägen für eine Revision des europäischen Markenrechts. Die Vorschläge der Kommission, die auf eine Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung und auf eine zweite Markenrichtlinie hinauslaufen dürften, werden im Laufe des Jahres 2012 erwartet. Danach wird eine Debatte um die erste größere Reform des Europäischen Markenrechts anlaufen, in der die Studie des Instituts und die darin enthaltenen Vorschläge ein wichtiger Orientierungspunkt sein werden.

Hintergrund der Studie

Anlass und Hintergrund der Markenstudie liegen im Wesentlichen auf politischer Ebene. Das seit dem Jahr 1994 bestehende und am 1.4.1996 in Funktion getretene Gemeinschaftsmarkensystem hat Anmeldezahlen von Gemeinschaftsmarken hervorgebracht, die alle Erwartungen übertroffen haben. Nach etwas mehr als 15 Jahren sind inzwischen fast 800.000 Gemeinschaftsmarken eingetragen. Dieser Erfolg des Gemeinschaftsmarkensystems hat dazu geführt, dass sich im Haushalt des für die Verwaltung der Gemeinschaftsmarken zuständigen Harmonisierungsamtes mit Sitz in Alicante seit einigen Jahren hohe finanzielle Überschüsse angesammelt haben. Bereits im Mai 2007 kam es deshalb zu einem Beschluss des Ministerrates der Europäischen Union, in dem die Europäische Kommission aufgerufen wurde, zur Herstellung eines ausgeglichenen Haushalts eine Senkung der Gebühren des Harmonisierungsamtes vorzuschlagen. Zugleich wurde die Kommission aufgefordert, eine umfassende Studie zum Funktionieren des Gemeinschaftsmarkensystems durchzuführen.

Im September 2008 einigten sich die Vertreter der Mitgliedstaaten auf einer gemeinsamen Sitzung von Verwaltungsrat und Haushaltsausschuss des Harmonisierungsamtes darauf, die finanziellen Überschüsse im Haushalt des Amtes durch eine Senkung der Anmeldegebühren sowie dadurch abzubauen, dass ein Betrag in Höhe von 50% der Verlängerungsgebühren für Gemeinschaftsmarken an die Markenämter der Mitgliedstaaten verteilt wird. Die Kommission hat daraufhin durch eine Änderung der Gebührenverordnung die Anmeldegebühren für Gemeinschaftsmarken mit Wirkung vom 1.5.2009 um knapp die Hälfte reduziert. Nicht in dieser Weise umsetzen ließ sich der Beschluss zur Verteilung der Verlängerungsgebühren. Dazu bedarf es einer Änderung der Gemeinschaftsmarkenverordnung und damit einer gesetzgeberischen Entscheidung von Rat und Parlament nach den Regeln des AEUV. Diese Änderung soll zum Anlass genommen werden, das europäische Markensystem insgesamt zu überprüfen und gegebenenfalls an neuere technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen anzupassen. Diesem Zweck diene die vom Institut durchgeführte Studie.

Gegenstand der Studie

Die Grundlage der Studie bildete ein Fragenkatalog, den die Kommission in ihrer Ausschreibung vorgelegt hatte und der in der Studie zu beantworten war. Die Fragen der Kommission bezogen sich auf rechtliche und praktische Aspekte der bisherigen und der weiteren Harmonisierung der nationalen Markensysteme, auf das Funktionieren der Koexistenz von Gemeinschaftsmarkensystem und nationalen Markensystemen und die Möglichkeiten einer Verbesserung dieses Nebeneinanders, sowie auf das Gemeinschaftsmarkensystem und einzelne materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen in der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Damit verbunden waren Fragen zur Rolle und den möglichen Aufgaben des Harmonisierungsamtes und zur Verteilung der Verlängerungsgebühren des Harmonisierungsamtes an die Markenämter der Mitgliedstaaten.

Das Institut ist über diese Fragen noch hinausgegangen und hat mit der Studie eine Gesamtanalyse des europäischen Markensystems vorgelegt, die alle wichtigen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen des europäischen Markenrechts erörtert, die aber auch für die Praxis wichtige Aspekte wie die einer verbesserten Kohärenz der

Systeme oder einer stärkeren Kooperation der Ämter einschließt. Zur Vorbereitung dieser Analysen wurden die Erfahrungen und Einschätzungen der Nutzer des Gemeinschaftsmarkensystems und der einschlägigen Fachverbände ermittelt sowie relevante Daten aus der Praxis der 25 nationalen Markenämter einschließlich des Benelux-Markenamtes erhoben. Dazu wurden die Nutzer des Gemeinschaftsmarkensystems in einer repräsentativen Online-Umfrage, die das Institut für Demoskopie Allensbach durchführte, um Auskunft speziell zu Fragen gebeten, die die Kommission in der Ausschreibung gestellt hatte. Diese Fragen bezogen sich auf die Beurteilung des Gemeinschaftsmarkensystems als Ganzes, auf einzelne Aspekte der Tätigkeit des Harmonisierungsamtes, auf mögliche Änderungen des Gemeinschaftsmarkensystems und auf die Gebühren des Harmonisierungsamtes. Die Nutzerverbände und Fachverbände wurden ersucht, zum gesamten Fragenkatalog der Kommission Stellung zu nehmen. Für die Befragung der nationalen Markenämter wurde ein Fragebogen entworfen, der neben allgemeinen Fragen zur Struktur, Finanzierung und den Aufgaben der Ämter insbesondere statistische Fragen enthielt, solche zu den Verfahren vor den Ämtern, zu den Bemühungen um Qualität und Konsistenz der Amtspraxis, zu Stand und Ausbau der Kooperation mit anderen Ämtern, zur Infrastruktur der Ämter und zu den Möglichkeiten einer Verwendung des Zuflusses aus den Verlängerungsgebühren. Auf der Basis dieser Vorarbeiten erfolgte die Analyse der Studie.

Ergebnisse und Vorschläge der Studie

Übergreifende Grundsätze des europäischen Markenrechts

Einer der zentralen Grundsätze des europäischen Markenrechts ist die Koexistenz des Gemeinschaftsmarkensystems mit den nationalen Markensystemen. Das supranationale und die nationalen Systeme stehen nebeneinander. Für Markenanmelder gilt das Prinzip der Wahlfreiheit. Durch den großen Erfolg des Gemeinschaftsmarkensystems haben sich die Gewichte zwischen den Systemen allerdings zu Lasten der nationalen Systeme verschoben. Die Anmeldezahlen für nationale Marken und die internationalen Registrierungen von Marken in den einzelnen Mitgliedstaaten sinken teilweise erheblich. Bereits die erwähnte Entschließung des Ministerrates vom Mai 2007 nennt deshalb die Analyse der Koexistenz als eines der Hauptthemen einer Studie zum europäischen Markensystem.

Die Studie sieht in dem Prinzip der Koexistenz einen wesentlichen und unverzichtbaren Baustein des europäischen Markenrechts. Nach Auffassung der Studie sollte deshalb Entwicklungen, die zu einer Gefährdung der nationalen Markensysteme oder zu einer Existenzbedrohung für die nationalen Markenämter führen können, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegengesteuert werden. Die statistischen Daten der nationalen Markenämter deuten darauf hin, dass die Senkung der Anmeldegebühren des Harmonisierungsamtes für Gemeinschaftsmarken spürbare Auswirkungen auf die nationalen Markensysteme hat. Die Studie schlägt deshalb vor, die bereits beschlossene Verteilung von 50% der beim Harmonisierungsamt eingehenden Verlängerungsgebühren vor allem für den Erhalt und die Modernisierung der nationalen Markenämter einzusetzen. Im Vordergrund sollten dabei der Ausbau der elektronischen Kommunikationsstrukturen, eine Intensivierung der Kooperation nationaler Ämter untereinander und mit dem Harmonisierungsamt, die Schaffung und Nutzung digitaler Plattformen sowie die Aus- und Weiterbildung des Ämterpersonals stehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen müsste durch entsprechende Änderungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung und der Gebührenordnung sichergestellt werden.

Ein ebenso wichtiger Grundsatz im europäischen Markenrecht wie das Koexistenzprinzip ist das Prinzip der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsmarke. Die Studie misst diesem Grundsatz ebenfalls überragende Bedeutung bei und spricht sich deshalb dafür aus, alle Fragen des Schutzes einer Gemeinschaftsmarke grundsätzlich im Hinblick auf das einheitliche Territorium der Europäischen Union zu beantworten. Dies bedeutet, dass beispielsweise der Rechtserwerb und die rechtserhaltende Benutzung von Gemeinschaftsmarken unabhängig von mitgliedstaatlichen Grenzen und Territorien zu beurteilen sind. Der Erwerb von Unterscheidungskraft durch Benutzung in Fällen gemeinschaftsweit fehlender originärer Unterscheidungskraft, wie zum Beispiel bei Farbmarken, darf nach Auffassung der Studie im Gegensatz zur gegenwärtigen Praxis der europäischen Gerichte nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine qualifizierte Benutzung in sämtlichen 27 Mitgliedstaaten nachgewiesen wird. Für eine rechtserhaltende Benutzung einer Gemeinschaftsmarke darf nicht verlangt werden, dass die Benutzung über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinausreicht. Die Studie schlägt vor, alle diese Rechtsfragen allein nach Kategorien zu beurteilen, die an das Territorium der Uni-

on anknüpfen. Für eine gemeinschaftsweite Unterscheidungskraft durch Benutzung sollte deshalb nach Auffassung der Studie darauf abgestellt werden, ob eine qualifizierte Benutzung in der Europäischen Union stattgefunden hat, und diese Frage bejaht werden, wenn eine solche Benutzung in der Mehrzahl ihrer Märkte nachgewiesen wird, soweit diese für die Gesamtheit des Territoriums repräsentativ sind. Die Ernsthaftigkeit der Benutzung einer Gemeinschaftsmarke sollte von Fall zu Fall entschieden werden, ohne dass territoriale Mindestkriterien zu erfüllen sind. Dabei ist allerdings davon auszugehen, dass die Mindestkriterien für die ernsthafte Benutzung einer nationalen Marke nicht mit denjenigen identisch sind, die für Gemeinschaftsmarken gelten.

Gewisse Einschränkungen des Einheitlichkeitsgrundsatzes kann es dagegen bei Verletzungen von Gemeinschaftsmarken geben. Solche Verletzungen lassen sich nicht immer einheitlich für die gesamte Union beurteilen. Es gibt Fälle, in denen ein Zeichen eine unter Schutz stehende Gemeinschaftsmarke – insbesondere aus sprachlichen Gründen – in einigen Teilen der Union verletzen kann, in anderen Teilen dagegen nicht. Dann sind die Schutzwirkungen der Gemeinschaftsmarke nicht einheitlich, sondern unter Umständen territorial begrenzt. Im Regelfall bezieht sich die Feststellung der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke aber auf alle Teile der Union und führt damit zu einem Verbot in allen Mitgliedstaaten. Diese in der Studie vertretenen Grundsätze wurde inzwischen vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-235/09 – *DHL/Chronopost* bestätigt. Aus dieser Systematik folgt zugleich, dass die Feststellung der Nichtverletzung grundsätzlich Wirkung für die gesamte Union hat und damit ein weiteres Verletzungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten präkludiert.

Die Studie bekennt sich im Übrigen zu dem Grundsatz, dass das Markenrecht ein wesentlicher Bestandteil eines unverfälschten Wettbewerbs ist und dass die Vorschriften des europäischen Markenrechts deshalb im Lichte des Systems eines unverfälschten Wettbewerbs auszulegen sind. Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass bei der Bestimmung von Schutzvoraussetzungen, Schutzzumfang und Schutzschränken einer Marke stets die Interessen aller Beteiligten, d.h. der Markeninhaber, ihrer Wettbewerber und der Verbraucher zu berücksichtigen und zu einem wettbewerbskonformen Ausgleich zu bringen sind. Die Studie spricht sich deshalb für gewisse Korrekturen der Rechtsprechung des Europäischen Ge-

richtshofs bei der Prüfung der Unterscheidungskraft und des Schutzzumfangs einer Marke sowie bei der Anwendung der Schutzschranken aus.

Materielles europäisches Markenrecht

Das in der Markenrichtlinie und Gemeinschaftsmarkenverordnung kodifizierte materielle europäische Markenrecht wird in der Studie einer eingehenden Analyse auf Konsistenz und Kohärenz unterzogen. Der dem europäischen Markenrecht zugrundeliegende Begriff des „eintragbaren Zeichens“, der dessen graphische Darstellbarkeit voraussetzt, wird im Lichte der technischen Entwicklungen als zu eng kritisiert. Die Studie schlägt eine Öffnung vor, die sich unter Verzicht auf die graphische Darstellbarkeit an den Kriterien der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs orientiert. Danach muss die Darstellung klar, eindeutig, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv sein. Das im europäischen Recht existierende besondere Schutzhindernis für dreidimensionale Zeichen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleihen, wird als verfehlt und überflüssig kritisiert. Die Studie empfiehlt, diese Bestimmung zu streichen und die Eintragbarkeit von ästhetisch-funktionalen Produktformen allein an den allgemeinen Eintragungshindernissen der fehlenden Unterscheidungskraft und der freihaltebedürftigen beschreibenden Angaben zu messen. Die bisherigen Differenzierungen zwischen dem im internationalen Recht verankerten Schutz notorisch bekannter Marken und dem im europäischen Recht normierten Schutz bekannter Marken sollten nach Auffassung der Studie überwunden werden. Die Studie schlägt dazu vor, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union aus dem TRIPS-Abkommen und den darüber hinausgehenden internationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Weltorganisation für Geistiges Eigentum die Schutzvoraussetzungen und Schutzwirkungen der notorisch bekannten Marken denjenigen der bekannten Marken anzugleichen. Damit wird Marken, die in einem Mitgliedstaat notorisch bekannt sind, ohne eingetragen zu sein, der erweiterte Bekanntheitsschutz nach den Vorschriften des europäischen Rechts eingeräumt.

Einen Schwerpunkt in der Studie zum materiellen Recht bildet die Analyse zu den Rechten aus der Marke. Dieser Bereich des europäischen Markenrechts ist durch die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu den Markenfunktionen in den Fokus gerückt. Der Gerichtshof ver-

langt als Voraussetzung für eine Markenverletzung in Fällen der Doppelidentität, dass die Benutzung des identischen Zeichens für identische Produkte die Funktionen der Marke beeinträchtigt. Zu den rechtlich geschützten Funktionen gehören nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht nur die Hauptfunktion der Marke, die Gewährleistung der Herkunft der Ware gegenüber den Verbrauchern, sondern auch ihre weiteren Funktionen. Der Gerichtshof nennt explizit die Qualitäts-, die Kommunikations-, die Investitions- und die Werbefunktion. Nach diesen Grundsätzen hat der Europäische Gerichtshof in zahlreichen Vorabentscheidungsverfahren Vorlagefragen zur markenrechtlichen Beurteilung der vergleichenden Werbung und des Keyword Advertising beantwortet. Dabei verlangt er für eine Beeinträchtigung der Hauptfunktion der Marke Fehlvorstellungen des Verkehrs über die betriebliche Herkunft der Waren oder Dienstleistungen, für die das identische Zeichen verwendet wird. Dieser Beurteilungsmaßstab läuft im Ergebnis auf die Prüfung einer Verwechslungsgefahr hinaus. Zugleich hat der Europäische Gerichtshof die Voraussetzungen einer Beeinträchtigung von einigen der weiteren Markenfunktionen, und zwar der Werbefunktion und der Investitionsfunktion, zu umschreiben versucht. Allerdings hat er dadurch nicht deutlich machen können, welche konkreten Fallgestaltungen davon erfasst werden sollen. Letztlich führte diese Rechtsprechung zu erheblichen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung.

Die Studie empfiehlt, zur Überwindung dieser Defizite im künftigen europäischen Markenrecht zunächst klarzustellen, dass der Tatbestand der Doppelidentität zwei unterschiedliche Fallgruppen der Benutzung eines Zeichens erfasst. Erstens fallen unter diesen Tatbestand die klassischen Fälle der rechtsverletzenden Benutzung, in denen das Zeichen von einem Dritten für dessen eigene Waren oder Dienstleistungen verwendet wird. Zweitens werden vom Doppelidentitätstatbestand Fälle erfasst, in denen das Zeichen als Hinweis oder Bezugnahme auf die Waren des Markeninhabers benutzt wird. Im ersten Fall sollte nach Auffassung der Studie darauf abgestellt werden, ob das identische Zeichen zur Unterscheidung identischer Produkte benutzt wird. Ist dies zu bejahen und wird das Zeichen für Produkte benutzt, die nicht vom Markeninhaber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen stammen, ist die Garantie der Ursprungsidentität einer Marke beeinträchtigt und liegt eine Markenverletzung vor, ohne dass es auf Verwechslungsgefahr an-

kommt. Darin liegt die Absolutheit des Schutzes einer Marke in Fällen der Doppelidentität, den das europäische Markenrecht eingeführt hat. Eine Markenverletzung scheidet in diesen Fällen nur dann aus, wenn der Verkehr in dem Zeichen keinen Herkunftshinweis sieht und deshalb die Garantie der Ursprungsidentität als Hauptfunktion der Marke unberührt bleibt. Die zweite Fallgruppe, die Benutzung der Marke zur Unterscheidung der Originalwaren des Markeninhabers, ist dagegen nach Ansicht der Studie über die Schutzschranken zu lösen. Dazu schlägt die Studie vor, die bestehenden Schrankenvorschriften mit ihrem lauterkeitsrechtlichen Vorbehalt auf alle Fälle der Benutzung einer Marke als Hinweis auf die Waren des Markeninhabers auszudehnen. Mit diesen Korrekturen soll eine systemkonforme und den gesetzgeberischen Intentionen entsprechende Regelung geschaffen werden. Im Interesse einer europaweit einheitlichen Lösung von Fällen, in denen Marken zu anderen Zwecken als zur Unterscheidung der kommerziellen Herkunft von Waren und Dienstleistungen benutzt werden, schlägt die Studie schließlich vor, auch solche Fälle nach dem Vorbild des jetzigen Art. 5 Abs. 5 der Markenrichtlinie innerhalb des Markenrechts zu regeln.

Gemeinschaftsmarkenrecht

Zum Gemeinschaftsmarkenrecht spricht sich die Studie neben den oben aufgezeigten, aus dem Prinzip der Einheitlichkeit folgenden Lösungen und neben den materiellrechtlichen Korrekturen, die gemeinsam für Richtlinie und Verordnung vorgeschlagen werden, auch für einzelne verfahrensrechtliche Änderungen aus. Dazu gehört insbesondere eine Überprüfung und Anpassung der Klassifizierungspraxis des Harmonisierungsamtes, die den Maximen der Klarheit und Eindeutigkeit der unter Schutz gestellten Waren oder Dienstleistungen entspricht. Empfohlen wird ferner eine Änderung des Gebührensystems durch Einführung einer Einklassengebühr. Die Grundgebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke würde danach nur Waren oder Dienstleistungen aus einer einzigen Klasse und nicht wie bisher aus drei Klassen umfassen. Mit dieser Maßnahme soll Entwicklungen vorgebeugt werden, die zu einer Verstopfung des Registers („cluttering“) führen könnten. Um mehr Kohärenz mit den nationalen Markensystemen herzustellen, sollte eine entsprechende Gebührenregelung mit verbindlicher Festschreibung einer Einklassengebühr in die Markenrichtlinie aufgenommen werden.

Auf fast einhellige Ablehnung der interessierten Kreise ist ein Vorschlag der Studie gestoßen, der in Fällen einer über einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren nur in einem kleinen Teil der Union benutzten Gemeinschaftsmarke unter bestimmten Bedingungen eine Koexistenz mit einer nationalen Marke vorsieht. Mit dieser Koexistenzregel möchte die Studie die unionsweiten Schutzwirkungen einer Gemeinschaftsmarke begrenzen, wenn nach Anmeldung einer jüngeren nationalen Marke in einem vom Benutzungsgebiet der Gemeinschaftsmarke entfernten Mitgliedstaat kein wirtschaftliches Interesse zur Ausübung der Rechte aus der Gemeinschaftsmarke erkennbar ist und der Anmelder der jüngeren nationalen Marke in gutem Glauben gehandelt hat. Die Kritiker sehen darin eine Einschränkung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Gemeinschaftsmarke. Tatsächlich ist der Vorschlag jedoch so konzipiert, dass das Recht zur unionsweiten Benutzung der Gemeinschaftsmarke an sich unberührt bleibt. Hingegen muss der Inhaber der nationalen Marke im Anmeldestaat, wenn es durch Ausweitung der Benutzung der Gemeinschaftsmarke zu einem Nebeneinander auf jenem Markt kommt, Sorge dafür tragen, dass Verwechslungen im relevanten Verkehrskreis ausgeschlossen sind. Der Inhaber der Gemeinschaftsmarke kann seine Marke also auch dort unverändert verwenden.

Harmonisierung

Die Fragen der Kommission nach der weiteren Harmonisierung des europäischen Markenrechts hat die Studie zum Anlass genommen, konkrete Vorschläge für eine Harmonisierung weiterer Bestimmungen in den nationalen Markenrechtsordnungen zu unterbreiten. Primär geht es dabei um die Umwandlung einiger optionaler Vorschriften der Markenrichtlinie in obligatorische Bestimmungen und um Richtlinienvorschriften zum materiellen Recht, die – wie z.B. die Bestimmungen zur Übertragung von Marken oder zum Schutz von Kollektivmarken – bereits vorhandenen Regelungen der Gemeinschaftsmarkenverordnung folgen und die damit zu mehr Kohärenz im europäischen Markensystem beitragen sollen.

Zukunft und Aufgaben der Markenämter

In einem weiteren Abschnitt widmet sich die Studie den für das Funktionieren des europäischen Markensystems wichtigen Fragen zur gegenwärtigen Lage und zu den künftigen Aufgaben der Markenämter. In einem Mar-

kensystem, in dem einschließlich des Harmonisierungsamtes und des Benelux-Markenamtes 26 Markenämter unabhängig voneinander agieren, muss das Ziel einer möglichst einheitlichen und konsistenten Praxis ein zentrales Anliegen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es nicht nur einer umfassenden Harmonisierung des materiellen Rechts und einer schrittweisen Annäherung wichtiger verfahrensrechtlicher Regeln, sondern auch einer intensiven Kooperation der Ämter und der Herstellung angemessener und kompatibler Infrastrukturen. Dadurch hat die von den Mitgliedstaaten beschlossene Verteilung von 50% der Verlängerungsgebühren des Harmonisierungsamtes an die Markenämter der Mitgliedstaaten nicht allein eine politische Dimension; sie ist zugleich eine wichtige Entscheidung für das europäische Markensystem insgesamt und insbesondere für die Zukunft der Koexistenz.

Die Studie hat zur Frage nach der Verwendung und Verteilung dieser Verlängerungsgebühren betont, dass die Umsetzung dieses Beschlusses vor allem der Aufrechterhaltung und Stärkung der Koexistenz der Systeme dienen sollte, und dazu konkrete Möglichkeiten aufgezeigt. Zum Verteilungsschlüssel schlägt die Studie vor, die Hälfte der zu verteilenden Mittel zu gleichen Anteilen den Markenämtern der Mitgliedstaaten zukommen zu lassen und die andere Hälfte dieser Mittel nach der Zahl der nationalen Anmeldungen und internationalen Registrierungen von Marken in den einzelnen Mitgliedstaaten aufzuteilen. Ein solcher Verteilungsschlüssel würde jedem Amt einen Grundbetrag garantieren und daneben den unterschiedlichen Aktivitäten der einzelnen Ämter im Markenbereich Rechnung tragen. Ob dieser Vorschlag politisch konsensfähig ist, bleibt abzuwarten.

Von der Kommission war angeregt worden, dass die den nationalen Ämtern zu Verfügung gestellten Mittel in erster Linie für Zwecke der Rechtsdurchsetzung, vor allem im Hinblick auf die Markenpiraterie, Verwendung finden sollten. Die Untersuchung dieser Frage war Teil der von der Ausschreibung vorgegebenen Aufgaben. Dabei hat sich gezeigt, dass zwar die Ämter bereit und in der Lage sind, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Marken- und Produktpiraterie sowie die Koordinierung entsprechender Aktivitäten zu intensivieren, dass sie jedoch z.T. bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert sind, selbst eine aktive Rolle bei der Rechtsdurchsetzung jenseits der Registrierung von Marken und

Das Institut führte im Auftrag der Europäischen Kommission eine Studie zum Europäischen Markensystem zur Vorbereitung der bevorstehenden Revision des europäischen Markenrechts durch. Betroffen sind sowohl die Harmonisierungsrichtlinie als auch das unionsweit einheitliche Schutzrecht.

Leitung:

Prof. Dr. Reto M. Hilty, Dr. Roland Knaak, Prof. Dr. Annette Kur

Projektlaufzeit:

Dezember 2009 – Februar 2011

damit verbundener Tätigkeiten zu spielen. Die Studie spricht sich allerdings grundsätzlich positiv zu den Plänen der Kommission aus, die Aufgaben der 2009 geschaffenen Beobachtungsstelle für Marken- und Produktpiraterie auf das Harmonisierungsamt zu übertragen. Auch der inzwischen vorliegende Kommissionsentwurf für eine entsprechende Verordnung wird in einer nach Abschluss der Studie abgegebenen Stellungnahme begrüßt. Angemahnt werden jedoch eine Klarstellung des Aufgabenbereichs sowie die Beachtung des Ausgewogenheitsgebots bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Arbeiten und Probleme nach Abschluss der Studie

Das Institut hat die knapp 300 Seiten umfassende Studie nach ihrem offiziellen Abschluss und nach erteilter Zustimmung der Europäischen Kommission im März 2011 auf seiner Homepage veröffentlicht. Gleichzeitig machte die Europäische Kommission die Studie auf ihrer eigenen Website zugänglich. Die von der interessierten Öffentlichkeit mit Spannung erwartete Studie stieß auf breites Echo und wurde von vielen Autoren in Fachzeitschriften und im Internet besprochen und kommentiert. In den folgenden Monaten konnten die Ergebnisse der Studie auf zahlreichen Kongressen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen im In- und Ausland vorgestellt werden. Bereits die Ankündigungen solcher Präsentationen durch die Veranstalter nahm die Kommission allerdings zum Anlass, das Institut unter Hinweis auf eigene Klauseln in dem mit der Kommission geschlossenen Vertrag aufzufordern, solche Einladungen zu Vorträgen nur nach vorheriger Zustimmung der Kommission anzunehmen. Das Institut wies dieses Ansinnen mit Blick

auf die Wissenschaftsfreiheit zurück, erklärte sich aber bereit, die Kommission von solchen geplanten Vorträgen zu informieren.

Tatsächlich ist eine angemessene Präsentation seiner Arbeiten und Forschungsergebnisse für das Institut essentiell. Im Einklang mit diesem Grundsatz war geplant, die Studie in Buchform zu veröffentlichen. Diese Buchveröffentlichung wurde im Herbst 2011 vorbereitet; sie sollte Ende November 2011 in den MPI Studies on Intellectual Property and Competition Law (Springer Verlag) erscheinen. Am 11.11.2011 erhielt das Institut dann ein Schreiben des Generaldirektors der Generaldirektion Binnenmarkt der Kommission, in dem dieser das Institut förmlich aufforderte, zur Vermeidung gerichtlicher Schritte von dieser Veröffentlichung Abstand zu nehmen. Begründet wurde diese Forderung mit einzelnen Klauseln des Vertrages, den das Institut mit der Kommission im November 2009 geschlossen hatte. Die Kommission hatte sich darin alle ausschließlichen Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Studie einräumen lassen, der Veröffentlichung der Studie auf der Website des Instituts dann aber zugestimmt.

Nach Abschluss der Studie setzt das Institut seine Arbeiten zur Reform des Europäischen Markenrechts nun fort; schon parallel zur Finalisierung der Studie wurden insbesondere vollständige Synopsen zur Markenrichtlinie und zur Gemeinschaftsmarkenverordnung entworfen, in denen die aktuellen Gesetzestexte den Texten unter Einbeziehung der umgesetzten Vorschläge der Studie gegenübergestellt wurden. Durch diese Synopsen sollen die Vorschläge der Studie konkretisiert und transparenter gemacht werden. Nach dem von der Kommission ausgesprochenen Verbot einer Publikation der Studie bot das Institut der Kommission an, nur diese Synopsen zu veröffentlichen. In einem weiteren Schreiben des Generaldirektors Binnenmarkt vom 16.12.2011 wurde es jedoch unter nochmaliger Androhung gerichtlicher Schritte dazu aufgefordert, auch auf eine solche Veröffentlichung rechtsverbindlich zu verzichten.

Das Institut hält solche Drohungen der Kommission gegenüber einer unabhängigen Forschungseinrichtung für höchst bedenklich. Mag sie auch ein politisches Interesse daran haben, das Heft für die Anpassungen des Europäischen Markenrechts nach Abschluss der Studie nun selbst in die Hand zu nehmen, darf dies doch nicht im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit der Forschungs-

einrichtungen in Europa stehen. In diese Freiheit hat die Kommission mit ihrem befremdlichen Verhalten in schwerwiegender, im Grunde nicht hinnehmbarer Weise eingegriffen. Für alle wissenschaftlichen Einrichtungen sollte diese Erfahrung eine Warnung sein, sich bei Aufträgen der Europäischen Kommission nicht auf Vereinbarungen einzulassen, die die Freiheit zur Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und damit letztlich die Unabhängigkeit der Forschung in Frage stellen können. Im Auge zu behalten ist dabei insbesondere, dass dadurch auch die Informationsinteressen einer breiteren Öffentlichkeit tangiert werden. Allein schon vor diesem Hintergrund behält sich das Institut alle Optionen vor, sämtliche seiner Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zu gegebener Zeit in einer Weise zugänglich zu machen, die es selbst für vertragskonform hält.

6 Public Sector Information – Eine wettbewerbspolitische Analyse ihrer Regulierung in Europa

Öffentliche Stellen verfügen über einen ständig wachsenden Schatz an Informationen, die sich durch digitale Mehrwertdienste wirtschaftlich verwerten lassen. Mit der im Jahr 2003 erlassenen PSI-Richtlinie verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (*public sector information*) und damit einen von privaten Unternehmen getragenen Wirtschaftssektor für Informationsmehrwertdienste zu fördern. Über ein „europäisches thematisches Netzwerk“ (*European Thematic Network*) europäischer Forschungseinrichtungen beteiligt sich das Institut an der Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen an den europäischen Gesetzgeber im Rahmen der gegenwärtig anstehenden Überarbeitung der Richtlinie. Dem Institut kommt dabei vor allem die Aufgabe zu, an der wettbewerbspolitischen Evaluierung mitzuwirken.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, produzieren und sammeln öffentliche Stellen Informationen unterschiedlicher Art. Die Bandbreite reicht von Gerichtsentscheidungen, Daten von Katasterämtern über meteorologische und Umweltdaten bis hin zu Archiven öffentlicher Bibliotheken, Forschungseinrichtungen, Museen und Rundfunkanstalten. Unter dem Eindruck der digitalen Revolution hat auch der europäische Gesetzgeber das ökonomische Potenzial dieser „Informationen des öffentlichen Sektors“ (*Public Sector Information (PSI)*) erkannt. Ziel der sog. PSI-Richtlinie 2003/98 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors ist es, den Zugang von privaten Unternehmen zu PSI und damit die Entwicklung von Mehrwertinformationendiensten zu fördern. Die Wirkungen dieser Richtlinie waren bis zum Jahr 2008 von der Europäischen Kommission zu evaluieren. Im Dezember 2011 hat nun die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie vorgelegt.

Im Zusammenhang mit der PSI-Richtlinie waren und sind zahlreiche Fragen zu regeln. Soll es eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten geben, die Weiterverwendung („re-use“) von PSI zu erlauben? Für welche Bereiche sollen Ausnahmen geschaffen werden? Sollen die Regeln der Richtlinie auch gelten, wenn die Informationen

durch Immaterialgüterrechte geschützt sind? Wie ist das Verhältnis zum Datenschutz zu regeln? Welchen Regeln soll die Vergütung der Weiterverwendung unterliegen? Sollen öffentliche Stellen auch ausschließliche Lizenzen vergeben dürfen? Der Regelungsbereich hat Implikationen für zahlreiche Rechtsgebiete.

PSI-Regulierung zwischen Industrie- und Wettbewerbspolitik

Die ursprüngliche Richtlinie aus dem Jahr 2003 kann rechtspolitisch dem Bereich der Industriepolitik zugeordnet werden. Ziel ist es, durch eine legislative Maßnahme Anreize für die Entwicklung eines neuen Wirtschaftssektors zu setzen. Industriepolitische Maßnahmen stehen in einem potenziellen Spannungsverhältnis mit dem wettbewerbspolitischen Denken, das prinzipiell auf das positive Wirken des freien Marktes vertraut und sich nur bei Wettbewerbsbeschränkungen für ein staatliches Eingreifen ausspricht. Die Richtlinie aus dem Jahr 2003 nimmt dennoch die wettbewerbspolitische Dimension zur Kenntnis. So soll etwa die Lizenzierung der Weiterverwendung grundsätzlich in nicht diskriminierender Weise erfolgen; ausschließliche Lizenzen sind jedenfalls im Grundsatz ausgeschlossen. Entsprechend kommt der wettbewerbspolitischen Analyse eine besondere Bedeutung als Maßstab bei der Überprüfung der ökonomischen Sinnhaftigkeit der Richtlinie und ihrer weiteren Entwicklung zu.

Ausgangspunkt der Gesetzgebung im Jahr 2003 war die Vorstellung, dass private Unternehmen auf den Zugang zu PSI angewiesen sind, um überhaupt Mehrwertinformationendienste auf nachgelagerten Märkten anbieten zu können. Der PSI-Richtlinie liegt damit die Annahme zugrunde, dass jedenfalls typischerweise öffentliche Stellen durch die Kontrolle über die entsprechenden Informationen eine Monopolstellung auf den vorgelagerten Informationsmärkten innehaben und damit über den Marktzugang auf den nachgelagerten Märkten für Mehrwertinformationendienste entscheiden können. Dies trifft auch heute noch etwa für den Bereich von Gerichtsentscheidungen zu. Will ein privater Verleger eine elektronische Datenbank mit allen Gerichtsentscheidungen eines Mitgliedstaates der EU erstellen, ist er darauf angewiesen, dass ihm die Entscheidungen von den Gerichten zugänglich gemacht werden. Dabei kann das einzelne Gericht, oder etwa das Justizministerium eines

Staates, auch als Wettbewerber auf dem nachgelagerten Markt der Mehrwertdienste auftreten, indem es über eine eigene Website die Entscheidungen frei oder gegen Bezahlung zugänglich macht. Wettbewerbsrechtlich gedacht liegt die Verweigerung der Weiterverwendung von PSI durch öffentliche Stellen damit im Bereich des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Spätestens an dieser Stelle kommt dem im europäischen Kartellrecht erfahrenen Juristen die Entscheidung des EuGH in *Magill* (vom 6.4.1995, verb. Rs. C-241/91 und C-242/91) in den Sinn. Im zugrunde liegenden Fall hatten die beiden staatlichen Rundfunkstationen RTE (Republik Irland) und BBC (Großbritannien) sowie der Privatsender ITP, gestützt auf den ihnen vom irischen und britischen Urheberrecht gewährten Schutz, sich geweigert, unabhängigen Verlegern Lizenzen zum Abdruck ihrer Fernsehprogramme zu geben. Damit gelang es den Fernsehsendern, sich den nachgelagerten Markt für Fernsehprogramme vorzubehalten. Sowohl die Kommission als auch die europäischen Gerichte sahen dies als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf dem vorgelagerten Informationsmarkt an. *Magill* wurde zur Grundlagenentscheidung zur Anwendung des europäischen Kartellrechts auf Fälle der Lizenzverweigerung. Entsprechend erregte die Entscheidung beachtliche Aufmerksamkeit bei Immaterialgüterrechtlern. Wenig Beachtung fand dagegen der Umstand, dass hier zwei von drei Unternehmen als staatliche Unternehmen organisiert waren. Tatsächlich spielt dies aus kartellrechtlicher Sicht keine Rolle. Staatliche Unternehmen unterliegen – abgesehen vom Vorbehalt des Art. 106 Abs. 2 AEUV – denselben Regeln wie private Unternehmen. Praktisch betrachtet erwies sich das Kartellrecht aber nur als sehr stumpfes Schwert. Einen kartellrechtlichen Lizenzanspruch durchzufechten, nimmt lange Zeit und oft hohen finanziellen Aufwand in Anspruch. Wie viel einfacher wäre es, würde der Staat seine Einrichtungen anweisen, entsprechende Informationen an Private weiterzugeben. Hier zeigt sich, dass die PSI-Regelung durchaus die kartellrechtliche Durchsetzung unterstützen, ja sie sogar entbehrlich machen kann. Gleichwohl lässt sich das Zugangsproblem in *Magill* auch heute noch nicht mit der europäischen PSI-Regelung angemessen lösen: Die Richtlinie aus dem Jahre 2003 enthält eine Globalausnahme für öffentliche Rundfunkanstalten, die auch nach dem jetzt vorliegenden Kommissionsvorschlag nicht aufgehoben werden soll.

Strukturelle Veränderungen auf Informationsmärkten

In *Magill* war die der PSI-Richtlinie unterliegende Grundannahme erfüllt, wonach die öffentlichen Stellen die einzige Quelle für jene Informationen waren, auf die das private Unternehmen für seine eigene Geschäftstätigkeit angewiesen war. Heute jedoch ist es fraglich, ob die Vorstellung, wonach nur öffentliche Stellen als Anbieter entsprechender Informationen in Betracht kommen, noch in allen Fällen zutrifft. Im Zuge der digitalen Revolution treten vermehrt private Unternehmen auf den Plan, die Sammler von massenhaften Daten sind, die Informationen in den Händen von öffentlichen Stellen entsprechen und diese als Angebot auf den vorgelagerten Informationsmärkten durchaus substituieren können. Ein anschauliches Beispiel hierfür bieten die geschäftlichen Aktivitäten von Google, wie Google Maps und Google Street View. Die von Google Maps gesammelten Daten kommen auch als Grundlage für Mehrwertdienste von Dritten, zum Beispiel für gedruckte Stadtpläne, in Betracht, die bislang auf Informationen von öffentlichen Stellen angewiesen waren. Die PSI-Richtlinie und auch der Änderungsvorschlag vom Dezember 2011 nehmen diese strukturellen Änderungen (noch) nicht zur Kenntnis. Besteht (potenzieller) Wettbewerb auf den vorgelagerten Informationsmärkten, kann eine gut gemeinte Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung der Informationen und vor allem ein zu restriktives Preisregime die Entwicklung von privaten Informationsbeschaffungsdiensten auf den vorgelagerten Märkten behindern.

Die Frage nach dem richtigen Preis

Grundsätzlich wettbewerbspolitisch zu analysieren sind die Regeln über die Preisbestimmung. Während bislang die Richtlinie für die Weiterverwendung auch eine angemessene Gewinnspanne erlaubt, wird für die Reform eine Begrenzung der Vergütung auf die Kosten diskutiert, die die Bereitstellung der Informationen verursacht. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die betreffenden Informationen im Rahmen der öffentlichen Aufgaben ohnehin generiert werden und daher kein Anlass für eine zusätzliche Vergütung besteht. Bei diesem Argument wird jedoch übersehen, dass damit eine Quersubventionierung der Anbieter von Mehrwertdiensten aus Steuermitteln oder Dritten aufgebürdeten

Gebühren erfolgt, wenn öffentliche Stellen nur noch einen Teil ihrer Kosten über die Vergütung für die Weiterverwendung decken können. Mehr Spielraum bei der Preisfestsetzung erscheint vor allem dann erforderlich, wenn niedrige Preise die Mittel für die Beschaffung von Informationen beschränken können. Außerdem würde mit der Beschränkung der Preisfestsetzungsfreiheit das entscheidende Steuerungsmittel zur Identifikation jener Person beziehungsweise Stelle entfallen, die am effizientesten in der Lage ist, Informationen etwa durch digitale Aufarbeitung zu veredeln.

Wettbewerb und ausschließliche Lizenzen

Die Gewährung einer ausschließlichen Berechtigung für ein einzelnes privates Unternehmen scheint prinzipiell dem Wettbewerbsprinzip zu widersprechen. Die Praxis des europäischen Wettbewerbsrechts zum Lizenzrecht zeigt jedoch, dass ausschließliche Lizenzen zugelassen werden sollten, wenn nur unter Bedingungen der Ausschließlichkeit ein Lizenznehmer ausreichende Anreize verspüren wird, Produkte auf den Markt zu bringen. Die Frage ist dann jedoch, wie der Zugang von Unternehmen zu ausschließlichen Lizenzen frei von Wettbewerbsverzerrungen – etwa über öffentliche Ausschreibungen nach dem Vorbild des europäischen Vergaberechts – gestaltet werden kann.

„Legal Aspects of Public Sector Information“

Die vorgängig dargestellten wettbewerbspolitischen Überlegungen wurden vom Institut auf der Grundlage eines Aufsatzmanuskripts sowie eines Vortrags anlässlich eines Treffens des Netzwerks „*Legal Aspects of Public Sector Information*“ (LAPSI) (siehe: www.lapsi-project.eu) im Januar 2011 an der Universität Münster in die Projektarbeit eingeführt. Die Beteiligung des Instituts an LAPSI geht auf die Initiative des Koordinators des Netzwerks zurück, der Leiter des NEXA Center for Internet & Society an der Polytechnischen Universität Turin und gleichzeitig Mitglied des Fachbeirats des Instituts ist.

Über das Jahr 2011 hinweg wurden die Überlegungen des Instituts in der LAPSI-Unterarbeitsgruppe „*Competition*“ vor allem mit Kollegen der Bocconi-Universität Mailand, der Universitäten Leuven und Nottingham sowie einem

Ziel des Projekts: Bei Public Sector Information handelt es sich um Informationen, die bei einer öffentlichen Stelle vorliegen und für die Entwicklung von privatwirtschaftlicher Geschäftsmodelle relevant sind. So können beispielsweise Geodaten von privaten Firmen für Routenplaner und Kartenmaterial verwendet werden. Dabei stellt sich die Frage, ob und zu welchen Bedingungen public sector information zur Verfügung gestellt werden. In wettbewerbspolitischer Hinsicht geht es dabei sowohl um eine etwaige Anwendung des allgemeinen Kartellrechts auf solche Sachverhalte als auch um eine möglichst wettbewerbskonforme Ausgestaltung der Vorschriften, die den Umgang mit Public Sector Information zum Gegenstand haben.

Leitung:

Prof. Dr. Josef Drexl, Prof. Dr. Marco Ricolfi und verschiedene Vertreter von Wissenschaftsinstituten aus EU-Ländern

Teilnehmer:

Mark-Oliver Mackenrodt

Projektlaufzeit:

2010–2013

niederländischen PSI-Experten durchaus kontrovers diskutiert und anlässlich weiterer Treffen im Jahre 2011 und Anfang des Jahres 2012 in Mailand, Warschau und Brüssel fortentwickelt. Sie sind eingeflossen in die inzwischen in Entwurfsform vorliegenden Empfehlungen zur wettbewerbspolitischen Überarbeitung der Richtlinie.

Die LAPSI-Treffen ermöglichten dem Institutsvertreter auch, Positionen in die Arbeiten zu anderen Texte einzubringen, die z.T. schon in gedruckter Form bzw. auf der Website von LAPSI der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Hierzu zählen eigenständige Empfehlungen zum Preisregime sowie zur problematischen und widersprüchlichen Regelung der Anwendung der Richtlinie auf „öffentliche Unternehmen“.

Impact Assessment und Ausblick

Noch ist es zu früh, um beurteilen zu können, in welchem Maße die Überlegungen des Instituts auch Einfluss nehmen werden auf die Überarbeitung der Richtlinie. Die Arbeiten der Kommission am Änderungsvorschlag liefern



parallel zu den Arbeiten von LAPSI. Dabei sind jedoch die intensiven und vertrauensvollen Kontakte zwischen Kommissionsvertretern und LAPSI während der Projektarbeiten hervorzuheben. Die zuständigen Kommissionsvertreter haben stets den Treffen von LAPSI beigewohnt, die Projektarbeiten durch eigene Überlegungen bereichert sowie die Ideen der LAPSI-Gruppe laufend in ihre eigenen Überlegungen mit einbezogen.

Der Änderungsvorschlag der Kommission vom Dezember 2011 würde der Richtlinie nun erstmalig größere Durchschlagkraft verschaffen, indem eine europarechtliche Verpflichtung öffentlicher Stellen vorgeschlagen wird, die Weiterverwendung von PSI zu gestatten. Bislang konnten die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob und für welche Bereiche eine solche Pflicht bestehen sollte; wird eine solche bestimmt, sind die öffentlichen Stellen schon heute verpflichtet, sich an das Regelwerk der Richtlinie zu halten. Aus wettbewerbspolitischer Sicht noch besonders problematisch anzusehen sind die Bestimmungen zur Preisfestsetzung für die Erlaubnis zur Weiterverwendung. Mit einer Beschränkung auf die Deckung nur der Kosten für die Zugänglichmachung schießt, wie oben gezeigt, die Richtlinie möglicherweise über das Ziel hinaus. Der Änderungsvorschlag versucht nun auch die Ausnahmereiche tendenziell einzuschränken. Dennoch wird in der Zukunft zu diskutieren bleiben, ob ausreichende Gründe dafür bestehen, etwa Rundfunkanstalten und Forschungseinrichtungen weiterhin auszunehmen. Richtig ist, dass hier Immaterialgüterrechte Dritter, insbes. Urheberrechte, einer Weiterverwendung entgegenstehen können. Jedoch verneint in einem solchen Fall die Richtlinie eine Pflicht zur Weiterverwendung ohnehin. So besteht etwa in Bezug auf Rundfunkanstalten vielmehr der Verdacht, dass die Ausnahme vor allem dem Zweck dienen soll, öffentliche Rundfunkanstalten davor zu bewahren, die Nutzung ihrer großen Archive mit privaten Konkurrenten zu teilen.

Die Arbeiten von LAPSI werden im Juli 2012 offizielle beendet. Mittlerweile wird diskutiert, ob sich das Institut an einem neuen Förderantrag beteiligt, der von der Universität Leuven aus koordiniert wird. Die Arbeiten zu PSI werden also wahrscheinlich weitergehen. Dabei kommt durchaus in Betracht, die Mitarbeit des Instituts in Richtung auf das Immaterialgüterrecht hin zu erweitern. Außerdem sind für das laufende Jahr Vorträge und Aufsatzveröffentlichungen zur wettbewerbspolitischen Beurteilung geplant.

7 Regional Integration and Competition Policy in Developing Countries

In the framework of a larger research project on competition law in developing countries the Institute reacted to the rapid emergence of regional supranational competition law regimes in the Americas, different parts of Africa and in South East Asia by launching a research project on the most appropriate design of such regimes in the light of the problems developing countries have to face in the process of implementing competition law regimes, their institutional problems, their particular development needs and their endeavours for integration in the world economy.

Over the past two decades an “unprecedented upsurge” has been witnessed in the number of developing countries that have joined regional trade agreements (RTAs) encompassing competition provisions. Competition-related provisions in RTAs are indeed becoming “commonplace”. The Andean Community in the Americas, the Caribbean Community (CARICOM), the West African Economic and Monetary Union (WAEMU), the Economic Community of West African States (ECOWAS), the Economic and Monetary Community of Central Africa (CEMAC), the East African Community (EAC), the Southern African Development Community (SADC), the Common Market for Eastern and Southern Africa (COMESA) and finally the Association of South-Eastern Nations (ASEAN) are amongst the regional integration groups now dealing with competition law on the regional level. While some of the regional integration groups have fully fledged regional competition rules, others have set up a cooperation mechanism on cross-border competition matters or are in the process of implementing a regional competition policy. This development, which is certainly influenced by the success of the EU integration process and which is increasingly driven by the European Union’s own foreign trade policy, holds much promise of helping developing countries overcome their enforcement issues and achieve their development goals. However, little success has been achieved in terms of enforcement of regional competition policies. This divergence between promise and actual successes in enforcement begs the question of how best to design the regional integration process and the role of competition law in this endeavour.

The Institute aimed to answer this question as part of a larger project on “Competition Law in Developing Countries”, which was launched on the initiative of the Institute in 2007 and which is being conducted in collaboration with competition law professors from Chicago-Kent College of Law, the New York University School of Law and the University of Haifa. This broader project aims to identify the specific and common competition-related issues developing countries face and to develop an approach that will help them in the design and the enforcement of their competition law. Thereby, the project questions the assumption that competition law models of the Western world (e.g. EU and US) can be transferred to developing countries in a cut-and-paste fashion. Rather, the hypothesis is that competition law in developing countries should be tailored to the specific economic, social and cultural contexts and needs of these countries.

Methodology

To meaningfully analyse the specific issue of regional competition policies, the Institute organised a conference on the very topic of “Regional Integration and Competition Policy in Developing Countries” in Frauenchiemsee in the summer of 2010. The workshop was also supported by the Institut Euro-Africain de Droit Economique (INEADEC) as an additional cooperation partner.

The presentations and debates at the Institutes were structured in two parts, which characterises the workshop as a dialogue between experts from the developing countries and the project leaders from the developed jurisdictions.

In the framework of the first part, representatives of the competition agencies and scholars from the regions were invited to analyse the problems that arise in the context of their specific competition law regimes. As guidance for these presentations the Institute had drafted a concept paper with a short description of the specific features and challenges that were assumed to exist in the different regions from an outside perspective. This paper, which already mirrored a large variety of issue and approaches, enabled the participants to enter into a cross-regional debate about the pros and cons of different approaches and about the challenges that arise

in the process of establishing such regimes. Based on a comparative approach, the participants thereby entered into a dialogue of mutual learning.

In the second part of the conference, the project leaders from the Institute and the three universities in the US and Israel delivered conclusions that were based on their immediate impressions from the presentations and debates of the first part of the workshop.

Outcome

The concrete outcome of the discussions during the conference will be documented in a book that is in the process of publication. Largely in conformity with the structure of the workshop, the first three chapters deal with the specific competition-related issues in regional integration groups. More analytically, and taking a transversal approach, the last part of the book draws important conclusions on the factors that hinder the integration process in developing countries and an effective implementation of their regional competition laws. Guidelines and recommendations on how better to conceptualise and implement regional integration and a regional competition policy are also provided in the conclusions. The first of these chapters discusses the very objective of regional integration in the context of developing countries. It draws the conclusion that “the role of economic integration may well have to be redefined in times of globalization”. Regional competition policies may provide developing countries with more economic benefits by helping them to become integrated in the world economy than by enhancing cross-border trade within the region. As a consequence, the goals of regional integration should be redefined in view of “international economic integration”.

Another chapter discusses the political dimension, which is also of paramount importance in the process of creating and implementing a regional competition law. It defines regionalisation as a process in which “decisions” are taken every step of the way. The chapter concludes that although the political willingness to create a regional competition policy is theoretically present at the outset, at the implementation stage most of the Member States are not willing to collaborate or to support effective enforcement.

Going beyond the mere analysis of the regional integration experiences, yet another chapter raises the question of the competition law *standards* or *models* suitable for developing countries. It discusses how the regional approach could help them not only deal with competition matters, but also ensure the participation of the population in the economy by opening the hitherto closed economic channels. Regional competition law would empower people to participate in the economy.

The concluding chapter puts forward concrete recommendations on how to unleash the potential of regional competition agreements of developing jurisdictions.

A Study on the Enforcement System of the West-African Economic and Monetary Union (WAEMU)

Following some recommendations given in the Frauenthemsee volume, the WAEMU competition authority, which was represented in the workshop, commissioned a member of the Institute to conduct a “Study on the Revision of the Institutional Framework for the Enforcement of the Regional Competition Law” of WAEMU. This study has three components: (1) assessment of the regional institutional enforcement framework; (2) assessment of the national institutional framework; and (3) reform proposals on how best to design the enforcement system with a focus on the distribution of power between the national level and the regional level. For conducting the study, the rapporteur travelled to all WAEMU Member States: Benin, Burkina Faso, Ivory Coast, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Senegal and Togo. He interviewed the regional authorities, the national competition authorities and the WAEMU Court of Justice. Other stakeholders, such as consumer associations, professional associations and the business community, were also interviewed. Most importantly, the national competition law of each Member State was reviewed in line with the regional framework. Building on this first-hand experience in the Member States and the results of eight years of enforcement of the regional competition law, the Study puts forward important reform proposals for the regional institutional framework. Three main objectives need to be highlighted here: (1) to foster the enforcement tools of the regional competition authority; (2) to decentralise the decision-making power by providing the national competition authorities with power

to apply the community competition law to national cases; and (3) to establish collaboration channels between the regional authority and the national competition authorities.

The findings of the Study were presented by the rapporteur before the WAEMU regional Consultative Committee on Competition (CCC) at its 7th session held in Dakar in November 2011. The CCC discussed and approved the main findings of the study. WAEMU is now heading towards conceding more decision-making power to its national competition authorities. A regional validation seminar of the findings of the Study will be held next year at the headquarters of the Commission in Ouagadougou, Burkina Faso.

Competition policy in the area of the Organisation for the Harmonisation of Business Law in Africa (OHADA)

Rationalising the integration process and coordinating “competing” – and sometimes geographically overlapping – regional competition policies are major challenges in Sub-Saharan Africa. In particular, this is an issue between the predominantly French-speaking WAEMU and ECOWAS, which also includes the English-speaking West African States. Yet, another international organisation that could potentially develop a regional competition policy including French-speaking West-African and Central African States is the Organisation for the Harmonisation of Business Law in Africa (OHADA). Whether OHADA should play a role in competition law was discussed at length by two representatives from the Institute at a conference organised by INEADEC in Yaoundé (Cameroon) at the end of 2010 and in the form of written contributions to a special issue of the *Revue Internationale de Droit Economique (RIDE)* on the question “Which competition law for Francophone Sub-Saharan Africa?”. The general conclusion shared by the contributors to this volume is that an additional regional competition law in the framework of OHADA would create unnecessary conflicts of competences. OHADA should stick with its primary goal of harmonising its Member States’ business laws and refrain from regulating competition law with a supranational instrument. A related concern discussed in this issue is the EU strategy of requiring its trading partners to set certain competition-law standards and to create national competition

The objective of the project is to present a detailed study of the interface between regional integration and competition policies of selected regional trade agreements (RTAs), and the potential of regional competition laws to help developing countries achieve their development goals.

Leitung:

Prof. Dr. Josef Drexler, Prof. Dr. Michal Gal (University of Haifa), Prof. Dr. Eleanor Fox (NYU School of Law), Prof. Dr. David Gerber (Chicago-Kent College of Law)

Teilnehmer:

Mor Bakhoum, Julia Molestina

Projektlaufzeit:

2010–2012

authorities, not taking into account the development needs or the specific conditions prevailing in their jurisdictions. The EU-CARIFORUM Economic Partnership Agreement (EPA) is used by the EU as a template in its current negotiations with regional integration groups in Sub-Saharan Africa, which it divides into regions.

Given the specific competition-related matters the Sub-Saharan African countries face and their particular institutional challenges, they need to develop their “own” competition law, tailored to their context and needs. In this regard, the idea of the creation of a “Sub-Saharan Africa Competition Policy Institute” and the potential of such a research institution to help African countries was presented by the Institute’s representatives at the Yaoundé conference and found immediate support by INEADEC. OHADA, which is a well-recognised and respected regional organisation staffed by skilled African experts in business law, could provide an appropriate institutional platform for establishing such a research centre.

Long-term perspective

While implementing and improving regional competition policies in developing countries remains a most difficult undertaking, the research project has largely contributed to the recognition of the Institute as a centre of competence around the world and as a trustworthy and independent advocate for developing countries in draft-

ing their tailor-made competition law systems. The most obvious and encouraging sign of this is the WAEMU study, which seems to be producing an immediate impact. Also, the Institute was invited to take part in competition policy seminars with judges in the CARICOM region and requested at the end of 2011 to assess the most recent draft of the Nigerian competition act.



8 Die Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property – Ergebnis einer institutsübergreifenden Forschungsinitiative zweier juristischer Max-Planck-Institute

„The smartphone battle“ – unter dieser und ähnlichen Überschriften berichteten Medien weltweit im Jahr 2011 von gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Herstellern von Smartphones und Tablet-PCs, die sich auf nicht weniger als vier Kontinenten abspielten. Derartige Auseinandersetzungen sind nur eines von zahlreichen Beispielen für die Internationalisierung des Immaterialgüterrechts – einer Rechtsmaterie, deren internationale Perspektive sich lange Jahre im Dogma von der Territorialität geistiger Eigentumsrechte erschöpfte. Die European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property (CLIP), ein Gemeinschaftsprojekt des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Münchener Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, erarbeitete zusammen mit Wissenschaftlern aus sechs europäischen Staaten ein differenzierteres Regelwerk für solche Konflikte, das Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen verknüpft – die *Principles on Conflict of Laws in Intellectual Property*, kurz: *CLIP Principles*. Vorgestellt wurden sie im November 2011 auf einer gemeinsamen Konferenz beider Institute im Harnack-Haus in Berlin; ihre Veröffentlichung zusammen mit ausführlichen Erläuterungen (Comments) und rechtsvergleichenden Anmerkungen (Notes) soll im Jahr 2012 bei Oxford University Press folgen.

Der Territorialitätsgrundsatz und seine Grenzen

Nach dem traditionellen Grundsatz der Territorialität der Rechte geistigen Eigentums ist die Wirkung eines Immaterialgüterrechts auf den Staat beschränkt, in dem es erteilt wurde – ein deutsches Patent kann nur durch Nutzungshandlungen in Deutschland verletzt werden, eine französische Marke nur durch ihre Benutzung in Frankreich. Anders als bei körperlichem Eigentum endet der Schutz des geistigen Eigentums an der Staatsgrenze, im Ausland muss der Rechteinhaber auf den Schutz durch die ausländischen Gesetze vertrauen. Hat er dort kein Schutz-

recht angemeldet und kann er auch nicht auf den Schutz durch nicht-registrierungspflichtige Rechte vertrauen, dann geht er leer aus. Die sachrechtliche Begrenzung des geistigen Eigentums auf ihren Erteilungsstaat korrespondiert mit der kollisionsrechtlichen Anknüpfung an den Schutzstaat – im Streitfall wendet ein Gericht nur die Rechtsordnungen derjenigen Staaten an, für die der Kläger Schutz beansprucht. Der Rechteinhaber muss sich daher stets im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung überlegen, für welche Staaten er Schutz beanspruchen kann und will – hat sich die Handlung in einem Staat ereignet, wo er über keine Rechte verfügt, so ist er machtlos. In der Praxis führt die Kombination von Schutzlandanknüpfung und Territorialitätsgrundsatz zur parallelen Anwendbarkeit unterschiedlicher Rechtsordnungen, auch wenn sich der Lebenssachverhalt – z.B. der Vertrieb eines bestimmten Betriebssystems – in unterschiedlichen Staaten in gleicher Weise ereignet hat. Spielt sich der Sachverhalt sogar in einem weltweit abrufbaren Medium wie dem Internet ab, so führen Schutzlandprinzip und Territorialitätsgrundsatz zur parallelen Anwendbarkeit einer unüberschaubaren Vielzahl von Einzelrechtsordnungen, die durch ein einzelnes Gericht kaum mehr adäquat bewältigt werden kann.

Ungeachtet der praktischen Grenzen hält das geltende europäische Recht in Art. 8 Abs. 1 Rom II-Verordnung an der traditionellen Anknüpfung an das Schutzland fest. Den Parteien wird nicht einmal gestattet, gemeinsam durch (nachträgliche) Vereinbarung von diesem Recht abzuweichen (Art. 8 Abs. 3 Rom I-Verordnung). Zumindest bei registrierten Schutzrechten strahlte das Dogma von der Territorialität des Immaterialgüterrechts inzwischen sogar in das Recht der gerichtlichen Zuständigkeit aus: In zwei patentrechtlichen Entscheidungen aus den Jahren 2006 und 2007 haben sowohl der Gerichtshof der Europäischen Union wie das US-amerikanische Bundespatentberufungsgericht betont, dass Streitigkeiten über registrierte Schutzrechte stets (US-Berufungsgericht) oder zumindest auf den Nichtigkeitseinwand des vermeintlichen Verletzers (EuGH) in dem Staat geführt werden müssen, der das betreffende Recht erteilt hat. Diese Auslegung der gerichtlichen Zuständigkeitsvorschriften hat eine Renationalisierung von Patentrechtsstreitigkeiten zur Folge – über parallele Verletzungshandlungen in unterschiedlichen Staaten müssen die Gerichte jedes einzelnen Erteilungsstaates separat entscheiden, mit eigenen Anwälten, eigenen Gutachtern und entsprechend hohen Kosten für die Beteiligten.

Ziel des Projekts ist die Erarbeitung von Regelungsvorschlägen für die internationale gerichtliche Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Bereich des Immaterialgüterrechts.

Teilnehmer:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Prof. Dr. Josef Drexl, Prof. Dr. Annette Kur, Sophie Neumann, Thomas Petz

MPI für ausländisches und internationales Privatrecht
Prof. Dr. Jürgen Basedow, Dr. Christian Heinze

Externe Teilnehmer:

Prof. Dr. Graeme Dinwoodie (Oxford), Dr. Mireille van Eechout (Amsterdam/Cambridge), Prof. Dr. Jean-Christophe Galloux (Paris), Prof. Dr. Axel Metzger (Hannover), Prof. Dr. Pedro de Miguel Asensio, Prof. Dr. Alexander Peukert (Frankfurt a.M.), Prof. Dr. Paul Torremans (Gent/Nottingham)

Projektlaufzeit:

2004–2012

Website:

<http://www.cl-ip.eu>

Die juristische Hartnäckigkeit des Territorialitätsprinzips steht in merklichem Kontrast zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung seit den neunziger Jahren. Die Auflösung der politischen Machtblöcke, die Globalisierung des Handels und der Aufstieg des Internets hatten für das Immaterialgüterrecht eine Globalisierung der Lebenssachverhalte zur Folge, die in vergleichbarer Form wohl in nur wenigen anderen Bereichen des Privatrechts anzutreffen ist. Innerhalb der Europäischen Union kam hinzu, dass weite Materien des Immaterialgüterrechts durch Richtlinien und Verordnungen europaweit harmonisiert wurden, so dass vielfach nur noch die nationale Form, nicht aber der europäische Inhalt der Gesetzgebung unterschiedlich sind. Vor diesem Hintergrund wurden spätestens seit der Jahrtausendwende die traditionellen Antworten von Gesetzgebung und Gerichten in zunehmendem Maße als unzureichend empfunden, ohne dass allerdings klar wäre, welche Regeln an ihre Stelle treten könnten. Einen umfassenden Vorschlag legte im Jahr 2008 das American Law Institute vor. Unter dem Titel „*Intellectual Property: Principles Governing Jurisdiction, Choice of Law,*

and *Judgments in Transnational Disputes*“ wurde ein Regelwerk mit Erläuterungen (*Comments*) und rechtsvergleichenden Anmerkungen (*Notes*) verfasst, das Vorbild für Gesetzgebung und Rechtsprechung in den Vereinigten Staaten und darüber hinaus sein sollte.

Die European Max Planck Group on Conflict of Laws in Intellectual Property

Um eine mögliche Antwort aus der Perspektive der europäischen Rechtswissenschaft bemühte sich seit dem Jahr 2006 eine institutsübergreifende Arbeitsgruppe des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, die *European Max Planck Group for Conflict of Laws in Intellectual Property*, kurz CLIP. Diese von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierte Gruppe von Wissenschaftlern arbeitete gemeinsam mit Kollegen aus Amsterdam, Frankfurt, Gent/Nottingham, Hannover, Madrid, Oxford und Paris an einem europäischen Modellgesetz für das Internationale Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums, den *CLIP Principles*. Nach achtzehn Treffen der beteiligten Wissenschaftler, zwei Konferenzen und einer

gemeinsamen Arbeitssitzung mit Vertretern von der UN-Organisation für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) war es im November 2011 endlich soweit: Bei einer Abschlusskonferenz im Berliner Harnack-Haus präsentierte die Gruppe ihre Ergebnisse in Gestalt der CLIP Principles (abrufbar unter www.cl-ip.eu). Die Konferenz stieß auf reges Interesse von Wissenschaftlern und Praktikern aus drei Kontinenten. Sie verfolgte zwei Ziele: Zum einen ging es um die wissenschaftliche Diskussion der Ergebnisse von CLIP und den Vergleich mit den Arbeiten paralleler Arbeitsgruppen in den USA und Ostasien, um die Perspektiven für eine globale Lösung auszuloten. Zum anderen wurden Praktiker aus Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit und Vertreter internationaler Organisationen wie der Europäischen Kommission, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht und der UN-Organisation für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) gebeten, den möglichen Beitrag der CLIP Principles für eine europäische oder internationale Regelung der Materie einzuschätzen. Die Einschätzung war insgesamt positiv, Folgeprojekte auf Ebene der International Law Association oder der Weltorganisation für geistiges Eigentum, die auf den Vorschlägen von CLIP und der anderen Arbeitsgruppen aufbauen, sind geplant.



Teilnehmer der Abschlusskonferenz, Harnack-Haus, November 2011

Die CLIP Principles als wissenschaftlicher Beitrag

Der endgültige Abschluss des Projekts ist für das laufende Jahr angestrebt. In einer Publikation bei Oxford University Press werden die CLIP Principles gemeinsam mit ausführlichen englischsprachigen Erläuterungen (*Comments*) und rechtsvergleichenden Anmerkungen (*Notes*) zu jeder Vorschrift veröffentlicht werden. Während die *Comments* den Hintergrund und die Auslegung jeder einzelnen Regelung der CLIP Principles erläutern sollen, werden die *Notes* jeweils einen kurzen Vergleich der wichtigsten europäischen, nordamerikanischen und ostasiatischen Regeln zur betreffenden Frage bieten und auf die wissenschaftlichen Parallelprojekte in den Vereinigten Staaten (American Law Institute), in Japan und in Korea eingehen. Das Gesamtwerk soll außerdem auch Übersetzungen der CLIP Principles in die chinesische, deutsche, französische, polnische und spanische Sprache enthalten, um die Arbeit der Gruppe und ihre Grundlagen möglichst umfassend der wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussion zugänglich zu machen.

Die CLIP Principles als rechtspolitischer Beitrag

Über die rechtspolitischen Konsequenzen der CLIP Principles lässt sich kurz nach ihrer Vorstellung nur spekulieren. Erste Anzeichen für eine durchaus interessierte Rezeption der Praxis zeichnen sich aber ab: So nahm der europäische Gesetzgeber in der Rom I-Verordnung zur Regelung des auf Schuldverträge anwendbaren Rechts, wohl auch unter dem Eindruck einer kritischen Stellungnahme der CLIP-Gruppe, von einer Regelung für Lizenzverträge Abstand, die diese komplexen Regelwerke allzu holzschnittartig bei fehlender Rechtswahl dem Recht des Lizenzgebers unterstellt hätte. Auch in den aktuell diskutierten Vorschlägen zur Reform der Regeln zur gerichtlichen Zuständigkeit in Europa finden sich Vorschriften, die den vorveröffentlichten Arbeitsentwürfen der CLIP-Gruppe entsprechen. So sieht der Kommissionsvorschlag zur Reform der Brüssel I-Verordnung vom Dezember 2010 eine Regelung zu einstweiligen Maßnahmen vor, die sich in sehr ähnlicher Form bereits in den CLIP Principles findet. Ebenso ist die Integration der Beweissicherungsmaßnahmen in den Begriff der einstweiligen Maßnahme ein Gedanke, für den sich die CLIP Gruppe bereits früh ausgesprochen hat.

Aber nicht nur der Gesetzgeber, auch die Justiz nahm bereits auf die vorveröffentlichten Arbeitsentwürfe der CLIP-Gruppe Bezug. So hat der englische Supreme Court in einer lang erwarteten Entscheidung zur Territorialität im internationalen Zivilprozessrecht – unter explizitem Hinweis auch auf die Vorschläge von CLIP – die strikte Position des Berufungsgerichts verworfen und die Bündelung von Urheberrechtsverletzungsklagen auf Grundlage des englischen und des US-amerikanischen Rechts vor englischen Gerichten gestattet. Auch die Generalanwältin beim EuGH Trstenjak zitierte u.a. die Arbeiten von CLIP zum Beleg ihrer Schlussanträge, mit denen sie sich für eine Auflockerung des strikten Territorialitätsdogmas zumindest in solchen Fällen aussprach, in denen Klagen gegen mehrere Beklagte in unterschiedlichen Staaten vor einem Gericht gebündelt werden sollen und das anwendbare nationale Recht durch europäische Richtlinien harmonisiert ist. Diese Lösung, die den Vorschlägen der CLIP-Gruppe entspricht, nahm auch der Gerichtshof in seiner jüngst ergangenen Entscheidung in der Rechtssache *Painer* auf.

Fazit

Über den wissenschaftlichen Ertrag und Einfluss des CLIP-Projekts lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch kein endgültiges Urteil fällen, weil bisher erst die Regelungsvorschläge, nicht aber die Erläuterungen und vergleichenden Anmerkungen veröffentlicht wurden. Auch wenn erste Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis durchaus auf eine wohlwollende Rezeption hinweisen, so werden erst die nächsten Jahre zeigen, ob sich eine Abkehr vom Territorialitätsgrundsatz in bestimmten Fällen wird durchsetzen können. Bereits heute lässt sich aber sagen, dass die institutsübergreifende Zusammenarbeit insofern ein Erfolg war, als sich das Ergebnis der Arbeitsgruppe aus dem Wissen und der Expertise aller beteiligten Wissenschaftler speist. Dies ist gerade für eine zwischen den juristischen Teildisziplinen angesiedelte Materie wie das Internationale Privat- und Verfahrensrecht des geistigen Eigentums ein Fortschritt. Profitiert hat von dieser Horizonterweiterung nicht zuletzt der wissenschaftliche Nachwuchs. So konnten aus den Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft in beiden Instituten Promotionsstellen für Nachwuchswissenschaftler finanziert werden; zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe wurden während der Laufzeit des Projekts zu Universitätsprofessoren berufen.



Harnack Haus, Tagungshaus der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin

II Habilitationen

Stefan Enchelmaier

1 Übertragung und Belastung unkörperlicher Gegenstände im deutschen und englischen Privatrecht

Die Habilitationsschrift untersucht rechtsvergleichend Forderungen, Mitgliedschaftsrechte und Immaterialgüterrechte als Gegenstände des Rechtsverkehrs in Deutschland und England. Diese unkörperlichen Gegenstände umfassen einen großen, wenn nicht gar den größten Teil der Werte, die in modernen Volkswirtschaften geschaffen werden. Die Rechtsregeln, denen sie heute unterworfen sind, stammen hauptsächlich aus dem neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert. Bis dahin konnte vor allem das englische Recht auf eine ungebrochene Tradition von mehreren hundert Jahren zurückblicken. Es ist englischen Juristen daher nicht immer leichtgefallen, die „neuen“, unkörperlichen Gegenstände in ein Begriffssystem einzufügen, dessen mittelalterliche Ursprünge immer noch allgegenwärtig sind. Auf einer pragmatischen Ebene ist dies mittlerweile weitgehend gelungen. Vor allem im Recht der Abtretung zeigen sich aber die Grenzen der Modernisierung des englischen Rechts. Mit dem BGB führte der Gesetzgeber in Deutschland dagegen eine moderne Gesamtkonzeption ein, die kraft § 413 BGB über Forderungen hinaus insbesondere auch die Immaterialgüterrechte erfasst. Gleichwohl ergibt sich auch zum deutschen Recht eine Fülle von Einzelfragen von teils ganz grundsätzlicher Natur. Daher lohnt sich der vergleichende Blick auf das englische Recht: Nicht dessen Gesamtkonzeption, wohl aber seine Einzellösungen können immer wieder Anregung für die Behandlung von Problemen im deutschen Recht liefern.

Im ersten Teil der Arbeit wird mit einem Überblick zu Rechtsnatur und Einteilungen der genannten Arten unkörperlicher Gegenstände in beiden Rechtsordnungen begonnen. Im deutschen Recht tritt in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob die Mitgliedschaft als ganze übertragbar

ist oder ob ein Austritt des bisherigen Mitglieds mit Aufnahme des neuen Mitglieds erforderlich ist. Das wird vereinzelt im Schrifttum vertreten. Der Autor schließt sich aus pragmatischen wie aus dogmatischen Gründen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung im Schrifttum der Lehre von der Übertragbarkeit an. Parallel zu den Ausführungen zum deutschen Recht kann die auch zum englischen Recht gelegentlich vertretene Meinung nicht überzeugen, die Übertragung des Gesellschaftsanteils (*share*) erfordere einen dreiseitigen Vertrag. Damit ergibt sich für beide Rechtsordnungen für die Übertragung von Mitgliedschaftsrechten eine einheitliche Lösung: die Übertragung durch zweiseitigen Vertrag mit Zustimmung der Gesellschaft. Ebenfalls im ersten Teil der Habilitationsschrift findet sich eine Darstellung einiger Grundbegriffe des englischen Vermögensrechts, ihrer Entwicklung und ihrer prozessualen Zusammenhänge. Dabei kommt zum ersten Mal die Unterscheidung von *law* und *equity* zur Sprache, die dem Leser im Folgenden immer wieder begegnet.

Der Grundsatz der Übertragbarkeit unkörperlicher Gegenstände

Im zweiten Teil der Arbeit geht es um die Übertragbarkeit bzw. Unübertragbarkeit der genannten unkörperlichen Gegenstände. Der Ausgangspunkt ist dabei die Übertragbarkeit. Dies gilt im Bereich der Immaterialgüterrechte für Patente und Patentlizenzen sowie für das deutsche Gebrauchsmuster. Einschränkungen resultieren im deutschen Urheberrecht aus der monistischen Auffassung, die dem UrhG zugrundeliegt. Nach dieser ist das Urheberrecht wegen seiner persönlichkeitsrechtlichen Aspekte nicht übertragbar. Es wird sich sehr kritisch mit den Versuchen auseinander gesetzt, die Begründung von Nutzungsrechten im monistischen Urheberrechtsmodell dogmatisch zu erklären. Dabei werden die konstruktiven Schwierigkeiten einer konstitutiven Begründung von Nutzungsrechten aus dem Urheberrecht betont. Dieses soll nach monistischer Auffassung gerade nicht übertrag-

bar sein. Solche Erklärungsversuche stehen der Lehre von der „negativen Lizenz“ als bloßem Verzicht auf Durchsetzungsansprüche nahe. Sie scheitern jedoch daran, dass der Vertragspartner bei Nutzung des Urheberrechts nicht rechtswidrig handelt und daher über ein positives Nutzungsrecht verfügt. Bei der ausschließlichen Lizenz spricht das Gesetz dagegen von einer Nutzungsberechtigung gegenüber jedermann, den Urheber eingeschlossen. Das Erteilen einer ausschließlichen Lizenz führt daher zum Verlust von Rechtsmacht beim Urheber. Im Einräumen einer ausschließlichen Lizenz muss demnach eine Teilübertragung des Urheberrechts liegen. Jedenfalls die urheberrechtlichen Verwertungsrechte sollten deshalb als übertragbar anerkannt werden. Statt der monistischen Auffassung des Urheberrechts bietet sich eine Unterscheidung in Urheberpersönlichkeitsrechte im engeren und im weiteren Sinne an. Die Betrachtung des englischen Urheberrechts bestätigt die Möglichkeit einer solchen engeren Auslegung des deutschen urheberrechtlichen Monismus.

Die Übertragbarkeit zukünftiger unkörperlicher Gegenstände

Die Immaterialgüterrechte sind als zukünftige Rechte und mit ihren Vorstufen (die Anmeldung bei den Registerrechten Patent und Marke; rein zukünftiges Recht bei diesen und beim Urheberrecht) Gegenstand der folgenden Betrachtung. Auch in diesem Stadium ist ihre Übertragung möglich. Nach einer Darstellung der Einteilung noch nicht bestehender Forderungen sowie ihrer Übertragbarkeit wird die Frage diskutiert, ob im deutschen Recht bei einer Vorausabtretung zunächst der Zedent die Forderung erwirbt und dann erst der Zessionar („Durchgangserwerb“), oder gleich der Zessionar („Direkterwerb“). Dabei sind drei Fälle zu unterscheiden, die sich nach der Art der Verfügung durch den zukünftigen Inhaber differenzieren lassen: zwei Abtretungen, Abtretung und Belastung sowie zwei Belastungen. Für keinen dieser Fälle erweist sich das Begriffspaar „Durchgangserwerb/Direkterwerb“ als nützlich, weil sich die Kollisionen über den Prioritätsgrundsatz lösen lassen. Die Teilabtretung ist im deutschen Recht grundsätzlich unproblematisch, aber auch hier sind noch Fragen offen. Im englischen Recht sind sowohl die Vorausabtretung als auch die Teilabtretung nur *in equity* möglich. Mit dieser Lösung verbinden sich einige Nachteile, so dass sich aus ihr kaum Anleitung für die Lösung offener Fragen zum deutschen Recht gewinnen lässt.



Betreuer:
Prof. Dr. Josef Drexl

Die ausnahmsweise Unübertragbarkeit unkörperlicher Gegenstände

Der folgende Abschnitt des zweiten Teils der Arbeit betrachtet die Unübertragbarkeit unkörperlicher Gegenstände aus der Natur des Rechts oder im öffentlichen Interesse. Dabei geht es zuerst um Fälle der Inhaltsänderung. Darunter fällt das Abspaltungsverbot bei der Übertragung von Mitgliedschaftsrechten. Im Anschluss an einen Überblick über die Gesellschaftsformen nach englischem Recht werden für beide Länder Mitwirkungsrechte (Stimmrecht, Recht zur Teilnahme an Versammlungen), Informationsrechte, Geschäftsführung und Vertretung, Austritts- und Auflösungsrechte, vermögensrechtliche Ansprüche während der Mitgliedschaft in der werbenden Gesellschaft (mit einer verneinenden Antwort auf die Frage des Vorrangs der Stammrechtsverfügung vor der Abtretung konkretisierter Einzelansprüche), Aufwendungsersatz sowie vermögensrechtliche Ansprüche bei Austritt und Liquidation betrachtet. Über die Abtretbarkeit ist dabei je nach betroffenem Recht zu entscheiden.

Weiter wird in diesem Abschnitt die Nicht-Übertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte von Inhabern geistigen Eigentums untersucht. Weil das Urheberpersönlichkeitsrecht wesentlich vom Willen des Urhebers geprägt ist, sind Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht trotz seiner grundsätzlichen Unübertragbarkeit nicht ausgeschlossen. Auch nach monistischer Lehre sind daher weitgehende Zugeständnisse an die Interessen der Urheber und Nutzungsberechtigten zulässig. Soche Rechtsgeschäfte erlaubt das britische Urheberpersönlichkeitsrecht in viel weiterem Umfang. Insbesondere reichen die Möglichkeiten des Verzichts oder eines generellen *waiver* weiter als die Befugnis des Urhebers nach

deutschen Recht, Rechtsgeschäfte über sein Urheberpersönlichkeitsrecht zu schließen. Die Unterschiede zwischen beiden Rechtsordnungen sind in dieser Hinsicht so groß, dass die englische Regelung zum Verzicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht der monistischen Auffassung des deutschen Urheberrechts geradezu unerhört erscheinen muss. Gleichwohl gelingt es in der Praxis auch dem englischen Recht, die beiderseitigen schützenswerten Interessen zu einem gerechten Ausgleich zu führen.

Verschwiegenheitspflichten stellen einen weiteren Grund für die Unübertragbarkeit insbesondere von Forderungen dar. In diesem Zusammenhang werden zuerst die Angehörigen freier Berufe und anschließend Verbriefung und Verkauf von Kreditforderungen durch Banken betrachtet. Dabei ist der Blick auf die Technik der Verbriefung (*securitisation*) gerichtet; anschließend geht es um die Behandlung notleidender Forderungen sowie die Verbriefung von Forderungen aus Rechten an anderen unkörperlichen Gegenständen, insbesondere an Immaterialgüterrechten. Mögliche Abtretungshindernisse können sich in Deutschland aus dem Bankgeheimnis und dem Datenschutz ergeben. Die Regelung des Bankgeheimnisses in England hat sich unlängst als Folge des *Lending Code 2009* in ihrem Entwicklungsstand zurückgebildet. Das einzige englische Urteil zum Verhältnis von Forderungsabtretung und Datenschutz kann ebenfalls nicht durch die Sorgfalt seiner Analyse beeindrucken. Darin zeigt sich einmal mehr das verhältnismäßig geringere Gewicht persönlichkeitsrechtlicher Belange im englischen Recht.

Auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege können sich Abtretungshindernisse ergeben. Hinsichtlich des deutschen Rechts geht es dabei um das Einziehen (Inkasso) und Einklagen fremder Forderungen sowie um den Einfluss des Rechtsdienstleistungsgesetzes. In England wirft das Einklagen (ursprünglich) fremder Forderungen das Problem der *maintenance* und *champerty* auf. Diese mittelalterlichen Rechtsinstitute sollten Manipulationen der Rollen im Prozess zum Nachteil des Klägers ausschließen. Beide haben seit dem 19. Jahrhundert zwar einige Milderungen und Modernisierungen erfahren, verlangen in ihrem Kern aber bis heute Beachtung. *Maintenance* und *champerty* berühren zentrale Bereiche des englischen Anwalts- und Gerichtskostenrechts. Vor allem aber belasten sie als Folge des Grundsatzurteils *Trendtex* (1980) bis in die Gegenwart die Forderungsabtretung mit sachfremden Erwägungen (Fall *Simpson*, Court of Appeal, Oktober 2011). Die Abtretung ist zwar bei einem echten und erheblichen kaufmännischen Interesse des Zessionars am Klageerfolg grundsätzlich zulässig, etwa wenn

der Zessionar Gläubiger des Zedenten ist. Ein Abtretungsverbot wirkt jedoch nach wie vor, wenn der Erstzessionar nun seinerseits die Forderung weiterübertragen möchte und die Beteiligten dabei die Möglichkeit erkennen, dass der Zweitcessionar aus dem Geschäft einen Gewinn erzielt. Der Zweitcessionar sieht sich in diesem Fall dem Verdacht ausgesetzt, er wolle mit dem Prozessausgang spekulieren. Überzeugen kann das freilich nicht. Ein Risikoaufschlag ist bei unsicherem Prozessausgang geboten, damit sich die Forderung überhaupt abtreten lässt. Auch die Auswirkungen für den Finanzplatz London sind potentiell desaströs und werden nur vermieden, indem alle Betroffenen ihre Streitigkeiten nach Möglichkeit von den Gerichten fernhalten. In der Rechtswissenschaft fehlt es nicht an Reformvorschlägen. Diese haben aber wenig Aussicht auf Verwirklichung.

Vertragliche Abtretungsverbote und -beschränkungen

Im nachfolgenden Abschnitt der Arbeit über vertragliche Abtretungsverbote und -beschränkungen geht es zuerst um Beschränkungen der Abtretbarkeit derselben Rechte des geistigen Eigentums, die schon Gegenstand der vorhergehenden Abschnitte waren. Dabei wird die Auffassung des BGH und eines Großteils der Literatur kritisiert, nach der das Erfordernis der Zustimmung des Zedenten zu weiteren Übertragungen zum Inhalt eines Patents gehöre, über das ein vertragliches Abtretungsverbot verhängt ist. Vorzugswürdig erscheint die Auffassung des Reichsgerichts, nach der solche Abreden allein schuldrechtlich wirken. Die Übertragbarkeit eines Rechts ist nämlich nicht Teil dieses Rechts selbst, sondern gerade Ausfluss der Inhaberschaft an diesem Recht. Dementsprechend ist das erworbene Patent grundsätzlich weiter übertragbar. Nach englischem Patentrecht wirkt dagegen das Verbot der weiteren Übertragung nur *in equity*. Als ein bloß billigkeitsrechtliches Verbot lässt es sich durch einen gutgläubigen Erwerb überwinden, es sei denn, das Verbot wurde durch eine in das Register eingetragene *mortgage* (Vollrechtsübertragung zur Sicherheit) geschützt.

Unklarheiten bestehen im Hinblick auf die Einschränkung der Übertragbarkeit von Lizenzen nach deutschem Recht. Dazu schweigt § 15 Abs. 2 PatG. An der Position der Rechtsprechung, wonach ausschließliche Lizenzen grundsätzlich übertragbar und einfache Lizenzen grundsätzlich nicht übertragbar seien, lässt sich zweifeln. Aus wirtschaftlicher Sicht sprechen die besseren Gründe für

die grundsätzliche Übertragbarkeit der einfachen Betriebslizenz (Übertragung der Lizenz mit einer bestimmten Produktionsanlage oder -organisation). Aufgrund der sehr viel engeren Bindung an den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz ergibt sich dagegen regelmäßig die Unabtretbarkeit der ausschließlichen Lizenz aus dem Gesichtspunkt der Inhaltsänderung (§ 399, 1. Alt. BGB); eine vereinbarte Unabtretbarkeit (2. Alt.) hätte wieder nur schuldrechtliche Wirkung. Im englischen Recht kann dagegen nach dem Gesetzeswortlaut die Übertragbarkeit von Patentlizenzen und die Begründung von Unterlizenzen vertraglich ausgeschlossen werden. Diesbezüglich gibt es jedoch keinen Gutgläubensschutz, da solche Verbote nicht ins Register eingetragen werden können.

Die Frage vertraglicher Abtretungsverbote stellt sich auch im Hinblick auf Forderungen. In Deutschland wird sie unter den Schlagworten der „absoluten“ oder „relativen“ Wirkung von Abtretungsverböten erörtert. Im Zuge einer Erörterung der §§ 399, 2. Alt, 137 BGB und § 354a HGB wird die Unterstützung für die Annahme einer bloß relativen Unwirksamkeit begründet. Der Schuldner erwirbt dadurch ein Wahlrecht, ob er an den Zedenten oder an den (ersten) Zessionar leisten will. Im englischen Recht ist diese Frage allein richterrechtlich geregelt. In Rechtsprechung und Literatur hat es dazu unlängst lebhaft Diskussionen gegeben – vor allem um die Frage, ob sich ein (grundsätzlich zulässiges) Abtretungsverbot durch die Bestellung eines Treuhandverhältnisses (*trust*) zugunsten des intendierten Zessionars umgehen lässt. Im Rechtsvergleich bietet das Bemühen der englischen Gerichte um eine Lockerung von Abtretungsverböten in der Tradition der Anerkennung von *equitable rights* bedenkenswerte Einsichten. Von der danach erforderlichen Orientierung an den Interessen der Parteien könnten sich auch deutsche Gerichte anregen lassen, um die Ungereimtheiten der Theorie von der absoluten Unwirksamkeit zu überwinden.

Die endgültige Übertragung unkörperlicher Gegenstände

Der dritte Teil der Arbeit widmet sich der endgültigen Übertragung unkörperlicher Gegenstände. Hier wird die Übertragung von Aktien herausgegriffen, weil der Rechtsvergleich in diesen Fällen besonders aufschlussreich ist. Im Hinblick auf das deutsche Recht geht es dabei zuerst um die Übertragung einzeln verbrieftter Aktien, danach um globalverbrieftte Aktien. Dabei stellen sich einige Ungereimtheiten der sachenrechtlichen Konstruktionen heraus, auf denen die Globalurkunde ruht. Eine

vollständige Dematerialisierung des Aktienhandels würde diese Schwierigkeiten ohne Abstriche an der Rechtssicherheit überwinden. In England ist es schon zur Dematerialisierung gekommen. Dieser Ansatz lässt sich auch in Deutschland verwirklichen.

Der vierte Teil der Arbeit ist der Untersuchung der Übertragung und Belastung unkörperlicher Gegenstände zur Sicherung von Forderungen gewidmet. Die Ausführungen zur Übertragung sicherungshalber stellen eingangs für das deutsche Recht die Vorausabtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts sowie die Treuhand an unkörperlichen Gegenständen dar, insbesondere an Mitgliedschaftsrechten. Alle nicht-akzessorischen Sicherungsrechte erzeugen das Problem der Übersicherung, dessen Erläuterung die Darstellung des deutschen Rechts abschließt. Dem folgen ein Überblick über die Sicherungsrechte nach englischem Recht sowie eine Erörterung der Rezeption des verlängerten Eigentumsvorbehalts kontinentaler Prägung in England durch das Urteil *Romalpa* und spätere Urteile. Nach anfänglicher Unsicherheit setzte sich die Annahme des traditionellen englischen Sicherungsmittels der *charge* durch, an der die meisten verlängerten Eigentumsvorbehalte scheiterten.

Hinsichtlich der Belastung unkörperlicher Gegenstände geht es um das Pfandrecht an Forderungen und die *charge*. Das Pfandrecht an eigener Verbindlichkeit (*pignus debiti, charge-back*), wie es sich typischerweise Banken über die Kontoguthaben ihrer Kunden bestellen lassen, bietet für die rechtsvergleichende Forschung ein besonderes hohes Potential. Die Lösung des deutschen Rechts lässt sich dabei für eine Auflösung der Begriffsverwirrung um *charge-backs* im englischen Recht heranziehen. Die Arbeit schließt mit einer ausführlichen Erörterung der englischen *charge*, die rechtsvergleichend auch auf den Zusammenhang dieses Sicherungsmittels mit dem Sachen-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht eingeht.

Insgesamt ergibt sich also ein äußerst vielfältiges Bild: Nicht einmal innerhalb derselben Rechtsordnung lassen sich zwischen den verschiedenen Arten unkörperlicher Gegenstände durchgehende und einheitliche Rechtsgrundsätze ausmachen, geschweige denn zwischen der deutschen und der englischen Rechtsordnung insgesamt. Gleichwohl stellen sich in Rechtspraxis und Wirtschaftsleben ähnliche Probleme; beide Rechtsordnungen können in vielen Einzelfragen voneinander lernen. Als übergeordneter Aspekt stellt sich die Behauptung der Selbstbestimmung der Person gegenüber den wirtschaftlichen Interessen anderer heraus.

Thomas Jaeger

2 System einer Europäischen Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte

Die am Institut im Zusammenhang mit dem Forschungsschwerpunkt Strukturfragen der Rechtsdurchsetzung, in dessen Rahmen Durchsetzungsdefizite im Zusammenspiel parallel geltender Rechtsordnungen erfasst und Lösungen erarbeitet werden sollen, verfasste und an der LMU München eingereichte Habilitation widmet sich am Schnittpunkt von Immaterialgüter- und Unionsrecht den Systemen der Immaterialgüterrechtsdurchsetzung im Binnenmarkt. Ausgehend von den Defiziten der einzelnen Materien nimmt ihr Verfasser eine sukzessive schutzrechtsübergreifende Perspektive ein. Für diese wird auf rechtsvergleichender Grundlage und in Auseinandersetzung mit den über die Jahre geführten Diskussionen zu den Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Modelle eine einheitliche Lösung entwickelt. Die Annahme, das in der Arbeit vorgeschlagene Idealmodell habe im kurz- bis mittelfristigen politischen Umfeld eine Chance auf Realisierung, wäre vermessen optimistisch. Mit Blick darauf werden bereits in der Arbeit selbst funktionsreduzierte Alternativen vorgeschlagen. Die in die Ergebnisse der Habilitation einmündende Forschung am Institut ist aber ungeachtet einer möglichen Umsetzung eines konkret vorgeschlagenen Modells geeignet, die laufenden Diskussionen zu Gerichtsmodellen auf europäischer Ebene auf Grundlage fundierter Erkenntnisse/Ergebnisse zu begleiten. Ferner setzt sie in die Lage, auf Fehlentwicklungen rasch reagieren und kurzfristige Auswege vorschlagen zu können – ohne in der tagespolitischen Diskussion den Blick für das größere Ganze des Durchsetzungssystems zu verlieren.

Besonders in den Bereichen des Patentrechts und des Unionsmarkenrechts wurde in den vergangenen Jahren – mit wechselnder Vehemenz – darüber diskutiert, überstaatliche Gerichte zu schaffen. Dabei waren die Gründe für diese Diskussion je nach Schutzrecht sehr unterschiedlich: Beim Patentrecht entwickelte sich der Wunsch nach einem einheitlichen Gericht aus Reibungsverlusten auf nationaler Ebene bei der grenzüberschreitenden Patentrechtsdurchsetzung in Zivilsachen sowie – zuletzt – auch aus dem Bedarf der Schaffung eines einheitlichen Patentrechtskorpus zwischen der Union und der Europäischen Patentorganisation. Im

Markenrecht dagegen gründet die Gerichtsdiskussion eher auf einer Überlastung des unionsgerichtlichen Administrativrechtszugs.

Die Habilitation ist durch diese Entwicklungen angestoßen und lotet die Möglichkeiten einer einheitlichen Neuorganisation der bestehenden Systeme der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten im Binnenmarkt der europäischen Union aus. Ziel ist der Entwurf eines zugleich funktionsoptimalen und kohärenten Gerichtssystems, das gegenüber dem Status Quo klare Vorteile zeitigt. Flankierend skizziert ein abschließendes Kapitel Verfahrensnormen für diese ideale Gerichtsbarkeit.

Untersuchungsschwerpunkt: Durchsetzung unionseigener Schutzrechte

Hauptaugenmerk und Schwerpunkt der Untersuchung liegen auf der Durchsetzung unionseigener Schutzrechte, also Unionsmarken, Unionsdesigns und Unionsorten nach den jeweiligen VO, jedoch spielen auch nationale Schutzrechte eine zentrale Rolle: Einerseits gilt dies für den – derzeit im Unionsrecht kaum harmonisierten – Bereich des Patentrechts. Andererseits berührt dies ganz allgemein die Möglichkeit einer Einbeziehung bestimmter Verfahren, betreffend (sonstige) harmonisierte nationale Schutzrechte in ein supranationales Immaterialgütergerichtssystem.

Diese Aufgabenstellung bedingt die Klärung einiger Grundfragen. So kennt das Unionsrecht etwa, ungeachtet zahlreicher Referenzierungen an einen Begriff des Geistigen Eigentums im Primär- und Sekundärrecht, keinen einheitlichen Immaterialgüterbegriff. Daher werden eine Systematisierung und Charakterisierung des unionsrechtlichen Immaterialgüterbegriffs unternommen und die Schutzrechtsformen des Sekundärrechts anhand der gewonnenen Merkmale eingeordnet. Die Analyse zeigt insoweit auf, dass bei der Charakterisierung des Schutzgehalts von Unionsimmaterialgüterrechten eine Eigentumslogik ins Leere gehen muss, da dem Unionsrecht ein sachenrechtlicher Unterbau fehlt. In der Arbeit entwickelt der Verfasser dementsprechend alternative Systematisierungskriterien. Auf diese Weise werden etwa der gesamte Bereich der agrarischen Rechte – also Ursprungsbezeichnungen, geschützte geographische Angaben und Spezialitätenschutz – aus dem Immaterialgüterbegriff und aus einer Immaterialgütergerichtsbarkeit ausgeschlossen.

Zentrale Gerichtsfunktion: Sicherung des individuellen und kollektiven Rechtsfriedens

Weitere grundsätzliche Fragen betreffen die Auseinandersetzung mit dem Gerichtsbegriff und vor allem mit den Funktionen von Gerichtsbarkeit im unionsrechtlichen Kontext: Was ist ein funktionsoptimiertes System und nach welchen Kriterien lässt sich die Funktionalität beurteilen? Wie ist mit konfligierenden Zielsetzungen im System umzugehen? Welche Interessenslagen prägen in welchen Verfahren aufeinander und wie sind, insbesondere, öffentliche gegenüber privaten Interessen zu gewichten? Welche Vorgaben für die Durchsetzung unionsrechtlich verankerter individueller Rechte bestehen? Für das Verständnis der Untersuchung und der vorgeschlagenen Lösungen sind aus diesen Fragen besonders die Kriterien der Beurteilung der Funktionalität eines Gerichts und die Methode zur Entscheidung von Funktionalitätskonflikten von Bedeutung. Neben weiteren Gerichtsfunktionen, etwa Normenkontrolle und demokratische Partizipation, erweist sich die Funktion der Sicherung individuellen und kollektiven Rechtsfriedens als zentral. Zu ihrer Konkretisierung werden drei Parameter definiert. Sie lassen sich anhand von Einzelkriterien bestimmen und auch unmittelbar in konkrete Gestaltungselemente der Gerichtsbarkeit übersetzen. Erster Parameter ist die Effektivität des Gerichts, die durch die Sicherung einer hohen Rechtsprechungsqualität, einer raschen, reibungsverlustfreien und einheitlichen Entscheidung sowie ausgewogener Chancen für die Parteien definiert wird. Kriterien wie Kosten, Vertrautheit mit dem System bzw. Komplexität, Sprachregime, räumliche Entfernung oder Vertretungsbefugnis bestimmen den zweiten Parameter, die Zugänglichkeit. Eine zügige Realisierbarkeit – belegbar durch Ausnutzen von Synergieeffekten – bildet den dritten Parameter. Idealerweise sollte ein Gerichtssystem alle drei Parameter erfüllen, also hocheffektiv, möglichst leicht zugänglich und hochsynergetisch sein. Sind einzelne Elemente der Ausgestaltung aber wechselseitig unvereinbar, so ist Elementen der Effektivität der Vorzug vor solchen der Zugänglichkeit und diesen wiederum der Vorzug vor Synergien zu geben: Der erschwerte Zugang zu einem guten Gericht ist mit anderen Worten dem leichten Zugang zu einem schlechten Gericht vorzuziehen. Im Verlauf der Untersuchung wird eine Vielzahl von Einzelgestaltungselementen einer Gerichtsbarkeit definiert, für die ein entsprechender Funktionsabgleich vorgenommen werden muss. Zu nennen sind hier etwa der Grad



Betreuer:
Prof. Dr. Reto M. Hilty

der territorialen Zentralisierung, der Grad der Konzentration der sachlichen Zuständigkeiten, der Grad der Integration des Gerichts in die Unionsrechtsordnung, das Ausmaß der Spezialisierung des Gerichts oder auch diverse Einzelmaßnahmen im Zuge Qualitätssicherung wie das Ausmaß der multinationalen Richterbesetzung in Kammern oder die Zulassung von *dissenting opinions*.

Supranationales Immaterialgüterrecht als Reaktion auf spezifische Defizite der Materie

Eine weitere, ganz grundsätzliche Frage ist schließlich jene nach dem Bedarf an einer supranationalen Immaterialgütergerichtsbarkeit. Ausgehend vom Postulat, dass eine Herausbildung von Sonderrechtsgebieten und Sondergerichtsmaterien aus grundsätzlichen Erwägungen wie vor allem Rechtseinheit, Gleichheit und Transparenz allgemein restriktiv handzuhaben ist, wird gefolgert, dass die Errichtung eines supranationalen Immaterialgütergerichts nur bzw. nur in jenem Ausmaß zulässig sein kann, wenn diese Errichtung auf spezifische Defizite einer Materie antwortet. Diese spezifischen Defizite müssen/sollen sich dabei vom allgemeinen Rechtsschutzsystem des Binnenmarkts und dessen allgemeinen Defiziten qualitativ hinreichend stark abheben. Dementsprechend unternimmt der Verfasser eine ausführliche und detailreiche Analyse der bestehenden Systeme des Rechtsschutzes für Immaterialgüterrechte im Binnenmarkt, getrennt nach Verwaltungsverfahren und dem Verwaltungsrechtsschutz einerseits und dem Rechtsschutz in der Nacherteilungsphase vor den Zivilgerichten andererseits. Aus dieser Untersuchung folgt zunächst, dass die Notwendigkeit der Errichtung einer Administrativ- und Verletzungsgerichtsbarkeit nur im Bereich der Patente besteht, während im Bereich Mar-

ken die Errichtung eines Administrativgerichts genügen würde. Allerdings können sich der Bedarf bzw. die Rechtfertigung zu einer Verbindung oder sachlichen Ausweitung der Gerichtsbarkeiten auch aus weiteren, über reine Durchsetzungsdefizite hinausgehenden Erwägungen ergeben. Dazu zählen insbesondere die Aussicht, auch für qualitativ nicht schwerwiegende Defizite in bestimmten Materien durch das „Andocken“ an ein bestehendes, fachverwandtes Gericht einen Hebeleffekt dahin zu bewirken, dass die Durchsetzung insgesamt spürbar effektiviert wird, sowie ganz allgemein Gewinne für die Transparenz und Einheitlichkeit der Dogmatik in der Materie Immaterialgüterrecht.

Idealmodell: Verbindung der Systeme der Patent- und Markengerichtsbarkeit

Auf dieser Basis wird für die Verbindung der Systeme der Patent- und Markengerichtsbarkeit, jeweils erweitert um Zuständigkeiten für nahestehende Rechte (Sorten bei Patenten und Designs bei Marken), plädiert. Dazu werden zunächst nach Maßgabe der in der Arbeit erwogenen Kriterien schutzrechtsspezifisch isoliert die Idealmodelle der Gerichtsbarkeiten sowie Alternativen für den Fall überlegt, dass die Realisierung des Idealmodells aus politischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Mit den rechtlichen Gründen sind verbleibende Restunschärfen des Unionsrechtsrahmens angesprochen, wie sie sich insbesondere aus dem (negativen) Gutachten 1/09 des EuGH zum Patentgerichtsvorschlag aus 2009 sowie aus dem Wortlaut von Art. 257 AEUV ergeben. Insbesondere das Gutachten findet in der Arbeit breite Würdigung. Dabei wird die Auffassung vertreten, der EuGH schließe über das Gutachten völkerrechtsbasierte Gerichtsmodelle, die Unionsrecht unmittelbar anwenden, nicht generell aus, sondern habe sich nur gegen die Ausgestaltung des Modells im konkreten Fall gewandt. Allerdings lässt das Gutachten auch eine gegenteilige Lesart zu: Diese würde die Realisierungsoptionen einer Gerichtsbarkeit stark reduzieren und zwar im Wesentlichen auf Fachgerichtsbarkeiten nach Art. 257 AEUV oder auf reine Vorabentscheidungsmodelle nach Art des BENELUX-Gerichtshofs. Nicht zuletzt spricht es jedoch gegen eine zu restriktive Lesart des Gutachtens, dass der EuGH dort die Wahlfreiheit des Unionsgesetzgebers in Bezug auf Gerichtsmodelle besonders hervorgehoben hat und unionsrechtlichen Bedenken, etwa betreffend die Autonomie der Unionsrechtsordnung oder die Voll-

ständigkeit des unionsrechtlichen Rechtsschutzsystems, auf andere Weise als durch ein totales Abgehen von völkerrechtlichen Modelle ebenso Rechnung getragen werden kann.

Differenzierung der Gerichtsbarkeit aus unionsrechtlichen Gründen

Das als ideal vorgeschlagene Modell differenziert aus unionsrechtlichen Gründen – nur unionseigene Gerichte können unionsrechtlich erteilte Schutzrechte unmittelbar aufheben – letztlich dennoch in eingeschränkter Weise zwischen der Gerichtsbarkeit für Patente und jener für Marken und die weiteren unionsrechtlich erteilten Schutzrechte. Im Bereich der Verletzungsgerichtsbarkeit einschließlich Gültigkeitsfragen und Zwangslizenzklagen wird für sämtliche Schutzrechte wie Unions- und Bündelpatente, Sorten, Marken und Designs einheitlich die Eingliederung in ein dezentralisiertes, völkerrechtsbasiertes Modell als Ideallösung vorgeschlagen. Der Zuständigkeitsumfang des Gerichts wäre bei Marken etwas reduziert: Hier würden Zwangslizenzklagen, Lizenzkompensationsklagen und Vorbenutzungsklagen fehlen. Die Gerichtsstruktur wäre in beiden Fällen gleich. Für Administrativrechtsmittelverfahren soll für Beschwerden gegen Entscheidungen unionseigener Ämter (HABM und CPVO) ein Fachgericht i.S.v. Art. 257 AEUV zuständig sein, während sie gegen Entscheidungen des EPA betreffend (Unions- und Bündel-) Patente beim völkerrechtsbasierten Gericht liegen kann. Insgesamt wird vorgeschlagen, zwei Gerichte zu errichten. Aus dieser Dualität ergibt sich jedoch keine Gefahr von Inkohärenz oder Effektivitätsdefiziten im System, da eine Konsolidierung der beiden parallelen Gerichtsstränge über eine im Primärrecht bereits angelegte Vorabentscheidungszuständigkeit des EuG in sämtlichen Rechtssachen erfolgen würde. Dem EuG wäre dabei zudem die gegenwärtig beim EuGH liegende Vorabentscheidungsbefugnis in Bezug auf harmonisierte nationale Immaterialgüterrechte, einschließlich des Urheberrechts, übertragen.

Dieses Modell entspricht in keiner Weise jenen Vorschlägen, die Kommission und Rat im Gefolge des Gutachtens 1/09 vorgelegt haben. Allerdings wird das Kommissionsmodell in der Arbeit als sowohl unionsrechtswidrig als auch inhaltlich abzulehnen kritisiert. Was die letztgenannte Kritik angeht, so ergibt eine nähere Betrachtung nicht nur mangelnde Zugewinne hinsichtlich Effektivität und Zugänglichkeit durch dieses

Modell. Darüber hinaus gerät das Durchsetzungssystem generell durch eine einseitige Hebung der Durchsetzungseffektivität zugunsten der Schutzrechtsinhaber – etwa durch Fehlen einer einheitlichen Zwangslizenzzuständigkeit – in eine Schiefelage. Anstelle dieses Modells scheint daher, wenn die Schaffung eines anderen Gerichtssystems misslingen sollte, eher eine Überarbeitung des sekundärrechtlichen Durchsetzungsrahmens (insbesondere VO 44/2001 und RL 2004/48/EG) entlang der im Schrifttum bereits verfügbaren Vorschläge (z.B. den sog. CLIP-Principles) sinnvoll.

Dezentralisierte „Super-Verbund-Fachgerichtsbarkeit“ als Alternative zum Idealmodell

Allerdings werden in der Habilitation Alternativmodelle zum idealen Gerichtsmodell vorgeschlagen, falls sich dieses im Ergebnis politisch oder rechtlich nicht realisieren ließe. Präferiert wird dabei eine dezentralisierte „Super-Verbund-Fachgerichtsbarkeit“ im Rahmen des Art. 257 AEUV – also Administrativ- und Verletzungsverfahren vor einem Gericht. Sollte dies ebenfalls scheitern, etwa weil Art. 257 AEUV doch keine Dezentralisierung der Eingangsinstanz zulassen sollte, kommt als Minimallösung noch eine isolierte Errichtung eines Administrativgerichts für die Unionsschutzrechte Marken, Designs und Sorten in Frage. Für das Verletzungsgericht wäre die Beibehaltung der marken- und design-, sowie dann auch unionspatentrechtlichen Zuständigkeiten der nationalen Gerichte zu überlegen. Auch bei den Alternativvarianten wäre dem EuG sodann die Vorabentscheidungsbefugnis in Bezug auf Verletzungen der entsprechenden harmonisierten nationalen Schutzrechte (also Marken und Designs) übertragen.



III Dissertationen

Stefan Alich

1 Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Lateinamerika. Kollektive Wahrnehmung von Musikrechten in Chile, Argentinien, Kolumbien und Mexiko

Gegenstand der Dissertation ist das System der Musikrechteverwertung durch Verwertungsgesellschaften in Lateinamerika. Als zentrale Anlaufstellen für Rechteinhaber und -nachfrager bilden diese einen integralen Bestandteil eines funktionierenden Urheberrechtssystems. Untersucht wird, welche sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in Lateinamerika allgemein sowie speziell in Chile, Argentinien, Kolumbien und Mexiko bestimmen. Die Arbeit schließt eine Lücke in der internationalen Forschung; sowohl im deutschen als auch im englischen und spanischen Sprachraum fehlte es bisher an einer umfassenden Darstellung der Verwertungsgesellschaftensysteme dieses an Musik so reichen Kontinents. Dementsprechend schwierig gestaltete sich die Recherche: Während eines dreimonatigen Aufenthalts in Lateinamerika sichtetete der Autor umfangreiche Bibliotheksbestände und führte etwa 70 Interviews mit Vertretern von Verwertungsgesellschaften, Aufsichtsbehörden und Verlagen sowie Professoren und Anwälten.

Im ersten Teil der Dissertation wird das Spannungsverhältnis zwischen Rechteinhabern und Gesellschaften sowie zwischen Gesellschaften und Musikanfragern beleuchtet. Zudem widmet sich der Autor immer wieder diskutierten Problematik weitgehend monopolistischer Gesellschaften. Lateinamerika bietet insoweit reichhaltiges Anschauungsmaterial für die verschiedenen Varianten, wie Verwertungsgesellschaftssysteme ausgestaltet werden können: So besteht auf Kuba ein rein staatliches Modell. Brasilien hingegen weist im Musikbereich eine Vielzahl konkurrierender privater Gesellschaften auf, die

aber gesetzlich zur Bildung einer gemeinsamen Zentralstelle verpflichtet sind. Die privaten Gesellschaften in Chile schließlich agieren in ihrem Wahrnehmungsbereich faktisch als Monopolgesellschaften und unterliegen nur einer sehr eingeschränkten staatlichen Aufsicht.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt allgemeine Grundlagen und Fragestellungen der kollektiven Wahrnehmung in Lateinamerika. Beschrieben wird, wie sich – mit einiger Verzögerung der europäischen Entwicklung folgend – Anfang des 20. Jahrhunderts auch in Lateinamerika die ersten Verwertungsgesellschaften gründeten. Es wird dargestellt, wie die lateinamerikanischen Staaten mit dem zunehmenden Wachstum ihrer eigenen kulturschaffenden Industrien den inneramerikanischen Sonderweg verließen und sich den internationalen, eher europäisch geprägten Konventionen annäherten. Obwohl heute in allen lateinamerikanischen Staaten Verwertungsgesellschaften bestehen und auch entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen wurden, haben diese bisher keine ihren europäischen Schwestergesellschaften entsprechende Stellung erreicht. Besonders die im Zusammenhang mit Internetsachverhalten immer wichtiger werdenden Vervielfältigungsrechte sind ihrer Wahrnehmung weitgehend entzogen; diese liegen in der Regel bei den entsprechenden internationalen Musikverlagen. Im Gegenzug sorgt die oft fehlende oder zumindest stark eingeschränkte Repräsentation der Verlage in den Autorengesellschaften regelmäßig für Konflikte. Auch die in weiten Teilen fehlende Anerkennung des Urheberrechts und institutionelle Schwächen der Staaten erschweren die Wahrnehmung. Hinzu kommt, dass die in einigen Gesellschaften aufgetretenen Korruptionsskandale nicht dazu angetan sind, das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwertungsgesellschaften zu stärken.

Im folgenden Hauptteil, dem dritten Teil der Dissertation, werden die Urheberrechtsordnungen und wahrnehmungsrechtlichen Regelungen in Chile, Argentinien, Kolumbien und Mexiko in Form von Länderberichten dargestellt. Diese vier Staaten bilden die wichtigsten Musikmärkte

Lateinamerikas. Mit Ausnahme Chiles sind sie auch für ihren herausragenden musikalischen Reichtum bekannt. In den Länderkapiteln zeigt sich, wie stark die europäischen Rechtsordnungen und dabei insbesondere das deutsche Wahrnehmungsrecht die Rechtsentwicklung in Lateinamerika beeinflusst haben: So haben sich die Gesetzgeber in Chile, Kolumbien, der Andengemeinschaft und Mexiko stark am deutschen Wahrnehmungsmodell orientiert und zahlreiche Regelungsansätze übernommen. Das argentinische System mit staatlich festgelegten Monopolgesellschaften folgt dagegen vor allem dem italienischen Vorbild. In der Arbeit wird auch aufgezeigt, welche Relevanz die spezifischen nationalen Erfahrungen, beispielsweise das Scheitern staatlicher Wahrnehmungssysteme, für die Entwicklung des lokalen Wahrnehmungsrechts hatten. So ist die gering ausgeprägte staatliche Kontrolle in Chile vor allem den überaus schlechten Erfahrungen mit der jahrzehntelangen Wahrnehmung der kleinen Musikrechte durch die Universität von Chile geschuldet. Darüber hinaus wird auf aktuelle nationale Entwicklungen bei der kollektiven Rechtswahrnehmung hingewiesen. Beispielsweise wird über einen aktuellen Konflikt in Kolumbien berichtet, wo aufgrund einer Kette von Urteilen des Verfassungsgerichts nunmehr verschiedene Splittergesellschaften neben der etablierten Musikverwertungsgesellschaft der Autoren tätig sind. In Mexiko entschied der gemeinsame Senat des höchsten Gerichts vor einiger Zeit über die Auslegung eines umstrittenen Paragraphen, der scheinbar unübertragbare Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von Musikwerken vorgesehen hatte.

Doktorvater:

Prof. Dr. Josef Drexl

Betreuerin am Institut:

Sybille Schlatter

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, GRUR

Veröffentlichung:

Alich, Stefan, Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Lateinamerika (Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas, 16), Nomos, Baden-Baden 2010, 584 S.



Im zusammenfassenden vierten und letzten Kapitel werden schließlich die Defizite dargestellt, die die Verwertungsgesellschaftssysteme der untersuchten Staaten aufweisen. So fehlt es in Lateinamerika häufig ebenso an hinreichenden Möglichkeiten der verschiedenen Rechteinhaber, in ihren Gesellschaften mitzuwirken, wie an effizienten Aufsichtssystemen und speziellen Verfahren zur Tariffestlegung/-kontrolle. Der Autor sieht für die lateinamerikanischen Verwertungsgesellschaften, die nicht durch gesetzliche Monopole geschützt sind, die Gefahr, dass sie von der digitalen Entwicklung teilweise abgekoppelt werden, wenn sie es nicht schaffen, ihre Strukturen zu modernisieren und eine auch in Zukunft konkurrenzfähige Wahrnehmungsdienstleistung anzubieten.

Enzo Baiocchi

2 Der Schutz bekannter Marken unter besonderer Berücksichtigung der zivilrechtlichen Sanktionen

Den Schutz bekannter Marken unter besonderer Berücksichtigung zivilrechtlicher Sanktionen – also der zivilrechtlichen Folgen und der Rechtsdurchsetzung in Fällen von Markenverletzung – zu untersuchen, ist das Ziel der Dissertation. Dies erfolgt auf der Grundlage eines dogmatischen Rechtsvergleiches zwischen dem deutsch-europäischen und dem brasilianisch-südamerikanischen Markenrecht. Dabei werden einerseits die Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie andererseits die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Schutz- und Durchsetzungsinstrumentarien kritisch dargestellt. Außerdem werden – durch Prüfung und Gegenüberstellung der verschiedenen, in unterschiedlichen Rechtsordnungen gefundenen Lösungen auf diesem Gebiet – gesetzgeberische Orientierungen mithilfe von Vorschlägen de lege ferenda im brasilianisch-südamerikanischen Rechtskreis ausgearbeitet.

Das Zeitalter der globalen Marktwirtschaft und der Informationsgesellschaft bringt ein zunehmendes Verletzungspotenzial von Immaterialgüterrechten mit sich. Es fördert zugleich bestimmte Paradigmenwechsel im Schutz- und Durchsetzungsinstrumentarium. Während auf der einen Seite der Schutz und die Sanktionen gegen Immaterialgüterrechtsverletzungen stärker in den Vordergrund rücken, muss auf der anderen Seite eine Interessenabwägung zwischen Rechtsschutzinhaber, Wettbewerber und Verbraucher stattfinden.

Der Schutz vor Beeinträchtigung und Ausbeutung von Wertschätzung und Unterscheidungskraft bekannter Marken gehört heute zu den Grundbestandteilen jeder modernen Markenrechtsordnung. Gerade für den erweiterten Schutz bekannter Marken für nicht ähnliche Waren oder Dienstleistungen ist davon auszugehen, dass die Wertschätzung und die Unterscheidungskraft einer bekannten Marke nicht nur besonders schutzwürdig, sondern auch besonders schutzbedürftig sind. Was die in der Praxis relevanten Aspekte für die Rechtsanwendung anbelangt, spielen in diesem Zusammenhang Rechtsfolgen und Rechtsdurchsetzung eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Frage der nationalen

und internationalen Durchsetzung der Immaterialgüterrechte eng mit den Kollisionsregeln verbunden ist. Sie sind im Falle von grenzüberschreitenden Verletzungen dieser Rechte anwendbar.

Es wird gezeigt, dass bekannte Marken nicht nur eine besondere Rolle in den „klassischen“ Marktwirtschaften der Industrieländer spielen. Insbesondere in aufstrebenden Schwellenländern wie in den sog. „BRIC“-Staaten, zu denen Brasilien gehört, erlangen sie eine wachsende wirtschaftliche Bedeutung. Die Wahl Brasiliens als Schwerpunktland bildet ein besonders aussagekräftiges Beispiel dafür, wie sich das gesamte internationale Markenschutzsystem und dessen Durchsetzungsmechanismen mit seinen Herausforderungen und Asymmetrien am Beginn des 21. Jahrhunderts in einem der repräsentativen Schwellenländer darstellt.

Thematisch ist die Arbeit in vier Teile gegliedert: Im Mittelpunkt der Untersuchung steht der Sonderschutz für Marken außerhalb des Waren- und Dienstleistungs-Ähnlichkeitsbereichs sowohl auf internationaler (sowie europäischer und südamerikanischer) als auch auf nationaler (insbesondere deutscher und brasilianischer) Ebene (Teile I bis III). Schwerpunkte bilden nicht nur die verschiedenen Schutzsysteme, sondern auch die damit verbundenen Schutzvoraussetzungen. Darüber hinaus wird die aktuelle Rechtslage bezüglich der zivilrechtlichen Folgen und der Durchsetzung in Deutschland und Brasilien eingehend dargestellt. Auf der Grundlage des erzielten Erkenntnisgewinns werden im vierten und letzten Teil der Arbeit die Konsequenzen für die jeweils untersuchten Rechtsordnungen herausgearbeitet.

Die Gesamtergebnisse der Untersuchung sind in Thesen zusammengefasst. Diese verschaffen einerseits einen gesamten Überblick des Schutz- und Durchsetzungsinstrumentariums aus einer rechtsdogmatischen, rechtsvergleichenden und rechtshistorischen Perspektive. Andererseits bilden sie die entsprechenden Schlussfolgerungen ab:

- Ungeachtet der enormen Anstrengungen seit dem TRIPS-Abkommen zur weltweiten Harmonisierung und Vereinheitlichung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des internationalen Sonderschutzes für Marken und der Rechtsdurchsetzung existieren auch weiterhin unterschiedliche Schutzmodelle und Schutzniveaus.

- Der Schutz bekannter bzw. renommierter Marken in Deutschland und in Brasilien weist große Unterschiede auf, vor allem hinsichtlich der Grundkonzeption der Tatbestandsmerkmale und Schutzvoraussetzungen. Auch innerhalb des Mercosul herrschen in diesem Bereich – trotz des Erlasses eines Harmonisierungsprotokolls – große Diskrepanzen. Gemeinsam ist dem deutschen und dem brasilianischen Markenrecht – neben der Kodifizierung eines solchen Sonderschutzes selbst – die Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Bestimmung der Bekanntheit bzw. des Renommées einer Marke.
- Große Unterschiede und Gemeinsamkeiten bestimmen auch den Bereich der Rechtsdurchsetzung und des Kollisionsrechts im Immaterialgüterrecht, wengleich es im Mercosul keine einheitlichen Regelungen dafür gibt. Auch in Brasilien sind gewisse Ansprüche – die im deutsch-europäischen Recht verankert sind – nicht kodifiziert, obwohl ein relativ umfangreiches zivilrechtliches Sanktions- und Verfahrenssystem vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für das Immaterialgüterkollisionsrecht, wofür keine spezifische Regelung existiert.

Für all diese Fälle gelangt der Autor zum Schluss, dass eine Gesetzesänderung – vor allem des brasilianischen Gesetzes zum gewerblichen Eigentum (LPI) – wünschenswert ist. Hierfür kann die Rechtsvergleichung eine gesetzgeberische Orientierungshilfe bieten. So bieten sich die in der Arbeit als Vorschläge de lege ferenda

Doktorvater:

Prof. Dr. Michael Lehmann

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, DAAD

Veröffentlichung:

Baiocchi, Enzo, Der Schutz bekannter Marken unter besonderer Berücksichtigung der zivilrechtlichen Sanktionen (Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, 180), Heymanns, Köln 2012, XXXV + 562 S.

Auszeichnung:

Fakultätspreis der Juristischen Fakultät der LMU



ausgearbeiteten internationalen, südamerikanischen und europäischen Schutzmodelle zumindest als Vorbild und Ausgangsbasis an. Die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union auf den besagten Rechtsgebieten sind nicht außer Acht zu lassen, denn das Unions- bzw. Gemeinschaftsrecht erweist sich sehr wohl als Harmonisierungsmodell für ein künftig einheitliches Mercosul-Recht. In diesem Zusammenhang ist nicht nur der Schutz der Immaterialgüterrechte, sondern vor allem ihre wirksamere Durchsetzung von entscheidender Bedeutung für den Erfolg eines zukünftigen südamerikanischen Binnenmarktes.

Andrea Berndt

3 Die Anreizregulierung in den Netz- wirtschaften. Eine sektorübergreifende Untersuchung der Netzwirtschaften Energie, Telekommunikation und Eisenbahn

Die Dissertation liefert einen innerstaatlichen Rechtsvergleich der Anreizregulierung in der Energie-, Telekommunikations- und Eisenbahnwirtschaft. In diesen Sektoren kann eine Dienstleistung nur über Netze erbracht werden. Diese sind aufgrund der hohen Fixkosten für ihren Aufbau und den Verbundvorteilen natürliche Monopole. Diensteanbieter ohne eigenes Netz sind auf den Zugang zu den Netzen des natürlichen Monopolisten angewiesen. Als Gegenleistung müssen sie ein angemessenes Entgelt zahlen. Die zulässigen Netzentgelte genehmigt die Bundesnetzagentur nach den Regelungen der sektorspezifischen Regulierungsgesetze. EnWG und TKG sehen dafür das Instrument der Anreizregulierung vor. Im Bereich der Eisenbahn ist ein neues Regulierungsgesetz geplant. Der von der Bundesregierung kürzlich vorgelegte Entwurf enthält ebenfalls eine Ermächtigung für eine Anreizregulierungsverordnung. In der Arbeit wird gezeigt, welche Erkenntnisse der Gesetzgeber aus der Umsetzung der Anreizregulierung in EnWG und TKG auf die Implementierung in dem Eisenbahnsektor übertragen kann.

Die Anreizregulierung ist ein Instrument zur Regulierung von Netzzugangsentgelten, die ein Diensteanbieter für die Nutzung fremder Infrastruktur zahlen muss. Sie entkoppelt die regulierten Entgelte für die Dauer einer Regulierungsperiode von den zu Grunde liegenden Kosten. Das Ziel besteht darin, Ineffizienzen bei den Netzbetreibern abzubauen und die Entgelte einem hypothetischen Wettbewerbspreis anzunähern. Dafür bestimmt die Regulierungsbehörde eine Obergrenze, die der Netzbetreiber mit den von ihm für alle Diensteanbieter kalkulierten Netzentgelten nicht überschreiten darf. Die Obergrenze setzt sich grundsätzlich aus den vergangenen Kosten zuzüglich der allgemeinen Preissteigerung und abzüglich des erwarteten Produktivitätsfortschritts zusammen. Sie muss so bemessen sein, dass das regulierte Unternehmen seine Kosten decken und eine angemessene Rendite erzielen kann.

Die Anreizregulierung wurde in den 1970er/80er Jahren für den Bereich der Telekommunikation entwickelt. In das deutsche TKG wurde sie im Jahre 2001 und in das EnWG mit der Reform im Jahre 2005 eingeführt. Für den Eisenbahnsektor wird seit 2007 ebenfalls über die Implementierung der Anreizregulierung beraten. Damit wird anerkannt, dass in den drei analysierten Netzwirtschaften vergleichbare Problemstellungen existieren. Das wirft die Frage auf, ob sie durch ein Netzwirtschaftsrecht gelöst werden können.

Was unter dem Netzwirtschaftsrecht zu verstehen ist und welche Implikationen davon ausgehen, ist umstritten. In der Arbeit wird aufgezeigt, dass es für eine materielle Harmonisierung im Sinne eines „einheitlichen Netzwirtschaftsrechts“ mit gleichen Regelungen für alle Netzwirtschaften zu früh ist. Möglich, wenn nicht sogar erforderlich, ist hingegen eine materielle Harmonisierung: Dadurch würden Gemeinsamkeiten zwischen den Netzwirtschaften herausgearbeitet und daran anknüpfend Regulierungsprinzipien und -instrumente gebildet, die auf unterschiedliche Netze konsistente Anwendung finden könnten.

Am Beispiel der Anreizregulierung wird dargestellt, dass bestehende Regelungen aus dem TKG und EnWG auf den Eisenbahnsektor übertragen werden können. Dafür werden zunächst die strukturellen, technischen und ökonomischen Merkmale der drei Netzwirtschaften verglichen. Dieser Vergleich belegt, dass die Energie-, Telekommunikations- und Eisenbahnwirtschaft auf der einen Seite als Netzwirtschaften viele Gemeinsamkeiten aufweisen: Es lässt sich jeweils zwischen einer Infrastrukturebene und der Infrastruktur vor- und/oder nachgelagerten Ebenen unterscheiden, wobei die Infrastruktur ein regulierungsbedürftiger monopolistischer Engpassbereich ist. Alle drei Sektoren wurden in den 1990er Jahre liberalisiert. Auf dem Weg des Liberalisierungsprozesses befinden sie sich in verschiedenen Regulierungsphasen. Das ist vor allem auf die Wachstums- und Innovationsdynamik der Telekommunikationsindustrie, die unterschiedliche Kapitalintensität der Netze sowie die verschiedenen Marktstrukturen vor der Liberalisierung zurückzuführen. Diese Unterschiede können abweichende sektorspezifische Regelungen rechtfertigen. Sie stehen einer grundsätzlichen Übertragung von Regulierungsansätzen aus der Telekommunikations- in die Eisenbahn- und Energiegesetze und umgekehrt aber nicht entgegen. Dies stellt die Arbeit am Beispiel der Anreizregulierung dar. Sie syste-

matisiert dieses Entgeltregulierungsinstrument, indem sie die zentralen Parameter herausarbeitet, die geregelt werden müssen, wenn die Anreizregulierung in ein Regulierungsgesetz implementiert werden soll. Anschließend untersucht sie ihre sektorspezifische Umsetzung.

Bei dem Vergleich der sektorspezifischen Umsetzungen der Anreizregulierung anhand der zentralen Parameter unterscheiden sich die gesetzlichen Regelungen der einzelnen Sektoren auf den ersten Blick stark: In § 21a EnWG i.V.m. der ARegV ist die Anreizregulierung sehr detailliert geregelt. Die §§ 32 Nr. 2, 34 TKG dagegen regeln das Price-Cap-Verfahren als spezielle Anreizregulierungsvariante nur in Grundzügen. Auf den zweiten Blick zeigt sich aber, dass die Anreizregulierung im EnWG und das Price-Cap-Verfahren im TKG auf den gleichen netzökonomischen Prinzipien basiert. Die vergleichende Betrachtungsweise macht deutlich, dass bestehende Unterschiede teilweise durch sektorspezifische Besonderheiten gerechtfertigt sind. So lässt sich beispielsweise die Wahl des Price-Cap-Verfahrens für den Telekommunikationssektor mit der angestrebten Ausweitung der abgesetzten Datenmenge begründen. Im Energiesektor ist keine Erhöhung der durchgeleiteten und abgesetzten Menge intendiert, so dass auf die Revenue-Cap-Regulierung zurückgegriffen wird. An anderen Stellen erscheint die Abweichung dagegen ungerechtfertigt, so etwa bei der fehlenden Qualitätsregulierung im TKG.

Durch den erweiterten Blick auf den Eisenbahnsektor geht die Arbeit über die Analyse der bestehenden Regelungen hinaus und zeigt, wie die im Telekommunikations- und Energiesektor gemachten Regulierungserfahrungen auf einen weiteren Sektor übertragen werden können. Die Empfehlung für die zentralen Parameter der Anreizregulierung im Eisenbahnsektor leiten sich vor allem aus § 21a EnWG i.V.m. der ARegV ab. Für eine

Doktorvater:

Prof. Dr. Franz Jürgen Säcker

Betreuer am Institut:

Dr. Rupprecht Podszun,
Mark-Oliver Mackenrodt

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und
Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Berndt, Andrea, Die Anreizregulierung in den Netzwirtschaften – Eine sektorübergreifende Untersuchung der Netzwirtschaften Energie, Telekommunikation und Eisenbahn (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 253), Baden-Baden, Nomos 2011, 344 S.



legislative Vorstrukturierung der Anreizregulierung im AEG und die Konkretisierung in einer entsprechenden Verordnung sprechen das Wesentlichkeitsprinzip und die Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen. Gegen ein zu weitgehendes Regulierungsermessen ist einzuwenden, dass die Bundesnetzagentur bislang kaum Erfahrungen mit der Entgeltregulierung im Eisenbahnsektor gesammelt hat und dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen – mangels Technologieentwicklung – nicht zu schnell verändern.

Durch den netzwirtschaftlichen Ansatz der Arbeit zeigt sich, dass sektorübergreifende Methoden nicht nur Anwendungseffizienz schaffen, sondern auch die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit steigern. Damit wird am Beispiel der Anreizregulierung ein rechtswissenschaftlicher Beitrag zu einer Netzwirtschaftsdogmatik geliefert, die Grundlage für eine weitere Harmonisierung des bislang sektorspezifischen Regulierungsrechts ist.

Sophie Luise Bings

4 Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon mit Fokus auf ausländische Direktinvestitionen und Handelsaspekte des Geistigen Eigentums

Durch den Reformvertrag von Lissabon (Lissabonvertrag) sind viele Politikbereiche der Europäischen Union geändert und Zuständigkeiten der Europäischen Union erweitert worden, so auch im Fall der Gemeinsamen Handelspolitik. Die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Lissabonvertrags war durch eine im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten gerade auch für den Bereich der Handelsaspekte Geistigen Eigentums gekennzeichnet. Dies führte unter anderem zu einem komplizierten Nebeneinander von EU und EU-Mitgliedstaaten in der WTO. Während über den Umfang der EU-Zuständigkeiten für Handelsaspekte Geistigen Eigentums seit mittlerweile über zwanzig Jahren heftig diskutiert wurde, herrschte bislang weitgehend Einigkeit darüber, dass die Mitgliedstaaten für den Abschluss internationaler Abkommen zum Schutz von Auslandsinvestitionen zuständig waren. Mit dem Inkrafttreten des Lissabonvertrags sollte sich das ändern: In Art. 207 AEUV wurde der Europäischen Union unter anderem die ausschließliche Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen und für Handelsaspekte Geistigen Eigentums übertragen. In der Dissertation wird der daher Frage nachgegangen, ob diese Zuständigkeitsübertragung zu einer Klärung der bisherigen Unsicherheit beigetragen hat und was ihre Rechtsfolgen sind.

Die Arbeit analysiert den Umfang und die Schranken dieser neuen Unionszuständigkeiten. Insbesondere geht sie der Frage nach, ob die Unionskompetenz für ausländische Direktinvestitionen derart umfangreich ist, dass sie die typischerweise in zwischenstaatlichen Investitionsschutz- und Förderverträgen (*Bilateral Investment Treaties*) enthaltenen Schutzstandards umfasst oder ob sich diese Kompetenz allein auf handelsbegleitende Investitionsmaßnahmen, wie sie etwa in einigen WTO-Abkommen vorgesehen sind, beschränkt. Solche Schutzstandards sind unter anderem der Schutz vor Enteignung, vor Diskriminierung, das Meistbegünstigungsprinzip und die

Streitbeilegung. Darüber hinaus untersucht die Arbeit, in welchem Verhältnis die Zuständigkeiten aus der Gemeinsamen Handelspolitik zu den auch im Drittstaatenkontext geltenden Vorschriften aus der Kapitalverkehrsfreiheit stehen, die ebenfalls Bestimmungen über Auslandsinvestitionen enthalten. Sie geht zudem der Frage nach, ob auch die Zuständigkeit für Portfolioinvestitionen auf die Europäische Union übertragen wurde und ob aus den Vorschriften über die Kapitalverkehrsfreiheit eventuell implizite Zuständigkeiten der Europäischen Union für Portfolioinvestitionen hergeleitet werden können. Abhängig vom Umfang der Unionskompetenz könnte die Union künftig alleine für den Abschluss von internationalen Investitionsschutzabkommen zuständig sein.

Auch für Handelsaspekte Geistigen Eigentums analysiert die Dissertation den Umfang und die Grenzen der Unionskompetenz. Insbesondere wird untersucht, ob die Zuständigkeit auf Bereiche des TRIPS-Abkommens beschränkt ist oder darüber hinausgeht. Vor dem Hintergrund der neuen ausschließlichen Unionszuständigkeit für Handelsaspekte Geistigen Eigentums setzt sich die Arbeit weiter mit der Frage auseinander, ob die Europäische Union nunmehr (anders als noch im WTO-Gutachten 1/94 vom EuGH vertreten) die umfassende Zuständigkeit für alle Teilbereiche des TRIPS-Abkommens besitzt und ob die Mitgliedstaaten eine Zukunft in der WTO haben oder gar aus dieser „austreten“ müssen.

Als Folge des Kompetenzumfangs analysiert die Arbeit die rechtliche Zukunft der bestehenden völkerrechtlichen Abkommen der Mitgliedstaaten. Wie ist beispielsweise mit den über 1.000 bilateralen Investitionsschutzverträgen, die die Mitgliedstaaten geschlossen haben, zu verfahren? Kann die Europäische Union diesen Verträgen beitreten oder sie gar übernehmen? Wie sieht der künftige Mitgliederstatus der EU-Mitgliedstaaten in der WTO aus, wenn die Europäische Union zukünftig die Zuständigkeit in allen relevanten Materien der WTO-Abkommen besitzt? Welche Auswirkung wird die neue Unionszuständigkeit auf die Rechtsprechung zur Wirkung des WTO-Rechts im Unionsrecht haben? Diese Folgefragen, die sich aus der Zuständigkeitsübertragung auf die Europäische Union ergeben, werden von der Verfasserin der Arbeit aufgeworfen und weitgehend beantwortet.

Neben der materiellrechtlichen Kompetenzerweiterung wird auch der neue institutionellen Rahmen der Gemein-

samen Handelspolitik untersucht: Dieser stellt die neuen Verfahrensvorschriften und die Mitentscheidungskompetenz des Europäischen Parlaments bei wirtschaftsvölkerrechtlichen Abkommen der Europäischen Union dar. Während das Europäische Parlament bis zum Inkrafttreten des Lissabonvertrags so gut wie keine Mitspracherechte im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik hatte, wird künftig kein Abkommen der Gemeinsamen Handelspolitik ohne Mitwirkung des Parlaments denkbar sein. Es ist zu erwarten, dass durch dessen Einflussnahme auch die inhaltlichen Schwerpunkte der Handelsabkommen gewandelt oder zumindest erweitert werden. So hat das Europäische Parlament bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, auch in Handelsabkommen künftig vermehrt die Einhaltung der Menschenrechte zu berücksichtigen und einzufordern. Dies geht einher mit der Verpflichtung auch der Gemeinsamen Handelspolitik auf die Grundwerte und Grundprinzipien der Union. Diese, niedergelegt in Art. 21 EUV, gelten für das auswärtige Handeln der Union und somit auch für die Gemeinsame Handelspolitik.

Doktorvater:

Prof. Dr. Rudolf Streinz

Betreuer am Institut:

Dr. Thomas Jaeger

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht



Friederike Busch

5 Protection of Traditional Cultural Expressions in Latin America – A Legal and Anthropological Study

Die Dissertation untersucht, wie traditionelle kulturelle Ausdrucksweisen in Lateinamerika rechtlich und tatsächlich geschützt sind oder angemessen geschützt werden können. Hauptziel ist es, das Thema interdisziplinär zu untersuchen, Schlussfolgerungen zu ziehen und für die Weiterentwicklung eines möglichen Schutzes von traditionellen kulturellen Ausdrucksweisen auf nationaler wie internationaler Ebene konkrete Handlungsempfehlungen zu geben. Aufgrund der internationalen Dimension der Thematik wurde die Arbeit auf Englisch verfasst.

„Traditional cultural expressions“ („TCEs“) sind international zu einem juristischen *terminus technicus* avanciert. Das gilt seit des eigens für TCEs, traditionelles Wissen und genetische Ressourcen eingerichteten „Intergovernmental Committee“ bei der WIPO im Jahre 2001, spätestens aber seit der UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker im Jahre 2007. Gleichzeitig wurde auf internationaler Ebene sowie in einzelnen lateinamerikanischen Ländern ein Mangel an Dialog und gegenseitigem Verständnis als Schlüsselement des unzureichenden Schutzes diagnostiziert. Dies stellt den Ausgangspunkt der Untersuchung dar.

Aufgrund der mangelnden Verständigungskompetenz, der wenig euphorischen Praxiserfahrungen mit dem WIPO Pacific Model Law aus dem Jahr 2002 und der politischen Haltung in Lateinamerika liegt der Arbeit ein umfassender Forschungsansatz zu Grunde, der über den bloßen Entwurf eines regionalen Regelungsvorschlags hinausgeht. Lateinamerika als Wiege des ersten Sui Generis-Regimes weltweit sowie Region höchster Bio- und „Sozio“diversität ist dazu ideal.

Konkret stützt sich die Studie neben der klassischen Litteraturrecherche auf eigene Feldforschungen und Interviews vor Ort mit staatlichen Stellen, Trägern von TCEs, Wissenschaftlern und Praktikern unterschiedlichster Fachbereiche, sowie Diskussionen auf einschlägigen Tagungen. Methodologisch orientiert sich die Arbeit an der Synepëik (Fikentscher) und korrelierenden Analyse

(Pospíšil), berücksichtigt das Phänomen des Vorverständnisses (Gadamer, Esser) und Aspekte anderer Disziplinen wie „Design-thinking“ (Plattner), „Nudges“ nach Thaler. Weiter werden die Suche nach kulturellen Universalien (Antweiler), Methodenkombination bei hybriden Forschungsfeldern (Posey) und die genuine Bereitschaft zum pragmatischen „*get it right*“ nach Irwin einbezogen. Dieser Hintergrund der Arbeit, die Ziele und Forschungsmethoden werden im ersten Kapitel als Einleitung dargestellt.

Im zweiten Kapitel werden entscheidende Grundlagen erörtert. Diese sind zunächst Begriffsklärungen und Abgrenzungen. Beim Schutzgegenstand wird der Frage nachgegangen, ob drei erkennbare Dichotomien (körperlich/unkörperlich, kollektiv/individuell, traditionell/weiterentwickelt bzw. revitalisiert) von Regelungen erfasst sind oder zukünftig sein sollten. Die zugleich rechtsvergleichende und anthropologische Studie zeigt, dass diese Gegensätze gesetzlich nur partiell verankert sind und aus emischer Sicht oft nicht als solche wahrgenommen werden. Das deutet an, dass eine immaterialgüterrechtliche Perspektive, die die begrenzte Kompetenz der WIPO vorgibt, zu kurz greift. Eine tiefere Analyse lateinamerikanisch-indigener Weltanschauungen als Basis und Kontext von TCEs bestätigt dies. Dabei zeigen Verfassungen, beispielsweise in Bolivien und Ecuador, wie holistische Prinzipien als Rechtsregeln umgesetzt werden können. Einen elementaren Zusammenhang erkennt die Arbeit zwischen TCEs, Lebensraum und Landrechten, trotz westlich-nationaler Trennung in öffentliches Recht und Zivilrecht. Regelungen in Venezuela stellen etwa diesen Zusammenhang tatsächlich her und bringen über das Territorium als Anknüpfungsmerkmal indigenes Gewohnheitsrecht zur Anwendung. Letzteres wird aktuell als Teil eines oder als gesamtes Schutzinstrument international diskutiert. Dem liegt der Gedanke des IPR zu Grunde, das Recht anzuwenden, mit dem der Sachverhalt die engste Verbindung aufweist. Anhand abstrakter Grundsätze und anschaulicher Beispiele wird in der Arbeit diskutiert, wie der Inhalt ermittelt und Grenzen festlegt werden können, und welche rechtstechnischen Mechanismen eine Anwendung ermöglichen. Besondere Herausforderungen sind dabei die Eigenart der Mündlichkeit, Auswirkungen schriftlicher Niederlegung, Intergenerationenkonflikte, gender issues und Streitbeilegung.

Gerade die Komplexität, Sensibilität und Dynamik von TCEs begründen auch Zweifel am Sinn eines rechtlichen Schutzes überhaupt. Diese diskutiert die Arbeit und definiert sie als Richtungsweiser. Letztere zeigen, dass die Erörterung des politischen, historischen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Hintergrunds notwendig ist, um wichtige Zusammenhänge abzuleiten. Ökonomische Probleme sind oftmals dringender, und faktischer Schutz ist nötig, wie Wertschätzung, Digitalisierung und Erhalt des Rohmaterials, aus dem TCEs bestehen. Sinnvolle Rechteverwaltungs- und -durchsetzungsmechanismen sowie Streitschlichtungsverfahren hängen von Kompetenz, Ausstattung und Zusammenarbeit der Behörden aber auch NGOs und Rechteinhabern selbst ab. Gerade die unterschiedliche staatliche Kompetenzverteilung in Brasilien spiegelt die Muster bei Verhandlungsstrategien und -hemnissen auf internationaler Ebene (WIPO/WTO) wider.

Das dritte Kapitel stellt den zu beachtenden Rechtsrahmen dar, wie Konventionen, Freihandelsabkommen, Rechtsakte der Andengemeinschaft, nationale Vorgaben aus dem Verfassungs-, Immaterialgüter- und Kulturrecht. Es stellt auch vertragliche Lösungen bei der Kommerzialisierung und Dokumentation von TCEs sowie relevante staatliche Gerichtsverfahren vor. Während einige Länder vom Schutz bewusst absehen, existiert in Guatemala ein spezielles Gesetz zum Schutz Geistigen Eigentums bei traditionellen Textilien von 1947, welches das heute weltweit bekannte Sui Generis-Regime Panamas aus dem Jahr 2000 maßgeblich beeinflusst hat.

Genau dieses Regime und das Beispiel Brasilien greift die Dissertation bei der tiefer gehenden Analyse auf, der sich das vierte Kapitel widmet. Panama ermöglicht besondere Forschungen auch zu praktischen Erfahrungen

Doktorvater:
Prof. Dr. Josef Drexl

Betreuerin am Institut:
Sibylle Schlatter

Finanzierung:
MPI für Immaterialgüter-
und Wettbewerbsrecht,
LMUexcellent Programm
„LMU Mentoring für exzellente
Nachwuchswissenschaftlerinnen“



mit dem Sui Generis-Schutz. Brasilien als größtes Land der Region verfolgt einen kulturellen Ansatz und befindet sich gleichzeitig in intensiven Diskussionen über einen spezifischeren Schutz. Insgesamt zeigt sich, dass die Schaffung von Ausschließlichkeitsrechten grundsätzlich sinnvoll für das Überleben von TCEs ist. Paradoxerweise schafft dabei die Verrechtlichung sozialer Strukturen neue Probleme und Herausforderungen. Jedenfalls ist ein Schutz nur im Zusammenhang mit dem Bestand natürlicher Ressourcen und ökonomischer Mindestabsicherung effektiv.

Im fünften und letzten Kapitel werden die Erkenntnisse der Studie zusammengefasst und die bisher zum Schutz von TCEs vertretenen Theorien dargestellt. Daraus entwickelt die Arbeit abschließend eine eigene Theorie. Diese folgt dem holistischen Ansatz, der der gesamten Dissertation zu Grunde gelegt war, und schließt konkrete Thesen und Handlungsempfehlungen ein für die Verhandlung, den Inhalt und die Umsetzung von Schutzinstrumenten und begleitenden Maßnahmen zum effektiveren Schutz von TCEs.

Alfred Fröh

6 Immaterialgüterrechte und der relevante Markt – Eine wettbewerbsrechtliche und schutzrechtliche Würdigung technologischer Innovation

Eine Untersuchung der Abgrenzung kartellrechtlich relevanter Märkte in immaterialgüterrechtlichen Sachverhalten ist Gegenstand der Dissertation. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, wann immaterielle Güter, etwa Patent- oder Urheberrechte, substituierbar sind. Das US-amerikanische und europäische Kartellrecht haben in jüngerer Vergangenheit versucht, zu diesem Zweck „Technologiemärkte“ und „Innovationsmärkte“ abzugrenzen. Diese Art der kartellrechtlichen Aufsicht über technologische Innovation birgt aber unzählige theoretische sowie praktische Hindernisse und Unklarheiten. Der Bedeutung, welche man technologischer Entwicklung in modernen Gesellschaften – zu Recht – zuschreibt, werden diese rechtlichen Konzepte aber noch nicht gerecht. Dies will die Arbeit beheben, indem sie ein kohärentes System kartellrechtlicher Aufsicht über technologische Innovation entwirft. Sie synthetisiert dabei auch Erkenntnisse, welche das Zusammenspiel von Immaterialgüter- und Kartellrecht innerhalb der Wettbewerbsordnung in ein neues Licht rücken.

Spätestens mit dem Inkrafttreten des US-amerikanischen *Sherman Act* im Jahr 1896 wurde begonnen, Märkte voneinander abzugrenzen. Der „relevante Markt“, den man heute mittels hypothetischem Monopoltest oder dem Bedarfsmarktkonzept glaubt abgrenzen zu können, erweist sich aus historischer Betrachtungsweise in Wahrheit immer noch als schwer fassbares juristisches Konstrukt. Auch gegenwärtig kann noch nicht überzeugend beantwortet werden, aus welcher Perspektive relevante Märkte abzugrenzen sind. Bei genauerer Betrachtung deutet einiges darauf hin, dass sich die Frage gar nicht letztgültig beantworten lässt. Es muss folglich darum gehen, die zur Verfügung stehenden Werkzeuge bei der Marktabgrenzung so einzusetzen, dass möglichst viele subjektive Marktauffassungen aggregiert werden können.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wendet sich die Arbeit dann der Frage zu, wie Märkte abgegrenzt werden, auf denen nicht mit Produkten, sondern mit Wissen bzw. immateriellen Gütern gehandelt wird. Tri-

vial ist dies schon deshalb nicht, weil die Wurzeln des Marktabgrenzungsrechts aus Zeiten stammen, in denen typischerweise Rohstoffkartelle sanktioniert wurden, die heutige Wissens- und Informationsgesellschaft aber noch in weiter Ferne lag. Das steht einer Anwendung von Kartellrecht auch auf diesen – modernen – Märkten allerdings nicht entgegen. Da sich Wettbewerbshandeln genauso auf vorgelagerten Ebenen des innovationsgetriebenen Wertschöpfungsprozesses vollzieht, stellt sich seine kartellrechtliche Beurteilung als eine Frage des *Wollens* – nicht des *Könnens* – heraus.

So wird zumindest in den USA und in der EU eine kartellrechtliche Aufsicht über solche Märkte vom Gesetzgeber im Grundsatz befürwortet, was bereits die Existenz der eingangs genannten Technologie- und Innovationsmärkte belegt. In Bezug auf die Ausgestaltung dieser Aufsicht, insbesondere auf die diesbezüglich anzuwendende Marktabgrenzung bestehen aber zahlreiche bislang ungeklärte Rechtsprobleme. Diese arbeitet die Arbeit enzyklopädisch auf und versucht, die Antworten gleichzeitig in einen größeren Kontext zu stellen.

Diese vertiefte Auseinandersetzung mit dem Vorgang der Marktabgrenzung – insbesondere auf Technologie- und Innovationsmärkten – legt eine Reihe unerwarteter Schlüsse nahe: Zentral ist die Erkenntnis, dass jede kartellrechtliche Kontrolle, auch wenn sie auf dem Technologie- oder dem Innovationsmarkt durchgeführt wird, immer nur *statischer Natur* sein kann. Zwar können durchaus Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Marktebenen bestehen, indem zum Beispiel aus einem Technologiemarkt mehrere Produktmärkte hervorgehen. Ein vom Wertschöpfungsprozess verursachter zeitlicher Bruch zwischen den verschiedenen Marktebenen bleibt aber immer bestehen. Der Produktmarkt von heute ist aus den Innovations- und Technologiemärkten von gestern hervorgegangen und kann auf Letzteren nur noch in seltenen Fällen Wettbewerbsdruck erzeugen. Die vielerorts noch vertretene These, funktionierender Wettbewerb auf dem Produktmarkt diszipliniere den Technologiemarkt, muss deshalb verworfen werden.

Auch wenn sich ihre statische Natur offenbart, können die kartellrechtlichen Technologie- und Innovationsmarktkonzepte wichtige Pfeiler der kartellrechtlichen Aufsicht über technologische Innovation bleiben. Allerdings müssen die an sie anknüpfenden Rechtssätze – insbesondere deren Rechtsfolgen – an die besonderen

Charakteristika dieser Märkte angepasst werden. Dazu werden in der Arbeit erste Vorschläge entwickelt.

Mit einer rein statisch wirkenden kartellrechtlichen Aufsicht zerschlägt sich auch die Hoffnung auf eine überzeugende kartellrechtliche Operationalisierung dynamischer Effizienz.

Umso deutlicher wird nun, dass es das Immaterialgüterrecht ist, welches diese dynamische Komponente der Wettbewerbsordnung sicherstellen muss. Wie Kartellrecht und Immaterialgüterrecht in der Wettbewerbsordnung ineinander greifen, lässt sich auf dieser Basis neu beschreiben – mittels einer Verknüpfung von (immaterialgüterrechtlicher) Funktionstheorie und (kartellrechtlichem) Substitutionswettbewerb.

Wie sich die Einsichten zum Vorgang der Marktabgrenzung und dem Zusammenwirken von Immaterialgüter- und Kartellrecht *tatsächlich* auswirken, zeigt erst ihre Anwendung im geltenden (US-amerikanischen und europäischen) Recht. Die Dissertation befasst sich deswegen unter dem Titel „Immaterialgüterrechte im Wettbewerb“ mit konkreten Tatbeständen und Rechtsfolgen – und zwar sowohl für das Kartellrecht als auch für das Immaterialgüterrecht.

Im Vordergrund steht dabei das Kartellrecht mit §§ 1 und 2 des *Sherman Act* für die USA bzw. Art. 101 und 102 AEUV für die EU. Von Interesse ist vor allem die Ausgestaltung der kartellrechtlichen *safety zones* bzw. *safe harbors* im Lizenzkartellrecht und der Umgang mit Fällen der Lizenzverweigerung im Rahmen der Ausübung der negativen Vertragsfreiheit. Beim Immaterial-

Doktorvater:

Prof. Dr. Reto M. Hilty

Finanzierung:

Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Lamok-Fonds, Stiftung Empiris, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Früh, Alfred, Immaterialgüterrechte und der relevante Markt – Eine wettbewerbsrechtliche und schutzrechtliche Würdigung technologischer Innovation (Schriftenreihe zum Gewerblichen Rechtsschutz, 181), Heymanns, Köln 2012, 536 S.



güterrecht geht es dagegen um die Frage, ob und wie die immaterialgüterrechtlichen Innovations- und Kreationfunktionen durch die Rechtsordnung verwirklicht werden. Diskutiert werden insbesondere schutzrechtsübergreifende Lösungsansätze wie die *misuse doctrine* oder Schutzausnahmen und -beschränkungen für sog. Schlüsselgegenstände.

Wie die Balance zwischen Funktionalität des Immaterialgüterschutzes und wettbewerbsrechtlicher Substituierbarkeit letztlich hergestellt werden soll, hängt vom Einzelfall ab. Bei systemischen Defiziten in der Wettbewerbsordnung ist die Anpassung des Immaterialgüterrechts aber die überzeugendere, weil dauerhaftere Lösung.

7 Binnenmarkt, unverfälschter Wettbewerb und Marktversagen – Zur Parallelität der Einschränkungsmöglichkeiten im Rahmen der Grundfreiheiten sowie der Wettbewerbs- und Beihilferegeln des EU-Rechts

Nach einer der Hauptannahmen der modernen Mikroökonomie führt der Wettbewerb zur Bedürfnisbefriedigung der Gesellschaft und zur Förderung des Allgemeinwohls. Staatliche Eingriffe in den Markt werden nur in begrenzten Fällen befürwortet. Diese als „Marktversagen“ bezeichneten Fälle beziehen sich auf Situationen, in denen der Wettbewerb zur Ineffizienz führt. Unter staatlichen Eingriffen werden regulierende Marktregeln, Beihilfen und Zulassung von privaten Wettbewerbsbeschränkungen, z.B. Kartellen, verstanden. Das Europarecht hat eine Marktordnung etabliert, die den Wettbewerb vor staatlichen Eingriffen und privat veranlassten Wettbewerbsbeschränkungen durch Wettbewerbsregeln, Beihilferegeln und Grundfreiheiten schützt. Zugleich wurden von diesen Vorschriften spezifische Ausnahmen vorgesehen. Die Dissertation untersucht die Frage, inwieweit diese Ausnahmen dem Konzept des Marktversagens entsprechen und ob zwischen ihnen eine Kohärenz der Ziele und der Auswirkungen besteht.

Die moderne Mikroökonomie geht davon aus, dass die Wettbewerbsordnung die beste Marktordnung ist, weil sie zu einer effizienten Verteilung der Ressourcen und zu Wohlfahrtssteigerung führt. Dies wird typischerweise damit begründet, dass der Wettbewerb die Unternehmen zu einem vorsichtigen Umgang mit Ressourcen bewegt sowie zu Innovation anregt, was die Nachfrage, also die bestehenden gesellschaftlichen Bedürfnisse, am besten befriedigt. Die Außenhandelstheorie besagt zusätzlich, dass der Wettbewerb zu einer noch höheren Effizienz führt, wenn sich die nationalen Staaten zu einem größeren, einheitlichen Wirtschaftsraum zusammenschließen, der eine Ausnutzung von lokalen Kostenvorteilen und eine Spezialisierung ermöglicht.

Beide Ansätze werden durch das Europarecht übernommen. Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) errichtet einen Binnenmarkt, der nach Art. 26 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen

Union (AEUV) als ein Raum ohne Binnengrenzen zu verstehen ist, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital sichergestellt ist. Der Binnenmarkt wird durch die Grundfreiheiten garantiert. Art. 101 bis 106 AEUV haben zur Aufgabe, den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes vor privaten Wettbewerbsbeschränkungen zu schützen. Art. 107 AEUV untersagt Wettbewerbsstörungen, die durch staatliche Beihilfen bewirkt werden. So liegt den drei Normengruppen der gleiche Gedanke zugrunde: Sie sollen eine effiziente Ressourcenallokation und eine Wohlfahrtssteigerung in der Union sichern.

Die moderne Mikroökonomie räumt aber auch ein, dass es Umstände gibt, in denen der Wettbewerb zu Ineffizienz und gesellschaftlich unerwünschten Ergebnissen führt. Diese werden als Fälle des „Marktversagens“ bezeichnet und beziehen sich auf grundsätzlich drei „Effekte“: Größenvorteile, Externalitäten und unvollständige Informationen. Beim Vorliegen dieser Effekte wird ein staatlicher Eingriff in den Markt befürwortet. Die staatliche Intervention kann in Form regulierender Marktregeln, Beihilfen oder Zulassung privater Wettbewerbsbeschränkungen auftreten.

Die Hauptfrage, mit der sich die Arbeit auseinandersetzt, betrifft die Überlegung, ob die von AEUV eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten im Bereich der Grundfreiheiten, Wettbewerbs- und Beihilferegeln der Lehre vom Marktversagen entsprechen. Dabei wird auch untersucht, ob beim Gleichlauf der Ziele, die die Grundfreiheiten, die Wettbewerbsregeln der Art. 101 und 102 AEUV und die Beihilfavorschriften verfolgen, auch von einer Kohärenz der Ausnahmen gesprochen werden kann. Die Arbeit berührt eine Grundsatzfrage des europäischen Wirtschaftsrechts, die von großer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der europäischen Wettbewerbspolitik ist – die Frage der Kohärenz der Ausnahmen. Trotz ihrer hohen Relevanz haben sich weder die Praxis der europäischen Gerichte noch die rechtswissenschaftliche Literatur umfassend mit dieser Frage beschäftigt. Über die theoretische Bedeutung hinaus ist diese Fragestellung vor allem bei der Überlegung wichtig, ob „nicht-ökonomische“ Ausnahmegründe bei Art. 101 und 102 AEUV berücksichtigt werden können.

Die Arbeit zeigt, dass die europäischen Wettbewerbsregeln, insbesondere Art. 101 Abs. 3 AEUV, die von Unternehmen ausgehende Wettbewerbsbeschränkungen

ausschließlich in Fällen des Marktversagens zulassen. Auch Beihilfen werden spätestens seit dem „Aktionsplan staatliche Beihilfen“ zur Behebung des Marktversagens eingesetzt. Allerdings wird ihr Einsatz nicht ausschließlich auf die Fälle des Marktversagens beschränkt. Eine verteilungspolitische Begründung, die eine Effizienzsenkung zur Folge haben kann, wird auch als eine legitime Rechtfertigung angesehen. Ähnlich verhält es sich bei nationaler Regulierung. Manche der Rechtfertigungsgründe haben trotz des Verbotes der rein wirtschaftlichen Gründe eine eindeutig effizienzfördernde Wirkung. Andere Gründe zielen dagegen auf eine „außer-ökonomische“, beispielsweise verteilungspolitische, Wirkung ab.

Die fehlende Kohärenz zwischen den Ausnahmen der drei Normengruppen belegt ihren unterschiedlichen Charakter und unterschiedliche Rolle, die sie zu spielen haben. Daher kann auf eine Übertragung der Ausnahmegründe der Normengruppen nicht ohne weiteres geschlossen werden. Dies gilt sowohl für die Übernahme der beihilferechtlichen und freiverkehrrechtlichen Gründe durch die Wettbewerbspolitik, als auch für die Übertragung der jeweiligen Ausnahmegründe zwischen Beihilfen und Grundfreiheiten.

Doktorvater:
Prof. Dr. Josef Drexl

Finanzierung:
MPI für Immaterialgüter- und
Wettbewerbsrecht



Johann Heyde

8 Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa: Eine urheber- und wahrnehmungsrechtliche Studie

In der Dissertation werden die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen bei der multiterritorialen Verwertung von Musikrechten im Online-Bereich im Lichte der jüngsten Entwicklungen auf europäischer Ebene untersucht.

Angesichts der prinzipiellen weltweiten Abrufbarkeit von Inhalten im Internet zeigte sich früh, dass das traditionelle System der kollektiven Musikrechtswahrnehmung denkbar ungeeignet für die grenzüberschreitende Online-Nutzung sein würde. Bislang erfolgte die Musikrechtswahrnehmung mittels Lizenzierung des gesamten Weltrepertoires durch die verschiedenen Verwertungsgesellschaften, jedoch stets territorial beschränkt auf deren nationalen Tätigkeitsbereich. In diesem System waren die Verwerter daher gezwungen, die Online-Rechte umständlich für jedes Territorium separat zu erwerben. Vor diesem Hintergrund erließ die Europäische Kommission am 18.10.2005 eine Empfehlung über die kollektive Verwertung von Online-Musikrechten, die den Beginn eines weitreichenden Umwälzungsprozesses in diesem Bereich markierte. Sie führte zu einer wesentlichen Umstrukturierung des gesamten Online-Musikmarktes.

Gemäß den Vorgaben der Empfehlung begannen seit 2006 große Musikverlage, bestimmte Teile ihres Verlagsrepertoires den europäischen Verwertungsgesellschaften, einschließlich der GEMA, zu entziehen. Unter Zuhilfenahme einer oder weniger ausgewählter Verwertungsgesellschaften bauten sie in der Folge neue Lizenzierungsstellen auf, die fortan in Form der Zentralisierung auf exklusiver Basis europaweite Online-Nutzungsrechte vergeben sollten (insbesondere CELAS, DEAL, PEDL und PAECOL).

Jedoch offenbarten sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben der Kommissions-Empfehlung hin zu einer EU-weiten Zentralisierung vielgestaltige urheber- und wahrnehmungsrechtliche Probleme, die in der Dissertation näher analysiert werden. Insbeson-

dere zeigte sich, dass große Teile der Online-Musikrechte, speziell die des gesamten kontinentaleuropäischen Musikrepertoires, der Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaften überhaupt nicht entzogen werden können. Es sind daher bislang fast ausschließlich angloamerikanische Musikverlage, die – zumeist beschränkt auf ihr angloamerikanisches Verlagsprogramm – die Gründung neuer Zentrallizenzvergabestellen betrieben haben.

Die Gründe hierfür werden in der Dissertation mittels einer rechtsvergleichenden Analyse der divergierenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Musikrechtswahrnehmung im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtsraum dargelegt: So besteht der Hauptunterschied zwischen dem angloamerikanischen und dem kontinentaleuropäischen Repertoire darin, dass die Musikverlage nicht über dasselbe Maß an Kontrolle über die mechanischen (Online-)Vervielfältigungsrechte verfügen. Nur beim angloamerikanischen Repertoire haben die Musikverlage aufgrund des verwerterorientierten Copyright-Systems und aufgrund der Besonderheiten der kollektiven Rechtswahrnehmung im angloamerikanischen Raum die freie Verfügungsbefugnis über ihre mechanischen Rechte. Daher sind sie in der Lage, diese aus den Verwertungsgesellschaften zurückzuholen. Abweichend hiervon haben im Bereich der (Online-)Aufführungsrechte stets die originären Urheber – unabhängig davon, ob es sich um angloamerikanisches oder kontinentaleuropäisches Repertoire handelt – die Kontrolle über die bei den Verwertungsgesellschaften liegenden Aufführungsrechte. Die Verlage können die Wahrnehmung dieser Rechte nicht ohne Zustimmung sämtlicher beteiligter Urheber neu ordnen.

Auf Basis der hieraus im Einzelnen gewonnen Erkenntnisse erläutert die Arbeit im Folgenden den konkreten Vollzug der Rechteherausnahme der verschiedenen Musikrepertoires sowie die komplexe rechtliche Konstruktion der neu gegründeten paneuropäischen Zentralisierungsinstrumente im Detail. Weitere, bislang nicht abschließend geklärte Fragen schließen sich an, etwa nach der rechtlichen Zulässigkeit der isolierten Herausnahme nur des Online-Vervielfältigungsrechts als Bestandteil des einheitlichen Online-Rechts unter dem Gesichtspunkt der begrenzten Aufspaltbarkeit urheberrechtlicher Nutzungsrechte. Ferner werden zentrale Fragen zum Bestand der GEMA-Vermutung im Online-Bereich und zum Tarifsystem dieser paneuropäischen

Lizenzierungsstellen abgehandelt. Anschließend werden die verschiedenen Möglichkeiten ausgelotet, um künftig das gewünschte Ziel eines europaweiten Lizenzierungsmodells für das gesamte Weltrepertoire zu erreichen.

Daneben widmet sich die Arbeit auch spezifisch wahrnehmungsrechtlichen Problemstellungen. Geklärt wird hierbei zunächst die Frage nach der Qualifizierung der neu gegründeten Zentrallizenzinitiativen (wie etwa der CELAS) als Verwertungsgesellschaft im Sinne des deutschen Wahrnehmungsrechts. Denn deren Beantwortung hat weitreichende Auswirkungen darauf, ob die wahrnehmungsrechtlichen Beschränkungen (Erlaubnispflicht, Pflicht zur Aufstellung angemessener Tarife, Kontrahierungszwangs, etc.) auf diese Lizenzvergabestellen Anwendung finden. Ferner offenbart auch der Blick auf die grenzüberschreitende, europaweite Wahrnehmungstätigkeit von Verwertungsgesellschaften im Lichte der strikt territorialen Geltung der verschiedenen nationalen Wahrnehmungsrechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten weitere ungelöste Fragestellungen. Insbesondere bei der Forderung nach grenzüberschreitend wirksamen wahrnehmungsrechtlichen Kontrollmechanismen wie etwa der Tarifkontrolle manifestiert sich die Unzulänglichkeit parallel anzuwendender, räumlich begrenzter Rechtsordnungen. Darüber hinaus bewirken zahlreiche mitgliedstaatliche Wahrnehmungsbestimmungen erhebliche Marktzugangsbeschränkungen für ausländische Verwertungsgesellschaften (beispielsweise gesetzliche Monopole), die das ursprünglich von der Kommission propagierte Ziel der europaweiten Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften

Doktorvater:

Prof. Dr. Josef Drexl

Betreuerin am Institut:

Dr. Silke von Lewinski

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Heyde, Johann, Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa: Eine urheber- und wahrnehmungsrechtliche Studie (Abhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht, 54), Nomos, Baden-Baden 2011, 438 S.



gewaltig erschweren. Die Vereinbarkeit derartiger Regelungen mit europäischem Recht, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) und der Dienstleistungsrichtlinie, ist fraglich und wird im Detail analysiert. Der Verfasser entwickelt schließlich auch auf dieser wahrnehmungsrechtlichen Ebene einen Erfordernissen des Binnenmarkts gerecht werden, europaweit einheitlichen Regulierung von Verwertungsgesellschaften neue Ideen. Insbesondere schlägt er die Schaffung einer europaweit zentralen Aufsichtsbehörde vor und bekräftigt zudem das dringende Bedürfnis nach Schaffung einer Richtlinie zur europaweiten Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts.

Simon Klopschinski

9 Der Schutz geistigen Eigentums durch völkerrechtliche Investitionsverträge

Die Dissertation untersucht den Schutz geistigen Eigentums durch völkerrechtliche Investitionsverträge. Während im herkömmlichen Völkerrecht grundsätzlich nur Staaten Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein können, erlauben Investitionsverträge einem ausländischen Unternehmen, den Gaststaat vor einem internationalen Schiedsgericht aufgrund des Investitionsvertrags zu verklagen, ohne dabei auf die Hilfe seines Heimatstaates angewiesen zu sein. Da auch geistiges Eigentum in den Anwendungsbereich von völkerrechtlichen Investitionsverträgen fällt, ist zu prüfen, welchen konkreten Schutz solche Verträge den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums bieten. Darüber hinaus wird untersucht, in welchem Verhältnis Investitionsverträge zu den internationalen Spezialabkommen zum Schutz des geistigen Eigentums, wie z.B. PVÜ, RBÜ oder TRIPS, stehen.

Rechte des geistigen Eigentums werden seit jeher durch internationale Abkommen geschützt. Auf multilateraler Ebene markiert das TRIPS den Höhepunkt der bisherigen Anstrengungen, das Recht des geistigen Eigentums weltweit zu harmonisieren. Es verpflichtet die WTO-Mitgliedstaaten, Mindeststandards auf dem Gebiet des geistigen Eigentums in ihren nationalen Rechtsordnungen zu verankern. Zusätzlich zu diesen Spezialabkommen existieren noch weitere völkerrechtliche Übereinkünfte, die neben sonstigen Eigentumsrechten auch Rechte des geistigen Eigentums schützen. Neben Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (vgl. EGMR, GRUR Int. 2007, 901 – *Budweiser*) sind hier völkerrechtliche Investitionsverträge (International Investment Agreements – IIA) zu nennen.

In Investitionsverträgen verpflichten sich die Vertragsstaaten, private Investoren aus anderen Vertragsstaaten und deren Investitionen angemessen zu behandeln. Das umfasst unter anderem volle, sofortige und effektive Entschädigung bei Enteignung und die Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung des ausländischen Investors durch den Gaststaat. Weiterhin ist der Gaststaat verpflichtet, dem ausländischen Investor vollen Schutz und Sicherheit zu gewährleisten, sowie das Recht, Erlöse

und ähnliches aus der Investition ins Ausland transferieren zu können. Investitionen im Sinne dieser Verträge sind neben Immobilien- und Mobiliareigentum, Aktien und anderen Eigentumsrechten auch Rechte des geistigen Eigentums. Daher gelten die vorstehend genannten Behandlungsstandards auch für geistiges Eigentum.

Verstößt der Gaststaat gegen diese Standards, so sehen die meisten neueren Investitionsverträge einen Streitbeilegungsmechanismus vor. Dieser erlaubt es dem privaten Investor, den Gaststaat vor einem internationalen Schiedsgericht aufgrund des Investitionsvertrags zu verklagen, ohne dabei auf die Mithilfe seines Heimatstaates angewiesen zu sein. Insofern unterscheidet sich der internationale Investitionsschutz fundamental von der Rechtsordnung der WTO, deren Streitbeilegungsorgane ausschließlich Staaten und nicht Privatpersonen offen stehen. Im Gegensatz zur nationalen Rechtsordnung des Gaststaates kann der völkerrechtliche Investitionsvertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragsstaates geändert werden. Somit steht dem ausländischen Investor aufgrund des Investitionsvertrags nicht nur ein extraterritoriales Forum für die Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Gaststaat zur Verfügung; er kann sich zudem auf Rechtsvorschriften berufen, die dem einseitigen Zugriff des Gaststaates entzogen sind.

Ende 2010 gab es weltweit 2.807 bilaterale Investitionsverträge (*Bilateral Investment Treaties – BIT*). Allein die Bundesrepublik Deutschland hat über 130 solcher Abkommen mit Schwellen- und Entwicklungsländern wie Russland, Indien und China abgeschlossen. Die Zahl der aufgrund solcher Verträge eingeleiteten Schiedsverfahren belief sich auf etwa 390 Verfahren. Sie werden vor allem beim International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) geführt, das bei der Weltbank in Washington D.C. angesiedelt ist.

Die Frage, welche Bedeutung völkerrechtliche Investitionsverträge für Rechte des geistigen Eigentums haben, spielte bislang keine besondere Rolle: Bisher wurde in keinem bekannt gewordenen Schiedsverfahren entschieden, welchen Schutz solche Verträge Patenten, Marken oder Urheberrechten sowie sonstigen Rechten des geistigen Eigentums bieten.

Inzwischen hat sich die Lage insofern verändert, als im Jahr 2010 der Tabak-Konzern *Philip Morris* ein Schiedsverfahren gegen Uruguay beim ICSID eingeleitet hat, In

diesem machte der Konzern geltend, die Anti-Tabakgesetzgebung Uruguays würde seine Markenrechte entgegen den Behandlungsstandards des Investitionsvertrags zwischen der Schweiz und Uruguay beeinträchtigen (*Philip Morris Brand Sàrl (Switzerland), Philip Morris Products S.A. (Switzerland) and Abal Hermanos S.A. (Uruguay) v. Oriental Republic of Uruguay*; ICSID Case No. ARB/10/7). Philip Morris hat gegen Australien, das zwischenzeitlich auch eine strengere Anti-Tabakgesetzgebung erlassen hat, vor kurzem ebenfalls ein investitionsrechtliches Schiedsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus wird in der wissenschaftlichen Diskussion regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob patentrechtliche Zwangslizenzen eine Enteignung im investitionsschutzrechtlichen Sinne darstellen.

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, die Bedeutung völkerrechtlicher Investitionsverträge für Rechte des geistigen Eigentums sowie das Verhältnis zwischen Spezialabkommen zum Schutz des geistigen Eigentums und Investitionsverträgen aufzuklären. Da bisher kaum Schiedsgerichtspraxis zu diesem Thema existiert, werden hierfür Sachverhalte, die beispielsweise Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH, dem EGMR oder den WTO-Streitbeilegungsorganen entnommen sind, anhand investitionsrechtlicher Behandlungsstandards, wie z.B. „*fair and equitable treatment*“, oder im Lichte investitionsrechtlicher Anforderungen an direkte und indirekte Enteignungen geprüft. So wird untersucht,

Doktorvater:

Prof. Dr. Joseph Straus

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Klopschinski, Simon, Der Schutz geistigen Eigentums durch völkerrechtliche Investitionsverträge (Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, 172), Heymanns, Köln 2011, XXXVI + 543 S.



ob Einheitsverpackungen für Zigaretten („*plain packaging*“) eine Enteignung von Markenrechten darstellen, inwiefern massive Produktpiraterie gegen die Rechtsschutzstandards eines Investitionsvertrags verstößt und ab wann eine patentrechtliche Zwangslizenz den Patentinhaber u.a. in seinem Anspruch auf „*fair and equitable treatment*“ verletzt. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, unter welchen Umständen Rechte des geistigen Eigentums eine Investition im Sinne eines Investitionsvertrags darstellen und in welchem Verhältnis die WTO-Streitbeilegungsorgane zu investitionsrechtlichen Schiedsverfahren stehen.

Reemt Matthiesen

10 Die Freistellung von Softwarenutzungsverträgen nach Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Die wettbewerbsrechtlichen Regeln, nach denen sich Softwarenutzungsverträge und Möglichkeiten der Freistellungen nach bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen im Europäischen Recht und deutschen Recht beurteilen, werden in der Dissertation untersucht. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Technologietransfergruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27.4.2004 – im Folgenden „TTGVO“), welche ausdrücklich Softwarelizenzvereinbarungen in ihrem Anwendungsbereich aufnimmt, gelegt. Weitere Schwerpunkte sind die Auseinandersetzung mit dem Anwendungsbereich der Vertikalgruppenfreistellungsverordnung und die Möglichkeit der Einzelfreistellung in der Praxis häufig vorkommender Klauseln. Auch Freistellungsmöglichkeiten von Softwareentwicklungsverträgen werden untersucht.

Einleitend werden die Grundlagen der kartellrechtlichen Beurteilung von Softwarenutzungsverträgen und damit generell das Verhältnis von Urheber- und Kartellrecht untersucht. Anschließend an die Ausführungen von Heinemann aus dessen Habilitationsschrift über das Kartellrecht des Immaterialgüterrechts aus dem Jahre 2002 geht der Verfasser davon aus, dass Vereinbarungen über die Nutzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten und damit auch Softwarenutzungsverträge vollständig der kartellrechtlichen Kontrolle unterworfen seien. Ein „kontrollfreier Bereich“, wie ihn die Inhaltstheorie propagiere, bestehe nicht; der Inhalt des Schutzrechts könne nicht die Frage beantworten, ob eine Wettbewerbsbeschränkung vorliege oder nicht. Auch das Urhebervertragsrecht könne die kartellrechtliche Beurteilung nicht präjudizieren. Entscheidend für die Frage, ob eine Wettbewerbsbeschränkung vorliege, sei immer das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, in dem das Schutzrecht eingesetzt wird.

Darüber hinaus stellt die Arbeit in der Einleitung die Funktion und Bedeutung der Gruppenfreistellungsverordnung im heutigen Kartellrecht dar. Sie weist der Gruppenfreistellungsverordnung eine zentrale Bedeu-

tung zu: Primär schaffe sie unmittelbare Rechtssicherheit im System der kartellrechtlichen Selbstveranlagung. So wirke sie insbesondere der entstandenen Unsicherheit durch Verlust der Administrativfreistellung im Zuge der Reform des Kartellrechts entgegen. Darüber hinaus sei die Gruppenfreistellungsverordnung auch Instrument einer einheitlichen europäischen Wettbewerbspolitik sowie – zusammen mit den zu den Gruppenfreistellungsverordnungen veröffentlichten Leitlinien – Leitfaden zur Selbstveranlagung kartellrechtlicher Sachverhalte durch Unternehmen. Ihre Bedeutung für die Praxis könne daher gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Im Hauptteil untersucht die Arbeit anhand verschiedener Typologien der Überlassung von Software, ob auf diese eine Gruppenfreistellungsverordnung Anwendung finde. Die Darstellung beginnt mit der Überlassung von funktionsorientierter Standardsoftware – Lösungen, die eine oder mehrere bestimmte betriebliche Funktion unterstützen – an den Endnutzer. Für diese Fallgruppe betrachtet die Arbeit umfassend den Umfang des Anwendungsbereichs der TTGVO. Dabei setzt sie sich mit verschiedenen Auffassungen auseinander, welche einen sehr engen Anwendungsbereich der TTGVO befürworten. Insbesondere wird eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der TTGVO abgelehnt, wonach Softwarenutzungsvereinbarungen nur von der TTGVO freigestellt sind, wenn auch der Quellcode überlassen wird. Ebenso definiert sie anhand der Legaldefinitionen der TTGVO den Begriff des „Vertragsprodukts“ weiter als die herrschende Auffassung. Nach dieser Argumentation kann das Vertragsprodukt aus der bestimmungsgemäßen Anwendung der jeweiligen Software bestimmt werden – einer ausdrücklichen vertraglichen Festlegung des Vertragsproduktes bedürfe es dagegen nicht. Dieses Ergebnis steht mit dem Willen des Gesetzgebers im Einklang, der von einem weiteren Anwendungsbereich der TTGVO – auch für Softwarenutzungsverträge – ausging. Unbeachtlich ist nach Auffassung des Verfassers auch die vertragstypologische Einordnung des Endnutzervertrages. Damit sind Endnutzerverträge mit Unternehmen grundsätzlich freigestellt. Anschließend widmet sich die Arbeit weiteren Softwaretypen wie Standardbürosoftware, Basissoftware und Systemsoftware. Außerdem behandelt der Verfasser die Einzelfreistellung von Softwareverträgen mit Endnutzern und beurteilt verbreitete Klauseln wie etwa CPU-Klauseln, Weitergabeverbote, Field-of-Use-Klauseln, Koppelungen (Pflicht zum Abschluss eines War-

tungsvertrages). Diese einzelnen Klauseln untersucht er sowohl hinsichtlich ihrer Freistellungsfähigkeit nach einer Gruppenfreistellungsverordnung als auch im Rahmen einer Einzelfreistellung nach Art. 101 AEUV.

In einem weiteren Teil wendet sich die Arbeit der kartellrechtlichen Beurteilung des Anwendungsbereichs von Gruppenfreistellungsverordnungen für Softwarevertriebsvereinbarungen zu. Dort differenziert sie zwischen verschiedenen Typen des Softwarevertriebs, wie etwa die Überlassung einer Masterkopie mit dem Recht zur Vervielfältigung und Vertrieb der Kopien oder dem Online-Vertrieb. Intensiv setzt sich die Arbeit mit der Abgrenzung der Anwendungsbereiche von TTGVO und der Gruppenfreistellung für vertikale Vereinbarungen auseinander. Entscheidend dafür ist nach ihrer Auffassung, ob dem Distributor urheberrechtliche Befugnisse wie insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Software eingeräumt werden. Ist dies der Fall, so findet nach ihrer Ansicht – und unter Hinweis auf die Auffassung der Kommission in den Leitlinien zur TTGVO – die TTGVO Anwendung. In der Arbeit wird dies kritisiert, da sich die Einräumung des Nutzungsrechtes anders als im Falle der Überlassung von Software an einen Endnutzer nicht auf die Anwendung der in der vertriebenen Software enthaltenen Funktionen beziehe, sondern auf die bloße Vervielfältigung.

Doktorvater:

Prof. Dr. Michael Lehmann

Betreuer am Institut:

Mark-Oliver Mackenrodt

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Matthiesen, Reemt, Die Freistellung von Softwarenutzungsverträgen nach Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Münchener Schriften zum europäischen und internationalen Kartellrecht, 26), Stämpfli, Bern 2010, 178 S.



Im Folgenden behandelt die Arbeit weitere Nutzungsverträge wie „Software as a Service“ (SaaS), Softwareerstellungsverträge oder der Benutzung von Software im Rahmen der Inkorporation in ein bestimmtes Produkt. Zudem setzt sie sich mit Open Source-Softwarevereinbarungen auseinander. Auch für diese Vereinbarungen argumentiert sie, dass es aufgrund der Gruppenfreistellungsverordnungen erhebliche kartellrechtliche Freiräume gebe.

Rita Matulionyte

11 Das auf Urheberrechtsverletzungen anwendbare Recht: Ein Vergleich der ALI- und CLIP-Vorschläge

Aufgrund des zunehmenden grenzüberschreitenden Handels mit urheberrechtlich geschützten Gütern ist die Bedeutung der Frage nach dem auf das Urheberrecht anwendbaren Rechts gestiegen. Normalerweise werden das Territorialitätsprinzip und die *lex loci protectionis*-Regel als die wichtigsten Kollisionsregeln bei Urheberrechtsverletzungen angesehen. Aber die Situation ist komplizierter als es auf den ersten Blick erscheint. Das Ziel der Dissertation ist, zunächst die theoretischen und praktischen Probleme des Territorialitätsprinzips und der *lex loci protectionis* herauszuarbeiten. Im Anschluss soll bewertet werden, wie diese Probleme in den jüngst vorgelegten (akademischen) Vorschläge des American Law Institute (ALI) and der Max Planck Group on Conflicts of Laws and Intellectual Property (CLIP) behandelt werden.

In einem ersten Schritt identifiziert die Arbeit den gegenwärtigen *status quo*. Insbesondere werden die wichtigsten Probleme im Hinblick auf die Rechtsquellen, das Konzept, den Umfang und die Abgrenzung des Territorialitätsprinzips und der *lex loci protectionis* in ausgewählten Rechtsordnungen der EU (Deutschland, Österreich, Großbritannien und Frankreich) und in den USA analysiert. Zudem identifiziert sie, welche Probleme diese Regeln bei Urheberrechtsverletzungen in den unterschiedlichen Mediensystemen (Print medien, Rundfunk sowie Internet) für verschiedene Parteien verursachen. In einem zweiten Schritt werden die relevanten Normen der ALI- und CLIP-Vorschläge ausführlich analysiert und verglichen – insbesondere die Vorschriften zum Territorialitätsprinzip und zur *lex loci protectionis*, die *de minimis*-Regel, die Regel zu ubiquitären Urheberrechtsverletzungen und die Vorschriften über die erste Inhaberschaft und der Parteiautonomie. Diese werden daraufhin überprüft, wie sie die im ersten Teil herausgearbeiteten Probleme behandeln. Soweit die Arbeit zu dem Ergebnis kommt, dass die vorgeschlagenen Lösungen unzureichend sind, werden eigene Vorschläge entwickelt und vorgestellt.

Die Untersuchung identifiziert eine Vielzahl von Problemen im Zusammenhang mit dem Territorialitätsgrund-

satz und der *lex loci protectionis*. Obwohl, um nur einige zu nennen, der Territorialitätsgrundsatz üblicherweise als ein international anerkannter Grundsatz des Urheberrechts angesehen wird, existiert kein klares Konzept davon: Sein Umfang ist flexibel und es wurden strittige Ausnahmen entwickelt, beispielsweise der „*root copy*“-Ansatz in den USA. Die *lex loci protectionis* fußt nicht auf einer klaren internationalen Rechtsquelle. Ihr Umfang ist weder auf internationaler noch europäischer Ebene harmonisiert worden und ihre Abgrenzung von anderen Kollisionsregeln wie der *lex fori* oder der *lex loci delicti* in Literatur und Praxis gleichermaßen schwierig.

Zudem führt die Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis zu weiteren Problemen: Einerseits kann die Notwendigkeit, bei grenzüberschreitenden Verletzungsprozessen mehrere Rechtsordnungen anwenden zu müssen, die Rechtsdurchsetzung erschweren – insbesondere bei *prima facie*-Fällen (Piraterie). Andererseits versuchen Rechteinhaber oft, gegen grenzüberschreitende Urheberrechtsverletzungen auf Basis einer einzigen Rechtsordnung vorzugehen, die den stärksten Schutz gewährt. Die damit verbundenen extraterritorialen Effekte einer nationalen Entscheidung können die berechtigten Interessen der Nutzer verletzen. Diese Probleme zeigen sich bereits bei Verletzungen in traditionellen Mediensparten, umso mehr aber bei Fällen, die das Internet betreffen. Bestehende Lösungen wie das Sendelandprinzip – die Verletzung erfolgt nur in dem Land, in dem das Signal gesendet wird – oder das Marktortprinzip – die Verletzung erfolgt nur in dem Land, in dem die Wirkung auf den Markt spürbar ist – sind unzureichend oder ungeeignet auf der internationalen Ebene.

Die ALI- und CLIP-Vorschläge bieten ähnliche und ausgewogene Lösungen für die identifizierten Probleme an. Zum Beispiel enthalten beide ausdrücklich die *lex loci protectionis*-Regel, harmonisieren ihren Umfang und grenzen sie schließlich von der *lex fori*-Regel ab. Bestätigen auch beide implizit das Territorialitätsprinzip, welches trotz des geänderten technologischen, ökonomischen und sozialen Umfelds seine Bedeutung nicht ganz verloren hat, jedenfalls für traditionelle Fälle und für Fälle des Rundfunks. Beide Entwürfe beinhalten überdies zum ersten Mal bedeutende Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip. Erstens schlagen beide bei ubiquitären (online) Verletzungsfällen vor, eine einzige Rechtsordnung anzuwenden, die die engste Beziehung zum Rechtsstreit aufweist (obwohl der Rückgriff auf

das Territorialitätsprinzip möglich bleibt). Zweitens erlauben beide den Parteien ausdrücklich, bei Urheberrechtsverletzungen das anwendbare Recht selbst zu wählen (Grundsatz der Parteiautonomie), wenngleich auch nur in begrenztem Umfang.

Die Arbeit zeigt sowohl die Übereinstimmungen wie auch die Unterschiede zwischen beiden Vorschlägen auf. So schlagen die ALI-Prinzipien bei dem höchst umstrittenen Thema der ersten Inhaberschaft einen universalen Ansatz vor (Sitz des Beklagten als Grundregel), während CLIP den territorialen Ansatz beibehält (*lex loci protectionis* als Grundregel). Auch enthalten die ALI-Prinzipien keine *de minimis*-Regel, die dem Ansatz des CLIP-Entwurfs entsprechen würde. Ferner werden nach der in der Arbeit vertretenen Auffassung bestimmte Probleme weder von dem ALI- noch von dem CLIP-Entwurf gelöst. Da beispielsweise die *de minimis*-Regel des CLIP-Vorschlags jede positive Handlung in einem Schutzland als rechtserheblich anerkennt, kommt es u.U. zu kumulativen Rechtsfolgen, wie etwa dann, wenn in Fällen des grenzüberschreitenden Rundfunks die Ausstrahlung im Sendeland selbst keinen Effekt hat, sondern dieser vollständig im Empfangsland eintritt. In der Dissertation wird daher der Ansatz entwickelt, positive Handlungen ohne Effekt im Schutzland grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen. Hinsichtlich der Regel der ubiquitären Verletzung wird in der Arbeit dafür plädiert, die Faktoren für die Bestimmung des anwendbaren Rechts klarer zu fassen. Im Hinblick auf die Frage, welche Partei die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass neben der vom Gericht als prinzipiell anwendbar

Doktorvater:

Prof. Dr. Thomas Dreier

Betreuerin am Institut:

Prof. Dr. Annette Kur

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Matulionyte, Rita, Law applicable to copyright – a comparison to the ALI and CLIP proposals, Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, XII + 275 S.



identifizierten Rechtsordnung ein anderes Recht für die Bemessung der Rechtsfolgen zu berücksichtigen ist, wird empfohlen, den Gerichten die Entscheidung freizustellen. Außerdem sollte, anders als im CLIP-Vorschlag vorgesehen, dieser Ansatz nicht allein bei „ubiquitären“ Verletzungen, sondern bereits dann zur Anwendung kommen, wenn eine Verletzung in mehreren Staaten erfolgt. Weitere Vorschläge sehen vor, die Rechtswahl in größerem Umfang zuzulassen, als dies nach den „CLIP-Principles“ der Fall ist.

Diese und weitere in der Dissertation erarbeiteten Vorschläge könnten berücksichtigt werden, falls die ALI- und CLIP-Initiativen in einem einzigen internationalen Entwurf zusammengefügt werden sollten.

Marianna Moglia

12 Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden

In der heutigen Wirtschaft sind Dienstleistungsunternehmen wichtige Innovationsträger. Sie spielen eine zentrale Rolle für das wirtschaftliche Wachstum, insbesondere unter Berücksichtigung von stetig steigendem Produktionswachstum und Wissensausbreitung. Beides kennzeichnete diesen Industriesektor in den vergangenen Jahrhunderten. Heute ist die Rolle der Dienstleistungsindustrie zunehmend wichtiger und zwar sowohl auf makroökonomischer als auch auf mikroökonomischer Ebene. Immer mehr europäische, amerikanische und japanische Dienstleistungsunternehmen melden bei den nationalen Patentämtern Patente an. In den USA ist gleich nach der Entscheidung *State Street Bank* aus dem Jahr 1998 die Anzahl der Patentanmeldungen gestiegen, was in Europa auf Resonanz stieß. Trotz des Verbots gemäß Art. 52 Abs. 2 und 3 EPÜ, nach dem die Erteilung von Patenten für geschäftliche Tätigkeiten als solche ausgeschlossen ist, stieg auch beim EPA die Zahl der Patentanmeldungen in den Jahren nach 1998.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Informationsgütern hat auch die des Immaterialgüterrechts als Element der modernen Wirtschaft und Grundlage des allgemeinen Wohlstandes nochmals zugenommen. Besonders das Internet spielte bei der Entwicklung neuer und der Verbesserung alter Geschäftsmethoden eine wichtige Rolle. In den USA wurde die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden 1998 vom *Court of Appeals for the Federal Circuit* unter der Voraussetzung bejaht, dass hinter der betreffenden Geschäftsmethode eine Leistung auf dem Gebiet der Natur- und Ingenieurwissenschaften steht. Seitdem wird auch in Europa überlegt, ob Geschäftsmethoden einem erweiterten Patentschutz zugänglich gemacht werden sollten. Im Gegensatz zum US-amerikanischen Patentsystem sieht Art. 52 Abs. 2 EPÜ nach wie vor ein Patentierungsverbot für geschäftliche Tätigkeiten vor, also auch Geschäftsmethoden. Nach herrschender Meinung und der Rechtsprechung der Technischen Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts (EPA) fehlt es solchen Tätigkeiten an technischem Charakter, weswegen sie nur als „Anweisungen an den menschlichen Geist“ angesehen werden. Nach dem EPÜ scheint ein Patentschutz lediglich für computerimplementierte Geschäfts-

methoden, die als computerimplementierte Erfindungen erscheinen, denkbar. Der Schutz erstreckt sich dabei allerdings nicht auf die unabhängig von der Computerimplementierung durchgeführte Geschäftsmethode.

Gemäß Regel 27 und 29 EPÜ muss eine Erfindung insoweit technischen Charakter haben, als sie sich auf ein technisches Gebiet bezieht, ihr eine technische Aufgabe zugrunde liegt und sie technische Merkmale aufweist, durch deren Angabe der Gegenstand des Schutzbegehrens in den Patentansprüchen definiert werden kann. Die Begrenzung des Schutzzumfanges auf das Gebiet der Technik hat zur Folge, dass geschäftliche Tätigkeiten, wie etwa Versicherungsprodukte (z.B. die Versicherungsmethoden „*pay as you drive*“), nicht patentierbar sind, obwohl sie möglicherweise nicht weniger „innovativ“ sind als Innovationen aus technischen Bereichen. Damit steht zur Debatte, ob das Erfordernis der Technizität einer Erfindung noch ein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung von patentierbaren und nicht patentierbaren Gegenständen ist, und ob es von Vorteil wäre, den Begriff der Technizität im Lichte der neuen Entwicklungen und der Wirtschaftsglobalisierung positiv zu definieren. Insbesondere unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Globalisierung wäre eine positive und harmonisierte Definition des Rechtsbegriffs der Technizität erwünscht.

Das Patentierungsverbot des Art. 52 Abs. 2 steht zudem unter dem Vorbehalt des Art. 52 Abs. 3 EPÜ, wonach dieses nur greift, soweit sich die Patentanmeldung auf die Gegenstände oder Tätigkeiten – in diesem Fall geschäftliche Tätigkeiten – *als solche* bezieht. Die Rechtsprechung hat dies bisher dahingehend aufgefasst, dass eine Geschäftsmethode *als solche* nicht besteht, wenn der Anmeldegegenstand als eine physikalische Entität oder ein konkretes Erzeugnis anzusehen ist. In diesem Fall ist er nach der Rechtsprechung der Technischen Beschwerdekammern eine Erfindung im patentrechtlichen Sinne und deswegen patentierbar. Die Rechtsprechung der Beschwerdekammern zur Prüfung der Patentfähigkeit von geschäftlichen Tätigkeiten berücksichtigt also die Verkörperung derselben, ohne aber die Leistung des angemeldeten Gegenstands, die dahinter steht, ausreichend zu berücksichtigen.

Ziel der Arbeit war es herauszufinden, welche Vor- und Nachteile das Patentierungsverbot für Geschäftsmethoden in Europa mit sich bringt, d.h., ob angesichts des gewährten Patentschutzes für Geschäftsmethoden in

den USA ein Patentschutz in Europa aus globalökonomischen Erwägungen notwendig erscheint. Das absolute Patentierungsverbot in Europa bringt die Gefahr mit sich, dass erfolgreiche und betriebswirtschaftlich bedeutsame Dienstleistungen von Mitbewerbern relativ einfach nachgeahmt werden können und infolgedessen die Investitionen in diesem Bereich von europäischen Unternehmen begrenzt würden, was nicht wünschenswert wäre. Da in Europa die Patentierung von geschäftlichen Tätigkeiten nicht vorgesehen ist, haben bis heute Unternehmen ihre Produkte geheim gehalten. Ob die Geheimhaltung eine effektive mögliche Alternative gegenüber dem Patentschutz von Geschäftsmethoden sein könnte, ist aber zu verneinen.

Die Nachahmung in der Dienstleistungsindustrie ist tatsächlich eine verbreitete Praxis, mit negativen Auswirkungen für die Produzenten und für den Innovationsprozess. Infolgedessen haben europäische Unternehmen im Logistik-, Finanz- und Versicherungsbereich angefangen, ihre Patentierungsstrategie zu verstärken und Patente auf Dienstleistungen anzumelden, wenn diese auf einem Computer implementiert sind, um die Nachahmung ihrer innovativen Produkte durch die Mitbewerber zu verhindern. In diesem Zusammenhang stellt das Patentierungsverbot für geschäftliche Tätigkeiten einen Nachteil für die unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit in Europa dar.

Doktorvater:

Prof. Dr. Joseph Straus

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Moglia, Marianna, Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, 776), Utz, München 2011, 356 S.



Sylvie Nérisson

13 Die Legitimität der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten in Frankreich und Deutschland

Der Kern der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten liegt in der Erteilung von Lizenzen und der Vertretung der Rechteinhaber. Allerdings würden laut der Europäischen Kommission nach der IPFI/Simulcast-Entscheidung (Az: COMP/C2/38.014, Rn 61) für „die Erteilung von Lizenzen für Urheberrechte und verwandte Rechte im Online-Bereich“ ein „Computer und ein Internetanschluss“ ausreichen. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung und der Zunahme des Vertriebs urheberrechtlich geschützter Werke kommt der Frage nach der Legitimität der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften vor diesem Hintergrund essentielle Bedeutung zu. Ein rechtsvergleichender, das französische und das deutsche Recht einbeziehende, Ansatz ist zu ihrer Beantwortung geboten: Er eröffnet die Identifizierung des kleinsten gemeinsamen Nenners und der Eckwerte der kollektiven Rechtswahrnehmung.

Urheberrechte auszuüben gestaltet sich problematisch: Das Schöpferprinzip lässt diese in der natürlichen Person des Urhebers entstehen, während ein Werk aufgrund seiner potentiellen Ubiquität an mehreren Orten gleichzeitig genutzt werden kann. Allerdings kann der Urheber weder alle Nutzungen seiner Werke verfolgen, noch seine Erlaubnis zu jeder Nutzung persönlich erteilen. Hinzu treten das Fehlen an Vertragsparität und die Interessenkollision der Vertragspartner, wenn der Urheber einen Verwerter anhand einer Nutzungsrechtseinräumung damit beauftragt, seine Urheberrechte auszuüben.

Um auf diese Probleme zu reagieren, erarbeiteten die Urheber ein autonomes, vertragsbasiertes Hilfskonstrukt: die kollektive Urheberrechtswahrnehmung. Dies geschah, nachdem Urheberrechte vom Gesetzgeber in Frankreich gegen Ende des 18. Jahrhunderts und in Deutschland zu Beginn des 20. Jahrhunderts anerkannt worden waren. Im Laufe der Zeit ist die kollektive Rechtswahrnehmung immer weiter ausgebaut worden, um die Urheberrechte auch in den Fällen durchsetzen zu können, in denen die individuelle Verhandlung von Lizenzen entweder nicht zu bewältigen ist oder zu einem unfairen Ergebnis führen würde.

Im ersten Teil der Arbeit wird mittels Analyse der Beitrittsvoraussetzungen und der Binnenstruktur der Verwertungsgesellschaften herausgearbeitet, dass diese der „verlängerte“ bzw. „bewaffnete Arm“ (*bras armé*) der Urheber zur Geltendmachung ihrer Rechte sind. Sie müssen daher den Nutzern quasi wie die Urheber selbst gegenüber treten. Das erfordert, dass die urheberschützenden urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes nicht gegen die Verwertungsgesellschaften anzuwenden sind. Ein Vergleich der Wahrnehmungsverträge und der Satzungen der Urheberrechtsverwertungsgesellschaften beider Länder des *droit d'auteur*-Modells – Frankreich und Deutschland – zeigt weiter, dass die wichtigen Unterschiede nicht im rechtlichen Umfeld zu finden sind. Sie resultieren vielmehr aus den tatsächlichen Voraussetzungen im jeweiligen Medienbereich: So bestehen größere Unterschiede zwischen der deutschen Musikurheberrechts-Verwertungsgesellschaft GEMA und der Verwertungsgesellschaft Bildkunst, als zwischen der GEMA und der französischen Musikurheberrechts-Verwertungsgesellschaft SACEM.

Aus diesen Ergebnissen wird herausgearbeitet, dass die Form der Verwertungsgesellschaften – wie ihre Offenheit in Bezug auf derivative Rechteinhaber – durch das Kriterium der wirtschaftlichen Effizienz bestimmt wird. Vergleichbares ist bei der Darstellung des Umfangs des Wahrnehmungsauftrags bezüglich Werken zu beobachten. Diese Ähnlichkeiten liegen am *raison d'être* der Verwertungsgesellschaften: Um sich gegenüber den Verwertern durchzusetzen, braucht eine Verwertungsgesellschaft ein umfassendes Repertoire an Werken. Dies hat zur Folge, dass die Freiheit der Rechteinhaber bei der Beauftragung des Wahrnehmenden beschränkt wird. Aus diesem Grund erstritten Urheber und derivative Rechteinhaber eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen, in denen das Urhebervertragsrecht, das Kartellrecht, und – in Deutschland – das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen thematisiert wurden. Diese Rechtsprechung hat zu einer Justierung der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen der Beteiligten beigetragen.

Der zweite Teil der Arbeit beleuchtet die Reaktionen des Gesetzgebers auf diese von den Rechteinhabern und Rechtebenutzern ergriffenen Initiativen. Der deutsche, der französische sowie der Gesetzgeber auf europäischer Ebene haben die kollektive Rechtswahrnehmung anerkannt und reguliert, sie aber oft als rechtspolitisches Werkzeug eingesetzt und damit zuweilen zweckwidrig

instrumentalisiert. Dadurch blieben dogmatische Inkonsistenzen und praktische Konsequenzen vielfach unberücksichtigt. Die drei beobachteten Gesetzgebungen erweisen sich dabei aber als recht uneinheitlich, da sie sehr unterschiedlich an die Ausgestaltung der kollektiven Rechtswahrnehmung herangegangen sind.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Arbeit von Verwertungsgesellschaften 1965 umfangreich reguliert und insbesondere verwertungsgesellschaftspflichtige Vergütungsansprüche eingeführt, wodurch diese nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden dürfen. Im Unterschied dazu bestehen das französische und das europäische Wahrnehmungsrecht aus vereinzelten Bestimmungen, die wie ein Stückwerk wirken, das im Vergleich zu den deutschen Regelungen ein geringeres Maß an Stringenz aufweist. Die Arbeit hebt dies zuerst bei der Darstellung der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeitsfälle hervor; bei der Diskussion zur Regulierung der kollektiven Rechtswahrnehmung und der Auseinandersetzung mit der für die Effizienz gebotenen Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften kommt sie darauf zurück.

Gegenstand der Untersuchung ist sodann die Auseinandersetzung mit eben dieser Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften und den europäischen Initiativen der vergangenen zehn Jahre, dem EU-Urheberrecht Nachachtung zu verschaffen. Hingewiesen wird insbesondere auf die Gefahr von Widersprüchen unter verschiedenen Generaldirektionen (Wettbewerb und Binnenmarkt), auf deren fehlende Berücksichtigung der Stellungnahmen des europäischen Parlaments, der Territorialität der Urheberrechtsdurchsetzung sowie der besonderen Rolle des Werkschöpfers und damit letztlich des *Urheberrechtsschutzes*.

Doktorvater:

Prof. Dr. Frédéric Pollaud-Dulian, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, DAAD



Im Zuge des Vergleichs der verschiedenen Regelungen wird das Ergebnis entwickelt, dass vor allem in zwei Punkten dringender Reformbedarf besteht: Die Regulierungsbehörden müssen – angesichts der zentralen Rolle, die die Verwertungsgesellschaften spielen – mehr Kompetenzen bekommen. Und es muss stringenter zwischen Schöpfern und Verlegern unterschieden werden – insbesondere weil im Musik- und Wortbereich beide Berufsgruppen nebeneinander und innerhalb ein- und derselben Verwertungsgesellschaft vertreten sind; denn die Verhandlungsmacht der Verleger gegenüber Zweitverwertern und die strukturelle Schwäche der Urheber gegenüber ihren Vertragspartnern (den Erstverwertern) sind offenkundig, in den heutigen Systemen jedoch nicht berücksichtigt.

Martin Johannes Pflüger

14 Der internationale Schutz gegen unlauteren Wettbewerb

Die Dissertation widmet sich der Weiterentwicklung des internationalen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb. Untersucht werden die konzeptionellen Grundlagen nationaler und internationaler Schutzansätze. In deren Umfeld diskutiert die Arbeit die Möglichkeiten des Ausbaus des internationalen Schutzsystems sowie einer Integration und Harmonisierung der Lauterkeitsansätze der einzelnen Staaten. Hierbei setzt sie sich grundlegend mit der wettbewerblichen Funktion und Aufgabe eines modernen Lauterkeitsrechts im Lichte internationaler wie nationaler wettbewerblicher Mechanismen auseinander.

Ein Blick auf die unterschiedlichen Rechtsordnungen der Welt zeigt ein vielfältiges Bild nationaler Schutzansätze und Regelungsmechanismen im Bereich des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb (Lauterkeitsrecht). Zwar sind in den meisten Staaten rechtliche Schutzmechanismen zur Gewährleistung „lauteren“ Wettbewerbs anerkannt, die ausgebildeten – oftmals inkonsistenten – Regelungsmechanismen jedoch wenig einheitlich und kaum überschaubar. Die aktuelle Rechtsentwicklung vermag indessen nur eine marginale Annäherung der Lauterkeitssysteme zu bewirken. Während in anderen Bereichen des Wirtschaftsrechts – namentlich des Immaterialgüterrechts – rege Diskussionen über notwendige Harmonisierungsbemühungen geführt werden, wird einer Weiterentwicklung der internationalen Vorgaben im Bereich des Lauterkeitsrechts kaum Beachtung geschenkt. Der internationalrechtliche Rahmen lauterkeitsrechtlicher Rechtsharmonisierung beschränkt sich – neben einzelnen tatbestandspezifischen Vorschriften im TRIPS-Abkommen – allein auf die Schutzvorgaben der Pariser Verbandsübereinkunft (insb. Art. 10^{bis} PVÜ) aus dem Jahre 1958.

Die Arbeit untersucht das System bestehender internationaler, regionaler und bilateraler Harmonisierungsmechanismen im Bereich des Lauterkeitsrechts. Sie ermittelt anhand einer rechtsvergleichenden Analyse der Rechtsordnungen Frankreichs, Deutschlands, der USA, der VR China sowie weiterer Staaten die grundlegenden konzeptionellen Unterschiede und Defizite nationaler Schutzansätze. Anhand einer Reihe von internationalen

und nationalen Faktoren (Harmonisierungshürden) kann sie begründen, warum Art. 10^{bis} PVÜ nur einen beschränkten Harmonisierungseffekt erzielen konnte und die nationalen Schutzmechanismen in ihrer Verankerung in den unterschiedlichen Rechtstraditionen sowie der wirtschaftspolitischen und kulturspezifischen Ausrichtung der jeweiligen Verbandsstaaten historisch gewachsen sind. Hierbei erweist sich die Inkonsistenz und Heterogenität nationaler Regelungsmechanismen als ausschlaggebend dafür, dass sich eine Annäherung der Rechtssysteme so schwierig gestaltet. Grundlegende Unterschiede in der konzeptionellen Erfassung und Zielbestimmung der wettbewerblichen Schutzsysteme bedingen eine Intransparenz im internationalen Vergleich. Diese erschwert die Feststellung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten im grenzüberschreitenden Blickwinkel und verhindert ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich Anwendungsbereich und Funktion des Rechtsgebiets.

Vor diesem Hintergrund entwickelt die Arbeit einen konzeptionellen Entwurf eines dualen Systems lauterkeitsrechtlicher Schutzes, der die gemeinsamen Eckpunkte einer zukünftigen Harmonisierung festlegt. Lauterkeitsrecht wird in seiner Einbindung als institutionelles Element eines internationalen Wirtschaftsrechtsrahmens zur Ermöglichung und Sicherung grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit verstanden. Trifft man – im Vertrauen auf die Vorteilhaftigkeit freien Wettbewerbs als soziales Ordnungsprinzip – die Entscheidung für den Ausbau grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, so bedarf es zwangsläufig begleitender rechtlicher Schutzmechanismen zur Bewahrung eben dieser Koordinationsfunktion. Ein derartiges Verständnis bedingt eine wettbewerbsfunktionale Ausrichtung des internationalen Lauterkeitsrechts am Schutzgut des wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs; dieser bildet den gemeinsamen Kohärenz- und übergeordneten Bezugspunkt der Interessen aller Marktteilnehmer und der Allgemeinheit. Eine solche konzeptionelle Zielsetzung ermöglicht es, dem Rekurs auf ethisch-moralische Wertungen und Überzeugungen – wie er durch Art. 10^{bis} PVÜ zumindest nahe liegt – ein objektiveres Referenzsystem gegenüberzustellen. Das gestattet die Zulässigkeitsprüfung von Marktverhalten allein anhand wettbewerbsimmanenter Maßstäbe und gewährleistet damit Klarheit über das Bezugssystem.

Die normzweckgerichtete Vorgabe findet ihre Grenze jedoch in den (kulturellen) Hoheitsräumen der Verbands-

staaten und erfährt eine – im Einzelfall zu rechtfertigende und rechtsmethodisch auf Ausnahmen beschränkte – Überlagerung durch nationale, kulturspezifische Besonderheiten. Eine derartige duale Ausrichtung eines konzeptionellen Entwurfs lauterkeitsrechtlicher Schutzgewährung gewährleistet einerseits die im internationalen Blickwinkel notwendige gemeinsame funktionale Zielbestimmung der Rechtsmaterie und erhöht die Effizienz der Rechtsanwendung. Andererseits führt die Orientierung am wettbewerblichen Schutzzweck dazu, dass der nationale Rechtsanwender zur Offenlegung und Rechtfertigung seiner abweichend getroffenen Wertentscheidung gezwungen wird. Nationale Regelungsansätze werden im Lichte der internationalen Anerkennung notwendigerweise systematisiert und strukturiert. Die Verbandsstaaten unterliegen einem Rechtfertigungs- und Verteidigungszwang, der ein Festhalten an veralteten Strukturen unter erhöhten Begründungsaufwand stellt. Dies erhöht die Praktikabilität und Einheitlichkeit des Lauterkeitsrechts und führt letztendlich zu stärkerer *Transparenz* nationaler Regelungsansätze.

Zwar kann die wettbewerbsfunktionale Ausrichtung im internationalen Blickwinkel keine einheitliche Konkretisierung des Lauterkeitsmaßstabes vorgeben. Denn das tatsächliche Wettbewerbsgeschehen als soziales Phänomen unterliegt zwangsläufig den soziokulturellen Funktionsbedingungen im jeweiligen Verbandsstaat, so dass die Arbeit für ein freiheitssicherndes, zieloffenes Wettbewerbsverständnis plädiert. Die Bedeutung des erarbeiteten Konzepts liegt jedoch in der Vorgabe einer ge-

Doktorvater:
Prof. Dr. Reto M. Hilty

Betreuerin am Institut:
Prof. Dr. Frauke Henning-Bodewig

Finanzierung:
MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:
Pflüger, Martin Johannes, Der internationale Schutz gegen unlauteren Wettbewerb (Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, 168), Heymanns, Köln 2010, XXVII + 633 S.

Auszeichnung:
Otto-Hahn-Medaille 2010 der MPG



meinsamen funktionalen Zielbestimmung. Hierdurch wird sichergestellt, dass der jeweilige Verbandsstaat die notwendigen lauterkeitsrechtlichen Schutzmechanismen trifft, um den Wettbewerb in seiner jeweiligen kulturspezifischen Funktionsweise zu sichern und zu ermöglichen. Dieser Ansatz fördert ein gemeinsames Verständnis der Verbandsstaaten hinsichtlich Funktion und Zielbestimmung und lässt einen Prozess gradueller Objektivierung und Rationalität der Lauterkeitssysteme erwarten.

Maximilian Quadbeck

15 Das Publizitätsprinzip im Immaterialgütervertragsrecht der Europäischen Union

Die Dissertation widmet sich den Regelungen in den verschiedenen Immaterialgüterrechtsverordnungen der Europäischen Union, die an die Eintragung von vermögensrechtlichen Rechtsakten im jeweiligen Schutzrechtsregister bestimmte Rechtsfolgen knüpfen. Sie stellt das diesbezüglich geltende Recht erstmals auf eine fundierte dogmatische Grundlage, indem sie die betreffenden Normen – unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen in den unterschiedlichen Rechtsordnungen ausgewählter Mitgliedstaaten – einer möglichst ökonomisch sinnvollen und tiefgehenden Auslegung zuführt. Darüber hinaus werden die diversen Probleme, die sich aus dem Verhältnis der vereinheitlichten Vorschriften des Unionsrechts zu den nationalen Rechtsordnungen ergeben, analysiert. Darauf aufbauend entwickelt sie ganzheitliche Vorschläge, mit deren Hilfe das gegenwärtige System des Rechtsscheinschutzes noch weiter verbessert werden könnte.

Im Zuge der Schaffung einheitlicher Schutzrechte auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts hat der europäische Gesetzgeber erstmals einheitlich verbindliche Regelungen darüber getroffen, welche Bedeutung die Eintragung von vermögensrechtlichen Rechtsakten in einem Register für den Rechtsverkehr haben soll. Diese neu geschaffenen Vorschriften sind erheblich durch die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten beeinflusst worden. Diese folgen sowohl in regelungstechnischer Hinsicht, als auch im Hinblick auf den Kreis der Schutzadressaten unterschiedlichen Konzepten. Dadurch ist eine unklare Rechtslage entstanden, die dogmatisch bislang noch kaum durchdrungen wurde.

Um diesem Zustand abzuhelpen und eine sinnvolle Systematik der das Publizitätsprinzip umsetzenden Regelungen zu entwickeln, geht die Arbeit zunächst darauf ein, wie vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den Mitgliedstaaten der Nutzen von Registerwirkungen im Immaterialgüterrecht überhaupt zu beurteilen ist. Es zeigt sich, dass kaum Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die möglichen Registerwirkungen für den Handel von wesentlicher Bedeutung sind. Anders ist dies nur

bei der Verwendung von Immaterialgüterrechten als Kreditsicherheiten. Deshalb sind die Registerwirkungen in erster Linie ein Steuerungsmittel, um Risiken, die bei Unvollständigkeit der Eintragungen im jeweiligen Schutzrechtsregister entstehen können, unter Berücksichtigung des Veranlasserprinzips zwischen den möglichen Betroffenen effizient zu verteilen.

Vor diesem Hintergrund wird in der Arbeit für eine restriktive Auslegung der aus dem deutschen Warenzeichengesetz übernommenen Regelungen Art. 17 Abs. 6 GMV und Art. 28 lit. b GGV plädiert. Es wird vertreten, dem eingetragenen Rechtsinhaber sollte nur die Befugnis zur Vornahme von Handlungen gegenüber dem HABM zuerkannt werden. Abzulehnen ist dagegen das früher im deutschen Warenzeichenrecht vorherrschende Verständnis, nach dem die Eintragung des Rechtsüberganges auch stets für die Legitimation gegenüber den Schutzrechtsverletzern erforderlich war. Dies würde die Rechtsverfolgung durch den wirklichen Inhaber in nicht zu rechtfertigender Weise behindern.

Zentrales Steuerungsinstrument zur Verteilung der Risiken bei Unvollständigkeit des Registers außerhalb des amtlichen Verkehrs sollten daher die Vorschriften über die fehlende Drittwirkung nicht eingetragener Rechtsakte (Art. 23 Abs. 1 GMV, Art. 33 Abs. 2 GGV und Art. 23 Abs. 4 GSortV) sein. Hinsichtlich des Schutzes von Rechtserwerbern ergibt sich dies bereits aus dem Wortlaut der Vorschriften, der klar für einen umfassenden negativen Publizitätsschutz der gutgläubigen Erwerber spricht. Weniger eindeutig ist der Wortlaut dagegen hinsichtlich der Schutzrechtsverletzer. In den Mitgliedstaaten bestehen deshalb erhebliche Auslegungsdivergenzen, die von einem umfassenden Verletzerschutz bis zu dessen kompletter Ablehnung reichen. Der Verfasser zeigt jedoch, dass das Unionsrecht durchaus hinreichenden Auslegungsspielraum dafür bietet, als Mittelweg zugunsten der Verletzer lediglich von einer Liberationswirkung des Registerscheins auszugehen. So werden Rechtserwerber bei der Rechtsverfolgung grundsätzlich nicht durch ein Eintragungshindernis beeinträchtigt, Schutzrechtsverletzer werden trotzdem angemessen geschützt, wenn sie die Verletzungsansprüche gegenüber einem zu Unrecht eingetragenen Rechtsinhaber erfüllen.

Hinsichtlich des positiven Publizitätsschutzes enthält das Unionsrecht zwar keine ausdrücklichen Regelungen, doch in der Arbeit wird mit Hilfe einer Analogie zur Rechtslage bei der Schutzrechtsvindikation ein kohären-

tes System von Registerwirkungen entwickelt. Durch dieses kann der Rechtsverkehr bei Unrichtigkeit des Registerinhalts angemessen geschützt werden. Für die Rechtserwerber folgt hieraus vor allem, dass sie zwar im Vertrauen auf die Registerrichtigkeit grundsätzlich keine Rechte gutgläubig erwerben können. Allerdings werden sie – mit Ausnahmen im Markenrecht – dadurch geschützt, dass sie analog Art. 16 Abs. 2 GGV und Art. 100 Abs. 2 GSortV die Einräumung eines Fortbenutzungsrechts verlangen können. Zudem ist analog Art. 15 Abs. 3 GGV und Art. 98 Abs. 3 GSortV eine Tabulareritzung möglich.

Neben der Auslegung des geltenden Rechts ist ein weiterer Fokus der Arbeit auf die verschiedenen Problemen, die sich aus dem Zusammenspiel des Unionsrechts mit den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ergeben, gerichtet. So weist die Arbeit insbesondere nach, dass in den Mitgliedstaaten eine sehr starke Tendenz besteht, sich bei der Auslegung des Unionsrechts am eigenen nationalen Recht zu orientieren. Exemplarisch hierfür ist die Frage des Verletzerschutzes. Darüber hinaus zeigt sie beispielsweise, dass auf Grund der subsidiären Anwendbarkeit der nationalen Rechtsordnungen ein einheitliches Schutzniveau auch aus regelungstechnischen Gründen derzeit nicht zu erreichen ist. Denn sobald ein subsidiäres nationales Recht größere Anforderungen an die Wirksamkeit eines Rechtsaktes stellt als ein anderes Recht, steigt auch das Risiko, dass die verlautbarten Rechtsakte bei Anwendbarkeit des strengeren Rechts unrichtig sind. Für den Rechtsverkehr ist dies indes nur schwer zu erkennen.

Doktorvater:

Prof. Dr. Reto M. Hilty

Betreuer am Institut:

Prof. Dr. Alexander Peukert

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Veröffentlichung:

Quadbeck, Maximilian, Das Publizitätsprinzip im Immaterialgütervertragsrecht der Europäischen Union (Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, 177), Heymanns, Köln 2011, XX + 224 S.



Vor diesem Hintergrund plädiert der Verfasser für eine weitere Vereinheitlichung des geltenden Rechts und entwickelt zu jedem relevanten Problemkreis konkrete Normvorschläge. Außerdem wird vorgeschlagen, das Veranlasserprinzip noch konsequenter als bislang umzusetzen und unter dessen Berücksichtigung insbesondere auch die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs bei Unrichtigkeit des Registers zu schaffen.

Eva Riemann

16 Contextual Brand Valuation – From Fundamental Issues and Analysis of the State of the Art to a Systematic Integrated Approach to Brand and Intellectual Property (E)Valuation

Die Doktorarbeit setzt sich mit der Bewertung immaterieller Güter, vor allem von Marken, auseinander. Dabei wird zunächst besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Grundlagen der Wertbildung von Schutzrechten herauszuarbeiten. Im Anschluss werden momentan gängige Bewertungsmethoden vorgestellt und diese auf ihre Tauglichkeit geprüft. Dabei wird herausgearbeitet, dass es zwar gute Ansätze gibt, jedoch nur in wenigen Fällen eine wirklich umfassende, kontextbezogene Wertfindung durchgeführt wird, wie sie für strategische, zukunftsgerichtete Bewertungszwecke wünschenswert ist. Eine solche Methodik sollte finanzielle, technische, wirtschaftlich-strategische sowie rechtliche Faktoren beachten. Ein neuer Ansatz dafür wird in der vorliegenden Arbeit vorgestellt. Bei einer Vielzahl von Bewertungsmethoden spielen rechtliche Aspekte keine oder nur eine geringe Rolle; entsprechend liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Untersuchung der Auswirkung diverser markenrechtlicher Gesichtspunkte auf den Markenwert.

Die Bewertung von Schutzrechten (IP) für strategische und prognostische, also zukunftsgerichtete, Zwecke ist komplex: Bei immateriellen Gütern gibt es kaum funktionierende Marktmechanismen; diese Güter zeichnen sich zudem durch einen hohen Grad an Kontextabhängigkeit und Einzigartigkeit aus. Um die Zusammenhänge systematisch zu klären, die zum Verständnis der Bewertung von IP wichtig sind, beleuchtet die Arbeit, zunächst die grundlegenden, für alle Schutzrechte geltenden Aspekte der Wertbildung, bevor sie auf Spezifika von Marken bzw. Brands (Terminologie in Anlehnung an den englischen Sprachgebrauch) eingeht.

Sie zeigt unter anderem, dass es als Ergebnis von strategischen, zukunftsbezogenen Bewertungen einen „einzig richtigen“ auf EUR und Cent zu berechnenden Wert nicht geben kann. Jede zukunftsbezogene Bewertung ist zwangsläufig eine Schätzung – unabhängig davon, ob ein Auto oder ein Patent zu bewerten ist. Vielmehr

kommt es vor allem darauf an, wie Informationsasymmetrien und andere bewertungsbezogene Risikofaktoren minimiert werden können. Desweiteren wird dargelegt, dass es wertbildende Faktoren gibt, die für alle IP-Rechte von Bedeutung sind. Grundsätzlich gilt, dass Gegenstände mit zunehmender Knappheit wertvoller werden. Kreative Ideen und Erfindungen sind jedoch an sich frei verfügbar und kopierbar. Abgesehen von Geheimhaltung ermöglicht erst ihr rechtlicher Schutz den Inhabern, die Verbreitung dieser Güter beziehungsweise deren Ausdruck in dinglicher Form zu kontrollieren und diese damit knapp zu halten. Deshalb ist der rechtliche Schutz eine Grundvoraussetzung der Wertbildung von Schutzrechten. Darüber hinaus hängt der Wert eines Vermögensgegenstandes von der Art der Verfügungsbefugnis über ihn und seinem Nutzen ab. Beispielsweise mag eine bestimmte Marke oder ein bestimmtes Patent das Portfolio eines Unternehmens ergänzen und zu seiner Kernkompetenz gehören, für ein anderes Unternehmen aber nur von untergeordneter Bedeutung sein. Im Allgemeinen bestimmen diesen Überlegungen zufolge die Faktoren „Knappheit“, „Nutzen“ und „Verfügungsbefugnis“ den Wert geistigen Eigentums.

Da jedes zu bewertende IP-Recht zusätzlich zu den für alle Schutzrechte gleichermaßen geltenden Aspekten spezifische wertbezogene Charakteristika aufweist, erörtert die Dissertation, dass eine Marke, wie sie als Marketinginstrument wirkt und bewertet werden sollte, weit mehr ist als die Marke im rechtlichen Sinne. Das rechtliche Konstrukt „Marke“ ist in der Praxis immer verbunden mit Marketing-Elementen. In Kombination mit diesen Elementen wird die Marke zum persönlichkeitsähnlichen Marketinginstrument „Brand“. Daraus folgt unter anderem, dass eine umfassende zukunftsbezogene Bewertung einer Brand strategische, finanzielle und marketing-technische Aspekte beinhalten muss, markenrechtliche Fragestellungen jedoch nicht ignorieren darf.

Die Auseinandersetzung mit rechtlichen Aspekten des Werts einer Brand ergibt, dass solche Aspekte im Zuge ihrer Bewertung zwar nicht die Hauptrolle spielen müssen, jedoch aus zwei Gründen fundamental wichtig sind: Zunächst ermöglicht der rechtliche Markenschutz (theoretisch neben Geheimhaltung, die jedoch bei Brands aufgrund ihres Zwecks keine Rolle spielen kann) rechtliche Knappheit, die eine Grundvoraussetzung für die Wertbildung darstellt und das jeweilige Schutzgut zum Vermögensgegenstand werden lässt. Des Weiteren existieren

verschiedenste markenrechtliche Aspekte, die den Wert des jeweiligen Brands beeinflussen, wie Unterscheidungskraft der Marke, ihre graphische Darstellbarkeit, vertragliche Einschränkungen, bestehender oder fehlender Registerschutz und andere.

Beispielsweise legt die Arbeit dar, dass fehlender Registerschutz – außer in Fällen von Benutzungsmarken und notorisch bekannten Marken – in der Regel ein stark wertmindernder Faktor ist. Eine ordnungsgemäße Markenregistrierung ist jedoch kein Aspekt, der sich spiegelbildlich als stark werterhöhend auswirkt. Vielmehr ermöglicht sie durch die Schaffung rechtlicher Knappheit das Potential des Brands, überhaupt einen Wert zu entwickeln. Darüber hinaus müssen die im Zuge der Registrierung entstehenden Kosten mit dem zu erwartenden Nutzen strategisch abgewogen und bei der Bewertung gegebenenfalls von erwarteten Zahlungsströmen abgezogen werden. Bei der Entstehung des Markenschutzes von notorisch bekannten Marken und Benutzungsmarken kommt es auf die Frage an, ob notorische Bekanntheit bzw. Verkehrsgeltung vorliegt. Diese Frage ist in der Regel nur mit deutlich höherem Aufwand zu beantworten, als die nach einer formellen Eintragung. Des Weiteren müssen erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet werden, damit die betreffende Marke den Status der Verkehrsgeltung bzw. der notorischen Bekanntheit über-

Doktorvater:

Prof. Dr. Joseph Straus

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht



haupt erreichen kann. Diese Kosten würden bei der Bewertung negativ zu Buche schlagen. Weiter ist zu bedenken, dass Benutzungsmarken und notorisch bekannte Marken aufgrund ihrer überdurchschnittlich hohen Bekanntheit ein höheres und stabileres Markeneinkommen generieren können als andere Marken.

Diese und andere rechtliche sowie finanzielle, technische und wirtschaftlich-strategische Aspekte können auf flexible Art und Weise von der in der Arbeit vorgestellten Bewertungsmethode erfasst werden. Mit dieser wird es möglich, einen monetären Wert im Kontext zukunftsbezogener Bewertungen zu ermitteln.

Roberto Romandini

17 Die Patentierbarkeit menschlicher Stammzellen. Eine vergleichende Betrachtung des europäischen, deutschen und italienischen Patentrechts

Gegenstand der Arbeit ist die Frage, ob und inwieweit menschliche Stammzellen nach europäischem, deutschem sowie italienischem Recht dem Patentschutz zugänglich sind. Es werden dabei auch die Auswirkungen eines Patentierungsverbots für embryonale Stammzellen (ES-Zellen) auf die Forschung, auf die Verbreitung neuer Erkenntnisse sowie auf das Verhalten von am Markt tätigen Unternehmen untersucht.

Kaum ein anderer Bereich der Naturwissenschaften hat in den vergangenen Jahren so großes öffentliches Interesse auf sich gezogen, wie die Forschung an menschlichen Stammzellen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einen erhoffen sich Forscher daraus Erkenntnisse, die zur Entwicklung wirksamer Therapien für degenerative Krankheiten beitragen. Zum anderen bewegen sich einige Formen der Stammzellforschung in ethischen Grenzbereichen. Dies gilt besonders für den Einsatz embryonaler Stammzellen (ES-Zellen), deren Gewinnung eine Zerstörung des Embryos erfordert. In Kulturkreisen, die dem Embryo vom Zeitpunkt der Befruchtung an Menschenwürde zusprechen, ist diese Folge durch keinen möglichen therapeutischen Nutzen zu rechtfertigen. Die Rechtsordnungen, in denen diese Position sich durchgesetzt hat, haben die Gewinnung von ES-Zellen deshalb verboten. Wo hingegen dem vorgeburtlichen Leben kein schutzwürdiger Status eingeräumt wird, dürfen Embryonen im Interesse der Gesundheit vernichtet werden. Die Staaten, in denen dieser utilitaristische Ansatz überwiegt, haben die Entnahme von und die Forschung an ES-Zellen aufgrund ihres therapeutischen Potentials gestattet.

Das geltende Patentsystem in Europa sieht nicht nur eine Prüfung der angemeldeten Erfindungen in technischer Hinsicht vor, sondern auch ihre Bewertung anhand der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten (Art. 53 lit. (a) EPÜ und Art. 6 Abs. 1 BioPat-RL). Diese Ausschlussvorschrift hat zu teilweise beträchtlichen Abweichungen in der Erteilungspraxis des Europäischen Patentamts (EPA) und der nationalen Instanzen im Zusammenhang mit Patentanmeldungen geführt, welche menschliche ES-Zel-

len zum Gegenstand haben. Maßgebend für diese Abweichungen war nicht nur die Generalklausel des Art. 53 lit. (a) EPÜ und dieser entsprechende Vorschriften des nationalen Rechts, sondern vor allem einer der Einzeltatbestände, die mit dem Ziel der Konkretisierung der Begriffe der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten durch die Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (BioPat-RL) eingeführt wurden: das Schutzhindernis für die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken (Art. 6 Abs. 2 lit. (c) BioPat-RL bzw. Reg 28 lit. (c) der Ausführungsordnung zum EPÜ). Aufgrund dieser Ausschlussvorschrift nahmen das EPA und einige nationale Ämter ES-zellenbezogene Erfindungen vom Patentschutz aus. In anderen Jurisdiktionen wurde die Schutzfähigkeit hingegen zumindest dann bejaht, wenn die beanspruchte Erfindung mit vorhandenen Stammzelllinien ausgeführt werden konnte, auf die schon die eingereichte Anmeldung verwiesen hatte.

Diese Abweichungen in der Gesetzgebung der EPÜ-Staaten zur Regelung der Embryonenforschung und die Divergenzen in der Patenterteilungspraxis der zuständigen europäischen und nationalen Behörden im Zusammenhang mit ES-zellenbezogenen Erfindungen haben grundsätzliche Rechtsfragen aufgeworfen. Diese Rechtsfragen, wie etwa das EPA bei der Anwendung des Art. 53 lit. (a) EPÜ in Anbetracht derartiger Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen vorgehen soll oder welcher Spielraum den nationalen Instanzen nach Erlass der BioPat-RL bei der Patentierung von ES-Zellen noch zusteht, stellen den Ausgangspunkt der Dissertation dar. Die Untersuchung erfasst dabei sämtliche Erfordernisse der Patentierbarkeit. Ihr Schwerpunkt gilt jedoch dem Patentierungsverbot für Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde.

Als Funktion des Schutzhindernisses für *ordre-public-widrige* Erfindungen wird erkannt, Unternehmen von Investitionen in die ihnen durch den Patentschutz entzogenen Innovationen abzuhalten. Besteht für die Güter, in denen die vom Patentschutz ausgeschlossenen Erfindungen verwirklicht werden, eine Marktnachfrage, so könnte ein Patentierungsverbot noch eine zusätzliche Wirkung entfalten. Es fördert Investitionen zur Entwicklung solcher Produkte, welche die betreffende Nachfrage ebenfalls befriedigen, ohne den Ausschlussbestand zu erfüllen.

Die öffentliche Ordnung und die guten Sitten stellen nach der vorliegend vertretenen Meinung zwei eigenständige und nicht deckungsgleiche Schutzhindernisse dar. Während ersterer Begriff auf kodifizierte Vorschriften verweist, die grundlegende Prinzipien der Rechtsordnung verwirklichen, nimmt letzterer auf außerpatentrechtliche Verhaltensgebote Bezug, die noch keinen Eingang im positiven Recht gefunden haben. Daraus, so wird in der Arbeit argumentiert, folge jedoch nicht, dass über die Klausel der Sittenwidrigkeit die Patentämter willkürliche Forschungspolitik betreiben dürfen. Der Tatbestand bezieht sich auf tatsächlich vorhandene Verhaltensnormen. Es handelt sich um einen Maßstab, den Ämter und Gerichte festzustellen und nicht festzulegen haben. Der Ausschlussgrund der guten Sitten kann daher keine Erfindung erfassen, deren gewerbliche Verwertung der Gesetzgeber ausdrücklich zugelassen hat.

Das Patentierungsverbot sei im europäischen sowie im innerstaatlichen Patentrecht in Einklang mit den Verpflichtungen aus dem TRIPS-Übereinkommen anzuwenden. Nach Art. 27 Abs. 2 TRIPS darf eine Erfindung vom Patentschutz aus ethischen Erwägungen nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Rechtsordnung deren gewerbliche Verwertung verhindert. Unter dem Begriff „gewerbliche Verwertung“ sind hier die Nutzungen der Erfindung zu verstehen, die auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet sind. Der Umstand, dass der Gesetzgeber die Forschung an bestimmten Gegenständen erlaubt, steht der TRIPS-Konformität eines hierauf bezogenen Patentierungsverbots nicht entgegen.

Im europäischen Erteilungsverfahren habe das EPA bei der Anwendung des Art. 53 lit. (a) EPÜ einen einheitlichen Maßstab zu entwickeln, der unabhängig davon anwendbar ist, welche Staaten in der Patentanmeldung benannt werden. Bei der Frage, wie das EPA vorzugehen hat, wenn die gewerbliche Verwertung der Erfindung in einigen Staaten erlaubt, in anderen Staaten hingegen *ordre-public*-widrig ist, wird sich in der Arbeit aufgrund systematischer und teleologischer Erwägungen für eine einheitliche Erteilung des europäischen Patents ausgesprochen, solange nicht feststeht, dass die kommerzielle Nutzung der angemeldeten Technologie Rechtsgrundsätzen widerspricht, die den europäischen Vertragsstaaten gemeinsam sind. Dieser Maßstab, der durch eine Rechtsvergleichung zu bilden ist, erschöpft sich nicht in dem kleinsten gemeinsamen Nenner der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.

Doktorvater:

Prof. Dr. Reto M. Hilty,
Prof. Dr. Luigi Carlo Ubertazzi

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und
Wettbewerbsrecht, GRUR



Die Einzelatbestände des Art. 6 Abs. 2 BioPat-RL, die der Unionsgesetzgeber zur beispielhaften Konkretisierung der Begriffe der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten in diesem technischen Bereich aufgestellt hat, entfalten nach der in der Dissertation vertretenen Ansicht eine doppelte Wirkung. Zum einen verpflichten sie die nationalen Gesetzgeber, inhaltsgleiche Schutzhindernisse in das innerstaatliche Recht aufzunehmen. Zum anderen verpflichten sie – in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 TRIPS – die Gesetzgeber dazu, die gewerbliche Verwertung der dort aufgelisteten Erfindungen zu untersagen. Vor diesem Hintergrund wird in der Arbeit die Frage aufgeworfen, ob die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 BioPat-RL von der Normsetzungsbefugnis der EU-Organen überhaupt abgedeckt sind. Unabhängig von der möglichen Kompetenzüberschreitung dürfen die Einzelatbestände des Art. 6 Abs. 2 BioPat-RL jedenfalls nicht als Rechtsfiktionen erachtet werden, die einen Patentschutz für die dort aufgelisteten Verfahren selbst dann verbieten, wenn diese nach der Generalklausel des Art. 53 lit. (a) EPÜ als schutzfähig anzusehen sind, weil deren gewerbliche Verwertung unbedenklich ist. Im europäischen Patentsystem geht die Generalklausel des Art. 53 lit. (a) EPÜ den Einzelatbeständen der AO zum EPÜ vor (Art. 164 Abs. 2 EPÜ). Dies gilt auch in Nichtigkeitsverfahren vor den mitgliedstaatlichen Gerichten (Art. 1 Abs. 2 BioPat-RL), die ein europäisches Patent zum Gegenstand haben.

Diese Schlussfolgerungen haben praktische Implikationen für die Patentierbarkeit von ES-Zellen. Denn in dem empirischen Teil der Arbeit wird das Ergebnis entwickelt, dass sämtliche Erfindungen, die Stammzellen aus befruchteten oder kerntransplantierten Eizellen zum Gegenstand haben, unter den Ausschlussatbestand des Art. 6 Abs. 2 lit. (c) BioPat-RL fallen. Folgt man aller-



Die allgemein als Stammzellen bezeichneten Körperzellen können sich in verschiedenen Zelltypen oder Gewebe ausdifferenzieren. Ob und inwieweit menschliche Stammzellen nach europäischem, deutschem sowie italienischem Recht dem Patentschutz zugänglich sind, wird in der Dissertation von Romandini untersucht.

dings der Ansicht, nach der das EPA ein Patent nach Art. 53 lit. (a) EPÜ erteilen muss, wenn die kommerzielle Verwendung der beanspruchten Erfindung in der überwiegenden Anzahl der Vertragsstaaten unbedenklich ist, dann müsste es Patente auf Handlungsanweisungen gewähren, welche die medizinische Nutzung von Zelllinien aus befruchteten Eizellen betreffen. In der Mehrheit der EPÜ-Staaten wäre eine gewerbliche Erzeugung von Medikamenten, die Derivate aus etablierten embryonalen Stammzellenlinien enthalten, erlaubt. Unionsgrundrechte, die der gewerblichen Verwertung von ES-Zellen entgegenstehen, seien den mitgliedstaatlichen Verfassungsüberlieferungen nicht zu entnehmen.

Auf derartige technische Lehren gerichtete Patente würden jedoch italienische und deutsche Gerichte für nichtig erklären müssen. Die kommerzielle Nutzung von ES-Zellen verstößt in beiden Ländern gegen die öffentliche Ordnung. Ein Ausschluss von ES-Zellen von der Patentierung würde in Deutschland und in Italien tätigen Forschern nach der hier vorgetragenen Ansicht den Zugang zu im Ausland etablierten ES-Zelllinien erleichtern.

Da die Gewinnung von ES-Zellen in beiden Ländern strafrechtlich verboten ist und da das patentrechtliche Versuchsprivileg (§ 11 PatG bzw. Art. 68 it. cpi) in beiden Rechtsordnungen Fremdbelieferungen durch Dritte nicht erfasst, dürften in Italien und in Deutschland tätige Forscher bei uneingeschränkter Patentierung von ES-Zellen nur dann eine patentrechtlich geschützte ES-Zellkultur untersuchen, wenn der Patentinhaber gewillt ist, sie mit dem betreffenden Material zu beliefern.

Nach Abschluss der Untersuchung kam der EuGH im Urteil vom 18.10.2011 (C-34/10 – *Brüstle*) zu dem Ergebnis, dass Zellen embryonaler Herkunft durch Art. 6 Abs. 2 lit. (c) BioPat-RL vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Sollte sich auch das EPA dieser Rechtsauffassung bei der Anwendung der entsprechenden Ausschlussvorschrift des EPÜ (Reg. 28 lit. (c) AO zum EPÜ) anschließen, dann wird der Teil der Arbeit, der sich mit den möglichen Auswirkungen eines Patentierungsverbots für ES-Zellen auf die Forschung, die Investitionen und die Offenlegung neuer Erkenntnisse in Europa befasst, besondere Aktualität erlangen.

18 The Refusal to Disclose Trade Secrets as an Abuse of Market Dominance – *Microsoft* and Beyond

The dissertation analyses the application of Article 102 TFEU to the case of a refusal to disclose trade secrets against the background of the European *Microsoft* case. In the latter, the unilateral conduct was scrutinised under the “exceptional circumstances” test. The study explores the legal nature of trade secret protection and, in an effort to promote innovation in cases of standardised technology covered by a trade secret, proposes a new legal test. This test offers criteria for assessing abusive conduct in Schumpeterian markets, which need to be kept contestable, and takes account of the dual nature of competition: competition for the market and competition within the market – the analysis which was overlooked in *Microsoft* due to the shortcomings of the “leveraging theory” applied in the case. Going beyond *Microsoft*, the study discusses Article 102 TFEU and, more broadly, the goals of European competition law in the light of the goals of trade secret protection and dynamic competition.

On the presumption that trade secrets had to be treated as equivalent to intellectual property rights, the Court of First Instance (CFI) scrutinised the refusal to disclose a trade secret in the *Microsoft* case under the “exceptional circumstances” test. This test has evolved in European competition law as a compulsory licensing scheme for exclusive IPRs and, starting with *Magill*, has entailed the “new product” rule. The features of dynamic industries and a non-exclusive trade secret triggered the re-interpretation of the “exceptional circumstances” in *Microsoft*, with the enablement of technical development and the “incentives balance” test in the forefront of the analysis. Still, the allegedly abusive conduct was scrutinised by the European Commission and the CFI through the lenses of a leveraging abuse, which is too narrow for Schumpeterian markets, which feature rivalry in innovation rather than in price. Yet the prospect of innovation needs to be considered with regard to two dimensions: competition *for* the market and competition *within* the market, bearing in mind that the competition in innovation is more intense in the former than in the latter. Innovation will depend on competitive pressure.

The latter insight is particularly important for trade secrets. In contrast to IPRs, trade secrets do not necessarily promote innovation. Any (simple or sophisticated) information, including ideas, may be covered by a trade secret and will be protected only and as long as it is kept secret. An examination of it, as, e.g., in the case of patents, does not take place because of the secrecy. This implies a very low hurdle for the information to qualify as a trade secret. As long as it remains secret, neither competition by imitation nor competition by substitution can take place. Innovation in the case of trade secrets is promoted only under condition of competitive pressure.

Due to competitive pressure, monopolies – which in Schumpeterian markets function according to the paradigm of “creative destruction” – are fragile. Quite the opposite, i.e. long-lasting monopolies, may be built up on the basis of trade secrets. This is particularly true in systems markets where access to the market depends on technical interoperability. A refusal to grant access by refusing to disclose a trade secret may thus have an anti-competitive effect in the form of market foreclosure by eliminating not only competition *within* the market, but also competition *for* the market. The intervention of a competition authority may therefore be needed.

Although “anti-competitive foreclosure” is one of the enforcement priorities of the European Commission, the concept of anti-competitive foreclosure enshrined in the Guidance Paper remains quite ambivalent due to the requirement of consumer harm. It is argued in this dissertation that it is not consumer harm that should be focused on. After all, it is the market, not the consumer, with which competition begins. Consistent with the values of the Lisbon Treaty, first and foremost, including the principle that each market participant has equal chances to enter and to compete in the market, competition law should protect the dynamic competitive process. By ensuring a competitive environment and by preserving the contestability of markets, innovation may be driven by enhanced competitive pressure.

The study proposes adopting the concept of “anti-competitive foreclosure” as follows: anti-competitive foreclosure arises from unilateral conduct of a dominant undertaking that is in a position to prevent (potential) competitors from entering the markets related to and dependent on a standard technology and, by reducing com-

petitive pressure, to hinder dynamic competition *within* the market or to distort competition *for* the market and, as a result, deprive consumers of the benefit of technological advancement.

In order to keep Schumpeterian markets contestable and competitive, the dissertation offers a market-oriented legal test of three cumulative conditions:

Firstly, the intensity of competition in systems markets often hinges on technical interoperability, so that access to the technological standard is crucial for competitors to enter and to compete in the market. A technological standard covered by a trade secret may therefore constitute an indispensable input. As long as a trade secret is maintained (e.g. the effort at “reverse-engineering” fails), competitors are kept off the market.

Secondly, the anti-competitive effect of market foreclosure may lead to the elimination of competitive pressure with a negative impact not only on competition *within* the market, but also on competition *for* the market. A compulsory opening of the market by restoring competitive pressure and by preserving the competitive process is consistent with the Lisbon Treaty, which favours an open-market economy with free competition (Art. 119(1) TFEU). As a consequence of enhanced innovative effort in the market, consumers would be given more choice and would therefore be better off.

Doktorvater:
Prof. Dr. Josef Drexl

Betreuer am Institut:
Dr. Beatriz Conde Gallego,
Dr. Rupprecht Podszun

Finanzierung:
MPI für Immaterialgüter- und
Wettbewerbsrecht, GRUR

Veröffentlichung:
Surblytè, Gintarè, The Refusal to Disclose Trade Secrets as an Abuse of Market Dominance (Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht, 28), Stämpfli, Bern 2011, XLVII + 263 S.



Thirdly, dynamic competition is only possible if incentives to innovate are maintained. Whether the enablement of competition *within* the market will chill potential competition *for* the market or whether, by contrast, a compulsory opening of the market may open the gates for a new race *for* the market should therefore be assessed in the framework of an objective justification. Since the protection of trade secrets is not meant to provide their holders with the power to foreclose markets, a duty to disclose a trade secret may appear to be justified. The interest in recouping the investment in the trade secret – if at all – can be taken account of in the framework of determining the appropriate royalty fee.

Andrea Wechsler

19 A Theory of Transnational Intellectual Property Law – Legal and Economic Perspectives on Balance

Gegenstand der Dissertation ist ein Theorieentwurf für das transnationale Immaterialgüterrechtssystem. Im Ergebnis werden ein Paradigmenwechsel des Grundverständnisses von Immaterialgüterrechten hin zu transnationalen Privatrechten sowie eine wettbewerbsorientierte Neudefinition ihrer Ziele unter Einbezug ökonomischer Erkenntnisse gefordert.

Kern der Arbeit ist der Entwurf einer theoretischen und interdisziplinären Legitimierung des Immaterialgüterrechts in einem zunehmend transnationalen Rechtsgefüge, geprägt von Globalisierung, Privatisierung und Digitalisierung. Dabei wird erörtert, wie Ungleichgewichte des Immaterialgüterrechtsschutzes adressiert werden können. Diskutiert wird dies anhand der Hypothese, dass es vor dem skizzierten Hintergrund zur Eliminierung weithin akzeptierter Unzulänglichkeiten im Immaterialgüterrecht eines Paradigmenwechsels im Immaterialgüterrechtsverständnis bedarf. Die zur Prüfung der Hypothese gewählte Forschungsmethodik integriert rechtstheoretische, interdisziplinäre und rechtsvergleichende Elemente. Ferner wird in einzelnen Analysen auf rechtsgeschichtliche ebenso wie auf rechtskulturelle Betrachtungen zurückgegriffen.

Ausgangspunkt der Diskussion ist die Wiederherstellung der Systembalance des immaterialgüterrechtlichen Schutzapparats als eine der dringlichsten rechtspolitischen Fragen der globalisierten und digitalisierten Industriegesellschaft. So steht zu Beginn der Arbeit eine umfassende Diagnose der Unzulänglichkeiten des derzeitigen Schutzapparats und ihrer Determinanten. Diese werden wesentlich im Design der Schutzinstrumente und ihrer Wirkmechanismen gesehen, ebenso wie in den Faktoren Globalisierung, Europäisierung und Technisierung. Ein weiterer Ansatzpunkt der Arbeit ist die Vielzahl divergierender Vorstellungen bezüglich der Beurteilung einer Ausgewogenheit des Systems. So konnte angesichts einiger ökonomischer Theorien (z.B. Effizienz, wirtschaftliche Gerechtigkeit) und normativer Kriterien (z.B. nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg, Gleichbehandlung) noch kein Konsens über einen ad-

äquaten Maßstab für die Systembalance erreicht werden. Jedoch zeigen die Vorstellung, Erörterung und Bewertung der einzelnen Theorien ihre Unzulänglichkeiten und dadurch die Notwendigkeit einer Integration rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Bewertungskriterien.

Im Ergebnis wird eine interdisziplinäre ganzheitliche Theorie des transnationalen Immaterialgüterrechts, die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse zusammenführt, entwickelt: Erster Schwerpunkt ist die Definition von Grundprinzipien für eine theoretische und interdisziplinäre Fundierung des transnationalen Immaterialgüterrechts. Vorgeschlagen wird ein Paradigmenwechsel im Grundverständnis des Immaterialgüterrechts, weg von einem territorialen Verständnis und hin zu einer an der transnationalen Theorie des Rechts sowie an der Theorie des transnationalen Privatrechts angelehnten Konzeption. Ferner wird im Sinne eines funktionalen Verständnisses des Immaterialgüterrechtsschutzes eine markt- und wettbewerbsorientierte Verfeinerung der Ziele des Immaterialgüterrechts angeregt. Diese berücksichtigt die Effekte des Rechtsschutzes auf Innovationsanreize ebenso wie sein Zusammenspiel mit statischen und dynamischen Funktionen des Wettbewerbs.

Als normative Grundlage werden in der Arbeit eine libertäre Gerechtigkeitstheorie vorgeschlagen und dabei das Immaterialgüterrecht auf eine Basis der Gleichbehandlung aller Interessensvertreter bei gleichzeitiger Anerkennung des Prinzips der individuellen Selbstverantwortlichkeit gestellt. Zudem wird dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung als regulatorisches Grundprinzip des Immaterialgüterrechts eine tragende Rolle zugewiesen. Die Arbeit nähert somit nicht nur das Immaterialgüterrecht dem Konzept marktorientierter Regulierung an, sondern plädiert für eine staatlich gesteuerte gesellschaftliche Selbstorganisation für Innovation und Wettbewerb. Als Paradigma für die Technologieorientierung des Immaterialgüterrechts etabliert sie den Grundsatz der Technologieneutralität. Dieser auf das Regulierungsrecht und das Beihilferecht zurückgehende Grundsatz unterstreicht die Forderung nach einer marktbezogenen und technologieneutralen Regulierung.

Zweiter Schwerpunkt der Theorie ist der Vorschlag der Konzipierung von drei Systembalancen, für die jeweils Evaluierungskriterien definiert werden. Die erste „Balance“ beschreibt die Frage der Ausgewogenheit wirtschaftspolitischer Intervention. So beschreibt sie die Aus-

gewogenheit zwischen Intervention und Nicht-Intervention, zwischen Intervention über Immaterialgüterrecht und Intervention über anderweitige Industriepolitiken sowie das Zusammenspiel der einzelnen immaterialgüterrechtlichen Schutzrechte untereinander. Diese erste Balance soll über das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sichergestellt werden. Die zweite „Balance“ beschreibt die Frage der Ausgewogenheit der *governance* des Immaterialgüterrechtssystems. Sie bezieht sich dabei beispielsweise auf die Ausgewogenheit zwischen der Aufgabenverteilung zwischen nationaler und transnationaler Regulierung. Diese zweite Balance muss sichergestellt werden über das Prinzip der Subsidiarität, das dem europäischen Recht entlehnt ist. Die dritte „Balance“ beschreibt die Ausgewogenheit der Ausgestaltung der Schutznormen über die jeweiligen Gestaltungshebel. Diese Balance wird durch einen Ausgleich zwischen den statischen und dynamischen Funktionen des Wettbewerbs sichergestellt, ebenso wie über einen an den Dreistufentest und den *fair use*-Test angelehnten Test.

Doktorvater:

Prof. Dr. Reto M. Hilty

Finanzierung:

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht



Abschließender Schwerpunkt der Theorie ist der Vorschlag des Prinzips der transnationalen globalen Verantwortung als theoretische Grundlage für eine verantwortungsbewusste Umsetzung nationaler und globaler Rechtsstandards.

IV Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC)

In 2003, the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law (MPI), the University of Augsburg (UA), the Technische Universität München (TUM), and the George Washington University Law School, Washington, D.C. (GWU), combined their extensive experience in research and teaching to create the Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC). The MIPLC provides specialized graduate-level education and training in the legal and economic aspects of Intellectual Property and Competition Law. Today, the MIPLC is widely regarded as belonging to a small circle of elite institutions offering an LL.M. program in the field of IP & Competition Law.

In order to further the research interests of the MIPLC and to anchor the MIPLC within the fundamental research mission of the MPI, the Max Planck Society established an MIPLC Research Unit to complement the MIPLC LL.M. program. Professor Josef Drexl, Director of the MPI and Chair of the MIPLC Managing Board, oversees the research endeavors of the MIPLC Research Unit.

LL.M. Program “Intellectual Property and Competition Law”

The MIPLC offers an international and interdisciplinary, English-language LL.M. program designed for students with a variety of educational, professional and national backgrounds. The MIPLC combines one year of full-time, rigorous and intensive study with practical experience and relevant extracurricular activities to equip graduates with the necessary knowledge and skills to deal with intellectual property issues in a global context.

The MIPLC student body has a wide variety of professional, educational and geographical backgrounds. About 50–70% of all program participants hold a law degree, whereas the remaining candidates have backgrounds in engineering, natural sciences, and other fields.

The comprehensive, modularized curriculum covers all areas of European, American, and international intellectual property and competition law (<http://www.miplc.de/llm-ip/curriculum/course-list/>). In addition, the LL.M. program includes specialized courses within the related fields of economics and business administration. The program is structured to cover both common law and civil law traditions, giving graduates a comprehensive understanding of both legal systems and enabling them to operate successfully in an international environment. All courses are taught by international faculty – including professors, attorneys, judges, and representatives of renowned IP organizations – who are experts in their respective fields (<http://www.miplc.de/llm-ip/faculty/>).

By gradually reorienting the program to include the specific IP perspective and concerns of developing countries, the MIPLC secured itself the status of a development policy-oriented master’s program with the German Academic Exchange Service (DAAD). This provides two students from developing countries with a living stipend each year. In turn, the MIPLC is required to grant these students a tuition waiver. This cooperation with DAAD also contributes to expanding the geographical and cultural background of MIPLC students and the diversity of opinions and attitudes toward IP among them. During the second semester of the LL.M. program, students begin work on their Master’s thesis, the topic of which may be chosen to correspond to personal interests and career goals. Each student is assigned an MIPLC faculty member as thesis supervisor with whom to discuss issues that come up in the course of the research. The final thesis, due about six weeks after the completion of the summer term, is between 55 and 75 pages in length. The thesis is a central component of the LL.M. program. Its preparation is an excellent opportunity to explore a particular topic in great depth and on a highly sophisticated level.

The LL.M. program is complemented by study visits to the European Patent Office, including an oral appeal hearing, and guest lectures held by renowned IP experts.

Between the first and second semester, students may also choose to complete an optional internship.

Throughout the year, MIPLC students are also encouraged to participate in a wide range of extracurricular activities. The annual EIPIN Congress and yearly Washington, D.C. study visit are two prime examples of such events.

Washington, D.C. Study Trip

Each year, the MIPLC organizes an optional study visit to Washington, D.C. in early June. This trip includes visits to the Court of Appeals for the Federal Circuit, the United States Patent and Trademark Office, and the United States Copyright Office, as well as lectures by practitioners.

European Intellectual Property Institutes Network (EIPIN) (www.eipin.org)

EIPIN was initiated in 1999 to facilitate contacts and increase cooperation among intellectual property institutions and students in Europe. EIPIN aims to expose students to top-quality research and outstanding international experts.

The EIPIN Partners, comprising the MIPLC, the Magister Lvcentinvs of the University of Alicante, the Queen Mary Intellectual Property Research Institute of Queen Mary College London and the Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle (CEIPI) at the University of Strasbourg, are diverse but nevertheless share important characteristics, most importantly, a passion for intellectual property. The annual EIPIN Congress, which consists of one doctoral meeting and two three-day scientific conferences, offers the students of the individual programs the opportunity to convene and to discuss current intellectual property issues with international experts and one another.

Student participation and networking is at the heart of the EIPIN experience. Each EIPIN conference is a gathering place where students critically analyze, discuss, and debate the pressing intellectual property issues of the day. Due to the small number of participants, all students actively contribute to discussions by preparing questions as teams. These teams, comprised of students from each



from left: Julia Pracht, Zheng Li, Adrian Chiew, Chief Judge Randall R. Rader, Da Ji, Sha Jie, Kumiko Katsumata

partner program to enhance networking, are furthermore tasked with drafting a research report on a topic relating to the conference theme.

The EIPIN Congresses are also the venue for doctoral meetings, allowing selected Ph.D. students to present their IP research to an international body of experts.

MIPLC Research Unit

IP and Competition Law research is a central focus of the MIPLC. The Cooperation Agreement establishing the MIPLC lists the preparation and support of papers on research topics, “particularly those which seek to develop innovative practical recommendations based on the results of research undertaken by the MIPLC Partners”, as a primary goal.

To this end, the MPI has set up a dedicated MIPLC Research Unit, which is chaired by one of the Directors of the Institute and the two academic Program Directors of the LL.M. program. The Program Directors are responsible for the coordination of research projects, structuring of scientific conferences, and the implementation of the MIPLC Ph.D. program.

In the past, the scientific quality of the MIPLC Research Unit was evaluated by both the Academic Advisory

Board (*Fachbeirat*) of the MPI and the MIPLC's own Advisory Board according to the rules of the Max Planck Society. This institutional arrangement has now – as of 2012 – been changed. According to the new cooperation agreement between the partners, the research activity of the MIPLC will be exclusively assessed by the Advisory Board of the MIPLC for the purpose of fulfilling the standards of scientific evaluation of the Max Planck Society. However, there is now also a reformed Scientific Advisory Board (SAB) of the MIPLC, which is composed of one representative from each of the four partners as well as five external members who demonstrate recognized expertise in the research areas of the MIPLC. The Scientific Advisory Board will evaluate the whole of the MIPLC's activities, including the LL.M. program, and report to all four partners on a regular basis.

The research activity is comprised of different elements, namely the organization of scientific conferences, most importantly within the framework of EIPIN, the organization of collaborative research, most importantly with the other partners of the MIPLC, and finally the grant of scholarships to former MIPLC master's students who are identified during their studies as potential doctoral candidates. In the following, the report will concentrate on the first two elements while the MIPLC doctoral theses are taken account of in the framework of the other parts of this report.



Graduation, 11.11.2011

Scientific Conferences and Collaborative Research

EIPIN Conference “Unfair Competition and Intellectual Property”

From 9 to 11 April 2010, the MIPLC was happy to welcome students, staff, and speakers to Munich for an EIPIN conference on “Unfair Competition and Intellectual Property”. This was the second conference of the XIth EIPIN Congress of 2009/10.

The XIth EIPIN Congress, comprising two conferences hosted in London and Munich, dealt with developments at the margins of “classic” intellectual property rights. The topic of the Munich conference was selected to align with the academic focus of the London conference, which covered “Intellectual Property, Privacy and Publicity”. In London, discussions covered moral, image, and personality rights at the boundaries of copyright and trademarks. In addition, the London conference focused on the privacy rights of public figures.

In Munich, the debate was centered on the protection of commercially valuable images, information, and data against unfair business practices and imitation in the absence of and/or in addition to existing intellectual property rights. Both civil-law and common-law jurisdictions were discussed. Additionally, the Munich conference aimed to highlight the international nature of the MIPLC student body by discussing international and comparative approaches to unfair competition.

The three-day conference at the MIPLC was organized in three modules, comprising eight speakers and one panel discussion. About 120 participants attended the conference.

During the first module, MIPLC faculty speakers (Professor Annette Kur, Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law; Professor Ansgar Ohly, University of Bayreuth) provided a framework for further discussion by identifying core concepts in unfair competition law and intellectual property law and by placing some of the debates on new values in these contexts. Among others, they examined the subject matter of unfair competition law and trademark law. Professor Ohly, to cite but one example, focused on the concepts of confusion, misconception, and misappropriation, and how they are approached in intellectual property and unfair competition law.

The speakers in the second module (Professor Antonina Bakardjieva Engelbrekt, Stockholm University; Professor Yoshiyuki Tamura, Hokkaido University; Dr. Guido Westkamp, QMIPRI) explored the legislative examples in an international context. They compared the models of unfair competition law in Europe and cited legislative examples from Japan, focusing on the slavish-imitation clause in unfair competition law. In civil-law countries, the creation of a new, albeit weak form of right through legislation has faced doctrinal problems of defining fairness, commercial conduct, similarities and confusion as well as users and markets. Professor Tamura argued that Japanese law attempted to solve this problem by introducing a conduct-specific regulation. Additionally, Dr. Westkamp illustrated that even within common-law countries, approaches diverge on the concept of breach of commercial confidence as extended causes of action, with examples from the UK and the US. The second day ended with a panel discussion summing up the discussions of the previous two days.

In the third module, speakers were asked to compare the new species of right against unfair competition with existing rights. Professor Maximilian Haedicke, University of Freiburg, reviewed the case of secondary liability against trademark uses. Mr. Timo Ehmann, Steinpichler & Kollegen, looked at the so-called sports-event organizer's right by recounting the case of *hartplatzhelden.de*. Mr. Gregor Schneider, Litigation Unit, OHIM, discussed a case of ambush marketing in light of event marks and the freedom of commercial speech.

Academically, both conferences explored the theme of how commercial values arising at the margins of classic intellectual property rights are regulated. As a result, the 2010 EIPIN Congress proceedings will be published as one volume, "Intellectual Property, Unfair Competition and Publicity: Convergences and Development" (eds. Annette Kur, Nari Lee, Ansgar Ohly and Guido Westkamp, forthcoming, 2012) with Edward Elgar Publishing, UK. The book will be the inaugural volume for the EIPIN European Intellectual Property Law Series of Edward Elgar.

5th EIPIN Doctoral Meeting

Generally speaking the EIPIN Doctoral Meeting is a forum for Ph.D. students of the EIPIN member institutions. It gives doctoral students the opportunity to present and discuss their doctoral theses before experienced commentators. The doctoral meeting is an excellent opportunity to shape the analysis and scope of research studies.

On 25 February 2010, the 5th EIPIN Doctoral Meeting was held in London. Two doctoral candidates from the MIPLC and one doctoral candidate at the MPI presented their theses on "The Use of Trade Marks in Keyword Advertising", "Competition Law in Sub-Saharan African Countries", and "Pharmaceuticals and Competition Law in the EU", respectively. In total, eight doctoral theses were presented, commented on by – among others – the Chair of the MIPLC and its two Program Directors, and discussed with the audience.

Conference "Pharmaceutical Innovation and Patent Law"

On 14 May 2010, MIPLC hosted its third annual trilateral patent conference, with speakers and panelists from Europe, the United States, and Japan.

The pharmaceutical industry is said to be the paradigm model where the investment costs in research and development justify a strong exclusive patent right, not only as an incentive to innovate but also to coordinate the innovation process. Changing innovation dynamics and the structure of competition in the pharmaceutical industry have begun to challenge this assumption. Facing increased competition from new entrants and generics in the market and the inevitable slow-down of breakthrough research, pharmaceutical firms have started to employ various strategies to extend the life cycle of a commercially successful product. One such strategy is referred to as "patent life cycle management". Specifically, firms file a new patent application on related innovative aspects of a commercially successful product (e.g., delivery method or system) and utilize the available extension of terms for patents.

Speakers and panelists at the trilateral patent conference looked into these commonly used means of patent and product life cycle management and how they affect competition, and explored their implications for law and policy, in the three major patenting jurisdictions – the EU, the United States, and Japan.

The MIPLC was glad to secure the participation of speakers and panelists Justice Richard Arnold, High Court of England and Wales, Chancery Division; Professor Rochelle Dreyfuss, New York University School of Law; Mr. Jon Dudas, Foley & Lardner LLP (former Director of the USPTO); Judge Dr. Friedrich Feuerlein, German Federal Patent Court; Professor Ulrich Gassner, University



Participants in the Symposium „The Uneasy Case for Copyright“ at George Washington University Law School, Washington, D.C.; from left: Talha Syed, Professor, The University of California, Berkeley; F. Scott Kieff, Professor, The George Washington University Law School; Niva Elkin-Koren, Professor, The University of Haifa; Seth Ericsson, Program Director, Munich Intellectual Property Law Center; Stan Liebowitz, Professor, The University of Texas at Dallas; Dean Frederick Lawrence, The George Washington University Law School; Robert Brauneis, Professor, The George Washington University Law School; Honorable Stephen G. Breyer, Associate Justice, Supreme Court of the United States; Martin Kretschmer, Professor, Bournemouth University; Dr. Josef Drexler, Professor, Max Planck Institute for Intellectual Property; Pamela Samuelson, Professor, The University of California, Berkeley; Oren Bracha, Professor, The University of Texas at Austin; Zorina Khan, Professor, Bowdoin College; John Duffy, Professor, The George Washington University

of Augsburg; Judge Toshiaki Iimura, IP High Court Japan; Professor Ryoko Iseki, Doshisha University; Judge Randall R. Rader, U.S. Court of Appeals for the Federal Circuit; Mr. Martin Steendijk, European Patent Office; and Professor Hanns Ullrich, Max Planck Institute for Intellectual Property.

A number of the presentations will be gathered – together with some additional contributions on the topic of the conference – into a book that is expected to be published at the beginning of 2013.

Celebrating the 40th Anniversary of “The Uneasy Case for Copyright” (Symposium)

3–4 November 2010

In 1970, Stephen G. Breyer, now an Associate Justice on the Supreme Court of the United States, published the pioneering article “The Uneasy Case for Copyright”. To commemorate the fortieth anniversary of “The Uneasy Case for Copyright”, the George Washington Law Review, the Intellectual Property Law Program of the George Washington University Law School, and the MIPLC hosted a symposium, organized under the aegis of Professor Robert Brauneis. Justice Breyer gave the keynote address and distinguished legal academics and economists from across the globe considered the legacy of the article and the current state of inquiry into the proper place of copyright and intellectual property law.

Professor Josef Drexl and Program Director Seth Ericsson were honored to participate in this conference along with distinguished speakers Professor Oren Bracha, University of Texas at Austin, Professor Talha Syed, University of California, Berkeley, Professor Stan Liebowitz, University of Texas at Dallas, Professor Niva Elkin-Koren, University of Haifa, Professor Pamela Samuelson, University of California, Berkeley, Zorina Khan, Bowdoin College, Professor Martin Kretschmer, Bournemouth University, Professor Wendy Gordon, Boston University, and Professor Michael Abramowicz, Professor John Duffy, and Professor Scott Kieff, all of The George Washington University.

Within the framework of the symposium Professor Drexl and Mr. Ericsson presented a paper on the topic of “The Music Industry and the Emergence of On-line Music Distribution Diversity: The Role of Copyright and Competition”. They examined the digital revolution of music distribution and the business model innovation which has occurred as a result. Their talk highlighted the crucial role intermediaries and business models play in the delivery of a creative work to an audience. The proper function of copyright and competition in this new digital environment was also evaluated in this context.

The George Washington Law Review dedicated Volume 79 Number 6 to publishing the papers presented at the Symposium. Seth Ericsson contributed his article “The Recorded Music Industry and the Emergence of Online Music Distribution: Innovation in the Absence of Copyright (Reform)” to this volume.

Commercializing Innovation: Global Best Practice (co-organized with Hongik University, Korea)

The MIPLC co-organized this conference, which took place at Hongik University in Seoul, Korea, on 24 March 2011. The conference aimed to review global best practice in commercializing innovation from the diverse perspectives of policymakers, business, and universities, and to examine Korea’s current status in this global competition to innovate.

In the context of this conference, MIPLC Program Director Seth Ericsson held a presentation on “Law and Policy of Digital Content Distribution”. Other speakers included scholars and practitioners of world renown such as Professor Alan Paau (Cornell University, USA), Professor Alexander Wurzer (CEIPI, France), Professor

Jinzo Fujino (Tokyo University of Science), Dr. Haibo Liu (Chinese Academy of Sciences), and Dr. Shim Youngtaek (Seoul National University), as well as high-level policymakers and industry leaders from Korea.

XIIth EIPIN Congress

In 2011, the XIIth EIPIN Congress was hosted by CEIPI of the University of Strasbourg and Magister Lvcentinvs of the University of Alicante.

The first conference, “Constructing European IP Law: Achievements and New Perspectives”, was held on the premises of the European Parliament in Strasbourg in February. The speakers, all of them professors, members of European Union institutions and IP practitioners, provided the participants with an in-depth analysis of current issues and developments of IP law. With over 30 speakers and chairs, each an expert in their own discipline, the intense two-day schedule covered a wide spectrum of IP issues, such as an analysis of the introduction of the European Patent Court by Professor Jean Christophe Galloux, the simplification of GI protection by Dr. Gail Elizabeth Evans, trademark reform in Europe by Professor Annette Kur, and harmonization of copyright by Professor Bernt Hugenholtz. The academic part closed with a vigorous roundtable on the topic of “Making the European IP System Work”, moderated by Professor Manuel Desantes. Speakers included representatives of the European Commission, OHIM, and the



EIPIN Conference 2011 at Strasbourg, February 2011

EPO, as well as industry and academia. All panels were followed by lively discussions initiated by the students representing various teams, and subsequently carried on by the audience.

The second conference, held in Alicante in early April, allowed the participants an insight into the future of IP under the theme of “New Trends in International Intellectual Property Protection”. The first session was held in the impressive headquarters of the Office for Harmonization in the Internal Market and included a look at the streamlining of the trademark registration process presented by Mr. Juan Ramon Rubio from OHIM and an assessment of the unification and future perspectives of the patent system provided by Mr. Wim Van der Eijk of the European Patent Office. The analysis of the various TRIPs plus and TRIPs minus legal frameworks was presented from the Latin American perspective by Professor Carlos Correa, the Indian approach was delineated by Dr. Xaver Seuba, and a critical analysis of ACTA



was produced by Dr. Guido Westkamp. The international framework was completed by an analysis by Professor Pedro de Miguel of the IP enforcement challenges presented by online infringements and a presentation by Professor Josef Drexel of proposed common CLIP rules on law applicable to IP disputes.

MIPLC Studies: Book Series

The MIPLC Studies book series showcases the best research output of the MIPLC Research Unit. The MIPLC Studies consist of the most outstanding doctoral research and master's theses. The list is accessible in part C of this report.

The MIPLC Lecture Series

The MIPLC Lecture Series offers a forum in which international IP experts give talks on current issues in intellectual property. The list is accessible in part D of this report.



V International Max Planck Research School for Competition and Innovation – Legal and Economic Determinants (IMPRS-CI)

Background, Objectives and Rationale

The International Max Planck Research School for Competition and Innovation – Legal and Economic Determinants (IMPRS-CI) is a doctoral programme in the framework of the International Max Planck Research School Initiative jointly offered by the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law, the Department of Economics, the Munich School of Management, and the Faculty of Law of the Ludwig Maximilians University of Munich (LMU). A particular focus is on linking the Max Planck Society with universities and on international collaboration and networking.

The IMPRS-CI was founded on 20 October 2008 by the then Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law, the LMU Faculty of Law, the LMU Munich School of Management and the LMU Faculty of Economics. It cooperates closely with the Munich Intellectual Property Law Center (MIPLC).

The rationale of the IMPRS-CI is that educating and training young students of law and economics is of primary importance for the future of research and innovation. Within the IMPRS initiative, the IMPRS-CI contributes to interdisciplinary research at the interface of law, business administration and economics in the area of competition law and intellectual property rights.

The programme is managed by the Director of the IMPRS-CI, Prof. Dr. Reto M. Hilty, in close cooperation with Prof. Dietmar Harhoff, PhD. In addition to the top-level steering function of the IMPRS-CI faculty, the programme is managed by two academic Coordinators. While the Coordinators are primarily under the obligation to further their own research projects, their administrative responsibilities involve the development of the IMPRS-CI research programme, the teaching and supervision of doctoral students, the administration of all aspects of the IMPRS-CI (e.g. website, application processes) at the home institution and the serving as the liaison with the IMPRS-CI faculty and with cooperation partners. Until July 2011, Andrea Wechsler and Dr. Frank Müller-Langer acted as Coordinators of the IMPRS-CI.

In July 2011, Ms Wechsler left the IMPRS-CI for a research stay at the *European University Institute*, Florence, Italy, and was replaced by Dr. Sylvie Nérissou.

Partners and Cooperation

Partners of the IMPRS-CI are the following institutions:

- 1 Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law with its Faculty Members Prof. Dr. Reto M. Hilty (Speaker), Prof. Dr. Josef Drexler, Prof. Dr. Annette Kur and the Programme Coordinators Dr. Frank Müller-Langer and Dr. Sylvie Nérissou.
- 2 LMU Faculty of Law with its Faculty Members Prof. Dr. Michael Lehmann and Prof. Dr. Thomas Ackermann.
- 3 LMU Munich School of Management with its Faculty Members Prof. Dietmar Harhoff, PhD, Prof. Dr. Thomas Hess, Prof. Tobias Kretschmer, PhD, and Prof. Dr. Dres. h.c. Arnold Picot.
- 4 LMU Department of Economics with its Faculty Members Prof. Dr. Sven Rady (2008–2011), Prof. Dr. Klaus M. Schmidt, Prof. Dr. Monika Schnitzer and Prof. Joachim Winter, PhD.

The IMPRS-CI maintains a close cooperation with the Munich Intellectual Property Law Centre (MIPLC) and the Professorship for Intellectual Property of the ETH Zurich. The IMPRS-CI engages a diverse spectrum of guest researchers to complement its own and the MIPLC and LMU teaching programmes.

IMPRS-CI Doctoral Training Programme

The IMPRS-CI provides a comprehensive and sophisticated doctoral training programme with courses and seminars. It offers participants an interdisciplinary three-year doctoral programme in English with courses in law, economics and business administration. Courses in intellectual property law are offered in cooperation with the Munich Intellectual Property Law Centre



First Doctoral Fellows at the Inauguration in 2008, Arul Scaria, Sisi Liang, Daniel Krauspenhaar, Ilja Rudyk

(MIPLC). More specifically, the IMPRS-CI aims at integrating the three disciplines – law, business administration and economics – and the study of the nexuses between patents, invention and innovation, between copyright law and creativity, between trademarks and unfair competition, between technology transfer and economic development and between competition law and market transparency through:

- The IMPRS-CI Doctoral Programme,
- Teaching,
- Academic Exchange,
- Post-Doctoral Research,
- Workshops.

The IMPRS-CI is committed to excellence in research, to fostering intellectual and professional academic growth in its fields and to providing quality facilities and resources. The structure of the doctoral programme is determined by coursework in the form of lectures, seminars, independent research and participation in doctoral fora, research colloquia and conferences.

Students admitted to the School are expected to have a distinguished academic record from a leading university and to possess outstanding analytical abilities. For instance, current post-doctoral researchers and students have been recruited from internationally top-ranked universities such as Cornell University, École Polytechnique, the London School of Economics, the University of California at Berkeley and the University of Oxford,

just to name a few. Furthermore, students must have the capacity for sustained and intense work and be willing and able to make a significant contribution to legal or economic scholarship.

Each fellow is awarded a scholarship to cover living expenses. Students are provided with a fully-equipped shared office, full access to the libraries and research facilities of the participating institutes and university departments and research funds to conduct their projects. Students enjoy close supervision by world-renowned scholars of law and economics in a competitive, yet collaborative, environment rich in interaction with other students, post-docs and academics.

The selection process is competitive. The overall admittance ratio (2008–2012) is about 10 per cent. Applicants are assessed against other international applicants and are selected in order of merit. Short-listed candidates are invited to an interview in Munich.

General Structure of the Doctoral Training Programme

The IMPRS-CI is structured for a duration of three years in which researchers are to fulfil a variety of degree requirements. The IMPRS-CI doctoral programme requires both the successful completion of coursework and the preparation of a doctoral thesis.

Each IMPRS-CI student is expected to collaborate with a student partner of the other discipline (i.e. one law student teams up with one student of economics or business administration). Corresponding to this collaboration, students in each team are supervised by professors from both disciplines. Over the course of time, the collaboration requirement has been rendered more flexible so as to allow students both to accommodate the requirements of their disciplines and faculties and to fulfil the expectations of interdisciplinary collaboration.

In the first year the students have to take a full schedule of introductory, advanced and elective courses and must also work on their research project. In the second year students must take a full schedule of advanced and elective courses and a research seminar. Simultaneously the students are expected to make substantial progress on their dissertation. In the third and last year the students attend a few elective courses and research seminars while devoting full time to finishing and defending their dissertation.

Courses, Training and Seminars of the Doctoral Training Programme

The courses offered for IMPRS-CI doctoral fellows are composed of those held by the MIPLC, the Ludwig Maximilians University and the IMPRS itself. The courses held by the Ludwig Maximilians University introduce the students to the basics of German civil and public law and give a deeper insight into German and European IP law and economics. The courses offered by the MIPLC allow the transfer of profound and specific knowledge of IP law and enable the students to diversify their main study focus within the broad field of intellectual property and competition law. The IMPRS-CI offers courses to the doctoral fellows that complete the academic schedule provided by the MIPLC and the Ludwig Maximilians University. This trilateral approach provides every doctoral fellow with a high-quality and sophisticated education which at the same time can be tailored to each student's academic focus.

Application Statistics

In the founding year 2008, 21 students from 15 different countries applied for eight positions. In 2009 the number of applicants increased significantly to 82 due to extensive marketing efforts and reputation effects. Thanks to

the School's fast growing reputation, students from 39 different countries applied for eight positions. In 2010, 38 law students and 30 economics students from 36 different countries applied. In 2011, the total number of applications reached 66 and came from 34 different countries. The fact that more than 50 per cent of the fellows are non-German nationals stresses the international focus of the IMPRS-CI.

Advanced Research Activities

The IMPRS-CI organises numerous advanced research activities and supports its researchers in reaching out to the international scholarly community through summer school attendances, research stays and student initiatives. These research activities together with the IMPRS-CI doctoral training have led to leading-edge research results, which have been presented at leading international conferences in the respective fields and published in leading peer-reviewed journals.

Annual Workshop for Young Researchers on the Law and Economics of Intellectual Property and Competition Law

On a yearly basis, the IMPRS-CI organises a *Workshop for Young Researchers on the Law and Economics of Intellectual Property and Competition Law* in collaboration with the Professorship for Intellectual Property of the



Professors Josef Drexler, Arnold Picot and Reto M. Hilty during the Inauguration in 2008

ETH Zurich. In 2010 and 2011 the workshop was held in Wildbad Kreuth. The 2012 workshop will take place at Schloss Ringberg from 18–20 June. The workshop enables a small number of junior researchers in law and economics to engage in an intensive, rigorous discussion of their own scholarly work. Several senior professors from law departments and economics departments in Europe and the United States provide feedback on the research projects. Commentators include faculty of both hosting institutions as well as professors from other eminent universities. Among the senior external commentators at the 2010 and 2011 workshops were: Michael Meurer (Boston University), Dan Burk (University of California, Irvine), Tim Simcoe (Boston University School of Management), David Abrams (University of Pennsylvania), and Gertrui van Overwalle (Université catholique de Louvain and Université de Liège).

Summer School Attendance

The IMPRS-CI encourages and supports the attendance of summer schools by its researchers when this is beneficial or necessary for their research projects. Students have attended, among others, the following summer schools:

Competition and Innovation Summer School (CISS), 2011, organised by the Centre for European Economic Research (Mannheim) in cooperation with the University of Leuven (Belgium) in Turunç, Turkey.

Oxford Internet Institute Summer Doctoral Program, 2011, organised by the Oxford Internet Institute, Oxford, England.

Introduction to Empirical Legal Studies, 2010, organised by the Swiss Federal Institute of Technology (ETH) in Zurich, Switzerland.

Summer School on Empirical Law and Economics, 2010, organised by the Institute for Law and Economics, University of Hamburg in Hamburg, Germany.

Competition and Innovation Summer School (CISS), 2010, organised by the COST Framework (European Cooperation in Science and Technology), Leuven University, the STRIKE Network (Science and Technology Research in a Knowledge-Based Economy) and the Centre for European Economic Research (Mannheim), in Turunç, Turkey.

Workshop on Natural Experiments and Controlled Field Studies, 2010, organised by the SFB/TR-15 (Sonderforschungsbereich Transregio 15) and the Institute for Economics, University of Munich at lake Ammersee, Germany.

Literature Seminar, 2010, organised by Professor Schmidt in Obergurgl, Austria.

Gerzensee Seminar on Antitrust Law and Economics, Gerzensee Law and Economics courses for Doctoral Students and Faculty Members, 2009, organised by the Gerzensee Study Centre, Foundation of the Swiss National Bank in Gerzensee, Switzerland.

Second Dolomites Summer School on Antitrust for Networks: Focus on Vertical Restraints, 2009, organised by the University of Verona, Tilburg University and the Association for Competition Economics (ACE) in Alba di Canzei, Italy.

Mobility: Research Stays

IMPRS-CI students are strongly encouraged to visit other relevant institutions to conduct research. IMPRS-CI students undertook research visits at the University of Cambridge (Cambridge, U.K.), the Berkman Center for Law and Society at Harvard Law School (Boston, USA), the Deutsche Bundesbank (Frankfurt a. Main, Germany), the European Parliament Research Group (EPRG), the Institute of Intellectual Property (IIP) (Tokyo, Japan), and Columbia Law School (New York, USA), just to name a few.

Student Initiative: [IP]² Intellectual Property in Practice

IMPRS-CI students are encouraged to take the initiative and organise events that are beneficial to their research and career development. Following this encouragement, [IP]² was founded with the objective of furthering the intellectual property dialogue between industry, politics, society and academia.

IMPRS-CI students believe that a dialogue with stakeholders in intellectual property theory and practice facilitates the exchange of ideas on relevant issues in the area of intellectual property protection and management.

On the one hand, such a dialogue produces three concrete benefits for the students. First, it gives them an insight into the most pressing intellectual property issues that industry is faced with in today's global knowledge economy. Second, it provides students with an ability to evaluate their research in the light of industry concerns. And finally, it educates students about the procedures and processes involved in everyday business activities. On the other hand, IMPRS-CI students also envision clear benefits for their partners. First, the dialogue represents an opportunity to influence the direction of basic

academic research. Second, the dialogue allows their industry partners to learn about the innovative solutions developed by IMPRS-CI students to the challenges currently encountered in business. Third, their partners can draw upon an excellent and most knowledgeable human talent base with diverse educational and cultural backgrounds.

In the light of these objectives and motivations, the IMPRS-CI student initiative aims at fostering exchange in two different formats:

First, the IMPRS-CI hosts a seminar series in which experienced practitioners from the field of intellectual property and competition law are invited to engage in a dialogue about intellectual property issues of practical significance. After a formal presentation by the respective guest speaker, there is allotted time for questions on the respective issues and, should the speaker be interested, an informal gathering of participants to continue the discussion. Second, the IMPRS-CI students hope to visit the workplace of intellectual property practitioners. The first [IP]² seminar was successfully held on 28 June 2010. The invited speaker was Professor Dr. Alexander J. Wurzer. He is the director of the Institute for Intellectual Property Management at the Steinbeis University in Berlin and also a managing director of Wurzer & Kollegen GmbH, a corporation for strategic management of property rights and technologies. Professor Wurzer spoke on the issue of standardising patent valuation methods.

The second seminar of the student-led initiative [IP]² – Intellectual Property in Practice took place on 19 October 2011. The invited speaker was Florian Müller, former activist against software patents in the EU and currently analyst of IP disputes in the telecommunications sector. Mr Müller’s presentation before the 26 participants had the title “Intellectual Property Litigation and Licensing in the Mobile Devices Industry”.

The organising team of IMPRS-CI students was able to invite Dr. Jochen Volkmer, director of BMW’s legal department for Trademarks, Designs and IP for their third [IP]² seminar. The title of Dr. Volkmer’s presentation on 30 November at the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law was “Creating, Managing and Policing BMW Group Trademarks”.

Research Results

IMPRS-CI students are invited to present and discuss their research in respected national and international forums. They are strongly encouraged throughout their PhD process to publish either their doctoral research or complementary research in peer-reviewed journals. The following selected publications of 2010 and 2011 should be noted in both disciplines:

Jason DuMont

“Design Patent’s Non-Patent Origins” (with Mark Janis) Indiana Legal Studies Research Paper No 199; Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law Research Paper No 11–18. (2011);

“A Non-Obvious Design: Reexamining the Design Patent Standard”, 45 *Gonz. L. Rev.* 531 (2009/2010)

Mrinalini Kochupillai

“Patent Enforcement in India”, in: Reto M. Hilty and Kung-Chung Liu (eds.), “The Enforcement of Patents, Comparing Asian, European and American Experiences” (Kluwer, 2011);

“The Indian Plant Variety Protection Law: Historical and Implementation Perspectives”, 16 (2) *Journal of Intellectual Property Rights* (March 2011)

Agnieszka Kupzok

“Enforcement of patents on the Internet: Challenges, trends, and approaches”, *Institute of Intellectual Property, Tokyo, Japan*, 10 IIP No. 00011208 (2010);

“Foundations and Limitations of an Economic Approach to Competition Law – Conference of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law” (with Monique Sturny-Luder and Gintarė Surblytė), 41 *IIC* 210 (2010)

Frank Müller-Langer

“Parallel Trade and its Ambiguous Effects on Global Welfare”, *Review of International Economics*, Vol. 20, No. 1, 177–185 (2012);

“The Google Book Search Settlement: A Law and Economics Analysis” (with Marc Scheufen, University of Hamburg), *Review of Economic Research on Copyright Issues*, Vol. 8, No. 1, 7–50 (2011);

“Copyright and Open Access for Academic Works” (with Richard Watt, University of Canterbury), *Review of Economic Research on Copyright Issues*, Vol. 7, No. 1, 45–65 (2010)

Dominik Ruderer

“Regulating Investments in Vertically Related Industries”, mimeo (September 2010);
“Exclusive Retailing” (with M. Masika), mimeo (January 2011)

Arul-George Scaria

“Indien – Lufthansa flies high with the Competition Commission of India Order”, 2 GRUR Int. 197 (2011);
“Indien – A New Discussion Paper on Compulsory Licensing”, 1 GRUR Int. 90 (2011);
“Indien – Supreme Court paves way for a smoother functioning of the Competition Commission in India”, 11 GRUR Int. 1014 (2010);
“India Heading Towards a Major Copyright Overhaul”, 8–9 GRUR Int. 663 (2010);
“A Scholarly Attempt to Identify Piracy”, 5 (1) Journal of Intellectual Property Law & Practice 65 (2010)

Philipp Schautschick

“Trade Mark Incentives” (with Greenhalgh, Rogers and Sena), Report for the UK Intellectual Property Office (2011);
“Intellectual Property at the Firm Level in the UK: The Oxford Firm-Level Intellectual Property Database” (with Helmers and Rogers), 546 Oxford Economics Discussion Paper Series (April 2011);
“Do Firms That Create Intellectual Property Also Create and Sustain More Good Jobs? Evidence for UK Firms 2000–2006” (with Greenhalgh and Rogers), Princeton Working Papers (2011)

Andrea Wechsler

“Criminal Enforcement of Intellectual Property Law – An Economic Approach”, forthcoming in: Christophe Geiger (ed), Criminal Enforcement of Intellectual Property (Edward Elgar, 2012)

Selected Research Projects

The following section introduces selected research projects that reflect in more detail the quality and type of research undertaken in the IMPRS-CI.

Ilja Rudyk/Daniel Krauspenhaar

An optimal patent system is one that balances the incentives that a patent gives to inventors with the costs incurred by society due to the exclusivity the patent provides. Its primary objective must be to achieve the broader societal goal of welfare enhancement through technological innovation. The current patent system is often criticised for failing to satisfy sufficiently the needs of open and proprietary innovation, at a time when collaborative innovation is assuming more and more significance. In an environment in which hundreds of licenses from different patent holders may be needed for the commercialisation of one product, a system that is too rigid and can only grant absolute ownership rights might considerably hamper technological progress. Terms like “patent thickets”, “blocking patents” and “patent trolls” are already making headlines. Thus, a system is necessary that allows for controlled



Workshop for Junior Researchers on the Law and Economics of Intellectual Property and Competition Law in Wildbad Kreuth (2010)

access to patented inventions but still guarantees remuneration for the patent holder. In this context several propositions are discussed to improve the situation which may all be grouped as liability regimes, that is, those in which the patent owner is either willing or forced to give up his right of excluding others from using his invention and receive only a certain amount of remuneration. Some propositions of the former as well as the latter alternative – like the so-called soft IP approach – are based on a “license of right” (LOR) model that is already part of the patent legislations in several countries, e.g. in Germany, and may also be available in the future for European Patents with Unitary Effect according to the latest proposal.

The LOR regime is an option to commit to make licenses available to all interested parties in return for lower renewal fees. This should help to remove the vulnerability to injunctions and at the same time to promote innovation through licensing. Although several propositions, and in this respect the LOR model as well, are highly debated, no study has so far been able to provide any profound analysis of the LOR regime, certainly not by combining empirical facts with intensive legal and economic research. This joint work uses one of the most comprehensive data sets on German patent applications and will be the first one to provide evidence on the use of the LOR model. The study uses additional information about the patent applicants and applies economic theory to address the question of what actually determines the decision by the patent holder to commit to an LOR system. From the legal side, the study provides current legal considerations regarding the interpretation and application of the German provision and a comparison between the German LOR and regimes from other legislations. As a consequence, the study yields a basis for other propositions using models similar to the LOR mechanism and an evaluation including a recommendation on how to amend the current system and how to implement it on the European level.

Due to the cooperation between an economist and a law expert, it has been possible to unite the understanding and the needs of both disciplines. To reach the widest audience possible and to comply with the requirements laid down in the respective doctoral degree regulations, the analysis consists of two parts. One part, included in Ilja Rudyk’s dissertation (his dissertation also contains a welfare analysis and a model of the decision to switch into the LOR regime and to renew the patent), addresses

foremost readers with an economics background. The second part, which is included in Daniel Krauspenhaar’s dissertation (his dissertation also contains an analysis of property and liability rules in general and concrete variants of the latter), is aimed primarily at readers with a legal background.

Patrick Andreoli-Versbach

In most industries firms realise that their profitability strongly depends on the actions of their competitors. Colluding on prices or quantities raises profits and decreases consumers’ welfare. Though firms have strong incentives to collude, this is illegal and prosecuted by antitrust authorities (AA) worldwide. Documentary exchange of sensitive information and agreements can, if detected, lead to enormous fines. To obviate this, firms tacitly collude, that is, collude without explicit communication.

This paper analyses tacit collusion empirically through two practices: price leadership and delayed price responses. Price leadership refers to the situation in which the market leader sets a price and the competitors follow, while delayed pricing refers to a firm’s commitment not to change its price according to costs on a short-term interval, but to keep the price rigid and the changes infrequent.

On 6 October 2004 the CEO of ENI, Vittorio Mincato, publicly announced a price policy change that consisted in rigid pricing and slow adjustment to the major cost factor, Platts Cif Med (Platts), which is the wholesale Mediterranean price of petrol. The price policy change was called the “new Mincato method” and was designed to maintain sticky prices by committing to not changing the retail price following the international quotation of petrol. The average time interval between price changes went from six days before the new pricing policy was introduced to 19 days after its introduction. The average absolute percentage change on the price increased from 1 % to 4.5 %. Prices thus changed less often, but when they changed, they did so in greater increments. After five months, on 25 March 2005, the Italian trucker association, FITA, publicly complained about high, rigid and perfectly aligned prices. This eventually triggered an antitrust investigation, which was communicated to companies on 23 January 2007 and ended on 20 December 2007 with the acceptance of behavioural remedies jointly proposed by the AA and by companies.

To show how the public announcement of pricing change functioned as an information exchange on intended future behaviour and thus worked as a facilitating practice, I apply four interrelated methodologies that can be generalised and used by AAs to highlight behavioural shifts from competition to collusion and back.

First, I briefly describe the main features of the industry to show that the ex-ante probability of cartelisation is high. Second, I show how the introduction of the new price policy helped the followers to align prices. Third, I look at the effects of the new pricing policy on the most important measure of profitability, industrial margins. Finally, I consider a competitive benchmark and relate it to the Italian market. This is of special importance as the benchmark functions as a counterfactual. It accounts for unobservable variables such as demand and supply shocks that could cause an increase or decrease in margins but are unobservable.

While this methodology is applied to the case of the Italian petrol market, the scope of this paper is potentially wider. The use of readily available data, such as prices, an indicator of costs and a benchmark, can provide AAs with three useful tools to fight cartels. First, it may help to provide evidence on the anticompetitive behaviour and to show the shift from collusion to competition and back. Second, if used as an ex-ante screen it can provide good information on where to trigger inspections. Finally, the use of economic screens lowers the incentives of firms to collude by increasing the likelihood of detection and punishment.

Jason Du Mont

Despite the importance of industrial design in the global marketplace, intellectual property law's most complicated puzzle has not become any more lucid since its genesis two centuries ago. Today, many nations have assembled this puzzle by protecting industrial designs under their copyright, patent, and trademark laws. Many have even taken elements from each regime and assembled them into tailored sui generis models. Regardless of how the puzzle is put together, with the exception of trademark law, the goal is simple – promoting innovative designs. Yet design's fractional protection strongly attests to the difficult nature of achieving this goal through traditional intellectual property paradigms.

To illustrate, one might visualize the copyright and patent approaches to design protection on different ends of a spectrum. On one end, patent regimes award strong exclusionary rights, upon examination and a fee, where

the design is ornamental, novel, and non-obvious. On the other end of the spectrum, copyright regimes typically grant weaker, automatic, anti-copying protection, without examination or a fee, where the design is original, contains a modicum of creativity, and is separable from its utilitarian function. Between these spectral ends, we find sui generis systems that have selectively chosen or adapted core patent and copyright models. Of chief importance as one travels from patent to copyright, the rights along this spectrum must get weaker as the requirements get easier to meet, and vice versa.

In order to avoid market failure that would result from granting strong, patent-like rights to designs that can only meet low, copyright-like standards, the evaluation of design innovation is crucial to the success of this sliding scale model. After all, one of the driving forces behind this model is the assumption that technological innovation can be objectively evaluated and artistic innovation is a subjective endeavour that cannot. To avoid potentially idiosyncratic decisions, copyright errs on the side of weak rights and mass protection, while patent's strong exclusionary rights are selectively awarded to those inventions that represent a quantifiable advance in the art. In principle, this model works well for traditional technological and artistic works that fit nicely into an appropriate patent or copyright model. Industrial design's merger of the functional and the aesthetic, however, challenges this traditional archetype. Indeed, the closer nations get to the patent end of the spectrum, the more they are forced to make these potentially subjective and idiosyncratic aesthetic decisions.

While there is no magic solution to this age-old problem, the deafening clamor of frustrated designers, investors, and lawmakers can no longer be ignored. We must revisit how to evaluate innovation in designs. Indeed, it is crucial to understand whether this spectrum of design rights even functions as described. Do the more difficult innovation standards – as one travels from originality in copyright to non-obviousness in patent – operate in a manner that makes it more difficult for designs to qualify for protection? Or, on account of their aesthetic nature, are these judgments entirely idiosyncratic? Leaning on a broad array of sources, this project analyzes why these determinations are not as subjective as commonly portrayed. However, it also explains why they are especially susceptible to certain hindsight biases, and therefore prone to systemic under-protection in regimes that fall closer to the patent end of the spectrum.

This project will proceed in four parts. First, it analyzes the production of industrial designs. Second, it discusses why industrial design's unique characteristics – seamlessly merging the visual, semiotic, and functional – make it difficult to fit into traditional intellectual property paradigms, and the effect this has in the marketplace. Third, the project explores the role of novelty to consumers, and demonstrates why design laws' newness standards (i.e., novelty, non-obviousness, individual character, and heightened originality standards) are so difficult to apply. Nevertheless, it shows how certain universal principles of good design make these determinations more uniform than previously assumed. Fourth, it experiments with the application of these standards to litigated designs, and concludes by discussing potential reforms.

Linda Gratz

Project description: This paper asks whether courts should continue to rule settlements in the context of pharmaceutical claims *per se* legal, when these settlements comprise payments from originator to generic companies, potentially delaying generic entry compared to the underlying litigations. When it comes to patent disputes, the patents at issue are often probabilistic, meaning that with some positive probability courts can be expected to declare them invalid or non-infringed. In such a situation, settlements are a means for originator and generic companies to restrict competition. By settling their dispute out of court they can sustain monopoly, whereas under litigation generic entry would with some positive probability occur immediately. Payments from originator to generic companies within settlement agreements then serve as a reimbursement for the delay in entry and as a share in the surplus generated through the delay in entry.

US courts have ruled pay-for-delay settlement *per se* legal with the argument that any anticompetitive settlement effects that arise are within the exclusionary zone of the patent and therefore cannot be redressed by antitrust law. In the EU the legal regulation of pay-for-delay settlements is still in its infancy.

We apply the consumer welfare standard to investigate which rule yields the highest welfare. Alternatively to the rule of *per-se* legality, courts could apply the rule of *per-se* illegality, ruling settlements that comprise value transfers from originator to generic companies *per se* illegal, or the rule of reason, inquiring into the market conditions more comprehensively and balancing pro-against anticompetitive settlement effects.

To investigate this question, we analyse a marketplace for pharmaceuticals which originator companies enter with patented products. Because the patents are probabilistic, generic companies contemplate market entry with generic products prior to the patents' expiration. In the case of generic entry, patent disputes are triggered, resulting in either litigations or settlement agreements. In our model both parties view settlements as superior to litigations because the profits they can obtain are at least as high. When settling, the companies decide on generic entry terms and on value transfers. Settlements are ruled by courts. The ruling affects the settlement terms and thus the generic companies' incentives to enter. In particular, the more settling companies are able to collude, i.e., the more they are able to delay generic entry compared to litigation, the higher are the companies' expected settlement profits, and thus the generic companies' incentives to enter. Consumer welfare is affected negatively by the degree of collusion but positively by generic companies' incentives to enter.

We find that the rule of *per-se* legality yields the lowest consumer welfare because under this rule collusion is not limited, meaning settling companies sustain monopoly for the whole patent duration. Initiated challenges do not lead to increased competition, so that an increase in generic companies' incentives to enter has no positive effect on consumer welfare. This is different under the other two rules, and therefore speaks in favour of an amendment of the current legal practice. When comparing the alternative approaches, we find that under the rule of reason settling companies collude when antitrust evaluations are subject to error. The less precisely courts evaluate settlements, the more settling companies collude. In contrast, under the rule of *per-se* illegality, settling companies are entirely prevented from colluding. At first sight this advocates an amendment toward the rule of *per-se* illegality. We show, however, that limited collusion can be socially beneficial because it increases generic companies' incentives to enter. Due to the possibility of collusion, additional settlement agreements are concluded where otherwise the holders of probabilistic patents would remain monopolists. In particular, when generic companies' incentives to challenge probabilistic patents are low, the rule of reason outperforms the rule of *per-se* illegality.

We further investigate whether the allowance of limited collusion within settlement agreements is the most effective incentive device to foster generic entry. In 1984, the US Congress enacted the Hatch-Waxman Act, which

was designed to promote generic entry by awarding first generic entrants to challenge a patent with a 180-day period of exclusivity. We find that this alternative incentive device fails to have the desired effect and only reduces subsequent generic entrants' incentives to enter, leading to consumer welfare losses.

Mrinalini Kochupillai

This thesis aims to study the effectiveness of the Farmers' and Plant Breeders' Rights regime to promote innovation in the formal and informal (agricultural) seed sectors in India. Special emphasis is given to studying whether the Indian Act on the Protection of Plant Varieties and Farmers' Rights, 2001 (PPV&FR Act) as a whole, and specific provisions within the Act, as implemented in practice, are suitable (or necessary) to promote innovation in an environment where a strong formal seed sector and an indispensable and widespread informal seed sector co-exist. On the basis of this study, the thesis also recommends amendments in the Indian PPV&FR Act. The work is broadly divided into three parts as follows:

Part I: The study begins with a historical analysis of the rationale underlying the adoption of the UPOV Agreements and various intellectual property laws for the protection of new varieties of plants adopted by the United States (the first country in the world to provide intellectual property protection to plant varieties), the European Union and India. Special attention is given to understanding the objectives underlying the adoption, by India, of the PPV&FR Act in 2001. For this purpose, the thesis draws from available literature, legislative debates and interviews with people and stakeholders involved in drafting and reviewing India's PPV&FR Act.

Part II: This part closely studies the formal and informal seed sectors of India, identifying the governance structures (governmental and non-governmental) that influence the functioning and characteristics of these sectors. The study in this part of the dissertation relies primarily on interviews and discussions with stakeholders. Special attention is placed on studying the evolving role of non-formal institutions (consisting of local NGOs, civil society groups and individuals) in shaping the informal seed sector of India and the influence that these institutions have had over time on the governance of the seed sector as a whole.

Part III: In the light of the findings in Parts I and II, the objective of the third part of the dissertation is to study more closely specific provisions of the Indian Act to determine their meaning and impact (or the absence there-

of) and to determine whether these provisions, when implemented simultaneously, achieve, or are likely to achieve, the objectives with which the PPV&FR Act was adopted. A number of approaches are adopted to so analyse these provisions: (1) Stakeholders (industry, scientists, lawyers, academics and individual farmers) are interviewed; (2) Plant variety application trends in India are analysed and compared with plant variety application trends in other countries, specifically the US and EU. The application trends are analysed to study, inter alia, the changes, if any, in the innovativeness of (a) the private-sector seed corporations, (b) the government R&D institutions and agricultural universities, and (c) small and medium land-holding farmers before and after the introduction of the PPV&FR Act; and (3) Empirical surveys are conducted among private-sector seed corporations and individual farmers who own small or marginal land holdings. As the farmers' rights provisions are unique to Indian law, interviews are conducted with farming communities that have already filed for farmers' variety protection certificates to identify any common traits among such farmers or trends in the farmers' variety applications.

This conclusion recommends amendments to the Indian PPV&FR Act to better achieve its objectives in the light of the preceding discussion.

Tatjana Nabokin

Access to finance is a major determinant of economic growth. Information asymmetries and the absence of collateral can lead to market imperfections in financial markets such that even firms with profitable investment opportunities can be credit constrained and restricted in their investment decisions. This is especially true for highly innovative start-up firms that possess only short track records and often few tangible assets. Regarding high-tech start-ups, the decision of external resource holders to invest capital is made under considerable uncertainty about the survival rate of new ventures and their financial prospects. At the same time, often substantial resources are required to fund early-stage projects, while revenues cannot be expected in the near future. As a consequence, one would expect financial constraints to be most severe for these entrepreneurs. Since however start-ups from high-technology industries are expected to play an important role for innovations and structural change, severe financial constraints in these industries arguably result in decelerated innovation activity and a slowdown in economic progress.

This paper investigates whether patents can be a solution to mitigate financial constraints. The challenges in gaining access to external capital necessitate technology-intensive ventures to develop signals for the largely unobservable value of the company and its commercial potential. The quality of start-up companies often cannot be observed directly and evaluators have to approximate their value by means of observable characteristics that are expected to co-vary with the unknown quality. Patents might function as signals for the innovative potential of a firm and its future success. A signalling function of patents has only recently been considered. Detailed and well-structured patent specifications enable an educated recipient to evaluate the strengths and weaknesses of new inventions and technologies. The patent system therefore can provide a mechanism for sorting the quality of innovative activity and reducing information asymmetries, which can decrease the risk for investors and facilitate start-up firms' access to external financing. Additionally patents can serve as assets for financiers. With the capability of providing licensing revenues and a salvage value in case of failure, patents exhibit properties of collateral.

The existing literature on patents and finance has mainly focused on venture capital financing, which is suitable for only a small fraction of small and medium enterprises. We contribute to the literature by investigating the role of patents for different sources of external financing. Using the KfW/ZEW Start-up Panel, a firm-level survey with detailed information on the financial strategies of start-up firms, we are able to identify a firm's demand for various sources of external financing and to directly measure financial constraints. The survey has been conducted since 2008 and contains about 6,000 German start-up firms per wave. Information on the firms' innovation and R&D activities and financial strategies are sampled and nearly all sectors covered; high-technology companies make up 50 per cent of the sample population. Self-evaluated patent values from the survey as well as patent value approximations based on matched patent information from the PATSTAT database are used to distinguish high-value patents and to investigate the impact of patenting on the access to financing in a more differentiated manner. Focusing on high-tech start-up firms and providing information on their financial strategy and patents, this unique dataset is ideally suited to investigate the role of patents in facilitating access to external financing.

Dominik Ruderer

The introduction of the iPhone by Apple Inc. in 2007 was accompanied by an announcement that marketing efforts for this mobile handset would be undertaken exclusively via one mobile carrier per country. In Germany this exclusive carrier was T-Mobile, while in the US the iPhone was marketed via AT&T. Though at that time Apple Inc. was well known for its personal computers, music players (the iPod) and online music store (iTunes), it was unknown for mobile handsets. In 2010 the exclusivity arrangement was abandoned in most national markets. Both Apple's rationale for adopting this behaviour and the effect it had on competition and welfare are still not completely understood.

In this paper, we provide a rationale for such an exclusive retailing (ER) arrangement. ER eliminates disciplining intrabrand competition between retailers and gives the exclusive retailer market power and hence a higher retail margin. While creating such a double mark-up effect is costly for the manufacturer, it also comes with two profit-enhancing effects. First, it can serve as a mechanism to enhance brand-specific marketing investments by retailers (investment effect). In the iPhone context, this would mean that the ER arrangement enhances marketing investments by T-Mobile or AT&T, respectively, in Apple's iPhone. Apple was not well known for mobile handsets at that time and the mobile carriers had a much better distribution network as well as access to their customer data. Hence, mobile carriers had a relatively better technology in marketing the iPhone. Second, ER might serve as a commitment device for reduced interbrand competition among manufacturers (competition-softening effect). The elimination of intrabrand competition by one manufacturer leads to a unilateral price increase, also creating incentives for the competing manufacturer to increase prices. As a result, interbrand competition becomes softer. While the investment effect can be interpreted as pro-competitive, the two other effects are clearly anti-competitive.

We show under which conditions ER represents equilibrium behaviour when more than one brand exists. Moreover, we characterise all possibly occurring equilibrium outcomes. Finally, we analyse when the anti-competitive effects of ER outweigh the pro-competitive effects and hence when competition authorities should intervene.

Arul-George Scaria


This doctoral dissertation, provisionally entitled “Copyright and Cultural Consonance: Insights from an Empirical Legal Study on Piracy in the Indian Film Industry”, primarily seeks to understand how the copyright law works at the grassroots level in contemporary Indian society. With this basic objective, this empirical legal research work explores in detail the social, cultural, historical, legal and economic dimensions of copyright piracy in the Indian film industry, based on extensive fieldwork in India. What makes it unique in its approach is the primacy given to the perspectives of the people and the development of suggestions for legal and policy changes, based on those perspectives.

Relevance of this study: Copyright piracy has been a subject matter of intense discussion in the contemporary world and the most commonly suggested/used remedy is infliction of severe legal punishments and criminalization of more and more activities. Most of the multilateral forums, including the most recent one on the Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA), advocate more severe punishments, while some of the national parliaments are debating on laws that can even authorize a total disconnection of a user from the internet, under the so-called three-strikes policy. In spite of all such intimidating efforts, copyright enforcement remains at a very low level in most countries, including many developed countries. When countries with even high economic growth rates diverge radically on enforcement levels, it forces one to explore reasons beyond national economic development levels and existence (or non-existence) of strong laws. The conventional economic wisdom suggests that it is the demand that drives up supply in any market in the long run, and the same applies for pirated goods as well. So while discussing enforcement measures relating to piracy, we need to ask ourselves why consumers buy pirated goods in spite of the illegality associated with that. In other words, we also have to engage in a demand-side approach, besides the existing supply-side approach. This research is a journey in this important, yet neglected dimension of law.

Core research questions and methodology: The three core research questions addressed in this work are: (1) What are the perceptions of the people in India regarding copyright piracy? (2) What are the social, cultural, historical, legal and economic dimensions of copyright piracy in India? and (3) What are the appropriate legal and policy options ahead, given the findings from the previous two questions? This research employs the

mixed methods research framework, which generally refers to research designs that involve quantitative as well as qualitative analysis in one single study or a series of studies that examine the same underlying phenomenon. The quantitative components in this research work include the data from an empirical survey conducted in select parts of India to discern the perceptions of the people regarding copyright piracy and pirated products. The qualitative analysis is used to scrutinize the two open-ended questions regarding the causes and solutions of piracy in India in the same survey instrument and data collected from around twenty semi-structured interviews with the major stake holders in the industry, including movie producers, directors, copyright lawyers, academics working in the area of copyright and NGOs. Interviews were also conducted with a few people who were engaged in commercial piracy. A comprehensive social, historical, cultural, legal and economic analysis of the issues involved, with the help of historical records, past and present legislation in this area, constitutional provisions, important case laws and contemporary media, apart from the secondary literature, also constitutes an integral part of the qualitative analysis of this work.

Major contributions of the work: The study provides interesting and surprising insights about people’s perceptions of piracy. The most interesting among them are the perceptions of legality and morality of different forms of piracy. The study also unravels interesting insights about the diversity of perspectives within Indian society, particularly between urban and rural areas and also between the genders. The quantitative and qualitative findings of the study call for some radical changes in not only the current law, but also the industry approaches, so as to increase the voluntary compliance levels of copyright law in India. Based on socio-economic data, the study also advocates the need for a shift from the current approach of increasing the severity of punishments to increasing the probability of punishment, for reaching the optimal enforcement levels in countries like India.



C Veröffentlichungen,
Vorträge, geförderte Forschungs-
arbeiten, Lehrtätigkeiten,
Ehrungen und Preise

I Veröffentlichungen

1 Zeitschriften

a) Zeitschriften des Instituts

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, Hefte 1–12 (2010), C.H. Beck, München, XCIV + 1114 S.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil, Hefte 1–12 (2011), C.H. Beck, München, XCVI + 1120 S.

International Review of Intellectual Property and Competition Law, Nos. 1–8 (2010), C.H. Beck, München, XXX + 996 S.

International Review of Intellectual Property and Competition Law, Nos. 1–8 (2011), C.H. Beck, München, XXX + 997 S.

b) Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Zeitschriften

Hilty, Reto M. et al. (Hg.) sic! – Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, Schulthess §, Zürich

MMR – MultiMedia und Recht, Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, C.H. Beck, München

Molengrafica Series, Intersentia nv, Antwerpen

Jaeger, Thomas (Hg.) European State Aid Law Quarterly – EStAL, Lexxion, Berlin

von Lewinski, Silke (Hg.) Cahiers de la Propriété Intellectuelle, Editions Yvon Blais, Cowansville (Quebec, Kanada)

Journal of the Copyright Society of the USA, The Copyright Society of the USA, New York

Ullrich, Hanns (Hg.) Revue internationale de droit économique, De Boeck, Bruxelles



2 Schriftenreihen

a| Schriftenreihen des Instituts

MPI Studies on Intellectual Property and Competition Law

Volume 15

Grosse Ruse-Khan, Henning, Nadine Klass und Silke von Lewinski (Hg.)

Nutzergenerierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts. Springer-Verlag, Berlin 2010, XII + 239 S.

Volume 17

Hilty, Reto M., Thomas Jaeger, Matthias Lamping (Hg.)

Herausforderung Innovation. Springer Verlag, Berlin 2011, X + 168 S.

Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz

Band 162

Mederle, Daniela

Die Regulierung von Spam und unerbetenen kommerziellen E-Mails: Eine Studie zur Rechtslage in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den U.S.A. unter Berücksichtigung empirischer Daten und der ökonomischen Analyse des Rechts. Heymanns, Köln 2010, XXVIII + 392 S.

Band 163

Klunker, Nina

Harmonisierungsbestrebungen im materiellen Patentrecht: Bestandsaufnahme und Entwicklung auf der Ebene der WIPO und der Trilateralen Verträge. Heymanns, Köln 2010, XVI + 386 S.

Band 164

Brune, Axel

Bewährtes Deutsches Arbeitnehmererfindergesetz? Eine Analyse unter rechtstatsächlichen, rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Aspekten mit Alternativen und Vorschlägen zur Neugestaltung. Heymanns, Köln 2010, XXXII + 638 S.

Band 165

Reich, Anke

Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Haustürwerbung in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftlichen Hintergründe sowie der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Haustürwerbung in anderen ausgewählten Ländern. Heymanns, Köln 2010, XXIV + 510 S.

Band 166

Cao, Jingjing

Die Durchsetzung von Patenten in China: Verletzungstatbestände, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfahren und die Durchsetzung durch Patentverwaltungsbehörden. Heymanns, Köln 2010, XXIV + 236 S.

Band 167

Lerach, Mark Stefan

Kennzeichenschutz für Veranstaltungen. Heymanns, Köln 2010, XXXIII + 599 S.

Band 168

Pflüger, Martin Johannes

Der internationale Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Heymanns, Köln 2010, XXVII + 633 S.

Band 169

Lamping, Matthias

Patentschutz und Marktmacht. Heymanns, Köln 2010, XXVII + 508 S.

Band 170

Apetz, Martin

Das Verbot aggressiver Geschäftspraktiken. Heymanns, Köln 2011, XXXI + 868 S.

Band 171

Thress, Konstantin

Die irreführende Produktvermarktung. Heymanns, Köln 2011, XIX + 270 S.

Band 172

Klopschinski, Simon

Der Schutz geistigen Eigentums durch völkerrechtliche Investitionsverträge. Heymanns, Köln 2011, XXXVI + 543 S.

Band 173

Utz, Rainer

Die demoskopische Befragung als Beweismittel im Markenrecht. Heymanns, Köln 2011, XXI + 300 S.

Band 174

Hartmann, Oliver S.

Das Markenrecht in Indien. Heymanns, Köln 2011, XXI + 632 S.

Band 175

Engelhardt, Tim

Die Verletzung EU-rechtlich geschützter geografischer Namen. Heymanns, Köln 2011, XXIII + 291 S.



Band 176

Delger, Uyanga

Das Patentrecht in der Mongolei.
Heymanns, Köln 2011,
XXIV + 370 S.

Band 177

Quadbeck, Maximilian

Das Publizitätsprinzip im
Immaterialgütervertragsrecht
der Europäischen Union.
Heymanns, Köln 2011,
XX + 224 S.

Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas

Band 16

Alich, Stefan

Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Lateinamerika – Eine Untersuchung der kollektiven Wahrnehmung von Musikrechten in Chile, Argentinien, Kolumbien und Mexiko unter urheberrechtlichen und kartellrechtlichen Gesichtspunkten.
Nomos, Baden-Baden 2010, 584 S.

Band 17

Bohn, Patricia

Parallelimportregelungen im Patent- und Markenrecht in Lateinamerika.
Nomos, Baden-Baden 2010, 394 S.

Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht

Band 24

Këllezi, Pranvera

Les mesures correctives dans les cas de concentrations d'entreprises et d'abus de position dominante.
Stämpfli, Bern 2010, 642 S.

Band 25

Huang, Zer-Rur

Zugangsregulierung und Innovationsanreize im Telekommunikationsrecht.
Stämpfli, Bern 2010, 204 S.

Band 26

Matthiesen, Reemt

Die Freistellung von Softwarenutzungsverträgen

nach Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
Stämpfli, Bern 2010, 178 S.

Band 27

Wahyuningtyas, Sih Yuliana

Unilateral restraints in the retail business.
Stämpfli, Bern 2011, 314 S.

Band 28

Surblytë, Gintarë

The refusal to disclose trade secrets as an abuse of market dominance.
Stämpfli, Bern 2011,
XLVII + 263 S.

MIPLC Studies

Volume 7

Janusauskaite, Kristina

Implementation of the EU enforcement directive in the Baltic countries: experience in view of the development of protection of intellectual property rights.
Nomos, Baden-Baden 2010, 259 S.

Volume 8

Mendis, Sunimal

Copyright, the freedom of expression and the right to information.
Nomos, Baden-Baden 2011, 83 S.

Volume 9

Väisänen, Tuire Anniina

Enforcement of FRAND commitments under Article 102 TFEU.
Nomos, Baden-Baden 2011, 81 S.

Volume 10

Armillotta, Monica

Technology pooling licensing agreements.
Nomos, Baden-Baden 2010, 223 S.

Volume 11

Philipp, Marc P.

Intellectual property related generic defense strategies in the European pharmaceutical market.
Nomos, Baden-Baden 2011, 91 S.

Volume 12

Ahn, Hyewon

Patentability of chemical selection inventions: The Olanzapine and Escitalopram Decisions
Nomos, Baden-Baden 2011, 75 S.

Volume 13

Kim, Hee-Eun

The role of the patent system in stimulating innovation and technology transfer for climate change.
Nomos, Baden-Baden 2011, 90 S.

Abhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht

Band 54

Heyde, Johann

Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa.
Nomos, Baden-Baden 2011, 438 S.

Band 55

Fitzner, Julia

Von Digital-Rights-Management zu Content Identification.
Nomos, Baden-Baden 2011, 357 S.

Max Planck Series on Asian intellectual property law

Volume 15

Antons, Christoph

The enforcement of intellectual property rights: Comparative perspectives from the Asia-Pacific region.
Kluwer Law International, Alphen 2011, 382 S.

b| Unter Mitwirkung von Institutsangehörigen herausgegebene Schriftenreihen

Hilty, Reto M. (Hg.)

Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Helbing & Lichtenhahn, Basel

Hilty, Reto M. und Manfred Rehbinder (Hg.)

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht, Stämpfli, Bern

3 Veröffentlichungen von Institutsangehörigen

Amini, Seyavash; Nikolaus Forgó, Urheberrecht für die Geisteswissenschaften, in: Martin Gasteiner, Peter Haber (Hg.), *Digitale Arbeitstechniken für Geistes- und Kulturwissenschaften*, Böhlau, Stuttgart 2010, 203–227.

Antons, Christoph, The role of traditional knowledge and access to genetic resources in biodiversity conservation in Southeast Asia, *Biodiversity and Conservation* 19, 4 (2010), 1189–1204.

— Sui Generis Protection for Plant Varieties and Traditional Knowledge in Biodiversity and Agriculture – the International Framework and National Approaches in the Philippines and India, *Indian Journal of Law and Technology* 6 (2010), 89–139.

— Appreciating Different Knowledge Systems – Collaboration Needed to Promote Traditional Knowledge, *Sangsaeng* 27 (2010), 44–46.

— The Intellectual Property Jurisdiction of the Indonesian Commercial Court, in: Christoph Antons (Hg.), *The Enforcement of Intellectual Property Rights – Comparative Perspectives from the Asia-Pacific Region*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 361–380.

— Introduction, in: Christoph Antons (Hg.), *The Enforcement of Intellectual Property Rights – Comparative Perspectives from the Asia-Pacific Region*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 1–20.

— Patent enforcement and the court system in Indonesia, in: Reto M. Hilty, Chung-Kung Liu (Hg.), *The Enforcement of Patents – comparing the Asian, European and American Experiences*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 215–231.

Antons, Christoph; Gabriel Garcia, Initiatives on IP Enforcement beyond TRIPS: The Anti-Counterfeiting Trade Agreement and the International Medical Products Anti-Counterfeiting Task Force, in: Christoph Antons (Hg.), *The Enforcement of Intellectual Property Rights – Comparative Perspectives from the Asia-Pacific Region*, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 125–159.

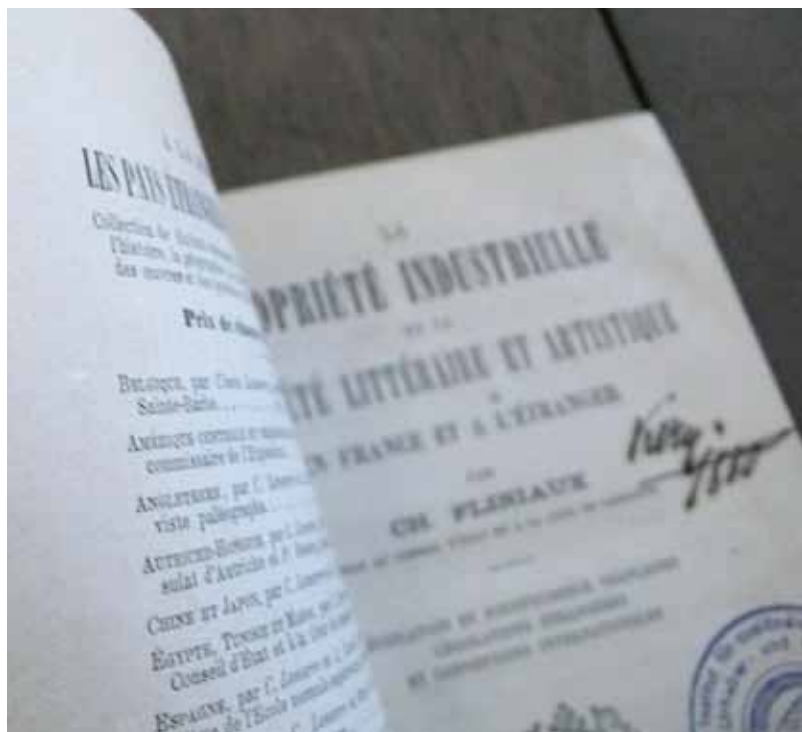
Baiocchi, Enzo, Princípio da Especialidade no Direito de Marcas, in: Ricardo Lobo Torres et al. (Hg.), *Dicionario de Principios Juridicos*, Elsevier, Rio de Janeiro 2010, 433–456.

— Motivo absoluto de recusa de registro de marca comunitária tridimensional – Comentários ao acórdão Lego, do Tribunal de Justiça da União Europeia, de 14.9.2010 (Processo C-48/09 P), *Revista Eletrônica do IBPI [Revel]* 3 (2010), 47–89.

Bakhom, Mor, Commerce International, Politique de Concurrence et Accords de Partenariat Economique – Réflexions sur les Enjeux et Perspectives d’un Triptyque, *GLOCAL – Revue Africaine sur le Commerce et le Développement* 2 (2010), 3–7.

— Trips, Patent Rights and Right to Health – “Price” or “Prize” for better access to medicine (Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition & Tax Law Research Paper Series, No. 10–07), 2009, 51 S., 31.1.2009.

— *Rezension*: Frison-Roche, Marie-Anne (dir.): *Concurrence, Santé Publique, Innovation et Médicament*. Collection Droit et Economie, L.G.D.J., Paris 2010, 525 S., ISBN 978-2-275-03505-5, *Revue internationale de droit économique [RIDE]* 24, 2 (2010), 261–264.



- A Dual Language in Modern Competition Law? – Efficiency Approach versus Development Approach and Implications for Developing Countries, *World competition* 34, 3 (2011), 495–522.
- Cohérence Institutionnelle et Effectivité d’une Politique Régionale de la Concurrence: le cas de l’Union Economique et Monétaire Ouest Africaine (UEMOA), *Revue internationale de droit économique [RIDE]* 25, 3 (2011), 305–332.
- Perspectives africaines d’une Politique de la Concurrence dans l’espace OHADA, *Revue internationale de droit économique [RIDE]* 25, 3 (2011), 351–378.
- Quelles réformes de droit économique pour le développement de l’Afrique – les défis liés à la prise en compte du social et de l’environnemental, in: Éric Balate, Séverine Menétrey (Hg.) *Questions de Droit Economique – Les défis des États Africains*, Larcier, Bruxelles 2011, 177–195.
- Perspectives de la politique de la concurrence dans l’espace OHADA: point de vue africain, in: Éric Balate, Séverine Menétrey (Hg.), *Questions de Droit Économique – Les Défis des États Africains*, INEADEC, Actes des colloques de Bruxelles et Yaoundé, Larcier, Bruxelles 2011, 325–356.

Bastian, Eva-Marina, Länderbericht Italien, in: Martin Schmidt-Kessel, Silvan Schubmehl (Hg.), *Lauterkeitsrecht in Europa*, Sellier European Law Publishers, München 2011, 355–403.

Beiter, Klaus Dieter, The Doctrinal Place of the Right to Academic Freedom Under the UN Covenants on Human Rights, University values – a bulletin on international academic freedom, autonomy and responsibility 2011, 5–7, http://www.academicfreedom.info/workshops/documents/UV_JULY_2011.pdf, 29.7.2011.

Beiter, Klaus Dieter; Thomas Jaeger, Kein Zugriff auf rechtswidrige Beihilfen – Zugleich Anmerkung zum Urteil CELF II, *Ecolex* 21 (2010), 505–510.

Bonk, Barbara, Technische Möglichkeiten der Datenerhebung und zivilrechtliche Folgen bei Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 2009, Dissertation, 227 + XVII S.

— *Rezension*: Förster, Armin: *Fair Use*. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2008, XXI, 263 S., *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 2 (2010), 176–178.

Busch, Friederike, „Amazonien – Diversität und Integration in das Recht des geistigen Eigentums“ – Internationaler Kongress zum geistigen Eigentum in São Paolo, 21. bis 23. Juni 2009 und einige Gedanken dazu, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 3 (2010), 215–221.

Conde Gallego, Beatriz, Intellectual property rights and competition policy, in: Carlos M. Correa (Hg.), *Research Handbook on the Protection of Intellectual Property under WTO Rules (Intellectual Property in the WTO, 1)*, Edward Elgar, Cheltenham, Northampton 2010, 226–265.

— *Rezension*: Alikhan, Shahid; Mashelkar, Raghunath: *Intellectual Property and Competitive Strategies in the 21st Century*. 2. Aufl., Wolters Kluwer Law & Business, Austin et al. 2009, XIII + 221 S., ISBN 978-90-411-2644-3, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 3 (2010), 265.

Conde Gallego, Beatriz; Rupprecht Podszun, Rahmenbedingungen für den Wettbewerb um Arzneimittel – neuere Entwicklungen des Kartellrechts im Pharmasektor, sic!: *Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht [sic!]* 2 (2011), 126–138.

Cornish, William R.; Tanya Aplin; David Llewelyn, *Intellectual Property: Patents, Copyright, Trade Marks and Allied Rights*, 7. ed., Sweet & Maxwell, London 2010, CVIII + 974 S.

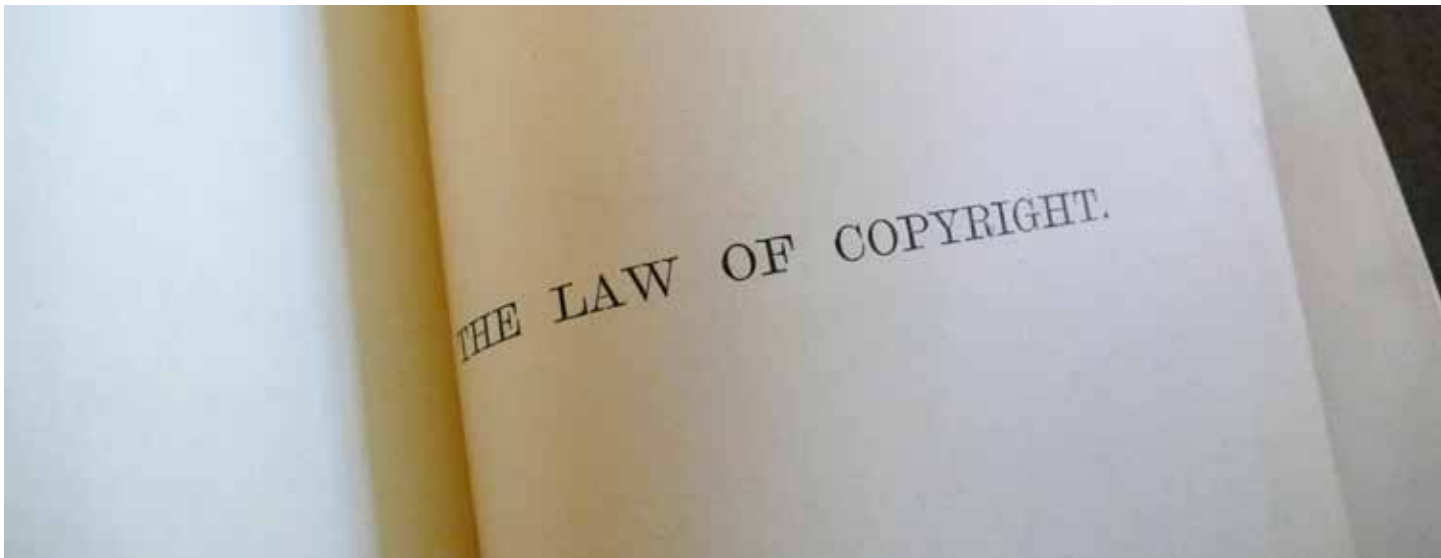
Cornish, William R.; Stuart Anderson; Raymond Cocks; Michael Lobban; Patrick Polden and Keith Smith, *The Oxford History of Laws of England – Volume 11: 1820–1914 English Legal System*, Oxford University Press, Oxford 2010, LXV + 1276 S.

— *The Oxford History of Laws of England – Volume 12: 1820–1914 Private Law*, Oxford University Press, Oxford 2010, CXXXI + 1190 S.

— *The Oxford History of Laws of England – Volume 13: 1820–1914 Fields of Development*, Oxford University Press, Oxford 2010, LX + 1106 S.

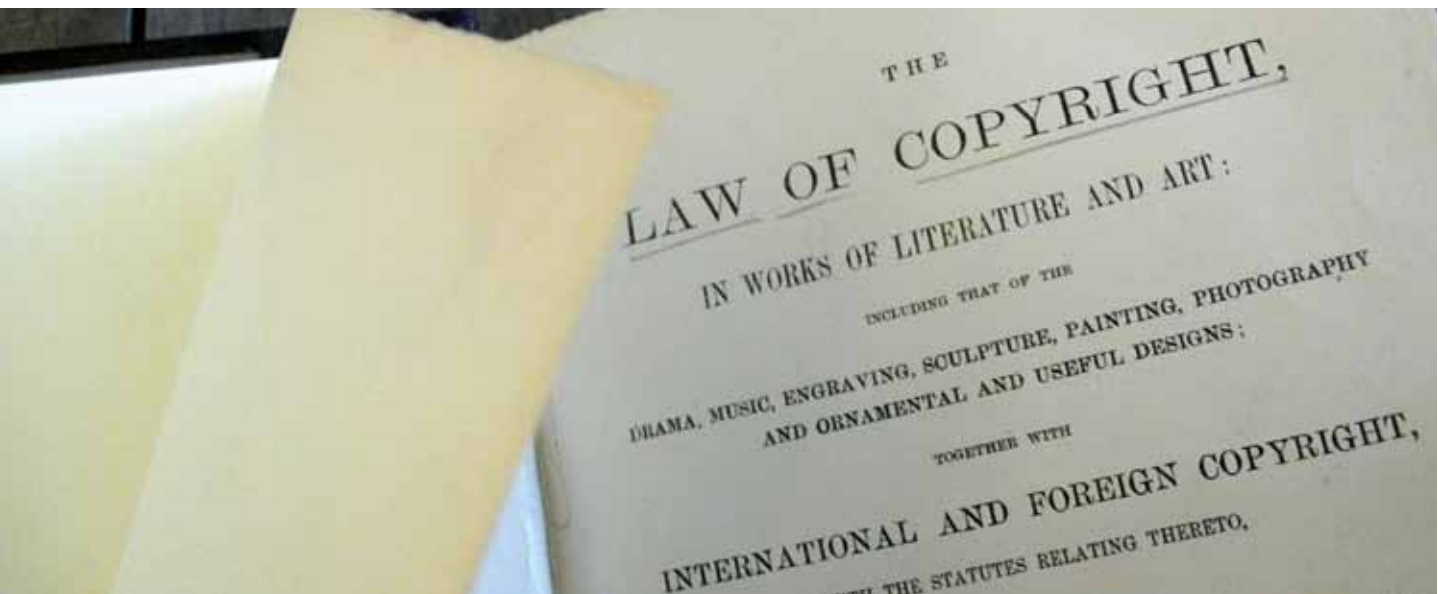
Dietz, Adolf, *Cultural Functions of Collecting Societies*, GEIDANKYO, Japan Council of Performers’ Organizations, Tokyo 2010, 87 S.

— *Kulturelle Vielfalt und internationales Urheberrecht*, in: Olaf Zimmermann, Theo Geißler (Hg.), *Digitalisierung – Kunst und Kultur 2.0 (Aus Politik und Kultur, 7)*, Deutscher Kulturrat, Berlin 2010, 72–79.



- Chapter 13 – Germany, in: Gillian Davies, Kevin Garnett (Hg.), *Moral Rights*, Sweet & Maxwell, London 2010, 403–434.
- The Importance of Moral Rights for Cultural Heritage and Diversity, *Zbornik Hrvatskog Društva za Autorsko Pravo* 9.2008 (2010), 47–81.
- Regulation of copyright law in the new Part IV of the Russian Civil Code – an important, but partly problematic piece of legislation (ungarische Fassung), *Iparjogvédelmi és Szerzői Jogi Szemle* 115, 5 (2010), 4–75.
- Gerichtskollegium für Zivilsachen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation, Entscheidung o.D. – MTV: Muzykal’noe televidenie (Übersetzung aus *Bjulletin Verchovnogo Suda RF* Nr. 5/2010, S. 21), *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* [GRUR Int] 59, 10 (2010), 891–892.
- La nouvelle réglementation du droit des sociétés de gestion collective dans le droit d’auteur russe (französische Fassung), *Revue internationale du droit d’Auteur* [RIDA] 223 (2010), 4–75.
- *Rezension*: Mushchinina, Maria: *Rechtsterminologie – ein Beschreibungsmodell. Das russische Recht des geistigen Eigentums*. Forum für Fachsprachenforschung, Band 87, Frank & Timme, Verlag für wissenschaftliche Literatur, Berlin 2009, 395 S., ISBN 978-3-86596-218-8, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* [GRUR Int] 59, 5 (2010), 453–454.
- *Rezension*: Roberta Rosenthal Kwall: *The Soul of Creativity – Forging a Moral Rights Law for the United States*. Stanford Law Books, Stanford University Press, Stanford 2010. XVIII, 247 S., IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 4 (2010), 499–502.
- *Rezension*: Werthwein, Simon: *Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Personen*. Schriften zum chinesischem Recht Bd. 4, Verlag de Gruyter Recht, Berlin 2009, XXII, 187 S., ISBN 978-3-89949-704-5, *Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht* [UFITA] 2010/III (2010), 907–911.
- *Rezension*: Werthwein, Simon: *Das Persönlichkeitsrecht im Privatrecht der VR China. Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der juristischen Personen*. Schriften zum chinesischem Recht; Bd. 4. Verl. de Gruyter Recht, Berlin 2009, XXII, 187 S., ISBN 978-3-89949-704-5, *Zeitschrift für chinesisches Recht* [ZChinR] 17, 3 (2010), 319–321.
- *Rezension*: Dietz, Claire: *Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht*. Verlag De Gruyter Recht, Berlin 2009, XXIII, 401 S., ISBN 978-3-89949-642-0, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* [GRUR Int] 59, 8/9 (2010), 773–775.
- *Chinese Copyright System: Anglo-American or Continental European Model?*, *China patents and trademarks* 1 (2011), 76–93.
- *Le droit de suite (pravo sledovaniya) dans le droit d’auteur russe*, *Revue internationale du droit d’Auteur* [RIDA] 229 (2011), 156–203.

- Regulation of Copyright Law in the New Part IV of the Russian Civil Code: Regression in System, but Moderate Progress in Substance, *Pravo Ukraïny* 3 (2011), 78–91.
- The New Regulation of Collecting Societies in Russian Copyright Law, *Právny obzor [PO]* 94 (2011), 395–410.
- Russische Föderation. Oberstes Gericht o.D. – Komponist der Filmmusik, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 7 (2011), 648–649.
- *Rezension*: Michel M. Walter & Silke von Lewinski (eds.): *European Copyright Law – A Commentary*. Oxford University Press, Oxford/New York 2010. CIV + 1555 S., ISBN 978-0-19-922732-7, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 42, 7 (2011), 874–876.
- *Rezension*: Henningsen, Lena: *Copyright Matters. Imitation, Creativity and Authenticity in Contemporary Chinese Literature*, BWV – Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2010, 279 S., *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* 2 (2011), 165–167.
- *Rezension*: Sorg, Julia: *Der wirtschaftliche Einfluss des TRIPS-Abkommens auf die Volksrepublik China und Thailand. Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht Bd. 30*, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010, 403 S., ISBN 978-3-8329-5248-8, *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* 2 (2011), 167–170.
- *Rezension*: Henningsen, Lena: *Copyright Matters. Imitation, Creativity and Authenticity in Contemporary Chinese Literature*, BWV – Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, 2010, 279 S., *Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA]* 2011/III (2011), 826–830.
- *Rezension*: Sorg, Julia: *Der wirtschaftliche Einfluss des TRIPS-Abkommens auf die Volksrepublik China und Thailand. Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht Bd. 30*, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010, 403 S., ISBN 978-3-8329-5248-8, *Archiv für Urheber- und Medienrecht [UFITA]* 2011/III (2011), 834–839.
- Das Folgerecht (pravo sledovanija) im russischen Urheberrecht, in: *Kunst, Recht und Geld – Festschrift für Gerhard Pfennig zum 65. Geburtstag*, Beck, München 2011, 123–134.
- *Drexl, Josef*, *Internationales Recht gegen den unlauteren Wettbewerb*, in: Roland Rixecker, Franz Jürgen Säcker (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vol. 11: Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 25–248)*, 5. Aufl., C. H. Beck, München 2010, 1249–1343.
- *Internationales Immaterialgüterrecht*, in: Roland Rixecker, Franz Jürgen Säcker (Hg.), *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Vol. 11: Internationales Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen*



- Gesetzbuche (Art. 25–248), 5. Aufl., C. H. Beck, München 2010, 1344–1491.
- Ronald Dworkin, ökonomische Effizienz und das Kartellrecht, in: Wettbewerbspolitik und Kartellrecht in der Marktwirtschaft – 50 Jahre FIW: 1960 bis 2010, Festschrift, Heymanns, Köln 2010, 175–192.
 - Zum Verhältnis von lauterkeits- und kartellrechtlicher Anknüpfung nach der Rom II-VO, in: Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010 – Unternehmen, Markt und Verantwortung, Bd. 2, De Gruyter, Berlin und New York 2010, 2713–2732.
 - Competition Law as Part of the European Constitution, in: Armin von Bogdandy, Jürgen Bast (Hg.), Principles of European Constitutional Law, 2. Aufl., Hart, Oxford 2010, 659–698.
 - In Favor of a Multi-Track Copyright System, in: Rochelle Cooper Dreyfuss, Harry First, Diane L. Zimmermann (Hg.), Working within the boundaries of intellectual property, Oxford University Press, Oxford 2010, 157–176.
 - Pay-for-Delay – Zur kartellrechtlichen Beurteilung streitbeilegender Vereinbarungen bei Pharma-Patenten, in: Dieter Stauder, Stefan Abel, Thomas Friede (Hg.), Sektoruntersuchung Pharma der Europäischen Kommission – kartellrechtliche Disziplinierung des Patentsystems?, Heymanns, Köln 2010, 13–28.
 - Quelques regards sur l’impact social du passage de l’économie informelle à l’économie formelle, in: Grégoire Bakandja wa Mpungu, Bernard Rémiche (Hg.), D’une économie populaire à une économie fiscalisée, Larcier, Brüssel 2010, 193–199.
 - Immaterialgüterrechte zwischen Innovationsförderung durch Monopole und Wettbewerbsbeschränkung, in: Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb, Köln (Hg.), Innovation und Wettbewerb – Referate des XLII. FIW-Symposiums, Heymanns, Köln 2010, 21–50.
 - Real Knowledge is to Know the Extent of One’s Own Ignorance – On the Consumer Harm Approach in Innovation-Related Competition Cases, Antitrust Law Journal 76 (2010), 677–708.
 - On the (a)political character of the economic approach to competition law, in: Josef Drexel, Wolfgang Kerber, Rupprecht Podszun (Hg.), Competition policy and the economic approach – foundations and limitations, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 312–336.
 - Intellectual Property in Competition: How to Promote Dynamic Competition as a Goal, in: Josef Drexel et al. (Hg.), More Common Ground for International Competition Law?, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 210–229.
 - Refusal to Grant Access to Trade Secrets as an Abuse of Market Dominance, in: Steven Anderman, Ariel Ezrachi (Hg.), Intellectual Property and Competition Law – New Frontiers, Oxford University Press, Oxford 2011, 165–185.
 - Deutsche Verwertungsgesellschaften im europäischen Wettbewerb, in: Tilo Gerlach, Guido Evers (Hg.), 50 Jahre GVL – 50 Jahre kollektive Rechtswahrnehmung der Leistungsschutzrechte, De Gruyter, Berlin und New York 2011, 11–28.
 - Perspectives européennes sur la politique de la concurrence dans l’espace OHADA, Revue internationale de droit économique [RIDE] 25, 3 (2011), 281–304.
 - La Constitution économique européenne – L’actualité du modèle ordo-libéral, Revue internationale de droit économique [RIDE] 25, 4 (2011), 419–454.
- Drexel, Josef; Alfred Früh; Mark-Oliver Mackenrodt; Peter Picht; Boris Pulyer; Hanns Ullrich**, Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law on the Draft Commission Block Exemption Regulation on Research and Development Agreements and the Draft Guidelines on Horizontal Cooperation Agreements, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 8 (2010), 948–965.
- siehe auch **Jaeger, Thomas; Josef Drexel; Henning Grosse Ruse-Khan; Reto M. Hilty**
- Drexel, Josef; Marco Ricolfi; Mireille van Eechoud; Katleen Janssen; Mariateresa Maggolino; Federico Morando; Cristiana Sappa; Raimondo Iemme; Marc de Vries**, The “Principles Governing Charging” for Re-use of Public Sector Information, Informatica e diritto 20, 1–2, 2011, 105–127.
- DuMont, Jason**, A Non-Obvious Design – Reexamining the Design Patent Standard, Gonzaga Law Review 45 (2010), 531–609.

DuMont, Jason; Mark Janis, Designing the American Design Patent System (Max Planck Institute for Intellectual Property & Competition Law Research Paper, No. 11–18), 2011, 44 S., <http://ssrn.com/abstract=1862182>, 10.6.2011.

Ericsson, Seth, Ambush Marketing: Examining the Development of an Event Organizer Right of Association (Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law Research Paper, No. 11–19), 2011, 23 S., <http://ssrn.com/abstract=1970149>, 9.12.2011.

— The Recorded Music Industry and the Emergence of Online Music Distribution: Innovation in the Absence of Copyright (Reform), *The George Washington law review* 79, 6 (2011), 1783–1812.

Fikentscher, Wolfgang, Laudatio, in: „Die Weisheit ist ein menschenfreundlicher Geist“ – Akademische Feier zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Gründel (LMUniversum, 8), Garnies, Haar/München 2010, 12–14.

— Svetová finančná kríza a nekalá hospodárska súťaž (The World Financial Crisis and Unfair Competition), in: Peter Blaho, Adriana Šveková (eds.), *Právo v európskej perspektíve*, I. diel, Trnavská univerzita, Právnická fakulta, Trnava/Slovakia 2011, 17–35.

— On the Synepeik Method (chinesisch mit englischem Abstract), *Journal of Inner Mongolia Normal University* 40, 6 (2011), 17–35.

Filgueiras, Sofia, Meins, deins, unseres?: Die Urheberrechtshaberschaft an in virtuellen Welten geschaffenen Werken, in: Erich Schweighofer, Anton Geist, Ines Stauer (eds.), *Globale Sicherheit und proaktiver Staat – Die Rolle der Rechtsinformatik*, Österreichische Computer Gesellschaft, Wien 2010, 389–393.

— Nutzergenerierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts – Bericht über eine Assistententagung des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht am 30. Oktober 2009 in München, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 4 (2010), 317–318.

— Workshop: Rechtsfragen virtueller Welten, *Newsdienst MMR-Aktuell* 4 (2010), <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=85341A4A606A43E983BCA7DC14192118&docid=295252&docClass=NEW&site=MMR&from=mmr.130>, 18.10.2010.

Fischmann, Philippe, Die Pflicht zur Lizenzerteilung in Patent-Ambush-Fällen nach deutschem und europäischem Kartellrecht, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 3 (2010), 185–195.

siehe auch **Müller-Graff, Johanna; Philippe Fischmann**

Früh, Alfred, Rezension: Lang, Thomas: Immaterialgüterrechtliche Lizenzierung und kartellrechtliche Verhaltenskontrolle. Peter Lang, Frankfurt a.M. 2009, 321 S., ISBN 978-3-631-58494-1, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 8/9 (2010), 769–771.

siehe auch **Drexler, Josef; Alfred Früh; Mark-Oliver Mackenrodt; Peter Picht; Boris Pulyer; Hanns Ullrich**

siehe auch **Hilty, Reto M.; Alfred Früh**

Früh, Alfred; Moritz Lichtenegger, Immaterialgüterrecht und „Schlüsselgegenstände“ – Zur schutzrechtsübergreifenden Behandlung von Gegenständen mit erhöhter Relevanz für die Allgemeinheit, *Zeitschrift für Geistiges Eigentum [ZGE]* 2, 2 (2010), 119–164.

Gadallah, Yasser M., Intellectual Property Policy for Universities and Research Institutes and Economic Development – The Egyptian Case, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 4 (2010), 450–467.

— Software Piracy and Innovation – a cross-sectional study, in: *Constructing the Innovative Country and IP Strategies*, Center for Studies of Intellectual Property Right, ZUEL, Wuhan 2011, 355–367.

Geiger, Christophe, Propriété intellectuelle et droits fondamentaux: une saine complémentarité, in: *Droits de propriété intellectuelle – Liber amicorum Georges Bonet, Litec*, Paris 2010, 249–265.

— The influence (past and present) of the Statute of Anne in France, in: *Lionel Bently, Uma Suthersanen, Paul Torremans (Hg.), Global copyright – three hundred years since the Statute of Anne, from 1709 to cyberspace*, Edward Elgar, Cheltenham, Northampton 2010, 122–135.

- Intellectual “Property” after the Treaty of Lisbon – Towards a different approach in the new European legal order?, *European intellectual property review* [EIPR] 32, 6 (2010), 255–258.
 - The Future of Copyright in Europe – Striking a Fair Balance between Protection and Access to Information, *Intellectual Property Quarterly* 14, 1 (2010), 1–14.
 - Copyrighting ideas? – Copyright on information technology products and its consequences for future creativity, *International Journal of Intellectual Property Management* [IJIPM] 4, 1/2 (2010), 45–64.
 - Promoting Creativity through Copyright Limitations: Reflections on the Concept of Exclusivity in Copyright Law, *Vanderbilt journal of entertainment and technology law* [JETL] 12, 3 (2010), 515–548.
 - The Role of the Three-Step Test in the Adaptation of Copyright Law to the Information Society, *Intellectual Property Law and Policy Journal* 27 (2010), 107–129.
 - La fonction sociale des droits de propriété intellectuelle, *Recueil Dalloz* 9 (2010), 510–516.
 - Of ACTA, “Pirates” and Organized Criminality – How “Criminal” Should the Enforcement of Intellectual Property Be?, *IIC – international review of intellectual property and competition law* [IIC] 41, 6 (2010), 629–631.
 - Exploring the Flexibilities of the TRIPS Agreement’s Provisions on Limitations and Exceptions, in: Annette Kur, Vytautas Mizaras (Hg.), *The Structure Of Intellectual Property Law – Can One Size Fit All?*, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 287–307.
 - Honourable Attempt but (ultimately) Disproportionately Offensive against Peer-to-peer on the Internet (HADOPI) – A Critical Analysis of the Recent Anti-File-Sharing Legislation in France, *IIC – international review of intellectual property and competition law* [IIC] 42, 4 (2011), 457–472.
 - Copyright and Digital Libraries: Securing Access to Information in the Digital Age, in: Ioannis Iglezakis, Tatiana-Eleni Synodinou, Sarantos Kapidakis (Hg.), *E-publishing and digital libraries: legal and organizational issues*, Information Science Reference, Hershey, Pa. 2011, 257–272.
 - 1710–2010: Quel bilan pour le droit d’auteur?: L’influence de la loi britannique de la Reine Anne en France, *Revue internationale de Droit Comparé* 63, 1 (2011), 53–68.
 - L’Europe de la propriété intellectuelle: une construction cohérente?, in: *Nourriture de l’esprit – Festschrift für Dieter Stauder* (Schriften zum geistigen Eigentum und zum Wettbewerbsrecht, 40), Baden-Baden, Nomos 2011, 60–68.
 - HADOPI, ou quand la répression devient pédagogique – Une analyse critique du dispositif juridique de lutte contre le téléchargement sur les réseaux „de pair à pair“, *Recueil Dalloz* 2011, 773.
 - Fundamental Rights as Common Principles of European (and International) Intellectual Property Law, in: Ansgar Ohly (Hg.), *Common Principles of European Intellectual Property Law* (Geistiges Eigentum und Wettbewerb), Mohr Siebeck, Tübingen 2011, 223.
 - Marques et droits fondamentaux, in: *Les défis du droit des marques au XXI^e siècle – Actes du colloque en l’honneur de Professeur Yves Reboul*, Litec, Paris 2011, 163–176.
- Geiger, Christophe; Daniel Gervais; Norbert Olszak; Vincent Ruzek**, Towards a Flexible International Framework for the Protection of Geographical Indications, *The WIPO Journal* 1, 2 (2010), 147–158.
- L’Arrangement de Lisbonne, un véhicule pour l’internationalisation du droit des indications géographiques?, *Propriétés intellectuelles* [Pi] 35 (2010), 691–697.
- Geiger, Christophe; Juha Karhu**, Fundamental Rights – No Tools to Correct the Structural Imbalance of IPRs, *IPRInfo* 2 (2010), 28.
- Geiger, Christophe; Robert D’Erme; Henning Grosse Ruse-Khan; Christian Heinze; Thomas Jaeger; Rita Matulionyte; Axel Metzger**, Opinion of European Academies on Anti-Counterfeiting Trade Agreement, *Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law* [JIPITEC] 2, 1 (2011), 65–72.
- Geiger, Christophe; Anne-Catherine Lorrain; Catherine Rodà**, Avis sur l’Accord commercial anti-contrefaçon (ACTA) émis par un groupe d’universitaires européens, *Auteurs & Média* 6 (2011), 583–588.
- siehe auch **Hilty, Reto M.; Christophe Geiger**

Geiger, Christophe; Jaques Raynard; Caroline Rodà, Quelles évolutions pour le cadre juridique européen de mise en œuvre des droits de propriété intellectuelle?, Observations sur le rapport d'évaluation de la Commission européenne du 22 décembre 2010, Propriétés intellectuelles [Pi] 2011, 9.

— What Developments for the European Framework on Enforcement of Intellectual Property Rights? – A Comment on the Evaluation Report of the European Commission dated 22 December 2010, European intellectual property review [EIPR] 2011, 543.

Grosse Ruse-Khan, Henning, “Gambling” with sovereignty: complying with international obligations or upholding national autonomy, in: Meredith Kolsky Lewis, Susy Frankel (Hg.), International economic law and national autonomy, Cambridge University Press, Cambridge 2010, 141 – 168.

— China – Intellectual Property Rights: Implications for the TRIPS-Plus Border Measures, Journal of World Intellectual Property 13, 5 (2010), 620–638.

— A Real Partnership for Development? – Sustainable Developments as Treaty Objective in European Economic Partnership Agreements and Beyond, Journal of international economic law [J Int Econ Law] 13, 1 (2010), 139–180.

— Tailoring IP protection for sustainable development: An examination of the CARIFORUM EPA, Trade Negotiations Insights 9, 9 (2010), 10–12.

— The concept of sustainable development in international IP law – new approaches from EU Economic Partnership Agreements?, in: Annette Kur, Vytautas Mizaras (Hg.), The Structure of Intellectual Property Law – Can One Size Fit All? (ATRIP intellectual property), Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 308–342.

— The International Law Relation between TRIPs and Subsequent TRIPs-Plus Free Trade Agreements: Towards Safeguarding TRIPs Flexibilities, journal of intellectual 18, 2 (2011), 325–365.

— A Trade Agreement creating barriers to international trade? – ACTA Border Measures and Goods in Transit, American University of International Law Review 26, 3 (2011), 645–726.

— Protecting intellectual property under BITs, FTAs, and TRIPs: conflicting regimes or mutual coherence?, in: Chester Brown, Kate Miles (Hg.), Evolution in Investment Treaty Law and Arbitration, Cambridge University Press, Cambridge 2011, 485–515.

Grosse Ruse-Khan, Henning; Thomas Jaeger; Robert Kordic, The Role of Atypical Acts in EU External Trade and Intellectual Property Policy, European journal of international law 21, 4 (2010), 901–939

siehe auch **Jaeger, Thomas; Josef Drexler; Henning Grosse Ruse-Khan; Reto M. Hilty**

siehe auch **Geiger, Christophe; Robert D’Erme; Henning Grosse Ruse-Khan; Christian Heinze; Thomas Jaeger; Rita Matulionyte; Axel Metzger**

siehe auch **Kur, Annette; Henning Grosse Ruse-Khan**

Hartmann, Thomas, Rezension: Artur-Axel Wandtke [Hrsg.]: Urheberrecht. 2. Auflage, Berlin: De Gruyter, 2010. ISBN 978-3-11-025104-3, IUWIS-Blog 2011, <http://www.iuwis.de/blog/aus-der-literatur-artur-axel-wandtke-2010-urheberrecht>, 17.2.2011.

— *Rezension:* Gottlieb Rafael Wick: Inhalt und Grenzen des Auskunftsanspruchs gegen Zugangsanbieter. Bonn: TGRAMEDIA, 2010. ISBN 978-3-941192-02-7, IUWIS-Blog 2011, <http://www.iuwis.de/blog/aus-der-literatur-gottlieb-rafael-wick-2010-auskunftsanspruch-gegen-zugangsanbieter>, 12.4.2011.

— *Rezension:* Nikolaus Bosch, Jochen Bung und Diethelm Klippel (Hrsg.): Geistiges Eigentum und Strafrecht. Band 54 in der Schriftenreihe Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck, 2011. ISBN 978-3-16-150680-2, IUWIS-Blog 2011, http://www.iuwis.de/blog/rezension_geistiges_eigentum_strafrecht_2011, 20.6.2011.

— Urheberschutz als Vademécum in Forschung und Lehre, CMS-Journal 35 (2011), 63–68.

— Urheberrecht kompakt – die wichtigsten Rechtsfragen für Repositorienbetreiber, in: IUWIS (Hg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft Humboldt-Universität, Berlin 2011, 8–27.

Hartmann, Thomas; Michaela Voigt, Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft – Wissenschaft und Bildung auf der Dauerbaustelle Urheberrecht, ZWD-Magazin Bildung, Gesellschaft und Politik 7 (2011), 6–8.

He, Huaiwen, The Development of Free Trade Agreements and International Protection of Intellectual

Property Rights in the WTO Era – New Bilateralism and Its Future, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 3 (2010), 253–283.

Henning-Bodewig, Frauke, Die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in den EU-Mitgliedstaaten: eine Bestandsaufnahme, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 4 (2010), 273–287.

— UWG und Geschäftsethik, Wettbewerb in Recht und Praxis [WRP] 56, 9 (2010), 1094–1105.

— Nationale Eigenständigkeit und europäische Vorgaben im Lauterkeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 7 (2010), 549–563.

— „AdWords“ und der Werbende – Verwirrung (nicht nur) im französischen Recht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 7 (2011), 592–598.

— Der „ehrbare Kaufmann“, Corporate Social Responsibility und das Lauterkeitsrecht, Wettbewerb in Recht und Praxis [WRP] 57, 8 (2011), 1014–1023.

Hilty, Reto M., Kommentierung von Art. 3 Abs. 2 KG und Art. 6 Abs. 1 lit. D KG in: Marc Amstutz, Mani Reinert (eds.), Kartellgesetz, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2010, 102–147.

— Immaterialgüterrecht, in: Andreas Kellerhals (Hg.), Wirtschaftsrecht Schweiz-EG. Überblick und Kommentar, Bd. 2009/10, Dike Verlag, Zürich; St. Gallen 2010, 225–254.

— Kollektive Rechtswahrnehmung und Vergütungsregelungen: Harmonisierungsbedarf und -möglichkeiten, in: Matthias Leistner (Hg.), Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 41), Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 123–166.

— Urheberrecht im Wandel – 10 Thesen zum Urheberrecht, in: Michael Bartsch, Robert G. Briner (Hg.), DGRI Jahrbuch 2010 (Informatik und Recht, 20), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2010, 1–18.

— § 52, Schweizerisches Urheberrecht, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 975–1022.

— Declaration on the “Three-Step Test” – Where do we go from here?, Journal of intellectual property, information technology and electronic commerce law 1.2 (2010), 83–86, <http://www.jipitec.eu/issues/>

[jipitec-1-2-2010/2614/JIPITEC%20%20-%20Hilty-Declaration-Three-Step-Test.pdf](http://www.jipitec.eu/issues/jipitec-1-2-2010/2614/JIPITEC%20%20-%20Hilty-Declaration-Three-Step-Test.pdf), 24.7.2010.

— Urheberrecht (Stämpfli juristische Lehrbücher), Stämpfli, Bern 2011, XXIII + 413 S.

— Vorwort, in: Reto M. Hilty, Thomas Jaeger, Matthias Lamping (Hg.), Herausforderung Innovation – Eine interdisziplinäre Debatte (MPI studies on intellectual property and competition law, 17), Springer, Heidelberg 2011, V–VII.

— Rechtemanagement und Urheberrecht im Online-Zeitalter – Funktioniert das Modell der Ausschließlichkeit und der individuellen Rechteverwertung, in: Werkvermittlung und Rechtemanagement im Zeitalter von Google und Youtube – Urheberrechtliche Lösungen für die audiovisuelle Medienwelt (Schriftenreihe des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, 104), Beck, München 2011, 71–89.

— Der Verlagsvertrag (Art. 380–393 OR), in: Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt, Wolfgang Wiegand (Hg.), Basler Kommentar – Obligationenrecht I, 5. Aufl., Helbing & Lichtenhahn, Basel 2011, 2413–2449.

— Immaterialgüterrecht, in: Andreas Kellerhals (Hg.), Wirtschaftsrecht Schweiz – EG. Überblick und Kommentar, Bd. 2010/11, Dike Verlag, Zürich; St. Gallen 2011, 287–310.

siehe auch **Jaeger, Thomas; Josef Drexli; Henning Grosse Ruse-Khan; Reto M. Hilty**

Hilty, Reto M.; Alfred Früh, Vertikalvereinbarungen im schweizerischen Kartellrecht – übersehene Probleme einer volkswirtschaftlichen Insel, sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht [sic!] 2010, 877–888.

Hilty, Reto M.; Christophe Geiger, Towards a New Instrument of Protection for Software in the EU? – Learning the Lessons from the Harmonization Failure of Software Patentability, in: Gustavo Ghidini, Emanuela Arezzo (Hg.), Biotechnology And Software Patent Law – A Comparative Review of New Developments, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 153–192.

Hilty, Reto M.; Kaya Köklü, Zur Reichweite der fingierten Nutzungsrechtseinräumung gemäß § 137l UrhG, in: Kunst, Recht und Geld – Festschrift für Gerhard Pfennig zum 65. Geburtstag, Beck, München 2011, 289–299.

Hilty, Reto M.; Kaya Köklü; Sylvie Nérissou; Felix

Trumpke, Comments of the Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law on the Commission Proposal for a Directive on Certain Permitted Uses of Orphan Works (Max Planck Institute for Intellectual Property & Competition Law Research Paper Series, No. 11–14), 2011, 10 S., <http://ssrn.com/abstract=1948323>, 26.10.2011.

— Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht zur Anfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 6. Juli 2011. Zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011)289, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 10 (2011), 818–821.

Hilty, Reto M.; Matthias Lamping, Trennungsprinzip – Quo vadis, Germania?, in: 50 Jahre Bundespatentgericht – Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Bundespatentgerichts am 1. Juli 2011, Carl Heymanns, Köln 2011, 255–273.

Hu, Kaizhong, The legal protection of the right of broadcasting organizations in the circumstance of cyberspace, Contemporary Law Review 2010, 45–49.

Jaeger, Thomas, Immer Zores um den Zaster, in: Konrad Lachmeyer, Karl Stöger (Hg.), Casebook Europarecht – mit dem Vertrag von Lissabon, 2. Aufl., Facultas.wuv, Wien 2010, 62–66.

— Zusammenwirken von Kommission und nationalen Gerichten im Beihilfeaufsichtsverfahren, in: Waldemar Hummer (Hg.), Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von EU-Recht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten – ein Handbuch für Theorie und Praxis, Springer, Wien 2010, 417–487.

— Austria (National Report), in: Jacques Derenne, Alix Müller-Rappard, Cédric Kaczmarek (Hg.), State aid private enforcement at national level – the situation in the 27 member states in 2009, Lexxion, Berlin 2010, 7–30.

— Beihilfegewährung durch Vergabeverstöße und ihre Berücksichtigung durch die Träger der öffentlichen Verwaltung, in: Dieter Kandlhofer, Karl Seyfried (Hg.), Interne Revision und Förderungswesen – Prüfung des Förderungswesens, LexisNexis, Wien 2010, 15–40.

— Vier Jahre Beihilfereform – Eine Bilanz, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 21, 2 (2010), 47–53.

— The EU Patent: Cui Bono et Quo Vadit?, Common Market Law Review [CML Rev] 47, 1 (2010), 63–115.

— Droht dem BPatG der Kindstod? – Die Schweiz im Kontext der Internationalisierung der Patentgerichtsbarkeit, sic!: Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht [sic!] 6 (2010), 399–409.

— Merging Antitrust and Regulation into State Aid? – Crisis Lessons in Competition Law Coherence, European state aid law quarterly [EStAL] 9, 3 (2010), 577–580.

— CELF II: Settling into a Weak effet utile Standard for Private State Aid Enforcement, Journal of European competition law & practice [JECLAP] 1, 4 (2010), 319–324.

— Renaissance der Krisenkartelle?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 21, 23 (2010), 881.

— A Wish-list to Commissioner Almunia, European state aid law quarterly [EStAL] 9, 1 (2010), 1–3.

— Marktversagen bei Ausbildungsbeihilfen – Anmerkung zum Urteil Freistaat Sachsen/Kommission, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht [GWR] 2, 16 (2010), 409.

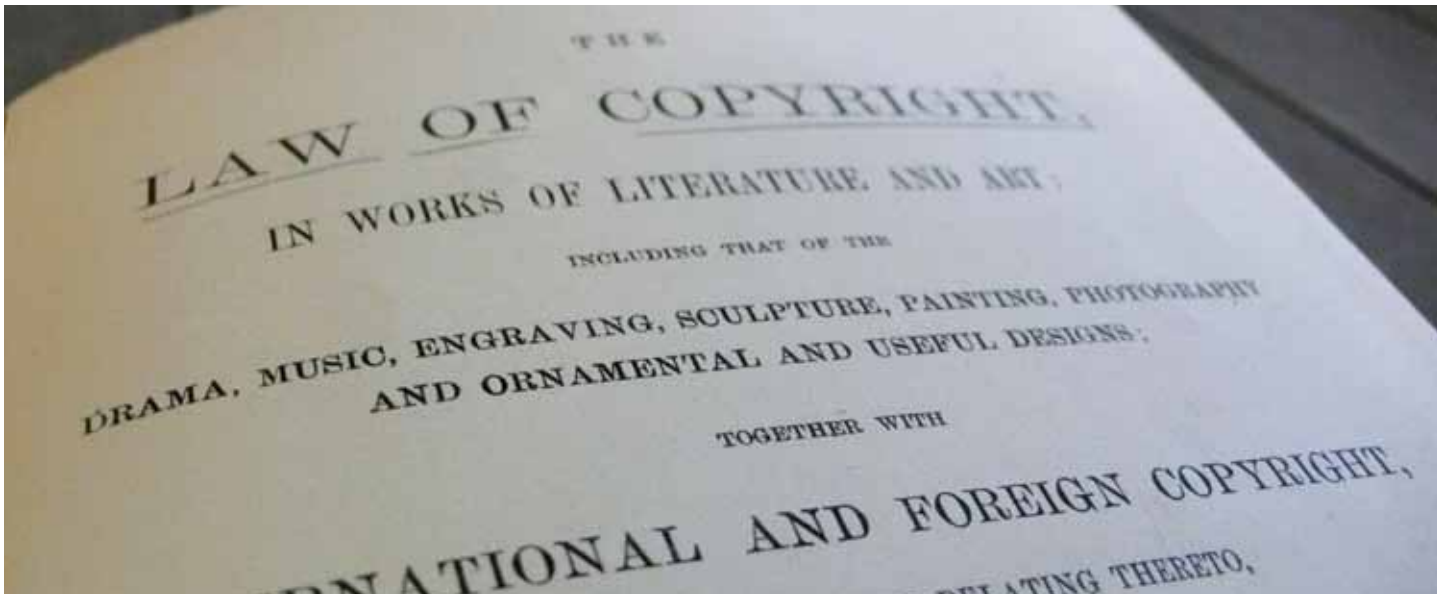
— Synopse zum interdisziplinären Ansatz, in: Reto M. Hilty, Thomas Jaeger, Matthias Lamping (Hg.), Herausforderung Innovation, Springer, Berlin [u.a.] 2011, 1–6.

— Steuerliche Maßnahmen, in: Frank Montag, Franz Jürgen Säcker (Hg.), Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) – Band 3, Beihilfen- und Vergaberecht, Beck, München 2011, 805–851.

— Vertrauen in die Gerichtsbarkeit am Beispiel Europäisches Patentgericht, in: Daphne Aichberger-Beig et al. (Hg.), Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2010 – Vertrauen und Kontrolle im Privatrecht, Boorberg, Stuttgart 2011, 365–398.

— The Framework for IP Rights Enforcement in the EU, in: Christoph Antons (Hg.), The Enforcement of Intellectual Property Rights: Comparative Perspectives from the Asia-Pacific Region (Max Planck series on Asian intellectual property law, 15), Kluwer, Alphen an den Rijn 2011, 42–72.

— Rezension: Bartosch, Andreas: EU-Beihilfenrecht – Kommentar. Beck, München 2011, X, 476 S.,



978-3-406-59009-2, Zeitschrift für Öffentliches Recht 66, 4 (2011), 573–577.

- *Rezension*: Bartosch, Andreas: EU-Beihilfenrecht – Kommentar. Beck, München 2011, X, 476 S., 978-3-406-59009-2, Zeitschrift für Versicherungswesen [ZfV] 2011, 27–28.
- *Rezension*: Otto Depenheuer/Karl-Nikolaus Peifer (Hrsg.): Geistiges Eigentum: Schutzrecht oder Ausbeutungstitel? – Zustand und Entwicklungen im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung, Zeitschrift für Geistiges Eigentum [ZGE] 3, 3 (2011), 357–360.

siehe auch [Beiter, Klaus Dieter](#); [Thomas Jaeger](#)

siehe auch [Grosse Ruse-Khan, Henning](#); [Thomas Jaeger](#); [Robert Kordic](#)

[Jaeger, Thomas](#); [Josef Drexler](#); [Henning Grosse Ruse-Khan](#); [Reto M. Hilty](#), Statement of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law on the Review of EU Legislation on Customs Enforcement of Intellectual Property Rights, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 6 (2010), 674–695.

[Jaeger, Thomas](#); [Birgit Rumersdorfer](#), Wesentliche Legislativakte und ausgewählte Anwendungspraxis, in: Thomas Jaeger, Birgit Rumersdorfer (Hg.), Jahrbuch Beihilferecht 2010, NWV, Wien 2010, 17–219.

siehe auch [Geiger, Christophe](#); [Robert D’Erme](#); [Henning Grosse Ruse-Khan](#); [Christian Heinze](#); [Thomas Jaeger](#); [Rita Matulionyte](#); [Axel Metzger](#)

[Jaeger, Thomas](#); [Oskar Bollinger](#); [Elisabeth Lischka](#); [Birgit Rumersdorfer](#), Wesentliche Legislativakte und ausgewählte Anwendungspraxis, in: Thomas Jaeger, Birgit Rumersdorfer (Hg.), Jahrbuch Beihilferecht 2011, NWV, Wien 2011, 15–221.

[Jaeger, Thomas](#); [Robert D’Erme](#); [Christophe Geiger](#); [Henning Grosse Ruse-Khan](#); [Christian Heinze](#); [Rita Matulionyte](#); [Axel Metzger](#), Opinion of European Academies on Anti-Counterfeiting Trade Agreement, Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law [JIPITEC] 2, 1 (2011), 65–72.

[Jiang, Ge](#), Der Schutz geographischer Angaben in China, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 1 (2011), 11–20.

— Dual Protection of Geographical Indications in China – An Enhanced Protection Standard or a Labyrinth for Right Holders?, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 42, 8 (2011), 926–952.

— Die Einrede des alternativen Verhaltens aus rechtsvergleichender und ökonomischer Sicht, Hubei social sciences 2010, 155–158.

Jiang, Ge; Ma Qian, Die dritte Revision des Patentgesetzes der Volksrepublik China, Recht der internationalen Wirtschaft [RIW] 2010, 446–453.

Jiang, Ge; Anna Ma; Lin Ma, Straf- und zivilrechtliche Fälle im Bereich des geistigen Eigentums in China, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 8/9 (2011), 703–713.

Katzenberger, Paul, Neukommentierung der §§ 5, 6, 26, 32b, 64–69, Vor §§ 88 ff., 88–92, 94, 95, Vor §§ 120 ff., §§ 120–143 UrhG, in: Gerhard Schricker, Ulrich Loewenheim (Hg.), Urheberrecht – Kommentar, 4. Aufl., Beck, München 2010.

- Filmurheber und § 137l UrhG – Beitrag zum Symposium „Bildgestaltung und Urhebervertragsrecht“ des Bundesverbandes Kamera (bvK) am 23. Januar 2010 in Berlin, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 8/9 (2010), 710–713.
- Zwangsdigitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke in den USA und in Deutschland: das Projekt Google Book Search und § 137l UrhG, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 7 (2010), 563–573.
- *Rezension*: Dreyer, Gunda/Kotthoff, Jost/Meckel, Astrid: Urheberrecht. Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. 2., neu bearbeitete Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2009, XXIII, 1846 S., ISBN 978-3-8114-3519-3, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 1 (2010), 88.
- *Rezension*: Sachs, Ulrich: Marketing, Datenschutz und das Internet. Carl Heymanns Verlag, Köln – München 2008, XVI, 274 S., ISBN 978-3-452-26754-2, (Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz Band 154), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 4 (2010), 357–358.
- *Rezension*: Hilty, Reto M./Drexler, Josef/Nordemann, Wilhelm (Hrsg.): Schutz von Kreativität und Wettbewerb. Festschrift für Ulrich Loewenheim zum 75. Geburtstag. Verlag C.H. Beck, München 2009, X, 625 S., ISBN 978-3-406-59000-9, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 6 (2010), 540–541.
- *Rezension*: Strömholm, Stig: Copyright and the Conflict of Laws. A Comparative Study. Carl

Heymanns Verlag, Cologne Munich 2010, XII, 88 S., ISBN 978-3-452-27300-0, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 10 (2010), 901–902.

- *Rezension*: Leible, Stefan/Ohly, Ansgar (eds.): Intellectual Property and Private International Law. Verlag Mohr Siebek, Tübingen 2009, VIII, 270 S., ISBN 978-3-16-150055-8, (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht Band 28) – Beckstein, Frank: Einschränkungen des Schutzlandprinzips. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XI, 380 S., ISBN 978-3-16-150310-8, (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht Band 33) – Ullrich, Jan Nicolaus: Urheberrecht und Satellitenrundfunk, Kollisionsrecht und materielles Recht. BWV Berliner Wissenschaftsverlag AG, Berlin 2009, XXXVI, 605 S., ISBN 978-3-8305-1693-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 12 (2010), 1106–1107.
- *Rezension*: Rieger, Sören: Der rechtliche Schutz wissenschaftlicher Datenbanken. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2010, XIX, 306 S., ISBN 978-3-16-150377-1 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht Band 39), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 12 (2010), 1107.
- *Rezension*: Lange, Paul: Internationales Handbuch des Marken- und Kennzeichenrechts. Verlag C.H. Beck, München 2009, LII, 1106 S., ISBN 978-3-406-57122-0, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 7 (2010), 633–634.
- *Rezension*: Walter, Michel M.; von Lewinski, Silke (eds.): European Copyright Law. A Commentary. Oxford University Press, Oxford-New York 2010, CIX, 1555 S., ISBN 978-0-19-922732-7, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 11 (2011), 983–984.
- *Rezension*: Limper, Josef; Musiol, Christian (Hrsg.): Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht. Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, XLI, 1510 S., ISBN 978-3-452-27431-1, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 12 (2011), 1116–1117.

Katzenberger, Paul; Sylvie Nérissou, Kulturförderung, Solidarität und Verteilungsgerechtigkeit in Recht und Praxis urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 4 (2011), 283–295.

Klass, Nadine, *Rezension*: Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar. 3. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2008, 2001 S., ISBN 978-3-406-57758-1, GRUR Int 59, 2 (2010), 176.

Klopschinski, Simon, Völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit und Rechte des geistigen Eigentums, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 11 (2010), 930–940.

— Die Vereinbarkeit bilateraler Investitionsabkommen zwischen EG-Mitgliedern und Drittstaaten mit Europarecht (Kommission./Österreich, EuGH (Grosse Kammer), Urteil vom 3. März 2009, C-205/06; und Kommission./Schweden, EuGH (Grosse Kammer), Urteil vom 3. März 2009, C-249/06), European Law Reporter [ELR] 2010, 408.

— *Rezension*: Dybdahl-Müller, Lise: Europäisches Patentrecht. 3. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln u.a. 2009, XV, 291 S., ISBN 978-3-452-26747-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 3 (2010), 265.

— *Rezension*: Gruber, Stephan/Adam, Thomas/Haberl, Andreas: Europäisches und internationales Patentrecht – Einführung zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) und Patent Cooperation Treaty (PCT). 6. neubearbeitete Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2008, XIX, 398 S., ISBN 978-3-406-57532-7, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 5 (2010), 453.

— *Rezension*: Hasselblatt, Gordian N. (Hrsg.): Münchener Anwalts-Handbuch Gewerblicher Rechtsschutz. 3. überarbeitete und erweiterte Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2009, XLVIII, 2076 S., ISBN 978-3-406-57397-2, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 4 (2010), 354–355.

— *Rezension*: Torremans, Paul: Holyoak & Torremans Intellectual Property Law. 5. Aufl., Oxford University Press, Oxford (UK) u.a. 2008, LIV, 608 S., ISBN 978-0-19-921785-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 6 (2010), 541–542.

— *Rezension*: Singer, Margarete/Stauder, Dieter (Hrsg.): Europäisches Patentübereinkommen – Kommentar. 5. Aufl., Carl Heymanns Verlag – Wolters Kluwer Deutschland, Köln 2010, XXV + 1771 S., ISBN 978-3-452-27135-8, (Heymanns Taschenkommentare zum gewerblichen Rechtsschutz), Gewerb-

licher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 7 (2010), 635–636.

— *Rezension*: Berlit, Wolfgang: Wettbewerbsrecht. 7. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2009, XVIII + 342 S., ISBN 978-3-406-58103-8, (Reihe Praxis des Gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 8/9 (2010), 775.

— *Rezension*: Piper, Henning/Ohly, Ansgar/Sosnitza, Olaf: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung – Kommentar. 5. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2010, XXI + 1257 S., ISBN 978-3-406-59461-8, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 7 (2010), 636.

— *Rezension*: Eisenführ, Günther/Schennen, Detlef: Gemeinschaftsmarkenverordnung – Kommentar. 3. Aufl., Carl Heymanns Verlag – Wolters Kluwer Deutschland, Köln 2010, XXVI + 1623 S., ISBN 978-3-452-26889-1, (Heymanns Taschenkommentare zum gewerblichen Rechtsschutz), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 12 (2010), 1107.

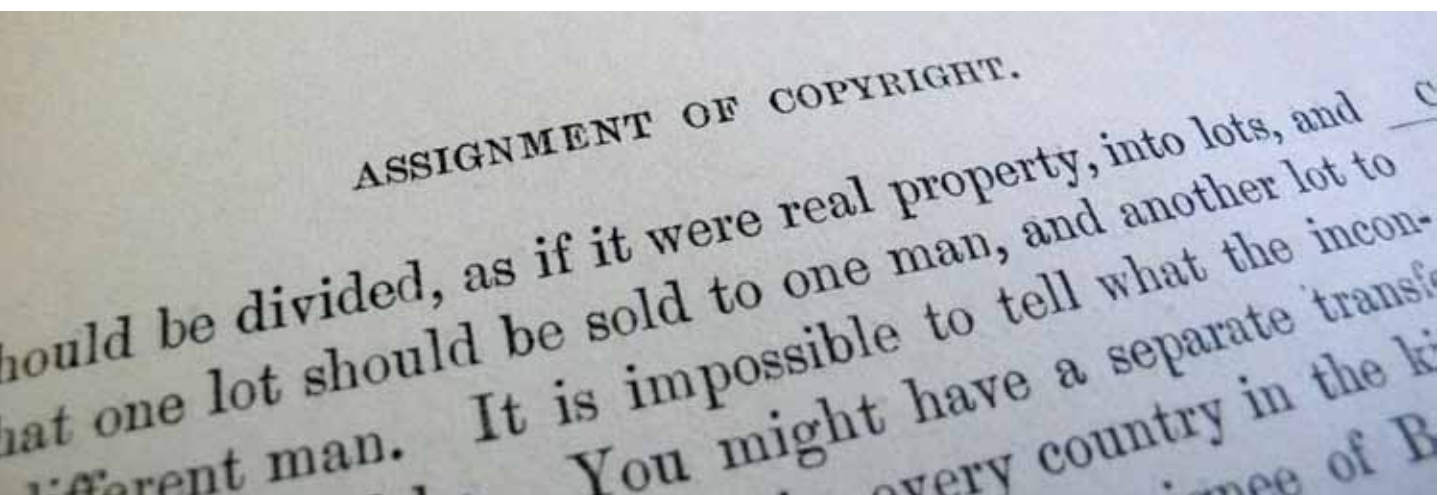
— *Rezension*: Heydn, Truiken J./Schmid-Petersen, Frauke/Vassilaki, Irini E.: Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums – Ansprüche – Verfahren – Vollstreckung. 1. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2009, XXI + 217 S., ISBN 978-3-406-58338-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 11 (2010), 1011–1012.

— Der Patentverletzungsprozess in Japan und Deutschland – Bericht über ein internationales Symposium der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV), der Japan Intellectual Property Association (JIPA), der Japan Patent Attorneys Association (JPAA) und der International Association for the Protection of Intellectual Property of Japan (AIPPI Japan) am 23. September 2009 in München, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 4 (2010), 309–317.

— Goods in Transit and Intellectual Property Rights under European Law, in: Patent Practice in Japan and Europe – Liber Amicorum for Guntram Rahn, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 485.

— *Rezension*: Cohen Jehoram, Tobias; van Nispen, Constant; Huydecoper, Tony: European Trademark Law – Community Trademark Law and Harmo-

- nized National Trademark Law. Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2010, XXXIII, 688 S., ISBN 978-90-411-3157-7, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 4 (2011), 372.
- *Rezension*: Rao, M.B.; Guru, Manjula: Patent Law in India. 1. Aufl., Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2010, XXIV, 414 S., ISBN 978-90-411-3260-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 5 (2011), 464–465.
 - *Rezension*: Lindacher, Walter F.: Internationales Wettbewerbsverfahrensrecht. 1. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln u.a. 2009, XII, 181 S., ISBN 978-3-452-27171-6, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 6 (2011), 564.
 - *Rezension*: Basedow, Jürgen; Kono, Toshiyuki; Metzger, Axel (Hrsg.): Intellectual Property in the Global Arena – Jurisdiction, Applicable Law and the Recognition of Judgments in Europe, Japan and the U.S. Mohr Siebeck, Tübingen 2010, X, 404 S., ISBN 978-3-16-150444-0, (Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 49), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 6 (2011), 565–566.
 - *Rezension*: Heath, Christopher; Kamperman Sanders, Anselm (Hrsg.): Landmark Intellectual Property Cases and Their Legacy – IEEM International Intellectual Property Conferences. Kluwer Law International, AH Alphen aan den Rijn 2011, XXII, 247 S., ISBN 978-90-411-3343-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 7 (2011), 654.
 - *Rezension*: Pires de Carvalho, Nuno: The TRIPS Regime of Trademarks and Designs. 2. Aufl., Kluwer Law International, AH Alphen aan den Rijn 2011, XVII, 660 S., ISBN 978-90-411-3275-8, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 7 (2011), 654.
 - *Rezension*: Erdmann, Willi; Rojahn, Sabine; Sosnitza, Olaf (Hrsg.): Handbuch des Fachanwalts Gewerblicher Rechtsschutz. 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, XXXV, 1560 S., ISBN 978-3-452-27414-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 9 (2011), 784–785.
 - *Rezension*: Butler, Jeffrey M.: Die US-Marke. 1. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, XXXII, 619 S., ISBN 978-3-452-25322-4, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 10 (2011), 884.
 - *Rezension*: Bühring, Manfred (Hrsg.): Gebrauchsmustergesetz – Kommentar. Heymanns Taschenkommentare zum gewerblichen Rechtsschutz, 8. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2011, XXII, 1107 S., ISBN 978-3-452-27494-6, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 11 (2011), 986.
 - Arzneimittelrechtliche Genehmigungsverfahren, staatliche Preisfestsetzung und Kostenerstattung für Arzneimittel im Lichte des Patentschutzes – Rechtsprechungsübersicht Belgien, Deutschland, Frankreich und Österreich, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 12 (2011), 993–1000.



- *Rezension*: Schachtschneider, Karl Albrecht: Verfassungsrecht der Europäischen Union – Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung. 1. Aufl., Duncker & Humblot, Berlin 2010, 751 S., ISBN 978-3-428-13283-6, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 3 (2011), 280–281.
- *Rezension*: Pfaff, Dieter/Osterrieth, Christian (Hrsg.): Lizenzverträge – Formulkommentar (Mit CD-ROM). 3. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2010, XXXVII, 760 S., ISBN 978-3-406-58520-3, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 2 (2011), 195–196.

Klopschinski, Simon; Joseph Straus, Yinhang shichang weiji xia de shangyebanfa baohu he qita zhuanlifa wenti (Patentschutz von Geschäftsmethoden und andere patentrechtliche Probleme unter dem Eindruck der Finanzmarktkrise), Zhuanlifa-yanjiu 2010, 114.

Klopschinski, Simon; Dirk Schüssler-Langeheine, Lost in Translation? Not Any More! – The Federal Court of Justice of Germany has Rendered a Decision on Incomplete Translations of European Patents, European intellectual property review [EIPR] 33, 3 (2011), 191–192.

Klopschinski, Simon; Jan-Hendrik Spilgies, Escitalopram Revisited – Federal Patent Court Issues Written Grounds, Kluwer Patent Blog 2011, <http://kluwerpatentblog.com/2011/08/10/escitalopram-revisited-%e2%80%93-federal-patent-court-issues-written-grounds/>, 10.8.2011.

Knaak, Roland, Konflikt zwischen Ursprungsbezeichnung „Bud“ und Gemeinschaftsmarke „BUD“, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [GRUR Prax.] 8 (2011), 165.

- Coexistence in Future European Trade Mark Law, in: In Varietate Concordia? National and European Trademarks Living Apart Together, Anniversary Book on the 40th Anniversary of the Benelux Office on Intellectual Property, Benelux-Bureau voor de Intellectuele Eigendom, Den Haag 2011, 169–181.

Kochupillai, Mrinalini, Patent Enforcement in India, in: Reto M. Hilty, Kung-Chung Liu (Hg.), The Enforcement of Patents, Comparing Asian, European and American Experiences, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 351–389.

- The Indian Plant Variety Protection Law: Historical and Implementation Perspectives, Journal of Intellectual Property Rights 16, 2 (2011), 88–101.

Köklü, Kaya, Innovation und Urheberrecht, in: Reto M. Hilty, Thomas Jaeger, Matthias Lamping (Hg.), Herausforderung Innovation (MPI studies on intellectual property and competition law, 17), Springer, Heidelberg [u.a.] 2011, 145–168.

siehe auch **Hilty, Reto M.; Kaya Köklü**

siehe auch **Hilty, Reto M.; Kaya Köklü; Sylvie Nérissou; Felix Trumpke**

Köklü, Kaya; Sascha Kuhn, Die strafprozessuale Beschlagnahme in Patentsachen, Wettbewerb in Recht und Praxis [WRP] 11 (2011), 1411–1415.

Köklü, Kaya; Matthias Lamping, Securing Patent Rights through Customs Measures – Conference Report on the UNION Spring Round Table, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 7 (2011), 599–602.

Köklü, Kaya; Tilman Müller-Stoy, Zum Dringlichkeitserfordernis in Besichtigungsverfahren – ein rheinisches Duell, Mitteilungen der deutschen Patentanwälte [Mitt. PatAnw] 102, 3 (2011), 109–111.

Kosmides, Timoleon, Providing-Verträge – Systematik und Methodologie der Bestimmung von Rechtsnatur und Rechtsfolgen (Münchener Universitätschriften: Reihe der Juristischen Fakultät, 229), C.H. Beck, München 2010, XXX + 368 S.

- Zivilrechtliche Haftung für Datenschutzverstöße – eine Studie zu Art. 23 EG-Datenschutzrichtlinie und Art. 23 griechisches Datenschutzgesetz unter Berücksichtigung des deutschen Rechts (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, 765), Utz, München 2010, XXI, 335 S.
- Die Haftung aus Umweltverschmutzung nach dem Abfallrecht (auf griechisch), Elliniki Dikaiosgni (EllDni) 2010, 1577 ff.

— The legal nature of the controller’s civil liability according to art. 23 of Directive 95/46 EC (Data Protection Directive), 2011, 10 S., http://conferences.ionio.gr/icil2011/download.php?f=papers/187-kosmidis-full_text-en-v001.pdf, 2.5.2011.

Kosmidis, Timoleon; Germar Enders, Kapitel 11: Verbraucherschutz, Fernabsatz, in: Michael Lehmann, Jan Geert Meents (Hg.), *Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologierecht*, 2. Aufl., Heymanns, Köln 2011, 565–622.

Kraßer, Rudolf, *Rezension*: Alexander K. Schmidt: *Erfinderprinzip und Erfinderpersönlichkeitsrecht im deutschen Patentrecht von 1877 bis 1936*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2009 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Bd. 31). XIV, 300 S., ISBN 978-3-16-150039-8, *Zeitschrift für Geistiges Eigentum [ZGE]* 2, 2 (2010), 224–228.

- Erfindungsrecht des wissenschaftlichen Personals, in: Michael Hartmer, Hubert Detmer (Hg.), *Hochschulrecht – ein Handbuch für die Praxis (C.-F.-Müller-Wissenschaft)*, 2. Aufl., C. F. Müller, Heidelberg 2011, 674–707.
- Neue Überlegungen zum Stoffschutz, in: 50 Jahre Bundespatentgericht, Heymanns, Köln 2011, 343–359.
- *Rezension*: Florian Mächtel: *Das Patentrecht im Krieg*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2009 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Bd. 25). XIV, 413 S., ISBN 978-3-16-150031-2, *Zeitschrift für Geistiges Eigentum [ZGE]* 3, 3 (2011), 355–357.

Kupzok, Agnieszka, *Rezension*: Kulhavy, Sava: *Erfindungs- und Patentlehre. Methodik der Behandlung von Erfindungen und Patenten*. 1. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, 312 S., ISBN 978-3-452-27120-4, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 60, 5 (2011), 464.

- Enforcement of Patents on the Internet – Challenges, Trends, and Approaches, *IIP Bulletin* 20 (2011).
- *Rezension*: Govaere, Inge/Ullrich, Hanns (Hrsg.): *Geistiges Eigentum, Marktmacht und das öffentliche Interesse – Intellectual Property, Market Power, and the Public Interest*. P.I.E. Peter Lang S.A. 2008, 315 S., ISBN 978-90-5201-422-7, (*Cahiers du Collège d’Europe/College of Europe Studies Vol. 8*), *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 6 (2010), 224–228.

Kupzok, Agnieszka; Monique Sturny-Luder; Gintarė Surblytė, *Foundations and Limitations of an Economic Approach to Competition Law – Conference of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law*, March 2009, *IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC]* 41, 2 (2010), 210–220.

Kur, Annette, *Marks for goods or services (trademarks)*, in: Carlos M. Correa (Hg.), *Research Handbook on the Protection of Intellectual Property under WTO Rules – Intellectual Property in the WTO*, Vol. 1, Edward Elgar, Cheltenham; Northampton 2010, 408–447.

- Too Pretty to Protect? – Trade Mark Law and the Enigma of Aesthetic Functionality (Max Planck Institute for Intellectual Property & Competition Law Research Paper, No. 11–16), 2011, 22 S., <http://ssrn.com/abstract=1935289>, 14.11.2011.
- Die Benutzung im geschäftlichen Verkehr – eine (weitere) „black box“ des Markenrechts?, in: *Festschrift für Irmgard Griss*, Jan Sramek Verlag, Wien 2011, 471–486.
- Haftung für Rechtsverletzungen Dritter: Reformbedarf im europäischen IPR?, *Wettbewerb in Recht und Praxis [WRP]* 57, 8 (2011), 971–982.
- *Rezension*: Ströbele, Paul/Hacker, Franz (Hrsg.): *Markengesetz, Kommentar*. 9. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2009, XXXVII, 2633 S., ISBN 978-3-452-27052-8, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 60, 1 (2011), 88–89.
- *Rezension*: Stefan Luginbühl: *European Patent Law – Towards a Uniform Interpretation*. Edward Elgar, Cheltenham (UK), Northampton (USA) 2011. XXIII, 331 S. ISBN 978-1-8498-0105-8, *IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC]* 42, 8 (2011), 996–997.
- Limitations and exceptions under the three-step test – how much room to walk the middle ground?, in: Annette Kur, Marianne Levin (Hg.), *Intellectual property rights in a fair world trade system*, Edward Elgar, Cheltenham 2011, 208–261.
- The CLIP Principles – Summary of the Project, *The quarterly review of corporation law and society* 12 (2011), 202–215.
- *Rezension*: Kindler, Peter: *Einführung in das neue IPR des Wirtschaftsverkehrs*, *Praxishandbuch*. Verlag Wirtschaft und Recht, Frankfurt a.M. 2009, XVII, 355 S., ISBN 978-3-8005-1510-3, (Schriften-

reihe des Betriebs-Beraters Band 144), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 10 (2010), 902–903.

Kur, Annette; Benedetta Ubertazzi, The ALI Principles and the CLIP Project: A Comparison, in: Stefania Bariatti (Hg.), Litigating intellectual property rights disputes cross-border – EU regulations, ALI principles, CLIP project (Studi e pubblicazioni della Rivista di diritto internazionale privato e processuale, 74), CEDAM, Padova 2010, 89–147.

Kur, Annette; Henning Grosse Ruse-Khan, Enough is enough – the notion of binding ceilings in international intellectual property protection, in: Annette Kur, Marianne Levin (Hg.), Intellectual property rights in a fair world trade system – proposals for reform of TRIPs, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 359–407.

Kur, Annette; Jens Schovsbo, Expropriation or fair game for all? The gradual dismantling of the IP exclusivity paradigm, in: Annette Kur, Marianne Levin (Hg.), Intellectual property rights in a fair world trade system, Edward Elgar, Cheltenham 2011, 408–451.

Laan, Nicole van der, Die markenrechtliche Lage des Keyword Advertising, in: Jürgen Taeger (Hg.), Digitale Evolution – Herausforderung für das Informations- und Medienrecht – Tagungsband Herbstakademie 2010, OIWiR, Oldenburger Verl. für Wirtschaft, Edewecht 2010, 597–613.

Lamping, Matthias, Monsanto Case Note – Purpose-Bound Patent Protection for Genes, European journal of risk regulation [EJRR] 1, 4 (2010), 445–450.
— Innovationsförderung nach TRIPS – Zwischen progressiver Liberalisierung und regulativem Fundamentalismus, in: Reto M. Hilty, Thomas Jaeger, Matthias Lamping (Hg.), Herausforderung Innovation (MPI studies on intellectual property and competition law, 17), Springer, Heidelberg [u.a.] 2011, 119–144.
— Enhanced Cooperation – A Proper Approach to Market Integration in the Field of Unitary Patent Protection?, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 42, 8 (2011), 879–925.

siehe auch **Hilty, Reto M.; Matthias Lamping**

siehe auch **Köklü, Kaya; Matthias Lamping**

Leber, Marius, Deutschland – BGH: Fusionsverbot für Springer/ProSiebenSat1 rechtmäßig, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 12 (2010), 1108–1109.

Lee, Na Ri, Computer Program Patent Infringement, HIIT Publication Series 2010, 52 S.

Lee, Na Ri, Patent Term Extension in Japan in Light of the Pacif Capsule Decision, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 42, 4 (2011), 442–457.

Lee, Na Ri; Laura Huhtilainen; Soili Nystén-Haarala, Interfacing Intellectual Property Rights and Open Innovation (Lappeenranta University of Technology, Department of Industrial Management Research Report, No. 225), 2010, 11 S., <http://ssrn.com/abstract=1674365>, 20.8.2010.

Lee, Na Ri; Jukka Lehto; Soili Nystén-Haarala, Flexibility in Contract Terms and Contracting Processes, International journal of managing projects in business 3, 3 (2010), 462–478.

Lee, Na Ri; Tuija Luoma; Jaakko Paasi; Katri Valkokari, Knowledge And Intellectual Property Management In Customer-Supplier Relationships, International Journal of Innovation Management [IJIM] 14, 4 (2010), 629–654.

Lehmann, Michael, § 76, Verträge über Computerprogramme, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 1859–1889.
— § 54, Die Richtlinie zur Informationsgesellschaft, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 1041–1048.
— § 9, Computerprogramme, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 98–105.

- von Lewinski, Silke**, International protection of folklore, in: ALAI Kroatien (Hg.), Cultural Diversity – Its Effects on Authors and Performers in the Context of Globalisation, Rechtsfakultät der Universität Zagreb, Zagreb 2010, 85–106.
- Grundlagen und Systematik des Urheberrechts – grenzüberschreitende Bezüge, in: Josef Limper, Christian Musiol (Hg.), Handbuch des Fachanwalts Urheber- und Medienrecht, Heymanns, Köln 2010, 226–262.
 - § 54, Die europäischen Richtlinien, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 1025–1041.
 - § 57, Mehrseitige internationale Abkommen, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 1058–1092.
 - WIPO’s Discussion on Exceptions and Limitations, in particular in favour of Visually Impaired Persons, *Revue internationale du droit d’Auteur [RIDA]* 225 (2010), 53–199.
 - EU und Mitgliedstaaten ratifizieren WIPO-Internetverträge – Was ändert sich aus deutscher Sicht?, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [GRUR Prax.]* 2, 3 (2010), 49–51.
 - Recent Developments of German Authors’ Rights Law, *Auteurs & media* 2 (2011), 162–178.
 - General view of the three-step test. (also in French and Spanish), in: ALAI (Hg.), *The Author’s Place in XXI Century Copyright – the Challenges of Modernization*, ALAI, Montevideo 2011, 579.
 - WIPO’s Discussion on Exceptions and Limitations, in particular in favour of Visually Impaired Persons (in Japanese, slightly revised version of article in RIDA, above), Part II, *Intellectual Property Law and Policy* 35 (2011), 195–216.
 - Chronique de l’Allemagne: L’évolution du droit d’auteur en Allemagne de mi-2005 a fin 2010 (1ère partie), *Revue internationale du droit d’Auteur [RIDA]* 228 (2011), 165–285.
 - Chronique de l’Allemagne: L’évolution du droit d’auteur en Allemagne de mi-2005 à fin 2010 (2ème partie), *Revue internationale du droit d’Auteur [RIDA]* 229 (2011), 204–267.
 - The implementation of the list exceptions of the article 5 of the Information Society Directive 2001/29/EC in the selected Member States, *Pe. i. – revista de propiedad intelectual* 39 (2011), 29–45.
 - Protecting folklore – an internationally debated challenge (auf Japanisch), *Intellectual property and policy* 36 (2011), 209–239.
 - WIPO’s Discussion on Exceptions and Limitations, in particular in favour of Visually Impaired Persons (in Japanese, slightly revised version of above article in RIDA), Part I, *Intellectual Property Law and Policy* 34 (2011), 219–249.
- Lichtenegger, Moritz**
siehe auch **Früh, Alfred; Moritz Lichtenegger**
- Ma, Lin; Junjie Zheng**, Patent Criminal Enforcement in the People’s Republic of China, *IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC]* 41, 1 (2010), 4–30.
- Mackenrodt, Mark-Oliver**, Der neue europäische Rechtsrahmen für vertikale Vereinbarungen, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 11 (2010), 1013.
- *Rezension*: Gerhard Wiedemann (ed.): *Handbuch des Kartellrechts* (2nd edition). C.H. Beck, Munich 2008. pp. 2172. ISBN 978-3-406-53430-0, *IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC]* 41, 6 (2010), 748–750.
 - *Rezension*: Hirsch, Günter/Montag, Frank/Säcker, Franz Jürgen: *Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)*. Verlag C. H. Beck, Band 1: *Europäisches Wettbewerbsrecht: EuWettbR*, München 2007, XXVI, 2713 S., ISBN 978-3-406-54275-6; Band 2: *Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen: GWB*, München 2008, XXI, 1209 S., ISBN 978-3-406-54276-3; Band 3: *Beihilfenrecht und Vergaberecht: BeihilfenR VergabeR*, München, angekündigt für 2010, ISBN 978-3-406-54277-0, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 59, 10 (2010), 903–905.
- siehe auch **Drexler, Josef; Alfred Früh; Mark-Oliver Mackenrodt; Peter Picht; Boris Pulyer; Hanns Ullrich**
- Mackenrodt, Mark-Oliver; Andrea Wechsler**, Innovation, Kreativität und immaterialgüterrechtliche Fragestellungen: Ein indisch-europäischer Dialog, 19.–20. November 2010 in Kalkutta, Indien, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int]* 60, 8/9 (2011), 713–716.

Maistry, Ugresen; Andrew Rens; Pria Chetty; Tobias Schonwetter; Rebecca Kahn; Paul Jacobson, Report on the south african open copyright review, Shuttleworth Foundation, Durbanville 2010, 72 S., <http://uctipunit.files.wordpress.com/2010/07/opencopyrightreport1.pdf>, 16.7.2010.

Maistry, Ugresen; Lucy Whetton; A. Manasterski; Lucy Duran Pardo; Michael J. Krieger, Technological measures to prevent the illegal uses of intellectual property rights (MAS-IP Diploma Papers & Research Reports, 2008, 2), 2011, 26 S., <http://ecollection.library.ethz.ch/eserv/eth:2193/eth-2193-01.pdf>, 3.3.2011.

Mesevic, Iza Razija, Rezension: Mireille van Eechoud, P. Bernt Hugenholtz, Stef van Gompel, Lucie Guibault & Natali Helberger: Harmonizing European Copyright Law: The Challenges of Better Lawmaking. Information Law Series, Vol. 19. Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, 2009. pp. 400, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 7 (2010), 874–878.

Mohri, Mineko, Maintenance, replacement and recycling – patentees’ rights in the aftermarket: Germany, the U.S. and Japan (Law and economics, 32), Utz, München 2010, 172 S.

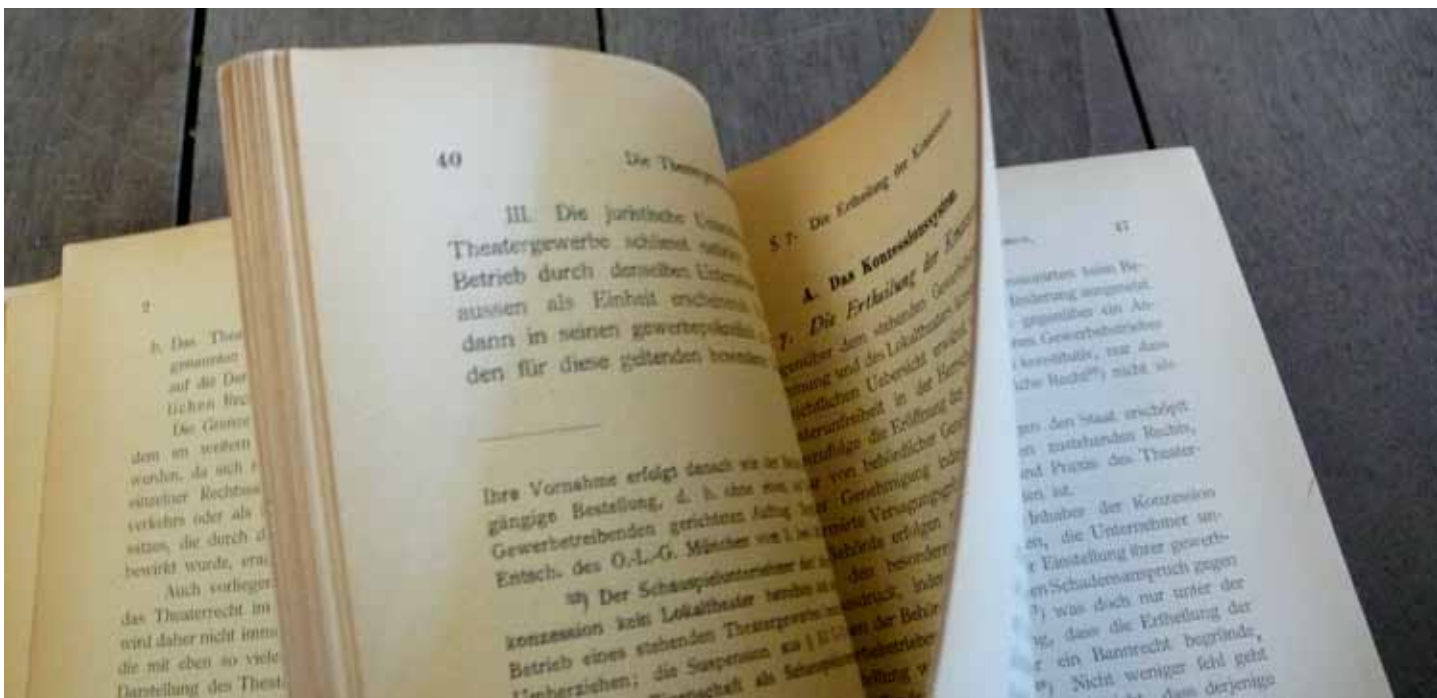
— Patents, Repair and Recycling from a Comparative Perspective, IIC 41, 7 (2010), 779–805.

Müller-Graff, Johanna; Filipe Fischmann, Der Fall AstraZeneca: „Tool boxes“ im Arzneimittelsektor – wer hat die besseren Werkzeuge und welche sind erlaubt? – Zum Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 1. Juli 2010, Rs. T-321/05, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 10 (2010), 792–803.

Müller-Langer, Frank, An Analysis of the Ambiguous Welfare Effects of Parallel Trade Freedom (Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition & Tax Law Research Paper, No. 10–03), 2010, 29 S.

— Neglected Infectious Diseases: Are Push and Pull Incentive Mechanisms Suitable for Promoting Research? (Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law Research Paper, No. 11–10), 2011, 30 S.

— Rezension: Axel Gosseries, Alain Marciano & Alain Strowel (eds.): Intellectual Property and Theories of Justice. Palgrave Macmillan, 2008. 277 S., IIC – international Review of Intellectual Property and Competition Law [IIC] 41, 2 (2010), 247–250.



— *Rezension*: Götting, Horst-Peter/Lunze, Anja (Hrsg.): *Überprotektion durch Geistiges Eigentum?* Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2009, 235 S., ISBN 978-3-8329-4289-2, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 8/9 (2010), 771–772.

Müller-Langer, Frank; Richard Watt, Copyright and Open Access for Academic Works, *Review of Economic Research on Copyright Issues* 7, 1 (2010), 45–65.

Müller-Langer, Frank; Patrick Andreoli-Versbach, The Absence of “Order Effects” in Dynamic Tournaments: Evidence from a Real-Life Randomized Experiment (Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law Research Paper, No. 11–08), 2011, 17 S.

Müller-Langer, Frank; Marc Scheufen, The Google Book Search Settlement: A Law and Economics Analysis, *Review of Economic Research on Copyright Issues* 8, 1 (2011), 7–50.

Mushchinina, Valeria; Tobias Malte Müller, Anmerkung zu Oberstes Föderales Arbitragegericht der Russischen Föderation, 14.2.2009 – 16063/08 Raffaello, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* [GRUR Int] 59, 3 (2010), 254–257.

Nérisson, Sylvie, Frankreich – Die erste Stufe der Internetsperre bei Online-Urheberrechtsverletzungen soll Ende Juni eintreten, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* [GRUR Int] 59, 7 (2010), 637.

— Commission clears France’s “Carte Musique Jeune” – A Mistaken Measure?, *European state aid law quarterly* [EStAL] 10, 2 (2011), 207–210.

siehe auch **Hilty, Reto M.; Kaya Köklü; Sylvie Nérisson; Felix Trumpe**

siehe auch **Katzenberger, Paul; Sylvie Nérisson**

Nérisson, Sylvie; Rita Matulionytė, The French Route to an ISP Safe Harbour, Compared to German and US Ways, *IIC – international review of intellectual property and competition law* [IIC] 42, 1 (2011), 55–73.

Neumann, Sophie, Intellectual Property Rights Infringements in European Private International Law: Meeting the Requirements of Territoriality and Private International Law, *Journal of Private International Law* 7, 3 (2011), 583–600.

Pagenberg, Jochen, The ECJ on the Draft Agreement for a European Community Patent Court – Hearing of May 18, 2010, *IIC – international review of intellectual property and competition law* [IIC] 41, 6 (2010), 695–707.

— Neue Überlegungen zur europäischen Patentgerichtsbarkeit – Ist Deutschland noch zu retten?, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* [GRUR Int] 59, 3 (2010), 195–198.

Petz, Thomas, Conflict of Laws in Intellectual Property: An Analysis of Rome I, Rome II and domestic Austrian conflict rules, in: Bea Verschaegen (Hg.), *Austrian law – an international perspective*, Sramek, Wien 2010, 211–286.

Podszun, Rupprecht, Kartellrecht, in: Martin Gebauer, Heinz-Dieter Assmann (Hg.), *Zivilrecht unter europäischem Einfluss*, Boorberg, Stuttgart; München [u.a.] 2010, 1205–1245.

- Lizenzverweigerung – Ernstfall im Verhältnis von Kartell- und Immaterialgüterrecht, in: Peter Matousek, Elisabeth Müller, Theodor Thanner (Hg.), *Jahrbuch Kartell- und Wettbewerbsrecht*, NWV Verlag, Wien; Graz 2010, 57–76.
- Perspektiven des internationalen Kartellrechts – Zugleich eine Besprechung neuerer Monographien zur globalen Ordnung des Wettbewerbs, *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* [GRUR Int] 59, 4 (2010), 302–308.
- Geistiges Eigentum und Kartellrecht, *Jura* 32, 6 (2010), 437–443.
- Fokus Kartellrecht: Typische Problemfelder der wirtschaftsrechtlichen Praxis, *Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht* [GWR] 20 (2010), 491–495.
- Aufgreifkriterien der Fusionskontrolle, *Wirtschaft und Wettbewerb* [WuW] 60, 11 (2010), 1128–1141.
- OLG Karlsruhe: Markenartikel-Hersteller muss ebay-Vertrieb nicht dulden, *Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht* [GWR] 1 (2010), 19.
- BGH: Wasserpreise auf dem Prüfstand, *Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht* [GWR] 5 (2010), 117.

- BGH: Telekom darf mit Geltung der ONP-II-Richtlinie für Basisdaten nur noch die Überlassungskosten umlegen, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht [GWR] 7 (2010), 168.
 - OLG Celle: Pressegrossist verliert sein Gebietsmonopol, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht [GWR] 8 (2010), 199.
 - OLG München: Zugangsrecht von Reportern zu Pressekonferenzen von Fußballvereinen, Urt. v. 28.1.2010, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungs-Report [GRUR-RR] 10, 6 (2010), 258–262.
 - LG Hamburg: Deutsche Post darf Zustellungsaufträge ohne Umsatzsteuer anbieten (Anm. zu LG Hamburg, Az. 327 O 507/10), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht [GRUR Prax] 21 (2010), 494.
 - *Rezension*: Wissmann, Martin/Dreyer, Jan Joachim/Witting, Jörg: Kartell- und regulierungsbehördliche Ermittlungen im Unternehmen und Risikomanagement. Carl Heymanns Verlag, München 2008, 438 S., ISBN 3-452-26095-6, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 2 (2010), 171–172.
 - *Rezension*: Wiedemann, Gerhard (Hrsg.): Handbuch des Kartellrechts. 2. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2008, LIII, 2172 S., ISBN 978-3-406-53430-0, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 4 (2010), 358–359.
 - *Rezension*: Lange, Knut Werner/Klippel, Diethelm/Ohly, Ansgar (Hrsg.): Geistiges Eigentum und Wettbewerb. Mohr Siebeck, Tübingen 2009, 195 S., ISBN 978-3-16-150004-6 (Reihe Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht 26), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 7 (2010), 634–635.
 - *Rezension*: Richard Whish, Competition Law. 6th edition, Oxford University Press, 2009. Pp. 1006. ISBN 978-0-19-928938-7, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 7 (2010), 993–996.
 - Soziale Marktwirtschaft in der Globalisierung: Wer setzt die Regeln? – Tagungsbericht, in: Theodor-Heuss-Stiftung (Hg.), Soziale Marktwirtschaft in der Globalisierung, Theodor-Heuss-Stiftung, Stuttgart 2010, 163–179.
 - Introduction, in: Josef Drexl, Wolfgang Kerber, Rupprecht Podszun (Hg.), Competition Policy and the Economic Approach – Foundations and Limitations, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 1–8.
 - Dominance in the media, Competition Law Insight 11.1.2011, 15.
 - BGH: Untersagung der Fusion Springer/ProSieben-Sat1 rechtmäßig – Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 8.6.2010, KVR 4/09, Multimedia und Recht [MMR] 14, 1 (2011), 63–65.
 - *Rezension*: Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V. (Hrsg.): Wettbewerbspolitik und Kartellrecht in der Marktwirtschaft – 50 Jahre FIW: 1960 bis 2010. Festschrift. Carl Heymanns Verlag, Köln 2010, 333 S., ISBN 978-3-452-27410-6, (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e.V., Heft 234), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 11 (2011), 984–985.
- siehe auch *Conde Gallego, Beatriz; Rupprecht Podszun*
- Ruderer, Dominik*, Regulating investments in vertically related industries, mimeo, New York 2010, 29 S.
- Ruderer, Dominik; Michal Masika*, Exclusive Retailing, 2011, 43 S., <http://ssrn.com/abstract=2009376>, 1.9.2011.
- Scaria, Arul*, Indien – Supreme Court paves way for a smoother functioning of the Competition Commission in India, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 11 (2010), 1014–1015.
- India Heading Towards a Major Copyright Overhaul, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 8/9 (2010), 663–667.
 - *Rezension*: Solove, Daniel J.: Understanding privacy, Harvard Univ. Press, Cambridge, Mass. 2008, X, 257 S., ISBN 978-0-674-02772-5, Journal of intellectual property law & practice [JIPLP] 5, 1 (2010), 65–66.
 - Indien – Lufthansa flies high with the Competition Commission of India Order, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 2 (2011), 197–198.
 - Indien – A New Discussion Paper on Compulsory Licensing, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 1 (2011), 90.

Schautschick, Philipp; Christine Greenhalgh; Mark Rogers, Do firms that create intellectual property also create and sustain more good jobs? Evidence for UK firms, 2000–2006 (Princeton University Working paper, No. 566, Industrial Relations Section), 2011, 22 S., <http://dataspace.princeton.edu/jspui/bitstream/88435/dsp01tq57nr032/1/566revised.pdf>, 15.12.2011.

Schautschick, Philipp; Christine Greenhalgh; Mark Rogers; Vania Sena, Trade Mark Incentives – Report for the UK Intellectual Property Office, 2011, 72 S., <http://www.ipo.gov.uk/ipresearch-tmincentives-full-201107.pdf>, 5.8.2011.

Schautschick, Philipp; Christian Helmers; Mark Rogers, Intellectual Property at the Firm-Level: The Oxford Intellectual Property Firm-Level Database (Oxford Working Paper Series, No. 546), 2011, 24 S., <http://www.economics.ox.ac.uk/Research/wp/pdf/paper546.pdf>, 6.4.2011.

Schlatter, Sibylle, § 9, Die Werkarten – Choreographische und pantomimische Werke, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 114–120.
— § 72, Bühnenverträge, in: Ulrich Loewenheim (Hg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., Beck, München 2010, 1580–1626.

Stazi, Andrea, Rezension: Alberto Musso: Diritto di autore sulle opere dell'ingegno letterarie e artistiche (Copyright on literary and artistic creative works). Bologna-Rome, Zanichelli-II Foro Italiano, 2008. Pp. XXII, 472, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 1 (2010), 118–120.

Straus, Joseph, Veröffentlichte Euro-PCT-Anmeldung als fiktiver Stand der Technik nach Art. 54 (3) EPÜ und die Vernichtung von Akten im Europäischen Patentamt, in: Festschrift für Michael Loschelder zum 65. Geburtstag, Schmidt, Köln 2010, 379–390.
— The Role of Digital Rights Management (DRM) Technology in Contemporary Copyright, in: International Forum on the Centennial of Chinese Copyright Legislation (Hg.), Thesis Compilation, Renmin University of China, Peking 2010, 728–732.
— Patent Application: Obstacle for Innovation and Abuse of Dominant Position under Article 102

TFEU?, Journal of European competition law & practice [JECLAP] 1, 3 (2010), 189–201.

- Zur Patentierung humaner embryonaler Stammzellen in Europa Verwendet die Stammzellforschung menschliche Embryonen für industrielle oder kommerzielle Zwecke?, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 11 (2010), 911–923.
- Rezension: Plomer, Aurora/Torremans, Paul (Hrsg.): Embryonic Stem Cell Patents – European Law and Ethics. Oxford University Press, Oxford New York 2009, 433 S., ISBN 978-0-19-954346-5, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 12 (2010), 1104–1106.
- The Impact of the New World Order on Economic Development: The Role of the Intellectual Property Rights System, in: Anuario Andino de derechos intelectuales, vol. 6, Palestra Ed., Lima 2010, 59–73.
- Das Regime des European Telecommunications Standards Institute – ETSI: Grundsätze, anwendbares Recht und die Wirkung der ETSI gegenüber abgegebenen Erklärungen, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 6 (2011), 469–480.
- Quality of Performance of the European Patent Office with Special Emphasis on Patent Applications Claiming Priority of PR China – Study prepared in the framework of the IPR-2 project of the European Commission, 2011.
- Zur Patentierung humaner embryonaler Stammzellen in Europa, in: Brigitte Tag (Hg.), Lebensbeginn im Spiegel des Medizinrechts – Beiträge der 2. Tagung der Medizinrechtslehrerinnen und Medizinrechtslehrer 2010 in Zürich, Nomos, Baden-Baden 2011, 115–147.
- Decision of the Court of the European Union of October 18, 2011 – Case C-34/10 – “Oliver Brüstle v. Greenpeace”, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60 (2011), 1048–1050.

siehe auch **Klopschinski, Simon; Joseph Straus**

Surblyté, Gintarė

siehe auch **Kupzok, Agnieszka; Monique Sturny-Luder, Gintarė Surblyté**

Trumpke, Felix

siehe auch **Hilty, Reto M.; Kaya Köklü; Sylvie Nérison; Felix Trumpke**

Ubertazzi, Benedetta

siehe auch **Kur, Annette; Benedetta Ubertazzi**

Ullrich, Hanns, Patente und technische Normen:

Konflikt und Komplementarität in patent- und wettbewerbsrechtlicher Sicht, in: Matthias Leistner (Hg.), Europäische Perspektiven des geistigen Eigentums (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 41), Mohr Siebeck, Tübingen 2010, 14–95.

- Les pratiques de prise de brevets de l'industrie pharmaceutique, in: Clotilde Jourdain-Fortier, Isabelle Moine-Dupuis (Hg.), Les pratiques de l'industrie pharmaceutique au regard du droit de la concurrence, Litec, Paris 2010, 181–208.
- Patents and Standards – A Comment on the German Federal Supreme Court Decision Orange Book Standard, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 41, 3 (2010), 337–351.
- The Court of Justice of the European Union – The Future European and EU Patents Court: Hierarchy, Complementarity, Rivalry?, in: Patent Practice in Japan and Europe – Liber Amicorum Guntram Rahn, Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn 2011, 81–91.
- Abschnitt VII. Immaterialgüterrecht, Teil A: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht im Binnenmarkt, in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), Wettbewerbsrecht – Band 1: EG/Teil 2, 5. Aufl., Beck, München 2011, 1547–1668.
- *Rezension*: Rochelle C. Dreyfuss, Harry First & Diane L. Zimmerman (eds.): Working Within the Boundaries of Intellectual Property – Innovation Policy for the Knowledge Society. Oxford University Press, 2010. XXXIX, 524 S. ISBN 978-0-19-957360-8, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 42, 2 (2011), 248–250.
- Die Entwicklung eines Systems des Gewerblichen Rechtsschutzes in der Europäischen Union: Die Rolle des Gerichtshofs (Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition & Tax Law, Research Paper Series, No 10–11), 2010, 50 S., <http://ssrn.com/abstract=1688319>, 21.12.2010.

Ullrich, Hanns; Andreas Heinemann, Abschnitt VII.

Immaterialgüterrecht, Teil B: Die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Verwertung von Schutzrechten und sonst geschützten Kenntnissen, in: Ulrich Immenga, Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.), Wettbewerbsrecht – Band 1: EG/Teil 2, 5. Aufl., Beck, München 2011, 1668–1743.

siehe auch **Drexler, Josef; Alfred Früh; Mark-Oliver Mackenrodt; Peter Picht; Boris Pulyer; Hanns Ullrich**

Utomo, Tomi Suryo, Pharmaceutical Patent Protection and the Introduction of Generic Drugs in Indonesia in the Post-TRIPS Era – Is Patent Law the Only Factor Affecting the Introduction of Generic Drugs?, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 42, 7 (2011), 759–784.

Venohr, Philipp, *Rezension*: Baehr, Martina: Die historische Entwicklung des Markenrechts in Deutschland. Verlag Dr. Hut, München 2008, 319 S., ISBN 978-3-89963-829-5, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 60, 3 (2011), 279–280.

Wallot, Max, Massnahmen gegen Patenttrolle: Zwangslizenzen, Rechtsmissbrauchsverbot oder doch Verhältnismäßigkeitsprüfung?, sic!: Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht [sic!] 3 (2011), 157–165.

Wechsler, Andrea, Spotlight on China: piracy, enforcement, and the balance dilemma in intellectual property law, in: Annette Kur, Marianne Levin (Hg.), Intellectual Property Rights in a Fair World Trade System – Proposals for Reform of TRIPS, Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, 61–105.

— The Economics of Patent Enforcement and Its Reception in Asia, in: Reto M. Hilty, Kung-Chung Liu (Hg.), The Enforcement of Patents, Kluwer, Alphen an den Rijn 2011, 65–81.

— *Rezension*: Claudia Tapia: Industrial Property Rights, Technical Standards and Licensing Practice (FRAND) in the Telecommunications Industry. Carl Heymanns Verlag, Köln; München 2010. 333 S. ISBN 978-3-452-27349-9, IIC – international review of intellectual property and competition law [IIC] 42, 4 (2011), 501–502.

siehe auch *Mackenrodt, Mark-Oliver; Andrea Wechsler*

Zhao, Tinting, Volksrepublik China – Fusionskontrollbehörde genehmigt Übernahme von Alcon durch Novartis unter Auflagen, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil [GRUR Int] 59, 10 (2010), 909–910.

4 Herausgeberwerke

Drexler, Josef; Wolfgang Kerber; Rupprecht Podszun (Hg.)

Competition Policy and the Economic Approach – Foundations and Limitations, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, XII + 349 S.

Drexler, Josef; Warren S. Grimes; Clifford A. Jones; Rudolph J.R. Peritz; Edward T. Swaine (Hg.)

More Common Ground For International Competition Law?, Edward Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, XVIII + 312 S.

Geiger, Christopher; Joanna Schmidt-Szalewski (Hg.)

Les défis du droit des marques au 21^e siècle, Actes du colloque en l'honneur d'Yves Reboul, Collection du CEIPI, Litec, Paris 2011, 198 S.

Hilty, Reto M.; Andreas Heinemann; Peter Nobel; Roger Zäch (Hg.)

Kommunikation – Festschrift für Rolf H. Weber zum 60. Geburtstag, Stämpfli, Bern 2011, XI + 980 S.

Jaeger, Thomas; Birgit Rumersdorfer (Hg.)

Beihilferecht – Jahrbuch 2010. NWV, Wien 2010, 572 S.

Jaeger, Thomas; Birgit Rumersdorfer (Hg.)

Beihilferecht – Jahrbuch 2011, NWV, Wien 2011, 549 S.

Kur, Annette; Marianne Levin (Hg.)

Intellectual propertyrights in a fair world trade system – proposals for reform of TRIPS, Elgar, Cheltenham, UK; Northampton, MA 2011, XIII + 614 S.

Kur, Annette; Vytautas Mizaras (Hg.)

The Structure of Intellectual Property Law – Can One Size Fit All? (ATRIP intellectual property), Edward Elgar Cheltenham 2011, XIII + 361 S.

von Lewinski, Silke (Hg.)

Copyright Throughout the World, Band 4, Thomson/West, St. Paul/Minnesota 2010, 182 S.
— Indigenous Heritage and Intellectual Property: Genetic Resources, Traditional Knowledge and Folklore (lizenzierte chinesische Ausgabe), China Democracy Legality, Peking 2011

von Lewinski, Silke; Michel M. Walter (Hg.)

European Copyright Law: A Commentary, Oxford University Press, Oxford 2010, 1664 S.

Straus, Joseph; Peter Meier-Beck (Hg.)

Leading Court Cases on European Intellectual Property (Tongji IP Series), Intellectual Property Publishing House, Beijing 2011, 324 S.

II Vorträge der Institutsangehörigen

Andreoli Versbach, P.

Can you beat the market? Evidence from statistical forecasting in soccer bets? Workshop on Empirical Economics, LMU München, München, Juli 2010

Collusion in the Italian retail petrol market; ZEW Conference on “Quantitative Analysis in Competition Assessments”, ZEW, Mannheim, Oktober 2010

Collusion in the Italian Petrol Market; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011

Antons, C.

Patent Enforcement and the Court System in Indonesia; 4th Conference “European and Asian Intellectual Property Rights: The Enforcement of Patents, Comparing the Asian, European and American Experiences”, MPI für Geistiges Eigentum, Intellectual Property Academy Singapore, Academia Sinica, Taipeh, Februar 2010

Intellectual Property, Creativity and Innovation: IP Models and the Political Economy of Developing Asia; After Critique: What is Left of the Law & Society Paradigm? Annual Meeting of the Law and Society Association, (SA), Chicago, Mai 2010

From Magic Charm to Symbols of Wealth: Well-known Trade Marks in Indonesia; IPRIANUS-IPA Research Symposium on “The New Law of Brands & Reputation in the Asia-Pacific Rim”, National University of Singapore, Singapur, Juni 2010

Intellectual property rights to indigenous and local knowledge in emerging resource management regimes; Australia-Netherlands Research Collaboration (ANRC) Workshop on “Indigenous Peoples and Natural Resource Management: Towards New Forms of Governance”, University of Indonesia, Leiden University, Murdoch University und Udayana University, Seminyak, Juli 2010

Ethnicity, national symbolism and the regulation of traditional knowledge and traditional cultural expressions in Asia; Seminar of the Regulatory Institutions Network (RegNet), Australian National University, Canberra, August 2010

Ethnicity, national symbolism and the regulation of traditional cultural expressions in Asia; Seminar presentation, Institute for Social Transformation Research, University of Wollongong, September 2010

Asian borderlands and the legal protection of traditional knowledge; Asian Borderlands: Enclosure, Interaction and Transformation, 2nd International Conference of the Asian Borderlands Research Network, Chiang Mai, November 2010

IP in Asia; CCI Symposium, ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation (CCI), Swinburne University of Technology, Melbourne, November 2010

International Treaties and National Responses in Copyright Legislation in Asia and Australia; Workshop “Media Regulation and the Risk Society”, Institute for Social Transformation Research, University of Wollongong, Dezember 2010

The regulation of traditional knowledge and traditional cultural expressions in Southeast Asia; Recent Developments in Intellectual Property Law in Southeast Asia, MPI für Geistiges Eigentum, University of Wollongong, ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation (CCI), Wollongong, Dezember 2010

Ethnicity, national symbolism and the regulation of traditional knowledge and traditional cultural expressions in Asia; Präsentation am Zentrum für Entwicklungsforschung, Universität Bonn, Januar 2011

International trade in indigenous cultural heritage: The intellectual property perspective; Präsentation am

internationalen Workshop zu dem Thema “International Trade in Indigenous Cultural Heritage: Legal and Policy Perspectives”, Universität Luzern, Januar 2011

At the crossroads: The protection of traditional knowledge and cultural heritage in Southeast Asia; 3rd Annual Conference on Innovation and Communications Law, La Trobe University, School of Law, Melbourne Business School, Melbourne, Mai 2011

The relationship between intellectual property rights, traditional knowledge and cultural heritage: The international debate and case studies from Asia; Research Seminar Series, School of Law, Faculty of Business and Law, Deakin University, Melbourne, Oktober 2011

At the crossroads: The legal protection of traditional cultural expressions and cultural heritage in Asia; Seminar Series of the Centre for Cultural Heritage in Asia and the Pacific, Deakin University, Melbourne, Oktober 2011

“Semua bisa diatur”: Intellectual property and legal informality in Indonesia; CCI Symposium, ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation, University of New South Wales, Sydney, November 2011

At the crossroads: The legal protection of traditional cultural expressions and cultural heritage in Asia; Seminar: Protection and Repatriation of Cultural Materials, Deakin University, Melbourne, November 2011

Bakhoun, M.

Reflections on the Goals of Competition Law in Developing Countries; 5th ASCOLA Conference “Goals of Competition Law”, Academic Society for Competition Law (ASCOLA), Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Mai 2010

Comment on the communication on the competition policy of the West African Economic and Monetary Union (WAEMU or UEMOA in French); Workshop on Regional Integration and Competition Policy in Developing Countries, MPI für Geistiges Eigentum, Frauenchiemsee, Juli 2010

Regional Integration and Competition Law in Developing Countries; Präsentation vor dem Fachbeirat, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2010

Regional Integration and Competition Law in Developing Countries; Präsentation vor dem Kuratorium, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2010

A dual language in modern competition law? “Efficiency approach” versus “Development approach” and implications for developing countries; 4th Annual Conference “Competition Law, Economics and Policy”, South African Competition Commission, the Competition Tribunal and Mandela Institute, School of Law of the University of the Witwatersrand, Johannesburg, September 2010

Perspectives africaines de la politique de la concurrence dans l’espace OHADA; Seminar «Le droit OHADA, fédérateur de l’intégration et du développement économique de l’Afrique? Efficacité et perspectives», Institut Euro-Africain de Droit Economique (INEADEC), Yaoundé, Oktober 2010

The Role of Competition Law in Regional Integration; Regional Workshop on the Establishment of a Regional Competition Authority (RCA) in the Economic Community of West African States (ECOWAS), International Institute for Advanced Studies (IIAS) and European Development Fund, Accra, November 2010

Issues and Challenges in Regionalizing ECOWAS’ Competition Policy; Regional Workshop on the Establishment of a Regional Competition Authority (RCA) in the Economic Community of West African States (ECOWAS), International Institute for Advanced Studies (IIAS) and European Development Fund, Accra, November 2010

Comments on the communication on «La place des droits coutumiers dans les législations foncières au Sahel – une analyse comparative de la législation foncière au Burkina Faso, au Mali et au Niger»; Formal/ Informal Law and Economic Development in Africa, African Law Association and the Institute of African Studies, Universität Leipzig, Leipzig, November 2010

Competition law and the “efficiency / development” dilemma in developing countries; Workshop on Innovation, Creativity and IP Policy: An Indo-European Dialogue, MPI für Geistiges Eigentum in Kooperation mit National University of Juridical Sciences (NUJS), Kolkata, November 2010

Interfacing competition law/policy and development: A developing country perspective; 1st African Competition Forum (ACF), ACF in collaboration with the IDRC, Nairobi, März 2011

UEMOA and the New ECOWAS Competition Authority: Promises and Pitfalls; Roundtable on Competition Law for Heads of Competition Authorities from the African, Caribbean and Pacific (ACP) Region, Harvard Law School, Boston, April 2011

The Interface between IP and Competition Law: An African Perspective; WIPO Regional Seminar on Intellectual Property and Competition Policy, in cooperation with the Competition Commission of South Africa, Johannesburg, April 2011

Trends in IP protection and enforcement and their interface with Competition Law and Policy; WIPO Regional Seminar on Intellectual Property and Competition Policy, in cooperation with the Competition Commission of South Africa, Johannesburg, April 2011

Regional Institutional Design and Competition Law Enforcement: Exploring the West African Experience; Communication, IDRC Pre-ICN Forum on Competition and Development, IDRC, Den Haag, Mai 2011

The Political Economy of Competition Policy; 2nd Seminar UNCTAD Research Partnership Platform (RPP), UNCTAD, Genf, Juli 2011

Interfacing the “Local” with the “Global”: An African Perspective on Convergence and Commitment; Global Competition Conference, Chicago-Kent College, Chicago, Oktober 2011

Revisiting the Basics of Competition Law and Policy from a Development Perspective; Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Enforcing Competition Law and Policy in a small (developing) Market Economy: The key issues to consider; Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Dealing with Cartels: Overview of the Enforcement Approach; Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Assessment of Abuse of Dominance: Applying the Test with Perspective; Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Introduction to Regional Integration and Competition Policy in Developing Countries; Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

The Gambia and the Implementation of the New ECOWAS Regional Competition Authority; Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

The States and Competition Law: How to Catch States Anticompetitive Behaviors? Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Applying Competition Law and Policy in a Global Context; Communication at the training seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Revisiting the Basics of Competition Law and Policy from a Development Perspective; Communication at the training seminar for the Legal Fraternity, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Regional Integration and Competition Policy in West African States: Promises and Challenges; Communication at the training seminar for the Legal Fraternity, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011

Bharadwaj, A.

Green Innovation, Emission Regulation and Technology Transfer; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011

Busch, F.

Protection of traditional cultural expressions in Latin America – The examples of Brazil and Panama; Vortragsreihe “Einblicke in Forschungslandschaften”, LMU München, München, Juni 2010

Protecting TCE through Customary Law – Experiences from Panama; Intellectual Property and Indigenous Heritage, MIPLC and George Washington University Summer School, München, Juli 2010

Intellectual Property Issues in the Process of Digitizing and Documenting Intangible Cultural Heritage; The Intangible Cultural Heritage: A World Stage for the Venetian Traditions, University of Milano-Bicocca, Venedig, Oktober 2010

Beiter, K.D.

Academic Freedom and the Right to Education; Defending Global Knowledge: Convening a Global Academic Freedom Advocacy Team, 1. Treffen des “International Academic Freedom Research and Advocacy Team”, NGO Scholars at Risk (New York University), Bellagio, März 2011

Promoting Academic Freedom: Travel Restrictions; Courage to Think: Dialogues with Provocative Minds – In Celebration of the 10th Anniversary of the Scholars at Risk Network, NGO Scholars at Risk (New York University), New York, Oktober 2011

Cisneros, M.

Model Agreements for University-Industry Collaborative R&D; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011

Cornish, W.R.

Jurisdiction in EU Patent Law; Lecture and Discussion on EU Patent Law, University of Catania, Faculty of Law, Catania, Mai 2011

The Value of Biographies in Legal History; Installation of Collection of Legal Biographies, London School of Economics, Department of Law, London, November 2011

Scope of Software Directive in light of the SAS Case; Conference on Scope of Software Directive in light of the SAS Case, European Committee on Interactive Software, Brüssel, Dezember 2011

Dietz, A

Zur „Cassina“-Entscheidung des EuGH vom 17.4.2008 – Verhältnis von Vermietrecht und Verbreitungsrecht; Auswirkungen und Grenzen der EuGH-Rechtsprechung, Sitzung der ALAI Landesgruppe Deutschland, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juni 2010

A modern concept for the right of the community of authors and performers (Paying Public Domain); Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Schutzfristen, ALAI Study Days, ALAI, Wien, September 2010

Chinese Copyright System: Anglo-American or Continental European model? International Forum on the Centennial of Chinese Copyright Legislation, Faculty Speech, Renmin University of China, Peking, Oktober 2010

Experiences from 30 years of intellectual property discourse with China – preparation of legislative reforms through personal scientific relations and exchange; Contact Forum for the Role of Discourse as the Interface between various Disciplines studying Chinese Society, Hogeschool-Universiteit Brussel, Brüssel, November 2010

Urheberrecht und Patentrecht im russischen Zivilgesetzbuch – Probleme und Perspektive; GRUR Bezirksgruppe Berlin; Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Berlin, Juni 2011

Drexler, J.

Zur Reform des Internationalen Immaterialgüterrechts in Art. 8 Rom II-VO; Sitzung des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, Universität Würzburg, Würzburg, Februar 2010

Margin Squeeze; 9th Annual Conference of the International Competition Network (ICN), ICN, Istanbul, April 2010

The Goal of Integration; Workshop on Regional Integration and Competition Policy in Developing Countries, MPI für Geistiges Eigentum, Frauenchiemsee, Juli 2010

Sector Inquiry Pharma: Verstoßen streitbeilegende Vergleiche und Sperrpatente gegen das Kartellrecht? Heymanns Patentforum 2010, München, Juli 2010

Regional Integration and Competition Policy: Considerations for “Mixed” (Common Law and Civil Law) Systems; Strengthening Competition Authorities: The CARICOM Competition Commission, Trade.Com Training, Port-of-Spain (Trinidad and Tobago), Juli 2010

Case Study on Vertical Agreements; Strengthening Competition Authorities: The CARICOM Competition Commission, Trade.Com Training, Port-of-Spain (Trinidad and Tobago), Juli 2010

Institutional Capacity Building; Strengthening Competition Authorities: The CARICOM Competition Commission; Workshop on Best Practices in Institutional Capacity Building in ACP Countries, Trade.Com Facility, Brüssel, Oktober 2010

Perspectives européennes de la politique de la concurrence dans l’espace OHADA; Seminar «Le droit OHADA, fédérateur de l’intégration et du développement économique de l’Afrique? Efficacité et perspectives», Institut Euro-Africain de Droit Economique (INEADEC), Yaoundé, Oktober 2010

The Music Industry and the Emergence of OMD Diversity: The Role of Copyright and Competition; Justice Stephen G. Breyer’s “The Uneasy Case for Copyright”: A 40th Anniversary Symposium, George Washington University Law School, Washington D.C., November 2010

Sector Inquiry Pharma: Verstoßen streitbeilegende Vergleiche und Sperrpatente gegen das Kartellrecht? GRUR Bezirksgruppe Frankfurt am Main; Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Frankfurt am Main, Januar 2011

PSI and Competition: The General Framework; Workshop der Europäischen Forschungsgruppe “Legal Aspects of Private Sector Information (LAPSI)”, Universität Münster, Münster, Januar 2011

Creating a Better Balance: The Role of Competition Law; Podiumsdiskussion auf dem 6th Global Congress on Combating Counterfeiting & Piracy: Building Respect for IP – Sustainable Solutions to a Global Problem, WIPO & INPI, Paris, Februar 2011

Sector Inquiry Pharma: Verstoßen streitbeilegende Vergleiche und Sperrpatente gegen das Kartellrecht? GRUR Bezirksgruppe West; Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Düsseldorf, Februar 2011

The Concept of Dynamic Competition: Competition as a Means of Innovation; Deutsch-Indische Konferenz zum Immaterialgüterrecht, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, FICCI, GIZ, Konrad Adenauer Stiftung, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Neu-Delhi, März 2011

Applicable Law to International Law Disputes in the CLIP Principles; 12th EIPIN Congress 2010/11, New Trends in International Intellectual Property Protection, Universidad de Alicante, Alicante, April 2011

Evaluation of competition agency performance: Institutional Challenges faced by younger Jurisdictions; 15. Internationale Kartellkonferenz: Schlaglicht Kartellbekämpfung, Bundeskartellamt, Berlin, April 2011

Competition Law Defenses to Patent Infringement in Germany – Consequences for EU Law; 19th Annual Conference on Intellectual Property Law and Policy, Fordham University, New York, April 2011

Anti-Competitive Stumbling Stones on the Way to a Cleaner World: Protecting Competition in Innovation Without a Market; Symposium: Antitrust in High-Tech Industries, University of Haifa, Haifa, Mai 2011

Intellectual Property and Implementation of Recent Bilateral Trade Agreements in the EU; Workshop: Economic Partnership Agreements of the EU: A Step Ahead in International IP Law? MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Frauenchiemsee, Juni 2011

EU Competition Law and Parallel Trade in Pharmaceuticals – Lessons to be Learned for WTO/TRIPS; IP Law at the Crossroads of Trade, 30th Annual ATRIP Congress, National University of Singapore, Singapur, Juli 2011

The Concept of Trade-Relatedness of Intellectual Property Rights in Times of Post-TRIPS Bilateralism; 28th Annual Conference, European Association of Law and Economics, Universität Hamburg, Hamburg, September 2011

IP, Competition and Privacy: Framing Recommendations in the Light of EU Law; 1st Public Conference: Selected Implementation and Deployment Issues, Legal Aspects of Public Sector Information (LAPSI), Universität Warschau, Warschau, Oktober 2011

Sector Inquiry Pharma – Verstoßen streitbeilegende Vergleiche und Sperrpatente gegen das Kartellrecht? GRUR Bezirksgruppe Berlin; Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Berlin, Oktober 2011

Les pools de brevets: Comment identifier les pools anticoncurrentiels? Propriété intellectuelle et concurrence : Pour une (ré)conciliation, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle (IRPI), Paris, Oktober 2011

The principle of territoriality and the rules of the CLIP principles on the applicable law; Presentation of the Principles on Conflicts of Law in Intellectual Property (CLIP), European Max Planck Group on Intellectual Property and Competition Law (CLIP), Berlin, November 2011

Ericsson, S.

Cooperation in the Field of IP Teaching; WIPO Inter-Regional Symposium on Teaching Intellectual Property (IP) in Countries in Transition, WIPO, Sofia, Mai 2010

Collaborations in Authorship and Creativity: “A German Literary Drama: Intertextuality, Strobo and Axolotl Roadkill”; Individualism and Collectiveness in Intellectual Property Law, ATRIP Congress 2010, Stockholm, Mai 2010

Presentation of MIPLC Economics and Management Curriculum; EPO Workshop: Teaching IP in Economics and Management, European Patent Office, München, Mai 2010

The Recorded Music Industry and the Emergence of Online Music Distribution Diversity: The Role of Copyright and Competition; Justice Stephen G. Breyer’s “The Uneasy Case for Copyright”: A 40th Anniversary Symposium, George Washington University Law School, Washington D.C., November 2010

Economics of Intellectual Property Rights; Vortrag innerhalb des LL.M. Programms an der Ss. Cyril and Methodius University in Skopje und dem Centre for International Intellectual Property Studies at the University of Strasbourg, Skopje, Mai 2011

Fikentscher, W.

The World Financial Crisis and Unfair Competition; Dies Iuris Tyrnaviensis Trnavské Právnické Dni, Právo v Európskej Perspektíve, Trnava, September 2010

Akkulturation, Integration, Assimilation: Begriffe und moderne Probleme; Faculty Speech, LMU München, München, Oktober 2010

Wirtschaftsanthropologie immaterialgüterrechtlicher Universalien: Formalismus v. Substantivismus. Rechtsanthropologisches Seminar: Wirtschaftsanthropologie, Juristische Fakultät der Universität München, München, Oktober 2011

Früh, A.

Vertikalvereinbarungen im schweizerischen Kartellrecht – Übersehene Probleme einer volkswirtschaftlichen Insel, gemeinsam mit Reto M. Hilty; 13. Zürcher Tagung zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht,



Assistententagung 2010

Europa Institut der Universität Zürich (EIZ), Zürich,
September 2010

Immaterialgüterrecht und Schlüsselgegenstände,
Vortrag vor dem Fachbeirat des MPI für Geistiges
Eigentum, München, Juli 2010

Geiger, C.

Copyright and Freedom of Expression: Limiting the
Exclusive Right by the Way of the ECHR? Internationale
Tagung: “Commons, Users, Service Providers, Internet
(Self-) Regulation and Copyright”, Leibniz Universität,
Hannover, März 2010

Vers une juridiction européenne en matière de brevets,
Etats des lieux; CEIPI Conference «Towards a European
Patent Court», Universität Straßburg, Straßburg,
April 2010

Intellectual Property after the Treaty of Lisbon: Towards
a Different Approach in the New European Legal Order?
Faculty Speech, Universidad de Alicante, Alicante, Mai
2010

L’Europe de la propriété intellectuelle: une cohérence
européenne? Workshop: «Vers une Europe de la propriété
intellectuelle», ENA, CEIPI, IEEPI und INPI im Rahmen
der 4^e Rendez-vous Européens de Strasbourg, Europä-
isches Parlament, Straßburg, Mai 2010

Les fondements des droits de propriété intellectuelle en
France et en Allemagne; «Convergences et divergences
entre droit français et allemand, Commémoration des 55
ans du CJFA», Centre Juridique Franco-Allemand,
Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Juli 2010

Copyright and New Technologies: How to Keep an
Appropriate Balance in the Digital Environment?
“Cultural Industries as an Element for Economic and
Cultural Development”, Argentinisches Ministerium
für Kultur, Buenos Aires, August 2010

Between Individualism and Collectivism: East Germa-
ny’s Approach of Copyright Law after World War II – A
Comment on Matthias Wiessners Paper; “Geographies of
Intellectual Property”, 2. Workshop der ISHTIP (Internat-
ional Society for the History and Theory of Intellectual
Property), American University, Washington D.C.,
September 2010

Determining the Scope of Protection of Trademarks
with a Reputation: The Need to take Freedom of
Expression into account; The Protection of Trademarks
with a Reputation, Trademark Law Institute, VU
University Amsterdam, Amsterdam, Oktober 2010

Making Copyright Fit for the 21st Century, Achieve-
ments and New Perspectives; Faculty Speech, Univer-
sität Ss. Cyril and Methodius, Skopje, November 2010

La loi française «Création et internet» et la situation
dans les autres États européens; «Quelles réponses
juridiques au téléchargement d’œuvre sur internet?
Perspectives belges et européennes», gemeinsame
Tagung der Universität Saint Louis, Freie Universität
Brüssel und Universität Liège, Freie Universität
Brüssel, Brüssel, Dezember 2010

The Construction of Intellectual Property in the EU:
Searching for Coherence; 12th EIPIN Congress 2011 –
Constructing European IP: Achievements and New
Perspectives, CEIPI, Straßburg, Februar 2011

European Intellectual Property: Past Developments
and Future Challenges; Vortrag innerhalb des LL.M.
Programms an der Ss. Cyril and Methodius University
in Skopje und dem Centre for International Intellectual
Property Studies at the University of Strasbourg,
Skopje, März 2011

Marques renommées et liberté d’expression; Towards
an Overprotection of Well Known Trademarks?
Seminar im Rahmen der APRAM/Universitätsinitia-
tive, CEIPI, Universität Lüttich, Paris, März 2011

New Trends in International Intellectual Property
Protection, Concluding Remarks; New Trends in
International Intellectual Property Protection, 12th
EIPIN Congress 2010/11, Universidad de Alicante,
Alicante, April 2011

Information law in a cross-border European context,
Information: universal or commercial use? 6. Europä-
ischer Juristentag, Justiz- und Finanzministerium,
Universität Luxemburg und Luxemburger Anwalts-
kammer, Luxemburg, Mai 2011

Copyright – A Tool for Creation; “The Future of
Copyright in the Digital Era”, Europäisches
Parlament, Brüssel, Juni 2011

Issues and priorities for global copyright reform; Scenarios for Global Copyright Reform and Public Interest Intellectual Property, International Center for Trade and Sustainable Development (ICTSD), Program on Information Justice and Intellectual Property (PIJIP), American University Washington College of Law, American Assembly (Columbia University), Fundação Getulio Vargas (Rio, Brasilien), Genf, Juni 2011

Safeguarding Policy Space in International Copyright Law; 2nd KIT-BETA Scientific Workshop, Technische Universität Karlsruhe, Karlsruhe, Juni 2011

The Future of Intellectual Property in Europe: What Role for the Legislator? Copyright and Intellectual Property in the Digital Age, Europäisches Parlament, Brüssel, Juni 2011

Facilitating Creative Uses: What Reform for Copyright in Europe? 12th International Free Software Meeting, Universität Straßburg, Straßburg, Juli 2011

Trade in Counterfeit Goods – Is ACTA the right answer? IP Law at the Crossroads of Trade, 30th Annual ATRIP Congress, National University of Singapore, Singapur, Juli 2011

The Adjudication of Fundamental Rights in Europe: What Contribution to IP Reform? Global Congress on Public Interest Intellectual Property Law, American University Washington College of Law, Washington, August 2011

A Development Agenda for Europe in the field of IP? Global Congress on Public Interest Intellectual Property Law, American University Washington College of Law, Washington, August 2011

Flexibilities Inside and Outside the EU Acquis: Interpreting the Three Step Test in the Light of Fundamental Rights; Workshop: Fair Use in Europe. In Search of Flexibilities in Copyright Law, Freie Universität Amsterdam, Amsterdam, September 2011

The Constitutional Dimension of Copyright; Waseda Law School IP Seminar Series, Tokyo, September 2011

Copyright and Access to Knowledge in the Digital Age; Konferenz Copyright and Access to Knowledge

in the Digital Age, Universität Mailand, Mailand, Oktober 2011

Goold, P.

A Law and Economics Analysis of Remix Culture on the Internet; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011

Gratz, L.

Price Discrimination Under Social Preferences; MELESSA Brown Bag Seminar, MELESSA/LMU München, München, Mai 2010

Antitrust Evaluation of Patent Settlements; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

Should Patent Holders Be Allowed to Buy off Infringers? Brown Bag Seminar, Columbia Law School, New York, Oktober 2010

Can Naked Exclusion be Welfare Enhancing? International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011

Grosse Ruse-Khan, H.

Protecting Intellectual Property under BITs, FTAs and TRIPS: Conflicting regimes or mutual coherence? International Investment Treaty Law and Arbitration Conference: Evolution and revolution in Substance and Procedure, University of Sydney Law School, Sydney, Februar 2010

Sustainable Development as Treaty Objective in International Agreements on Trade and IP; Visiting Lecture, International Islamic University, Kuala Lumpur, März 2010

A Trade Agreement creating barriers to international trade? Border measures in the ACTA draft and goods in transit; PIJIP Conference “ACTA and Public Interest”, American University Washington College of Law, Washington D.C., Juni 2010

International IP Enforcement – Border Measures and Criminal Sanctions under TRIPS and ACTA; CEIPI/WIPO Training Course, Straßburg, Juni 2010



Workshop on the Law & Economics of Intellectual Property

Patent infringements, legitimate trade and access to essential medicines; 2nd Biennial Global Conference, Society of International Economic Law, Barcelona, Juli 2010

Verbindliche Schutzz Grenzen im EU Immaterialgüterrecht; Workshop: Fehlstellungen im Europäischen Immaterialgüterrecht, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2010

TRIPS, FTAs and BITs: Impact on Domestic IP and Innovation Strategies in Developing Countries; Workshop on Innovation, Creativity and IP Policy: An Indo-European Dialogue, MPI für Geistiges Eigentum in Kooperation mit National University of Juridical Sciences (NUJS), Kolkata, November 2010

A Trade Agreement Creating Barriers to International Trade? – ACTA Border Enforcement and Generic Drugs in Transit; MIPLC Lecture Series, München, Januar 2011

The International Law Relation Between TRIPS and Subsequent TRIPS-plus Free Trade Agreements: Towards Safeguarding TRIPS Flexibilities? 15 Years of TRIPS Implementation, University of Georgia School of Law, Athens (Georgia, USA), Januar 2011

ACTA and International IP Enforcement – A Case Study of emerging “Regulatory Thickets”; JSPS Germany-Japan Conference, JSPS, Münster, Februar 2011

Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA); ALAI Landesgruppe Deutschland, München, Februar 2011

ACTA and IP Enforcement in Europe; 12th EIPIN Congress 2011 – Constructing European IP: Achievements and New Perspectives, CEIPI, Straßburg, Februar 2011

International Transfer of Green Technology – Incentives to innovate or dissemination and access? Deutsch-Indische Konferenz zum Immaterialgüterrecht, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, FICCI, GIZ, Konrad Adenauer Stiftung, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Neu-Delhi, März 2011

ACTA and International Trade in Generic Medicines; ASEFUAN/IGIR Dialogue on Trade and Public Health, Universität Maastricht, Brüssel, April 2011

The Principle of Integration in WTO/TRIPS Jurisprudence; Sustainable Development Principles in the Decisions of International Courts and Tribunals (1992–2012), International Development Law Organisation (IDLO), Rom, Juni 2011

Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA); MPI-Alumni Jahresabschluss-Symposium, München, Juni 2011

IP Protection and Enforcement – A Barrier to “Legitimate Trade”? IP Law at the Crossroads of Trade, 30th Annual ATRIP Congress, National University of Singapore, Singapur, Juli 2011

The (Non)Use of Treaty Object and Purpose in IP Disputes in the WTO; Centre for International Law, National University Singapore, Singapur, Juli 2011

Hartmann, T.

Urheberrecht in Forschung, Lehre und (Uni-)Netz; Multimedia-Tage 2011 („Digitale Arbeitsräume nutzen“); Multimedia Lehr- und Lernzentrum (MLZ), Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, November 2011

Zerfall des Urheberrechts? Gründe und Empfehlungen für (Nachwuchs-) WissenschaftlerInnen, Institut für Kulturwirtschaft und Kulturforschung in Kooperation mit dem Kulturinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz, Johannes Kepler Universität Linz, Linz, November 2011

Henning-Bodewig, F.

The Future of Unfair Competition Law; Tagung des MPI (Finnish Law Group), München, März 2010

Geschäftsethik des „ehrbaren Kaufmanns“ – Fundament des modernen UWG? Tagung der Wettbewerbszentrale, Bad Homburg, Mai 2011

Hildebrandt, P.

Criminal Liability in International Cartel Law; Doktoranden Workshop mit Forschungsteam von der Universität Bergen (N) unter der Leitung von Prof. Tore Lund, MPI für Geistiges Eigentum, München, Oktober 2010

Hilty, R.

The Enforcement of Patents: Comparing Asian, European and US-American Experiences; 4th Conference “European and Asian Intellectual Property Rights: The Enforcement of Patents, Comparing the Asian, European and American Experiences”, MPI für Geistiges Eigentum, Intellectual Property Academy Singapore, Academia Sinica, Taipeh, Februar 2010

Lösungsansätze; Zukunft des Urheberrechts – Interessenausgleich oder Paradigmenwechsel, 9. Urheberrechtstagung, Schweizer Forum für Kommunikationsrecht (SF · FS), Bern, März 2010

The Declaration of the “Three-Step Test”: Where to Go Now? Commons, Users, Service Providers – Internet (Self-)Regulation and Copyright, Leibniz Universität, Hannover, März 2010

Recht 2.0. Die virtuelle Welt als Herausforderung für den demokratischen Rechtsstaat; Workshop III: Kreativität. Open Access oder Open Enteignung. Das Urheberrecht in Zeiten des www, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin, Mai 2010

Individual, multiple and collective ownership – which impact on competition? Individualism and Collectiveness in Intellectual Property Law, ATRIP Congress 2010, Stockholm, Mai 2010

Rechtmanagement und Urheberrecht im Online-Zeitalter – Funktioniert das Modell der Ausschließlichkeit und der individuellen Rechtswahrnehmung? Werkvermittlung und Rechtmanagement im Zeitalter von Google und Youtube – urheberrechtliche Lösungsansätze für die audiovisuelle Medienwelt, Institut für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln, Köln, Juni 2010

La mise en balance du droit d’auteur/The balance of copyright; 18th International Congress of Comparative Law (III B. Intellectual Property Law), Academie International du Droit Comparé/International Academy of Comparative Law, Washington D.C., Juli 2010

Schutzrechte – Funktion und Begrenzung; GRUR Jahrestagung, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Hamburg, September 2010

Vertikalvereinbarungen im schweizerischen Kartellrecht – Übersehene Probleme einer volkswirtschaftlichen Insel, gemeinsam mit Alfred Früh; 13. Zürcher Tagung zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Europa Institut der Universität Zürich (EIZ), Zürich, September 2010

Urheberrecht im Wandel – 10 Thesen zum Urheberrecht; Internet – Überholt die Wirklichkeit das Recht? DGRI Jahrestagung, Nürnberg, September 2010

Deins, meins, unseres. Kulturen des Urheberrechts; Netzpolitischer Kongress, Die Grünen, Berlin, November 2010

Enforcement of Rights – Legal Rules & Remedies; Sino-German Trademark Conference 2010, MPI für Geistiges Eigentum, Renmin University of China Law School, Renmin University of China Intellectual Property Academy, Peking, November 2010

IP and Open Approaches; Recent Developments in Intellectual Property Law in Southeast Asia, MPI für Geistiges Eigentum, University of Wollongong, ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation (CCI), Wollongong, Dezember 2010

Between investment and creativity: Towards new instruments of protection? 12th EIPIN Congress 2011 – Constructing European IP: Achievements and New Perspectives, CEIPI, Straßburg, Februar 2011

Finding the right balance to foster innovation: Exclusive rights vs. access to knowledge; Deutsch-Indische Konferenz zum Immaterialgüterrecht, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, FICCI, GIZ, Konrad Adenauer Stiftung, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Neu-Delhi, März 2011

Copyright Codification in Europe; European Copyright Law: Towards a European Copyright Code? Universität Zypern, Fakultät für Rechtswissenschaft, Nikosia, April 2011

Swiss Perspective; IP & IT: Regulation and Competition. University of Zurich, University of Hong Kong, King's College London, Zürich, Mai 2011

Geistiges Eigentum; Optionales Europäisches Vertragsrecht („28. Modell“), Jahrestreffen und Mitgliederversammlung der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Juni 2011

De nouvelles politiques pour le brevet? Le Brevet, outil de l'innovation et de la valorisation: son devenir dans

une économie mondialisée. Colloque de l'Académie des sciences et de l'Académie des technologies, Paris, Juli 2011

Grundlagen und Grenzen der Durchsetzung im Immaterialgüterrecht; Rechtliche Grenzen der Freiheit und des Rechtsschutzes, 33. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Trier, September 2011

Innovation, Competition and Regulation – Instruments to Find the Balance; The 2011 ILST Conference on Innovation, Competition and Regulation. National Tsing Hua University, National Science Council and Industrial Technology Research Institute, Hsinchu/Taiwan, November 2011

Jaeger, T.

The proposal for an EU/EPO patent jurisdiction; Patent Enforcement Conference, National Taiwan University, Taipeh, Februar 2010

Der EuGH als Zivilgericht; Workshop Privatrecht der Juristischen Fakultät der LMU, LMU München, München, März 2010

Jurisdiction as regards the subject-matter; CEIPI Conference “Towards a European Patent Court”, Universität Straßburg, Straßburg, April 2010

The EDF judgment, Panelist; EStALI Spring Conference 2010, European State Aid Law Institute (EStALI), Brüssel, Juni 2010

Brauchen wir einen Fachsenat für geistiges Eigentum und eine 4. Instanz beim EuGH? Auswirkungen und Grenzen der EuGH-Rechtsprechung, Sitzung der ALAI Landesgruppe Deutschland, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juni 2010

Lissabonvertrag und Fehlstellungen im europäischen Immaterialgüterrecht; Vortrag vor dem Fachbeirat, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2010

Vertrauen in die Gerichtsbarkeit am Beispiel Europäisches Patentgericht; Tagung „Vertrauen und Kontrolle im Privatrecht“, Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Akademie der Wissenschaften, Wien, September 2010

EU-Patent und Gerichtsbarkeit – Aktueller Zwischenstand und Aussichten; MPI-Alumni Jahresabschluss-Symposium, München, Juni 2011

The future European patent court; 9th Slovenian Annual Conference on European Law, EPAC, Krajnska Gora, November 2011

Katzenberger, P.

Filmurheber und § 137I UrhG; Symposium „Bildgestaltung und Urhebervertragsrecht“ anlässlich der Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes Kamera (bvK), Berlin, Januar 2010

Der Film im Urheberrecht; Podiumsdiskussion „Urhebererlösbeteiligung: Die Ruhe vor dem Sturm?“, Münchner Filmfest, München, Juni 2010

Klopschinski, S.

The Protection of IP Rights (IPRs) under International Investment Agreements (IIAs) – The Impact of IIAs on Governmental Health Measures; ELSA International Focus Programme, Final IFP Conference on Intellectual Property Law, Europäisches Patentamt, München, April 2010

Grundlagen der Lizenzvergabe; Fachtagung Patentstrategien und IP Management, Europäisches Patentamt, München, November 2010

Knaak, R.

Interim Report on the Trade Mark Study; Council of the European Union, Working Party on Intellectual Property, Brüssel, März 2010

Koexistenzen nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Regeln im Recht des Geistigen Eigentums; Workshop: Fehlstellungen im Europäischen Immaterialgüterrecht, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2010

Die Studie des Max-Planck-Instituts zum europäischen Markensystem; Europäisches Immaterialgüterrecht, Institut für gewerblichen Rechtsschutz INGRES, Zürich, Januar 2011

Study on the Overall Functioning of the European Trade Mark System; Council of the European Union, Working Party on Intellectual Property, Brüssel, Mai 2011

Study on the Overall Functioning of the European Trade Mark System; Konferenz der European Communities Trade Mark Association (ECTA), Stockholm, Juni 2011

Die Studie des Max-Planck-Instituts zum Europäischen Markensystem; GRUR Bezirksgruppe Nord; Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Hannover, Juni 2011

Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum europäischen Markenrecht, Teil 1: Schutzvoraussetzungen; Seminar der DeutscheAnwalt-Akademie, Venedig, September 2011

Aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Markenrecht, Teil 2: Schutzzinhalt und Schutzzschranken; Seminar der DeutscheAnwalt-Akademie, Venedig, September 2011

Vorschläge zur Reform des Europäischen Markenrechts; Seminar der DeutscheAnwaltAkademie, Venedig, September 2011

Die Studie des Max-Planck-Instituts zum Funktionieren des europäischen Markenrechts – Ausgewählte Vorschläge zum materiellen Recht; Konferenz der Europäischen Richterakademie (ERA), Alicante, November 2011

Die Trade Mark Study; Jahresabschluss-Symposium, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, Dezember 2011

Kochupillai, M.

Promoting Innovation in the Seed Sector: Intellectual Property Rights and Competition Policy – The Indian Example; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011

Köklü, K.

EUCPC – Oral Hearings; Young EPLAW Meeting, European Patent Lawyers Association – EPLAW, Brüssel, Mai 2010

Originator-Generic Competition – Misuse of IP Rights? 15th International Pharmaceutical Technology Symposium (IPTTS), Antalya, September 2010

Innovationswirkungen des Urheberrechts; Herausforderung Innovation, MPI Assistententagung, MPI für Geistiges Eigentum, München, November 2010

Gathering Evidence in IP Cases; IP Enforcement from a Turkish & from an International Perspective, AIPPI Turkey, Istanbul, April 2011

Three strikes and other trends from Europe – A European Perspective; Rethink Music, Berklee School of Music, Berkman Center for Internet and Society at Harvard University, MIDEM, Boston, April 2011

IP Licensing; Seminar “EU-Turkey Twinning Project”, EU Commission, Istanbul und Ankara, Juni 2011

An Introduction to EU Law, TRIPS and ACTA as Framework for Criminal IP Enforcement in Europe; China-EU School of Law, Peking, November 2011

Criminal Enforcement of IP Rights on German Trade Fairs; China-EU School of Law IP, National Prosecutors College, Peking, November 2011

Kosmides, T.

Die Rechtsnatur der Haftung nach Artikel 23 des Gesetzes Nr. 2472/97 (auf griechisch) („I nomiki fysis efthynis kat’ arthro 23 n. 2472/97“); 9. panhellenischer Kongress der Vereinigung Griechischer Zivilrechtler, Athen, November 2010

The legal nature of the controller’s civil liability according to Art. 23 of Directive 95/46 EC (Data Protection Directive); 4. Internationale Konferenz zum Informationsrecht, Ionische Universität, Aristoteles Universität Thessaloniki, Universität Makedonien, Thessaloniki, Mai 2011

Die Haftung der juristischen Personen für eigenes und fremdes Verhalten: Probevortrag für die Aufnahme als Lecturer (Juniorprofessor) an der Juristischen Fakultät der Aristoteles-Universität Thessaloniki, Thessaloniki, Mai 2011

Krauspenhaar, D.

Enforcement of Entitlements Through Liability and Property Rules in Patent Law; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

Kupzok, A.

Enforcement of Patents on the Internet – first insights; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

Enforcement of Patents on the Internet; Seminar: Enforcement of Patents on the Internet, Institute of Intellectual Property, Tokyo, November 2010

Technology Transfer in Europe – between East and West; Workshop on Innovation, Creativity and IP Policy: An Indo-European Dialogue, MPI für Geistiges Eigentum in Kooperation mit National University of Juridical Sciences (NUJS), Kolkata, November 2010

Patente für computerimplementierte Erfindungen – Herausforderungen bei der Durchsetzung; Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI), Leuphana Universität Lüneburg, September 2011

Kur, A.

Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des EuGH zum Markenrecht – „O2“, „L’Oreal“, „Copad/Dior“; 8. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln, März 2010

The Challenge of Policy Choice – How to Separate the (Black) Sheep from the Wolves? Abschlussveranstaltung zum COUNTER Projekt, Universität Lancashire, Manchester, März 2010

What to Protect, and How? Unfair Competition and Intellectual Property; Tagung des European Intellectual Property Institutes Network (EIPIN), MPI für Geistiges Eigentum, München, April 2010

System Competition – Unitary Rights in Fragmented Markets? Conference “Global IP and new interfaces”, IPR Center, University Helsinki, Helsinki, April 2010

The “Trade Mark Study” – Agenda, Working Scheme and First Results; 12th Open Forum of the Fédération Internationale des Conseils en Propriété Industrielle, FICPI, München, September 2010



Workshop for Junior Researchers on the Law and Economics of Intellectual Property and Competition Law in Wildbad Kreuth (2010)

Die „Trade Mark Study“: Durchführung und erste Ergebnisse; Markenforum München, Markenverband, München, Oktober 2010

Intellectual Property Rights and Intangible Cultural Heritage; Conference “The Intangible Cultural Heritage – A World Stage for Venetian Traditions”, UNESCO, Venedig, Oktober 2010

Protection of Superior Interests in a Sign (irrespective of registration): Well-known Marks, Registration by Agents, Application in Bad Faith; Sino-German Trademark Conference 2010, MPI für Geistiges Eigentum, Renmin University of China Law School, Renmin University of China Intellectual Property Academy, Peking, November 2010

The “Trade Mark Study” – Evaluation of the European Trade Mark System; Sino-German Trademark Conference 2010, MPI für Geistiges Eigentum, Renmin University of China Law School, Renmin University of China Intellectual Property Academy, Peking, November 2010

One size does not fit all; Global Forum on Intellectual Property, IP Academy Singapore, Singapur, Januar 2011

The CLIP Principles – a Summary; Symposium on International Intellectual Property and Private International Law, Waseda University, Tokyo, Januar 2011

The “EU Trade Mark Study” – Harmonisation of Substantive Law, in particular: Scope of Rights & Limitations; NIR Mellankonferenz (Frühjahrstagung von NIR), NIR (Nordische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz), Arlanda, Februar 2011

Trade Mark Reform in Europe – The Trade Mark Study; 12th EIPIN Congress 2011 – Constructing European IP: Achievements and New Perspectives, CEIPI, Straßburg, Februar 2011

Contributory liability and PIL- proposed CLIP solution; CIPIL Spring Conference – PIL and IP, CIPIL (Centre for Intellectual Property and Information Law), Cambridge University, Cambridge, März 2011

Neue Formen von Markenverletzungen – Marken im Internet; Fachtagung asas/IGE, Institut für Geistiges Eigentum (Schweiz), Zürich, März 2011

Trade Marks: The Future of the Advertising Function; IBIL Brand Seminar, University College of London, London, März 2011

The Trade Mark Study – Overview and Proposals; Briefing on the Study for the European Commission on the trade mark system in Europe, ERA, Brüssel, April 2011

The Trade Mark Study – Overview and Proposals; AIPPI Baltic Conference, AIPPI Landesgruppe Lettland, Riga, April 2011

The EU Trade Mark Study; Fordham IP Conference, University of Fordham, New York, April 2011

The EU Trade Mark Study; SCCL Seminar, SCCL (Stockholm Centre of Commercial Law), Universität Stockholm, Stockholm, Mai 2011

The MPI Trade Mark Study – summary of results & recommendations; User meeting, Dänisches Patentamt, Kopenhagen, Mai 2011

Konsolidierung der Rechtspraxis oder Ausdehnung des Markenschutzes? Die Beurteilung von Adwords in der Rechtsprechung; Vortragsabend des Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaft, Universität Köln, Köln, Juni 2011

Haftung für Rechtsverletzungen Dritter – Reformbedarf im (europäischen) IPR? Symposium zum 70. Geburtstag von Rolf Sack, Universität Mannheim, Mannheim, Juni 2011

Proposals for Reform of TRIPS; Global Conference on Intellectual Property and Public Policy, American University Washington College of Law, Washington D.C., August 2011

Die „Trade Mark Study“ – Überblick und Vorschläge; GRUR Jahrestagung, GRUR, Berlin, September 2011

Does TRIPS call for a rebalancing act? Proposals for reform; WTO Public Forum, MPI/ICTSD joint workshop, Genf, September 2011

The MPI Trade Mark Study – Overview and Proposals; ITMA autumn seminar, ITMA (Institute of Trade Mark Attorneys), Birmingham, September 2011

The MPI Trade Mark Study; Tavamerkipäivä 2011 (Markenrechtsseminar), Talentum/IPR University Center, Helsinki, Oktober 2011

Ubiquitous infringement in the CLIP Principles; CLIP – Abschlusskonferenz, CLIP, Berlin, November 2011

van der Laan, N.

Trade Marks and AdWords; EIPIN Doctoral Meeting, Queen Mary Intellectual Property Research Institute, London, Februar 2010

Die markenrechtliche Lage des Keyword Advertising; Herbstakademie 2010, Deutsche Stiftung für Recht und Informatik, München, September 2010

The Use of Trademarks in Keyword Advertising: A Comparison of European and US Case Law; INTA Trademark Scholarship Symposium – INTA Annual Meeting, INTA, San Francisco, Mai 2011

Lamping, M.

Improving the Efficiency of Patent Prosecution; “Raising the Bar” at the European Patent Office and the Sector Inquiry Recommendations, 6th EGA Legal Affairs Forum, Schwaig, März 2010

The Legal Notion of Patent Abuse; The Legal Notion of Abuse of Patent Rights, Workshop organised by the NCCR Trade Regulation, World Trade Institute, Bern, Juni 2010

Rahmenbedingungen eines ausgeglichenen Patent-systems; Herausforderung Innovation, MPI Assistententagung, MPI für Geistiges Eigentum, München, November 2010

IP, Competition and Refusals to License; Workshop on Innovation, Creativity and IP Policy: An Indo-European Dialogue, MPI für Geistiges Eigentum in Kooperation mit National University of Juridical Sciences (NUJS), Kolkata, November 2010

IP Licensing; Seminar “EU-Turkey Twinning Project”, EU Commission, Istanbul und Ankara, Juni 2011

Enhanced Cooperation or Cooperative Coercion? Evaluación Crítica de la Cooperación Reforzada en el Área de la Patente Comunitaria; III. Jornada de Propiedad Industrial, Universidad de Santiago de Compostela, Santiago de Compostela, Oktober 2011

Lee, N.

Pharmaceutical Innovation and Patent Law and Policy Making – focusing on Patent Term Extension Debates in Japan and in Europe; New spaces, new actors and institutional turn in the contemporary intellectual property law, Kyushu University, Fukuoka, Februar 2010

Software Patent Debates in Europe and Japan; Current International Trends and Issues of Intellectual Property, Chungnam National University, Daejeon, Februar 2010

A South Korean Perspective: Court specialization in South Korea; The amended Chinese Patent Regime – Implications for German and European Enterprises and Public Research Organizations, Goethe-Universität, Frankfurt, März 2010

Comment On Informal Innovation; Individualism and Collectiveness in Intellectual Property Law, ATRIP Congress 2010, Stockholm, Mai 2010

Fair Use in Patent Law – Conceptualising Own Invention and Use Defence in Patent law; Conference “Multi-Agential Governance and the Idea of Intellectual Property Between Market and Other Social Values”, Hokkaido University, Sapporo, August 2010

Balancing Patent Rights – Toward Patent “Fair Use”? Fifth Advanced Research Forum on Intellectual Property Rights, Selected Topics on the Balance of Intellectual Property, World Intellectual Property Organization (WIPO), Faculty of Law, Hebrew University, Genf, Mai 2011

Lehmann, M.

Copyright & The Internet; Künstlerhaus, München, Juni 2011

Die neue Richtlinie über Rechte der Verbraucher (KOM 2008/0614); Universität Bozen, Bozen, November 2011

von Lewinski, S.

Background of TCE/EoF protection by copyright and sui generis rights; International Symposium on Folk Literature and Art Protection, Heilongjiang Universität, Harbin, Januar 2010

Limiter le droit d’auteur? Un sujet brûlant dans les débats à l’OMPI; Université de Toulouse 1, Toulouse, März 2010

Proposed mandatory exceptions in the WIPO Draft Treaty for the Blind; Seminar “Current topics in copyright”, Columbia Law School, New York, April 2010



Gemeinsames Abendessen der Teilnehmer des Workshops on the Law & Economics of Intellectual Property

The WIPO Draft Treaty for the Blind; Intellectual Property Law & Policy, 18th Annual Conference, Fordham IP Law Institute und Fordham University School of Law, New York, April 2010

Developments in EU Copyright Law: the ECJ's "Infopaq"-decision; Intellectual Property Law & Policy, 18th Annual Conference, Fordham IP Law Institute und Fordham University School of Law, New York, April 2010

Limitations of Author's Rights – Some Aspects of International and European Law; Faculty Speech, Universidad Autónoma de Madrid, Madrid, Mai 2010

Ausgleich der Interessen von Urhebern und anderen Rechtsinhabern mit denen der Nutzer; EPA Arbeits-sitzung (IPR2-Programm), EPA, München, Mai 2010

Collectivism and its role in the frame of individual contracts; Individualism and Collectiveness in Intellectual Property Law, ATRIP Congress 2010, Stockholm, Mai 2010

Ausmaß der Harmonisierung des urheberrechtlichen Werkbegriffs vor und nach dem EuGH-Urteil „Infopaq/DDF“; Landesgruppe der ALAI und GRUR-Fach-ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juni 2010

Term of protection in copyright: from 10 to 70 years and beyond – framework of the international copyright treaties and comparative overview of the terms granted in national law (General report); ALAI Study Days, "Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Schutzfristen", ALAI, Landesgruppe Österreich, Wien, September 2010

Cultural Heritage – What and who is protected and to what extent? Seminar "Merchandising and Art", Art, Heritage and Cultural Institution Law Committee, IBA Annual Conference, Vancouver, Oktober 2010

WIPO's Current Discussions on Exceptions and Limitations – Background and Prospects; IP Law Workshop, Global COE Program, Universität Hokkaido, Sapporo, November 2010

Protecting folklore: An internationally debated challenge; IP Law Workshop, Global COE Program, Universität Hokkaido, Sapporo, November 2010

WIPO Plans for a Treaty on Limitations: Considering the Interests of the Blind; Balancing Rights and Interests in the 21st Century, An Intellectual Property, Media and Communications Roundtable, University of Technology, Sydney, November 2010

The emerging international regime for traditional knowledge – how relevant for indigenous business development? International conference "Trade, intellectual property and the knowledge assets of indigenous peoples: The development frontier", Victoria University, New Zealand Centre for International Economic Law, Wellington, Dezember 2010

Les exceptions à des fins d'enseignement et de recherche; Internationales Kolloquium „Les exceptions au droit d'auteur“, AFPIDA et al., Paris, März 2011

Faut-il un traité sur les exceptions au droit d'auteur? Präsentation: Universität Paris 11 (Sceaux), CERDI, Paris, April 2011

The gaps of European copyright harmonization: copyright contracts; European Copyright Law: Towards a European Copyright Code?, Universität Zypern, Fakultät für Rechtswissenschaft, Nikosia, April 2011

IP Issues and Policy in the European Union: Differences between policy at the beginning of copyright harmonization and today; 19th Annual Conference on International Intellectual Property Law and Policy, Fordham University School of Law, New York, April 2011

EU Copyright Developments: recent case law of the Court of Justice: does it achieve harmonization? Podiums-Diskussion: 19th Annual Conference on International Intellectual Property Law and Policy, Fordham University School of Law, New York, April 2011

The current work of WIPO on Copyright and Related Rights; Vortrag im Rahmen des LL.M.-Programms, Universidad Autónoma de Madrid, Madrid, Mai 2011

The approximation of limitations in Member States' legislation implementing Article 5 of the Information Society Directive – Selected examples; Internationaler Kongress "El futuro de las excepciones y limitaciones en el entorno digital", Universidad Autónoma de Madrid und Kultusministerium, Madrid, Juni 2011

Proposed approaches concerning access for the visually impaired; ALAI Study Days 2011 "Expansion and Contraction of Copyright: Subject Matter, Scope, Remedies", Dublin, Juni 2011

Licensing of audiovisual works online; Keynote Speech im Rahmen der Konferenz der polnischen EU-Präsidenschaft "Competences in Culture", Polnisches Kulturministerium et al., Warschau, Juli 2011

Cross-border extended collective licensing: a solution to online dissemination of Europe's cultural heritage? Theory and Practice of Digital Libraries 2011, Humboldt-Universität Berlin, Berlin, September 2011

Registration and Documentation of Traditional Cultural Expressions; Enabling Creativity in the Digital Environment: Copyright Documentation and Infrastructure, WIPO, Genf, Oktober 2011

International Protection for Audiovisual Performers: Prospects for 2012; 50 Years on the Right Way – A History that has Future, International Conference on the Rights of Performers and Phonogram Producers in the Light of the 50th Anniversary of the 1961 Rome Convention and the 15th Anniversary of the 1996 WPPT, WIPO, Budapest, Oktober 2011

Can Canada learn anything from Europe? Keynote Speech im Rahmen der Konferenz: Can Canada learn anything from Europe? European Perspectives on Copyright Law in the Information Era, Osgoode Hall Law School, York University, Ottawa, Oktober 2011

EU Cross-border licensing of rights; Copyright in a borderless online environment, Institute for Legal Research, Bro, Oktober 2011

Liang, S.

Facilitating Access to Gene Patents, International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

Mackenrodt, M.-O.

IP, Competition and Innovation Related Agreements; Workshop on Innovation, Creativity and IP Policy: An Indo-European Dialogue, MPI für Geistiges Eigentum in Kooperation mit National University of Juridical Sciences (NUJS), Kolkata, November 2010

Mosel, M.

Competition, imitation, and R&D productivity in a growth model with sector-specific patent protection; XVth Spring Meeting of Young Economists (SMYE-2010), Abbey Neumünster, Luxemburg City, Luxemburg, April 2010

Competition, imitation, and R&D productivity in a growth model with sector-specific patent protection; 1st CESifo Conference on Law and Economics, München, Mai 2010

Competition, imitation, and R&D productivity in a growth model with sector-specific patent protection; Swiss Society of Economics and Statistics, Annual Meeting 2010, Fribourg, Juni 2010

Big patents, small secrets: How firms protect their inventions when R&D outcome is heterogeneous; 6th Annual Meeting of the Asian Law and Economics Association, Peking, August 2010

Competition, imitation, and R&D productivity in a growth model with sector-specific patent protection; Verein für Sozialpolitik, Annual Meeting 2010, Kiel, September 2010

Müller-Graff, J.

New Developments in EU IP Law – Parallel Trade with Pharmaceuticals in the European Internal Market; EIPIN Doktorandenseminar, EIPIN, London, Februar 2010

Parallel Trade with Pharmaceuticals within the European Internal Market; Doktoranden Workshop mit Forschungsteam von der Universität Bergen (N) unter der Leitung von Prof. Tore Lund, MPI für Geistiges Eigentum, München, Oktober 2010

Monopolpreisbildung im Arzneimittelsektor im Spannungsverhältnis zu Zugang zu Medikamenten vor dem Hintergrund der EGRCh; Workshop: Fehlstellungen im europäischen Immaterialgüterrecht, MPI für Geistiges Eigentum, Berlin, Oktober 2010

Müller-Langer, F.

Copyright and Open Access for Academic Works; 2010 Annual Conference of the Society for Economic Research on Copyright Issues, Cartagena, Juli 2010

Copyright and Open Access for Academic Works; 27th Annual Meeting of the European Association of Law and Economics, EALE, Paris, September 2010

Analysis of the Ambiguous Welfare Effects of Parallel Trade; 27th Annual Meeting of the European Association of Law and Economics, EALE, Paris, September 2010

Merger Remedies Involving Restructuring Cost; 27th Annual Meeting of the European Association of Law and Economics, EALE, Paris, September 2010

Discussion on “Copyright Infringement in the Recorded Music Industry: The Artist’s View”; 27th Annual Meeting of the European Association of Law and Economics (EALE), Université Panthéon-Assas, Paris, September 2010

Copyright and Open Access for Academic Works; Second Asia-Pacific Innovation Conference, National University of Singapore, Singapur Mai 2011

The Google Book Search Settlement: A Law and Economics Analysis; Annual Conference of the Society for Economic Research on Copyright Issues, Bilbao, Juli 2011

Nabokin, T.

Access to versus Use of Loans: What are the True Determinants of Access to Finance? 15th Spring Meeting of Young Economists, CEPS/INSTEAD Research Institute, Luxemburg, April 2010

Financial Constraints and the Role of Patents; Field Day in Applied Economics, LMU München, München, Juli 2010

Financial Constraints and the Role of Patents; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011



Indo-European Dialogue on “Innovation Creativity and IP Policy”, gemeinsames Abendessen der Teilnehmer

Financial Constraints and the Role of Patents; Munich-Tübingen International Economics Workshop, ifo Institute, München, Oktober 2011

Nérisson, S.

Ownership of copyright and investment protection rights in teams and networks: Need for new rules? Individualism and Collectiveness in Intellectual Property Law, ATRIP Congress 2010, Stockholm, Mai 2010

La contrefaçon des sculptures en France et en Allemagne, gemeinsam mit Dr. Agnès Lucas-Schloetter; Symposium der Fondation Giacommetti, Musée Rodin, Paris, Oktober 2010

Internet Service Providers – IP Infringers or Innocent Bystanders? The French Position; Intellectual Property Law Seminar: Consumers, Facilitators, and Intermediaries – IP Infringers or Innocent Bystanders? Institute of European Studies of Macau (IEEM), Macau, Mai 2011

Propiedad Intelectual y Universidad: La Experiencia Alemana; Universidad y Propiedad Intelectual, VLC/CAMPUS, Valencia, November 2011

Neumann, S.

Intellectual Property Rights Infringements in European Private International Law: Meeting the Requirements of Territoriality and Private International Law; 4th Journal of Private International Law Conference, Università degli Studi di Milano, Universität Mailand, Mailand, April 2011

The law applicable to contributory liability; Nordic Network for Intellectual Property Law / PhD-Seminar, University of Copenhagen, Faculty of Law, Helsingør, April 2011

Podszun, R.

Aufgreifkriterien der Fusionskontrolle bei internationalen Fällen; Studienkreis „Wettbewerb und Innovation“, Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Tübingen, April 2010

Der „more economic approach“ als Thema kartellrechtlicher Grundlagenforschung; Vortrag vor dem Fachbeirat des MPI für Geistiges Eigentum, München, Juli 2010

Wirtschaftsordnung durch Zivilrechtsprechung; Vortrag im Habilitanden-Kolloquium 2011 des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Mai 2011

Wirtschaftsordnung durch Zivilrechtsprechung; Vortrag vor dem Kuratorium des MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, Juli 2011

Non-competes: law and practice; Kommentar zu den Vorträgen von William van Caenegem und Chris Arup beim Workshop: „Mobility and Competition Clauses“, Ludwig-Maximilians-Universität, München, September 2011

Vertragsrettung durch Zivilgerichte; 22. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Realitäten des Zivilrechts – Grenzen des Zivilrechts, Augsburg, September 2011

Ruderer, D.

Competition, State Intervention and Investment Incentives in Network Industries; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

Rudyk, I.

An Economic Analysis of the Declaration of Willingness to License in German Patent Law; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

Scaria, A.

Culture and Piracy; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

Schlatter, S.

Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit; 4. Sachverständigentag am 20.6.2011, IHK zu Rostock, Rostock, Juni 2011

Stoll, T.

The Impact of Licensing Requirements on SSO Composition and Technological Contributions; Competition and Innovation Summer School, ZEW (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung), Turunc, Mai 2011

The Impact of Licensing Requirements on SSO Composition and Technological Contributions; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2011

Straus, J.

Patent Application as an Abuse of Dominant Market Position under Article 82 EC Treaty? Slovenian Intellectual Property Office, Ljubljana, Januar 2010

The Co-Existence of Plant Breeders' Rights and Patents – Possible Solutions; Plant Breeders' Rights Conference, CIOFORA, Sevilla, März 2010

Zur Patentierung humaner embryonaler Stammzellen in Europa – Verwendet die Stammzellforschung menschliche Embryonen für industrielle oder kommerzielle Zwecke? – Lebensbeginn im Spiegel des Medizinrechts; Tagung der Medizinrechtslehrer/innen, Universität Zürich und Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste, Zürich, Mai 2010

The European Economy in the Financial Crises – Panel Discussion Contribution; Joint Meeting, Russia-Europe: Up to the Future – “What does expect Russia from Europe?”, European Academy of Sciences and Arts and Russian Academy of Sciences, in cooperation with Salzburg Global Seminar, Salzburg, Mai 2010

Intellectual Property a Pillar of Innovation and Competitiveness; Innovation & Trust – Economic Success on the Basis of New Technologies, Swiss Russian Forum, Zürich, September 2010

The Role of Digital Rights Management (DRM) Technology in Contemporary Copyright; International Forum on the Centennial of Chinese Copyright Legislation, Renmin University of China, Peking, Oktober 2010

Munich the City of IP and Innovation – From a Global Perspective; Intellectual Property and Innovative Cities, Shanghai International IP Forum 2010, Shanghai, November 2010

Laudatio anlässlich der Diesel-Medaille 2010 an die European Patent Academy; Deutsches Museum, München, November 2010

Protection of Biotechnological Inventions; Faculty Speech, Haifa Law School, Haifa, Dezember 2010

New Checks and Balances in Globalized Economy: The Role of Intellectual Property; Workshop “Financing Innovation” an der George Washington University Law School, Washington D.C., März 2011

New Checks and Balances in Globalized Economy: The Role of Intellectual Property; Cornell University Law School, Ithaca, New York, April 2011

New Checks and Balances in Globalized Economy: The New Role of Intellectual Property; 2011 IPR Nanhu Forum, Internationale Konferenz: Constructing the Innovative Country and IP Strategies, Zhongnan University of Economics & Law, Wuhan, April 2011

New Checks and Balances in Globalized Economy: The New Role of Intellectual Property; Xiamen University, Institute of Intellectual Property, Xiamen, April 2011

Protection of Confidential Data – The European Situation; First International Conference on Intellectual Property in Agriculture, CIPIAGRI, São Paulo, Juni 2011

The Role of U.S. Jurisprudence in Courts in Europe – From Shiny Model to Some Matter of Concern; 2011 CASRIP High Technology Protection Summit Honouring Chief Judge Randall R. Rader, University of Washington, Seattle, Juli 2011

New Checks and Balances in Globalized Economy: The New Role of Intellectual Property; 8th International Workshop on Commercial Law of the University of South Africa (UNISA), at the Nedbank Head Office in Sandton, Johannesburg, August 2011

Green Biotechnology and Intellectual Property – An Ongoing Struggle for a Proper Balance; 6th Annual Conference of the EPIP Association, Fine-Tuning IPR Debates, Brüssel, September 2011

Education and Capacity Development for IP and Innovation in Developing Countries – Some Lessons from Germany; Accelerating IP and Innovation in South Africa, Department of Science and Technology

of South Africa, National Intellectual Property Management Office (NIPMO), Kapstadt, September 2011

The New World Economic Order as Challenge for Innovation in Europe; Round Table: Innovation Europe: Interaction Between Public and Corporate Governance, Polnisches Wirtschaftsministerium, Warschau, Oktober 2011

IP Issues & Policy in Europe; 2011 Tongji Global Intellectual Property Forum, Tongji University, Shanghai, Oktober 2011

The New World Economic Order as Challenge for Europe; Slovenian Academy of Sciences and Arts, Ljubljana, November 2011

Stem Cell Patents and the European Court of Justice; Stem Cells and Regenerative Medicine, Uppsala University, Uppsala, November 2011

The Soybean Case and the Adequate Scope of Protection of Gene Related Patents; 5th International Conference “IP Protection for Plant Innovation 2011”, FORUM Institute, Amsterdam, Dezember 2011

A Qualified Openness: Commercial Value and Confidentiality, “Discovery Reinvented? The Promise of European Open Science”; a Royal Society event at The Centre, Brüssel, Dezember 2011

Tonon, J.-C.

The Role of Gatekeeping in the Music Industry: Why Bad Artists Might Prefer Self-Distribution; International Max Planck Research School for Competition and Innovation Doctoral Workshop, Wildbad Kreuth, Juni 2010

How Endogenous Preferences Affect Firm Strategies; Mid-Atlantic Strategy Colloquium, University of Maryland, Washington D.C., November 2010

Social Networking – Chance or Risk for Marketers? DRUID Summer Conference, DRUID Society, Kopenhagen, Juni 2011

Social Networking – Chance or Risk for Marketers? Academy of Management 2011 Annual Meeting, Academy of Management, San Antonio, August 2011

Ullrich, H.

Les pratiques de prise de brevets de l'industrie pharmaceutique – Un cadre de référence pour la concrétisation de la notion de protection abusive; Les pratiques de l'industrie pharmaceutique au regard du droit de la concurrence, CREDIMI, Université de Bourgogne, Dijon, März 2010

Propriétés intellectuelles et droit de la concurrence; Faculty Speech, Université de Rennes, Faculté de Droit, Rennes, März 2010

Die Entwicklung eines Systems des gewerblichen Rechtsschutzes in der Europäischen Union: Die Rolle des Gerichtshofs; Ökonomische Analyse des Europarechts: Primärrecht, Sekundärrecht und die Rolle des Europäischen Gerichtshofs, Verein Ökonomische Analyse des Rechts, Travemünde, März 2010

The Link between the EEUPC and the Court of Justice of the European Union; CEIPI Conference “Towards a European Patent Court”, Universität Straßburg, Straßburg, April 2010

Strategic Patenting of Pharmaceuticals and EU Competition Law; Pharmaceutical Innovation and Patent Law, Munich Intellectual Property Law Center, München, Mai 2010

Competition Policy and Intellectual Property; Training Workshop for CARICOM Competition Commissioners and Judges of the Caribbean Court of Justice, International Institute for Advanced Studies and CARICOM Competition Commission, Port-of-Spain (Trinidad and Tobago), Juli 2010

State Induced Distortions of Competition; Training Workshop for CARICOM Competition Commissioners and Judges of the Caribbean Court of Justice, International Institute for Advanced Studies and CARICOM Competition Commission, Port-of-Spain (Trinidad and Tobago), Juli 2010

Patent Pools; Seminar und Tagung Research Center for the Legal System of Intellectual Property, Waseda University, Tokyo, Oktober 2010

The Interaction of Intellectual Property Protection and Competition Law: Strategic Patenting and Patented

Standards as a Common Global Concern; Seminar und Tagung Research Center for the Legal System of Intellectual Property, Waseda University, Tokyo, Oktober 2010

Global Competition Law, Markets, and Globalization; Podiumspräsentation, Università LUISS, Rom, Februar 2011

A European Patent Judiciary: Specialization v. Integration; Europeanization of Innovation – Levels, Institutions and Procedures in the Governance of Research and IP Policies, Hanse Law School, Oldenburg, April 2011

Towards a Specialized European Patent Judiciary; Curriculum del dottorato di ricerca in Diritto Industriale, Università di Milano, Facoltà di Giurisprudenza, Mailand, Mai 2011

The Incidence of Intellectual Property Rights; International Cooperation in Science, Technology and Innovation to Address Global Challenges, OECD Science, Technology, Industry Group (STIG), Oslo, Mai 2011

A European Perspective; Workshop: Hot Issues of Patent Law, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Berlin, Oktober 2011

Intellectual Property: Exclusive rights for a purpose – The case of technology protection by patents and copyright; Workshop European University Institute and Università LUISS, Florenz, Dezember 2011

Wechs Hatanaka, A.

Mediation as an alternative to the IPRs Enforcement Reform in Europe; 3rd WIPO Seminar on IP and Creative SMEs, IP Reforms – International and Comparative Perspectives, WIPO, Genf, Mai 2010

Wechsler, A.

Economic Research and Teaching in the Field of Patent Enforcement; Congress on Enforcement of Intellectual Property Rights in Asia, Academia Sinica, Taipeh, Januar 2010

IP Rights and Competition Law: Private Reward and Public Benefit – An Ascertainable Relationship? Individualism and Collectiveness in Intellectual

Property Law, ATRIP Congress 2010, Stockholm, Mai 2010

Transfer of Knowledge and Technology, Intellectual Property and Innovation Policy – The German Experience; Workshop on Innovation, Creativity and IP Policy: An Indo-European Dialogue, MPI für Geistiges Eigentum in Kooperation mit National University of Juridical Sciences (NUJS), Kolkata, November 2010

The Transformation of Enforcement in Europe; September Presentations, Max Weber Programme, Florenz, September 2011

Protecting Intellectual Property Rights or Creativity? Multidisciplinary Research Workshop, Max Weber Programme and Global Governance Programme, Florenz, November 2011

Why Punish? – Insights from Economics; Professional Training “Crimes Related to Intellectual Property Law”, China-EU School of Law IP, National Prosecutors College, Peking, November 2011

Scope and Relevance of Criminal Enforcement of IPRs in Europe; Professional Training “Crimes Related to Intellectual Property Law”, China-EU School of Law IP, National Prosecutors College, Peking, November 2011

III Geförderte Forschungsarbeiten

1 Abgeschlossene Forschungsarbeiten

a| Habilitationen

Prof. Dr. Josef Drexl

2011

Stefan Enchelmaier: Übertragung und Belastung unkörperlicher Gegenstände im deutschen und englischen Privatrecht.

b| Dissertationen

Prof. Dr. Josef Drexl

2010

Stefan Alich: Das Recht der Verwertungsgesellschaften in Lateinamerika.

veröffentlicht in
Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas, 16, Nomos, Baden-Baden 2010, 584 S.

Kai Rinklake: Das Werberecht der Qualitätskennzeichen.

veröffentlicht in
Schriftenreihe Rechtswissenschaften, 26, Köster, Berlin 2010, 279 S.

Sih Yuliana Wahyuningtyas: Unilateral Restraints in the Retail Business: A Comparative Study on Competition Law in Germany and Indonesia.

veröffentlicht in
Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht, 27
Stämpfli, Bern 2011, 314 S.

2011

Kinga Guzdek: Binnenmarkt, unverfälschter Wettbewerb und Marktversagen – Zur Parallelität der Eindrängungsmöglichkeiten im Rahmen der Grundfreiheiten sowie der Wettbewerbs- und Beihilferegeln des EU-Rechts.

Johann Heyde: Die grenzüberschreitende Lizenzierung von Online-Musikrechten in Europa: Eine urheber- und wahrnehmungsrechtliche Studie.

veröffentlicht in
Abhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht, 54, Nomos, Baden-Baden 2011, 438 S.

Gintarė Surblytė: The Refusal to Disclose Trade Secrets as an Abuse of Market Dominance – Microsoft and Beyond.

veröffentlicht in
Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht, 28, Stämpfli, Bern 2011, XLVII + 263 S.

Prof. Dr. Reto M. Hilty

2010

Maximilian Quadbeck (geb. Brosinger): Das Publikationsprinzip im Immaterialgütervertragsrecht der Europäischen Union.

veröffentlicht in
Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, 177, Heymanns, Köln 2011, XX + 224 S.

Timo Ehmann: Wettbewerbsfreiheit und Investitionsschutz für Datenbanken – Interessenausgleich durch ein dreispuriges Schutzsystem?

veröffentlicht in
Schriftenreihe Information und Recht, 77, Beck,
München 2011, XXVIII + 240 S.

Martin Pflüger: Der internationale Schutz gegen
unlauteren Wettbewerb.

veröffentlicht in
Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz,
168, Heymanns, Köln 2010, XXVII + 633 S.

Roberto Romandini: Die Patentierbarkeit mensch-
licher Stammzellen. Eine vergleichende Betrachtung
des europäischen, deutschen und italienischen Patent-
rechts.

Emese Szilagyi: Leistungsschutzrecht für Verleger?

veröffentlicht in
Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwick-
lung, 773, Utz, München 2011, XXXIV + 212 S.

2011

Alfred Früh: Immaterialgüterrechte und der relevante
Markt – Eine wettbewerbsrechtliche Würdigung
technologischer Innovation.

veröffentlicht in
Schriftenreihe zum Gewerblichen Rechtsschutz,
181, Heymanns, Köln 2012, XXIV + 536 S.

Andrea Wechsler: Eine Theorie des Transnationalen
Immaterialgüterrechts – Juristische und Ökonomische
Betrachtungen der Systembalance.

Prof. Dr. Michael Lehmann

2010

Julia Fitzner: Von Digital-Rights-Management zu
Content Identification.

veröffentlicht in
Abhandlungen zum Urheber- und
Kommunikationsrecht, 55,
Nomos, Baden-Baden 2011, 357 S.

Eckhard Höffner: Ökonomische Analyse des urheber-
rechtlichen Softwareschutzes.

Reemt Matthiesen: Die Freistellung von Software-
nutzungsverträgen nach Artikel 101 des Vertrages
über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

veröffentlicht in
Münchener Schriften zum Europäischen und
Internationalen Kartellrecht, 26, Stämpfli, Bern
2010, 178 S.

2011

Charlotte Barth: Bekämpfung der Markenverwässe-
rung in den USA – ein rechtsvergleichender Beitrag
zum europäischen und deutschen Recht.

veröffentlicht in
Schriftenreihe zum Gewerblichen Rechtsschutz,
183, Heymanns, Köln 2012, 238 S.

Sven Caspers: Die den Vertragsschluss begleitenden
Umstände im Sinne von § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB.

veröffentlicht in
Münchener Universitätschriften: Reihe der
Juristischen Fakultät, 234, Beck, München 2011,
XIV + 176 S.

Alexander Lutz: Der Zugang zu wissenschaftlichen
Informationen in der digitalen Welt – Ein urheberrecht-
licher Beitrag zu den Wissenschaftsschranken und zu
einem zwingenden Zweitveröffentlichungsrecht.

veröffentlicht in
Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, 65,
Mohr Siebeck, Tübingen 2012, XVI + 290 S.

Prof. Dr. Joseph Straus

2010

Monica Armilotta: Ensuring Access to IP: Technolo-
gy Pooling Licensing Agreements.

veröffentlicht in
MIPLC Studies, 10, Nomos, Baden-Baden 2010,
223 S.



Kristina Janusauskaite: Implementation of the EU enforcement directive in the Baltic countries – experience in view of the development of protection of intellectual property rights.

veröffentlicht in
MIPLC Studies, 7, Nomos, Baden-Baden 2010,
259 S.

Simon Klopschinski: Der Schutz geistigen Eigentums durch völkerrechtliche Investitionsschutzverträge.

veröffentlicht in
Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz,
172, Heymanns, Köln 2011, XXXVI + 543 S.

2011

Marianna Moglia: Die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden.

veröffentlicht in
Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, 776, Utz, München 2011, 356 S.

Eva Riemann: Contextual Brand Valuation – From Fundamental Issues and Analysis of the State of the Art to a Systematic Integrated Approach to Brand and Intellectual Property (E) Valuation.

Xuming Wang: Schutz von chemischen und pharmazeutischen Erfindungen nach dem neuen chinesischen Patentrecht.

veröffentlicht in
Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung, 780, Utz, München 2011, 168 S.

2 Laufende Forschungsarbeiten

a) Habilitationen

Name, Vorname	Thema der Habilitation	Betreuer der Habilitation	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Jaeger, Thomas	System einer Europäischen Gerichtsbarkeit für Immaterialgüterrechte	Prof. Drexl	MPI
Klass, Nadine	Das geistige Eigentum der abhängig Beschäftigten	Prof. Drexl	—
Köklü, Kaya	Urheberrecht	Prof. Hilty	MPI
Lamping, Matthias	Patentrecht	Prof. Hilty	MPI
Podszun, Rupprecht	Wirtschaftsordnung durch Zivilgerichte – Evolution und Legitimation der Rechtsprechung in deregulierten Branchen	Prof. Drexl	MPI

b) Dissertationen

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Abovyan, Arpi	New Challenges of Copyright in the Digital Age	Prof. Dreier	Dr. von Lewinski	MPI
Ahn, Hyewon	Patentability of Improvement Patents and Strategic Patenting thereof	Prof. Ann	Dr. Lee MIPLC	MPI
Alemu, Rachel	Telecommunication Law Between Competition, Incentives for Innovation and Foreign Direct Investment in Developing Countries	Prof. Drexl	Mackenrodt MIPLC	MPI
Amini, Seyavash	Culture Flat-rates	Prof. Kur	Dr. von Lewinski	MPI
Andreoli Versbach, Patrick	Collusion through delayed pricing: Evidence from the Italian petrol market	Prof. Schnitzer	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Aranda Sales, Marisa	Intellectual Property and Clean Technology: The Role of Collaborative IP Mechanisms in Accelerating Innovation and Dissemination of Renewable Energy Technologies	Prof. Ann	Dr. Surblyté	MPI
Araújo de Noronha, Maria Paula	Der Schutz von Domän-Namen (rechtsvergleichend)	Prof. Lehmann	—	—
Barros, Gilda	Abgrenzungsvereinbarungen im Markenrecht	Prof. Kur	—	—
Bauer, Christian	User Generated Content – Urheberrechtliche Zulässigkeit nutzergenerierter Medieninhalte	Prof. Peifer	Dr. Geiger	MPI
Bednarz, Tobias	Collective Management of Copyright in Music for Online Uses: The Implications of the Cultural Functions of Collecting Societies for a Multi-territorial Licensing Model	Prof. Hilty	Dr. von Lewinski	MPI
Bertoni, Aura	Patent Failures in Biomedical Innovation: Open Source Models as Complementary Mitigating Flexibilities?	Prof. Dordi	Dr. Lamping	GRUR

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Bette, Kristina	Nachhaltige Konzepte für die wissensbasierte Bio-Industrie: Gestaltung eines wirksamen Systems zum Schutz von Wettbewerb und geistigem Eigentum im Bereich Pflanzenbau (Arbeitstitel)	Prof. Stephan	Dr. Müller-Langer	MPI
Bharadwaj, Ashish	Environmental Regulation, Innovation and Technology Transfer: A Case of the Automotive Industry	Prof. Harhoff	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Bhering, Philippe	Transit und Markenrecht	Prof. Kur	—	—
Bienek, Adrian	Stoffschutz im Patentrecht (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	Dr. Lamping	MPI
Böttger, Fabian	Geistiges Eigentum im US-Freihandelsabkommen mit den CAFTA-Ländern und der Dominikanischen Republik	Prof. Drexl	—	—
Briceno, Linda	The experimental use exception in the Italian and in the EC patent system	Prof. Ghidini	Dr. Lamping	MPI
Brühwiler, Stefan	Schutz von Parfums (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	—	—
Calia, Caterina	Schutzrechte in Verbraucherträgen (rechtsvergleichend)	Prof. Lehmann	—	—
Cassau, Michael	offen	offen	—	MPI
Chakroun, Nefissa	Technology Transfer Practices and Intellectual Property Law: Incentives for the Developing nations to achieve sustainable Development	Dr. Evans Prof. Maniatis	Dr. Grosse Ruse-Khan	MPI
Chalakov, Plamen	Defizite bei den Regelungen über das Erlöschen und Nichtbestehen des Widerrufsrechts des Verbrauchers bei Fernabsatzgeschäften	Prof. Schneider	Dr. Grosse Ruse-Khan	MPI
Chronopoulos, Apostolos	Markenrecht als Teil der Wettbewerbsordnung	Prof. Drexl	—	—
Cisneros, Mario	The Role of EU State Aid Law in Promoting a Pro-Innovation Policy – an Approach from the Perspective of Public-Private Partnerships for Research and Development	Prof. Godt	—	MPI
Curzel, Renata	Das TRIPS-Abkommen zwischen Forschungsförderung und dem Zugang zu Medikamenten – Brasilien als Modell für die Kontrolle der Erteilung von Arzneimittelpatenten?	Prof. Godt	Dr. Jaeger	MPI
de Belsunce, Henri	offen	offen	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Dieterle, Christine	Verkaufsfahrten	Prof. Lehmann	—	—
Dioume, Mawdo	Regulation in the Context of the Liberalization and Unification of African Economies	Prof. Sakho	—	MPI
Dorner, Michael	Der Know-how Schutz aus rechtsökonomischer Sicht	Prof. Hilty	Dr. Müller-Langer	MPI
Du Mont, Jason	Sparking Innovative Design? – Experiments with Design Laws' Creativity Requirements	Prof. Kur	Dr. Nérissou	IMPRS-CI
Ericsson, Seth	Cultural Diversity and Marketing Models for Works of Music in the US and Europe	Prof. Drexl	—	MPI

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Ersoy, Cicek	Zusammenschlusskontrolle in der Türkei unter dem Einfluss europäischen Rechts	Prof. Drexl	—	MPI
Färber, Claus	Patentfähigkeit angewandter Algorithmen	Prof. Straus	—	—
Fey, Lisa	Research Joint Ventures and Competition	Prof. Schmidt	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Ficicchia, Federica	The patentability of Stem Cells	Prof. Di Cataldo	Dr. Lamping	MPI
Filgueiras, Sofia	Analyse der urheber- und datenschutzrechtlichen Einwilligungen bzw. Zustimmung in virtuellen Welten	Prof. Schneider	Dr. von Lewinski	MPI
Fischer, Oliver	Perspektiven für ein Gemeinschaftsurheberrecht (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	Dr. Geiger	MPI
Fischmann, Filipe	„Reverse Payments“ als Mittel zur Beilegung von Patentstreitigkeiten – Ein Verstoß gegen das Kartellrecht?	Prof. Drexl	Dr. Conde Gallego Dr. Surblytė	GRUR
Forato Simon, Fernanda	Rechtsvergleichende Untersuchung des brasilianischen und europäischen Kartellrechts mit Schwerpunkt auf dem Technologietransfer	Prof. Bodewig	Dr. Conde Gallego Dr. Surblytė	MPI GRUR
Frey, Carl Benedikt	Intellectual Property Management in the Pharmaceutical Industry: An Empirical Investigation of Effects on Stock Market Valuations and Implications for Corporate Finance (Working title)	Prof. Blind	Dr. Müller-Langer	MPI
Fu, Bo	Die bösgläubige Markenmeldung	Prof. Kur	—	—
Fuchs, Stefanie	Der Begriff der Vervielfältigung	Prof. Lehmann	—	—
Gäßler, Fabian Emil	An Economic Analysis of Forum Shopping in the Case of Patent Litigations in Germany	Prof. Harhoff	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Giedke, Anna	Cloud Computing und Urheberrecht	Prof. Lehmann	Dr. Köckli	MPI
Gonzales Otero, Begoña	The Interoperability Debate on Software Copyright: German Law Solutions and European Issues	Prof. Fernandez-Albor	Dr. von Lewinski	MPI
Goold, Patrick	Viewing Digital Music Copyright Piracy as a Consequence of Market Failure and the Law's Response (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	Dr. Nérissou	IMPRS-CI
Gratz, Linda	Enforcement of Intellectual Property and Competition Law	Prof. Schmidt	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Greier, Michael	Das Herkunftslandprinzip und seine Bedeutung für das Internet	Prof. Drexl	—	—
Hackel, Stefan	Konzerndimensionales Kartellrecht – Grundsatzzfragen der Zurechnung und Haftung bei Bußgeldbescheiden gegen verbundene Unternehmen	Prof. Kindler	Dr. Podszun	MPI
Haesen, Vera	Die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs im deutschen und englischen Recht vor dem Hintergrund europäischer Harmonisierung	Prof. Hilty	Prof. Henning-Bodewig	MPI
Häfeli, Michael	offen	Prof. Kur	Dr. Nérissou	IMPRS-CI

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Hafenbrädl, Fabian	Die schuldrechtliche Einordnung des Softwarevertrages (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	—	MPI
He, Kan	Shaping Copyright Policies for the Online Music Sector in China	Prof. Drexl	Dr. von Lewinski	MPI
Heinlein, Katharina	Die Bekämpfung des Zweitmarkenirrtums	Prof. Lehmann	—	—
Helmer, Anna V.	The Interface of WTO Competition Rules and Investment	Prof. Drexl	—	—
Hermann, Gerhard	Entwicklungstendenzen des europäischen Lauterkeitsrechts (rechtsvergleichend)	Prof. Lehmann	—	—
Heuer, Antje	Nanotechnologie und Patentrecht	Prof. Hilty	—	—
Hildebrandt, Patrick	Strafrechtliche Verantwortung von Individuen im internationalen Kartellrecht	Prof. Drexl	Dr. Podszun	MPI
Honkasalo, Pessi	Software Linking as Alteration: Framework for Assessment under European Copyright Law	Prof. Firth	Dr. Köklü	MPI
Hua, Jie	Reconstructing Fair Use System in the Digital Network Age: the Enlightenment from the Law and Practice	Prof. Yahong Li	Dr. von Lewinski	MPI
Hüttner, Sabine	Flexibilisierung des deutschen Urheberrechts hinsichtlich der Schrankenregelungen – Eine rechtsvergleichende Betrachtung der deutschen und amerikanischen Schrankenregelungen anhand der Google Bilder- und Buchsuche	Prof. Jänich	Dr. Grosse Ruse-Khan	MPI
Jaconiah, Niteleka Jakob	The Effects of Trademark Rights on the East African Common Market	Prof. Kur Prof. Möllers	Prof. Kur MIPLC	MPI
Ju, Julia	Innovation under a low IP equilibrium: Evidence from the fashion industry	Prof. Picot	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Kapellakou, Galatea	The economic rights of the author in the digital environment	Prof. Kallinikou Prof. Lucas	Dr. von Lewinski	MPI
Karakilic, Hasan	Kopplungsgeschäfte im Wettbewerbsrecht	PD Dr. Uzunalli	Mackenrodt	MPI
Kiefer, Michael	Täuschung durch Unterlassen und Verkehrspflichten	Prof. Lehmann	—	—
Klein, Anna-Elisabeth	Irreführung durch Unterlassen im Spanischen Wettbewerbsrecht	Prof. Lehmann	Prof. Henning-Bodewig	MPI
Klimkevičiute, Danguole	Specifics and Problems of the Legal Protection of Well-Known Trademarks	Prof. Ambrasiene	Prof. Kur	MPI
Klug, Verena	Unlautere Geschäftspraktiken (Spanien)	Prof. Lehmann	—	—
Kochupillai, Mrinalini	Intellectual Property Protection for Seeds at the Crossroad of Innovation and Competition Law	Prof. Drexl	Dr. Nérissou Dr. Lee	IMPRS-CI
von Köckritz, Christian	Regulierung des Bankensektors durch europäisches Beihilferecht	Prof. Drexl	—	—
König, Eva-Marie	Der Werkbegriff in Europa	Prof. Wandtke	Dr. Köklü	MPI
Kordic, Robert	Patent Pools Wettbewerbsrechtliche Analyse und Aufbau	Prof. Hilty	—	—

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Koutsouki, Daphne	Actions for Damages on behalf of a competitor according to Greek and European Antitrust Law	Prof. Tzouganatos	Mackenrodt	MPI
Kralickova, Barbora	Perspectives of development of the competition law in the Visegrad Group countries (V4 – Slovak Republic, Czech Republic, Hungary, Poland) with the emphasis on the relationship of intellectual property rights and competition law	Prof. Svidron	Dr. Conde Gallego	MPI
Krauspenhaar, Daniel	Liability Regime in Patent Law	Prof. Hilty	Dr. Nérissou	IMPRS-CI
Krujatz, Sebastian	Der Zugang zu wissenschaftlichen Werken in den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland	Prof. Ohly	—	MPI
Kühnhausen, Fabian	Standard Setting in Auditing	offen	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Kulke, Ulrich	Das angelehnte Schuldverhältnis – Zwischen Akzessorität und Selbstständigkeit	Prof. Drexel	—	—
Kunisawa, Viviane	The World Trade Organization and the implementation of the patent provisions of the TRIPS Agreement in Brazil	Prof. Straus	—	—
Kupzok, Agnieszka	Contributory Liability in Patent Law	Prof. Kur	Dr. Nérissou	IMPRS-CI
van der Laan, Nicole	Adword Selling as Trade mark Infringement?	Prof. Kur Prof. Senftleben	Prof. Kur MIPLC	MPI
Laltaika, Eliamani	Protecting Personality Rights of Indigenous Peoples: A Case Study of the Maasai	Prof. Ohly	Dr. von Lewinski MIPLC	MPI
Lange, Katja	Die Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte in Deutschland und Italien – eine rechtsvergleichende Untersuchung vor dem Hintergrund der EG Richtlinie 48/2004	Prof. Kindler	Dr. Knaak	MPI
Langer, Claudia	Übertragung und Lizenzierung von Marken	Prof. Kur	Prof. Kur	MPI
Lee, Il Ho	Der Dreistufentest als globaler Test im Immaterialgüterrecht? – Kritische Analyse und Lösungsvorschläge	Prof. Hilty	—	MPI
Lee, Su Hua	Kartellrechtliche Beurteilung der Standardisierung im Zusammenhang mit Patenten	Prof. Drexel	—	—
Leguizamón, Diana	Modern Plant Breeding and Plant Variety Protection in Latin American Countries	Prof. Straus	—	MPI
Li, Yang	Der Schutz der traditionellen chinesischen Medizin als „Intangible Cultural Heritage“	Prof. Hilty	—	—
Liang, Sisi	Patent Pools	Prof. Kur	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Lichtenegger, Moritz	Verwertungsgesellschaften, Kartellrecht und Neue Medien – Grenzüberschreitende Lizenzierungsmodelle europäischer Verwertungsgesellschaften auf kartellrechtlichem Prüfstand	Prof. Heinemann	Dr. von Lewinski	MPI
Lorrain, Anne-Cathrine	PhD: The trans-frontier management of musical rights in Europe	Prof. Sirinelli	Dr. Nérissou	MPI

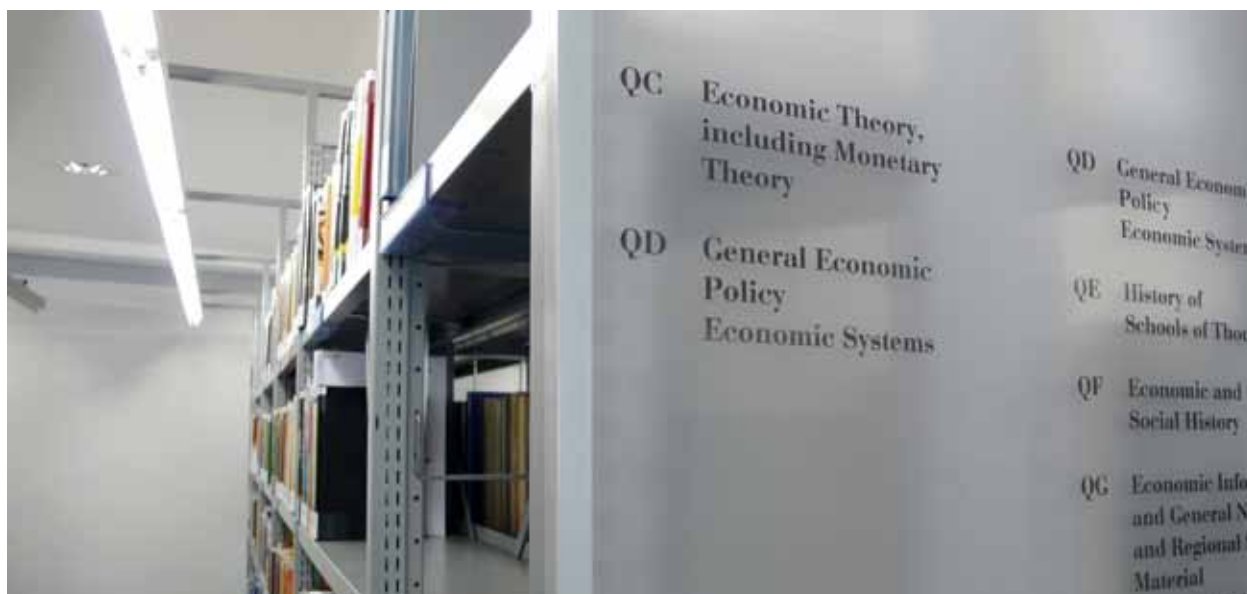
Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Lucchi, Nicola	The Role of Copyright Regulation of Technology in a digitally networked Environment	Prof. Bin Prof. Sommaggi	Dr. Bastian	MPI
Mackenrodt, Mark-Oliver	Technologie statt Vertrag? Kennzeichnungspflichten für technische Schutzmaßnahmen und das Informationsmodell in § 5a	Prof. Drexl	—	MPI
Maistry, Ugreson	Determining the Extent of Patent Protection for Biotechnological Inventions in terms of South African law, Evaluating the Incentives of the Patent System for Biotechnological Innovation, and Understanding the Role of the South African Biotechnology Sector in Achieving Sustainable Development	Prof. Ann	Dr. Grosse Ruse-Khan MIPLC	MPI GRUR
Malevanny, Nikita	Musikurheberrecht im Zeitalter des Internets: Eine rechtsvergleichende Untersuchung des US-amerikanischen, deutschen und russischen Rechts (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	Dr. Nérissou Dr. Köklü	IMPRS-CI
Mark, Jonas	Das Hochschullehrerprivileg im Patentrecht – historische Entwicklung und Auswirkungen in der Praxis	Prof. Straus	—	—
Mendis, Sunimal	The Re-acquisition of Public Domain? Implications for the Freedom of Expression	Prof. Drexl	Dr. Nérissou	IMPRS-CI
Mesevic, Iza Razija	Die Verwertungsgesellschaften in Südost-europa im Hinblick auf die gemeinschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der kollektiven Rechtswahrnehmung	Prof. Hilty	Dr. von Lewinski	MPI
Miosga, Julia	Die Ansprüche auf Rückruf und dauerhaftes Entfernen im Recht des Geistigen Eigentums	Prof. Hacker	Prof. Kur	MPI
Molestina, Julia	“Competition Law in Developing Countries – Between National and Supranational Enforcement”	Prof. Drexl	Dr. Bakhoum	MPI
Mosel, Malte	Sector-specific implications of policy-induced changes of patent protection	Prof. Pflüger	Dr. Müller-Langer	MPI
Müller-Chosco, Patricia	Schutz der geografischen Herkunftsangaben in Lateinamerika	Prof. Lehmann	—	—
Müller-Graff, Johanna	Beschränkungen des Parallelhandels mit Arzneimitteln als Verstoß gegen das europäische Recht	Prof. Drexl	Dr. Conde Gallego Dr. Podszun	MPI
Mushchinina, Valeria	Allgemeiner Teil der Rechte des geistigen Eigentums: Das Beispiel der Russischen Föderation	Prof. Herberger	Dr. von Lewinski	MPI
Muzhanova, Viktoria	Der Bildnisschutz im russischen und deutschen Recht	Prof. Ismailovitsch	Dr. von Lewinski	MPI
Nabokin, Tatjana	Financial Constraints and the Role of Patents (first project); Intellectual Property Rights and Foreign Direct Investments (second project)	Prof. Schnitzer	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Nahmias, Yifat	Need for an Enforceable Users' Right in order to achieve a Balance within Copyright Law? Lessons from Israeli, US and European Law.	Prof. Hilty	Dr. Nérison	IMPRS-CI
Neumann, Sophie	Kollisionsrechtliche Probleme der "Contributory Liability"	Prof. Kur	—	MPI
Nusser, Raphael	Die maßgeblichen Verkehrskreise im Markeneintragungsverfahren – unter besonderer Berücksichtigung der Ermittlung und Interpretation der relevanten Verkehrsauffassung	Prof. Marbach	Dr. Knaak	MPI
Oliete Ballester, Maria	Die Bekämpfung der Nachahmung von Modeerzeugnissen in Deutschland und Spanien	Prof. Lehmann	—	—
Paulus, Elena	„Nominative Fair Use“ – Der Einwand der lauterer referierenden Markenbenutzung als neue Schranke des europäischen Markenrechts	Prof. Ohly	Prof. Kur	MPI
Picht, Peter	Strategisches Verhalten bei der Nutzung von Patenten in Standardisierungsprozessen nach US-amerikanischem und europäischem Wettbewerbs- und Kartellrecht	Prof. Drexl	—	—
Polater, Salih	Designschutz nach Urheber- und Geschmacksmusterrecht im deutschen und im türkischen Recht	Prof. Nordemann	Prof. Kur	MPI GRUR
Possin, Meike	Vernichtung, Rückruf und Entfernung Der negatorische Rechtsschutz in Frankreich und Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG	Prof. Ahrens	Dr. Jaeger	MPI
Pulyer, Boris	Das Recht auf Zugang zu standardisierter Technologie aus patent- und kartellrechtlicher Sicht	Prof. Drexl	Mackenrodt	MPI
Punchi Hewage, Nishantha Sampath	The Structuring of a Second-Tier Protection Regime Designed to Promote Innovation of Small and Medium-Sized Enterprises in Developing Countries within the South Asian Region, with Particular Emphasis on Sri Lanka	Prof. Drexl	Dr. Lee MIPLC	MPI
Quarch, Roland Tilman	Nach dem TRIPS-Abkommen: Der Patentschutz pharmazeutischer Erfindungen in Argentinien, Brasilien und Indien – Eine rechtsvergleichende, rechtsökonomische und rechtssoziologische Untersuchung	Prof. Hassemer	Schlatter	MPI
Raeder, Markus	Der Schutz des Lieferanten durch das Kartellrecht	Prof. Drexl	Dr. Podszun	MPI
Rajam, Neethu	Strategizing the Game Plan of Trade mark Harmonisation: Conflicts to Co-existence of Use	Dr. KD. Raju	Prof. Kur	MPI

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Rasek, Ingy	Protection of Pharmaceuticals and Chemical Products Under New Egyptian Intellectual Property Law	Prof. Straus	—	—
Reiter, Korbinian Franz	Remedies for Infringements of Articles 101 and 102 TFEU.	Prof. Ackermann	Dr. Nérissou	IMPRS-CI
Ridderbusch, Cécile	Lauterkeitsrecht im französischen, deutschen und europäischen Recht	Prof. Hilty	Prof. Henning-Bodewig	MPI
Rimkevicius, Mantas	Evaluation Criteria of Misleading Advertising in the European Union	Prof. Mizaras	Prof. Henning-Bodewig	MPI GRUR
Ringer, Matthias	Freie Berufe und das Lauterkeitsrecht dargestellt am Beispiel der Rechtsanwaltswerbung in Deutschland und England	Prof. Henning-Bodewig	—	—
Rodek, Marcin	Patente im Chemiebereich	Prof. Hilty	Dr. Lamping	MPI
Rogowski, Marcin	Die Aggressivität in Geschäftspraktiken – Vergleich der Europäischen und Amerikanischen Rechtsansätze	Prof. Micklitz	Prof. Henning-Bodewig	MPI
Roueva, Iana	Die Entwicklung des Markenrechts in einigen Ländern des Balkans (rechtsvergleichend)	Prof. Lehmann	—	—
Ruderer, Dominik	The Impact of Market Regulation on Investment and Innovation	Prof. Schnitzer	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Rudyk, Illja	The License-of-Right System in Germany: Evidence and Implications	Prof. Harhoff	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Sattler de Sousa e Brito, Clara	Der Begriff menschliches Lebewesen im Patentrecht unter biologisch-medizinischen, ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten	Prof. Straus	—	—
Scaria, Arul	Sustainable Solutions to Piracy in the Entertainment Industry – A Critical Study Focusing on the Legal, Economic, Social and Cultural Perspectives of Piracy in the Indian Film Industry	Prof. Drexel	Dr. Nérissou	IMPRS-CI
Schaub, Anke	Denkmalpflege und Restaurationen	Prof. Lehmann	—	—
Schautschick, Philipp	IP Incentives – Testing the Theory through Natural and Controlled Experiments	offen	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Scheder-Bieschin, Felix	Urheberrecht und anonyme Werke	Prof. Lehmann	Dr. von Lewinski	MPI VG Wort
Schiopu, Daniel	Schutzzertifikate	Prof. Lehmann	—	—
Schneider, Georg	Plagiate in der Musik	Prof. Lehmann	—	—
Schneider, Tino	Verwechslungsgefahr und Herkunftstäuschung im Konkurrenzverhältnis von Marken- und Lauterkeitsrecht	PD Dr. Alexander	Prof. Henning-Bodewig	MPI
Seidl, David	Die Gemeinschaftsmarke abseits der autonomen Regelungen	Prof. Nitsche	Dr. Knaak	MPI

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Shaikh, Owais Hassan	Data Exclusivity Provisions in Selected Free Trade Agreements: Do They Incentivize Originator Pharmaceutical Companies to Delay Entry in Different National Markets as Part of Life Cycle Management of Specific Pharmaceuticals?	Prof. Drexl	Dr. Nérison	IMPRS-CI
Sharaburka, Alena	Comparative Analyses of Trademark Law in European Union and Republic of Belarus	—	Dr. Knaak	MPI
Siebers, Bernd	Der „technische und wirtschaftliche Fortschritt“ als Rechtsbegriff des französischen und europäischen Kartellrechts	Prof. Drexl	—	—
Slowinski, Peter	Durchsetzung schwacher Rechte	Prof. Hilty	Dr. Jaeger	MPI
Stark, Eslah	Biotechnologische Erfindungen im Patentrecht Ägyptens aus rechtsvergleichender und institutionenökonomischer Sicht.	Prof. Drexl	—	—
Stoll, Thimo Pascal	The Impact of Licensing Requirements on SSO (Standard setting Organisation) Composition and Technological Contributions	Prof. Harhoff	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Strippoli, Caterina	Know how as objects of shareholders' contributions	Prof. Ricolfi	Dr. Köckli	MPI
Strunz, Balthasar	Industriepolitik im Kartellrecht von Schwellenländern – Dargestellt am Beispiel von Südafrika und Indien	Prof. Drexl	Dr. Bakhoun	MPI
Taric, Radadiana	Genetische Ressourcen und die Angabe ihrer Herkunft in Patentanmeldungen als Problem des modernen Patentrechts	Prof. Straus	—	—
Tonon, Jan-Christian	Essays on the Peculiarities of Entertainment Industries	Prof. Kretschmer	Dr. Müller-Langer	IMPRS-CI
Trumpke, Felix	Extended Collective License (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	Dr. von Lewinski	MPI VG Wort
Tsangaris, Panagiotis	offen	Prof. Ackermann	Dr. Nérison	IMPRS-CI
Vasudeva, Vikrant	The Open Source Software Paradigm	Prof. Sengar	Dr. von Lewinski	MPI
Vehar, France	Die objektive Schiedsfähigkeit von Immaterialgüterrechtsstreitigkeiten	Prof. Metzger	Prof. Kur	MPI
Venohr, Philipp	Die Benutzung der Marke durch Dritte bei vergleichender Werbung in Deutschland und den USA	Prof. Säcker	Dr. Knaak	MPI
Venskaityte, Gabriele	Kartellrechtliches Verbot von Sperrpatenten?	Prof. Drexl	Dr. Conde Gallego	MPI
Waldeck, Prinz zu Wolrad	Der Schutzbereich von Patenten auf humangenomische Erfindungen	Prof. Straus	—	—
Wallot, Max	Misuse of IP Rights (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	Prof. Kur	MPI
Weber, Markus	Alternative Ideen im Urheberrecht (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	—	—
Wechs Hatanaka, Asako	Mediation and the Out-of-Court Settlement of Disputes in Intellectual Property Law in Europe	Dr. Geiger	Dr. Jaeger	GRUR

Name, Vorname	Thema der Dissertation	Doktorvater	Betreuer am Institut bzw. Zuordnung	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Wehler, Philipp	Das Rechtsinstitut der freien Benutzung im Urheberrecht – Neue Herausforderungen für § 24 UrhG	Prof. Steinbeck	Dr. von Lewinski	MPI
Wigger, Fabian	Der Schutzzumfang als Funktion der Schutzvoraussetzungen? (Arbeitstitel)	Prof. Hilty	—	—
Wu, Yixing	Das Kartellrecht als Mittel zur Verhinderung des Missbrauchs von Immaterialgüterrechten aus Sicht des chinesischen Antimonopolgesetzes	Prof. Straus	—	—
Wu, Zhoumin	Der Schutz biotechnologischer Erfindungen in V.R. China, unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen	Prof. Straus	—	—
Yotova, Anna	Bulgarisches Kartellrecht im Lichte der europäischen Rechtsentwicklung	Prof. Drexl	—	—
Zajacova, Jana	Tschechisches und slowakisches Lauterkeitsrecht im Lichte der europäischen Rechtsangleichung	Prof. Drexl	—	—
Zenker, Stefan	Kartellrecht und Rechtsmissbrauch	Prof. Ackermann	Dr. Podszun	MPI
Zhang, Yi	Lizenzvertrag im chinesischen Schutz- und Schuldrecht	Prof. Hilty	—	—
Zhao, Tingting	Chinese Merger Control Law – An Assessment of its Competition-Policy Orientation After the First Years of Application	Prof. Drexl	Dr. Podszun	MPI
Zhong, Lian	Das Recht der geographischen Herkunftsangaben in China im Vergleich zu europäischen und internationalen Regelungen	Prof. Kur	Prof. Kur	MPI
Zhuang, Wei	The TRIPS Agreement and Transfer of Climate-friendly Technologies	Prof. Marceau Prof. de Werra	Dr. Lamping	MPI



c| Sonstige Forschungsarbeiten

Name, Vorname	Thema der Forschungsarbeit	Betreuer der Forschungsarbeit	Betreuer am Institut	finanzielle Unterstützung im Berichtszeitraum
Dr. De Franceschi, Alberto	Die Beurteilung der Unlauterkeit von Geschäftspraktiken zwischen General-klauseln und schwarzen Listen	Prof. Cristofaro	Prof. Henning-Bodewig	MPI
Dr. Gadallah Mahmoud, Yasser	Software Piracy and Innovation: A Cross-sectional Study	—	Dr. Müller-Langer	MPI
Prof. Dr. Hu, Kaizhong	Research on the rights of broadcasting organizations in information age	—	Dr. von Lewinski	MPI
Jiang, Ge	Verbraucherdatenschutz: Deutsche Erfahrungen für China	—	Wechsler	MPI
Dr. Machnicka, Agnieszka	The Role of the Modern Patent System in the Protection of Global Values: Environment, Health, Food Safety – a Comparative Study	Prof. Pietrzykowski	Prof. Ullrich	GRUR
Prof. Dr. Mizaras, Vytautas	Die Vorbereitung eines Lehrbuches unter dem Titel „Das Recht des geistigen Eigentums: nationale, internationale und europäische Rechtsordnungen“	—	Dr. von Lewinski	MPI
Dr. Öztürk, Ozgur	The Patent Infringement and the Computation of Damages in Patent Actions under Turkish Law	—	Dr. Lamping	MPI
Prof. Dr. Peng, Xuelong	Multi-dimensional Analysis of Fundamental Categories in Trademark Law	—	Dr. Knaak	MPI
Dr. Popovic, Dusan	Competition Law Enforcement and Industrial Property Rights	—	Dr. Conde Gallego	MPI
Dr. Stazi, Andrea	The Intersections among Intellectual Property, Competition and Consumer Law in the Digital Environment	—	Mackenrodt	MPI
Dr. Utomo, Tomi Suryo	The Patent Act And The Development Of Stem Cell Research In Indonesia (Is A Patent System The Only Legal Instrument To Develop Stem Cell Research?)	—	Dr. Grosse Ruse-Khan	MPI
Dr. Wan, Yong	Reconciliation of Interests in Copyright Law in the Digital Era – A New Perspective from China	—	Dr. von Lewinski	MPI
Prof. Dr. Wang, Xiaoye	On Antimonopoly Law – from a perspective of Globalization	—	Dr. Podszun	MPI

IV Lehrtätigkeiten

Prof. Dr. Antons (Deakin University, Melbourne)

Baiocchi (LMU)

Dr. Bastian (LMU)

Dr. Beiter (LMU)

Prof. Dr. Drexl (IMPRS-CI, LMU, MIPLC, Université de Paris Panthéon-Assas, Universität Zürich)

Prof. Dr. Fikentscher (LMU)

Dr. Geiger (Universität Straßburg)



Graduation MIPLC 2011 – Prof. Drexl

Dr. Grosse Ruse-Khan (IMPRS-CI, LMU, MIPLC, Universität Straßburg (CEIPI), Steinbeis Transfer Institute Straßburg)

Prof. Dr. Henning-Bodewig (Friedrich-Alexander Universität Erlangen)

Prof. Dr. Hilty (IMPRS-CI, LMU, MIPLC, Universität Zürich)

Dr. Jaeger (Europäisches Forum Alpbach, Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall, Private Universität Liechtenstein, LMU, Universität Passau, Universität Salzburg)

Dr. Katzenberger (AnwaltAkademie)

Dr. Knaak (Universität Zürich)

Dr. Köklü (LMU)

Dr. Kosmides (LMU)

Prof. Dr. Kur (IMPRS-CI, LMU, MIPLC, Universität Cambridge, Universität Montpellier, Universität St. Gallen, Universität Stockholm, Universität Straßburg (CEIPI))

Dr. Lee (MIPLC, Hokkaido Universität Sapporo, Hongik Universität Seoul, Universität Straßburg)

Prof. Dr. Lehmann (IMPRS-CI, Universität Ferrara, LMU, MIPLC, Universität Padua, Santa Clara Summer School)

Dr. von Lewinski (Franklin Pierce Law Center, George Washington University, MIPLC, Université de Toulouse)

Mackenrodt (LMU)

Dr. Müller-Langer (IMPRS-CI, MIPLC, Universität Heidelberg, Universität St. Gallen)

Dr. Pagenberg (MIPLC)

Dr. Podszun (IMPRS-CI, LMU, MIPLC, Universität Konstanz, Universität Zürich)

Prof. Dr. Dres. h.c. Straus (George Washington University, Haifa Law School, LMU, MIPLC)

Wechsler (IMPRS-CI, LMU)

Zenker (LMU)



V Ehrungen, Preise



Die Otto-Hahn-Medaille wird von der Max-Planck-Gesellschaft für herausragende Promotionsarbeiten vergeben.

2010

Herr Prof. Dr. Josef Drexl wurde 2010 als Mitglied in die Bayerische Akademie der Wissenschaften aufgenommen. Ferner wurde er International Advisor des American Antitrust Institute.

Frau Frederike Busch war 2010 Mentee des Mentoring-Programms LMUexcellent der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Herr Dr. Christian R. Fackelmann bekam auf der Jahreshauptversammlung der MPG 2010 die Otto-Hahn-Medaille 2009 verliehen.

Herr Dr. Timoleon Kosmides erhielt den Fakultätspreis der LMU München für seine Dissertation.

Herr Marc P. Philipp erhielt den Siegfried und Gertrud Oehm Preis für den besten Abschluss 2010 am MIPLC.

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker erhielt 2010 die Werner-Pöls-Medaille des Deutschen Hochschulverbandes.

Herr Prof. Dr. Dres. h.c. Joseph Straus ist seit 2010 Chair of Standing Committee on Intellectual Property Rights der Federation of European Academies of Sciences (ALLEA). Des Weiteren verlieh ihm der Präsident der Republik Slowenien den Verdienstorden.

2011

Frau Stephanie Bucher wurde 2011 der Hans-Sauer-Preis der Hans-Sauer-Stiftung von einer interdisziplinären Jury verliehen.

Herr Prof. Dr. Reto M. Hilty ist 2011 für den Zeitraum 2012–2015 als Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Europäische Rechtsakademie Trier aufgenommen worden.

Herr Dr. Henning Grosse Ruse Khan wurde im Oktober 2010 für zunächst 2 Jahre zum „Associate Fellow“ am Centre for International Sustainable Development Law (CISDL) ernannt.

Herr (JProf.) Dr. Timoleon Kosmides ist im Juni 2011 an der Juristischen Fakultät der Aristoteles-Universität Thessaloniki einstimmig zum Lecturer (Juniorprofessor) gewählt worden.

Herr Dr. rer. pol. Frank Müller-Langer hat zusammen mit Richard Watt den „Innovation, Intellectual Property and Competition Policy“ 2011 des Tilburg Law and Economics Center erhalten.

Herr Dr. Martin Pflüger bekam auf der Jahreshauptversammlung der MPG 2011 die Otto-Hahn-Medaille 2010 verliehen.

Herr João Pedro Quintais hat den Siegfried und Gertrud Oehm Preis für den besten Abschluss 2011 am MIPLC erhalten.

Herr Prof. Dr. Dres. h.c. Joseph Straus wurde 2011 Botschafter der Wissenschaft der Republik Slowenien (Ambasador znanosti Republike Slovenije). Diese Auszeichnung erhielt er vom Ministerium für Höhere Bildung, Wissenschaft und Technologie Sloweniens. Zudem ist er seit 2011 Chair für das IP and Innovation Management an der University of South Africa, Pretoria.

Frau Andrea Wechsler war 2010 Mentee des Mentoring-Programms LMUexcellent der Ludwig-Maximilians-Universität München. Ferner erhielt sie 2011 das Max Weber Fellowship des Europäischen Hochschul-instituts in Florenz.

The background image is a blurred photograph of a modern interior. It features a large window with a dark frame, through which some outdoor elements are faintly visible. In the foreground, a modern chair with a dark seat and a metallic frame is partially visible, positioned next to a table. The overall lighting is bright and airy, suggesting a well-lit office or meeting area.

D Veranstaltungen, Tagungen

I Veranstaltungen des Instituts

1 Tagungen und sonstige Veranstaltungen

CLIP Working Group Meeting, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in Kooperation mit dem MPI für Privatrecht, Frankfurt am Main, 28.–29. Januar 2010

CLIP Working Group Meeting, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in Kooperation mit dem MPI für Privatrecht, Moissac, 7.–8. Mai 2010

3rd Annual MIPLC Trilateral Patent Conference, “Pharmaceutical Innovation and Patent Law”, München, 14. Mai 2010

IMPRS-Doctoral Workshop for Junior Researchers on the Law and Economics of Intellectual Property and Competition Law, Wildbad Kreuth, 20.–22. Juni 2010

Workshop on Regional Integration and Competition Policy in Developing Countries, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, Frauenchiemsee, 11.–13. Juli 2010

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 4. August 2010

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 1. September 2010

Workshop: „Fehlstellungen im europäischen Immaterialgüterrecht“, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, Berlin, 14.–16. Oktober 2010

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 3. November 2010

MPI Assistententagung: „Herausforderung Innovation“, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München, 12. November 2010

7. Alumni-Treffen des MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München, 13. November 2010

CLIP Working Group Meeting, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in Kooperation mit dem MPI für Privatrecht, München, 19.–20. November 2010

Workshop on Innovation, Creativity and IP Policy: An Indo-European Dialogue, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in Kooperation mit der National University of Juridical Sciences (NUJS), Kolkata, 19.–20. November 2010

Sino-German Trademark Conference 2010, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in Kooperation mit der Renmin University of China Law School, Peking, 24. November 2010

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 1. Dezember 2010

Recent Developments in Intellectual Property Law in Southeast Asia, MPI für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht in Kooperation mit der University of Wollongong, Wollongong, 13.–14. Dezember 2010

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 12. Januar 2011

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 2. Februar 2011



Teilnehmer der Assistententagung 2010

ACTA – Fortschritt bei der Durchsetzung von Immaterialgüterrechten? MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, ALAI Deutschland, München, 21. Februar 2011

CLIP Working Group Meeting, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Leibniz-Universität Hannover, 25.–26. Februar 2011

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 2. März 2011

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 6. April 2011

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 4. Mai 2011

IMPRS-CI Doctoral Workshop, “Legal Method and Theory”, München, 24. Mai 2011

IMPRS-CI Doctoral Workshop, “Literature Seminar: Behavioural Law and Economics of IP Protection”, München, 31. Mai–4. Juni 2011

IMPRS-CI Brown Bag Lunch, München, 1. Juni 2011

IMPRS-CI Doctoral Workshop for Junior Researchers on the Law and Economics of Intellectual Property and Competition Law, Wildbad Kreuth, 5.–7. Juni 2011

CLIP Working Group Meeting, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Oxford, 9.–11. Juni 2011

IMPRS-CI Doctoral Workshop, “Jurisprudence and the Economic Analysis of Law”, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, 21. Juni 2011

8. Alumni-Treffen, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 25. Juni 2011

Workshop: “Economic Partnership Agreements of the EU: A step ahead in the International IP Law?”, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Frauenchiemsee, 26.–28. Juni 2011

IMPRS-CI Doctoral Workshop, “The Economics of Copyright Law”, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, 2.–3. sowie 10.–11. August 2011

IMPRS-CI Doctoral Workshop “Legal Method and Theory”, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, 4. August 2011

Workshop: “Hot Issues” in Patent Law, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Berlin, 6.–8. Oktober 2011

CLIP Working Group Meeting, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Berlin, 3. November 2011

Konferenz zur Vorstellung der CLIP Principles, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 4.–5. November 2011

2 Gastvorträge

a| Asia Round Table

Yoshiyuki Tamura, Hokkaido University, “Significance of the Concept ‘essential part’ of Inventions under the Japanese Patent Law”, 9. April 2010

Wang Xiaoye, Chinese Academy of Social Sciences, “New Developments in the Chinese Anti Monopoly Law”, 10. Juni 2010

Mei-Hsin Wang, National Yunlin University of Science & Technology, “Legal Maturity and Industry Needs for Patent Securitization – An Asian Perspective”, 12. August 2010

V. K. Unni, Indian Institute of Management Calcutta, “Changing Trends in Indian IP Litigation: POST 2005 Analysis”, 25. Oktober 2010

Mark Cohen, Director International Intellectual Property at Microsoft Corporation, “IP Challenges for Tech Companies in China”, 9. Dezember 2010

Narufumi Kadomatsu, Kobe University, “The Reception Process of the ‘Reciprocal Interchangeability’ Theory”, 21. Dezember 2010

Anil K. Gupta, Indian Institute of Management, “Policy Reform in IPR Regimes from Grassroots Perspectives”, 11. Februar 2011

Tatsuhiko Ueno, Rikkyo University in Tokyo, “A General Clause on Limitations of Copyrights: Recent Discussions on a Japanese-style ‘Fair Use’ Clause”, 22. Februar 2011

Shuya Hayashi, Nagoya University, “Telecommunication and Competition Policy in Japan”, 10. März 2011

N. S. Gopalakrishnan, Cochin University of Science & Technology, “Social Dimensions of Indian Copyright Law and Expected Amendments to the Copyright Act, 1957”, 10. Oktober 2011

Wang Xiaobing, Shandong University, “Protection of Geographical Indications in China”, 2. November 2011

Xiuqin Lin, Law School of Xiamen University, “New Development and Its Impact of Trademark Law in China”, 12. Dezember 2011

b| MIPLC Lecture Series

Ronald E. Myrick, Partner at the law firm of Finnegan, “Life or Death for US Business Methods Patents?”, 28. April 2010

Maria Cristina Caldarola, Robert Bosch GmbH, “Trademark Strategies in China”, 17. Mai 2010

Michael A. Carrier, Rutgers University School of Law, “Pioneering Peer-to-Peer and Other Disruptive Dual-Use Technologies”, 21. Juni 2010

V. K. Unni, Indian Institute for Management Calcutta, “Harnessing Intellectual Property for Business Dominance: The Indian Experience”, 11. Oktober 2010

Beatriz Busaniche, National University of Buenos Aires, “Copyright and Access to Knowledge in South America: The Debates Regarding Copyright Law in Argentina, Brazil and Chile”, 18. Oktober 2010

Susanne Weber-Mosdorf, World Health Organization, “Patent Rights, Patient Rights: The WHO’s Role in the Intersection of Public Health and Innovation”, 29. November 2010

Henning Grosse Ruse-Khan, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, “A Trade Agreement Creating Barriers to International Trade? – ACTA Border Enforcement and Generic Drugs in Transit”, 17. Januar 2011

Sylvie Strobel, European Patent Office, “Substantive Patent Law Harmonization in the Current Global Context: Issues in Comparative Law and Policy”, 15. Februar 2011

Andreas Rahmatian, University of Glasgow, “The ‘Death of the Author’ Debate in Anglo-Saxon Scholarship and Its Unwelcome Side Effects”, 6. Juni 2011

V.K. Unni, Indian Institute of Management Calcutta, “Contextualizing Patent Linkages in Indian Pharmaceutical Sector: Lessons from the Bayer Corporation Case”, 25. Oktober 2011



von links: Präsidentin des DPMA, Frau Rudloff-Schäffer, Prof. Reto M. Hilty, Prof. Dan L. Burk

c| [IP]² – Intellectual Property in Practice

Alexander Wurzer, Wurzer & Kollegen GmbH, “Standardization Procedures and the Practice of Patent Valuation – A Look behind the Curtains”, 28. Juni 2011

Florian Müller, Gerson Lehrman Group/Coleman Research Group, “Intellectual Property Litigation and Licensing in the Mobile Devices Industry”, 19. Oktober 2011

Jochen Volkmer, BMW AG, “Creating, Managing and Policing BMW Group Trademarks”, 30. November 2011

d| Sonstige Gastvorträge

Andreas Rahmatian, University of Glasgow, “Die Konzeption des Urheberrechts als Eigentumsrecht (Property Right) und das Verhältnis zur Public Domain”, 7. Juni 2011

Christian Vollrath und Oliver Koch, EU-Kommission, “Aktueller Bericht aus der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission: Kartellrecht, Fusionskontrolle, private Rechtsdurchsetzung”, 22. August 2011

Dan L. Burk, University of California, Irvine, “Understanding Changes in the New American Patent Statute”, 22. November 2011

3 Empfang von ausländischen Delegationen

Delegation türkischer IP-Richter und Mitarbeiter des türkischen Patentinstituts TPE, empfangen von Annette Kur und Kaya Köklü, 4. Juli 2011

Delegation vietnamesischer IP-Spezialisten, empfangen von Kaya Köklü und Matthias Lamping, 12. September 2011

Delegation von IP-Experten des serbischen Patentamts (einschließlich der Direktorin), empfangen von Kaya Köklü und Matthias Lamping, 22. September 2011

Delegation von IP-Experten des usbekischen Justizministeriums sowie des usbekischen Patentamts, empfangen von Kaya Köklü, 27. Oktober 2011

Delegation georgischer Zivilrichter, empfangen von Matthias Lamping, Kaya Köklü, Seth Ericsson, Gintarė Surblytė, Sylvia Kortüm, 8. Dezember 2011



Georgische Delegation mit Institutsvertretern



Usbekische Delegation mit Institutsvertretern

II Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Tagungen

Congress on Enforcement of Intellectual Property Rights in Asia, Academia Sinica, Taipeh, Januar 2010 (*Wechsler*)

International Symposium on Folk Literature and Art Protection, Heilongjiang Universität, Harbin, Januar 2010 (*von Lewinski*)

Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes Kamera (bvk), Berlin, Januar 2010 (*Katzenberger*)

4th Conference “European and Asian Intellectual Property Rights: The Enforcement of Patents, Comparing the Asian, European and American Experiences”, MPI für Geistiges Eigentum, Intellectual Property Academy, Singapore, Academia Sinica, Taipeh, Februar 2010 (*Antons, Hilty, Jaeger*)

International Investment Treaty Law and Arbitration Conference: Evolution and revolution in Substance and Procedure, University of Sydney Law School, Sydney, Februar 2010 (*Grosse Ruse-Khan*)

Sitzung des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht, Universität Würzburg, Würzburg, Februar 2010 (*Drexl*)

Workshop on Digital Policies: the Public Domain and Alternative Compensation Systems, Communia, Luxemburg, Februar 2010 (*Bednarz*)

Intellectual Property, Privacy and Publicity, Tagung des European Intellectual Property Institutes Network (EIPIN), Queen Mary University London, London, Februar 2010 (*Drexl, Ericsson, van der Laan, Lee*)

Kartellrecht aus der Management-Perspektive, Münchner Kartellrechtsforum, München, Februar 2010 (*Mackenrodt, Podszun*)

Sitzung der GSHS und des Wissenschaftlichen Rates der MPG, Berlin, Februar 2010 (*Drexl, Hilty, Mackenrodt*)

New spaces, new actors and institutional turn in the contemporary intellectual property law, Kyushu University, Fukuoka, Februar 2010 (*Lee*)

Tagung „Les pratiques de l’industrie pharmaceutique au regard du droit de la concurrence“, CREDIMI, Université de Bourgogne, Dijon, März 2010 (*Ullrich*)

Plant Breeders’ Rights Conference, CIOPORA, Sevilla, März 2010 (*Straus*)

Conflict of Laws and Coordination, International Antitrust Litigation, Université Catholique de Louvain, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht und Université Panthéon-Assas Paris II, Brüssel, März 2010 (*Fischmann*)

8. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln, März 2010 (*Kur*)

Extracting Value from Public Sector Information, NEXA Center for Internet & Society, Universität Turin, Turin, März 2010 (*Mackenrodt*)

Commons, Users, Service Providers – Internet (Self-) Regulation and Copyright, Leibniz Universität, Hannover, März 2010 (*Geiger, Hilty*)

Zukunft des Urheberrechts – Interessenausgleich oder Paradigmenwechsel, 9. Urheberrechtstagung, Schweizer Forum für Kommunikationsrecht (SF · FS), Bern, März 2010 (*Hilty*)

The amended Chinese Patent Regime – Implications for German and European Enterprises and Public Research Organizations, Goethe-Universität, Frankfurt, März 2010 (*Lee*)

Un sujet brûlant dans les débats à l'OMPI; Université de Toulouse, März 2010 (**von Lewinski**)

Widening the Net: Contributory Liability for Facilitating, Authorising and Inducing Infringement of Intellectual Property Rights, Centre for Intellectual Property and Information Law, Cambridge University, Cambridge, März 2010 (**Kupzok**)

Tagung „Ökonomische Analyse des Europarechts: Primärrecht, Sekundärrecht und die Rolle des Europäischen Gerichtshofs“, Verein Ökonomische Analyse des Rechts, Travemünde, März 2010 (**Ullrich**)

“Raising the Bar” at the European Patent Office and the Sector Inquiry Recommendations, 6th EGA Legal Affairs Forum, Schwaig, März 2010 (**Lamping**)

Der Schutz bekannter Marken, GRUR Bezirksgruppe Bayern, Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., München, März 2010 (**Baiocchi**)

Tagung des Arbeitskreises Urheberrecht, Arbeitskreis Urheberrecht, Krems an der Donau, März 2010 (**von Lewinski, Petz**)

CEIPI Conference “Towards a European Patent Court”, Universität Straßburg, Straßburg, April 2010 (**Geiger, Jaeger, Ullrich**)

Fusionskontrolle: ausgewählte Fragen aus der Praxis, Münchner Kartellrechtsforum, München, April 2010 (**Mackenrodt, Podszun**)

15th Spring Meeting of Young Economists, CEPS/INSTEAD Research Institute, Luxemburg, April 2010 (**Mosel, Nabokin**)

Unfair Competition and Intellectual Property, Tagung des European Intellectual Property Institutes Network (EIPIN), MPI für Geistiges Eigentum, München, April 2010 (**Drexel, Ericsson, Kur, Lee**)

9th Annual Conference, International Competition Network (ICN), Istanbul, April 2010 (**Drexel**)

Conference “Global IP and new interfaces”, IPR Center, University Helsinki, Helsinki, April 2010 (**Kur**)

ELSA International Focus Programme, Final IFP Conference on Intellectual Property Law, Europäisches Patentamt, München, April 2010 (**Klopschinski**)

Intellectual Property Law & Policy, 18th Annual Conference, Fordham IP Law Institute und Fordham University School of Law, New York, April 2010 (**von Lewinski**)

Public Hearing on the Governance of Collective Rights Management in the EU, European Commission, Brüssel, April 2010 (**Bednarz**)

5th ASCOLA Conference “Goals of Competition Law”, Academic Society for Competition Law (ASCOLA), Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Mai 2010 (**Bakhoun, Drexel, Mackenrodt, Podszun, Zhao**)

Young EPLAW Meeting, European Patent Lawyers Association – EPLAW, Brüssel, Mai 2010 (**Köckli**)

Tagung der Medizinrechtslehrer/innen, Universität Zürich und Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste, Zürich, Mai 2010 (**Straus**)

Workshop zum Thema „Vers une Europe de la propriété intellectuelle“, ENA, CEIPI, IEEPI und INPI im Rahmen der 4^e Rendez-vous Européens de Strasbourg, Europäisches Parlament, Straßburg, Mai 2010 (**Geiger**)

3rd WIPO Seminar on IP and Creative SMEs, IP Reforms – International and Comparative Perspectives, WIPO, Genf, Mai 2010 (**Wechs Hatanaka**)

1st CESifo Conference on Law and Economics, München, Mai 2010 (**Mosel**)

WIPO Inter-Regional Symposium on Teaching Intellectual Property (IP) in Countries in Transition, WIPO, Sofia, Mai 2010 (**Ericsson**)

Workshop III: Kreativität. Open Access oder Open Enteignung. Das Urheberrecht in Zeiten des www, Friedrich Ebert Stiftung, Berlin, Mai 2010 (**Hilty**)

After Critique: What is Left of the Law & Society Paradigm? Annual Meeting of the Law and Society Association (LSA), Chicago, Mai 2010 (**Antons**)

Individualism and Collectiveness in Intellectual Property Law, ATRIP Congress 2010, Stockholm, Mai 2010 (*Ericsson, Hilty, Kur, Lee, von Lewinski, Nérisson, Wechsler*)

Werkvermittlung und Rechtemanagement im Zeitalter von Google und Youtube – urheberrechtliche Lösungsansätze für die audiovisuelle Medienwelt, Institut für Rundfunkrecht der Universität Köln, Köln, Juni 2010 (*Hilty*)

Annual Meeting of the Swiss Society of Economics and Statistics, Fribourg, Juni 2010 (*Mosel*)

Symposium „Unkörperliche Güter im Zivilrecht“, Universität Bayreuth, Bayreuth, Juni 2010 (*Jaeger, Petz*)

Treffen von Vertretern der CLIP Arbeitsgruppe mit Vertretern von UNCITRAL zu Immaterialgüterrechten als Sicherungsrechte in den CLIP Principles und dem UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juni 2010 (*Drexel, Petz*)

Jahreshauptversammlung der MPG, Hannover, Juni 2010 (*Drexel, Hilty, Mackenrodt*)

PIJIP Conference “ACTA and Public Interest”, American University Washington College of Law, Washington D.C., Juni 2010 (*Grosse Ruse-Khan*)

Auswirkungen und Grenzen der EuGH-Rechtsprechung, Sitzung der ALAI Landesgruppe Deutschland, MPI für Geistiges Eigentum, München, Juni 2010 (*Dietz, Hilty, Jaeger*)

The Legal Notion of Abuse of Patent Rights, Workshop organised by the NCCR Trade Regulation, World Trade Institute, Bern, Juni 2010 (*Lamping*)

IPRIA-NUS-IPA Research Symposium on “The New Law of Brands & Reputation in the Asia-Pacific Rim”, University of Singapore, Singapur, Juni 2010 (*Antons*)

EStALI Spring Conference 2010, European State Aid Law Institut, (EStALI), Brüssel, Juni 2010 (*Jaeger*)

Kartellrecht und IP-Recht im Spannungsfeld, Münchner Kartellrechtsforum, München, Juli 2010 (*Mackenrodt, Podszun*)

2010 Annual Conference of the Society for Economic Research on Copyright Issues, Cartagena, Juli 2010 (*Müller-Langer*)

Heymanns Patentforum, Heymanns Fachseminare, München, Juli 2010 (*Drexel*)

18th International Congress of Comparative Law (III B. Intellectual Property Law), Academie International du Droit Comparé/International Academy of Comparative Law, Washington D.C., Juli 2010 (*Hilty, Nérisson*)

Training Workshop for CARICOM Competition Commissioners and Judges of the Caribbean Court of Justice, International Institute for Advanced Studies and CARICOM Competition Commission, Port-of-Spain (Trinidad and Tobago), Juli 2010 (*Drexel, Ullrich*)

2nd Biennial Global Conference, Society of International Economic Law, Barcelona, Juli 2010 (*Grosse Ruse-Khan*)

«Convergences et divergences entre droit français et allemand, Commémoration des 55 ans du CJFA», Tagung des Centre Juridique Franco-Allemand, Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Juli 2010 (*Geiger*)

Australia-Netherlands Research Collaboration (ANRC) Workshop on “Indigenous Peoples and Natural Resource Management: Towards New Forms of Governance”, University of Indonesia, Leiden University, Murdoch University and Udayana University, Seminyak, Juli 2010 (*Antons*)

GRUR-Fachausschuss für Kartellrecht, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Berlin, Juli 2010 (*Ullrich*)

Conference “Multi-Agential Governance and the Idea of Intellectual Property Between Market and Other Social Values”, Hokkaido University, Sapporo, August 2010 (*Lee*)

6th Annual Meeting of the Asian Law and Economics Association, Peking, August 2010 (*Mosel*)

Seminar of the Regulatory Institutions Network (RegNet), Australian National University, Canberra, August 2010 (*Antons*)

Cultural Industries as an Element for Economic and Cultural Development, Argentinisches Ministerium für Kultur, Buenos Aires, August 2010 (*Geiger*)

4th Annual Conference “Competition Law, Economics and Policy”, South African Competition Commission, the Competition Tribunal and Mandela Institute, School of Law of the University of the Witwatersrand, Johannesburg, September 2010 (*Bakhoun*)

Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI), München, September 2010 (*van der Laan*)

Zweiter Workshop der ISHTIP (International Society for the History and Theory of Intellectual Property) zum Thema „Geographies of Intellectual Property“, American University, Washington D.C., September 2010 (*Geiger*)

12th Open Forum of the Fédération Internationale des Conseils en Propriété Industrielle, FICPI, München, September 2010 (*Kur*)

13. Zürcher Tagung zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Europa Institut der Universität Zürich (EIZ), Zürich, September 2010 (*Früh, Hilty*)

27th Annual Meeting of the European Association of Law and Economics (EALE), Université Panthéon-Assas, Paris, September 2010 (*Müller-Langer*)

Internet – Überholt die Wirklichkeit das Recht? DGRI Jahrestagung, Nürnberg, September 2010 (*Hilty*)

Tagung „Vertrauen und Kontrolle im Privatrecht“, Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, Akademie der Wissenschaften, Wien, September 2010 (*Jaeger, Petz*)

ALAI Study Days “Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Schutzfristen”, ALAI Landesgruppe Österreich, Wien, September 2010 (*Bednarz, Dietz, von Lewinski, Nérison, Petz, Schlatter*)

GRUR Jahrestagung, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Hamburg, September 2010 (*Baiocchi, Drexl, Fischmann, Hilty, Köklü, Lange, Polater, Rodek, Romandini, Schneider*)

GRUR Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Hamburg, September 2010 (*Köklü*)

Jährliches Treffen des Vereins für Sozialpolitik, Kiel, September 2010 (*Mosel*)

5th Annual Conference of the EPIP Association (European Policy for Intellectual Property), Maastricht, September 2010 (*Hilty*)

15th International Pharmaceutical Technology Symposium (IPTS), IPTS, Antalya, September 2010 (*Köklü*)

Dies Iuris Tyrnaviensis Trnavské Právnické Dni, Právo v Európskej Perspektíve, Trnava, September 2010 (*Fikentscher*)

Arbeitskreis Kartellrecht 2010: Entflechtung als Instrument des Kartellrechts – Neue Instrumente im GWB? Bundeskartellamt, Bonn, Oktober 2010 (*Drexl*)

Workshop on Best Practices in Institutional Capacity Building in ACP Countries, Trade.Com Facility, Brüssel, Oktober 2010 (*Drexl*)

German-Japanese Science and Innovation Forum 2010, German Research and Innovation Forum Tokyo, Tokyo, Oktober 2010 (*Kupzok*)

International Forum on the Centennial of Chinese Copyright Legislation, Renmin University of China, Peking, Oktober 2010 (*Straus*)

Markenforum München, Markenverband, München, Oktober 2010 (*Kur*)

Art, Heritage and Cultural Institution Law Committee, Annual Conference, International Bar Association (IBA), Vancouver, Oktober 2010 (*von Lewinski*)

The Protection of Trademarks with a Reputation, Tagung des Trademark Law Institute, VU University Amsterdam, Amsterdam, Oktober 2010 (*Geiger*)

Conference “Quantitative Analysis in Competition Assessment”, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim, Oktober 2010 (*Andreoli Versbach*)

Seminar «Le droit OHADA, fédérateur de l'intégration et du développement économique de l'Afrique? Efficacité et perspectives», Institut Euro-Africain de Droit Economique (INEADEC), Yaoundé, Oktober 2010 (*Bakhoun, Drexl*)

Private Enforcement, Münchner Kartellrechtsforum, München, Oktober 2010 (*Mackenrodt, Podszun*)

Tagung Research Center for the Legal System of Intellectual Property, Waseda University, Tokyo, Oktober 2010 (*Ullrich*)

Conference “The Intangible Cultural Heritage – A World Stage for Venetian Traditions”, UNESCO, Venedig, Oktober 2010 (*Busch, Kur*)

Shanghai International IP Forum 2010, Shanghai, November 2010 (*Straus*)

Soziale Marktwirtschaft in der Globalisierung: Wer setzt die Regeln? Theodor-Heuss-Stiftung, Stuttgart, Oktober 2010 (*Podszun*)

Regional Workshop on the Establishment of a Regional Competition Authority (RCA) in the Economic Community of West African States (ECOWAS), International Institute for Advanced Studies (IIAS) and European Development Fund, Accra, November 2010 (*Bakhoun*)

Balancing Rights and Interests in the 21st Century, An Intellectual Property, Media and Communications Roundtable, University of Technology, Sydney, November 2010 (*von Lewinski*)

Formal/Informal Law and Economic Development in Africa, African Law Association and the Institute of African Studies, Universität Leipzig, Leipzig, November 2010 (*Bakhoun*)

Aktuelle Entwicklungen im Energiekartellrecht, Münchner Kartellrechtsforum, München, November 2010 (*Mackenrodt, Podszun*)

IP Law Workshop, Global COE Program, Hokkaido University, Sapporo, November 2010 (*von Lewinski*)



ALAI Mitgliederversammlung 2011

Justice Stephen G. Breyer's "The Uneasy Case for Copyright": A 40th Anniversary Symposium, George Washington University Law School, Washington D.C., November 2010 (*Drexl, Ericsson*)

Mid-Atlantic Strategy Colloquium, University of Maryland, Washington D.C., November 2010 (*Tonon*)

Fachtagung Patentstrategien und IP Management, Europäisches Patentamt, München, November 2010 (*Katzenberger, Klopschinski*)

9. panhellenischer Kongress der Vereinigung Griechischer Zivilrechtler, Athen, November 2010 (*Kosmides*)

Netzpolitischer Kongress, Die Grünen, Berlin, November 2010 (*Hilty*)

Regelungssysteme für informationelle Güter, Internet und Gesellschaft, Co:laboratory, Berlin, November 2010 (*Köklü*)

Facilitating Access to Culture in the Digital Age – WIPO Global Meeting on Emerging Copyright Licensing Modalities, WIPO, Genf, November 2010 (*Köklü*)

Tensions between IPRs and the ICT Standardization Process, European Commission, Brüssel, November 2010 (*Stoll*)

Interplay between Standards and Intellectual Property Rights, European Commission in cooperation with the European Patent Office, Brüssel, November 2010 (*Stoll*)

Sino-German Trademark Conference 2010, MPI für Geistiges Eigentum, Renmin University of China Law School, Renmin University of China Intellectual Property Academy, Peking, November 2010 (*Hilty, Kur*)

Asian Borderlands: Enclosure, Interaction and Transformation, 2nd International Conference of the Asian Borderlands Research Network, Chiang Mai, November 2010 (*Antons*)

CCI Symposium, ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation (CCI), Swinburne University of Technology, Melbourne, November 2010 (*Antons*)

1. Compliance-Tagung, Universität Augsburg, Augsburg, Dezember 2010 (*Hackel*)

Symposium "Brussels I in the European Practice", European Commentary on the Brussels I Regulation, IPR Verlags GmbH, München, Dezember 2010 (*Neumann*)

Workshop of Unilateral Restraints, International Competition Network (ICN) Working Group on Unilateral Restraints, Brüssel, Dezember 2010 (*Drexl*)

Tagung „Quelles réponses juridiques au téléchargement d'œuvre sur internet? Perspectives belges et européennes“, Universität Saint Louis, Freie Universität Brüssel, Universität Liège, Freie Universität Brüssel, Brüssel, Dezember 2010 (*Geiger*)

International Conference "Trade, intellectual property and the knowledge assets of indigenous peoples: The development frontier", Victoria University, Wellington, Dezember 2010 (*von Lewinski*)

Recent Developments in Intellectual Property Law in Southeast Asia, MPI für Geistiges Eigentum, University of Wollongong, ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation (CCI), Wollongong, Dezember 2010 (*Antons, Hilty*)

Workshop of the Media Regulation and the Risk Society, Institute for Social Transformation Research, University of Wollongong, Wollongong, Dezember 2010 (*Antons*)

Global Forum on Intellectual Property, Singapore IP Academy, Singapur, Januar 2011 (*Kur*)

Kartellrecht und IP-Fragen im Pharmasektor, Münchner Kartellrechtsforum e.V., München, Januar 2011 (*Mackenrodt, Podszun*)

GRUR Bezirksgruppe Frankfurt am Main, Frankfurt am Main, Januar 2011 (*Drexl*)

Workshop der Europäischen Arbeitsgruppe „Legal Aspects of Private Sector Information (LAPSI)“, Universität Münster, Januar 2011 (*Drexl*)

International Trade in Indigenous Cultural Heritage: Legal and Policy Perspectives, Universität Luzern, Januar 2011 (*Antons*)

Immaterialgüterrecht in der Europäischen Union,
Tagung des Instituts für Gewerblichen Rechtsschutz
(INGRES), Zürich, Januar 2011 (**Knaak**)

15 Years of TRIPS Implementation, University of
Georgia School of Law, Athens (Georgia, USA),
Januar 2011 (**Grosse Ruse-Khan**)

Symposium on International Intellectual Property and
Private International Law, Waseda University, Tokyo,
Januar 2011 (**Kur**)

NIR Mellankonferenz (Frühjahrstagung von NIR),
NIR (Nordische Vereinigung für gewerblichen
Rechtsschutz), Arlanda, Februar 2011 (**Kur**)

InnoS&T – Innovative Science & Technology Indica-
tors: Combining Patent Data and Surveys, München,
Februar 2011 (**Stoll**)

Intersessional Working Group on Traditional Knowl-
edge, WIPO, Genf, Februar 2011 (**von Lewinski**)

Global Competition Law, Markets, and Globalization,
Università LUISS, Rom, Februar 2011 (**Ullrich**)

Gründungsveranstaltung der ALAI Deutschland
München, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbs-
recht, München, Februar 2011 (**Hilty, Köklü, von
Lewinski**)

ACTA – Fortschritt bei der Durchsetzung von Immate-
rialgüterrechten, ALAI Deutschland, München,
Februar 2011 (**Grosse Ruse-Khan, Hilty, Köklü,
von Lewinski**)

JSPS Germany-Japan Conference, Münster,
Februar 2011 (**Grosse Ruse-Khan**)

Content Flatrate, 10. Urheberrechtstagung des
Schweizer Forums für Kommunikationsrecht, Bern,
Februar 2011 (**Hilty**)

Propriété intellectuelle et concurrence: pour une (ré)
conciliation? IRPIs Tagung, Paris, Februar 2011
(**Nérison**)

Tagung des Rechtswissenschaftlichen Beirats der DB,
Berlin, Februar 2011 (**Hilty**)

6th Global Congress on Combating Counterfeiting &
Piracy: Building Respect for IP – Sustainable Solutions
to a Global Problem, WIPO, Paris, Februar 2011
(**Drexler**)

GRUR Bezirksgruppe West, Düsseldorf, Februar 2011
(**Drexler**)

Sitzung der GSHS und des Wissenschaftlichen Rates
der MPG, Berlin, Februar 2011 (**Drexler, Hilty**)

12th EIPIN Conference “Constructing European IP:
Achievements and New Perspectives”, CEIPI, Straßburg,
Februar 2011 (**Geiger, Grosse Ruse-Khan, Hilty, Kur**)

Deutsch-Indische Konferenz zum Immaterialgüter-
recht, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland,
FICCI, GIZ, Konrad Adenauer Stiftung, MPI für
Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Neu-Delhi,
März 2011 (**Drexler, Grosse Ruse-Khan, Hilty**)

Erstes Treffen des „International Academic Freedom
Research and Advocacy Team“, NGO Scholars at Risk
(New York University): Defending Global Knowledge:
Convening a Global Academic Freedom Advocacy
Team, Bellagio, März 2011 (**Beiter**)

Marques renommées et liberté d’expression; Towards
an Overprotection of Well Known Trademarks?
Seminar im Rahmen der APRAM/Universitätsinitia-
tive, CEIPI, Universität Lüttich, Paris, März 2011
(**Geiger**)

Workshop „Financing Innovation“ an der George
Washington University Law School, Washington D.C.,
März 2011 (**Straus**)

1st African Competition Forum (ACF), ACF with
the collaboration of the IDRC, Nairobi, März 2011
(**Bakhoun**)

CIPIL (Centre for Intellectual Property and Informa-
tion Law) Spring Conference “Private International
Law and Intellectual Property Rights”, Cambridge,
März 2011 (**Kur, Kupzok, Neumann**)

Jahrestagung „Arbeitskreis Urheberrecht“, Krems an
der Donau, März 2011 (**Petz**)

Remix Cinema, Oxford Internet Institute, St. Antony's College, Oxford University, März 2011 (**Goold**)

Regelungssysteme für informationelle Güter, Internet und Gesellschaft, Co:laboratory, Berlin, März 2011 (**Köklü**)

Eckpunkte der 8. GWB Novelle, Münchner Kartellrechtsforum e.V., München, März 2011 (**Mackenrodt, Podszun**)

Role and Future of the EU Court of Justice, Comenius University, Faculty of Law, Bratislava, März 2011 (**Cornish**)

7th EIPIN Doctoral Meeting, Universidad de Alicante, Alicante, April 2011 (**Aranda, van der Laan**)

12th EIPIN Congress 2010/11, New Trends in International Intellectual Property Protection, Universidad de Alicante, Alicante, April 2011 (**Drexel, Ericsson, Geiger**)

Internationales Kolloquium „Les exceptions au droit d'auteur“, AFPIDA et al., Paris, März 2011 (**von Lewinski**)

Fachtagung asas/IGE, Institut für Geistiges Eigentum (Schweiz), Zürich, März 2011 (**Kur**)

IBIL Brand Seminar, University College of London, London, März 2011 (**Kur**)

2011 IPR Nanhu Forum, Internationale Konferenz „Constructing the Innovative Country and IP Strategies“, Zhongnan University of Economics & Law, Wuhan, April 2011 (**Straus**)

ASEFUAN/IGIR Dialogue on Trade and Public Health, Brüssel, April 2011 (**Grosse Ruse-Khan**)

Briefing on the Study for the European Commission on the trade mark system in Europe, ERA, Brüssel, April 2011 (**Kur**)

Roundtable on Competition Law for Heads of Competition Authorities from the African, Caribbean and Pacific (ACP) Region, Harvard Law School, Boston, April 2011 (**Bakhom**)

„Nätverksmöte“ – Gemeinsames Doktorandenseminar nordischer Universitäten und Uni Bayreuth, Kopenhagen, April 2011 (**Kur**)

Exceptions and limitations to the copyright in the European Union: What acquis? “Towards a European Copyright Code”, Internationale Konferenz, Universität Zypern, Nikosia, April 2011 (**Hilty, von Lewinski**)

Role of WIPO in respect of Copyright, Lecture and Discussion, London Book Fair, London, April 2011 (**Cornish**)

WIPO Regional Seminar on Intellectual Property and Competition Policy, in cooperation with the Competition Commission of South Africa, Johannesburg, April 2011 (**Bakhom**)

Comité scientifique, Fonds de recherche pour le droit de l'entreprise, Rennes, April 2011 (**Ullrich**)

Europeanization of Innovation – Levels, Institutions and Procedures in the Governance of Research and IP Policies, Hanse Law School, Oldenburg, April 2011 (**Lamping, Ullrich**)

4th Journal of Private International Law Conference, Università degli Studi di Milano, Universität Mailand, April 2011 (**Neumann**)

AIPPI Baltic Conference, AIPPI Landesgruppe Lettland, Riga, April 2011 (**Kur**)

15. Internationale Kartellkonferenz: Schlaglicht Kartellbekämpfung, Bundeskartellamt, Berlin, April 2011 (**Drexel**)

19th Annual Conference on Intellectual Property Law and Policy, Fordham University, New York, April 2011 (**Drexel, von Lewinski, Kur**)

AIPPI Turkey, IP Enforcement from a Turkish & from an International Perspective, Istanbul, April 2011 (**Köklü**)

Rethink Music, Berklee School of Music, Berkman Center for Internet and Society at Harvard University, MIDEM, Boston, April 2011 (**Köklü**)

Central and East European Mooting Competition on EU Law, Vilnius University, Law Faculty, Vilnius, April 2011 (*Cornish*)

Sechster Europäischer Juristentag, Justiz- und Finanzministerium, Universität Luxemburg und Luxemburger Anwaltskammer, Luxemburg, Mai 2011 (*Geiger*)

IP & IT: Regulation and Competition. University of Zurich, University of Hong Kong, King's College London, Zürich, Mai 2011 (*Hilty*)

1st Public Conference: PSI at the Crossroads: Current Challenges and New Opportunities, Forschungsgruppe Legal Aspects of Public Sector Information (LAPSI), Bocconi University, Mailand, Mai 2011 (*Drexli*)

Frühjahrstagung des Verbands VPP, Berlin, Mai 2011 (*Ulrich*)

4. Internationale Konferenz zum Informationsrecht, Thessaloniki, Mai 2011 (*Kosmides*)

International Cooperation in Science, Technology and Innovation to Address Global Challenges, OECD Science, Technology, Industry Group (STIG), Oslo, Mai 2011 (*Ulrich*)

INTA Annual Meeting, INTA, San Francisco, Mai 2011 (*van der Laan*)

3rd Annual Conference on Innovation and Communications Law, La Trobe University, School of Law, Melbourne Business School, Melbourne, Mai 2011 (*Antons*)

SCCL Seminar, SCCL (Stockholm Centre of Commercial Law) Universität Stockholm, Stockholm, Mai 2011 (*Kur*)

Competition and Innovation Summer School, ZEW (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung), Turunc, Mai 2011 (*Stoll*)

Competition Law and the Pharmaceutical Industry, University of Oxford – Centre for Competition Law & Policy, Oxford, Mai 2011 (*Fischmann*)

10th Annual Conference: International Competition Network, IDRC, Den Haag, Mai 2011 (*Bakhoun, Drexli*)

Tagung der Wettbewerbszentrale, Bad Homburg, Mai 2011 (*Henning-Bodewig*)

Consumers, Facilitators, and Intermediaries – IP Infringers or Innocent Bystanders? Intellectual Property Law Seminar, Institute of European Studies of Macau (IEEM), Macao, Mai 2011 (*Nérissou*)

Intergovernmental Committee on Genetic Resources, Traditional Knowledge and Traditional Cultural Expressions, WIPO, Genf, Mai 2011 (*von Lewinski*)

5th Advanced Research Forum on Intellectual Property Rights, WIPO, Faculty of Law, Hebrew University, Genf, Mai 2011 (*Lee*)

Habilitanden-Kolloquium 2011 des MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Mai 2011 (*Podszun*)

2nd Asia-Pacific Innovation Conference, National University of Singapore, Singapur, Mai 2011 (*Müller-Langer*)

Symposium: Antitrust in High-Tech Industries, University of Haifa, Haifa, Mai 2011 (*Drexli*)

Competition Policy for Emerging Economies: When and How? The Amsterdam Center for Law & Economics (ACLE), 7th Annual Competition and Regulation Meeting, Amsterdam, Mai 2011 (*Molestina*)

User Meeting: The MPI Trade Mark Study Summary, Dänisches Parlament, Kopenhagen, Mai 2011 (*Kur*)

EU-Turkey Twinning Project, EU Commission, Istanbul, Juni 2011 (*Köklü, Lamping*)

EU-Turkey Twinning Project, EU Commission, Ankara, Juni 2011 (*Köklü, Lamping*)

Sustainable Development Principles in the Decisions of International Courts and Tribunals (1992–2012), International Development Law Organisation (IDLO), Rom, Juni 2011 (*Grosse Ruse-Khan*)

- 30th Annual Conference of the European Communities Trade Mark Association (ECTA), Stockholm, Juni 2011 (**Knaak**)
- Vortragsabend des Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaft, Universität Köln, Köln, Juni 2011 (**Kur**)
4. Sachverständigentag, IHK zu Rostock, Rostock, Juni 2011 (**Schlatter**)
- Symposium zum 70. Geburtstag von Rolf Sack, Universität Mannheim, Mannheim, Juni 2011 (**Kur**)
- 1st International Conference on Intellectual Property in Agriculture – CIPIAGRI, São Paulo, Juni 2011 (**Straus**)
- DRUID Summer Conference, DRUID Society, Kopenhagen, Juni 2011 (**Tonon**)
- GRUR Bezirksgruppe Nord, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Hannover, Juni 2011 (**Knaak**)
- Copyright & The Internet, Künstlerhaus, München, Juni 2011 (**Lehmann**)
- Jahrestreffen und Mitgliederversammlung der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts, MPI für ausländisches und internationales Privatrecht“, Hamburg, Juni 2011 (**Hilty**)
- GRUR Bezirksgruppe Berlin, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Berlin, Juni 2011 (**Dietz**)
- 2nd KIT-BETA Scientific Workshop, Technische Universität Karlsruhe, Karlsruhe, Juni 2011 (**Geiger**)
- Mitgliederversammlung des Münchner Kartellrechtsforum e.V., München, Juni 2011 (**Mackenrodt, Podszun**)
- WIPO Standing Committee on Copyright and Related Rights, WIPO, Genf, Juni 2011 (**von Lewinski**)
- Internationaler Kongress „El futuro de las excepciones y limitaciones en el entorno digital“, Universidad Autónoma de Madrid und das Kultusministerium, Madrid, Juni 2011 (**von Lewinski**)
- ALAI Study Days 2011 “Expansion and Contraction of Copyright: Subject Matter, Scope, Remedies”, Dublin, Juni 2011 (**von Lewinski**)
- Jahreshauptversammlung der MPG, Berlin, Juni 2011 (**Drexel, Hilty**)
- Festakt 50 Jahre Bundespatentgericht, München, Juli 2011 (**Hilty, Lamping**)
- 12th International Free Software Meeting, Straßburg, Juli 2011 (**Geiger**)
- New Competition Jurisdictions: Shaping Policies and Building Institutions, 6th ASCOLA Conference, King’s College, London, Juli 2011 (**Drexel, Mackenrodt, Molestina, Podszun, Surblytė**)
- Biennial British Legal History Conference, University of Cambridge, Law Faculty, Cambridge, Juli 2011 (**Cornish**)
- Le Brevet, outil de l’innovation et de la valorisation: son devenir dans une économie mondialisée. Colloque de l’Académie des sciences et de l’Académie des technologies, Paris, Juli 2011 (**Hilty**)
- CASRIP High Technology Protection Summit Honouring Chief Judge Randall R. Rader, University of Washington, Seattle, Juli 2011 (**Straus**)
- 30th Annual ATRIP Congress: IP Law at the Crossroads of Trade, National University of Singapore, Singapur, Juli 2011 (**Cornish, Drexel, Geiger, Grosse Ruse-Khan, Hilty, Kur, von Lewinski**)
- Annual Conference of the Society for Economic Research on Copyright Issues, Bilbao, Juli 2011 (**Müller-Langer**)
- Pharma Days (Ergänzende Schutzzertifikate und Datenausschließlichkeit), Rechts- und Patentanwälte Bardehle, Pagenberg, München, Juli 2011 (**Ullrich**)
- 2nd Seminar UNCTAD Research Partnership Platform (RPP), UNCTAD, Genf, Juli 2011 (**Bakhom**)
- Konferenz der polnischen EU-Präsidentschaft „Competences in Culture“, Polnisches Kulturministerium et al., Warschau, Juli 2011 (**von Lewinski**)

4th Lindau Nobel Laureate Meeting in Economic Sciences, Lindau, August 2011 (*Müller-Langer*)

25. Weltkongress der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR), Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR), Frankfurt am Main, August 2011 (*Fischmann*)

Annual Meeting of the Academy of Management 2011, Academy of Management, San Antonio, August 2011 (*Tonon*)

Aktuelle Entwicklungen in der Europäischen Kommission, Münchner Kartellrechtsforum e.V., MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, August 2011 (*Mackenrodt, Podszun*)

Global Congress on Public Interest Intellectual Property Law, American University Washington College of Law, Washington, August 2011 (*Geiger, Kur*)

8th International Workshop on Commercial Law of the University of South Africa (UNISA), Nedbank Head Office in Sandton, Johannesburg, August 2011 (*Straus*)

Mobility and Innovation, Ludwig-Maximilians-Universität München, München, September 2011 (*Köklü, Lamping, Podszun*)

Gesellschaft junger Zivilrechtswissenschaftler, 22. Jahrestagung, Realitäten des Zivilrechts – Grenzen des Zivilrechts, Augsburg, September 2011 (*Mackenrodt, Podszun*)

Max Weber Programme, September Presentations, Florenz, September 2011 (*Wechsler*)

ALAI-Kongress, Wien, September 2011 (*von Lewinski, Schlatter*)

Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI), Leuphana Universität Lüneburg, Lüneburg, September 2011 (*Kupzok*)

7th International Conference on Standardization and Innovation in Information Technology (SIIT), Berlin, September 2011 (*Stoll*)

Seminar DeutscheAnwaltAkademie, Venedig, September 2011 (*Knaak*)

6th Annual Conference of the EPIP Association, Fine-Tuning IPR Debates, Brüssel, September 2011 (*Straus*)

GRUR Jahrestagung, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Berlin, September 2011 (*Drexli, Hilty, Köklü, Kur, Lamping, Malevanny, Paulus, Peng, Polater, Quarch, Surblyté, Venohr*)

Rechtliche Grenzen der Freiheit und des Rechtsschutzes: 33. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Trier, September 2011 (*Hilty, Kraßer*)

28th Annual Conference, European Association of Law and Economics, Universität Hamburg, Hamburg, September 2011 (*Drexli*)

WTO Public Forum, MPI/ICTSD Joint Workshop, Genf, September 2011 (*Kur*)

ITMA autumn seminar, ITMA (Institute of Trade Mark Attorneys), Birmingham, September 2011 (*Kur*)

Accelerating IP and Innovation in South Africa, Department of Science and Technology of South Africa and National Intellectual Property Management Office (NIPMO), Kapstadt, September 2011 (*Straus*)

The Constitutional Dimension of Copyright; Waseda Law School IP Seminar Series, Tokyo, September 2011 (*Geiger*)

Courage to Think: Dialogues with Provocative Minds – In Celebration of the 10th Anniversary of the Scholars at Risk Network, NGO Scholars at Risk (New York University), New York, Oktober 2011 (*Beiter*)

UDRP Panelist Meeting, WIPO, Genf, Oktober 2011 (*Köklü, von Lewinski*)

Copyright and Access to Knowledge in the Digital Age, Universität Mailand, Mailand, Oktober 2011 (*Geiger*)

“Research Seminar Series”, School of Law, Faculty of Business and Law, Deakin University, Melbourne, Oktober 2011 (*Antons*)

Innovation Europe: Interaction Between Public and Corporate Governance, Round Table, Polnisches Wirtschaftsministerium, Warschau, Oktober 2011 (*Straus*)

Die Rechtsprechung des EuGH im Kartellrecht, Münchner Kartellrechtsforum e.V., MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, Oktober 2011 (*Mackenrodt, Podszun*)

1st Public Conference: Selected Implementation and Deployment Issues, Legal Aspects of Public Sector Information (LAPSI), Universität Warschau, Warschau, Oktober 2011 (*Drexl*)

Global Competition Conference, Chicago-Kent College, Chicago, Oktober 2011 (*Bakhoum*)

Munich-Tübingen International Economics Workshop, ifo Institute, München, Oktober 2011 (*Nabokin*)

Réunion du Conseil Administratif, Association Internationale de Droit Economique (AIDE), Université Aix-Marseille, Aix-en-Provence, Oktober 2011 (*Drexl*)

2011 Tongji Global Intellectual Property Forum, Tongji University, Shanghai, Oktober 2011 (*Straus*)

Copyright Registration and Documentation, WIPO, Genf, Oktober 2011 (*Köklü*)

Tavaramerkkipäivä 2011 (Markenrechtsseminar), Talentum/IPR University Center, Helsinki, Oktober 2011 (*Kur*)

III. Jornada de Propiedad Industrial, Universidad de Santiago de Compostela, Santiago de Compostela, Oktober 2011 (*Lamping*)

Multidisciplinary Research Workshop, Max Weber Programme and Global Governance Programme, Florenz, November 2011 (*Wechsler*)

50 Years on the Right Way – A History that has Future, International Conference on the Rights of Performers

and Phonogram Producers in the Light of the 50th Anniversary of the 1961 Rome Convention and the 15th Anniversary of the 1996 WPPT, Budapest, Oktober 2011 (*von Lewinski*)

Can Canada learn anything from Europe? European Perspectives on Copyright Law in the Information Era, York University, Ottawa, Oktober 2011 (*von Lewinski*)

Discussion of Future Programme, Scottish Centre for Intellectual Property and Technology Law, University of Edinburgh, Edinburgh, Oktober 2011 (*Cornish*)

Copyright in a borderless online environment, Institute for Legal Research, Bro, Oktober 2011 (*von Lewinski*)

WIPO Standing Committee on Copyright and Related Rights, WIPO, Genf, November 2011 (*von Lewinski*)

Installation of Collection of Legal Biographies, London School of Economics, Department of Law, London, November 2011 (*Cornish*)

China-EU School of Law IP – Professional Training “Crimes Related to Intellectual Property Law”, National Prosecutors College, Peking, November 2011 (*Wechsler*)

“CCI Symposium”, ARC Centre of Excellence for Creative Industries and Innovation, University of New South Wales, Sydney, November 2011 (*Antons*)

Annual Conference on Trademarks and Designs in Europe 2011, Academy of European Law, Alicante, November 2011 (*Knaak*)

Stem Cells and Regenerative Medicine, Uppsala University, Uppsala, November 2011 (*Straus*)

Protection and Repatriation of Cultural Materials, Deakin University, Melbourne, November 2011 (*Antons*)

Die Regulierung verwaister Werke in Deutschland und Europa, ALAI Deutschland e.V., Frankfurt am Main, November 2011 (*Hilty, Köklü, von Lewinski*)

Test of Inventive Step in UK and EPC Law, Institute of Intellectual Property and Brands, University College London, November 2011 (*Cornish*)

Wie die Entwicklung des Patentrechts diejenige der chemischen Industrie beeinflusst hat ... – oder umgekehrt, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, München, November 2011 (**Mackenrodt**)

Multimedia-Tage 2011 („Digitale Arbeitsräume nutzen“), Multimedia Lehr- und Lernzentrum (MLZ), Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin, November 2011 (**Hartmann**)

GRUR Bezirksgruppe Berlin, Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., Berlin, November 2011 (**Drexl**)

Jahreshauptversammlung des Deutschen Instituts für Geographische Herkunftsangaben, Köln, November 2011 (**Knaak**)

Propriété intellectuelle et concurrence: Pour une (ré) conciliation, Institut de Recherche en Propriété Intellectuelle (IRPI), Paris, November 2011 (**Drexl, Nérisson**)

The 2011 ILST Conference on Innovation, Competition and Regulation. National Tsing Hua University, National Science Council and Industrial Technology Research Institute, Hsinchu/Taiwan, November 2011 (**Hilty**)

9th Slovenian Annual Conference on European Law, EPAC, Krajska Gora, November 2011 (**Jaeger**)

Conference on Scope of Software Directive in light of the SAS Case, European Committee on Interactive Software, Brüssel, Dezember 2011 (**Busch, Cornish**)

Kongress „Universidad y Propiedad Intelectual“, VLC/CAMPUS, Valencia, November 2011 (**Nérisson**)

5th International Conference “IP Protection for Plant Innovation 2011”, FORUM Institute, Amsterdam, Dezember 2011 (**Straus**)

Training Seminar for the Staff of the Gambia Competition Commission, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011 (**Bakhom**)

Training Seminar for the Legal Fraternity, Gambia Competition Commission in collaboration with Tradecom, Banjul (Gambia), Dezember 2011 (**Bakhom**)

Workshop, European University Institute and Università LUISS, Florenz, Dezember 2011 (**Ullrich**)

Proposals for ALLEA Statements on IPR Issues, ALLEA Standing Committee on IPRs, Brüssel, Dezember 2011 (**Cornish**)

A Royal Society Event at the Centre, Brüssel, Dezember 2011 (**Straus**)



Weihnachtsfeier 2011



E Organisation, Ausstattung



I Publikationswesen



Seit 1952 wird am Institut die Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.) herausgegeben. GRUR Int. erscheint monatlich bzw. als Doppelheft August/September bei C.H. Beck mit einem jährlichen Gesamtumfang von ca. 1.100 Seiten. In der Zeitschrift werden

- international und europarechtlich rechtsvergleichende Abhandlungen,
- auslandsrechtliche sowie nationale Abhandlungen,
- Berichte,
- neue Gesetze in Übersetzung,
- wichtige ausländische und v.a. europäische Gerichtsentscheidungen,
- Buchbesprechungen,
- aktuelle Informationen über das rechtspolitische Geschehen im In- und Ausland
- sowie eine fortlaufende Bibliographie veröffentlicht.

Alle Hefte sind vollständig auf CD-ROM (ab 1952) bzw. über die Datenbank beck-online (ab 1967) elektronisch verfügbar. Herausgeber der peer-reviewten Zeitschrift sind Prof. Hilty, Prof. Drexl, Prof. Schrickler und Prof. Straus. Der Rechtsprechungsteil wird von Dr. Katzenberger betreut. Für die „Aktuellen Informationen“ ist Dr. Klopschinski verantwortlich, die im Zweimonatsrhythmus veröffentlichte Bibliographie wird von Herrn Weber erstellt. Alle zur Veröffentlichung akzeptierten Beiträge werden in der Redaktion von Herrn Loher erfasst und redaktionell bearbeitet. Dies umfasst die Anpassung an die für die Zeitschrift geltenden formalen Richtlinien, die Überarbeitung und ggf. Ergänzung von Fußnoten und Quellenangaben sowie den Kontakt zu Autoren und dem Verlag. Die Manuskripte werden satzfertig zum Verlag gegeben und bis zur Veröffentlichung des jeweiligen Heftes in der Redaktion betreut.



Seit 1970 gibt das Institut die Zeitschrift International Review of Intellectual Property and Competition Law (IIC) in englischer Sprache heraus, die sich in der Zwischenzeit als weltweit führendes akademisches Journal in seinen Fachgebieten etabliert hat. IIC hat einen Umfang von 1.000 Seiten und erscheint achtmal jährlich bei C.H. Beck. In dieser Zeitschrift werden

- rechtsvergleichende auslandsrechtliche und nationale Aufsätze,
- Stellungnahmen,
- Berichte,
- wichtige nationale, ausländische und europäische Gerichtsentscheidungen
- und Buchbesprechungen

aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts veröffentlicht. Seit einigen Jahren ist IIC online auf Westlaw (www.westlaw.co.uk) und seit seiner Existenz auf beck-online (beck-online.beck.de) verfügbar. Der internationale, aus renommierten Experten zusammengesetzte Beirat der IIC und Korrespondenten in zahlreichen Ländern beobachten laufend die Entwicklung dieser Rechtsgebiete unter der Leitung des Instituts. Die Herausgeber der Zeitschrift sind Prof. Cornish, Prof. Drexl, Prof. Hilty und Dr. Pagenberg. Als Legal Manager der IIC koordiniert Dr. Beiter den gesamten Inhalt und berät die Autoren der Zeitschrift. Er recherchiert und bearbeitet nationales und internationales Fallrecht, trifft eine Vorauswahl des zu veröffentlichenden Materials und organisiert das Peer-Reviewing Verfahren. Die vom zuständigen wissenschaftlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge werden unter der Leitung von Herrn Heard redaktionell bearbeitet. Dies umfasst die sprachliche Überarbeitung, Rückfragen bei Autoren, Formatierung, Vereinheitlichung der Fußnoten und Überwachung des Druckprozesses bis zur Veröffentlichung.

Unter Beteiligung von Institutsangehörigen werden zahlreiche weitere Zeitschriften und Schriftenreihen herausgegeben.

Prof. Hilty ist Mitherausgeber der Zeitschrift *sic!* – Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht, der Zeitschrift *MultiMedia* und *Recht*, der Reihe Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht sowie Herausgeber der Reihe Literatur zum europäischen Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht.

Dr. Jaeger ist Managing Director des *European State Aid Law Quarterly* (EStAL).

Prof. Ullrich ist Chefredakteur der *Revue internationale de droit économique* (RIDE).

Prof. Drexl gehört zum wissenschaftlichen Beirat von *Concurrences*, der führenden kartellrechtlichen Zeitschrift Frankreichs, und gibt als Vorsitzender der *Academic Society for Competition Law* (ASCOLA) deren Schriftenreihe heraus.

Am Institut werden folgende Schriftenreihen herausgegeben:

- MPI Studies on Intellectual Property and Competition Law
- Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz
- Schriftenreihe zum Wirtschaftsrecht Lateinamerikas
- Münchner Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht
- MIPLC Studies
- Abhandlungen zum Urheber- und Kommunikationsrecht
- Max Planck series on Asian intellectual property law
- IIC Studies – Studies in Industrial Property and Copyright Law

Unter den Publikationen des Instituts ist im Besonderen die Schriftenreihe *MPI Studies on Intellectual Property and Competition Law* (vormals *MPI Studies on Intellectual Property, Competition and Tax Law*) zu erwähnen, die nach der Verselbständigung der beiden Institute im Jahr 2011 aufgespalten wurde, jedoch im gleichen Konzept unter neuem Namen fortgeführt wird. In dieser Schriftenreihe, die sowohl englischsprachige als auch

deutschsprachige Beiträge enthält, werden überwiegend Sammel- und Tagungsbände publiziert.

Das seit der Verselbständigung der Institute im Jahr 2011 nun als *Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law Research Paper Series* (vormals *Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition & Tax Law Research Paper Series*) über die Plattform SSRN unter Herausgeberschaft von Prof. Drexl und Prof. Hilty erscheinende *eJournal* ist von besonderer Bedeutung. Es enthält aktuelle Beiträge der Institutswissenschaftler in Form von preprints, working papers und abstracts aus den Bereichen des Immaterialgüterrechts (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht) sowie des Wettbewerbsrecht (Recht gegen den unlauteren Wettbewerb, Kartellrecht).

Wichtige Merkmale des *eJournals* sind die weltweite Sichtbarkeit und Wahrnehmung von Beiträgen unter dem Label des Instituts, eine schnelle Verbreitung von Forschungsergebnissen sowie eine gute Auffindbarkeit über Google, Google Scholar oder Yahoo. Zudem wird der direkte und zeitnahe Austausch zwischen Autoren bzw. Wissenschaftlern der Community zu aktuellen Forschungsergebnissen gefördert, sowie der Open Access Gedanke durch die Möglichkeit des kostenlosen Einreichens und Herunterladens von Papieren unterstützt.

Die jeweils aktuelle Ausgabe des *eJournals* ist http://papers.ssrn.com/sol3/sample_issues/1281188_CMBO.html abrufbar. Koordination und Kontakt: Herr Weber und Frau Kortüm.

II EDV

Der Berichtszeitraum war von großen Veränderungen innerhalb der IT-Abteilung geprägt: Diese ist seit Anfang des Jahres 2011 Teil der gemeinsamen Servicebereiche des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen. Sie liefert die zentralen Dienste zur Datenverarbeitung und Kommunikation. Die Planung und Umsetzung zur Verselbständigung in das Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen nahm einen großen Teil ihrer Ressourcen in Anspruch. Aufgrund der Zuweisung von Schwerpunktaufgaben an die Mitarbeiter konnten die Arbeitsabläufe aber optimiert werden.

Die Verselbständigung der Institute sollte sich auch innerhalb der IT-Infrastruktur widerspiegeln. Um effizienter arbeiten zu können und die zentrale Verwaltung zu vereinfachen, wurde ein Pflichtenheft zur Trennung der Institutsnetze erstellt. Das Projekt wurde im vierten Quartal 2011 begonnen. Eine erste Aktion bestand aus der Beschaffung eines zentralen Datenspeichers für das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, um die Datenhaltung beider Institute zu trennen. Das Projekt beinhaltet neben physikalischen und logischen Netzwerkarbeiten auch die Aufteilung der bestehenden Active Directory Struktur. Hierzu sind umfangreiche Arbeiten notwendig, die in 2012 abgeschlossen werden sollen.

Anfang des Jahres 2011 trat Herr Herfurtner seine Position als IT-Leiter an. Er übernimmt die gesamte Koordination und Planung der IT Projekte beider Institute; eine seiner wichtigsten Aufgaben war die Projektierung und Steuerung der laufenden Projekte sowie die Konsolidierung des EDV-Teams.

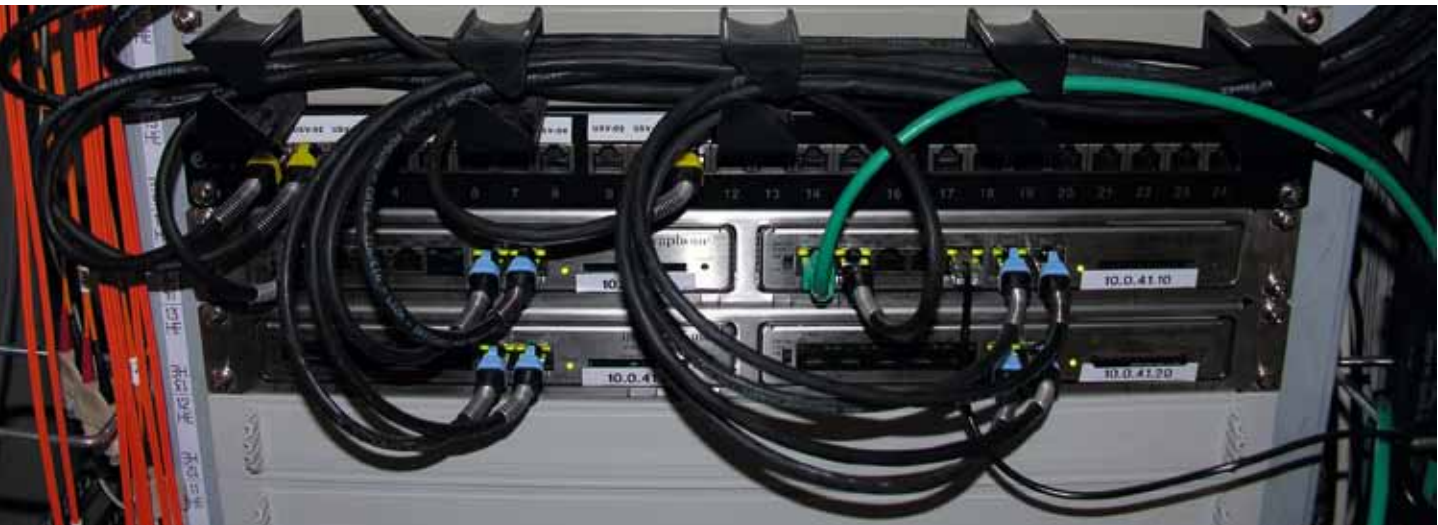
Dieses blieb im Jahr 2010 weitgehend unverändert und bestand aus den Herren Leitl, Leber, Kolbe, Müller, Köhler und Gurriss. Herr Göcen verließ das Institut Mitte 2010 nach erfolgreicher Ausbildung zum Fachinformatiker Systemintegration mit gutem Abschluss. Neben

dem Auszubildenden Herrn Rowland nahm Herr Gabler seine Ausbildung als Fachinformatiker Systemintegration im September 2010 auf. Ende des ersten Quartals 2011 verließ Herr Köhler das Institut und Mitte des Jahres 2011 beendete Herr Kolbe seine Tätigkeit am Institut. Dafür konnte Herr Müller im August 2011 als fester Mitarbeiter für die EDV, mit Schwerpunkt der Unterstützung des Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, gewonnen werden. Zum neuen Ausbildungsjahr 2011 begann Herr Hackbarth seine Ausbildung zum Fachinformatiker Systemintegration. Weitere Verstärkung erhielt das EDV-Team im Oktober 2011 durch Herrn Wildgruber, der zentrale Administrationstätigkeiten, wie die Sicherung der Systeme und die Überwachung der Instituts-Infrastruktur übernimmt.



Startbildschirm Matrix42, EDV-Mitarbeiter

Diese starken Veränderungen im Personalbereich konnten durch die Einführung eines institutsweiten Helpdesk-Systems, seit Mitte des Jahres 2011, vorerst abgefedert werden. Die Einführung des Helpdesk-Systems Matrix42 wurde von den Benutzern gerne angenommen und ermöglicht eine übersichtliche und zeitnahe Bearbeitung von IT-Problemen: In diesem Ticket-System werden alle Anfragen und Aufgaben dokumentiert. Ein Eskalations-System sorgt dafür, dass jeder Mitarbeiter innerhalb der IT-Abteilung über den Fortschritt der Aufgaben informiert ist. Die Benutzer können über ein Web-



IP-Telefonanlage von Innovaphone

Portal (Deutsch/Englisch), ihre Probleme melden, den Ansprechpartner innerhalb des EDV-Teams einsehen und den aktuellen Stand zur Problemlösung betrachten.

Um den Wissenschaftlern auch außerhalb der Institutsnetzwerke einen Zugriff auf die internen Daten und Laufwerke zu ermöglichen, wurde mit der Einführung des VPN (Virtual Private Networking) begonnen. Hierfür wurden die Möglichkeiten geschaffen, sowohl über einen Browser (SSL-VPN) als auch durch einen VPN-Client mit 2-Factor-Authentication (Zweiwege-Authentifizierung) mittels Hardware-Token auf das interne Instituts-Netzwerk zuzugreifen.



Startseite der neuen Webpräsenz des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht

Daneben erfolgte die Migration des CRM (Customer-Relationship-Management)-Tools Cobra von der Version 10 auf die Version 14 für beide Institute. In Vorbereitung der Migration der Instituts-Websites wurde auch die Version 3.0 der CMS-Software Contens unter Railo eingeführt. Als erstes Projekt unter Contens 3.0 wurde die neu geschaffene Website für die Abteilung Rechnungslegung und Steuern bzw. Öffentliche Finanzen zusammen mit dem Redaktionsteam entwickelt und online gestellt. Im Dezember des Jahres 2010 war auch die Migration der Website des Instituts erfolgreich abgeschlossen.

Beginnen wurde im Berichtszeitraum mit dem Projekt „Strukturierte WLAN-Infrastruktur“, das eine Vielzahl einzelner WLANs ablösen wird. Durch den Einsatz einer zentralen Lösung für das WLAN-Management konnte die Verfügbarkeit und Sicherheit der drahtlosen Netzwerke an den Instituten entscheidend erhöht werden. Ziele sind eine deutliche Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und die Senkung der Verwaltungskosten.

Ebenfalls neu eingeführt wurde eine VOIP-Telefonanlage (Voice over IP). Mit der Installation der letzten IP-Telefonanlage Anfang 2011 konnte die alte Telefonanlage abgeschaltet werden. Die Beschaffung der VOIP-Telefonanlage erfolgte unter dem Hauptgesichtspunkt einer Vernetzung aller Max-Planck Institute über VOIP zur Kostenersparnis. Zusätzliche Vorteile verschafft eine verbesserte Verwaltung der Telefone und Nebenstellen und die Möglichkeit per CTI (Computer Telephony Integration) direkt aus Computer-Anwendungen zu telefonieren.

Desweiteren erfolgte die Anschaffung und Vernetzung von Multifunktionssystemen, die Druck-, Kopier- und Scanfunktion integrieren: Jeder Mitarbeiter soll damit erstmals die Möglichkeit erhalten, Dokumente geräteunabhängig und ohne Einfluss von Störungen zu bearbeiten. Die weitere Verbreitung von Einzelplatzdruckern soll vermieden und die damit verbundenen Kosten deutlich gesenkt werden.

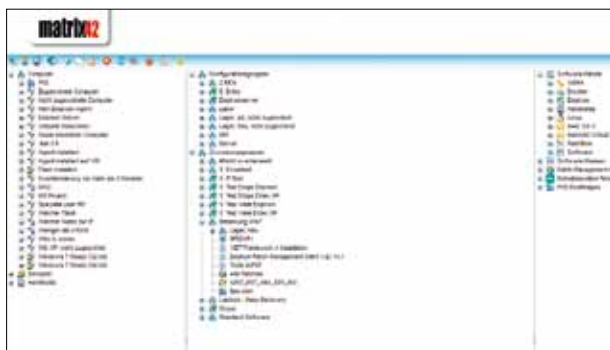
Zusätzlich wurden die Speicherung und Sicherung der Benutzerdaten verbessert sowie die ESX-Server-Farm unter VMWare auf Version 4 aktualisiert. Initiiert hat die Abteilung ferner ein Projekt zur Verringerung des Energieverbrauches durch die Umstellung von Standard-PCs auf Thin Clients, speziell im Bibliotheksbereich.

Mit der Migration nach Windows 7 und Office 2010 wurde Mitte des Jahres 2011 begonnen. Hierfür wurde die Softwareverteilung mit Empirum eingeführt, die es den IT-Mitarbeitern ermöglicht, die große Anzahl der verwalteten PCs zentral mit der neuen Software auszustatten. Eine genaue Planung der Umstellung sowie die Erstellung der Softwarepakete zur Verteilung, waren die wichtigste Voraussetzung für dieses Projekt.

Im November 2011 wurde ein Pilotprojekt zur Einführung von Microsoft SharePoint begonnen. Hierbei wurde in erster Linie auf die Workflow-Funktionalität von SharePoint Wert gelegt, um Dienstreise- und Urlaubsanträge elektronisch verarbeiten zu können. In einem nächsten Schritt soll das Intranet auf SharePoint umgestellt werden, um zusätzliche Funktionen zur Zusammenarbeit und Bereitstellung von Daten im Intra- und Extra-Net zur Verfügung stellen zu können.



Ricoh Multifunktionsgerät mit Kartenleser



Startbildschirm Empirum Softwareverteilung

III Informations- und Publikationsmanagement

CMS-Projekt

Im Jahr 2002 startete die Initiative zur Einführung eines Content Managementsystems (CMS) zur elektronischen Informationsverwaltung und -vermittlung unter Leitung von Prof. Hilty; bereits zwei Jahre später wurde sie in eine auf Dauer angelegte Kooperation überführt. An dieser sind per Ende 2011 sieben juristische Max-Planck-Institute beteiligt:

- **Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht**
- **Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht**
- **Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht**
- **Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte**
- **Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht**
- **Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik**
- **Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen**

Das CMS (Software CONTENTS der Contens GmbH) ist an den beteiligten Instituten erfolgreich etabliert. Sie unterstützt in effizienter Weise den Auf- und Ausbau der jeweiligen Webpräsenzen (=Ausbaustufe 1 der Initiative). Die institutsübergreifende Koordination auf Projektebene liegt seit Mitte des Jahres 2008 in den Händen des MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, dort bei Frau Kortüm.

Ein für die Migration der Software CONTENTS auf die aktuelle Version sowie das update des Redaktionssystems gestellter Antrag zur unterstützenden Finanzierung des Vorhabens wurde vom Beratenden Ausschuss für EDV-Anlagen in der MPG (BAR) bewilligt. Das für die juristischen Institute zentral am MPI für Völkerrecht verwaltete Redaktionssystem wurde im Berichtszeitraum bereits erneuert; die Migration der Software, die teilwei-

se mit einem kompletten Relaunch der Institutswebsites einhergeht, wird im Jahr 2012 abgeschlossen werden.

So wurde am MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht der Webauftritt mit neuer Informationsarchitektur völlig neu konzipiert und in neuem Design Mitte 2011 online gestellt. Die Gesamtkoordination lag in den Händen von Frau Kortüm; Herr Bahiense, Frau Fraunhofer, Herr Gurriss und Herr Müller setzten das Projekt erfolgreich um.

Das MPI für Privatrecht und das MPI für Rechtsgeschichte nutzen die Templates und das Design nach.

Disziplinspezifisches Publikationsmanagement (JusCMS)

Die im Jahr 2009 begonnene zweite Ausbaustufe der Initiative der CMS-Kooperation der juristischen Institute konnte im Berichtszeitraum unter Federführung des MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und des MPI für Privatrecht (Projektleitung: Frau Kortüm) weitestgehend abgeschlossen werden: der Aufbau einer den Bedürfnissen der juristischen Forschung angepassten Lösung für das Publikationsmanagement in Zusammenarbeit mit der Max Planck Digital Library (MPDL). Ziel ist es, das bestehende CMS um eine auf dem zentralen Repository der MPG (PubMan) basierende und in die Informationsarchitektur eSciDoc integrierte Lösung zu erweitern, die folgende Anforderungen erfüllt:

- verbesserte Sichtbarkeit und Auffindbarkeit von Publikationen (insbesondere über Google, Google Scholar),
- nachhaltige Zitierfähigkeit der Publikationen,
- Langzeitarchivierung von Publikationsdaten und Volltexten sowie
- Mehrfachverwertbarkeit der Publikationsdaten und Publikationen (z.B. für das Jahrbuch der MPG, die Tätigkeitsberichte der Institute, die Darstellung auf persönlichen Webseiten der Wissenschaftler und SSRN).

Bei der Umsetzung der Lösung würden disziplinspezifische Bedürfnisse wie beispielsweise

- spezielle Publikationstypen (z.B. Urteilsanmerkungen, Beiträge in juristischen Kommentaren),
- spezielle Metadaten pro Publikationstyp und ein
- eigener Zitierstil

ebenso berücksichtigt wie eine komfortable Dateneingabe für den Wissenschaftler und eine Qualitätssicherung der Daten. Der Forderung der MPG, Daten im Sinne des sog. Deposit Request nachhaltig elektronisch zu speichern, die auch der Linie anderer Wissenschaftsorganisationen und den Bestrebungen der Europäischen Kommission zum *OpenAccess* Gedanken entspricht, trägt diese Lösung vollumfänglich Rechnung.

Während der Laufzeit des Projekts konnten aus zentralen Mitteln eine Entwicklerstelle (Frau Stoyanova, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht) sowie eine halbe Stelle für Unterstützung und Projektkoordination (zunächst Herr Arndt, MPI für Privatrecht; ab Mitte 2010 Frau Schmotz, MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht) finanziert werden. Zudem wirkten zahlreiche Vertreter aus den Bereichen EDV, Bibliothek, Wissenschaft und Sekretariate beider Institute mit.

Max Planck Legal Studies Network

Die Aktivitäten zum Max Planck Legal Studies Network, der dritten Ausbaustufe im Rahmen der CMS-Kooperation, wurden im Berichtszeitraum weiter vorangetrieben. Neben den bisherigen Kooperationspartnern ist auch das Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern an dieser Initiative beteiligt.

Ziel des Projekts ist der Aufbau eines institutsübergreifenden Webportals, über das sich die juristischen Institute als Kompetenzzentrum der rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung in Europa darstellen möchten. Der Mehrwert des Portals – als Einstiegsseite für juristisch Interessierte – liegt in der

- Verbesserung der Außendarstellung der Forschungstätigkeit der juristischen Max-Planck-Institute durch die Bündelung wichtiger Informationen und Forschungsergebnisse und das Zusammenführen der Inhalte aus den Institutswebsites,



Startseite der Webpräsenz des Max Planck Legal Studies Network

- Steigerung der Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Forschungsarbeit der Institute,
- Stärkung der Marke „Juristische Max-Planck-Institute“ durch ein gemeinsames Design und Logo sowie der
- Möglichkeit der Darstellung des vernetzten sowie internationalen bzw. interdisziplinären Arbeitens der Institute.

Mehrere Treffen des Lenkungsausschusses, bestehend aus den Vertretern auf Direktorenebene (Vorsitz: Prof. Duve, MPI für Rechtsgeschichte) und den inhaltlich und technisch Verantwortlichen auf Projektebene (Frau Fraunhofer, Frau Kortüm/MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht; Herr Novak, Herr Neumann/MPI für Rechtsgeschichte), fanden im Berichtszeitraum statt.

Die technische Realisierung über ein skriptsprachenbasiertes Web-Framework sowie das Hosting der Website (Domainname *maxlaw.mpg.de*) findet am MPI für Rechtsgeschichte statt. Der inhaltliche Auf- und Ausbau der Seite sowie das Design liegen in der Verantwortung des MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht.

Für Mitte des ersten Halbjahres 2012 ist anvisiert, die erste Ausbaustufe der Website online zu setzen. Die Umsetzung weiterer Ausbaustufen im laufenden Betrieb ist geplant.

IV Bibliothek

Die Aktivitäten der unter der Leitung von Assessor Peter Weber M.A. (LIS) stehenden Bibliothek in den Jahren 2010 und 2011 waren der Erweiterung des Dienstleistungsspektrums für die Wissenschaftler und dem weiteren Ausbau einer optimalen Informationsversorgung verpflichtet. Einen wesentlichen Einschnitt stellte die

Verselbständigung der Institute zum 1. Januar 2011 dar. Seitdem dient die Bibliothek mit ihren Mitarbeitern als zentrale Serviceeinheit dem wissenschaftlichen Bedarf sowohl des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht als auch des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen.



Das Bibliotheksteam:

Vorne (v.l.): Ludwig Rickert, Susanne von Brescius, Ines Saler, Annika Dolabdjian, Julia Sauerer, Christin Lindemann
Hinten (v.l.): Marcus Noack, Roswitha Schmidt, Elke List, Sabine Schmotz, Ina Wockenfuß, Peter Weber
Es fehlen: Petra Golombek, Claudia Metz

Die Entwicklung der Bibliothek in den Jahren 2002 bis 2011

Diese Zäsur der Verselbständigung der Institute bietet die willkommene Gelegenheit, einen Blick auf die vergangenen zehn Jahre der Entwicklung der Bibliothek des Instituts zu werfen.

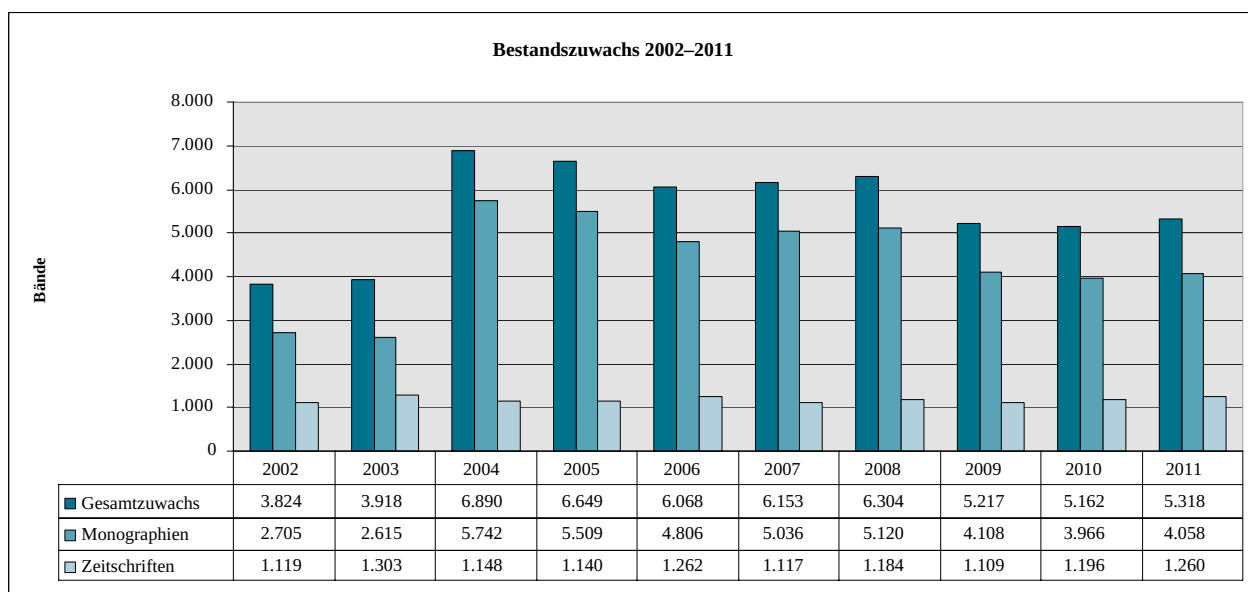
Mit der Erweiterung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht um die Abteilung Rechnungslegung und Steuern bei gleichzeitiger Umbenennung in Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht im Jahre 2002 wurde der Sammelauftrag für die Bibliothek Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht um die Gebiete Kartell- und allgemeines Wirtschaftsrecht erweitert. Ziel war es, den weltweit einmaligen Bestand zu den Gebieten des Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechts weiter auszubauen, indem möglichst umfassend Publikationen zu den Forschungsgebieten aus allen Ländern und in allen Sprachen für die Bibliothek erworben wurden.

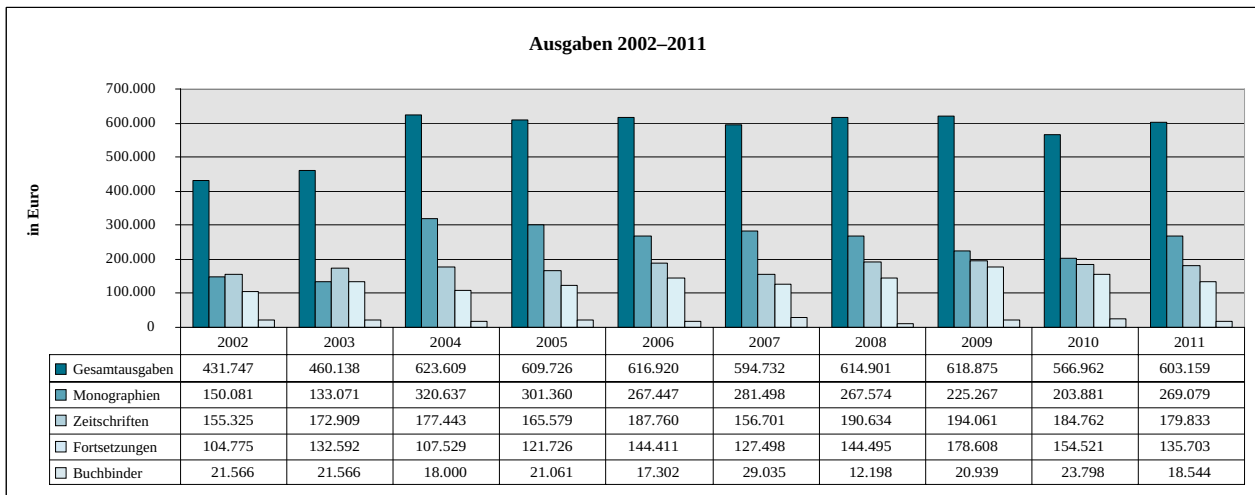
Insgesamt wuchs die Bibliothek in diesen Jahren um 55.503 Bände.

Diese erfreuliche Entwicklung zu einem Gesamtbestand von ca. 200.000 Bänden war nur aufgrund der äußerst guten Mittelausstattung der Bibliothek möglich. Dass diese Mittel zur Verfügung gestellt wurden, unterstreicht indes auch die Bedeutung der Bibliothek als dem „Labor“ für die Arbeit der Wissenschaftler des Instituts.

Der Vergleich der Ausgaben zeigt beeindruckend, wie sehr die Kosten im Bereich der Fortsetzungen in den Jahren 2008 und 2009 gestiegen sind. Um weiterhin in ausreichendem Umfang Mittel für den Erwerb von Monographien zur Verfügung zu haben, wurde in den Jahren 2010 und 2011 eine Vielzahl von Loseblattausgaben abbestellt. Hierbei musste darauf geachtet werden, dass nur solche Werke berücksichtigt werden, die mittlerweile in elektronischer Form vorliegen, oder die in den vergangenen Jahren in nur sehr geringem Umfang genutzt wurden.

Auch im Bereich der Zeitschriften wurde der Bestand in den Berichtsjahren kontinuierlich daraufhin überprüft, welche Titel aufgrund der thematischen Ausrichtung entbehrlich sind oder welche Werke mittlerweile langfristig elektronisch zur Verfügung stehen. Somit konnten auch in diesem Bereich stets alle Zeitschriftentitel vorgehalten werden, denen eine besondere Bedeutung für die Forschung zukommt.



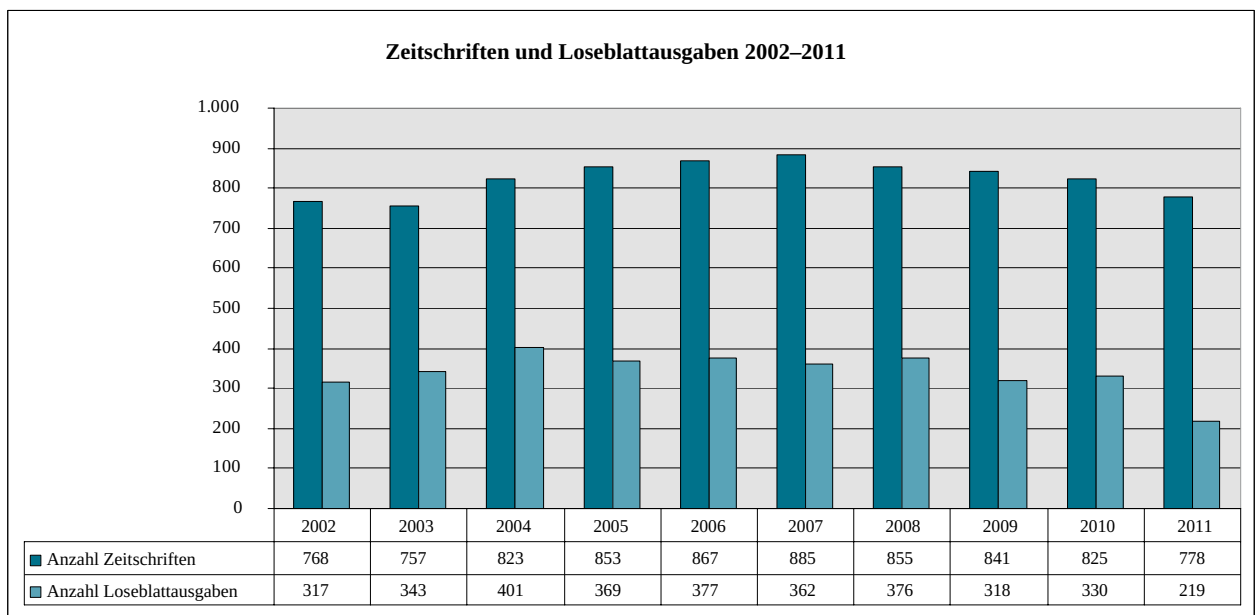


Nachfolgende Grafik verdeutlicht die Änderungen bei den fortlaufend bezogenen Zeitschriften und Loseblattausgaben.

Auch bei den Ausgaben für Monographien ist eine deutliche Kostensteigerung zu verzeichnen. In den Jahren 2002 bis 2010 wurden für eine Monographie zwischen 59 und 64 EUR ausgegeben. Diese Kosten sind für 2011 auf 72 EUR pro Monographie angestiegen, ein Phänomen, das sich ganz überwiegend durch die Preisgestaltung bei den angelsächsischen Verlagen erklären lässt.

Neben dem gedruckten Bestand stehen den Wissenschaftlern wichtige juristische und ökonomische Datenbanken ebenso zur Verfügung wie elektronische Zeitschriften und E-Books. Die Bibliothek weist in ihrem Katalog etwa 2.550 E-Books nach. Darüber hinaus kann auf mehrere tausend E-Books in einem zentralen E-Book-Katalog der Max-Planck-Gesellschaft zugegriffen werden.

Die Bibliothek stellt aufgrund ihres weltweit einmaligen Bestandes wie auch ihrer Arbeitsatmosphäre und persönlichen Betreuung durch die Mitarbeiter der Bibliothek einen Anziehungspunkt für Wissenschaftler aus allen Ländern dieser Erde dar.



Änderungen aufgrund der Verselbständigung der Institute

Die organisatorische Berücksichtigung der Verselbständigung des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen wurde für die Bibliothek durch die Unterbringung in zwei unterschiedlichen Gebäuden und die Führung unterschiedlicher Etats seit der Einrichtung der Abteilung Rechnungslegung und Steuern im Jahre 2002 erleichtert. Auch wenn beispielsweise mit der Entwicklung der Systematik für den Bereich Rechnungslegung und Steuern eine Zusammenlegung der Bestände vorbereitet wurde, indem sich die Systematiken der beiden Institutsbibliotheken ergänzen, so wurde seit jeher die Bestandsentwicklung hinsichtlich Länderabdeckung und Vollständigkeit getrennt voneinander verfolgt.

Verbindendes Element zwischen den Abteilungsbibliotheken war jedoch von Anfang an neben der gemeinsamen Bibliotheksordnung in erster Linie das Bibliotheksteam, welches seit jeher zur Gänze beiden Bibliotheken

zur Verfügung stand. Mit der Gründung der Abteilungsbibliothek Rechnungslegung und Steuern erhielt die Bibliothek ebenso eine zusätzliche Stelle wie mit der Erweiterung um die Abteilung Öffentliche Finanzen. Damit konnte der zusätzliche Personalbedarf in den Aufbauphasen jedoch nur in Teilen gedeckt werden. Erst durch das Engagement eines Bibliotheksteams mit insgesamt zwölf Mitarbeitern und einer Auszubildenden konnte den vielfältigen Anforderungen in beiden Bibliotheken jederzeit erfolgreich begegnet werden. Diese Personalstärke ermöglichte es auch, zahlreiche Projekte für beide Bibliotheken zu verwirklichen, die den Wissenschaftlern beider Institute zugute kommen.

Überblick über die Entwicklung der Bibliothek in den Jahren 2010 und 2011

Klassische und oberste Bibliotheksaufgabe bleibt die optimale Versorgung aller Wissenschaftler mit Literatur zu allen an den Instituten verfolgten Forschungsgebieten. Das spiegelt sich nach wie vor in einem hohen Zuwachs an gedruckten Bänden wider. Die Bibliothek des



Instituts wuchs im Berichtszeitraum um insgesamt ca. 10.500 Bände.

Das Dienstleistungsspektrum der Bibliothek wurde kontinuierlich mit dem Ziel eines verbesserten Zugangs zu dem umfassenden Informationsangebot erweitert. So wurden im Berichtszeitraum die Erfassung von Online-Publikationen, sowie das Scannen und Indexieren von Inhaltsverzeichnissen in großem Umfang fortgeführt. Mittlerweile stehen etwa 26.000 Inhaltsverzeichnisse für Recherchezwecke zur Verfügung.

Nach intensiven und umfangreichen Vorarbeiten wurde die elektronische Zeitschriftenverwaltung mit der Bibliothekssoftware Aleph eingeführt, mittels derer es beispielsweise möglich ist, den Eingang der Zeitschriftenhefte im OPAC nachzuweisen.

Im Berichtszeitraum wurde ebenfalls damit begonnen, ausländische Literatur in Originalschrift zu erfassen und im WebOPAC recherchierbar zu machen. So wird die Attraktivität und Nutzbarkeit der Bibliothek insbesondere für ausländische Gäste erhöht.

Im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Institute stand die Entwicklung, Umsetzung und Freigabe des neuen Webauftritts der Bibliothek im Rahmen der Internetpräsenz der Institute. Die Bibliotheksseiten wurden völlig neu strukturiert und erheblich um neue Inhalte erweitert. Ziel dieser Neuerung war, die Fülle an elektronischen Angeboten neben dem Präsenzbestand der Bibliothek sichtbar zu machen. Verschiedene Sucheinstiege leiten den Benutzer nun zu E-Books, Aufsätzen, Datenbanken und elektronischen Zeitschriften.

Zur verbesserten Sichtbarkeit von kostenpflichtigen und frei verfügbaren Datenbanken wurde zudem für die Bibliothek eine Seite in dem Datenbank-Infosystem (DBIS) eingerichtet.

Neben den klassischen bibliothekarischen Betätigungsfeldern gewinnt das Management von Publikationsdaten als weitere Serviceleistung der Bibliothek zunehmend an Bedeutung. So ist die Bibliothek seit Einführung des eJournals „Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law Research Paper Series“ maßgeblich an der Aufbereitung der Texte und dem Einstellen der Metadaten auf SSRN beteiligt.

Außerdem konnte im Berichtszeitraum das Projekt Jus-CMS in weiten Bereichen abgeschlossen werden, welches eine verbesserte Nachnutzbarkeit der Publikationsdaten der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Instituts zum Ziel hat.

Auswahl wichtiger Projekte

An dieser Stelle sollen einige, bereits kurz erwähnte Projekte vertieft betrachtet werden.

Neuer Webauftritt der Bibliothek

Ziel des neuen Webangebots der Bibliothek ist es, eine bessere Übersichtlichkeit und damit Nutzbarkeit der in der Bibliothek sehr verteilt vorliegenden Ressourcen zu ermöglichen. So gibt es neben dem in unserem Katalog nachgewiesenen Präsenzbestand eine Fülle an elektronischen Informationsangeboten, die nicht über einen zentralen Sucheinstieg zugänglich sind bzw. über eine Suchanfrage durchsucht werden können.

Leider begegnet der Nutzer diesem Mangel des verteilten Zugangs immer noch häufig mit der Suche über Google bzw. Google Scholar. Mit dieser Suchstrategie werden aber in keiner Weise alle lizenzierten, hochwertigen Datenbankinhalte erschöpfend durchsucht, da diese im Regelfall keinen Eingang in den Google-Suchindex finden.

Mittlerweile reagieren Anbieter von Bibliothekssystemen mit einem Angebot von neuen, auf Suchmaschinentechnologie basierenden Suchinterfaces für Benutzer, in deren (Mega-)Index auch Datenbankinhalte verschiedenster Verlage bereitgestellt werden. Leider sind diese Indices derzeit noch nicht so ausgereift, als dass der Benutzer umfassend davon profitieren könnte. So haben beispielsweise für den juristischen Bereich nur wenige Verlagsangebote wie die von LexisNexis Eingang in den Index gefunden. Dies erfordert im Umkehrschluss von dem Benutzer weiterhin eine verteilte Recherche.

Hier möchte die neue Homepage der Bibliothek dem Benutzer die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu Informationen in logischer und übersichtlicher Weise näher bringen.

Um diesem Ziel gerecht zu werden, wurden zahlreiche Homepages wissenschaftlicher Universal- bzw. Spezialbibliotheken im In- und Ausland einer kritischen Über-

prüfung unterzogen. In einem zweiten Schritt wurde ein auf das Angebot der Bibliothek zugeschnittener Aufbau erarbeitet und in einem weiteren Schritt mit Inhalt gefüllt. Dabei war beabsichtigt, dass die Angebote auch redundant auf der Homepage zu finden sind, damit der Benutzer bei jeder Suchstrategie möglichst umfassend alle Angebote vorfinden kann.

Nachweis des Datenbankangebots in DBIS

Das von der Universität Regensburg entwickelte Datenbank-Infosystem (DBIS) ist ein kooperativer Service zur Nutzung wissenschaftlicher Datenbanken. DBIS bietet im Gegensatz zur virtuellen Bibliothek der Max-Planck-Gesellschaft (vLib) die Möglichkeit, auch frei verfügbare Datenbanken strukturiert nachzuweisen. Die Nutzung dieses Tools ermöglicht es dem Wissenschaftler, schnell und umfassend über das gesamte Datenbankangebot zu einzelnen Themenbereichen informiert zu werden. Seit der Einführung dieses Services 2010 konnte das Angebot bis Ende 2011 auf den Nachweis von 290 rechts- und 268 wirtschaftswissenschaftlichen Datenbanken ausgebaut werden.

Elektronische Zeitschriftenverwaltung in Aleph

Die elektronische Zeitschriftenverwaltung ermöglicht eine effektive Verwaltung des Eingangs von Zeitschriften und der Organisation des Zeitschriftenumlaufs. Diese zunächst nur mittelbar für den Benutzer relevanten Vorgänge führen seit Einführung jedoch dazu, dass der Eingang von Heften von den Wissenschaftlern im OPAC nachvollzogen werden kann, dass fehlende Zeitschriftenhefte zeitnah gemahnt werden können und dass insgesamt eine Zeitersparnis bei der Bearbeitung der in der Bibliothek für beide Institute verwalteten 1009 Zeitschriften und Jahrbücher entsteht. Diese Zeitersparnis wird genutzt, um den elektronischen Zeitschriftenumlauf zu erweitern und den Nachweis elektronischer Zeitschriftenangebote zu verbessern.

Insgesamt wird den Wissenschaftlern so ein optimierter, sehr aktueller und schneller Zugriff auf die in der Bibliothek verfügbaren gedruckten und elektronischen Zeitschriften ermöglicht.

Publikationsdatenmanagement – Repositorium

PubMan

Ziel des Projektes ist es, die Publikationsdaten aus PubMan, dem Repositorium der MPG, zur Verwendung auf der Homepage des Wissenschaftlers ebenso wie für den

Tätigkeitsbericht und das MPG-Jahrbuch zur Verfügung zu stellen. Aufgabe der Bibliothek war die Sicherung bibliothekarischer Standards bei der Implementierung der Zitierstile und der Verwaltung der Metadaten. Außerdem wurde die Projektleitung bei der Umsetzung der einzelnen Workpackages durch die Bibliothek unterstützt, indem Absprachen mit den anderen Projektbeteiligten getroffen und regelmäßig Informationen an die anderen juristischen Max-Planck-Institute vorbereitet wurden.

Dieses Projekt, welches in Kooperation mit der Max Planck Digital Library und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht durchgeführt wurde, wird auch nach seinem Abschluss zu einer dauerhaften Aufgabe in der Bibliothek führen. Künftig werden die Metadaten der Publikationen der Wissenschaftler des Instituts entweder von der Bibliothek auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft oder direkt durch Mitarbeiter der Bibliothek eingegeben werden.

Verpflichtungen außerhalb der Institute und besuchte Fortbildungsveranstaltungen

Die Bibliothek unterhält durch die Vorstandstätigkeit von Peter Weber enge Verbindungen zu der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen. Außerdem gehört Herr Weber der Rechtskommission des Vereins Deutscher Bibliothekare an, so dass ein enger Austausch mit Kollegen verschiedenster Bibliotheksrichtungen stattfindet und eine Unterstützung der Vereinsmitglieder in Rechtsfragen gewährt werden kann.

Als Mitglied des wissenschaftlich-bibliothekarischen Beirats der Virtuellen Fachbibliothek Recht (ViFa Recht) konnte Herr Weber Einfluss auf die Entwicklung des Internetangebotes der ViFa Recht nehmen und darüber hinaus bei der Planung der Veranstaltung „Modernes Dokumentenmanagement – zwischen Open Access und Datenschutz“ mitwirken.

Weiterhin ist Herr Weber seit 2008 Sprecher des Sprecherrats der Max-Planck-Bibliotheken. Der Sprecherrat dient der Vertretung der Interessen der Bibliotheken in der Max-Planck-Gesellschaft unter anderem gegenüber der Max Planck Digital Library. Der Sprecherrat organisiert darüber hinaus die Bibliothekstagungen der Max-Planck-Gesellschaft in Absprache mit der Max Planck Digital Library.

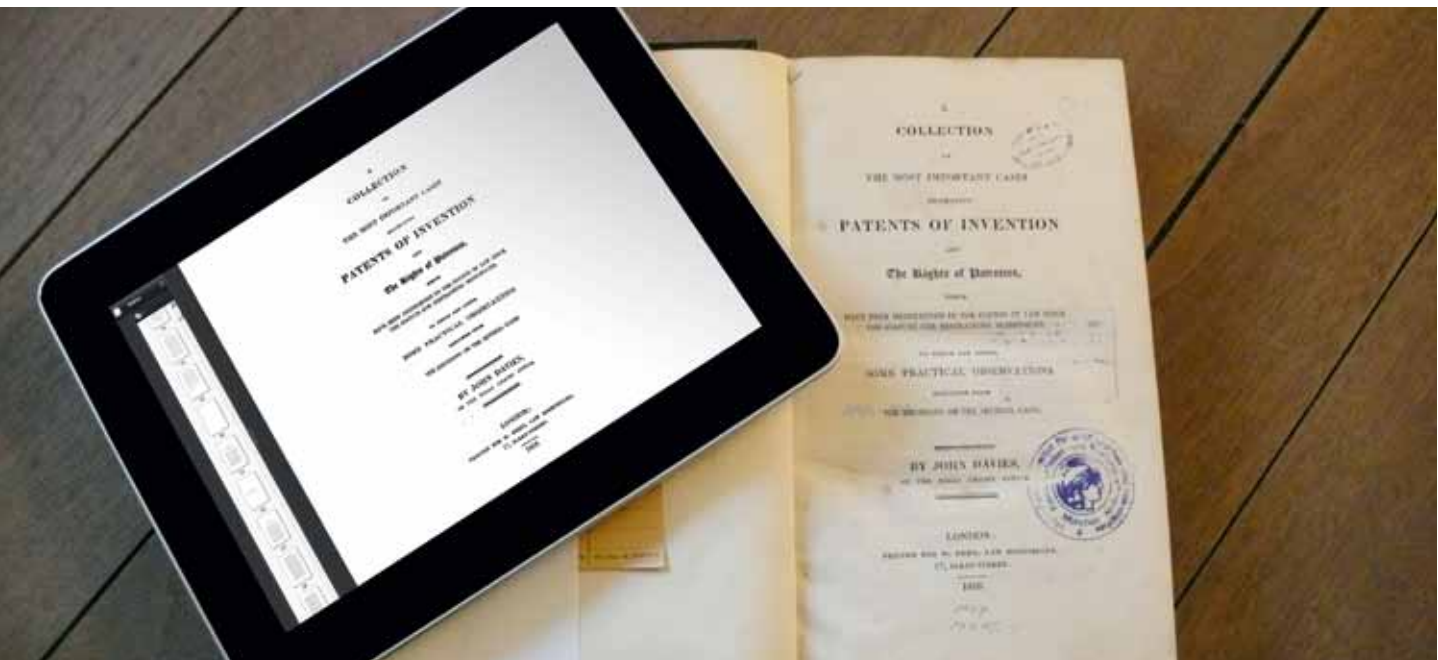
**Folgende Fortbildungsveranstaltungen wurden
2010 und 2011 besucht:**

2010:

„Resource Description and Access (RDA) – Grundlagen und ausgewählte Regeln“, München, BSB, 14.1. (Schmotz)
99. Bibliothekartag, Leipzig, 15.3. – 18.3. (Weber)
XXXIII. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, Göttingen, 26.4. – 28.4. (Weber)
PubMan Days 2010, Berlin, 19.5. – 20.5. (Schmotz)
Treffen der bayerischen Bibliotheksjuristen, Augsburg, 21.6. (Weber)
VDB Rechtskommission, Wiesbaden, 28.6. (Weber)
JUS-CMS Treffen, Hamburg, 5.7. (Weber, Schmotz)
Beiratssitzung der ViFa Recht, Berlin, 28.8. (Weber)
Besuch des IBFD, Amsterdam, 13.9. – 15.9. (Golombek, Schmotz)
Herbsttagung der GSHS-Bibliotheken, Berlin, 8.11. – 9.11. (Weber, Saler)
Englische Sprachpraxis für den Bibliotheksalltag, München, 11.11. (Wockenfuß)
Tagung der Osteuropa- und Spezialbibliotheken, München, 29.11. (Saler)
Verbundkonferenz 2010 des BVB (Bibliotheksverbund Bayern), Nürnberg, 25.11. (Rickert)
Treffen Qualitätszirkel Ausbildung in Bayern, 2.12. (Schmotz)

2011:

Vortrag Sicherheit am Arbeitsplatz und Brandschutz, MPI, 23.2. (alle Mitarbeiter)
Treffen Qualitätszirkel Ausbildung in Bayern, 31.3. (Schmotz)
XXXIV. Bibliothekstagung der Max-Planck-Gesellschaft, München, 2.5. – 4.5. (alle Mitarbeiter)
BSB Forum Spezialbibliotheken, München, 25.5. (Weber)
100. Deutscher Bibliothekartag, Berlin, 7.6. – 10.6. (Weber)
PubMan Workshop, München, 15.6. (Schmotz)
Treffen der bayerischen Bibliotheksjuristen am BFH, München, 28.6. (Weber)
Herbsttagung der GSHS-Bibliotheken, Freiburg, 3. – 4.11. (Weber)
Verbundkonferenz 2011 des BVB (Bibliotheksverbund Bayern), München, 8.11. (List, Saler)
„Formen der Lernerfolgskontrolle in Ausbildungssituationen“, München, 14.11. (Dolabdjian, Schmotz)
„Fit für die FaMI-Ausbildung“, München 21. – 22.11. (Schmotz)
Tagung der Osteuropa- und Spezialbibliotheken, München, 30.11. (Sauerer, Schmotz)
PubMan Anwendertreffen, München, 12.12. (Schmotz)



Die Jahre 2010 und 2011 in Zahlen

Haushaltsmittel 2010

Von den Gesamtausgaben der Bibliothek in Höhe von 852.282 EUR wurden 566.962 EUR für die Bibliothek Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und 5.140 EUR für die Bibliothek des MIPLC aufgewendet:

Bibliothek Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht		
Verausgabte Mittel	566.962 EUR	100,0 %
davon für		
Monographien	203.881 EUR	36,0 %
Fortsetzungen	154.521 EUR	27,2 %
Zeitschriften	184.762 EUR	32,6 %
Buchbinderkosten	23.798 EUR	4,2 %

Bibliothek des MIPLC		
Verausgabte Mittel (Monographien)	5.140 EUR	100,0 %

Allgemeine Bibliotheksausgaben	
Allgemeine Bibliotheksausgaben	5.406 EUR

Statistik 2010

Insgesamt wurden 10.331 neue Medieneinheiten im OPAC der Bibliothek nachgewiesen. Die für das Institut bereitgestellten 5.931 Medieneinheiten verteilen sich wie folgt:

Neuzugang Monographien gesamt	4.025
Kauf	3.265
davon Bibliothek Immaterialgüterrecht MIPLC	3.208 57
Geschenke	760
davon Bibliothek Immaterialgüterrecht MIPLC	758 2
Neuzugang Zeitschriften	1.196
Nachweis von E-Books	710
Gesamtzuwachs Bibliothek Immaterialgüterrecht, MIPLC, inkl. E-Books	5.931
Laufend gehaltene Zeitschriften und Jahrbücher	825
Laufend gehaltene Loseblattwerke	330
Aussonderungen	143
Gesamtbestand	196.360
davon Monographien	144.208
Zeitschriften	50.091
E-Books	2.061
Neuanmeldungen Benutzer gesamt	558
davon Inland	290
davon Ausland	268
Gästebucheinträge 2010	8.366





Haushaltsmittel 2011

Von den Gesamtausgaben der Bibliothek in Höhe von 987.250 EUR wurden 603.159 EUR für das MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 4.206 EUR für die Bibliothek des MIPLC und 1.261 EUR für die Bibliothek der IMPRS-CI aufwendet:

Bibliothek Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht		
Verausgabte Mittel	603.159 EUR	100,0 %
davon für		
Monographien	269.079 EUR	44,6 %
Fortsetzungen	135.703 EUR	22,5 %
Zeitschriften	179.833 EUR	29,8 %
Buchbinderkosten	18.544 EUR	3,1 %

Bibliothek des MIPLC		
Verausgabte Mittel (Monographien)	4.206 EUR	100,0 %

Bibliothek der IMPRS-CI		
Verausgabte Mittel (Monographien)	1.261 EUR	100,0 %

Allgemeine Bibliotheksausgaben	
Allgemeine Bibliotheksausgaben	1.499 EUR

Statistik 2011

Insgesamt wurden 10.099 neue Medieneinheiten im OPAC der Bibliothek nachgewiesen. Die für das Institut bereitgestellten 5.931 Medieneinheiten verteilten sich wie folgt:

Neuzugang Monographien gesamt	4.142
Kauf	3.803
davon Bibliothek Immaterialgüterrecht	3.720
MIPLC	45
IMPRS-CI	38
Geschenke	339
davon Bibliothek Immaterialgüterrecht	338
MIPLC	1
Neuzugang Zeitschriften	1.260
Nachweis von E-Books	489
Gesamtzuwachs Bibliothek Immaterialgüterrecht, MIPLC, IMPRS, inkl. E-Books	5.891
Laufend gehaltene Zeitschriften und Jahrbücher	778
Laufend gehaltene Loseblattwerke	219
Gesamtbestand Bibliothek Immaterialgüterrecht	202.251
davon Monographien	148.350
Zeitschriften	51.351
E-Books	2.550
Neuanmeldungen Benutzer gesamt	515
davon Inland	258
Ausland	257
Gästebucheinträge 2011	8.268

Ausblick

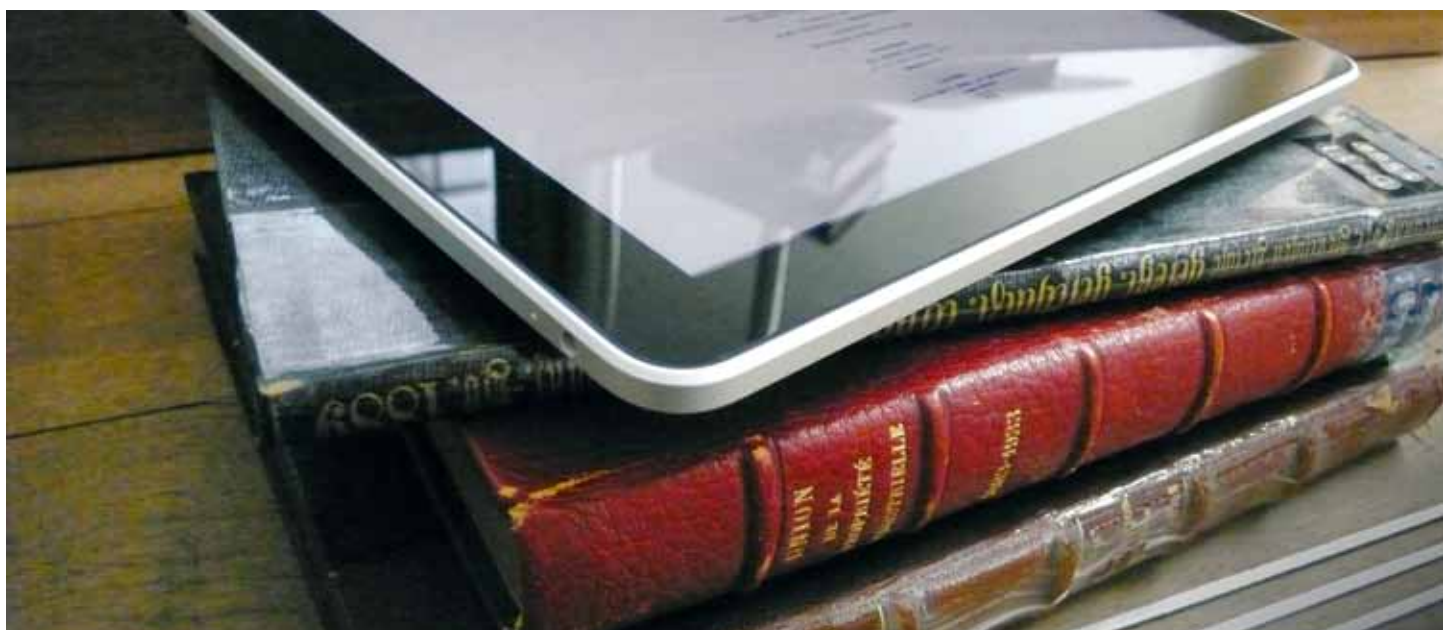
Auch in den kommenden Jahren wird die angestrebte Vollständigkeit der Literaturversorgung zu den Forschungsgebieten des Instituts, sei es in gedruckter oder elektronischer Form, oberste Priorität haben. Hier bleibt abzuwarten, ob die finanzielle Ausstattung der Bibliothek weiterhin eine umfassende Beschaffung der benötigten Literatur aus einer Vielzahl von Ländern ermöglichen wird. Eine zentrale Aufgabe wird darin bestehen, den Zugang zu den verteilten elektronischen Ressourcen, die von der Bibliothek oder zentral über die Max Planck Digital Library lizenziert wurden, zu optimieren. Ziel wird es sein, eine neue Suchoberfläche anzubieten, die in einem zentralen Index möglichst viele Inhalte unter anderem von Verlagen und Datenbankanbietern mit den Beständen der Bibliothek kombiniert. Dabei wird sehr genau zu untersuchen sein, ob mit einer kommerziellen oder einer auf Open Source Software basierten Lösung der größte Nutzen für den Wissenschaftler erzielt werden kann.

Eine gemeinsame Anforderung an alle Lösungen wird sein, heterogene Daten so für einen gemeinsamen Suchindex aufzubereiten, dass hochwertige und nachvollziehbare Treffermengen erzielt werden.

Eine spürbare Verbesserung der Nutzung elektronischer Zeitschriften soll durch die Einführung eines Pushdienstes von Inhalten ausschließlich elektronisch bezogener Zeitschriften erreicht werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, unabhängig von der Verlagszugehörigkeit von Zeitschriften einen Benachrichtigungsdienst zu nutzen, der über die Verfügbarkeit neuer Zeitschrifteninhalte informiert.

Auch das Management von Publikationsdaten wird eine künftige Aufgabe der Bibliothek darstellen. Hier wird es insbesondere Ziel sein, mit Hilfe der Möglichkeiten des Repositoriums der MPG, PubMan, auch den Gedanken des Open Access weiter zu verfolgen, welcher nicht nur durch das Erscheinen des eJournals „Max Planck Institute for Intellectual Property and Competition Law Research Paper Series“ Eingang in die tägliche Praxis des Instituts gefunden hat.

Außerdem hätte die derzeit diskutierte räumliche Zusammenlegung des Max-Planck-Instituts für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht mit dem Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen auch für die Bibliothek erhebliche Auswirkungen. Nach der Phase der Umzugsplanungen und des Umzuges stünde dann der gesamte, weltweit einmalige Bestand beider Bibliotheken während großzügiger, einheitlicher Öffnungszeiten Wissenschaftlern aus allen Ländern dieser Erde zur Verfügung.



V Administration

Die ursprüngliche Institutsverwaltung des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht ist seit der Verselbständigung in zwei unabhängige Institute, das Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht sowie das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen im Jahr 2011 für die Verwaltungsgeschäfte beider Häuser verantwortlich. Sie steht unter der Leitung von Bernd Höller. Ihre Struktur hat sich trotz der Verselbständigung der Institute jedoch nicht grundlegend verändert.

Assistenz der Verwaltungsleitung:

Ulrike Mayer

Auszubildende zur Kauffrau für Bürokommunikation:

Sabrina Wittmann

Buchhaltung:

Elfriede Hurmer, Cornelia Zimmermann

Haustechnik/Allgemeine Dienste:

Jakica und Zdenko Caganic, Ronny Krause (seit 11.4.11), Manfred Schwarz, Zoltan Pavkovics (bis 31.3.11)

Personalstelle:

Susanne Peter (bis 14.6.11), Petra Schwarz, Elfriede Stangl, Martina Wette (seit 16.5.11)

Reisestelle:

Gabriele Zinzuk

Wohnungswesen, Kasse:

Stilla Wenger

Zentraler Einkauf:

Kristina Bönisch

Die MitarbeiterInnen der Verwaltung nahmen an zahlreichen Fortbildungen teil. Einerseits dienten diese der Qualitätssteigerung der Arbeit in fachlicher Hinsicht.

Andererseits war es Ziel der Fortbildungen, die MitarbeiterInnen der Verwaltung durch interkulturelle und Kommunikationstrainings in die Lage zu versetzen, auf die Besonderheiten eines internationalen Instituts noch besser eingehen zu können. In den MPG-weiten Arbeitsgruppen zur Einsparung finanzieller Ressourcen (Arbeitsgruppen gemeinsames Reiseportal, gemeinsame Stromlieferanten, gemeinsame Einkaufskataloge mit gemeinsamen Rahmenverträgen) ist die Verwaltung gut vertreten. Sie ist bei etwaigen Änderungen und Neuerungen wie beispielsweise Voice over IP, Einführung von Office 2010, neues Reiseportal als Pilotinstitut erfolgreicher Vorreiter gewesen.

Die wesentlichen Herausforderungen in den Jahren 2010 und 2011

Mit der Verselbständigung der Institute zum 1. Januar 2011 galt es zwar weiterhin, nur den bisherigen Personalstamm zu betreuen. Die notwendigen Änderungen waren jedoch vielfältig und mussten ohne eine signifikante Zunahme des Verwaltungspersonals gemeistert werden. Im gesamten Kostenwesen, der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), aber auch im alltäglichen Haushalts- und Rechnungswesen war es nunmehr erforderlich, nicht nur nach Kostenstellen, sondern auch nach Organisationseinheiten, dem MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, dem MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen sowie dem Servicebereich (IT, Bibliothek und Allgemeine Verwaltung) zu differenzieren. Im Personalbereich entstand die Notwendigkeit einer Spezifizierung der unterschiedlichsten Arbeitsverträge für jeden Organisationsbereich. Damit vervielfachte sich die Anzahl der formalisierten Schreiben wie Arbeitsverträge, Stipendienbriefe, Reiseanträge um mehr als das Doppelte.

Mit vielen Zusatzschichten ist dies nun gestemmt. Jetzt gilt es, die Verselbständigung auch haushälterisch umzusetzen. Die Budgetierung lässt die Bildung von Teilbudgets zu. So wurden die zur Verfügung stehenden Mittel

im Haushaltsjahr 2010 bereits nach Kostenstellen verteilt. Für das Haushaltsjahr 2011 erfolgte die Aufteilung der Kostenstellen nach den drei Organisationseinheiten, das heißt in die beiden Institute und dem gemeinsamen Servicebereich nebst Infrastrukturkosten. Für 2013 steht die komplette Aufteilung der Organisationseinheiten nach einzelnen Haushalten an. Dies erfordert die Bildung von drei Teilbuchhaltungen, einer entsprechenden Teilung des Zentralen Einkaufs sowie letztlich der Reise- und der Personalstelle.

Die Problematik der Serviceerbringung für zwei unterschiedliche Institute wurde zwar mit allen absehbaren Veränderungen in 2010 vorausgesehen. Sie erwies sich in der Praxis aber als umfangreicher als in der Theorie. Die gesamte Außendarstellung, wie etwa Geschäftsausstattung, Webseiten, Broschüren sowie die internen Geschäftsabläufe waren bereits in Ansätzen auf den Einsatz für zwei eigenständige Institute ausgerichtet. Jedoch wurde im laufenden Prozess eine größere Abgrenzung der Institute untereinander mit weitreichenderen Änderungen gefordert. Die individuelle Weiterentwicklung beider neuer Institute vollzog sich ausgesprochen rasch. Das im beruflichen Alltag und für alle Aufgaben trennscharf nachzuvollziehen, ist im Einzelfall mitunter schwierig.

Daneben waren die Gesetzesänderungen im Arbeits- und Tarifrecht und im Personalvertretungsbereich umzusetzen:

Die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Betriebsrat verlief, nach einigen Anlaufschwierigkeiten, ausgesprochen konstruktiv. Die Verselbständigung der Institute mit der Bildung der drei Organisationseinheiten konfrontierte die Beteiligten mit der Frage, wie viele Betriebsräte in dieser Konstellation nach dem Betriebsverfassungsgesetz erforderlich sind. Im Ergebnis einigten sich die Beteiligten, dass die Wahl eines gemeinsamen Betriebsrats ausreicht, da es sich bei den gebildeten Organisationseinheiten um Teile eines gemeinsamen organisatorischen Betriebes handelt.

Die Umsetzung der tariflichen Vorgaben bei der Auszahlung einer leistungsorientierten Bezahlung (LOB) führte zu viel Unruhe in der Belegschaft. Für die Vorgesetzten bedeutete dieses Instrument einen hohen Zeitaufwand mit einer Vielzahl von Personalgesprächen. Auch hier gelang es, in Zusammenarbeit mit dem Be-



etriebsrat, eine sozialverträgliche und gerechte Lösung herbeizuführen. Im Tarifrecht, insbesondere bei der Umstellung vom BAT auf den TVöD, waren eine Vielzahl weiterer Hürden zu nehmen. Die Berechnung nach der so genannten Restantenregelung (Nachholen der weggefallenen Bewährungsaufstiege) und das Ausbleiben der angekündigten Eingruppierungsvorschriften bedingen immer wieder eine komplette Sichtung aller Personalakten und binden einen nicht unerheblichen Teil der Personalressourcen der Verwaltung.

Eine große Herausforderung war auch die Umstellung auf ein neues KLR-Wesen. Die MPG ist den Zuwendungsgebern, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), gegenüber verpflichtet, eine vollwertige KLR anzubieten, das bedeutet ein belastbares Berichtswesen mit institutsübergreifenden Auswertungen zur Unterstützung struktureller Leitungsentscheidungen. Die Möglichkeit der Budgetierung des Haushalts hat die GWK an das Vorliegen dieser weiterentwickelten Kosten- und Leistungsrechnung gekoppelt. Bisher war die KLR als institutsinternes Steuerungsinstrument konzipiert, dabei zunächst nur für größere Max-Planck-Institute mit einem Kernhaushalt ab 5 Mio EUR. Es sollten sämtliche Infrastrukturkosten den wissenschaftlichen Abteilungen zugeordnet werden. Nunmehr soll die Datenbasis aller Institute vereinheitlicht werden, um aus-

sagekräftige Informationen für die gesamte MPG zu erhalten. Auch die zentralen Einrichtungen der MPG (z.B. Generalverwaltung, MPDL), werden dabei auf die Institute umgelegt.

Ein weiteres Thema ist die Suche nach einer neuen Immobilie für die beiden Institute und dem gemeinsamen Servicebereich. Diese Aufgabe wurde bereits im Jahr 2010 angegangen und im Jahr 2011 nochmals forciert. Sie wurde insbesondere wegen der herrschenden räumlichen Enge im Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und der bevorstehenden Neuberufung eines weiteren Direktors in diesem Institut erforderlich. Zudem ist die räumliche Situation der EDV und Verwaltung sehr beengt. Der von der Bibliothek für weitere Zugänge von Zeitschriften, Magazinen und Büchern bezifferte Raummehrbedarf liegt bei etwa 1.500 qm. Für eine größere Anmietung ist die Genehmigung der Zuwendungsgeber erforderlich. Das notwendige Genehmigungsverfahren bei der GWK ist in die Wege geleitet; eine Entscheidung ist in Kürze zu erwarten. Der Umzug von rund 250 Arbeitsplätzen, nebst der IT-Infrastruktur und der Bibliothek, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebes stellt im Falle der Genehmigung eine weitere größere Herausforderung für das Institut dar.

VI Personalia, wissenschaftlicher Nachwuchs und Gastwissenschaftler

1 Direktoren Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht (1.1.2010 bis 31.12.2010)

Das Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht wurde in der Zeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2010 von den Direktoren

Prof. Dr. Josef Drexl, LL.M. (University of California, Berkley)
Prof. Dr. Reto M. Hilty
Prof. Dr. Kai A. Konrad
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön
geleitet.

Die **Funktion des Geschäftsführenden Direktors** hat in der Zeit vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 Herr Prof. Dr. Josef Drexl, LL.M. (University of California, Berkley) wahrgenommen.

2 Direktoren Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (1.1.2011 bis 31.12.2011)

Seit der Verselbständigung der Institute zum 1.1.2011 existieren nunmehr zwei Institute, das Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen. Das Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht wurde in der Zeit vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2011 von den Direktoren

Prof. Dr. Josef Drexl, LL.M. (University of California, Berkley)
Prof. Dr. Reto M. Hilty
geleitet.

Die **Funktion des Geschäftsführenden Direktors** hat in der Zeit vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 Herr Prof. Dr. Reto M. Hilty wahrgenommen.

3 Personal

Das Personal des Instituts besteht in den Jahren 2010/2011 neben den Direktoren aus

den emeritierten Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker

Prof. Dr. Dres. h.c. Joseph Straus

den Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitgliedern

Prof. Dr. William R. Cornish

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Fikentscher

Prof. Dr. Rudolf Kraßer

den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Abteilung Professor Hilty

Dr. Eva-Marina Bastian

Prof. Dr. Frauke Henning-Bodewig

Dr. Thomas Jaeger, LL.M. (Leuven/Belgien)

Dr. Roland Knaak

Dr. Kaya Köklü

(seit 1.8.2010)

Sebastian Krujatz

(bis 30.9.2010)

Prof. Dr. Annette Kur

Dr. Matthias Lamping

Il Ho Lee

Dr. Frank Müller-Langer

Sylvie Nérison, LL.M. (Berlin)

Philip Venohr

(bis 28.2.2011)

Andrea Wechsler M.A. (Oxon/England), LL.M. (Columbia/USA), LL.M. (München)

(bis 31.8.2011)

Abteilung Professor Drexl

Dr. Mor Bakhoum, LL.M. (Lausanne/Frankreich), LL.M. (Chicago-Kent/USA)

Ruth Claussen

Dr. Beatriz Conde Gallego, LL.M. (Würzburg)

Dr. Henning Grosse Ruse-Khan

Dr. Silke von Lewinski

Mark-Oliver Mackenrodt, LL.M. (New York/USA)

Anna Mattes

(1.6.2011 – 31.10.2011)

Souheir Nadde-Phlix, LL.M. (Washington/USA)

(seit 3.5.2010)

Dr. Thomas Petz

(bis 30.9.2011)

Dr. Rupprecht Podszun

Markus Raeder

(bis 30.4.2010)

den Affiliated Research Fellows

Prof. Dr. Christoph Antons

Dr. Barbara Bonk

Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz

Dr. Christophe Geiger

Dr. Paul Katzenberger

Prof. Dr. Michael Lehmann, Dipl. Kaufmann
Dr. Jochen Pagenberg
Sibylle Schlatter
Prof. Dr. Hanns Ullrich
Dr. Catherine Well-Szoenyi

sowie Redaktionen und Lektorate

Dr. Klaus Dieter Beiter, B.lur. LL.B. (UNISA/Pretoria)
Robert Loher
Joan Kasten
Alison Felmy

(in Altersteilzeit)

Stabstelle

Sylvia Kortüm

Projekt Max Planck Legal Studies Network

Online-Redaktion am Institut

Christine Fraunhofer M.A.

Sekretariate

Elisabeth Amler
Ingrid Bolland
Karin Haase
Dagmar Liesegang
Olivia Raitt
Delia Zirilli

(bis 31.12.2010)

und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Servicebereiche – für beide Institute –

Administration/ Allgemeine Dienste

Bernd Höller
Kristina Bönisch
Jakica Caganic
Zdenko Caganic
Elfriede Hurmer
Ronny Krause
Ulrike Mayer
Zoltan Pavkovics
Susanne Peter
Petra Schwarz
Manfred Schwarz
Elfriede Stangl
Stilla Wenger
Martina Wette
Sabrina Wittmann
Cornelia Zimmermann
Gabriele Zinczuk

(Leitung)

(seit 11.4.2011)

(bis 31.3.2011)

(bis 14.6.2011)

(seit 16.5.2011)

(Auszubildende)

EDV

Klaus Herfurtner	(Leitung seit 1.3.2011)
Douglas Bahiense	
Danyal Göcen	(Auszubildender bis 31.7.2010)
Alexander Gurriss	
Marcus Hackbarth	(Auszubildender seit 1.9.2011)
Thomas Köhler	(bis 31.3.2011)
Björn Kolbe	(bis 30.6.2011)
Jens Leber	
Heiner Leitl	
Hans Müller	
Christopher Rowland	(Auszubildender)
Philipp Schautschik	(bis 31.8.2010)
Michael Wildgruber	(seit 1.10.2011)

Bibliothek

Peter Weber	(Leitung)
Susanne von Brescius	
Julia Dennhoven	
Annika Doladdjian	
Adam Egerer	
Alexander Geiß	
Petra Golombek	
Sebastian Gries	(15.1.10 – 31.8.2011)
Nadine Großer	(seit 1.8.2010)
Marianne Hausmann	(in Altersteilzeit)
Kevin Jühlcke	
Elke List	
Claudia Metz	
Marcus Noack	
Saruul Oyunbaatar	(seit 17.10.2011)
Ludwig Rickert	
Hajo Rupp	
Ines Saler	
Julia Sauerer	(Auszubildende)
Roswitha Schmidt	
Sabine Schmotz	
Alexander Stempel	(bis 31.7.2010)
Ina Wockenfuß	

Munich Intellectual Property Law Center

Seth Ericsson	
Margit Hinkel	
Dagmar Klein	
Dr. Nari Lee	(bis 31.8.2011)
Anne Reichenberger	(seit 18.7.2011)
Andrea Schneider	(bis 31.10.2011)
Monika Schönrock	(bis 30.6.2010)
Dr. Gintarė Surblytė, LL.M. (München)	(seit 15.6.2011)

International Max Planck Research School for Competition and Innovation

Karin Haase

Dr. Frank Müller-Langer

Sylvie Nérissou, LL.M. (Berlin)

(seit 1.9.2011)

Andrea Wechsler, M.A. (Oxon/England), LL.M. (Columbia/USA), LL.M. (München)

(bis 31.8.2011)

Projekt JusCMS

Gergana Stoyanova

(bis 30.4.2011)

4 An der Arbeit des Instituts wirkten ferner mit

38 (in 2010) und 35 (in 2011) inländische Nachwuchswissenschaftler/innen

58 (in 2010) und 64 (in 2011) ausländische Nachwuchswissenschaftler/innen

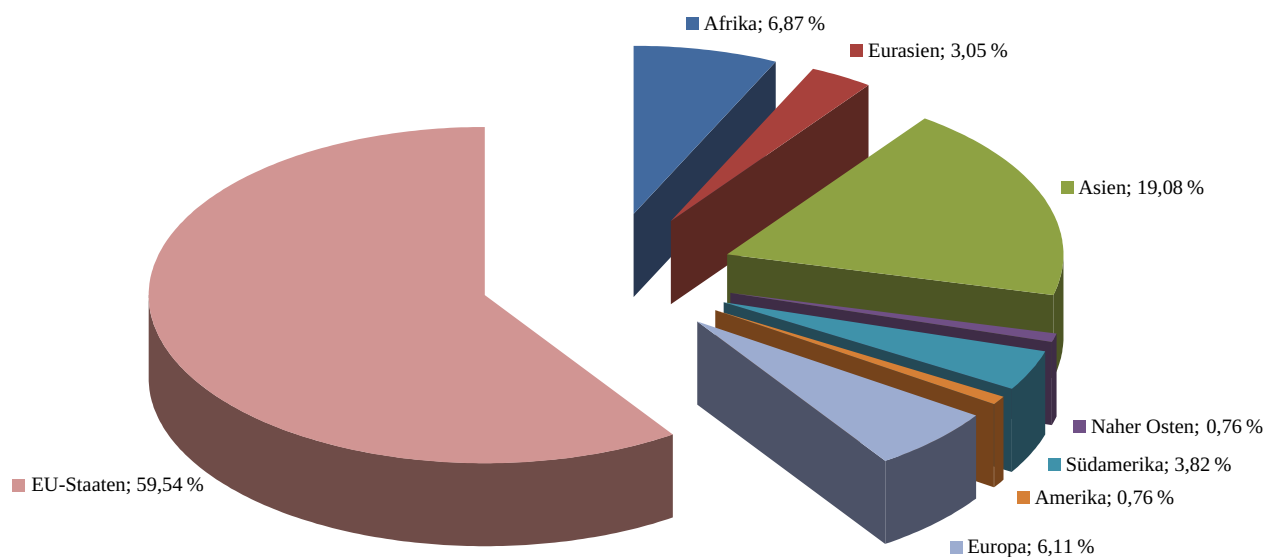
und

38/39 studentische Hilfskräfte sowie 65/89 Gäste mit längerfristigen Forschungsaufenthalten.

Nationalitäten	Prozent	Anzahl
Ägypten	0,76 %	1
Argentinien	0,76 %	1
Armenien	1,53 %	2
Äthiopien	1,53 %	2
Bosnien	0,76 %	1
Brasilien	3,05 %	4
Bulgarien	0,76 %	1
China	8,40 %	11
Deutschland	34,35 %	45
Finnland	0,76 %	1
Frankreich	1,53 %	2
Griechenland	3,05 %	4
Großbritannien	0,76 %	1
Indien	3,82 %	5
Indonesien	0,76 %	1
Iran	0,76 %	1
Israel	0,76 %	1
Italien	6,11 %	8
Litauen	4,58 %	6
Mongolei	0,76 %	1
Niederlande	0,76 %	1
Österreich	1,53 %	2
Pakistan	0,76 %	1
Polen	2,29 %	3
Russland	2,29 %	3
Schweden	1,53 %	2
Schweiz	2,29 %	3
Senegal	0,76 %	1

Nationalitäten	Prozent	
Serbien	0,76 %	1
Slowakei	0,76 %	1
Spanien	0,76 %	1
Sri Lanka	1,53 %	2
Südkorea	0,76 %	1
Tansania	2,29 %	3
Tunesien	0,76 %	1
Türkei	2,29 %	3
Uganda	0,76 %	1
USA	0,76 %	1
Weißrussland	0,76 %	1
		Gesamt: 131

Kontinente	Prozent	Anzahl
Afrika	6,87 %	9
Eurasien	3,05 %	4
Asien	19,08 %	25
Naher Osten	0,76 %	1
Südamerika	3,82 %	5
Amerika	0,76 %	1
Europa	6,11 %	8
EU-Staaten	59,54 %	78
		Gesamt: 131





■ Herkunftsländer unserer Stipendiaten

5 Chancengleichheit

Zur Gewinnung hochqualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur höheren Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch bessere Bedingungen und zur Steigerung der Attraktivität der MPG im internationalen Umfeld sowie als Imagegewinn hat die MPG familienfreundliche Ziele und Maßnahmen erarbeitet und eingeführt. Diese Selbstverpflichtung wurde zertifiziert durch „berufundfamilie“, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung. Auch in dem Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht und in dem Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen sind Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeiten sowie Betreuungsangebote für Kinder geschaffen. Über die Fa. Besser Betreut GmbH erhalten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Stipendiatinnen und Stipendiaten jederzeit, jegliche Art von Unterstützung. Selbstverständlich wird auf individuelle, besondere Umstände in Einzelfällen Rücksicht genommen, bspw. bei Arbeitsplatz und Arbeitszeit.

VII Haushalt

Die zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich zusammen aus dem Kernhaushalt, den MPG-Vorhaben sowie Drittmitteln; dementsprechend sehen die Ausgaben (die jeweiligen Einnahmen bereits eingerechnet) wie folgt aus:

1 Kernhaushalt

Es entfallen auf

– in 2010 –

Abteilungen für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	2,92 Mio EUR
Munich Intellectual Property Law Center	0,60 Mio EUR
Services (auch zuständig für das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen)	1,58 Mio EUR
Allgemein/Infrastruktur (inkl. Anteile für das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen)	2,20 Mio EUR

– in 2011 –

MPI für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht	2,89 Mio EUR
Munich Intellectual Property Law Center	0,30 Mio EUR
Services (auch zuständig für das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen)	1,59 Mio EUR
Allgemein/Infrastruktur (inkl. Anteile für das Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen)	2,18 Mio EUR

2 MPG-Vorhaben

Neben dem so genannten Kernhaushalt wurden durch die MPG weitere wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Projekte gefördert:

IMPRS-CI in 2010 mit 277 T EUR in 2011 mit 277 T EUR

Die International Max Planck Research School for Competition and Innovation startete 2007 und wird erstmalig in 2012 evaluiert. In enger Zusammenarbeit mit der LMU verfolgen Juristen, Volks- und Betriebswirte gemeinsame Forschungsansätze und promovieren darin.

CLIP in 2010 mit 192 T EUR in 2011 mit 134 T EUR

Das Forschungsprojekt Conflict of Laws in Intellectual Property startete in 2004 und wird in 2012 beendet. Es handelt sich um eine Zusammenarbeit mit dem Max Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

JusCMS/MPDL in 2010 mit 63 T EUR in 2011 mit 15 T EUR

Das Projekt ist ein Kooperationsprojekt der juristischen Max-Planck-Institute und widmet sich dem Aufbau eines disziplinspezifischen Publikationsdatenmanagements. Es ist abgeschlossen.

Max Planck Legal Studies Network in 2010 mit 34 T EUR in 2011 mit 34 T EUR
Das Projekt beinhaltet den Aufbau einer institutsübergreifenden Informationsplattform der juristischen Max-Planck-Institute. Die Finanzierung des Projekts ist derzeit abgeschlossen.

3 Drittmittel

LAPSI

Das EU-Projekt „Network on Legal Aspects of Public Sector Information“ ist befristet auf 30 Monate, startete in 2010 und endet in 2012. Die EU erstattet die in diesem Zusammenhang anfallenden Reisekosten pro Jahr mit 8.000 EUR (für 2010 und 2011).

GIF

Die German-Israeli Foundation for Scientific Research and Development fördert ein Projekt unter dem Thema „Competition Law in Developing Countries“. Das Institut erhält die Kosten für ein Stipendium nebst Sachkosten pro Jahr mit 27.000 EUR (in 2010 und 2011).

Trade Mark Study

Unter der Leitung von Prof. Dr. Reto M. Hilty wurde eine Auftragsarbeit der Europäischen Kommission zum Thema „Study on the overall Functioning of the Trade Mark System in Europe“ erfolgreich abgeschlossen. Die Kosten von rund 400.000 EUR wurden durch die Zahlung der EU vollständig abgedeckt.

Kuratorium

Stand: März 2012

Prof. Dr. Joachim Bornkamm

Vorsitzender Richter des I. Zivilsenats am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Winfried Büttner

Corporate Technology Siemens AG/CT I

Dr. Margot Fröhlinger

Leiterin der Direktion Wissensbestimmte Wirtschaft – Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission

Dr. Harald Heker

Vorstandsvorsitzender der GEMA

Dr. Hans Peter Kunz-Hallstein

Präsident der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V.

Raimund Lutz

Vizepräsident des Europäischen Patentamts

Dr. Frank Montag

Vorsitzender des Vorstands Studienvereinigung Kartellrecht e. V.

Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamts

Dr. Tillmann Prinz

Bundesgeschäftsführer der Bundesarchitektenkammer e. V.

Cornelia Rudloff-Schäffer

Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Beate Schmidt

Präsidentin des Bundespatentgerichts

Dr. Robert Staats

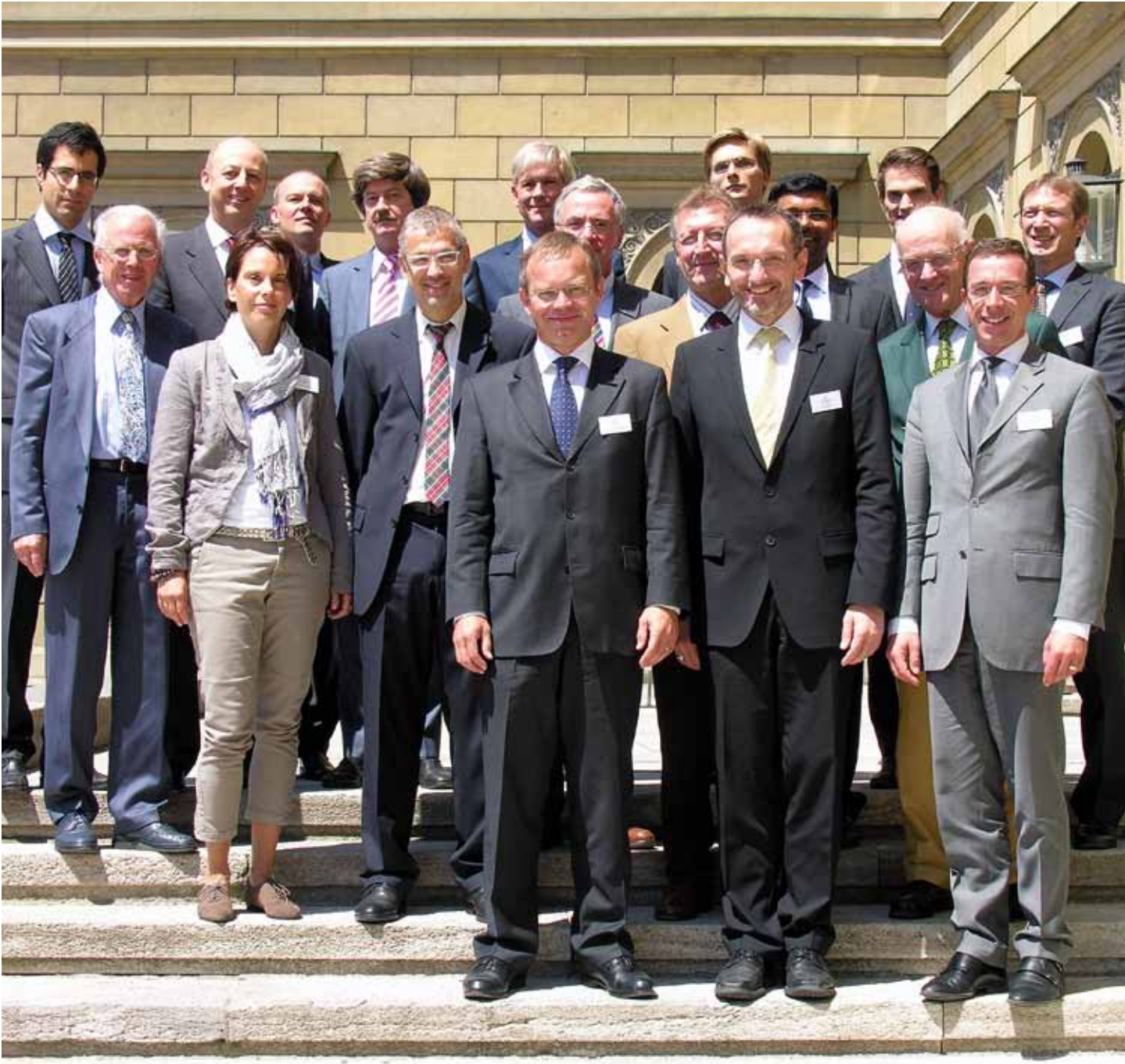
Geschäftsführender Vorstand der Verwertungsgesellschaft WORT

Dr. Hubert Weis

Ministerialdirektor, Leiter der Abt. für Handels- und Wirtschaftsrecht, Bundesministerium der Justiz

Dr. Johannes Christian Wichard

Deputy Director General World Intellectual Property Organization (WIPO)



Mitglieder des Kuratoriums und Institutsangehörige

Fachbeirat

Stand: Mai 2011

Prof. Dr. Thomas Cottier
Universität Bern

Prof. Dr. Hans Gersbach
ETH Zürich

Prof. Dr. Warren S. Grimes
Southwestern Law School

Prof. Dr. P. Bernt Hugenholtz
University of Amsterdam

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz
European University Institute

Prof. Dr. Geertrui van Overwalle
Katholieke Universiteit Leuven

Prof. Avv. Marco Ricolfi
University of Turin

Prof. Dr. Roger Zäch
Universität Zürich

Vi.S.d.P.

Der Geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. Reto M. Hilty
Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Marstallplatz 1
80539 München
Deutschland

Tel.: +49 89 24246-400
Fax: +49 89 24246-503

Redaktion

Bolland
Fraunhofer M.A.
Kortüm
Reimann
Thomas M.A., LL.M.

An den Texten in Teil A und B mitwirkende Institutsangehörige

Bakhoun	Hilty	Lamping
Drexl	Jaeger	von Lewinski
Ericsson	Knaak	Machenrodt
Grosse Ruse-Khan	Köklü	Podszun
Henning-Bodewig	Kur	Surblyté

Herstellung

vmd
München

Bildnachweis

Anette Kur (S. 50)
Et Corporate (S. 1 und 2 des Umschlages/10/40/46/78/89/136 unten/150/151/153/155/157/158/165/
168/173/204/214/217/220/240/251/254/255/256/257/259)
Geertrui Van Overwalle (S. 29/81)
Jasmin Khan (S. 2)
Jonas Neuhäuser (S. 64)
MIPLC (S. 131/134/136 oben)
MPG (S. 218)
MPI IP (S. 32/184/187/192/194/197/224/225 oben/230/238/271)
MPI für molekulare Biomedizin (S. 124)
Sylvie Nérissou/Frank Müller-Langer (S. 138/139/142)
Sara Martinez (S. 135)
Susanne Lichter (S. 80)
Sylvia Fischer (S. 132/216)
Zdenko Caganic (S. 225 unten/244 oben/245 oben/248)

